Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hist 5000

SBR 069027388468

Sum Joannis Schwegerle

1682

l. Bibliothek
Regensburg

Eigentlicher vnd gründlicher Bericht/

Dessen

Was zu einer vol-kommenen Erkantnuß vnd wis-

senschafft/ deß Hochlöblichen/ Ritterli-
chen Ordens/ S. Johannis von Jerusalem
zu Malta/ vonnöthen.

Secunda Editio,

Durch

Christian von Osterhausen/

dises hochlöblichen Ordens Rittern
vnd Conservatorem Conventualem, Com-
mendatoren zu Steinfurt/ Münster/ Tobel/
Arnhaim vnnd Nimweghen/ erstlich auffgesetzet/
vnd anjetzo/ vom selben verbessert/ vermehret/
vnd mit vilen schönen Kupffer-
stichen geziehret.

Mit Röm. Kays. Mayest. sonderbarer
Freyheit nit nachzutrucken.

Gedruckt zu Augspurg/ durch Andream
Aperger/ auff vnser lieben Frawen Thor.

ANNO M. DC. L.

Inhalt dises Tractats.

1.

IN diser Vorrede/ vnnd in dem Eingange hat man eine General Nachrichtung/ wegen dises hochlöblichen Ordens.

2.

Ein Compendium der Statuten, ordinationen, vnd Gebräuche/ nach ordnung der Tittel/ wie selbe in den Statuten zufinden/ mit denen darzu gehörigen Allegationen.

3.

Eine Beschreibung der Insul Malta vnd selber Belägerung.

4.

Die Namen/ erwöhlung/ Leben vnd ableiben der Großmeister/ was sich bey jedes Regierung den Orden betreffent/ zugetragen/ vnd was für Potentaten in der Christenheit vnd in Oriente regieret.

5.

Die Namen der Großprioren vnnd Groß Balleyen von Teutschland/ vnd selber erwöhlung seyter der Orden Rodis verlohren.

6.

Eine specification alle Ordens Güter der hochl: Teutschen Zungen vnd wer selbe 1649. besitzet.

7.

Andeutung der fürnembste Pabst: vnnd Keyserl: Privilegien.

Ke:
e

Gw

vn
der
ga

B

G
be
Ch

ler
D

T

Pr

Vorred.

ES bestehet der hochlöbliche Orden S. Johannis von Jerusalem/ von vnderschieden/ in acht Zungen/außgetheileten Nationen/ nemblichen/ dreyen Frantzösischen/ als Provenza, Alvernia vnd Francia, einer Italianischen/ zwey Spanischen/ als Castillia vnd Portugal, so dann Aragona, Cathalonia vñ Navarra, einer Engelländischen/ Schottländischen vnd Irrländischen (welche gleichwol nicht mehr in esse) vnd einer Teutschen/ worunder das Römische Reich/ neben denen Königreichen Hungarn/ Dennemarck/ Nortwegen/ Schweden/ Böhmen vnd Polen/ wie auch die vereinigten Niderländischen Provintzen/ vnd die Schweitzerischen Lande/ begriffen. Alldieweil

dann nun / dise gemelte Hochlöbliche Teutsche Nation vnd Zungen / für allen andern / mit vilen ansehenlichen / sonderlich aber mit disen Privilegien / gezieret vnd begabet / daß die Ordens Personen deroselben / so bald sie die Professionem geleystet / in allen Tribunalen vnd Gerichten / votiren / vnd jhre Stim̃en geben können / vnd dahero / mehr / als keine andere / Vrsach haben / bey Zeiten die Statuten vnnd Ordinationen zuerlernen / die Historien zubegreiffen / vnd sich zu einem also hochwichtigen Werck / düchtig zumachen / welches dannoch / wegen Obscuritet derselben / vnd weil ein jeder / der Italianischen Sprachen / in welchen sie geschrieben / anfänglichs nit kundig / selbe auch de verbo ad verbum, in die Teutsche Sprach zuvertiren / vil Mühe kosten / vnd wenig Nutzen bringen würde / die Historici auch also weitläuffig / daß der Bosius / welcher der beste / biß 1572. drey grosse Theil in Folio geschrieben / vnd bißhero keiner continuiret. Also habe ich / erstlich

lich zu meiner selbst eignen Instruction vnd Nachricht / gegenwertiges geringes Wercklein / in Italianischer Sprache / auffgesetzet / vnd mich desselben / etliche Jahr hero / nutzbarlich gebrauchet. Nach dem ich aber befunden / daß solches denen andern Nationen / also weit gefallen / daß sie dasselbe / nicht allein abcopiren / sondern etliche Spanische vnd Frantzösische Commendatores vnnd Ritter / es in jhre Mutter Sprachen / vbersetzen vnd transferiren lassen: Als habe ich meiner Nation vnd Zungen zu dienst vnd besten / es in vnsere Teutsche Sprach ebenmässig zuvertiren / vnd fürnemblich / denen new angehenden Herzn (weil die andern / so lange in dem Orden gewesen / vnd im selben mehr / als ich erfahren / desselben nicht bedürffen) zu Instruction, zu communiciren / mich endtlichen entschlossen / vnd weil die erste Edition auß verwahrlosung deß Truckers / sehr mangelhafft / es auffs newe aufflegen lassen wollen / der zuversichelichen Hoffnung lebende / daß weder einer noch der

ander / es Vermessenheit zuschreiben / sondern / wie es trewlich vnd gut gemeinet / also auch wol verstehn vnd auffnehmen werde. In denen zu ende der Blätter gesetzten / vnd mit Ziffern gezeichneten Allegationen, hab ich mich deß letzt zu Rom / 1609. getruckten Exemplaris der Statuten vnnd der geschribenen / biß dato aber noch nit gedruckten Ordinationen, deß Generals Capittels 1631. gebrauchet / in Hoffnung / daß wann schon dieselben new auffgeleget / vnd die Zahlen der Statuten vnd Ordinationen, (weil man an etlichen Orthen / etwas darzu setzen / vnd in andern / etwas darvon nehmen wird) geendert werden solten / gleichwol die besagten Allegationen, weil man in den newen künfftigen Exemplaren, zwey Zahlen / als die alte vnd newe / zusetzen entschlossen / dienen sollen / vnd weil die Italianische Sprach / ordinariè vnd ins gemein in dem Conuent gebrauchet wird / die Statuten auch / in selber geschriben / vnd alle Sachen / in Teutsch oder Latei-

nisch

nisch / nit verständtlich genugsamb gesaget werden können / als habe ich die übliche terminos loquendi behalten / vnd mich selber brauchen wollen. Daferne auch alles / was hierinnen zubefinden / nicht also steiff vnd veste / wiewol billich seyn solte / observiret wird / so ist solches dem Mißbrauch / welcher vberall einzureissen pfleget / zuzuschreiben / vnd selber dessentwegen zubeschuldigen / wie auch / daß vil Sachen von Zeit zu Zeit geändert / oder auß Crafft Päbstlicher Breven vnd Dispensationen (welche die Satuten vnnd Ordinationen annulliren) vngültig gemachet werden / zuerwegen.

TITVLI

Statutorum & Ordinationum S. Ioannis Melitensis.

1. De Regula. Von der Regel. 15
2. De Receptione Fratrum. Von an: und auffnemmung der Brüder unnd Ordenspersohnen. 19
3. De Ecclesia. Von der Kirchen. 73
4. De Hospitalitate. Von Wartung der Krancken. 84
5. De comuni Ærario. Von dem Tresor oder der Rentkammer. 93
6. De Capitulo. Von dem Capittel. 132
7. De Consilio. Von dem Rath. 142
8. De Squardio. Von dem Criminal Gerichte. 185
9. De Magistro. Von dem Großmeister. 190
10. De Bajuliuis. Von den Balleyen. 197
11. De Prioribus. Von den Prioren. 220
12. De Officio Fratrum. Von der Brüder Ambt und Schuldigkeit. 227
13. De Electionibus. Von den Wahlen. 237

14. De

14. De Commendis. Von den Commetereyen. 256

15. De Visitationibus. Von den Besichtigungen der Ordens Gütern. 294

16. De Contractibus & Alienationibus. Von den Handlungen vnd Verwendungen. 306

17. De Locationibus. Von den Vermiehtungen. 310

18. De Prohibitionibus & Pœnis. Von Verbiettungen vnd Straffen. 312

19. De Cancellaria. Von der Cantzeley. 320

20. De Albergijs. Von den Herbergen. 321

21. De Triremibus. Von den Galleren. 325

Compendium vnd Kurtzer Inhalt / der Gesätze / Statuten, Ordinationen vnnd Gebräuche / deß Hochlöblichen Ritterlichen Ordens / Sanct Johannis von Jerusalem zu Malta.

Eingang.

DIeser hochlöbliche / Ritterliche Orden / hat seinen Vrsprung vñ Anfang / in der heyligen Statt Jerusalem (durch etliche Kauffleuthe von Malfi / in dem Königreich Neapolis gelegen) genommen / in dem dieselben / im Jahr Christi 1048. durch vergönnung deß Califen von Egypten / eine Kirche (zu Vnderscheid der Griechischen) S. Maria della Latina genennet / neben einer Wohnung vnd einem Closter / Benedictiner Ordens / die armen Pilgramen darinnen auffzunehmen / vnnd zutractiren / erbawet: Nach deme aber / vil andächtige Frawens Personen / sich vnder gesagten Pilgramen / gefunden / vnd selbe / in das

S. Maria della Latina Anno 1048. erbawet.

in das

in daß MannsCloster / nit wol auffgenommen werden können / als haben sie vnder auffsicht einer ehrlichen Matrona, mit Namen Agnesa, von Rom bürtig/ein Frawen Closter/ zu Ehren S. Mariæ Magalenæ gestifftet/ vnd gemelte arme Weibs-Personen / darinnen beherberget; Hat letzlichen auch / wegen der grossen Anzahl der Pilgramen / obgemeltes MannsCloster / ein Hospital zu Ehren S. Johannis deß Täuffers / auffgerichtet/ vnd solches/ neben dem FrawenCloster/ (ob sie schon beederseits/ selbsten von gemelter Malfetaner Almosen / gelebet) auß Christlicher Liebe/ vnderhalten/ vnd dasselbe zuverwalten/ einen Rectorem, zu deß Abbts Benennung/ vnd vnder seiner Auffsicht vnd Gehorsamb / verordnet. Der erste Fürsteher oder Rector dises Hospitals nun/ von welchem die Historien meldung thun/ hat Gerhard geheissen/seine Geburt aber ist vnbekennet / dann etliche vermeinen / daß er ein Frantzoß/ die andern aber/ (welches ehe zuglauben) sagen/ weil dise Stifftungen von Italianern geschehen/er seye ein Calabreser gewesen. Gemelter Gerhard / hat die Verwaltung deß Hospitals / zur Zeit / als die Statt Jerusalem/ von Gottfrid von Boullion, Hertzog von Lothringen/ den 15. Julij 1099. eingenommen worden/ geführet/ vnd hat

Hospital S. Johannis.

Jerusalem eingenommen 1099.

hat dieser Christliche Fürst/ als er König von Jerusalẽ erwöhlet worden/ dem löblichen Orden/ oder wie man es dazumal geneñet/ dem Hospital S. Johaũis/ die erstẽ Güter/ sowol in seinen Erblanden / als in disem newen Königreich/ gegeben; zu seiner Nachfolge/
1110. haben/ biß vmb das Jahr 1110. vil andere fromme / allerhand Standes / Christliche Personen/ ihre Güter/ oder einen Theil derselben/ gesagtem Hospital/ verehret/ vnd hat der Pabst Pascalis II. dasselbe in seinen Schutz genommen / vnnd es von aller Bischoffen vnd Prælaten Gehorsamb/ befreyet/
1113. auch Anno 1113. den Brüdern deß Hospitals / jhren Rectorem, welcher zuvorn von dem Abbt deß Closters/ ernennet worden/ zu erwöhlen / Macht vnd Priuilegium geben/
1118. hat also der erste/ welcher im Jahr 1118. solcher massen/ erwöhlet worden / Raimundus di Podio geheissen; Diser Raymund, hat die Gelübde oder Vota, eingesetzet / hat den Brüdern den schwartzen Mantel / mit dem weissen achteckichtem Creutz/ dann sie zuvorn ein gerades vnd gleiches / wie man auff den Sopravesten, zubrauchen pfleget/ geführet/ zutragen verordnet / hat die erste Gesätze vnd Statuten, auffgerichtet / vnd den Brüdern/ alldieweil sie allbereit in Anzahl vñ vermögen sehre zugenomẽn/ die Gewöhre vnd Waffen

geben/

geben / sie auch / in die 3. Stände / als Ritter / Capellanen vñ Serventi d'Armi, getheilet. Außtheilung der Brüder in die drey Stände.

Diser Heyl. Ritterlich Orden nun / hat seine Residentz vnd Wohnung / vnter 56. Rectoren, Meistern vnd Großmeistern / an 6. vnderschiden Orthen / gehabt.

In der Statt Jerusalem / hat er sich / biß auff den 2. Octobr. 1187. da selbe von dem Saladino, Sultan auß Egypten / eingenommen vnd erobert worden / auffgehalten / von dannen / hat er sich nach Margat, ein Schloß vnd Vöstung / selbem zuständig / begeben / vnd ist daselbsten, biß 1192. verbliben. In Tolomayda, oder Acri, hat er biß 1291. da selbe den 18. Maij den Christen genommen / vnd sie hundert ein vnd neuntzig Jahr vnnd 10. Monat / nach Einnemung Jerusalem / gäntzlich auß dem heyligẽ Lande vertriben worden / gewohnet / vnd sich hernach zu Limisson in Cypren, biß auff das Jahr 1309. auffgehalten; Nach disem / hat er sich der Insul Rhodis, 1309. (da die Orden deß Heyl. Grabes vnd S. Lazari 1479. selben zugeeygnet) bemächtiget / vnd selbe biß 1522. da sie von Soliman, Türckischem Keyser / den 20. Decemb. erobert worden / besessen / vnd folgends etliche Jahr / von einem Orth / zu dem andern / als Siracusa, Viterbo, Villa Francia vñ Nizza gezogen / biß endlich / Keyser Carl der Fünffte / ihme

Jerusalem. 1187.

Margat.

1192. *Tolomayda.* 1291.

Limisson. 1309. *Rhodus.*

1479. 1522.

Malta. 1530. jhme den 24. Martij/1530. die Insul Malta gegeben/ da er dann/ anjetzo/ vnder der Regierung/ deß Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann Paul Lascaris Castelar, vnd vnder dem Gehorsamb/ der Regula vnd den/ von Zeit/ zu Zeit/ gemachten Gesätzen/ Statuten vnnd Ordinationen, sich befindet vnd lebet.

Statuten. Die Statuten, welche von den General Capitteln/ gemachet/ vnd von Ihr Päbstl. Heyl. bekräfftiget seyn/ dawren/ biß sie von selber widerruffen/ oder von andern General Capitteln geändert werden: die (1) Ordinationē aber/gelten von einem General Capittel/ biß zu dem andern/vnd kan/weder Großmeister/ noch kein anderer/ vber dise Statuten vnd Ordinationen dispensiren, alldieweil dise autoritet dem Pabst vnnd den General Capittelen/ fürbehalten/der gestalt vnd also/ daß ohne solche Dispensation, Enderung/ oder Widerruffung/ alle Ordens Personen/zu Haltung diser Gesetze vnd Verordnungen/starck vnd vest verbunden seyn/ wie dann die Regula, die Seele vnnd den Leib/ (2) die Statuten vnnd Ordinationen aber/ den Leib alleine/ bey zeitlicher Straff verbinden.

Ordinationen.

TITV-

(1) St. 3. de signif. verb. Breve di Paolo V.
(2) St. 3. della Regola.

TITVLVS I.

De Regula.

Von der Regel.

DJe jenigen / welche in diesen löblichen Orden sich begeben / vnd die Gelübde desselben geleistet haben / seyn / so viel die Vota betrifft / rechte / warhafftige Geistliche / vnd also / wie solche zu leben / in jhrem Gewissen verbunden. Jhre eygentliche Schuldigkeit ist vnd erfordert / die Armen / fürnemblich aber / Witwen vnd Wäysen zubeschützen / vnd den Christlichen Catholischen Glauben wieder die Vnglaubigen zuverthädigen.

Gelobende in jhren Votis [1.] Keuschheit / bey Straff deß Sacrilegij, zuhalten / alldieweil offtmahls / eine Venial Sünde / in einer Weltlichen Person / in einem Geistlichen / wegen der zweyfachen Schuldigkeit / dazu er / als ein Christ vnd Geistlicher / verbunden / wie auch wegen der dahero entstehenden Aergernuß / eine Todtsünd wird / Jst auch in der Beichte / in denen Puncten / welche die Gelübde betreffen / (weil solche Keuschheit.

B vmb-

[1.] St, i. h, t,

vmbstände/die Sünden ändern vnd schwäærer machen) seinen Stand zuvermelden / schuldig.

Gehorsamb Neben der Keuschheit / versprechen sie / allen vnd jeden / Obern [2.] welche jhnen von Gott vnd dem Orden / fürgesetzet werden/ in billichen vnd rechten / den Statuten vnd Ordinationen gemäsen Sachen/vollnkommenen Gehorsamb zu leysten.

Armuth. Zum dritten / geloben sie/ willfährige Armuth/ als nemblich/ [3.] nichts eygenes zu haben / noch wider jhrer Obern Willen / etwas zubesitzen / oder zu begehren / kein Testament zumachen/ noch anderweit / weder von jhren Erb/ noch in dem Orden / erworbenen Gütern / seye bey Lebens/ oder Sterbens Zeiten/ ohne Verlaub zu disponiren, weil die Eygenthumblichkeit/ dem Voto der Armuth/ zuwider/ vnd alle das jenige/ [4.] was ein Ordensmann/ erwirbet / dem Orden gebühret/ An deme ist es / daß dises Ordens Personen/ nicht zu einer eusserſten Betteł Armuth / verbunden / alldieweil sie sich / ein jeder / nach seinem Stande / vnd so viel der

[2.] St. i. h. t. St. 2. de Magistro, St. 59. St. i. h. t. St. 1. de Proh. & Pœn.

[3.] Ord. 10. de Cont. & Alien.

[4.] St. 1. h. t. Ord. 10. de Contract. & Alienat.

der Orden / (welchem die Güter eygenthumblich zustehen/) jhnen/ als Verwesern/ vnd Pflegern vergönnet / vnterhalten mögen/ seynd hingegen aber/ in jhren Gewissen verobligirret / dieselben trewlich zu administriren, vnd nichts vergeblich/ oder vnnützlich zuverzehren/ sondern sich / ohne Weltliche Pracht vnd Vanitet, mit einem nothwendigen vnnd mässigen / Geistlichen Personen / wohl anständigen Vnderhalt / zu contentiren, dann wann solches nicht geschicht/ müssen sie (weil dise Güter/zu Gottes vnd der Armen Dienst / wie auch zu der Militia wider die Vngläubichen gestifftet) denselben dessentwegen schwere Rechenschafft vnd Antwort geben.

Ihr Ampt vnd Beruff/ nach Inhalt diser Regul/ welche alle Quatuor Tempora, in beysein deß Großmeisters / deß Consilij vnd gantzen Convents / in dem Oratorio S. Ioannis decollati abgelesen werden soll / vnd darzu sie mit Leib vnd Seele verbunden / [5.] ist / neben der Bedien- vnd Wartung der Armen / sich der Waffen vnnd Gewöhr [6.] zu Verthädigung deß Christlichen Glaubens / zugebrauchen. Schuldigkeit der Ordens Personen.

Damit sie nun desto ruhiger vnd eingezogener

[5.] St. 3. h. t.
[6.] St. 2. h. t.

zogener leben vnnd wohnen möchten/ [7.] hat man/ auff vnderschiedenen GeneralCapitteln/ abgehandelt vnd geschlossen/ daß/ gleich wie zu Rhodis, das Collachium gewesen/ man eine absonderliche Wohnung/ für die OrdensPersonen/ selbe von den Secolaren vnnd Weltlichen abzuscheiden/ machen/ vnd eine eygene Behausung/ für die Geistliche/ als Capellanen vnd Clericos, vnder Auffsicht deß Prioren von der Kirchen/ erbawen lassen solte/ welcher/ da er selber in Persohn nicht fürstehen wolle/ sie durch den VicePrioren, oder einen andern/ nach seinem Belieben/ verwalten vnd regieren lassen möchte/ wie auch/ drey Novitiat Häuser/ eines für die Frantzösische/ das andere für die Italianische/ vnd das dritte/ für die Spanische Nation, [8.] Zu welcher einer/ die Teutschen/ jhrer Beliebung nach/ sich gesellen könden/ dem Großmeister vnd dem Consilio, die Execution diser Resolution heimstellende/ vnd denen jenigen/ welche diese Häuser/ drey Jahr lang/ auff jhre Vnkosten/ wie die Pilieri die Herbergen zuhalten pflegen/ verweset/ eben die Privilegia deß Ben Servito, so man den Capitänen von den Galeren/ zu geben pfleget/ ertheilende/ Alldieweil aber sich bißhero/ grosse Verhin-

Collachium.

Canonica.

Nouitiat Häuser.

derung

[7.] Ord. 1. h. t. [8.] Ord. 2. h. t.

derung / dieses Fürnehmen in das Werck zusetzen / ereygnet / als ist zu dem Collachio, keine fernere / zu der Canonica vnd den Novitiat Häusern aber / noch einige / ob zwar schlechte vnd geringe Hoffnung.

TITVLVS II.

De Receptione Fratrum
Oder
Von An- vnd Auffnehmung der Brüder / oder Ordens-Persohnen.

WEr in diesen Ritterlichen / löblichen Orden zutretten begehret / muß sich / seiner Geburt nach / in einem / der dreyen Stände / [1.] als Ritter / Capellan, oder Serventi d' Armi, auff vnd annehmen lassen.

Die Ritter seynd Edel / vnd werden Cavalieri di Iustitia genennet / oder werden auß Genaden / auffgenommen / vnd heisset man selbe Cavalieri di Gratia. Die ersten müssen ihre Adeliche Proben / [2.] nach der Zungen vnd Nationen Brauch / in welchen sie auffgenommen werden wollen / darthun vnd beweisen / es seye dann / daß man auß Mangel *Cavaglieri oder Ritter di Iustitia.*

[1] St. 2. h. t. [2] St. 17. Ord. 52. h. t.

gel deß vollnkommenen Adels / in einer / oder mehr Ahnen / mit jhnen dispensiret / vnd solten solche / billicher Cavaglieri di Gratia, als di Iustitia, wie man sie gleichwol heisset / genennet werden.

Cavaglieri di Gratia. Die von dem General Capittel / oder von den Zungen / mit Confirmation jhrer Heyligkeit / auß Gnaden vnnd Extraordinariè auffgenommene / [3] (weil solche durch die Statuten vnnd Ordinationen verbotten) seyn zweyerley. Etliche werden also bald / auß dem Weltlichen Stande / gantz ohne / oder mit vngenugsamen Proben / angenommen / vnnd heisset man selbe Cavalieri di Mera Gratia, andere / welche allbereit Fra Serventen seyn / werden offt / wegen jhrer Tugendt vnd Dienste / zu dem Ritterstande erhoben / vnd werden alle beyde / Cavalieri di Gratia, genennet / nehmen / nach jhrer Antianitet, (welche sie von dem Tage / der Gratia an / zuzehlen pflegen) Adeliche Commenden, vnd die jenigen / welche zuvorn Fra Serventen gewesen / vnd selbes Standes Commenden besitzen / mögen selbe / biß sie Adeliche erlangen / behalten / ja die jenigen / welche keine haben / können / nach jhrer ersten Antianitet, ob sie schon selben Stand verlassen / solches Commenden erlangen / vnnd biß sie zu Ade-

[3] St. 33. Ord. 48. h. t.

zu Adelichen gereichen/ selbe geniessen: Die Cavalieri di Mera Gratia aber / welche zuvorn nicht Fra Serventi gewesen / müssen jhrer Annehmung vnd Antianitet nach/ der Ritterlichen Commenden erwarten. Weder eine/ noch andere/ können/ laut der Statuten vnd hergebrachten Gebräuche/ Groß-Creutze/ [4] noch Locotenenti di Pilieri, werden/ können in den Zungen vnd bey den Mahlzeiten/ auß hergebrachter Gewonheit / sich nit in der Pilieri Stühle / oder Stellen setzen/ aber dannoch/ jhrer Antianitet nach/ biß an selbe rucken / können den Gratien, oder der Zungen Genaden / nicht widersprechen/ noch in selber Materia, jhre Stimmen geben/ werden auch/ weil dise Officia, durch Wahl gegeben werden/ ob schon die Statuta sie davon nicht außschliessen/ in dem Concilio Completo vnd/ der Camera di Conti, nicht zugelassen / noch Procuratores der Zungen / ernennet / sonst können sie in allen Sachen / ja auch vber Adeliche Proben/ vñ in Vergebung der Digniteten, jhre Stimmen geben/ vnd alle Officien, so oben nicht außgenommen / erlangen/ ja / ob man es jhnen zwar nicht gerne gestattet / Capitani, Rè, Saccamarri von den Galeren seyn / wäre also besser/ daß man jhnen / bey jhrer An-

[4] St. 4. de Election.

Annehmung / die Conditiones, vnder welchen sie leben sollen / fürschriebe. Ist auch dieser Vnderschend / vnder denen / so di Mera Gratia auffgenommen / vnd denen / so Fra Serventi, gewesen / daß die Ersten / in der Wahl deß Großmeisters / keine Stimmen haben / noch dem General Capitul, einverleibet werden können / die Andern aber / so Fra Serventen gewesen / haben ihre Stimmen / so sie im ersten Stande gehabt / dann sie behalten sich allzeit in ihrer Beförderung für / daß sie in das General Capittel / aber nit vnder die 16. vnnd in die Wahl deß Großmeisters / doch nicht vnder die 24. vnd 16. kommen können / sonsten würden sie hiervon auch außgeschlossen / gelangen aber selten / zu Adelichen Commenden, dann sie gemeinglich / wann wegen ihrer Dienste / sie zum Ritterstand / erhoben werden / ziemblich alt / vnd der jenige / [5] welcher einmahl ex Gratia auffgenommen / kan / wann er schon sein Adel beweisen thäte / nicht mehr Cavalieri di Iustitia seyn / vñ verlöhre in solchem Fall / seine allbereit erworbene Antianitet.

Cavaglieri d' Obedienza Magistrale. Ferrner hat man Cavalieri d' Obedienza Magistrale, [6] probieren / daß sie Ehelich vnnd von ehrlichen Eltern gebohren / thun die Vota, vnd tragen die güldenen vnd Lein=

[5] Ord. 4. h. t. [6] Ord. 14. h. t.

Leinwandenen Creutz / geniessen keine Commenden noch Officien, haben weder Session, noch Stimme / in keiner Zungen / noch von dem Orden / Tafel / oder Sold / können ohne Dispensation deß Papsts / keine Pensiones erlangen / vnd kan der Großmeister / selber nicht mehr / als jhme von jhrer Heyligkeit / oder dem General Capittel vergönnet / machen / seynd auch solcher Arth Capellani, ja auch Serventen, welche ebenmässig / ohne Breve, nicht auffgenommen werden können.

Vber diese obgesagte / machet der Groß-Meister offtmahls / etliche Fra Serventen zu Rittern / tragen das güldene Creutz / vnnd werden Cavalieri del Maestro, genennet / erlangen hierdurch aber nichts mehr / als den Titul Ritter / bleiben sonsten in jhrem ersten Stande / vnd können jhren Antianen, Fra Serventen, nit fürgehen / noch etwas / ausser selber Gradu erlangen / vnnd kan der Groß Meister derselben / weil es keine Verenderung deß Standes / so viel als jhme geliebet / machen. *Cavaglieri del Maestro.*

Die Fra Capellanen, seyn entweders Conventualen, oder d' Obedienza, [7] Conventualen seynd die jenigen / welche in dem Convento vnnd in den Zungen jhrer *Capellani Conuentuali*

[7] St. 2. h. t.

Geburt / oder die Maltheser, durch Breve, vnd Dispensationem Limitum, nach gehaltener Examinierung vnd Einwilligung der drey Viertheil / der Versamblung der Capellanen, (8) auff vnd angenommen worden / seyn zu der Residentz vnd den Caravanen, jede zu 4. Monaten / so offt dieselbe nach Ordnung der Antianitet, an sie kommen / wie auch zu dem Gottesdienst der Kirchen S. Johannis / außgenommen die / so in publicis officijs, (9) nemblich in dem Pallast / auff dem Thresor, in der Cantzley / ꝛc. gebrauchet werden (vnter dem Gehorsamb deß Prioren von der Kirchen) gleich wie Canonici, verbunden geniessen die Commenden, welche zwischen jhnen vnnd den Fra Serventen gemeine / nach jedes Antianitet, der gestalt / daß eine Commenda, heute von einem Capellan, vnd morgen von einem Fra Serventen, besessen werden kan.

Proben der *Capellanen* vnd *Seruenten.*

Thun jhre Proben / der Ehe vnd Ehrlichen / (10) Geburth vom Vatter / Mutter / Groß-Vatter vnd Groß Mutter / mit Außhändigung jhrer Wapen / Schildt vnd Helmen / vñ erweisen / daß jhre Vorfahren / nemblich Vatter / Mutter / Groß Vatter vnd Groß-Mutter (wozu in der Teutschen Zungen / gleich-

(8) Ord. 42. h. t. (9) Ord. 88. del. Thes.
(10) St. 18. Ord. 43. h. t.

gleichwol aber nit ex rigore Iuris, sondern ex consuetudine, welche sie dannoch / wieder jhren Willen hierzu nit verbinden kan. Auch der Altvatter vnd die Altmutter / vnd also acht Ahnen / mit jhren Namen vñ Wapen erfordert werden) keine verächtliche Handwerck gepflogen / vnnd kan in diesem Stand / biß auff kommendes General Capittel (11) keiner ohne Breve, auffgenomen werden. Seynd Priester / Diaconi vnd Subdiaconi, die Priester gehen den andern / (12) ob sie schon jhre Antianen, gleich wie die Ritter / so Profession gethan / denen / (13) welche die Vota noch nicht geleystet / für / vnd vnter sich / gehen sie nach jhrer Antianitet: Den Teutschen / ist 1543. vergönnet worden / daß auß Mangel Ritter / sie in das Concilium completum, kommen könden / wird aber nit observiret. Ist auch zu notieren / daß Cavalieri de Iustitia auß devotion Priester werden / vnd gleichwol jhre Adeliche Commenden behalten / ja wann sie jhre Servitia verrichtet / selbe nehmen könneo / vnd bleiben in jhrem statu, können aber keine digniteten deß Groß Creutzes erlangē / noch fernere functiones Militares verrichten.

Die

(11) Ord. 53. h. t.
(12) Ord. 16. de Eccles.
(13) Sentent. 20. Oct. 1629.

Capellani d' Obedienza. Die Capellani d'Obedienza, (14) seynd zweyerley / etliche wohnen in Versamblungen / vnter jhren Commendatoren, gleich in einem Closter / wie zu Cölln vnd Straßburg / erwehlen theils vnter sich / gemelten Superioren / welcher die Fratres auffnimmet / vnd jhnen nach dem Prob Jahr / das Creutz gibet; Die Commendatores, tragen das güldene vnd Leinene Creutz / die Fratres aber / das Leinene alleine / vn̄ (sonderlich in Teutschland) etwas kleiner / etliche / wie die von Straßburg / thun den Gottesdienst / cum Mitra, gleich Abbten. Die andern seynd diejenigen / welche in den Prioraten / Balliagen, Commenden, Weiber Clöstern vnd Hospitälen deß Ordens / (15) den Gottesdienst verwesen / thun die Gelübde / vnnd nehmen / wann sie von den Provincial Capitteln, vnd Assembleen approbiret seynd / vnd von den Bischoffen Zeugnuß haben / daß sie nicht excommuniciret, suspendiret seynd / ꝛc. Das Creutz (welches man in Italia, ohne Prob-Jahr / nicht gibt) von den Prioren, Balliuven, Commendatoren, &c. leben vnter selber Obedientz vnd Gehorsamb / sollen (16) jhren ehrlichen Vnterhalt haben / vnd können ohne deß Convents (da sie alle eingeschrie-

(14) St. 2. h. t. (15) St. 29. 30. Ord. 44. h. t.
(16) St. 27. de Eccles.

schrieben (17) seyn sollen) Erkändtnuß der Sachen/ (18) ihres Ambts nit entsetzet werden/ bleiben auch ob sie schon abgedancket/dem Orden verbunden/ vnd tragen das Creutz/ wie zuvorn/ vnd müssen die jenigen/ so für Conventualen auffgenommen werden wollen/ (19) ihre Proben thun/ vnnd hilfft jhnen die erste Auffnehmung/ weder zur Antianitet, noch anderem/ finden sich auch/ wie oben gesaget/ welche de obedientia Magistrale, genennet werden.

Ferrner hatte man Clericos,(20) welche (weil man der Capellanen zu viel) nicht mehr/als 21. nemblich 7. Frantzosen/6. Italianer/ 5. Spanier/vnd 3. Teutschen in Anzahl/ seyn können/ dörffen nicht vnter 10. noch vber 15. Jahr jhres Alters seyn/ vnnd kan man/ wann sie im Anfang (21) deß 21. Jahrs/ zu dem Subdiaconato, deß 22. zu dem Diaconato, vnd deß 25. zu dem Priester Stande/ befördert worden/andere (doch gleichwol/obiger Zahl gemeß) an jhre Stellen auffnehmen/ vnd da sich befindet/ daß in dem Anfang deß 21. Jahrs/ (22) sie zu dem Kirchen= *Clerici.*

(17) St. 31. h. t. (18) St. 10. de Priorib. St. 59. de Proh. & Pœnis.
(19 Ord. 47. h. t. (20) Ord. 53. h. t.
(21) St. 25. Ord. 20. de Eccles.
(22) Ord. 20. de Eccles.

Kirchendienst vnd Capellan Stande / vntüchtig / werden sie vnter die Fra Serventen, gerechnet / können aber / jhre Antianitet, nicht ehe / als von dem Tage / dieser Enderung anzehlen / vnd verliehren die Jahre / welche sie / in dem Clericat Stande / gedienet / zahlen auch vber die 100. GoldtCronen / so sie als Clerici für jhr Passagio erleget / noch 100. andere solche Cronen.

Diaco. Letztlich hat man in der Kirchen S. Johannis / etliche kleine Knaben / Diaco genennet / haben deß Jahrs 30. Cronen / vnd dienen in Hoffnung / von Zeit zu Zeit / vnter die Clericos, auffgenommen zu werden.

Nonnen-Closter. Es hat dieser Hochlöbliche Heil. Orden auch vnderschiedliche Hospital vnd Frawen-Clöster / sonderlich S. Vrsula in Malta, Xixena in dem Königreich Aragon / 1188. von der Königin Anna / vnd Alguaire, 1212. in Catalonien / von 2. fürnehmen Matronen, gestifftet / neben vielē andern in Franckreich / Spanien vnd Italien / welche von jhren Superioren, (wie auch die Hospitalen) vnter der Inspection der Prioren (ohne Xixena welches keinen andern Superiorem, als den Großmeister vnd den Convent erkennet / vnd Adeliche Proben thut) regiret werden / vnd thun die Nonnen jhre Proben vnd Profession, (23) mutatis mutandis,

(23) St. 26. h. t.

wie

Num. 3.

wie die Capellani, in einem Manto di Ponta, vnd tragen das achteckichte Creutz / auff einem Scapolario.

Der dritte Stand / dieses hochlöblichen Ordens / seyn die FraServenten, (waren vor Zeiten zweyerley / nemblich Conventulen, vnd di staggio, welche die Dienste in den Commenden verweseten / seynd aber anjetzo gantz abgeschaffet /) thun gleichmässige Proben / (24.) ihres Ehe vnnd ehrlichen Herkommens / wie die Capellanen, thun ihre Residentz / Caravanen vnd andere Kriegsdienste / gleich wie die Ritter / seynd schuldig in Actis, (25.) ihre Qualitet, FraServenten, außtrücklich zusetzen Essen in der Herberge / an einer Tafel / mit den Rittern / vnd sitzen neben den Capellanen, (doch vnder / oder nach den Rittern) jeder nach seiner Antianitet, können keine güldene Creutze tragen / vnd sollen / ob es schon nit obseruiret wird / der Serventen ihre leinene Creutze / kleiner (26.) als der Ritter ihre seyn / haben beyderseyts ihre Vota vnd Stimmen / (ohne die jenigen / so ex mera Gratia, ohne Proben vnd mit dieser Condition, angenommen) in allem / ja auch / wann man von den Digniteten, *Seruenti d' Armi.*

C

(24.) St. 18. Ord. 43. h. t.
(25.) Ord. 25. De Prohib. & Pœnis.
(26.) Ord. eadem.

teten, Adelichen Commenden, Proben vñ Gratien, handelt/ gleich wie die Cavalieri, ja können in Krafft einer Päbstlichen declaration, in den Streittigkeiten vnd Gratien, vber den Adelichen Proben votiren, können aber dannoch nicht Procuratores der Zungen/ Auditori delli Conti, von dem Consilio completo, vnder den 16. Capitulanten deß Generals Capittels / vnder den vier vnd zwaintzigen/in der Wahl deß Großmeisters/ noch Capitani, Rè, oder Saccamarra, von den Galeren/(gleichwol aber Patronen) seyn. Werden auch nicht für Commissarien der Adelichen Proben / oder meliorامenten, ohne in Mangel Ritterlicher Personen/ ernennet/in der Wahl deß Großmeisters aber / wird ein Capellan, vnd ein Fra servent, vnder die 16. zugelassen/ vnnd soll in der Italienischen Zunge (28.) biß auff kommendes Capittel / keiner / dieses letzten Standes / mehr eingenom̃en werden.

Cavaglieri di Divotione. Nach allen diesen Ordens Personen/ hat man Cavalieri di Divotione, (29.) seynd Weltliche Personen/ vnd tragen die güldene vnd leinene Creutz / gleich wie die Ritter / wird aber solches Privilegium; keinem mehr/ als grossen Fürsten vnnd Herrn / welche in jhren Landen / keine Obern erkennen/ oder andern

(28.) Ord. 25. h. t. (29.) Ord, 13. h. t.

andern fürnehmen/ ehrlichen Leuthen/ welche Letzere/ 4000. Cronen/ zu 14. tarijen, für jhr Passagio zahlen müssen/ geben.

Ferrner hat man Donaten, oder Halb-Creutz/ (30.) Männer von gutem ehrlichen vnd Christlichen Leben/ thun zwar ein Votum, oder vielmehr eine Zusage/ dem Orden threw vnd hold zuseyn/ bleiben aber Weltlich/ zahlen 100. GoldCronen (31.) zu 16. tarij vnd einen halben/ für jhr Passagio, vnnd geben dem Orden Jährlich/ eine geringe Erkandtnuß/ von 3. oder 4. tarij, seynd/ als wie diener deß Ordens/ wurden für Zeiten/ in den Zungen/ (32.) angenommen/ vnnd verweseten die Aembter in den Herbergen/ dahero man dañ noch an jetzo die jenigen/ welche die Versamblungen der Zungen anmelden/ vnd andere Dienste leysten/ ob sie schon keine halb Creutz tragen/ Donaten nennet/ diser kan der Großmeister/ so viel jhme geliebet/ (33.) machen/ oder andern zumachen/ Gewalt geben/ dann sie gäntzlich Secolare Personen bleiben/ vnnd können dessentwegen/ ohne Dispensation; (34) keine Pensiones geniessen. Jhr Creutz/ Donaten.

C ij (35) ist

(30.) St. 34. 37. h. t. (31.) Ord. 68. del. (Thes.
(32.) St. 31. de Ballivis.
(33.) St. 35. 37. h. t.
(34.) Ord. 35, de Commendis,

...otl. Bibliothek ... Rego...

(35) ist von weisser Leinwand / wie die andern / vnnd mangelt am selben / der obriste Flügel / seynd es / bey Straffe / jhre Privilegia nicht zugeniessen / zutragen schuldig / dürffen aber das halbe Creutz von Golde / nicht mehr tragen.

Reception oder Auffnehmung. Die Auffnehmung in die 3. obgemeldte Stände / dieses hochlöbl. Ordens / geschicht in rechtem vollkom̃enen Alter / oder in minder Jährigkeit / der Prætendenten. Nach Inhalt der Statuten, soll der jenige / welcher auffgenommen zuwerden begehret / ehe er seine Proben zuthun / zugelassen (36) wird / 16. Jahr (bey Straffe 300. GoldCronen dem Prioren, welcher die Commission ertheilet / vnd 100. den Commissarien, welche selbe annehmen) vollnbracht vnnd erfüllet haben / vnd wird in der Anmeldung vnd folgender Auffnehmung / der Nationen vnnd Zungen Brauch gemäß / nachgesetzter Weg / gemeinglich / in acht genom̃en vnd gehalten.

Proben / Forma vnd Weise der Auffnehmung. Der jenige / welcher seine Proben zuthun begehret / meldet sich in Person (er were dañ allbereit in dem Convent) (37) auff dem Provincial Capitel / oder Assemblea, in welches Gebiet (38) (ob schon von frembden vnd

(35) St. 36. h. t. Ord. 68. del. Thes.
(36) St. 13. Ord. 33. 34. h. t.
(37) Ord. 32. h. t. (38) St. 19. h. t.

vnd außländischen Eltern) er gebohren/an/ erweiset durch Recomendation Schrifften/ oder sonsten; seinen Stand vnd Alter / zeiget/ daß er von Sinne vnd Leibe/ (39) wol disponiret vnd gesund / dann/ wann er an einem/ oder dem andern / grossen Mangel hätte/ köndte jhm die Commission nicht ertheilet werden/ vberreichet / wann er Adeliches Standes / (40) seinen Stammbaum/ mit gemahlten Wappen/ Namen vnd Zunamen seiner Vorfahren/ so viel in der Zungen/ darinnen er auffgenommen zu werden begehret/ (alldieweil die Proben der Nationen vnderschiedlich) vblich vnd vonnöthen. In denen Frantzösischen Zungen/ (41) beweiset man/ Vatter/ Mutter/ Groß Vatter/ Groß Mutter/ Alt Vatter/ vnd Alt Mutter / Vätterliches vnd Mütterliches Theiles/ vnd also 8. Ahnen / in der Italienischen/ (42) (welche auch 200. Jahr deß Adel Standes/ Alterthumb haben will) wie auch/ in denen Spanischen viere / vnd bey den Teutschen / (43) seyter etlichen Jahren hero / an statt achte/ sechzehen (mit Schilt vnd Helmen / wie in beygefügter Tafel zusehen) vnnd die Capellanen vnnd FraServenten, wie vor

(39) St. 16. h. t. (40) St. 17. Ord. 52. h. t. (41) Ord. 21. h. t. (42) Ord. 23. 27. h. t. (43) Ord. 52. h. t.

Alters/ vier Ahnen. Bey solcher Vberliefferung der Genealogiæ, (44) begehrter Commissarien, für welchen er die Warheit/ seines Angebens/ daß solche Geschlechter/ jhme zugehören/ wie auch/ daß er ehelich gebohren/ durch lebendige Zeugen/ Schrifften vnnd dergleichen/ erweisen vnnd darthun könne. Item/ daß er vnd die seinen/ (45) dem Orden nichts fürenthalten/ noch (46) von Juden/ Türcken/ oder andern Vngläubigen/ herkommen/ noch Kauffmanschafft/ (47) ohne die von Genoa, Florenz, Luca vnnd Siena, (welches sich dannoch nicht auff deß Prætendenten Person/ erstreckt) getrieben/ vnd ob zwar/ in den andern Nationen/ der grossen Potentaten vñ Sopranen Herrn/ vnehliche Söhne/ (48) angenommen werden/ so haben doch die Teutschen/ sich hierzu niemahls verstehen wollen/ (49) sondern sie allzeit außgeschlossen vnd verworffen. Die Commission, (50) gibt das Provincial Capittel/ oder die Assemblea, der Comissarien Namen/ werden auff Zettlein geschrieben/ vnd auß Bussolen oder Büchsen/ gezogen/ vnd

Commissarien zu den Proben.

Bastarden.

(44) St. 20. h. t. (45) St. 42. h. t.
(46) St. 7. Ord. 16. h. t.
(47) St. 41. Ord. 23. h. t.
(48) St. 6. Or. 16. h t. (49) Ord. 17. h. t.
(50) St. 20. Ord. 30. h. t.

vnd in Francia (51) können sie/ in Mangel in dem einen/ auß einem andern Priorat, genommen werden/ in Teutschland/ nennet sie der Prior, Capitulariter, oder mit Consens dreyer Commendatoren, absonderlich vnd alleine/ vnd müssen nicht nahe Bluts-verwandten/ oder verbundene Freunde/ deß Prætendenten seyen/ müssen die erforderte Qualiteten, als in Castilia vnd Leon, (52) 5. Jahr Antianitet vnd so viel Residentz haben/ vnnd soll der eine Commendator seyn/ in Aragon/ genügt man sich mit drey Jahren Residentz/ in Italia (53) aber seyn zwölff Jahr Antianitet vñ fünff Jahr Residentz/ vnnd in den drey Frantzösischen (54) Zungen/ 10. Jahr Antianitet vnd 5. Jahr Residentz/ vonnöthen.

In Teutschland/ seynd sie zu keiner gewisen Antianitet, oder Residentz verbunden/ vnd weil die Commenden, weit von einander entlegen/ gibt man die Commission, mehrer theils/ denen zweyen/ am nechst/ gelegenen Commendatoren, wofern sie nicht Verwandten/ oder sonsten verdächtig seyn. Den Rittern/ gibt man Adeliche Commissarien vnd den Capellanen vnd FraServenten, einen Ritter vnnd

(51) Ord. 22. h. t. (52) Ord. 28. h. t.
(53) Ord. 23. h. t. (54) Ord. 21. h. t.

einen oder alle beyde / von jhrem Stande. In Italia / (55) gibt man für der rechten Commission, zwey Commissarien, doch ohne Zehrung / den Stand deß Prætendenten zuerforschen / dann / wann man augenscheinlich sehe / daß er seine Proben nicht beweisen köndte / wurde jhme die rechte Commission, abgeschlagen / muß man auch in Portugal / (56) ehe man die Comissarien erlanget / darthun / daß man von Adelichem Geschlecht gebohren / vnnd dienen in der Teutschen Zungen / die Recommendationes, davon oben gesaget / auch hierzu. Die Vnkosten der Commissarien, werden durch das Capittel vnd den Prioren taxiret, seynd gemeinglich 3. GoldCronen / deß Tags / für jeden Commissarien, vnnd anderthalb für den Notarien; In Italien / legt der Prætendent, das Geldt für der Commission nieder / vnnd wann die Commissarien, wie bißweilen / sonderlich in Franckreich / geschicht / nichts nehmen wollen / schickt man eine Person / welche sie außlöset / mit jhnen. Diese Commissarien, seynd schuldig / nach der Zungen Brauch / als in Castilia vnnd Provinza, (57) heimblich / in den andern aber / offentlich / sich an den Oerthern der Geburt

(55) Ord. 24. h. t. (56) Ord. 29. h. t.
(57) Ord. 20. 27. h. t.

Geburt deß Prætendenten, vnd deß Vhrsprungs/ ja wann sie schon in vnderschiedenen Königreichen gelegen/ (58) seines Geschlechts/ der Warheit zuerkündigen. Wañ nun dieser Bericht eingezogen/ vnnd alles zu Papier gesetzet/ vnderschreiben die Commissarien, neben jhrem Bedencken/ diese Acten der Proben / vnnd senden selbe dem Prioren versiegelt zu/ oder geben sie dem Prætendenten, welcher sich darmit auff das Capittul (59) oder auff die Assemblea verfüget/ wieder/ lässet sie daselbsten vbersehen/ annehmen/ vnd von denen/ so es gebühret/ vnderschreiben/ werden jhme alsdañ in den anderen Prioraten versigelt/ (ja auch/ wann sie schon nicht angenommen weren worden/) wieder zugestellet/ (60) vnd muß/ man in Teutschland/ durch 4. bekennete Adels Personen (wann die Commissarien, allbereit befunden/ daß die angemelte Geschlechter/ den Prætendenten für jhren Verwandten erkennen) daß dieselben vnnd jhre Wapen gut vnnd Adelich seyn/ lassen schweren/ vnd wird jhme an statt der obgesagten restitution der Acten, welche bey der Cantzley verbleiben/ eine schriffeliche Erklärung/ mit deß Capittels Siegel/ zugestellet/

(58) Ord. 8. h. t. (59) St. 20. h. t. Ord. 11. de Consilio. (60) Ord. 31. h. t.

stellet / mit welcher er / nach Bezahlung 40. Reichsthaler neben einem andern Wapen-Brieffe / sich nacher Malta verfüget / vnnd daselbsten / gemeldte Schrifften / einer Ehrwürdigen Zungen / vberantwortet / worauff selbe / jhme 2. Commissarien, diese Proben / nochmahls zuvbersehen / ertheilet / selbe seynd schuldig / in Monatsfrist / bey Straffe 25. Cronen / jhrer Commission nachzukom̃en / vnd dessentwegen (61) Relation zuthun / wañ dises erfolget / wird diese Auffnehmung / in der Zungen Buch geschrieben / bezahlet der Prætendent 14. vnd denen Commissarien der Nobiliter, 5. Cronen / vnnd gehet seine Antianitet, von dem Tage / der ersten Anmeldung vnd Ertheilung der Commission, an / wird er / der Auffgenom̃ene auch / dem Großmeister / durch den Pilier, fürgestellet. Damit auch den Prætendenten trewlich fürgestanden werde / (62) ist vblich / (daß wann die Proben / auß vbersehen der Commissarien, nicht recht gethan / vnd dessentwegen verworffen werden) daß selbe auff jhre Kosten zum andernmal die Commission verrichten / vnd andere Commissarien solche zuthun / bezahlen müssen / woferrne aber der Mangel an den Proben selbsten erscheinet / gibt man das Passagio dem Prætenden-

(61) Ord. 19. h. t. (62) Ord. 8. h. t.

tendenten wieder/ vnd rechnet man das jenige/ so er in Convent/ wegen der Tafel/ zu 60. Cronen deß Jahres/entfangen/ hiervon ab; Ist auch dieses zumercken/ wann einer/ der in ein Priorat auffgenommen / (63) in ein anders/ welches gleichwol ohne Breve, nicht geschehen kan/tretten will/daß er seine/ in dem ersten/erlangete Antianitet, verleuret/ vnd zu newen Proben/ ja wann er schon das Creutz hätte / verbunden ist/ welches dannoch in der Teutschen Zungen/ weil beyder / als Teutsches vnnd Böhmisches Priorats, Cavalieri, vber den Proben votiren, wie es scheinet/ nicht statt hat/ es were dann/ daß das Capittel Provincial, deß Priorats, darinnen er angenommen zuwerden begehret/ sich den erstgemachten Proben/ widersetzete/ vnd selbe nicht düchtig erkennen wolte/ vnnd so viel von denen/ so jhre rechte Jahre erraichet.

Die Minderjährigen/ werden durch Breve, vnd dispensation Jhr. Heil. durch die General Capitel/ oder durch dē Großmeister/ laut der Anzahl/ so jhme/ von selben beydersetts vergönnet/oder für Pagi, jeder in seiner Zungen/ auffgenommen/ohne in der Teutschen/ welche allzeit solche Minoren, ja auch für Pagen, einzunehmen/ wegen der grossen Vnge-

Minoren oder Minderjährigen

(63) Ord. 6. h. t.

Vngelegenheit vnd Vnheyl/ so darauß entstehen köndte/ Schwerigkeit gemachet. Die von dem Capittel begnådigte / wie auch/ die dem Großmeister/ (64) von selben/ zugelassene/ sollen 6. Jahr vollnbracht haben / vnd jhre Passagio, von 1000. Cronẽ zu 14. tarij, jnnerhalb zwey Jahren/ zahlen. Thun jhre Proben / wann sie wollen / können aber / wann schon selbe nicht angenommen / sie verstürben / oder anders Willens wurden / (65) das Geldt nicht wieder fordern/ mögen/ nach Erlegung desselben / das güldene Creutz / warůber jhnen eine Vergönnung in der Cantzeley geben wird / tragen/ dürffen bey Straffe / keine Tafel vnnd Soldea zuhaben / für Anfang deß 17. Jahres / nicht in den Convent kommen / noch långer / als zu Ende der 25. Jahre / dahin zukommen/ verschieben/ dann/ wann sie bey Vollnbringung der 26. Jahre / die Vota nicht leysten/ ist die Gratia (sie würden dañ ferrner dispensiret,) verlohren; Auff letzterm Capittel 1631. seynd dem Großmeister 100. Stellen / vnd seyther dessen 1639. zu Erbawung der newen Fortification, auff Bewilligung Jhr. Heiligkeit / welche auch erfolget / noch 100. andere / zuvergeben / vergönnet worden.

Die

(64) Ord. 49. 50. h. t. (65) Ord. 49. 50. h. t.

Die Pagi, (66) in Anzahl 16. sollen jhre Proben (woferrne sie nicht von den Zungen / die 2. Jahr / Genaden Termin / erlanget) alsobald / sie die Zusage haben / thun / müssen 12. Jahr alt seyn / vnnd bey Straffe / das Passagio, (67) den Minoren, zuzahlen / oder jhre Antianitet, nicht ehe / als biß sie jhre rechte Jahre / erreichet / zuzehlen / biß zu Ende deß fünffzehenden / dienen / vnd woferrne sie für Ende / deß zwölfften Jahres / ankomen / gehet jhre Antianitet, nit ehe / als von Zeit / deß vollnbrachten gemelten Alters / an / vnd haben keine Taffel / (68) noch Sold / hingegen seynd die jenigen / welche älter (69) als 12. Jahr / nicht länger / als biß auff besagte 15. Jahre / (nach welchen sie das Novitiat anfahen / vnnd die Vota, zu Ende der 16. Jahre / leysten können) zudienen schuldig / vnd ist jhr Passagio, wie der Ritter.

Pagi oder Edel Knaben deß Großmeisters.

Vber obgesagte Auffnehmung / werden jhrer viel / durch dispensation der Limiten, nemblich in andern Prioraten, als dariñen sie gebohren / wie auch deß Adel-Standes vnd anderer Mängel / eingenommen / thun die Zungen auch mit zwey drittel der Stimmen / vnd mit Bekräfftigung vnd Confirmation der drey Viertheil der Votorum deß Con-

Gratien wegẽ der Auffnehmung.

(66) Ord. 40. h. t. (67) Ord. 41. h. t.
(68) St. 14. h. t. (69) St. 15. Ord. 40. h. t.

Consilij Completi, (70) gegenwertigen vnd abwesenden/ offt die Genade/ jhre Proben/ jnnerhalb gewisser Zeit als 2. oder mehr Jahren zuthun/ vnd daß vnder dessen/ von dem Tag der Gnade an/ jhre Antianitet lauffe/ keiner jhnen fürkommen könne/ oder der jenige/ welcher mit seinen Proben/ am ersten angelange/ Antian seyn solle/ daß die Proben eines Bruders/ dem andern dienen/ oder daß/ wie wegen deß Kriegs/ offt in Teutschland geschicht/ man dieselben an statt der Commissarien, für einem Catholischen Reichsfürsten/ beweisen/ oder wann sie für den Commissarien gethan/ für einen solchen Herrn/ beschweren lassen könne/ warzu aber dañoch die Bewilligung deß Prioren, (weil sie auff dem Capittel/ oder Assemblea, oder in Mangel selber/ mit Bewilligung/ zum wenigsten/ dreyer Commendatoren, von gemelten Prioren, gesehen vnnd bekräfftiget werden müssen/) vonnöthen. An deme ist es/ wann auß hochtringender Noth/ oder auß vnvmbgänglicher Verhindernuß/ sie weder auff dem Capittel/ Assemblea, noch von den Prioren gesehen/ sie aber sonsten durch Commissarien, recht vnd wol gemachet/ vnd von der Zungen/ ohne Widerspruch angenommen weren worden/ daß sie gleich-

(70) Ord. 20. de Proh. & Pœnis.

gleichwol / ohne andere Confirmation, zu rechte gültig vnd tauglich weren.

In Summa / es werden zu jeder Probierung / in Teutscher Zungen / 2. Hauptstück erfordert / daß erstlich der Prætendent, (nach dem er seine Person in Malta / für der Zungen / oder draussen für dem Capittel / der Assemblea, oder zum wenigsten für dem Prioren præsentiret,) für den Commissarien, oder wie oben gesaget / in Mangel selber / mit Consens deß Prioren, für einen Catholischen Reichsfürsten / beweise / vnnd darthue / daß seine Vorfahren / warhafftig / die jenige / so er angemeldet / gewesen / vnnd daß selber Geschlechter / jhn für jhren Freund vnd Verwandten erkennen / vnnd daß hernach zum andern / für dem Capittel / der Assemblea, oder ebenmässig / für einem Catholischen Reichsfürsten / 4. Adeliche Personen / daß solche Geschlechter / gut vnnd Adelich / zeugen vnnd schweren / vnnd solche Zeugnuß von dem Prioren mit Consens dreyer Comendatoren, darunder die Commissarien nicht seyn können / approbiret vnnd vnderschrieben werden / dann nichts leichters / als fürnehme Fürst: vnd Adeliche Geschlechter / welche einen nicht erkennen / ohne Beweiß / für seine Verwandten / anzumelden / oder solche anzugeben / welche gantz

Requisita der Teutsche Proben.

nicht

nicht zufinden / noch für Adeliche / taugliche familien, bestehen können.

Maltheser.

Die Maltheser werden mit Breven, mehrertheils für Capellanen, in allen Zungen / auffgenommen / haben die jenigen / so keine Proben gethan / keine Vota, die andern aber / so probiret, können in allem / (ohne alleine / in der Wahl deß Großmeisters vnd in Materia von Proben / sie weren dann durch Breven hierzu habilitiret,) votiren, in der Teutschen Zungen / aber / müssen sie / wann sie angenommen werden / allen Votis, gäntzlichen renunciren.

Passagio oder Eintrittgeldt.

Ferner / bezahlet man das Passagio. (71) solches ist ein Summa Geldtes / welche man für alten Zeiten / als die Religion noch in Oriente, gewesen / für Frachtlohn / mit deß Ordens Schiffen / in dem Convent geführet zuwerden / bezahlet / ist offte (wie es dannoch anjetzo vnderschiedlich) vermehret vnd gemindert worden. Die (72) Ritter / zahlen 250. Cronen / zu 16. tarijen vnnd einen halben / ohne die Teutschen / welche / weil sie weiter entsessen / vnnd zureysen haben / nicht mehr als 150. solcher Cronen (welche 225. Reichsthaler betragen) erlegen. Die Capellanen vnd Serventen, zahlen 200. vnd

die in

(71) St. 15. del. Thes.

(72) Ord. 12. del. Thes.

die in der Teutschen Zungen 100. obgemelter Cronen/ die Cavalieri di Gratia, (73) erlegen 1000. Cronen/ zu 14. tarijen vnnd 100. der Zungen / vnd werden die jenigen / welche Fra Serventen gewesen / die 200. in solchem Stand bezahlete Cronen/ nicht abgerechnet. Die Cavalieri (74) d' Obedienza Magistrale, zahlen 100. zu 14. tarij vnd die Pagi, wie die Cavalieri 250. Cronen/ zu 16. vnd einen halben tarij. Die Chierici vñ Donaten, (75) erlangen 100. gemelter Cronen/ zu 16. tarij vnd einen halben/ vnd die Cavalieri di Divotione (76) 4000. zu 14. tarijen. Der Adelichen (77) minderjährigen Passagio, ist 1000. vnnd der Fra-Serventen, 800. Cronen zu 14. tarij, vnnd 50. zu 12. tarij, für die Zungen / welche bey allen Auffnehmungen/ jhr Recht/ so bey der Teutschen 14. Cronen / zu 12. tarijen, oder 15. Reichsthaler in allen dreyen Ständen beträget / zuheben hat. Die Nothwendigkeit dieses Passagio, (78) ist also groß/ daß/ woferrne einer/ oder der andere / die Antianitet widerspricht / selbe nicht ehe / als von dem Tage an / als man solches vollnständig erleget/

(73) Ord. 13. del. Thes. (74) Ord. 14. h. t.
(75) Ord. 53. h. t. 68. del. Thes.
(76) Ord. 13. h. t. (77) Ord. 49. 51. h. t.
(78) St. 15. del. Tesor:

leget/gezahlet werden kan/ muß also die Zeit/ der Anmeldung vnnd Annehmung mit der Bezahlung dieses Gelts/ eigentlich vberein treffen/ dann wann zwey mit einander angenommen werden/ vnd der eine sein Passagio, eine Stunde ehe/ als der andere/zahlet/ vnd es in der Cantzeley einschreiben läst/ ist er Antian, woferrn aber/ er auff ein/ oder mehrmahl/seye spät oder frühe/ ehe die Parthey jhn dessentwegen beklaget/es erleget/zehlet er seine Antianitet, von dem Tage seiner Auffnehmung/ gleich/ als wann er es dieselbe Stunde/ bezahlet ihätte. Vnder denen jenigen/welche es in den Provincial Capiteln erleget/ist der jenige/welcher erst/in der Zungen angenommen worden/ Antian, vñ wird denen jenigen/ welche/ ehe jhre Proben angenommen/ sterben/ oder selbe verworffen worden/ daß Passagio, nach Abziehung der Tafel/ so sie von dem Tresor genossen/ wider erstattet/(79) so bald aber die Proben/ einmal in der Zungen angenommen/oder daß man gewisen Termin, selbe zuthun/ geben/ vnd der Prætendent stirbet/ oder anderes Sinnes wirdt/ vnnd also der Mangel an jhme ist/ bleibet es dem Tresor.

Novitiat oder Prob-Jahr. Nach Vollnstreckung obgesagter Sachen nun/(80) nim̃et das Novitiat, welches bey

(79) Ord. 12. del. Thes. (80) St. 28. h. t.

bey Regierung deß Großmeisters Verdale, eingesetzet / folgender massen seinen Anfang. Der Novitius, wann er in der Zungen angenommen / meldet sich bey den Novitiatmeistern/(81) (welcher drey vnderschidener Nationen, nemblich einer von dem grossen/ vnd die andern von dem kleinen Creutz seyn) an / selbe verordnen / daß er in Brauchung der Gewehre/ welche sein eygen seyn sollen / vnderwiesen werde/ alsdann / wann er das erstemahl/ zu dem Publico Exercitio kömmet/ lassen sie jhn in der Cantzley/in ein hierzu verordnetes Buch / verzeichnen / vnnd dauret das Novitiat, von Tage zu Tage / auff ein / oder vnderschiedene mahl (bey Straff das/ wann ein Stund hieran fehlet/ die Profession vndüchtig sey) ein gantzes vollkommenes Jahr / ist auch / damit die Novitien Meister/ die Gemüther der Novitien desto besser kennen können / von dem Concilio, durch ein Decret, (82) verordnet worden/daß wann einer/oder der andere/ ohne Profession, mit Verlaubnuß deß Großmeisters / welche man bey Straffe der Verliehrung der Ancianitet, auff gewise Zeit gibet / auß dem Convent zeucht/ ob er schon das Jahr gantz vollnbracht / vnnd seine Re-

(81) Decreto 10. April. 1600.

(82) Decr. 24. Sept. 1637.

lation geschehen / er doch zu seiner Widerkunfft / noch andere 6. Monat / ehe man jhm das Creutz gibt / Novitiat machen muß. Den Teutschen (83) ist / das gantze Jahr / in Teutschland / bey den Groß-Prioren / oder in dem Convent vnzertheilet (weil sie für disen 6. Monat in dem Priorat, vnd 6. Monat in Malta gethan) zu vollnbringen vergönnet / welches gleichwol grosse Vngelegenheit verursachet / in dem die jenigen / welche solches Novitiat in Teutschland gemachet / zu jhrer Ankunfft in Malta / weder zu einem / noch andern bequem / vnnd nit wissen / ob sie die Schiffahrten vertragen / die Wapen brauchen / oder den Votis vnd Statuten gemeß / leben können / wordurch sie jhre Seele in Gefahr setzen / vnnd dem Orden groß vngleich thun. Ist also zurahten / daß keiner / welcher sich nicht etliche Zeit (woferrn er ja das gantze Novitiat, nicht hier vñ dar / vnd also zweymahl / machen wolte) in dem Convent auffgehalten / zu der Profession schreittẽ solle. Die Böhmen (84) seynd schuldig / es 6. Monat / in dem Convent zumachen / thäten aber auch besser / daß sie es / gleich andern / ein gantzes Jahr continuirten / dann man zu einer / also hochwichtigen Sache / sich zu resolviren, vnd vieler Sachen Erfahrung zuer-

(83) Ord. 38. h. t. (84) Ord. 39. h. t.

zuerlangen / gar wol eines Jahrs vnnd mehr / vonnöthen hat / ist aber gleichwol / eines gegen das ander gehalten / besser / 6. Monat in dem Convent (da man allezeit etwas / in OrdensSachen siehet vnd lernet) als ein Jahr in dem Priorat, solches Noviciat zumachen / vnd ohne einige Kenntnuß / künfftiger Schuldigkeit / sich in die Profession, vnbesunnener Weise / zustürtzen. Bey wehrendem diesem Novitiat, (85) ist der Novitius verbunden / die bestimmete Tage auff das Exercitium zukommen / den Predigten fleissig beyzuwohnen / deß Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weynachten / vnd S. Johannis Tag / für dem hohen Altar / vier andere mahl aber / als Mariæ Geburt vnnd Himmelfahrt / aller Heyligen Tag / vnd den ersten Sontag in der Fasten / in dem Oratorio S. Iohannis, oder wo es befohlen wird / zu communiciren / vnd jedes mahl seinen BeichtZettel zubringen / soll den Krancken in der Infirmaria fleissig dienen / vnd sonsten sich Christlich vnd wol erweisen / wann selbiges nicht geschicht / können die Meister der Novitien, jhn züchtigen / ja gar in ein Castel gefänglich führen lassen. Wann nun dieses ProbationJahr geendet / vnnd der Prætendent, zum wenigsten dem Con-

Schuldigkeit der Novitien.

 cilio

(85) Dec. 10. Ian. 1592.

cilio von Trento gemäß / (86) 16. Jahr / seines Alters / vollbracht / welches gleichwol alleine bey den Pagen statt hat / kan er zu der Profession schreiten / zu welcher er dan / nach geschehener Relation, innerhalb Monats-Frist (87) (woferrn er nit auff längere Zeit / durch den Groß Meister / wie täglich gegenwertigen vnd abwesenden geschicht / dispensiret wird) verbunden ist / ja verleuret / wañ er von den Novitiat Meistern hierzu vermahnet / (vnnd solche Ermahnung / in der Cantzley registriret) wird / vnd selbe nicht verrichtet / seine Antianitet, welche er hernach nicht ehe / als von dem Tage der Profession an / zehlen kan / bleibet auch / biß so lang die Relation seines Verhaltens / welche keinen / der seine Profession / innerhalb Monatszeit / nicht thun / oder ohne selbe verreisen will / geschehen kan / in dem Consilio erfolget / vnder dem Gehorsamb / gemelter Meister / vñ zu den gewöhnlichen Vbungen / verbunden. Ehe er nun die Profession verrichtet / (88) muß er eine attestationem bringen / daß er dem Tresor nichts schuldig / vnd sich dem Großmeister vnd dem Concilio Ordinario (von welches zweyen Dritteln / er / nach Inhalt der obgesagtē Relation, düchtig

(86) St. 15. h. t. (87) Ord. 37. h. t.
(88) Exord. dell' Ordin. h. t.

Num.4.

düchtig erkläret seyn muß) præsentiren/ wie auch hernachmahls dem Marischal, (89) oder seinem Locotenenten mit seinem Gewehr vnd Sopra veste, fürstellen / vnd wañ er / wegen bösen Verhaltens / abgewiesen wird/kömmet er wieder vnder der Meister / von den Novitien, Gehorsamb. Nach verfliessung 5. Jahr aber (90) kan keinem keine Schwehrigkeit/ wegen seines Standes / Alters vnd sonsten/ ohne wann er von Juden / Türcken oder Heyden entsprungen / (91) oder dem Tresor das Passagio (für welches der jenige / so jhme das Creutze giebet / verobligiret bleibet:) nit bezahlet/fürgeworffen werden / wann aber solche Zeit vber / einer vnadelich declariret würde / vnd allbereit die Profession gethan hätte / so würde er vnder die FraServenten gerechnet/ seynd auch alle die jenigen/ welchen der Pabst/ ohne expresse Profession, das Creutz geben/zu allen obgemelten Puncten/ verbunden.

In Leystung der Profession, welche in alle wege / in dem Convent (92) geschehen soll / (oder durch Päbstliche authoritet, ausserhalb zugelassen wirdt:) gibt der jenige/ welcher von dem Großmeister hierzu gevollmäch- Profession vnd Leistung der Gelübde.

D v

(89) St. 23. h. t. (90) St. 25. Ord. 15. h. t.
(91) Ord. 16. h. t.
(92) St. 21. 29. Ord. 12. h. t.

mächtiget/dem Ritter die vergüldete Wehre vnd Sporen/ die (93) FraServenten aber/ lassen die Wehre Benediciren, vnd stecken selbe an der Seiten / in die Scheyden / ohne die Cerimonien, so mit den Rittern gehalten werden / vnnd thun die Capellanen die Vota, ohne solche Gewehr/ aber alle mit einerley Rock vnd Habit. Cavilieren vnd Serventen, gibt man offt das Creutz mit einander/ köndte zwar / mit den Capellanen auch geschehen/ nehmen es aber lieber / von einer Geistlichen vnnd jhres Standes Person. Es erscheinet auch / auß den Historien vnd ertheileten Commissionen, daß man offtmahl dem Prioren vnd Visitatoren, ja den Commendatoren in Teutschland/ Gewalt geben/ Ritter vnd Serventen anzunehmen/ vnd jhnen das Creutz zuertheilen. Alle diese Personen nun / (94) müssen keinen andern Orden verbunden/ noch würcklich verehelicht / Freyes Standes/ vnd mit keinen allzu grossen Schulden / beladen/ keines willfähigen bößlichen Todtschlages schuldig/ noch leichtfertiges (95) bösen Lebens seyn/ etc. vnd wirdt in Thuung der Profession/ folgende Weise vnd Forma gehalten.

Bericht/

(93) St. 2. h. t.
(94) St. 7. 9. 11. 12. h. t.
(95) Ord. 35. h. t.

Bericht / wie man das Creutz S. Johannis von Jerusalem / zugeben vnd zuempfangen pfleget: muß gleichwol zwischen Adelichen vnd geringeres Standes Personen / wie hiernach verzeichnet / ein Vnderscheyd gemachet / vnd die Forma, in etlichen Worten vnnd Orthen geändert werden.

DJe jenige Adels Person / welche den Ritterlichen Orden S. Johannis von Jerusalem / anzunehmen / vnd desselben Ritter zu werden / begehret: Soll nach gethaner Beicht / mit einem langen schwartzen / vnd zum Zeugnuß der Freyheit / vngegürteten Rock / angethan; mit einem blossen Schwerd in der Rechten / vnnd mit einer brennenden Wachs Kertzen / (welche die Liebe bedeutet / vnnd einem jeglichen wahren Ritter geziemet) in der lincken Hand; vor dem jenigen / welcher jhme das Creutz zugeben / von dem GroßMeister gevollmächtiget / erscheinen; vnd alsdann / vor dem Altar nieder knien / die Wehren lassen benediciren, selbe von sich geben / vnnd die Kertze in die rechte Hand / nehmend / die Messe / biß nach Ablesung der Epistel / mit Andacht

Andacht anhören; Hernach / ohne Kertze / vor dem Geber / sich kniend stellen / vnnd folgender massen / verhalten; werden aber die Cerimonien mit dem Schwerd vnd Sporen / mit den Fra Serventen, vnd Capellanen nit gehalten / dann alle dieses nachfolgende biß an diß Zeichen * bleibet bey der Profession der Capellanen vnnd Seruenti d'Armi, aussen / hingegen brauchet man dasselbe / bey denen / welche die Vota, als Fra Serventen, geleystet / vnd Cavalieri di Gratia, oder del Maestro, armiret werden / absonderlich / vnd wird das andere theil zurück gelassen / mit den Cavalieren de Obedientia Magistrale aber / observiret man eben die Cerimonien, wie mit denen de Iustitia.

Geber fraget.

Was ist ewer Begehren?

Nehmer antwortet.

Herr / Ich begehre in die Gesellschafft der Ritter deß Ordens S. Johannis von Jerusalem / einverleibet / vnd auffgenommen zuwerden.

Geber.

Dieses ewer Begehren / ist hoch vnd wichtig; man pflegt auch selbes keinem / als der von alten Adelichen Stammen entsprossen: oder durch seine eygene Tugend / sich desselben

ben würdig gemachet/ zubewilligen. Alldieweiln wir aber / wegen ewers Adelichen Standes vnd Herkommens/ etwas Nachricht haben/ vnd vns ewre Tugend vnd ehrliches Wesen/ zum theyl bekennet / So kan in diesem ewrem Begehren / woferrne ihr dem jenigen/ so euch von vns / fürgehalten werden solle/ nachzukom̃en versprechet/ euch/ vielleicht gewillfahret werden; Erkläret euch derentwegen/ ob ihr die H. Christliche Kirchen / vnd vnseren Catholischen Glauben / zuverthädigen / vnd im Nothfall / mit Darsetzung ewres Leibs vnd Lebens / zubeschützen entschlossen?

Nehmer.

Ich gelobe vnd verspreche sie/ nach all meinem Vermögen/ mit meiner eygnen Person/ zu defendiren.

Geber.

Seyt ihr gleichfals gemeinet vnnd entschlossen / die Fahnen / oder das Krieges-Zeichen / vnder welchen ihr euch befinden werdet/ auß keiner Vrsachen; wie die auch Namen haben möge/ zuverlassen; dann wañ solches von euch geschehen solte/ würdet ihr/ mit grosser Schande vnnd Schmach / von dieser Ehr- vnd Adelichen Gesellschafft abgesondert / vnd auß selber mit Spott gestossen werden.

Nehmer.

Nehmer.

Ich will mit allen meinen Kräfften vnd Vermögen/ nuch hiervor hüten.

Geber.

Gelobet jhr alle Wittwen vnd Waysen/ vnd andere betrübte/ bekümmerte Personen/ zuverthädigen/ zubeschützen / vnd jhnen zuhelffen?

Nehmer.

Ich verspreche/ mit Göttlicher Hülffe/ es also zuverrichten

Anjetzo gibet der Nehmer die Kertzen von sich / vn̄ der Geber demselben ein blosses Schwerdt in die Hand/ vnd saget.

Geber.

Weil jhr euch dann nun in allem / was euch fürgehalten worden / also willig erkläret/ vnd bezeiget / so nehmet dieses Schwerd in die Hand / auff daß / in dem Namen deß Vatters / deß Sohns / vnd deß H. Geistes/ jhr ewer Versprechen halten / vnd durch selber Hülffe / euch in der Hoffnung / Gerechtigkeit vnd Liebe/ entzünden/ auch hierdurch ewre Seele/ Gott/ vnd den Leib der Gefahr/ vnd Mühe dieser Welt/ zu verthädigung der Armen/ Wittwen vnd Waysen / auch ver-

letzung der Feinde / deß Christlichen Glaubens / auffopffern möget / stecket deßwegen (wann ihr obgesagter Meynung) das Schwerd in die Scheyden / vnd hütet euch / nimmermehr / einige vnschuldige Person / zuverletzen / oder zubeschädigen.

Der Nehmer stecket das Schwerd in die Scheyden / vnd gibt es dem Geber / selber reichet jhme hingegen einen Gürtel / welchen er vnder dem langen Rock / vmbthut.

Geber.

Die fürnembste Tugend / eines Ritters Gottes / ist die Keuschheit: gleich wie dann nun / an jetzo dieser Gürtel / euch vmbfähet / vnd ewer Schwerd daran gehenget werden wird: Also sollet auch ihr ewre Lenden / derselben Begierde außzulöschen / vnd die Zeit ewres Lebens / Keuschheit zuhalten / vmbgürten: worzu euch GOtt seine Gnade geben / vnd verleyhen wolle.

Wann nun der Nehmer disen Gürtel vnder dem langen Rock / vmbgethan / reichet jhme der Geber das Schwerd mit der Scheyden / welches jhme / von einem Ritter an die Seite gehänget wird / vnd spricht.

Geber.

Geber.

Es stehet einem ehrlichen/ Adelichen Ritter nicht wol an/ das Schwerd steths in der Hand zuhaben/ hangen es euch deßwegen an die lincke Seyten; auff daß mit der rechten Hand/ ihr zu Dienste Gottes/ seiner reinen unbefleckten Mutter/vnnd Iohannis Baptistæ, welches Orden jhr/ anzunehmen begehret/ euch desselben brauchen/ vnnd bedienen könnet.

Anjetzo stehet der Nehmer auff/ zeucht das Schwerdt auß der Scheyden/ vnd gibt es dem Geber in die Hand/ selber gibt jhme/ mit der Fläche/ drey gelinde Straiche auff die rechte Achsel/ vnd spricht.

Es ist einer Adelichen Person/ wann sie geschlagen wird/ eine grosse Schande/ sollet also diese drey Streiche/ für ewer letzere Vnehre/ leyden vnd halten.

Anjetzo gibt der Geber dem Nehmer das blosse Schwerdt in die Hand/ mit welchem er dreymal/ vbersich stösset/ vnd wird hierdurch die Betröwung/ gegen die Feinde deß Christlichen Glaubens/ bedeutet.

Geber.

Geber spricht.

Zu ewerer Nachricht/ sollet jhr wissen/ daß diese drey Tröwung Streiche/ so jhr an jetzo gethan/ bedeuten/ daß jhr im Namen der H. Dreyfaltigkeit/ vnd mit Hoffnung/ eines gewisen Sieges/ welchen euch GOtt verleyhen wolle: Allen Feinden deß Christlichen Glaubens abgesaget/ reiniget also ewer Schwerdt/ vnd steckets wider in die Scheyden/ vnnd befleisset euch/ selbes allezeit rein vnd sauber zuhalten.

Hierauff reiniget der Nehmer das Schwerdt/ auff dem lincken Arme/ vnnd stecket es wider in die Scheyden.

Geber spricht.

Diese Reinigung ewrer Wehre/ bedeutet/ daß ein Christlicher Ritter/ solle rein vñ sauber seyn/ von allen Lastern/ vnd hingegen die Tugend/ sonderlich die Ehre/ welche vier andere Tugenden in sich hält; lieben vnnd werth halten.

Dann erstlich/ sollet jhr mit der Weißheit/ das vergangene erwegen/ das gegenwertige verrichten/ vnd das künfftige zuvorsehen. Mit der Gerechtigkeit/ sollet jhr fürs andere/ das gemeine vnd Privat Wesen/ erhalten/ vnd mit der Wage der Justitz/

alle Sachen recht erwögen/ vnd die Billichkeit in Obacht halten.

Zum dritten/ sollet ihr mit der Stärcke / ewren Heldenmuth erweisen; vnd die Grösse ewres Hertzens/ in allen / einem Geistlichen Ritter/ wol anstehenden Zufällen/ bezeigen. Letztlichen sollet jhr mit der Mässigkeit/ ewre Sinne vnd Zuneigungen mässigen/ vnd also euch selbsten / zu einem ehrlichen vollkomnenen RittersMann/ machen / vnd mit diesen obgesagten Tugenden / kleyden vnd ziehren.

Nach diesem/ greifft der Geber / dem Nehmer auff die lincke Achsel/ erschüttelt jhn/ vnd saget.

Geber.

Wachet auff vnd vnderlasset nit / angedeutete Tugenden hoch zuachten / vñ zulieben/ damit hingegen sie euch zu Ehren bringen; vnd bey andern Ruhm vnd Lob/ erwerben mögen.

Erwachet demnach anjetzo / von dem Müssigang vnd Lastern / seyt wacker vnd bereyt/ zu allen Tugenden; sonderlichen aber / dem Christlichen Glauben/ wider alle die jenigen/ so selbem Schaden zufügen/oder verletzen wollen / zuverthädigen.

Der Geber weiset die vergüldete Sporen dem Nehmer/ gibet sie zweyen Rittern / welche sie jhme anlegen/ vnd spricht.

Ge-

Geber.

Von diesen Sporen vnd selbiger Bedeutung / wäre viel zusagen / allein aber / will Kürtze wegen / ich euch vermelden: Daß / wie selbe / ein Pferdt damit muthig / behertzet / vnd wacker zumachen / dienen; Also sollet jhr auch / in allem ewrem thun vnd lassen / einen Stachel der Tugend / in ewrem Hertzen haben: vnd der Welt / daß jhr zu keinem Geitz geneiget / in der That bezeigen / ja / daß jhr das Gold / also gering vnd wenig achtet; als der Orth / da es anjetzo hingelegt worden / schlecht vnd verrächtlich ist / erweisen. Dann zu diesem Ende / werden euch die vergüldeten Sporen / an den vndersten Theil ewres Leibes / als die Füsse / gelegt; auff daß jhr euch / die Zeit ewres Lebens / durch Begierde deß Goldes / oder auß Geitz / nit verführen / noch zum bösen reitzen lassen sollet.

Nun nimmet man dem Nehmer die Sporen ab / vnd gibet jhme die brennende Kertzen wider in die Hand / mit welcher er abermals für den Altar knyet / den Rest der Messe anhöret / vnd communiciret: In reichung der Kertzen / saget der Geber.

Geber.

Nehmet diese Kertzen / vnd gehet mit der Gnade Gottes / deß H. Geistes / das Göttliche Wort zuhören.

Anjetzo vollbringet der Priester die Messe / ohne ferners stillhalten / vnd communiciret der Nehmer.

Folgender massen gibt man nun das Creutz.

*

Allhiero fähet man mit den jenigen / so allbereit von Käyser vnd Königen zu Ritter geschlagen / wie auch mit den Capellanen vnd Serventen an / vnnd geschicht also mit jhnen / in einem Actu, worzu man mit den Rittern / zweene zugebrauchen pfleget.

Nach Vollbringung der Messe / knyet der Nehmer wider für dem Geber / mit brennender Kertzen in der Hand / nider / vnnd wirdt vom selben also angeredt.

Geber.

Die *Capellanen* vnd *Serventen* sagen / Jch begehre in die Gesellschafft der Brüder / &c.

Was ist ewer Begehren.

Nehmer.

Herr / ich begehre in die Gesellschafft / der Ritter S. Johannis deß Hospitals von Jerusalem / auff vnd angenommen zuwerden.

Geber.

Geber.

Ich widerhole nochmahls/ daß ewre Begehren groß vnd wichtig: vnd daß man dasselbe keinem / als der es sehr wol verdienet (wie ich vnlängste vermeldet) zugestatten pfleget; Nichts destoweniger / weil wir das Vertrawen zu euch tragen / daß jhr euch in den Wercken der Barmhertzigkeit / mit rechter Liebe vnnd Charitet, dieser H. Religion von Jerusalem zu Dienst / brauchen vnnd anwenden werdet / So wollen wir euch / ewre Bitte nicht abschlagen / dann dieser löbliche Orden / ist von vielen Päpsten vnd Catholischen Fürsten / mit herzlichen vnnd schönen Privilegien / Gütern vnd Einkommen / selbe neben vnsern Personen / zu verthädigung deß Catholischen Glaubens / gegen die Vnglaubigen vnd Feinde der Christlichen Religion ; wie auch zu Vnderhalt vnnd Beystande der Armen / Wittwen vnd Waisen / zugebrauchen verehret / begabet vnd gezieret worden : werden auch vngezweiffelt / wann wir nach dieser Regula vnnd Verordnung leben / Gottes / der H. Römischen Kirchen / vnd vnserer Religion Gebotten / folgen / vns der ewigen Seligkeit / so vns gewißlich bereitet ist / fähig vnd theilhafftig machen : Vnd ob jhr schon / auch mit der Zeit / in diesem Orden /

Bey den *Capellanen* vnd *Seruenten* saget man : Ich sage euch / daß ewer Begehrē / ꝛc. Diese Wort / wie ich vnlängst vermeldet / bleiben bey den *Capellanen* vnd *Seruenten* aussen.

den / viel Mühe vnd Arbeit finden möchtet / so wird euch doch / solches alles / wann ihr euch ewrer Freyheit / zu Dienste der Religion begebet / leicht vnd vnmühesamb werden. Saget mir also / vor allen Dingen / ob ihr allen denen jenigen Obern (ob sie schon geringers Standes / als ihr) so die H. Religion / vnnd vnser Durchleuchtigster Großmeister euch geben vnd fürsetzen wird / willig vñ gäntzlich zugehorsamen / vñ euch also ewerer Freyheit / vnd eigenes Willens / zubegeben entschlossen seyet?

Nehmer.

Ich gelobe vnd verspreche / meiner Freyheit / mich in diesen Puncten zu entblössen.

Geber.

Sehet euch gleichwol für / daß ihr euch nicht etwan allbereit zuvorn / dieser ewer Freyheit / durch Gelübde / in einer andern Religion / oder sonsten / begeben / vnd antwortet mir klar vnd deutlich auff das jenige / was ich euch fragen werde.

Geber.

Habt ihr euch keinem andern Orden / mit Gelübde verbunden?

Nehmer.

Nein Herr.

Geber.

Habt jhr euch nicht verehlichet?

Nehmer.

Nein Herr.

Geber.

Seyet jhr niemands/durch Bůrgschafft/ oder andere grosse mereckliche Schulden/ verobligiret?

Nehmer.

Nein Herr.

Geber.

Habet wol acht / daß der Sachen keine/ welche jhr fůr mir verlåugnet/ vnnd verneinet/ wahr befunden werde/ dann auff solchen Fall/ wůrde euch der Orden wider genommen; vnd jhr als ein Ehrloser Mensch/ auß diser vnserer Gesellschafft/ mit Schimpff vnd Spott gestossen werden. Weiln wir aber ewren Worten glauben geben/ vnd selbe fůr wahr halten: Als nehmen wir euch (vnsern Gesetzen gemåß) in vnsere Brůder: vnnd Gesellschafft/ auff vnd an / versprechen auch zum Anfang / nichts anders / als Brodt / Saltz vnd Wasser/ vnd ein geringes Kleyd.

Anjetzo gibet der Nehmer die Kertzen von sich / vnd leget der Geber das Missal / vor denselben / vnnd er die beyden Hände auff das Crucifix / folgende Wort sprechende.

Votum vnd Gelübde.

Ich N. N. verspreche vnd gelobe/ GOtt dem Allmächtigen/ seiner vnbefleckten Mutter MARIÆ, vnd S. Johañi dem Tauffer/ dem jenigen/ wer er auch seyn möge/ welcher von der heiligen Religion / vnnd dem Durchleuchtigsten Großmeister / Mir zu einem Oberhaupt gegeben / vnnd vorgesetzet werden wird/ ewigen vnd steten Gehorsamb zuleisten/ ohne Eygenthumb zuleben / vnnd Keuschheit zuhalten.

Nun vmbfänget der Geber den Nehmer/ vnd spricht.

Geber.

Nun erkenne vnd halte ich euch warhafftig/ für einen vnserer Ordens Brudern.

Nehmer.

Hierfür/ achte durch die Genade Gottes/ deß Durchleuchtigsten Großmeisters / vnnd deß Herrn/ ich mich auch.

Geber.

Von dieser Stunde an / seyet ihr nunmehr / ins künfftige / neben allen den ewrigen / aller der Indulgentien vnnd Genaden / so der Heilige Päbstliche Stuhl / dieser heiligen Religion verliehen / participant vnnd theilhafftig / traget also zum ersten Gehorsamb / dises Missal, auff den Altar / vnd bringet mirs wider anhero.

Der Nehmer träget das Missal auff den Altar / vnnd wider zurück / kuyet alßdann vor den Geber nider / welcher spricht.

Geber.

Zu ewrem andern Gehorsamb vnd ewerer fürnembsten Schuldigkeit / sollet jhr täglich mit Andacht 150. Pater noster, oder das Officium Beatæ Mariæ Virginis, oder Defunctorum, sagen; vnd vor einen jedern verstorbenen Ordens Bruder / ebenmässige Anzahl Pater noster, einmahl / auß obligation, betten.

Nehmer.

Es solle geschehen.

Jetzt nimmet der Geber den Mantel / vnd zeiget jhn dem Nehmer / sagende.

Geber.

Dieses ist vnser eygener Habit/vnd Mantel / dem jenigen gleich/ welchen Sanct Johannes vnser Patron, von Cameelfellen gemachet / in der Wüsten / zu seiner harten Buß / vnnd Pœnitentz getragen / bemühet euch dessentwegen/ vber ewre Sünde / Buß zuthun/vnd der Tugend/den Rest eweres Lebens/ zu folgen.

Nun weiset er jhme die Ermel deß Rocks/ vnd saget.

Geber.

Diese Ermel / haben nicht allein ewere Arme zu vmbfahen/sondern sollen euch auch/ zu dem Gehorsamb dieser heiligen Religion/ zu Vbung der Werck der Barmhertzigkeit/ vnd zu Beschützung der Armen / Wittwen/ vnd Wäysen / vnd anderer Notthürfftigen Personen/ verbinden.

Weiset jhme das Creutz/ vnd spricht.

Dieses ist das Zeichen deß heiligen wahren Creutzes Christi / wir ordnen vnd befehlen euch/ dasselbe stets von weisser Leinwand vff der lincken Seyten vnd dem Hertzen / es mit der rechten Hand zuverthädigen/ zutragen / vnd euch desselben achteckichten Form (wardurch die acht Seligkeiten / welcher wir vns/mit vnseren guten Wercken würdig machen/

machen sollen / bedeutet werden) allezeit in ewerem Hertzen/ zu erinnern.

Nach diesem zeiget er jhme den Schnuer / vnnd weiset jhme die Misteria der Passion, so auff selber abgebildet.

Geber.

Wir weisen euch diese Schnure/auff daß jhr euch hierdurch deß schweren vnd bittern Leydens IESV CHRISTI, welcher für euch am Stamme deß heiligen Creutzes gestorben / offt errinnern sollet / dann dieses ist der Strick/ damit er gebunden / dieses seynd die Geiseln/ mit welcher er gegeiselt/ dieses ist die Seule/ an welche er gebunden / dieses seynd die Würffel/ dieses ist der Schwamb; vnnd endlichen/ dieses ist das Creutz / an welchem er gecreutziget worden : dasselbe seye ewere Gefährte vnnd geleyte euch / die gantze Zeit eweres Lebens/ in allen ewren Wesen / Fürnehmen vnd Beginnen.

Hie leget er jhme die Schnür an/ vnd saget.

Geber.

Dieses ist ewer Joch/ welches/ wie Christus vnser Erlöser saget / süsse vnd leicht ist/ dasselbe/ wann jhr es mit Gedult vnd Liebe/ (wie es sich einem rechten Geistlichen vnnd Ehr-

Ehrliebenden Rittersmann gebühret) tragen werdet / wird euch zum ewigen seligen Leben führen vnd leyten / warzu euch GOtt in dieser Welt / die Genade / vnnd in jenem Leben / den Lohn der ewigen Frewde / geben wolle / Amen.

Nach diesem nim̃et der newe Ritter die Kertzē wider in die Hand / vnnd kniet abermahls vor den Altar / vnd gibt zu Ende der Gebete / welche der Priester abzulesen pfleget / demselben die Kertzen / mit einem Stück Goldtes darein gestecket; gehet mit seiner Gesellschafft / vnnd entblößtem Haupt / zu dem Großmeister / küsset selbigem die Hand / vnnd von dannen in die Albergia, **da jhme ein Brodt / ein wenig Saltz / vnd ein Glaß Wasser / von welchem er etwas zu sich nimmet / vorgesetzet wird.**

Wann nun einer oder der andere / diese Profession gethan / vnd die Vota, obgemelter massen geleistet / alsdann tragen die Ritter das güldene Creutz an dem Halse / vnnd das leinene auff der lincken (96) Seyten deß Mantels / die Capellanen vnd FraServen-

Creutz *S. Iohannis.*

(96) St. 3. h. t.

venten aber / das letztere / welches etwas kleiner (97) seyn soll / alleine / es were dann / daß der Großmeister / wie offt den Capellanen geschicht / jhnen das güldene / auch zutragen vergönnete / welches / auch die Fra Serventen, welche Cavaliere del Maestro gemachet werden / zutragen pflegen; Für Alters / wurden die jenigen / so 18. Jahr vollnbracht / für Profess gehalten / vnd trugen die Leinene Creutz / sobald sie auffgenommen waren / dahero grosse Vnordnung entstanden / dann jhrer viel 30 vnd mehr Jahr / gleichsamb als Secolaren, jhre Commenden besessen / vnd erst für wenig Jahren / oder gar Monaten / in jhren hohen Altar / die Vota geleystet; anjetzo darff keiner / bey Straffe vnd Verlust zweyer Jahr Antianitet, (98) das leinene Creutz tragen / noch einige Einkommen der Religion / besitzen / er habe dann obgesagter massen / seine rechte Solenne Profession, darüber jhme ein Zeugnuß / in der Cantzley ertheylet wird / gethan / die jenigen / welche jhre Proben vollbracht / vnnd auff den Capitteln auffgenommen worden / pflegen / (gleichwol mehr auß gewonheit / als Recht) das güldene Creutz / auff der herein Reyse / zutragen / vnd soll bey wehrendem Novi-

(97) Ord. 25. de Proh. & Pœn.

(98) Ord. 36. h. t.

Novitiat, ohne Verlaubnuß deß Großmeisters (99) sich selbes (ob es schon wenig obseruiret wird) in dem Convent auch keiner vnderfangen.

Mit den Cavaliren de devotione, vnnd den Donaten, welche seculares seyn vnnd bleiben/brauchet man fast einerley Cerimonien, Der Prætendente beichtet vnd communiciret, alsdann gibet der jenige/so hierzu gevollmächtiget/ jhme seinen ordinari Mantel/ dem ersten mit dem gantzen (vnd henget jhm das guldene an den Hals) dem andern aber/mit dem halben Creutz/ vnd leisten die Donaten ein Votum oder Iuramentum Fidelitatis, dem Orden trewe vñ hold zuseyn/ selbes Nutzen zubefördern / vnd seinen Schaden zuwenden/ vnd alle Jähr eine geringe Erkändtnüß (100) zuzahlen. Wie es mit den Cavalieren de Gratia, del Maestro vnnd de Obedientia Magistrale, gehalten wird/ ist oben / bey beschreibung der Profession vermeldet vnd zusehen.

Dieses ist also die Forma vnd Weise / den Orden zuerlangen/ auß was Vrsachen/ er verlohren/ vñ wie man jhme wider abzunehmen pfleget/ist in dem Titulo von dẽ Sguardio, auch wie die Novitien gestraffet werdẽ/ in dem Titulo de Proh. & Pœnis zusehen.

(99) Autoritet den 27. Feb. 1600. dem Großmeister gegeben. (100) Stat. 34. h. t.

Num. 6.

TITVLVS III.

De Ecclesia
Oder
Von der Kirchen.

NAch dem die Gottesforcht [1] für allen andern / den Geistlichen vnd Ordens-Personen / wol anstehet vnnd geziemet / als sollen die Ritter vnnd Serventi d' Armi, (2.) täglichen die Horas B. Mariæ V. das Officium defunctorum, oder 150. Vatter vnser / bey Straffe der Venial Sünden / auff ein oder vnterschiedene mahl / folgender massen betten / für die Matutinen 13. zur Prima 13. zur Terza 14. zur Sesta 14. zur Nona 14. zum Vespro 18. zur Completen 14. für die 15. Psalmen der Matutinen 15. für die Vigilien der Todten 14. vnd für die Vesper der Verstorbenen 8. Die Priester / Diaconi, Subdiaconi, vnd Chierici, sollen / ein jeder nach seinem Stande / das jenige / warzu er / dem Röm. Brauch nach / verbunden / bey Straffe der Todtsünden / betten / die Indulgentien, (3) oder Ablaß / wie auch die Fest / vnd sonderlich Gebett.

(1) St. 1. h. t. (2) St. 2. h. t.
(3) Ord. 7. 26. h. t.

derlich die Fasttäge/ soll man verkündigen/ vnd bey Straffe den Pilieren, eines Jahres Gagio, oder Besoldung/ vnd den jenigen/ welche das Gegenspiel begehren/ der Gefängnuß feste halten.

Fasttäge. Die Fasttäge/ (4) welche zwar eines theils/ so nicht von der Kirchen/ bey Straffe der Todtsünden/ gebotten/ ausser deß Pallasts vnd der Herbergen/ so scharpff nicht gehalten werden/ seynd diese. Die Fasten/ In der grossen Litania, welche auff den Tag S. Marci deß Evangelisten kommet/ oder da sie in die Octava der Ostern/ fället/ solle der Fasttag/ biß nach der Octava, verschoben werden. In den Rogation Tagen/ für der Himmelfahrt Christi/ auff den 2. 3. vnd 4. Tag/ auff den Pfingst Abend vnd die Quatuor Tempora, auff S. Ioannis Baptistæ, S. Petri & S. Pauli, aller Apostel/ S. Lorentz/ der Assumption, Empfängnuß/ Geburt/ Verkündigung/ vnnd Purification, der heiligen Mutter Gottes/ wie auch aller Heiligen/ vnd den Weyhenacht Abend.

Predigten. Den Advent/ (5) die Fasten/ alle grosse Feste vnnd erste Sontage der Monate/ soll man predigen/ worbey die Novitien sich/ an dem/ hierzu/ auff der lincken Hand deß hohen Alters/ bestimmeten Orthe/ finden sollen/

(4) St. 3. h. t. (5) St. 20. Ord. 25. h. t.

len/ geschicht aber allein in dem Advent vnd in der Fasten.

Alle Ordens Personen/ (6) sollen deß Jahres/ viermahl/ als Ostern/ Pfingsten/ Weyhenachten vnnd S. Johannis Tag/ beichten vnd comuniciren/ auch bey Straffe (7) in 6. Monaten/ in keinem Tribunal, Votum zuhaben/ die Beichtzettel/ einantworten/ die Novitien, communiciren diese vier Feste/ für dem hohen Altar vnnd küssen dem Großmeister/ nach geschehener Communion, die Hand/ die andern Tage/ welche in dem fürgehenden Titul angedeutet/ vnd jhnen/ von Zeit zu Zeit/ angemeldet werden/ Communiciren sie in dem Oratorio S. Iohannis, oder für dem Altar S. Carli, vnd müssen/ so offte sie beichten/ jhre Zettel einantworten. Beichten.

Die Donaten, Familiari della Bulla vnd deß Marischals, wie auch der Ordens Personen Diener/ sollen alle Jahr/ einmal auff Ostern/ in der Kirchen della Victoria beichten vnd communiciren.

Die Processiones (8) soll man auff die Festa der Purification vnnd Auffnehmung MARIÆ, der Auffahrt vnnd Corporis Christi, den Tag S. Iohannis Baptistæ, alle *Processiones.*

(6) St. 4. 5. h. t. (7) Ord. 29. h. t.
(8) St. 10. Ord. 6. h. t.

Monat vnd Sontage / in die Infirmeriam vnnd alle Freytage / in der Kirchen Sanct Johannis / mit dem heiligen Creutz / solenniter thun vnnd verrichten / vnnd sollen die Ordens-Leuth / sich bey selben fleissig finden / vnd jeder (9) nach seiner Dignitet vnd Antianitet, setzen vnd gehen / auch der Groß-Creutzen vnd Locotenenten Pilieren, ihre Stellen nicht einnehmen.

Manto di Punta, oder *Professions* Rock.

Für alten Zeiten / waren alle Ordens-Personen / auff folgende Tage / den Manto di Punta, welchen man in der Profession, anzulegen pfleget / zutragen schuldig / anjetzo aber / trägt denselben niemands / als der Großmeister / die Groß-Creutz / die Locotenenti Pilieri, der Siniscalco, der Hoffmeister / der Stallmeister / der Schatzmeister deß Großmeisters / der ViceCantzler (die NovitenMeister / wann die Communion für dem hohen Altar geschicht) vñ der Maestro Scudiero.

Die Tage seynd diese / (10)

In der Vigilia von Weyhenachten / zur Vesper.

Den WeyhenachtTag zur Messe vnnd Vesper.

S. Ste-

(9) St. 9. h. t.

(10) St. 33. h. t.

Num. 7.

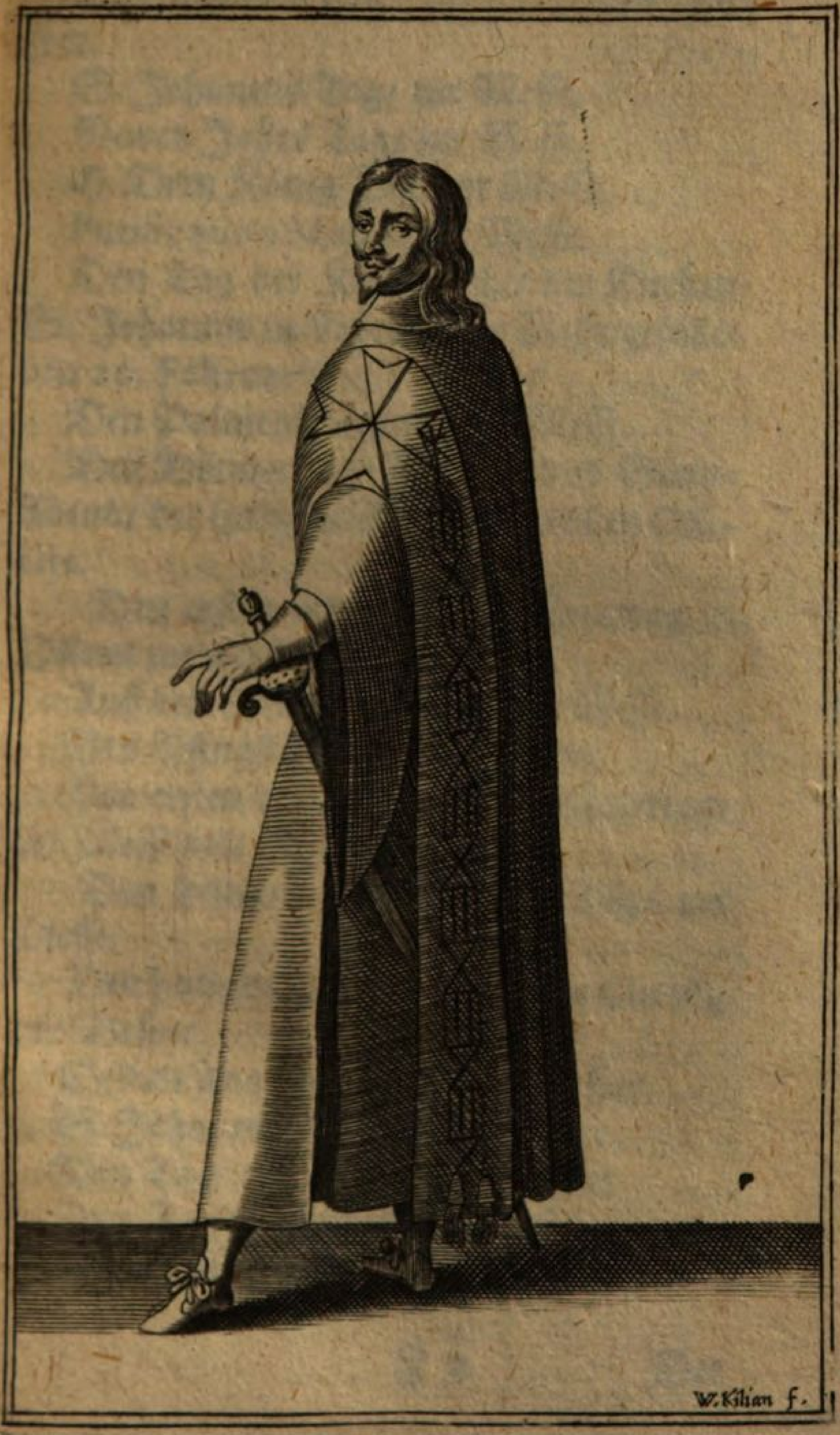

S. Stephans Tag / zur Messe vnd Vesper.

S. Johannis Tag / zur Messe.

Newen Jahrs Tag / zur Messe.

H. Drey König Tag / zur Messe.

Purification Mariæ, zur Messe.

Den Tag der Kirchweyhe / der Kirchen S. Johannis in Valetta, zur Messe / gefället den 20. Februarij.

Den Palmen Sontag / zur Messe.

Den Donnerstag / Freytag / vnd Sonn-Abend / der heiligen Wochen / zu allen Officijs.

Den ersten vnnd andern Feyertag in Ostern zur Messe vnd Vesper.

Auff den Himelfarts Tag / zur Messe.

Den Pfingst Abend / zur Vesper.

Den ersten vnd andern Pfingst Feyertag / zur Messe vnd Vesper.

Den heiligen Dreyfaltigkeit Tag / zur Messe.

Den heiligen Abend / Corporis Christi, zur Vesper.

Selben Tag / zur Messe vnd Vesper.

S. Johannis Abend / zur Vesper.

Den Tag / zur Messe vnd Vesper.

Den Tag der Erfindung / deß heiligen Creutzes / zur Messe.

Der Erhöhung deß heiligen Creutzes / zur Messe.

Den Tag der Assumption S. Mariæ, zur Messe vnd Vesper.

Den Tag der Enthauptung / S. Iohannis Baptistæ, zur Messe / den Tag zuvorn / zur Vesper.

Den Tag der Geburt Mariæ, zur Messe.

An aller Heiligen Tag / zur Messe vnnd Vesper.

Aller Verstorbenen Tag / zur Messe.

Beichten ehe man sich auff gefährliche Reysen begibet.

Die jenige (11) Ordens-Personen / welche sich auff die Reysen von Levante, Barbaria, oder sonsten in Cursum, begeben wollen / sollen bey Straffe der Quarantena, eins Jahrs Einkommens jhrer Commenden, oder da sie nichts geniessen / jhrer Soldeæ, Beichten / Communiciren vnnd jhre Dispropriamenten machen. Sollen auch altem Brauch nach / (12) alle Ordens-Personen / der Religion Capellanen, beichten / zu welchem Ende dann / alle Jahr / jederer Zungen / jhre Beicht-Vätter / benennet werden / ist man aber gleichwol ; nicht eben an dieselben gebunden / in dem genug / daß es ein Ordens Capellan seye. Die Teutsche Zungen (13) kan alle fünff Jahr / einen Fra-

(11) St. 6. h. t. (12) St. 7. h. t.
(13) Ord. 28. h. t.

Fratello d' Obedienza von Cölln oder Straßburg/nach Malta kommen lassen/ vñ soll der Tresor, demselben/seinen Sold vnd Tafel/ wie den Conventualen, geben. Es gibt der Prior, von der Kirchen / auch vilen Geistlichen Closter-Personen/ die Macht/die Ordens-Personen / Beicht zuhören. Item lässet er den Beichtkindern zu/wo sie wollen/ zubeichten / ist also an einer Zulassung / so dem Beicht-Vatter/oder dem Beichtkinde/ geschehen / genug / in Mangel selber aber / ist die Beichte vngültig. Wann (14) die Brüder kranck seyn / soll der Prior, Capellanen, welche jhnen/ biß sie verschenden/ oder auß der Gefahr seyn / beystehen/ verordnen/ vnd nennen.

Wann die Krancken in jhren letzten Zügen seyn/ oder man jhnen die heilige Oelung bringet/ soll man die Glocke / in S. Johannis Kirche / oder in der Infirmeria, wann sie daselbst ligen/ damit ein jeder / für jhre Seele bitten könne/ (15) leuten. Sterbende oder in Todtes Noth ligende.

Die Verstorbene/ (16) woferrne sie keine Licenz von dem Großmeistern / jhre Begräbnuß/ wo sie wollen/ zuwehlen gehabet / begräbet man / außgenommen die Groß-Creutz/ Begräbnuß

(14) Ord. 11. h. t.
(15) Ord. 47. de Hospit.
(16) Ord. 15. h. t.

Creutz in die darzu verordnete Capellam, in Sanct Johannis Kirche / da man (17) eine gesungene Messe thut / vnd werden hernach / für jeden / noch 30. Messen gelesen / warfür der Tresor, der Versamblung der Capellanen, 30 tarij, welches man Il Trentenario delli Capellani nennet / gibet. Für jeden verstorbenen Bruder / (18) sollen die Ritter vnd Fra Serventen, das Officium Defunctorum, oder 150 Vatter vnser / vñ die Priester / das Officium Defunctorum Romanum, wie auch die Diaconi, Subdiaconi vnd Chierici, die Psalmen / vber das / warzu ein jeder / sonsten täglich verbunden / betten / thut man auch / alle Jahr / (19) den andern Tag / der Quinquagesimæ, eine General Messe / für die abgelebten Brůder / warbey sich alle die Lebendigen befinden sollen / vnd gibt man jedem einen Carlin.

Den Geburts Tag [20] der Mutter Gottes / feyret man auch / zu Gedächtnuß der Befreyung der Insul Malta / von jhrer schweren Belägerung / mit Außstattung 9. armer Jungkfrawen / jede zu 40. Cronen.

Der Zungen Capellen

Die Capellen (21) in Sanct Johannis Kirchen / als nemblich 4. vff der rechten vnd

(17) Ord. 12. h. t. (18) St. 15. h. t.
(19) St. 16. 17. h. t. (20) St. 12. h. t.
(21) Ord. 1. h. t.

vnd deß Evangelij Seyten / für Provenza, Franzia, Italia vnnd Teutschland / vnnd 3. auff der lincken/oder der Epistel Seyten/für Alvernia, Aragon vnnd Castilia, sollen auff selber Nationen vnnd Zungen Vnkosten gezieret vnd vnterhalten werden / vnnd hat jede / jhr jährliches Fest / welches in der Teutschen / auff den heiligen 3. König Tag / mit einer solennen Vesper vnd hohen Messe begangen wird.

Alle die Kirchen Personen dises Ordens / in dem Convent / ohne deß Großmeisters Capellani, seynd vnter jhrem Prioren, derselbe hat wegen Exercirung jhres Ampts / allen Gewalt vber sie / kan sie anklagen / vnd (22) dem Gerichte beywohnen / ist das Haupt der Versamblung der Capellanen, welche (ohne die jenigen die (23) in gemeinen Dienst occupiret seyn) alle Tage (24) in dem Choro, den Gottesdienst beywohnen / vnd selben verrichten sollen / soll jährlich die Kirche vnd Infirmeria, (25) dahin man alle Sontage / eine Procession thun soll / visitiren, nennet der Großmeister vnd das Consilium, auch zwey Prodhuomini, (26) Auffseher oder Vorsteher der Kirchen / von zweyen

Prior von der Kirch.

Prodhuomini der Kirchen *S. Iohannis.*

(22) Ord. 2. h. t. (23) Ord. 88. del. Thesoro.
(24) Ord. 3. h. t.
(25) Ord. 5. 6. h. t. (26) St. 28. h. t.

zweyen vnterschiedenen Nationen / deren zum wenigsten einer GroßCreutz/ wie sie anjetzo beyde seyn / vnnd ist die Musica, (27) welche nicht mehr als 60. Cronen deß Monats/ kosten soll/ vnter seinem Gewalt.

Kirchen Zierathen vnd Præsenten.

Alle Prioren vnd Baleyen Capitulari, die etwas von jhren Digniteten geniessen/ (28) seynd schuldig/ 18. Monat / nach dem sie in Renditá derselben getretten/ der Kirchen S. Iohannis, ein Geschenck/ von 100. Cronen/ bey Straffe/ für Schuldener deß Tresors gehalten zuwerden/ wie auch der Großmeister/ (29) fünff Jahr/ nach seiner Erwehlung/ vnnd folgends von fünff zu fünff Jahren/ ein Pontificalisch Ornament / bey Straff / die Gratiam Magistralem, selbes mahl/ zuverliehren / zugeben / vnnd mögen alle die jenigen / welche die Kirche vnd Reliquien, mit etwas begaben/ (30) oder zieren / jhre Namen vnd Wapen/ zum Gedächtnuß/ darauff setzen lassen/ gehören auch (31) alle/ in den Spolijs verlassene / vnd zum GottesDienst bequeme Gefässe/ der Kirchen S. Iohannis. Item/ seynd alle Prioren, Balleien, Commenda-

(27) Ord. 10. h. t.
(28) St. 30. 31. Ord. vlt. h. t.
(29) St. 32. h. t.
(30) Ord. 8. h. t.
(31) St. 29. h. t. 31. del Thes.

mendatoren vnd andere/ jhre Kirchen (32) zu vnderhalten vnd zu ziehren schuldig.

Die Reliquien, welche sehr schön seyn/ werden in einer hierzu erbaweten / oder destinireten Capellen verwahret / selbe wird mit 9. Schlüsseln/ deren der Groß Meister einen/ der Prior von der Kirchen einen andern/ vnd jeder Pilier einen hat/ geöffnet: Alle 3. Monat nimmet man die jenigen / welche solche Zeit vber/ dienen sollen / herauß / vnnd setzet sie in ein andere Capellen / in der Sacristia, darzu der Groß Meister vnnd der Prior von der Kirchen die Schlüssel haben/ vnd werden die/ so gedienet haben / wider an jhren Orth gesetzet/ zu welchem Armario der Groß Meister den Schlüssel hat. Reliquien.

Diser Hochlöbliche Orden nun / hat vil vnderschidliche Heyligen gehabt / (33) insonderheit aber / seynd durch jhre Miracula weit vnd breit berühmbt/ S. Vbaldesca, welche den 28. Maij 1206. zu Pisa gestorben. S. Toscana, so selbes Jahr zu Verona verschieden. S. Vgone von Genoa 1233. vnd Fra Gherlando, di Apollonia, oder d' Allemagna Siciliano, so 1242. gelebet / vnd ist sein Cörper 1317. zu Casatagirone gefunden worden / Fra Nicasio Martire, Fra Gher- Heyligen dises Ordens.

(32) St. 26. h. t.

(33) Bosio tom. 1. ljb. 18.

Gherhardo Mercatti, sonsten von Villa- magna, genennet Servente di Armi, ist 1242. vnnd Fra Don Garzia Martinez, 1286. gestorben / vnd ist diser letzere zu Leza begraben / Fra Pietro d' Imola, Prior di Roma, so 1320. zu Florentz begraben / vnd vil andere mehr / deren Bildtnuß in dem Oratorio S. Iohannis, in der Statt Valet- ta, zusehen.

TITVLVS IV.

De Hospitalitate

Oder

Von der Wartung der Krancken.

Infirmeria oder Hospi- tal.

WEil die Hospitalitet / Christ- liche Liebe vnd Sorge der Armen vnd Krancken / den OrdensPer- sonen S. Iohannis, mehr / als keinem an- dern / obliget / als vnderhält man / wie zu Je- rusalem vnd an andern Orthen geschehen / in der Statt Malta oder Valetta, eine Infir- meria vnd schönes Hospital / welches Jähr- lichen von 25. biß in 30000. Cronen kostet / dienet auch denen SecolarPersonen / (1) so in

(1) St. 25. h. t.

Num. 8.

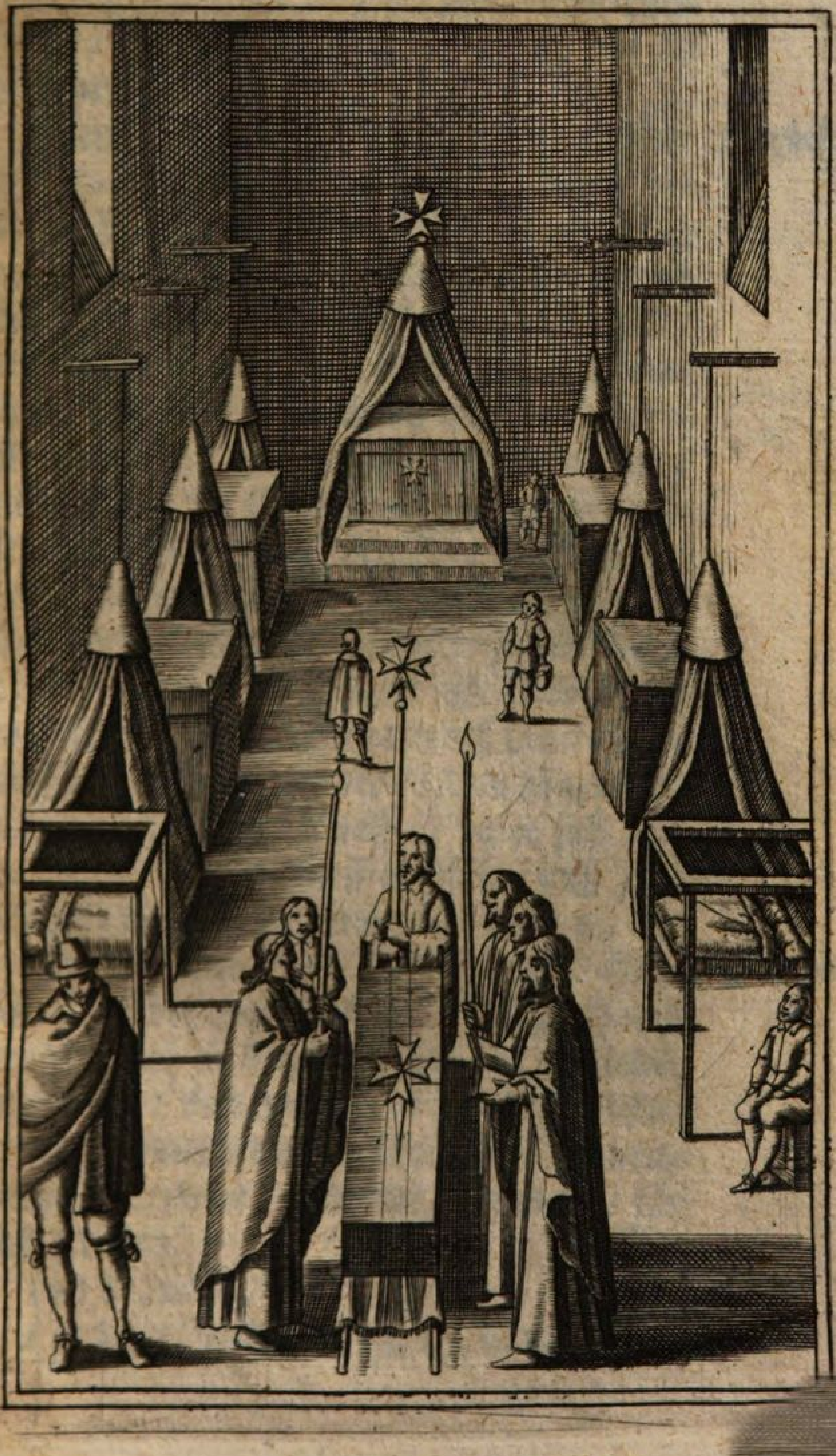

so in vnfürgesetztes Vnglück oder Verbrechen fallen / zu einer Freyheit / gleich wie die Kirchen.

Dem jenigen / welcher sich dahin salviret / gibt man zwey Commissarien / deren der Groß-Meister einen / vnnd der Hospitalier den andern nennet / dieselbe examiniren / ob der Verbrecher der Freyheit geniessen soll / oder nicht / wird er / weil vil Fälle außgenommen / (2) solcher vnwürdig erkennet / vbergibt man jhn der Weltlichen Obrigkeit / nemblichen der Castellania, zu jhrer Straffe: Befindet man den Fall aber also beschaffen / daß er solcher würdig / zeucht der Infirmier bey erster Gelegenheit / seinen Manto di Punta an / vnd führet den Verbrecher / welcher sich an die Schnure deß Rocks / darauff die Instrumenta der Passion abgebildet / hältet / biß an das Wasser / da er sich imbarquiret, vnnd darff alsdann / auß dem Schiffe nicht wider genommen werden. Freyheit.

Die Direction vnd Auffsicht dises Hauses / stehet bey dem Hospitalier, (3) Haupt der Zungen di Franzia, hat vil Officirer vnder sich / von welchen er die fürnembsten dem Großmeister vnnd dem Consilio nennet vnd fürstellet / vnd setzet die andern / für sich selbsten. Hospitalier.

(2) St. 26. h. t.

(3) St. 3. 5. 6. 8, 9. 13. 25. h. t.

Infirmier. Der fürnembste von disen / ist der Infirmier, (4) ein Ritter von selber Zungen di Franzia, hat die General Verwaltung / vnd seine Wohnung in der Infirmeria, vnnd ist schuldig / Morgens vnnd Abends / (5) wie auch bey den Mahlzeiten / die Krancken zubesuchen / hält die Rechnung deß Auffgangs / an Speiß vnnd Tranck / vnd lässet jhm der Tresor ein gewises herfür passiren.

Prodhuomini oder Auffseher. Der Großmeister vnnd das Consilium, erwehlen auch / von zwey / zu zwey Jahren / aber nit mit einander / zwey Prodhuomini, (6) oder Auffseher / Ritter zweyer vnderschiedenen Nationen / dieselben thun jhr juramentum, (7) in deß Groß Meisters Hände / vnd gibt der Infirmier jhnen alle Abend / vber selbiges Tages / vnnd alle Monat / vber solcher Zeit Auffgang / Rechnung / dienen eine Woche vmb die andere / befinden sich bey Außtheilung der Speise / vnd haben solche Authoritet / daß wann der Infirmier sein Ampt nicht recht verweset / (8) sie jhn desselben / biß auff andere Ordnung deß Groß Meisters / vnd deß Consilij, benehmen vnd suspendiren können / worwider zwar / nunmehr die Infirmier, welche vor Zeiten Capellani

(4) St. 22. 23. De Ball. Ord. 22. h. t.
(5) St. 13. h. t. (6) St. 2. 3. 4. Ord. 7. h. t.
(7) Ord. 26. h. t. (8) St. 13. h. t.

pellani vnd FraServenten gewesen / anjetzo aber Ritter seyn / sich setzen / vnd jhnen solche Gewalt nicht gestehen wollen.

Zu der Seelen Sorge / hat man einen Prioren, (9) auß der Lingua di Franzia, wann sich ein düchtiger in selber hierzu befindet / vnd einen Sotto Prioren, Maltesser, oder andern / so selber Sprachen kundig / wohnen alle beyde in der Infirmeria, lauffet dem Sotto Priori, (10) alle zwey Jahr eine Caravana, dann der Prior selber gäntzlich befreyet / vnd ist der erste zu 3. (11) der ander / zu 4. Messen die Woche / verbunden / werden von dem Hospitalier mit Approbation deß Prioris, von der Kirchen / gesetzet.

Priester / als *Prior* vnd *Sotto Prior*.

Neben disen seynd noch vil Officirer / als ein Schreiber / vnd ein (12) Armurier, so die Specereyen / Zucker vnd dergleichen in Verwahrung hat / FraServenten, von der Zunge di Franzia, ein Lingier Secolar, so das Leinwand verwaltet / vnd andere mehr / welche von zwey zu zwey Jahren geendert / vnnd von dem Hospitalier ernennet werden.

Nidere Officirer.

G iij Zur

(9) St. 9. 10. Ord. 11. 27. h. t.
(10) Ord. 28. h. t. St. 10. h. t.
(11) St. 9. h. t.
(12) St. 3. h. t. St. 22. de Ball.

Medici. Zur Cur der Krancken / hat man drey Medicos, (13) welche Monat Weise abwechseln / vnd seynd die jenigen / welche nicht dienen / schuldig / solche Zeit vber / die armen Weibs Personen / welchen man die Pitanz an Geldt ausser der Infirmeria gibt / vnd die Capuciner / die Nonnen S. Vrsulæ, vnnd Penititen, wie auch das Sclaven Gefängnuß vmbsonst / vnd die Ordens Personen / so in jhren Häusern kranck ligen / vmb einen Tarij deß Tages / zubesuchen / halten alle Wochen eine Versamblung vnd Consulta, vnd soll der jenige / der eintritt / drey Tage zuvor / mit dem / der außgehet / die Krancken besuchen / vnd sollen gute Rechnung der Recepten / so sie verordnet / halten. Ferners hat man zwey Wund Aertzte / einen Practicum Medicum, (14) einen Balbierer vnd seinen Gesellen / welche in der Infirmeria, oder nahe darbey wohnen. Der Practicus muß sich bey den Mahlzeiten / vnd Einnehmung der Medicinen, welche in Gegenwart eines Fra Serventen, welche man den Commendatoren della piccola Commenda nennet / vnd von dem Gran Commendatori gesetzt wird / vnd auff das Maß vnd Gewichte derselben / acht hat / zugerichtet werden / finden lassen. Der

(13) St. 11. h. t. Ord. 32. 33. 34. h. t.

(14) St. Ord. 30. 31. 35. 36. 37. 38. h. t.

Der Apotecker / (15) welcher vnter der Aufsicht deß Groß Meisters ist / muß alle 3. Monat / durch den Hospitalier, Infirmier, die Prodhuomini, Medicos vnd einen Specialisten, seine Medicamenten, welche wañ sie nicht gut seyn / also bald weg geworffen/ oder verbrennet werden/ visitiren lassen. Zu den gemeinen Diensten / als die Krancken zuheben vnd zulegen/ in der Kuchen / Keller vnd Butiglaria, zu arbeiten/ hat man vnderschiedene Diener/ vnd vngefehr 20. Sclaven. In Summa / es ist eine also wolgeordnete Sache / daß dergleichen nicht vil zusehen / dann man nicht allein groß vnd klein/ Jung vnd Alt/ Männliches Geschlechtes einnimmet/ sondern werden mit Läger/ Speisen vnd Medicamenten also wol versehen / daß es nicht zu verbessern. Ja müssen die Pilieri, (16) jeder auff seinen Tag / worunter der Freytag die Teutschen betrifft / zum wenigsten 7. vnd so vil Ritter vnd Novitien, als die Speisen / alle in silbern Gefässen zutragen/ vonnöthen/ deß Morgens vmb 8. vnnd deß Abends vmb 4. Vhr / dahin senden / kommet auch der Groß Meister offt selbsten/ vnd vil andere fürnehme Leuthe / jeder nach seiner Devotion/ dahin / vnd werden die Pilgramen auch daselbsten auffgenomen. Da-

Apotecker.

(15) Ord. 40. h. t. (16) Ord. 23. h, t.

Visitation der *Infirmeria*.

mit ja auch alles wol hergehe / verordnet das Consilium, alle 3. Monat zwey Commissarien, (17) die Extraordinari visiten zuthun / vnd visitiret der Hospitalier alle sechs Monat / in Gegenwart deß Gran Conservatoren, (weil ein guter theil derselben / von der Zunge von Arragon gestifftet / vnnd die Observation solcher Fondation, jhme anbefohlen ist) die Mobilien, (18) welche wol vnderhalten werden sollen; ausser der Infirmeria, (19) wird alleine den Capucinern / Penititen vnd Nonnen S. Vrsulæ, die Medicin vmbsonst / vnd den armen Weibern / neben den Medicamenten, an statt der Pitanz, bahr Gelt gegeben / vnnd seynd zwey Commissarien, (20) vnnd vier ehrliche Matronen, auß der Statt Valetta, Il Borgo, L' Isola & la Bormela, so Pitanziere genennet werden / auff selbige acht zuhaben / vnnd sie zubesuchen / verordnet.

Findelings-Kinder.

Die Findelings-Kinder / (21) lässet man / biß zu Ende deß 8. Jahrs / jhres Alters / vnder der Auffsicht einer ehrlichen alten Frawen / die Hospitaliera genennet / erziehen / vñ werden als-

(17) Ord. 25. h. t.
(18) St. 5. 8. Ord. 12. 24. h. t.
(19) Ord. 4. 5. 7. 21. h. t.
(20) Ord. 7. h. t.
(21) Ord. 44. h. t.

den alsdann / ehrlichen Handwercks / oder andern Leuthen / selben eine gewise Zeit / vmb sonst / zudienen / geben / nach welcher verfliessung / sie frey seynd / vñ geben die Weibs-Personen / gemeiniglich den Mägdlein / wegen geleyster Dienste / ein Beysteur / sich zu verheyraten. Vber dises / werden vnder der Direction zweyer Commissarien / deren der eine GroßCreutz / viel Allmosen / (22) vnder die Newbekehrten / Vertriebenen / vnnd andere Armen außgetheylet. Die Ordens-Personen / welche auff der Religion Kosten curiret seyn wollen / wie die meisten / auch wolhabende Personen (weil man daselbsten mit Krancken wol vmbzugehen weiß) thun / müssen sich lassen in die Infirmeria tragen / (dann man keine Medicamenten, (23) herauß folgen lässet) vnd 24. Stunden hernach / beichten / vnnd jhr Dispropriament, (24) machen / wie auch die Secolaren jhr Testament / durch den Schreiber / in Gegenwart zweyer Zeugen vnd deß Prioren, oder eines andern Priesters / worüber die Prodhuomini, Executores seynd / vñ soll man die Tage / wann die Krancken ein vnd außtretten / oder sterben / in ein hierzu verordnetes Buch / verzeichnen.

G v Wann

(22) Ord. 45. 49. h. t. (23) Ord. 3. h. t.
(24) St. 16. 17. 18, 19. Ord. 10. 46. h. t.

Sterbende. Wann der Krancke (25) in Todes Noth ligt / leutet man eine Glocke / GOtt für jhn zubitten / vnnd begräbet man den Cörper / (26) desselben Tages / darff aber ohne Verlaubnuß deß Großmeisters / keiner vber eines Ordens Bruders Todt / (27) Trawer Kleyder tragen.

Monte della Redemptione. Ferrner / hat man für etlichen Jahren / nemblich 1607. eine Stifftung Il Monte della Redemptione genennet / gethan / vnd haben vil fromme Christen / sonderlich aber eine Malthæsische Weibsperson jhr Vermögen an ligenden vnd fahrenden Gütern / darzu gegeben. Von disen Einkommen / erlöset man / folgender gestalt / die armen / von dem Türcken gefangene Christen. Den Ordens-Personen / leyhet man biß 200. Cronen / mit dem Bedinge / daß sie selbe ein Jahr hernach / wann sie Commendatores worden / vnd in Rendita getretten / wider ablegen vñ erstatten sollen / denen jenigen Weltlichen aber / so in der Religion Dienst gefangen werden / seyn was Nation sie wollen / wie auch den Vnderthanen vnnd Einwohnern der Insul Malta vnd deß Gozo, gibet man / ohne wider Erstattung 100. 80. 60. mehr oder

(25) Ord. 47. h. t.
(26) St. 20. 21. Ord. 12. 15. de Ecclesia.
(27) St. 22. h. t.

oder weniger Cronen / nach eines jeden Stande vnd Notturfft. Die Direction diser Sache / hat ein Groß-Creutz (welcher die Cassam bey sich) neben noch 3. andern Rittern / vnderschiedener Nationen / vnd einen Procuratoren deß Großmeisters / welcher die Gelder einsamblet / dise zusammen haben Macht / jedem / was jhnen beliebet / zu verordnen / vnnd das vbrige Gelt / mit bestem Nutz außzuleyhen / oder sonsten anzuwenden. Haben einen Doctorem Iuris zu Consultoren, vnd einen Notarium, zu Secretarien.

TITVLVS V.

De Communi Ærario.

Oder

Von dem Tresor oder Rent-Kammer.

Die Einkommen vnd Mittel / mit welchen der Orden sich erhält vnd vnterhält / seynd die Impositionen vnnd Responsionen, welche die Prioren, Balleyen vnnd Commendatoren Jährlich zuzahlen schuldig / Item die Passagien, Mortuorien, Vacanten, vnd Spo- Einkommen.

Spolien, der verstorbenen Ordens-Persö-nen / wie auch die Beuthen oder Presen, so man mit den Galeren zumachen pfleget / vnd etliche wenig Renten.

Responsiones Die Responsiones, (1) seynd gewise Summen / welche der dritte Theil / der Jährlichen Einkommen (nach der Taxation 1583. gemachet / aber kaum den 5. Theil ertragen) seyn / vnnd Jährlich bezahlet werden sollen.

Impositiones. Die Impositiones werden von Zeit zu Zeit / nach dem die Noth groß / oder geringe / von den GeneralCapitteln / oder ausser selben / mit Confirmation Päpstlicher Heyligkeit / wie vnlängst den 8. Nov. 1641. mit 5. pro cento, vnd den 9. Febr. 1645. mit den doppelten Lasten / auff drey Jahr lang / geschehen von dem Consilio completo, Extraordinariè auffgeleget / nemblichen die gemachte Schulden damit zuzahlen / oder newe Vnkosten auffzuwenden / wie man dañ dem Großmeister / auff letzerm General-Capittel / in Gefahr einer Belägerung / 122000. Cronen / (2) auffzunehmen vergönnet / vñ werden nach obgemelten Taxe, ohne in den Teutschen vnnd Böhmischen Prioraten, (3) da man noch die alte Taxation

(1) St. 1. Ord. 1. h. t.
(2) Ord. 4. h. t. (3) Ord. 2. h. t.

tion observiret/ bezahlet/ vnnd von den Recevitoren eingenommen; dann/ nach dem die Güter dem Orden in genere, (welche er zwar keinem/ so in Particulare damit versehen/ ohne grosse Vrsach/ wie er wol thun köndte/ alldieweil die Bullen nur auff 10. Jahr gegeben werden/nimmet) eygenthumlich gehören/ (4) so kan er dannoch selbe/ auff den General Capitteln mehr/ oder weniger/ beschweren/ oder befreyen/ vnd also die Responsiones oder Impositiones erhöhen/ oder geringern/ ja die Einkommen gäntzlich nehmen/ vnd den Commendatoren, allein/ was sie zu einem wenigen Underhalt/ vonnöthen (weil man jhnen in der Profession nicht mehr als Brod/ Wasser/ vnnd ein geringes Kleyd verspricht) lassen/ wie dann in den Historien in der Cantzeley vnd der Rentkammer vil Exempel/ daß der Tresor offt die Helffte/ ja 1461. die drey Viertheil genommen/ zufinden. Ist also den Commendatoren, welche nur alleine Verwalter vnnd Administratores der Güter seyn/ nicht vergönnet/ die Einkommen derselben/ nach jhrem Lust vnd Gefallen zuverzehren/ in deme sie Gott derentwegen Rechenschafft zugeben/ vnd sich der Welt Mißgunst

(4) St. 1. h. t.

gunst vnnd Haß / wie (5) für diesem mit grossem Schaden deß Ordens geschehen / aufladen / ist auch nicht genug / die Impositiones vnd Responsiones zuzahlen / vnd den Rest zuverschwenden / dann alle das jenige / was erspares werden kan / dem Orden / zu Anwendung der Caritet vñ Militia, darzu es gestifftet / gebühret vnd zuständig. Seynd auch die hohen Gehöltze / auß welchen die Commendatores, (ohne was zu Baw- vnd Erhaltung der Comenden vonnöthen) nichts nehmen dörffen / dem Orden fürbehalten. In disen Casten der Commenden, müssen die (6) Membra vnd Pensiones ihr theil pro rata, tragen / vnd soll man auff den Provincial Capitteln / oder zum längsten auff S. Iohannis Tag / (7) ohne Entschuldigung / ja wann die Commenden gantz von den Feinden verderbet (8) vnnd eingenommen wären / oder der Commendator, woferrne er gleichwol die Possession erlanget / davon niemahl nichts genossen / solche Schulden bezahlen: Alldieweil die Commendatores, als gute Haußhälter / sich mässig vnderhalten / vnd zu Friedens Zeiten / damit sie in bösen vnnd Krieges Jahren / dem Orden das seine

Schuldener deß *Tresors.*

(5) Bosio tom. 2. f. 67. 112.
(6) St. 7. 8. Ord. 5. h. t.
(7) St. 19. h. t. (8) St. 2. 3. h. t.

selbe entrichten können/ spahren sollen/ stehet ihnen auch frey / die Commenden zuverlassen/ oder haben Hoffnung/ selbe ins künfftig zugeniessen/ sonderlich seynd die jenigen/ welche zwey oder mehr Commenden haben/ vnd eine derselbē geniessen/ die Lasten der andern/ zuzahlen schuldig/ vnd wann einer / oder der andere / auff besagten Termin, mit Bezahlung nicht inne hält / soll mit Beystand deß Prioren, (9) der Receptor, sich nicht allein keine diser Commenden, da die Schuld vo[n] herrühret/ sondern aller Güter/ (10) so der Schuldner von der Religion besitzet / bemächtigen/ vnnd selbe / für den Tresor einziehen/ vñ biß zu völliger Bezahlung/ geniessen: Fünde sich auch etwan einer / welcher wegen Jmposition vnd Responsion / (11) Spolien, Mortuorien, Vacanten, Passagien, Pensionen, oder Arreragien, (12) dem Tresor schuldig bliebe / vnd 30. Tage / nach Verfliessung deß Termins / die Zahlung nicht leystete/ oder die Commenda den Receptoren nicht einräumete / oder seiner Execution sich widersetzete / so ist selber ipso jure, innerhalb 9. Monaten (13) in dem Convent zuerscheinen/ citiret/ vnd in Man-gel

(9) St. 20. h. t. (10) St. 20. h. t.
(11) St. eod. (12. eod.
(13) eod.

gel der Erscheinung vnd Satisfaction, alles dessen/ was er von dem Orden geneust/ welches alsobald/ andern geben wird/ entsetzet/ vnd seynd die Receptores, solche Fehler in dem Convent zuberichten/ oder die Schuld doppelt zubezahlen/ schuldig/ vnd wann der Pachtmann einen/ dem die Commanda genommen/ etwas zahlet/ soll er es der Religion ebenmässig erlegen/ vnnd seynd die Schulden/ welcher wegen man einem die Ordens Güter nehmen kan/ die obgesagten/ vnd soll man solcher Schuldner Namen/ alle drey Monat/ in der Assemblea, (14) nach Lesung der Regulæ, publicè ablesen/ die Schulden aber/ welche auß andern Vrsachen herrühren/ woferrne man durch die Officirer der Religion/ zu Bezahlung selber nicht vermahnet worden/ seynd hierunder nicht begriffen; Bleiben auch die bösen Administratores, die Zeit jhres Lebens/ (15) einige Dignitet/ Aempter oder Güter zugeniessen/ vndüchtig vnd Incapaci, erstrecket sich sonsten auch die Ordinaria Incapacitet oder Vndüchtigkeit/ auff die jenigen/ so auff eine oder andere Weise/ dem Tresor oder den Zungen/ vber 9. Cronen (in welchem Fall/ (16) man

Böse Haußhalter.

Incapacitet wegen der Schulden.

(14) Ord. 86. h. t.

(15) St. 60. 61. de Proh. & Pœn.

(16) man den Receptoren vnd Procuratoren glaubet) wie auch den Pensionarien zwey Jahr Pension/ (17) schuldig bleiben/ der gestalt/ daß der jenige/ welcher (18) hiermit beflecket/ ja wann er schon appelliret/ oder daß er/ nach der Smutition bezahlet/ ja seine Commenden eingehändiget hätte/ aber die Bezahlung noch nicht vollständig erfolget wäre/ keine Commenden, Digniteten, Vota, Officien noch Beneficien geniessen/ noch einige Pensiones haben/ oder geben kan/ es wäre dann/ daß in vngewisen oder strittigen Schulden/ er Caution geleystet/ oder so viel man von jhme fordert/ nidergeleget hätte. Werden auch die jenigen/ welche Membra oder Pensiones haben/ (19) wo- *Membristen.* ferrne sie nicht zu rechter Zeit jhre Portiones der Lasten zahlen/ oder den Commendatoren, was sie für sie/ in disem Fall/ fürgeschossen/ wider erstatten/ als Debitoren deß Tresors gehalten/ vnd im Fall sie sich der Execution (20) widersetzen/ werden jhnen die Membra genommen/ vnnd den Commenden wider incorporiret/ stehet auch bey Genommene Güter. den Receptoren/ dise Schuld von den Commendatoren oder Membristen, einzufordern/

H

(16) St. 52. h. t. (17) Ord. 61. h. t.
(18) St. 24. 26. Ord. 90. h. t.
(19) St. 8. 11. h. t. (20) St. 8. h. t.

dern/ Ist auch der jenige/ so ein eingezogenes Gut/ (21) auß Gratia, Cabimento, oder sonsten erlanget/ alle seines Vorfahren/ dem Tresor restirende Schulden/ zuzahlen/ oder denselben/ biß er befridiget/ es geniessen zulassen/ schuldig.

Mortuorium vnd *Vacant*.

Das Mortuorium vnd Vacant, welches 1344. eingesetzet/ vnnd in allen erledigten Güttern ist/ verstehet sich folgender massen. Das Mortuorium, (22) hebt an/ von dem Tage deß Todtes deß Commendatoren, vnd dawret biß an den ersten Maij/ das Vacant aber/ von solchem Tage/ biß auff den letzten Aprilis hernach/ vnd also ein gantzes Jahr/ vnnd findet sich/ daß zu Zeiten deß Großmeisters Aubusson, die Religion/ vber das Mortuorium vnnd Vacant, noch ein gantzes Jahr Einkommen/ von den vacirenden Commenden, deß Tresors Schulden damit zuzahlen/ gezogen/ daferrne auch die Commenda, eines oder mehr/ (23) Membra hat/ oder mit Pensionen, welche von andern genossen werden/ beladen ist/ so geneust gleichwol der Tresor, die gantze Commenda, doch mit diser Condition, daß wañ der Membrista, oder Pensionarius, (24) nichts anders von dem Orden hat/ so zahlet er zwey

Die so *Membra* oder *Pensiones* geniessen.

(21) St. 27. h. t. (22) St. 4. h. t.
(23) St. 9. h. t. (24) St. 10. 11. 12. h. t.

er zwey dritte Theil deß rechten Valoris, vnd verbleibet jhm der dritte Theil/ zu seinem Vnderhalt / wann er aber etwas anders geneust/ so zeucht der Tresor, alle die Einkommen der entledigten Commenden, vnnd wann einer auff vnderschiedene Commenden, eines Commendatoren Pensiones hätte / zöhe er den dritten theil von allen / Wann aber ein Membrum, durch Todt deß Membristen vaciret, kehret selbes alsbald/ ohne Mortuorium vnnd Vacant, zu der Commenden, Item (25) wann einer eine Pension gehabt / vnnd selbe renunciret, so kan er / von der/ so er behalten / das dritte nicht geniessen/ dann er die erste/ mit seinem Willen / verlassen/ im Fall auch/ daß eine Commenda vaciret, vnd keiner solche zuerlangen/ Capace ist / (26) geneust selbe der Tresör, biß so lange / daß einer seine Residentz vnd Caravanen verrichtet / vnd gehet alsdann erst/ (27) das Mortuorium vnd Vacant an/ an deme ist es/ wañ einer zu der Zeit / da die Commenda vaciret, Capace were/ vnd selbe erst nach Außgang deß Mortuorij vnd Vacantis begehrete / so trette er alsobald in Rendita, dann es stehet jhme frey/ dieselbe zubegehren/ wann er will / vnd

Incapacitet wegen Mangel der *Servitien*.

(25) Consuet. (26) St. 14. h. t.
(27) Consuet.

vnd kan ein solcher Incapacer die genom̃ene/ biß er in die Rendita getretten/ verlassen/ vñ eine andere nehmen. Von der Com̃enden, welche/ nachdem man in Rendita getretten/ (28) resigniret wird / geneust der Tresor 2. Jahr Einkommen / vnd der jenige/ welchem sie geben wird / ist alle Schulden / so sein Vorfahr / darauff gemachet/ zuzahlen schuldig; wie es auch mit denen Commenden, so den Commendatoren, neben / oder ohne den Orden genommen werden/ gehalten wird/ ist in dem Titulo de Commendis zusehen / vnnd ist von dem Passagio, (29) welches auch ein zimbliches einträgt/ in dem Titulo, von Auffnehmung der Brüder/ gehandelt worden.

Von den *resignirten Commenden.*

Das Spolium, welches zugleich mit dem Mortuorio vnd Vacant, eingesetzet/ begreiffet alles / was die Ordens Personen / (so Professionem gethan) hinder sich verlassen/ vnnd ob es schon scheinet / daß vor Alters/ (30) die Zungen die Ritter vnd Commendatores vnnd die Großmeister die jenigen/ (31) so in dem Pallast dieneten/ vnd welche sie zu jhrem Gewalt / beydes jnn vnd ausser dem Convent/ reservireten, (welches aber nicht

Spolium oder Verlaßschafft.

(28) St. 5. 6. h. t. (29) St. 15. Ord. 12. h. t.
(30) Sent. 10. Octob. 1537.
(31) St. 31, h. t.

nicht mehr bräuchlich/) geerbet/ so gebühret doch anjetzo alles dem Tresor, (32) welcher gleichwol die Vätter= vnnd Mütterlichen/ oder sonsten von Blutsfreunden/ angestorbenen ligenden Güter/ nicht zubegehren pfleget/ daferrne aber der Verstorbene 2. Monat vor seiner Profession, oder hernachmals/ mit Consens deß Großmeisters/ nicht darvon disponiret hätte/ so hätte der Tresor selbe/ ohne die Lehen/ vnd substituirete Güter/ welche dem gantzen Geschlecht gehören/ zu zu fordern/ gnugsames Recht/ vnnd haben sich sonderlich die jenigen/ welche ihr Gut vnnd Vermögen an bahrem Geldt/ Zinsen oder Renten haben/ dessentwegen wol fürzusehen/ in dem/ alle die jenigen Geldter/ welche man wider aufffordern vnd ablegen (33) kan/ wie fast alle in Teutschland seyn/ vnnd die ligende Güter/ (34) welche auff Widerkauff erkauffet/ vnter die Mobilien, gerechnet werden/ vnd dem Tresor gehören/ vnd ob sich schon dispútiren, oder gar defendiren lassen möchte/ daß man von denen Geldt-Summen/ welche den Teutschen vom Adel/ zu ihrem Erbtheil/ damit die ligenden Güter/ vnter einem Herrn beysammen bleiben mö-

Zinsen von außgelihenẽ Geltern.

 gen/

(32) St. 30. h. t. 46. de Proh. & Pœn.
(33) St. 58. d. Com.
(34) Ord. 3. d. Contr. & Alien:

gen / gegeben werden / mit Bewilligung deß Großmeisters / disponiren köndte / so ist doch vmb mehrer Sicherheit willen / am besten / (damit man seinen Freunden keinen Processum auff den Halß lade / oder sein Gewissen / dem Orden / daß seine zuentziehen / beschwere /) daß man für der Profession, dessentwegen testire, vnd Richtigkeit mache.

Ligende Güter.

Ist also / mehrer Klarheit halber / zuwissen / daß die ligenden Güter vnd die vnwiderablößlichen Zinsen / vnterschidlicher Natur seyn. Der Großmeister / (35) kan vergönnen / von allen ligenden Gütern vnnd denen Zinsen / welche man nicht wider ablegen kan / oder welche Lehens Natur haben / so von Vatter / Mutter / Brüdern / oder andern Blutsfreunden / durch Erbschafft / Verehrung oder sonsten / für oder nach der Profession herkomen / Item von allen denen jenigen / nemblich ligenden / wohero sie auch rühren / welche der Ordensmann / in den Orden bringet / bey Lebens vnnd Todtes Zeiten zu disponiren, vnnd wann solches nicht geschehen / (36) gehöreten sie zu dem Spolio vnd dem Tresor. Fer[n]er / wann einer solche Güter / gegen andere vertauschete / hätten

(35) St. 10. d. Mag. 1. 2. de Proh. & Pœn. Ord 12. d. Contr. & Alienat.

(36) St. 57. d. Com.

hätten die newerlangeten/ ebenmässiges Privilegium, wann er aber dieselben verkauffete/ vnd vmb das Geldt andere erkauffte/oder wann seine Erbschafft / an bahrem Geldte were/ vnd er für selbes/nach der Profession, ligende Güter kauffete/ so köndte er diser Zulassung nicht geniessen/ dann die Mutation, were in Præjudicium deß Tresors. Alle andere ligende vnd dergleichen Güter/wie oben gesaget / welche man nach der Profession, auch durch Testament / oder Donation deren/ so keine Blutsfreunde / wie vermeldet/ seyn / wann sie schon sonsten befreundete weren/ erlanget/oder auch von dem Vätterlichen Einkommen erkauffet/ kan man nicht verpfänden/verschencken/ verkauffen / noch einiges Weges verwenden/ sondern gehören den nechsten Commenden, (37) es were dann / daß der Commendator selbe zu einer anderen destiniret hätte/zum Exempel/Ich kan ein ligend Gut/ oder eine vnwiderablößliche rentam in Franckreich kauffen / vnd in dem Kauff Contract, expresse vermelden/ daß es meiner Commenden in Teutschland/ zum besten geschehen / so gehöret es alßdann derselben/wann ich es aber simpliciter kauffete/müste es der nechstgelegenen in Franckreich / nach meinem Todte zugeeygnet wer-

(37) St. eod.

den/ dann der Orden / weil selbem die Güter alle in gemein gehören / kein Interesse hat / welcher Commenden es zu gute gelassen wird. Ist auch dise Regula also war / daß wann schon ein Ordensmann von Türcken gefangen/ oder sonsten in grosse Armuth gerathen were / daß gleichwol jhm niemands/ als das Gen. Capittel / vnd der Pabst / von solchen newerworbenen Güttern zu disponiren Gewalt geben kan / wahr ist es / daß wann einer nach seinem Todte Schulden verlässet/ vnnd die Mobilien zu Bezahlung selber/ nicht genug / so werden sie/ (38) von solchen Gütern abgeleget/ vnd wird der Tresor, (39) die Pensionarij vnd Diener/ allen andern Schuldnern/ welche nach jhrer Anterioritet bezahlet werden sollen/ fürgezogen. Die ligenden Güter aber / welche man an Bezahlung bahres Geldtes (40) angenommen / kan man wider verkauffen / dann sie werden für solches gerechnet.

Schulden der verstorbenen Brüder.

Häuser in Malta.

Von den Häusern in der Statt Valetta (41) dem Borgo vnd der Insola, kan man ohne Licentz / in Lebens vnnd Todtes Zeiten / disponiren, vñ wann man selbe / bey seinem Leben / vnwiderrufflich vergeben / (42) bezahlet

(38) St. 59. 73. h. t. (39) Ord. 67. h. t.
(40) Ord. 11. h. t. (41) Ord. 4. h. t.
(42) Ord. 5. de Cont. & Alien.

zahlet man die Schulden/welche man/nach solcher Disposition, darauff gemachet / von dem Spolio, die man aber zuvorn darauff auffgenommen / von den Häusern selbsten. Von den anderen in den Insulen Malta vnd dem Gozo ligenden Gütern / (43) kan man ohne Licentz deß Großmeisters / nicht disponiren, kan selber auch / von dem fünfften Theil deß Spolij, nemblich der Mobilien, der wider ablößlichen Renten / vnd der widerkaufflichen ligenden Gütern/ nach Bezahlung aller Schulden vnd Lasten/ auch in Todtesnöthen / (44) zu disponiren Macht geben. *Quinto.*

Begräbnussen. Die Vnkosten der Begräbnussen der Verstorbenen Ordens Leuten/ nimmet man von dem obgesagten Quinto, vñ wann man von selben nicht disponiret, von dem Spolio, in Genere, vnd wann nichts verhanden/ lässet man den Receptoren, von jedem Ordensmann zubegraben / 25. Cronen passiren.

Pensionarii. Die Pensionarij, können nicht mehr/als ein Jahr / vnd das / was von dem 1. Maij biß auff den Tag deß Todtes/ verfallen / fordern (45) wann sie aber obligationes, oder ihre Bezahlung / gerichtlich gefordert haben/

H v

(43) St. 11. eod. (44) Ord. 12. h. t.
(45) Ord. 60. 62. h. t.

ben/ können sie 1. Jahr mehr begehren/ dañ man schlägt keinem die Executoriales ab/ vnd ist jhre Schuld/ wann sie sich nicht bezahlen lassen. Mit den Dienern/ hat es ebenmässige Beschaffenheit/ dann dieselben/ ohne Obligation, ein Jahr vnnd mit selber/ 3. Jahr/ fordern können/ die Kirchen Zierathen/ (46) wie auch/ die zu dem Gottsdienst taugliche/ güldene vnd silberne Gefässe/ wañ sie nicht zu der Commenden Capellen destiniret seyn/ gehören der Kirchen S. Iohannis in Malta.

Zugehöre oder *Stado* der *Commenden.*

In den Commenden, (47) lässet man die nothwendigen Mobilien, so wol deß Hauses/ als deß Ackerbawes/ wird das Ordinari Viehe auch/ in denen Commenden, da der Staat hierauff bestehet/ vmbsonst/ wie auch die Helfft dessen/ so Extraordinarie, ausser dem Stato, gefunden wird/ zu Vermehrung desselben/ dem newen Commendatoren, ohne Bezahlung/ die andere Helffte aber/ vmb billichen Preyß/ gelassen/ vnd hat jede Commenda ein Inventarium, dessen/ so darzu gehöret/ die Reit- vnd Gutsche Rosse/ (48) Maul Esel/ Gewehr/ vnd andere dergleichen Sachen aber/ so zu deß Com-

(46) St. 29. de Eccles. 31. del' Thes.
(47) St. 32. 33. 40. 46. h. t. 2. d. Locat.
(48) St. 34. 35. h. t.

Commendatoris Lust / oder für seinen Leib gedienet / bleiben dem Tresor, wie auch die Roß / Esel / Wagen vnd dergleichen / so man in dem Convent hinderlässet / dem Großmeister.

In Teutschland / (49) lässet man den newen Commendatoren, vnter einem Inventario, zwey Drittel deß Silbergeschirres / vnd bezahlet er das letzte Drittel / wann er selbes bedürfftig / zu 8. Cronen das Marck / es wäre dann / daß der Commendator ausser der Commenda sturbe / alßdann gehöret alles / was er bey sich hat / dem Tresor, bleibet auch das Silberwerck deß Teutschen Priorats / dem Prioren, gegen Bezahlung der Helffte / an dem Tresor, vnnd ist einer vnnd der ander / nichts zuverwenden / zu begenügung deß Receptoris Caution zustellen / schuldig. Silbergeschirr.

Die Obern der Conventual Häuser / (50) nehmen jhrer Religiosorum Spolia, vnnd die Prioren der Superioren, seynd auch die Commendatores, erben der Fratrum Obedientiæ. *Spolium.*

Die geschnittene vnd eingeführten Früchte / (51) gehören zu dem Spolio, vnnd die anderen / zu dem Mortuorio, vnd werden die

ersten /

(49) Ord. 77. h. t. (50) St. 30. h. t.
(51) St. 42. h. t. Ord. 87. h. t.

ersten / zu bezahlung der Schulden / wann selber verhanden/ angewendet. Wann aber die Commenda verpachtet / so gehöret pro rata Temporis, das Pachtgelt / von den 1. Maij / biß auff den Tag deß Todtes / dem Spolio.

Wann vnter der Verlassenschafft / deß Verstorbenen / man schöne vnnd wichtige Sachen (52) findet/sollen selbe in den Convent gesendet / vnnd die andern / nach dem höhesten Gebott / verkauffet werden / das Geldt hierfür / soll der Receptor, welcher von dem Spolio, nichts kauffen kan/ nacher Malta/ vbermachen/ oder an Goldt vnd silberner Müntze/ (53) dahin senden.

Commissarij deß Spolij.

In dem Convent, hat man zwey Commissarien deß Spolij, selbe verwalten vnnd verkauffen/ die Verlassenschafft / der abgeleibten Brüder/ vnnd seynd gleichsamb / als Richter zwischen dem Tresor, vnnd denen/ so auff den Spolijs etwas zu prætendiren haben.

Spolium. deß Groß-meisters.

Die jenigen Sachen / welche deß Großmeisters Person gedienet / werden in so vil Theil getheilet / als Personen deß Consilij verhanden / vnd nimmet ein jeder sein Theil nach seiner Præeminentz, wie auch der ViceCantz=

(52) St. 2. de Locat.
(53) Ord. 10. 11. h. t.

ce Cantzler vnd Secretarius, deß Tresors, (54) vmb die Helffte dessen / darfür es taxiret, vnnd werden die Spolia, der Prioren, Baillien, Commendatoren vnnd andern Ordens Personen / nicht mehr / wie zuvorn / (55) sondern offentlich / ja auch Secolaren verkauffet. Die Beuthen / oder Presen der Galleren / gehören der Religion / selbe gibet denen / so etwas darauff zufordern haben / Satisfaction.

Gran Commendatore vnd Procuratori del Tesoro.

Dises gantze Werck / regieret der Gran Commendatore, (56) Haupt der Zungen von Provenza, als Præsident, soll / so lange er solche Dignitet besitzet / gegenwertig in dem Convent seyn vnd bleiben / vnd wann sichs zuträgt / daß er auß hochwichtigen Vrsachen / sich daselbsten / nicht befindet / so præsidiert der Præeminente Procurator deß Tresors, vnd der Locotenent, nimmet seine Stelle / nach den zweyen Procuratoren, vnd dem Tresorier, vnderschreibet sich aber / für disem letzern / wann er aber in dem Conuent durch Kranckheit / oder anders / in dem Tresor zukommen / verhindert ist / so sendet er einen Antianen an seine Stelle / derselbe nimmet seine Session, nach seiner eigenen

(54) St. 75. h. t.
(55) eod. St.
(56) St. 53. 54. Ord. 6. h. t.

eigenen Antianitet, ohne einige Præeminenz.

Der GranCommendator nun / hat zu Beysitzern oder Gesellen/zwey Procuratores deß Tresors (57) GroßCreutz/ oder Locotenenten Pilieri, (vnnd könden für disen auch/ KleinCreutz darzu gelangen) dieselben verändert man alle zwey Jahr / aber nit zugleich / vnd hat der Conservator Conventual, auch seine Session vnnd Stimme. Wann der Großmeister die Administration deß Tresors, wie vor etlichen Jahren/ Herr Vignancurt gehabt/ in Handen / so nennet vnnd confirmiret er den Conservatoren Conventual, wie auch die Receptores vnd Procuratores der Prioraten, nach seinem Belieben.

Procurator deß Großmeisters.

Vber obgesagte / hat deß Großmeisters Procurator, (58) welcher Ordinariè der Siniscalco, Hoffmeister/ Ricevitore, oder eine andere vertrawete Person/ ist sein Votum deliberativum vnnd decisivum, præcediret den Conservatorem, vnd die Auditori delli Conti, vnderschreibet aber nichts/ vnd leistet sein Iuramentum, (59) wie auch der Conservator Conventual, in deß Großmeisters Hände. Dise nun mit einander/ haben

(57) St. 53. h. t. (58) Ord. 8. h. t.
(59) Ord. 9. h. t.

haben die Verwaltung deß Tresors, köñen gleichwol keine höhere Assignationes, als von 500. Cronen (60) geben / vnd werden die grössern / auff Verordnung deß Consilij, in der Cantzeley expediret; Seynd auch schuldig / alle Jahr / (61) dem Consilio, Rechnung zugeben.

In Anhörung der Rechnungen / befindet sich der Tresorier, welcher in den Jahren 1330. vnd 1356. da der Groß Balley von Teutschland / noch nicht eingesetzet war / vnder die 7. Ballivi Conventuali gerechnet ward / vnd von allen Zungen genomen werden köndte / Administrirete der Religion Geldt vnnd andere Sachen / Anno 1449. aber / ward jhme solche Verwaltung genommen / vnd dem Conservatori Conventuali geben / vnd blieb er ein Ballio Capitolare, (62) in der Zungen von Franzia, mit hundert / vnd sein Locotenent (von welchen in dem Titul der Erwehlungen gesaget wird) mit 50. Cronen / Besoldung / (63) verwahret die eyserne gemeine Bullam, vnd sitzet in der Camera di Conti, nach seiner Praeminenz, (64) vnd vnderschreibet / wie *Thesoriere.*

auch

(60) Ord. 46. h. t.
(61) Ord. vlt. h. t. (62) St. 29. de Ball.
(63) Ord. 30. h. t.
(64) Decreto deß Cons. 21. Martij 1571.

auch in seinem Abwesen / sein Locotenent, nach dem GranCommendatoren, vnd denen zweyen Procuratoren, für dem Conservator Conventual, vnd sitzet der Locotenent nach gemeldten Procuratoren.

Auditori di Conti. Hierüber seynd siben Auditori di Conti, (65) welche die Zungen / von zweyen / zu zweyen Jahren / ernennen / werden von dem Consilio Ordinario, confirmiret, vnnd leysten dem Großmeister den Eyd / jhr Ampt ist / der Ablesung der Rechnungen der Receptoren, deß Conservatoris Conventualis, der Commendatoren deß Arsinals, Kornboden / der Artigleria, der Comissarij deß Spolij, der Gebeudte / der Capitainen der Galleren / deß Infirmiers, &c. beyzuwohnen / befinden sich bey der Audientz deß Tresors, da man die stretigen vnnd der particularen Sachen / zu tractiren pfleget / haben Macht / (66) sich vber alle Sachen / die Verwaltung deß Tresors betreffend / zu informiren, waren vor Zeiten die Ballivi Conventuali, oder Häupter der Zungen selbsten / (67) welche anjetzo / durch dise Auditores, repræsentiret werden / sitzen vnter dem Secretario, nach jhrer Antianitet, vnder=

(65) St. 56. Ord. 58. h. t.
(66) St. 56. h. t. (f. 235.
(67) St. 29. de Ball. Bosio p. 2. lib. 6.

vnderschreiben aber / nach jhrer Zungen Præminenz, vnd Stelle.

In deliberation schwerer Sachen / brauchet man sich deß Raths eines Advocaten, vnd zweyer Consultoren Rechtsgelehrten mehrer theils Secularen, vnd haben die zwey Procuratores Causarum deß Tresors, so ein Geistlicher vnd ein Weltlicher seyn / vñ deß Tresors Recht / gegen diser zweyen Qualiteten Personen verthädigen / auch grosse Verrichtung / Item hat man 6. oder 8. Schreiber. Ausser dem Convent, hat man bißweilen Procuratores Generales, aber Ordinariè, Receptores, (68) welche von den zwey Dritteln deß Consilij, erwehlet werden / vnd allen Betrug / sonderlich in den Commenden, welche sie für jhr Cabiment nehmen würden / zumeyden / vnd sich desto besser zu vnderhalten / Commendatores seyn sollen.

Item hat man Procuratores Ordinarios vnd Extraordinarios, welche letzere / durch vier Fünfftheil der Stimmen / (69) deß Consilij Ordinarij erwehlet werden / vnnd seynd die Ordinarij gleichsamb Substituten der Receptoren.

(68) St. 36. h. t. Ord. 80, h. t.
(69) Ord. 81, h. t.

Receptores vnd Procuratores Ordinarij.

Riceuitori, oder Einnehmer / vñ jhre Schuldigkeit.

In dem Priorat S. Gillis, Receptor vnd Procurator.

Priorat von Toulouse, Receptor vnnd Procurator.

Priorat von Alvernia, Receptor vnnd Procurator.

Priorat von Franzia, Receptor vnnd Procurator.

Priorat von Aquitania, Receptor vnd Procurator.

Priorat von Chiampagnia, Receptor vnd Procurator.

Priorat von Rohm, Receptor vnd Procurator.

Priorat von Lombardia, Receptor vnd zwey Procuratores.

Priorat von Venedig / Receptor vnnd Procurator.

Prioraten von Barletta vnd Capoa, Receptor vnd zwey Procuratores.

Priorat Pisa, Receptor vnnd Procurator.

Priorat von Messina, vnnd deß gantzen Königreichs Sicilien, Receptor vnd Procurator, residiren zu Palermo, oder wo der Hoff ist.

Castel-

Castellania d' Emposta, im Königreich Aragon, Receptor vnd Procurator. Item noch ein anderer Procurator, den versamblungen zu Muson beyzuwohnen.

Priorat von Cathalonien, Receptor vnd Procurator.

Priorat von Navarra, Receptor vnnd Procurator.

Priorat von Ober Teutschland / Receptor vnd Procurator.

Nider Teutschland / Receptor.

Priorat von Böhmen / Receptor vnnd Procurator.

Priorat von Castillen vnnd Leon, zwey Receptores, einer zu Madrid / der ander zu Valladolid, vnd ein Procurator.

Priorat Portugal, Receptor vnd Procurator.

Genoa, Procurator.

Messina, Procurator.

Siracusa, Procurator.

Graffschafft Modica oder Sicli, Procurator.

Drapani in Sicilia, Procurator.

In Maijorica, Procurator.

Valenza, Procurator.

Das Officium diser Receptoren, ward 1365. wegen der bösen Rechnung / so die Prioren von jhren Verwaltungen gaben /

angestellet/ vnd dependiret von selber Fleiß/ der meiste Theil deß Ordens Nutzes/ die Ordinarij, werden durch zwey Drittel deß Consilij Ordinarij, erwehlet/ leysten jhr Jurament/ (70) in deß Großmeisters/ vnd ausser dem Convent/ in der Prioren Handen/ vnd dienen drey Jahr/ nach welcher Verfliessung/ sie auffs newe Expresse, wie oben gesagt/ erwehlet/ oder andere an jhre Stelle/ genennet werden. Jhr Ampt ist/ (71) die Responsiones, Impositiones vnd andere/ deß Ordens Einkunfften/ zuempfangen vnd einzunehmen/ alle Jahr/ (72) auff den Provincial Capitteln/ neben den Procuratoren zuerscheinen/ jhre Rechnung zu præsentiren/ selbe vnderschreiben/ aber nicht schliessen zulassen/ vnnd sie neben dem Duplicat in den Convent zusenden/ vnd also bald/ (73) nach Schliessung deß Capittels/ wegen der Debitoren, bey Straffe die Schuld doppelt zuzahlen/ vñ wegen deß Zuestandes/ deß Priorats, Bericht an den Tresor zuthun. Sollen die Possession der vacirenden (74) Güter vnd Commenden, auß eigener Authoritet/ nehmen/ selbe in dem Mortuorio vnd Vacant administriren, oder in Verpachtung geben/

(70) St. 37. h. t. (71) St. 36. 37. 38. 39. h. t.
(72) St. 39. 43. Ord. 84. h. t.
(73) St. 20. 44. h. t. (74) St. 49. h. t.

geben/ die Inventaria deroselben / wie auch der Spoliorum, (75) in Gegenwart Notarien vnd Zeugen / seyn Geistlich oder Weltlich/ wie auch/ der Creditoren, lassen machen / selbe nach jhrer Anterioritet, (76) außgenommen den Tresor, die Diener vnd Pensionarien, welche allen andern fürgehn/ zahlen/ vnnd die Mobilien, (77) nach dem höchsten Gebott verkauffen / kan auch keine Strittigkeit/ (78) die Geniessung der Mortuorien vnd Vacanten, noch die Einbringung der Schulden deß Tresors, verhindern. Das jenige / was auß jhrer Nachlässigkeit verlohren wird/ (79) seynd sie schuldig zuzahlen/ vnd müssen also jhren angewendten Fleiß darthun vnd erweisen.

Die Rechtfertigungen/ (80) führen sie vnd repariren die Commenden, mit Gutachten zweyer oder dreyer Commendatoren, vnd nach Vermögen vnd Einkommen derselben / auff Vnkosten der newen Commendatoren, welche 6. Monat/ nach dem sie in Rendita getretten / solche wider zuerstatten/ schuldig seyn. Die eingenommenen Gelder/ *Reparationes der Commenden.*

(75) St. 40. 41. 74. h. t.
(76) St. 59. 73. Ord. 62. 67. h. t.
(77) St. 75. h. t. (78) St. 48. h. t.
(79) St. 50. Ord. 73. h. t.
(80) St. 64. h. t. 5. 7. de locat.

Gelder / (81) sollen sie in guter Verwahrung halten / oder an den Orten / da sie Depositarios haben / welche das Gelt umb gewisen Nutz / auff jhre Gefahr verwaren / es jhnen zustellen / vnd Bekändtnuß / welche sie auff dem Provincial Capittel fürlegen / vnd selber Copien in den Convent senden sollen / darüber nehmen. Alle Monat / (82) sollen sie dem Großmeister vnd dem Tresor, dessen / was in jhrem Priorat vnd Bezirck / sich begibet / außführlich verständen / sollen jhnen hingegen zu jhrer Nachricht / die Dispropriamenten, (83) der / in dem Convent verstorbenen Brüder zugesendet werden / vnnd wann sich befindet / daß eine Summa zweymal / (84) als dem Tresor vnd den Receptoren gezahlet / kan man alleine die letzere wider fordern. Wann die Rechnungen / (85) auff den Provincial Capitteln gesehen vnd vnderschriben seyn / werden sie auff den Tresor, in beysenyn obgesagter Herrn / vnnd zum wenigsten / vier Auditoren, gelesen / vñ alsodann von dem Secretario deß Tresors vnd zweyen Auditoren, (86) als hierzu benenneten Commissarien, welche der Cammer

(81) St. 47. h. t. (82) Ord. 84. h. t.
(83) Ord. 63. h. t. (84) Ord. 45. h. t.
(85) St. 43. Ord. 84. h. t.
(86) Ord. 21. h. t.

mer hiervon Relation thun/ geschlossen/ vnd endtlichen von allen (ohne den Procuratoren deß Großmeisters vnd dem Secretario) vnderschrieben / kan auch mit Rechte/ niemands/ als das General Capittel / (87) die Schulden der Religion/ nachlassen. Wann nun der Receptor sein Officium vollbracht/ vnd selbe Zeit/ ohne newe Election/ wie oben gesagt/ vollendet / so soll er seinem Nachfolger/ (88) innerhalb Monats Zeit/ alle das jenige / was er der Religion zuständig / in seinen Händen hat / neben einer Verzeichnuß der Restanten, Schuldener vnnd Zustand der Receptoriæ, bey Straffe deß Verlusts aller seiner Güter/ zustellen / vnnd die von Italien / (89) innerhalb 6. die andere aber / innerhalb 8. Monaten / welche Zeit jhnen für (90) Conventual Residentz läuffet/ die Rechnungen zu liquidiren vnnd zuschliessen / sich in dem Convent einstellen / vnnd innerhalb Monats Zeit / das jenige / (91) was sie zuzahlen schuldig bleiben / erlegen/ bey/ Straffe der gefängnuß incapacitet vnd Verlust jhrer Einkomen/ vnd werden die jenigen / welche 1000. Cronen schuldig bleiben/ vnd in einem Jahr nicht zahlen/

(87) St. 69. h. t. (88) St. 38. h. t.
(89) Ord. 54. h. t. (90) St. 38. h. t.
(91) St. 38. h. t.

mit der Straffe deß Peculats gezüchtiget / vnd dem (92) Weltlichen Gericht / vbergeben / glaubet man auch / (93) jhren Relationen / wegen der Schuldener deß Tresors, wann sie aber einen falsch angeben / (94) seynd sie den Schaden zuerstatten schuldig. Ihr Salarium vnnd Vnderhalt ist in Ober Teutschland 186. in Nider Teutschland 130. Thaler zu 20. Batzen / in Böhmen haben sie 120. Ducaten zu 105. Creutzern / so 140. Reichsthaler machen / deß Jahrs / vnd werden jedem deß Tags 3. Thaler / welches man aber anjetzo nicht mehr gestatten will / passiret. In etlichen andern Prioraten haben sie / wann sie Commendatores seyn / 100. wann sie aber keine Commenden geniessen / 200. Cronen / wie selbe an den Orthen jhrer Residentz läuffig / vnd wann sie in deß Ordens Geschäfften / welches gleichwol ohne grosse Vrsach nicht geschehen soll / reysen / nur eine Crone / tägliche Zehrung / vnd werden dem von Rom / deß Jahrs 120. Römische Cronen / Haußmuth passiret / vnd ist daselbsten der Ambassador, wann er ein Italiäner / mehrer theils auch Receptor, vnd ziehet beyde Salaria. Ist also diser geringe Vnterhalt / der Vrsachen eine / warumb man

(92) Ord. 79. h. t. (93) St. 52. h. t.
(94) Ord. 75. h. t.

man zu den Recepten Commendatores, (95) damit sie in deß Ordens dienst etwas spendiren/ vñ sich ihrem Stande als Ordens-Officierer gemäß/ vnderhalten können/ brauchen soll/ vñ so vil von den Receptoren vnd Procuratoren, welche 5. Jahr Residentz vnd 4. Caravanen haben sollen.

Deß Conservator Conventuals Ampt (96) welches Anno 1448. als man dem Tresorier die Verwaltung genommen/ eingesetzet ist/ wird allzeit trewen vnd beglaubten Leuthen geben/ ist solcher Importantz/ daß ein grosser theil deß Ordens Wolfahrt hierauff bestehet/ vnd daß wann einer/ weil er es exerciret/ zum Groß Creutz erwehlet wird/ er dasselbe nicht verlässet/ wie dann jetzund regierender Großmeister/ im selben zum Groß Creutz/ vnd folgendes zum Magisterio erwehlet worden. Hat in der Camera seine session, nach deß Großmeisters Procuratoren, für den Auditoren di Conti, hat sein votum in allen Sachen/ vnterschreibet neben den Gran Commendatoren vnnd Procuratoren deß Tresors, alle sachen/ vnd wañ er schon Groß Creutz ist/ so behelt er ebenmässig selbe Stelle im sitzen/ vñ vnterschriben aber cum Protestatione. Hat alle deß Ordens Gelt vnnd Vorrath (ohne das Bawholtz/ welches Conservator Conventual.

(95) Ord. 80. h. t. (96) St. 55. h. t.

welches der Baw Commissarius dell' Opere geneñet (in handen) in seiner Verwahrung/(97) empfähet/vnd liffert alles in specie, an gehörige Orth / vnnd darff kein theil in Kauff vnnd Verkauff haben / lässet auch nichts / ohne deß Messers Gegenwart vnnd deß Tresors schrifftlichen Befelch/ ohne für die Infirmeria, propter periculum Moræ, folgen / thut (98) alle 6. Monat Rechnung / kan aber ausser dem Convent keine Quittantzen / (99) oder Assignationen, vber hundert Cronen geben: vnnd wohnet in der Conseruatoria / da alle Sachen verwahret werden. Nach Vollendung seiner Zeit/ soll er seinem Successoren, (100) in Gegenwart deß Prodhuomo, vnnd zweyer von dem Großmeister / hierzu genenneten Commissarien, wie auch der Auditoren delli Conti, wann sie sich darbey finden wollen / allen Vorraht an Gelt liffern / vnd die andern Sachen/ zu wägen vnd zumessen lassen. Hat keine Emolumenta, wann er redlich handeln will / als was die Religion/ wegen der Abgänge / an messen vnd wägen/ jhme passiren lässet/ hat hingegen allen Verlust zuverantworten/ vnd zu ersetzen / der gestalt /

(97) Ord. 14. 15. 18. 22. 40. h. t.
(98) St. 58. Ord. 24. h. t.
(99) Ord. 19. h. t. (100) Ord. 25. h. t.

stalt / das es das allergefährlichste Ampt / der gantzen Religion ist / vnd billich trewen vnd fleissigen Leuten geben werden soll. Diser Conservator Conventualis ward vor Zeiten / von einem General Capittel zu dem andern / anjetzt aber / von 3. zu 3. Jahren / nach reihe der Zungen (101) in dem Consilio Completo erwehlet / wann aber der Großmeister die Verwaltung deß Tresors hat / so nennet jhn derselbe / vnnd ist schuldig es dem Consilio Completo anzuzeigen / kan aber keinen hierzu nehmen / von dessen Zungen iñerhalb 10. Jahren / ein anderer gebraucht gewesen. Sein Ampt wird in Sedis Vacants deß Magisterij, suspendiret / vnnd höret bey Haltung eines General Capittels auff / wañ er schon seine Zeit nit vollendet / vñ kan nach vollnbringung dreyer Jahre / nit confirmiret werden / wann er aber in selber Zeit stirbet / neñet man einen andern / auß seiner Zungen.

Der Secretarius von dem Tresor, hat grosse Mühe vnd schwehre Verantwortung / muß bey allen Deliberationen deß Tresors sich befinden / alle Rechnungen examiniren / vbersehen / vnd in beysenn zweyer Auditoren, als Comissarien, schliessen (102) Wechsel-Brieffe *Secretario del Thesoro.*

(101) St. 55. Ord. 26. h. t.
(102) Ord. 21. h. t.

Brieffe geben vnd empfangen / (103) vnd gleichsamb alles verrichten vnnd verantworten / wird dessentwegen auch / nicht wie andere Officirer / geändert / vnd hat in Proportion solcher Mühe vnnd Arbeit / geringen Nutz / dann seine Besoldung nicht mehr als 300. Cronen / hat aber sonsten noch etliche andere geringe Emolumenten, vnd wohnet in dem Hause deß Tresors, da man sich versamblet / vnd die Schrifften verwahret werden. Alle andere Officia, (104) welche man von 2. zu 2. Jahren ändert / als deß Terzonales, da die Galeren stehen / der Artigleria, deß Kornbodens vnd der Backöfen / 2c. haben jhre Auffseher / oder Prodhuomini, zwey vnd zwey / vnd geben alle Jahr / der Commissario dell'Opere aber / alle 6. Monat / (105) jhre Rechnung.

Außgaben deß Ordens.

Die Außgaben der Religion / bestehen in vilen vnderschiedenen Puncten / die Galeren kosten dieses Jahr 1648. bey hundert vnnd dreyssig tausend Cronen / die Infirmeria belaufft sich von 25. in 30. tausend Cronen / die Kirche S. Iohannis zwölff tausend / die Taffeln vnd Soldeen dreyssig tausend / das Closter S. Vrsula zwey tausent fünff hundert / Allmo=

(103) St. 70. Ord. 46. 47. 48.
(104) Ord. 85. h. t.
(105) Ord. 49. 50. 51. 53. h. t.

Allmosen sieben tausend/ die Ambasciatori, Ricevitori, Postgelt/ ꝛc. achtzehen tausend/ dem Großmeister gibet man 7410. Cronen/ darinnen etliche Officirer als 2. Auditores, der Müntzmeister / das Almosen oder Speisung der Armen / die vnterhaltung der Gebende/begriffen. Der Prior von der Kirchen hat Jährlich zwölff hundert/ vnd als Ballio Conventuale 100. Cronen / so kosten die Gagi der Pilieren, die RechenKammer/ die Conservatoria, die Cantzeley / die Vestung zum Gozo, die Thürne/ die Gebeudte / Fortificationes, Artigleria, Arsenale, Kornboden / neben viler secolaren Persohnen / Besoldung/ auch ein grosses/ vnd haben seyter etlichen Jahren hero die Ordinari Außgaben/ sich vber zweymal hundert vnd fünfftzig tausend Cronen belauffen.

Die Taffeln zahlet man folgender massen: Den Pilieren in Person / (106) gibt man vber jhre Taffel/Jährlich 200. Cronen/ vnd in jhrem Abwesen / den Locotenenten 180. für jhre Gagien, vnnd zu Vnderhalt der Diener in den Herbergen/ wie auch 600. Quantara Holtz / zu 3. Tarijen ; Den OrdensPersonen in genere, zahlet man deß Jahrs 60. Cronen/ (107) als 2. Tarij deß Tages/ Taffeln.

(106) Ord. 30. 31. h. t.
(107) Ord. 29. h. t.

Tages/ für jhre Taffel / solche ziehen die Pilier für die jenigen/ welche in den Herbergen essen/ vnd die Capitanen, für die / so navigiren, wie auch die jenigen/ so in jhren Häusern essen/ für sich selbsten. In disen 60. Cronen/ seynd 4. Salmen Korn / zu 5. Cronen/ vnnd zwey Cafisi Oel / zu 30. Tarijen, in Proportion/ daß er navigiret/ oder in Malta lebet / begriffen / vnnd wird der Rest an Gelt/oder was man sonsten bedarff/gezahlet/ vnd da einer/ oder der andere / an obgesagten Sachen / oder sonsten etwas mehr nimmet / wird es jhm/ nach dem Taxe vnd Preiß/ deß offentlichen Marckts/ vnd die andere Wahren / nach jhrem Valor angeschlagen / wird auch ausser Malta keinem/(108) als denen/ so in der Religion Dienst / von den Türcken gefangen worden / die Taffel passiret. Alle Jahr machet man wegen der Taffel vnnd soldea zweymahl / biß zu ende deß Octobris vnd Aprilis Rechnung / vnd werden hierzu zwey folgende Monat / als November vnd December, wie auch Maius vnnd Iunius, angewendet/ werden aber die Rechnungen/ als ob sie zu ende deß Octobris vnd Aprilis gemachet weren/ geschlossen / vnd daferrne/ einer oder der andere/ in gemelten terminen, als zu ende deß Decembris vnd Iunij, seine Rechnung

(108) Ord. 4. de Off. Frat.

Rechnung nit machet / ist er incapace, zu allen Sachen / als wann er deß Tresors Schuldener wäre. Item / wann einer so schuldig bliebe / die folgenden 6. Monat die Schuldt nicht bezahlet / ist er doppelte Summam zubezahlen schuldig / vnd bleibet biß zu vollständiger Bezahlung incapace, Isset vnter dessen in der Herberge / vnd zeuhet der Pilier die zwey Tarij, der Schuldener aber ist die Schuld von dem seine zuzahlen schuldig / kan auch keiner / der nit mit seinen Proben angenommen / die Taffel ferrner / als sich sein Passagio erstrecket / ziehen / liset man auch / daß zu Zeiten deß Großmeisters Lastie, alle denen jenigen / so 100. Cronen Einkommen von der Religion hatten / die Taffel entzogen waren.

Die Besoldungen / (109) seyn / wie folget: Den Rittern gibet man / jedem zwey vnd zwantzig / den Capellanen vnd Fra Serventen, sechszehen vnd eine halbe / vnd den Clericis, zwölff vnd eine halbe / vñ den Novitien, so lang das Noviciat Jahr wehret / sieben Cronen / denen / so Pagen gewesen / ob sie schon nicht also bald Profession thäten / lässet man sie länger folgen / wird aber einem vnnd dem andern / das Puluer / so zu den Exercitien gebrauchet wird / abgezogen / vnd vnter-

Besoldung oder *Soldea*.

(109) Ord. 35. 36. h. t.

vnterschreibet der Gran Conservator die Zettel/ hat auch die Besoldung/ dises Privilegium, daß die Professen selbe auff ein halb Jahr / nemblich auff die Termin Octobris vñ Aprilis, ohne incapace zuwerden/ vorauß heben vnnd nehmen können / die Novitien aber / können / biß zu Ende deß Novitiats jhren Sold nicht heben / vnd fället bey allen denen jenigen/ welche an Membris oder Pensionen, (110) vber 18. Cronen haben/ ja wann sie selbe schon resignirer hätten / oder nicht genössen / wie auch bey den Geistlichen oder Capellanen, so Beneficien von 35. Cronen/ vnd mit Seelsorgen (111) haben/ vnd seynd selbe bey Verlust der Taffel vnnd Soldea, auff solche sich zubegeben/ vnd sie zubedienen schuldig/ werden die Taffeln den Commendatoren, so jhre fünff Jährige Residentz auff den Commenden nicht gethan / zwey Jahr hernach/ (112) als sie in Rendita getretten/ wann sie nicht von dem Großmeister vnd dem Consilio dispensiret / oder in Officijs, in dem Convent gebrauchet werden / auch nit gefolget.

Gesandten oder *Ambasciatori.* Der Vnterhalt (113) der Extraordinari Ambasciatoren ist/ deß Tages sechs Cronen zu 14.

(110) St. 67. Ord. 37. h. t.
(111) Ord 38. h.t. (112) Ord. 29. h. t.
(113) Ord. 83. h. t.

zu 14. Tarien, von dẽ Tage jhres Auffbruchs an / man vergleiche sich dann / wie offt geschicht / vber Haupt vmb eine gewise Sumam, für die gantze Reise mit jhnen / vñ haben die Ordinarij, als der zu Rom 2540. der zu Madrid 1500. vnd der zu Pariß 2000. an jedem Orth lauffende Cronen / deß Jahrs / von der Zeit an / wañ sie in jhre Legation eintretten / die Extraordinari Legationen (114) resolviret man durch zwey Drittel / die Personen aber neñet man hierzu / durch die Pluralitet der Stiñen / deß Consilij Ordinarij.

Keiner / sey wer er wolle / (115) kan ohne Zeugnuß deß Tresors vnd der Zungen / daß er jhnen nichts schuldig / Erlaubnuß / auß dem Convent zuziehen / erlangen / vnd wañ jhm der Großmeister solches vergönnet / gibt der Ober Cammerer jhme dessentwegen eine Erklärung / vnnd wird sein Verlaub in der Cantzeley verfertiget / muß aber selben / wañ er nicht bald verreyset / Alle 40. Tage / damit man sehe / ob er vnter dessen keine Schuld gemachet / wider fordern / vnd vernewern lassen / ist auch zu den Verlaub der Groß-Creutz / (116) der Consens der 2. Drittel / deß Consilij Completi, vonnöthen. Verlaub auß dem Convent zuziehen.

K TITV-

(114) Ord. 82. h. t.
(115) St. 13. de Proh. & Pœ. Or. 65. 66. h. t.
(116) St. 31. Ord. 34. de Cons.

TITVLVS VI.

De Capitulo.

Oder

Von dem Capittel.

General Capittel.

DAs General Capittel ist das höchste Gerichte dises Ordens/auff selbem handelt man von gemeinen vnnd Privat Sachen / werden die Statuta vnnd Ordinationen reformiret / widerzuffen oder bestettiget / die Mißbräuche abgeschaffet/ vnd viel Genaden gethan/ kan man von selben auch nit appelliren; Vor Zeiten pfleget man dise General Capittel alle fünff/ vnd offt/ alle drey / endlichen aber alle 10. Jahr/ zuhalten/ anjetzo haben sie keine gewisse Zeit/ vnd hält man selbe/wann es die Noth erfordert. Das allererste/ist im anfang deß Ordens / vnter dem Meister Fra Raymond di Podio, gehalten worden / vnd hat man in allem Nachricht von Sechtzig / finden sich aber die Acta nur allein von vier vnd dreyssig/ die letzern/ vnd seyder der Orden in Malta ist / sind gehalten worden / wie folget.

Von

Von L' Isle Adam eines	1532	
Homedes dreye	1538.	43. 48.
Senglea eines	1555.	
Valetta zwey	1558.	65.
Monte eines	1569.	
La Cassiera zwey	1574.	78.
Verdala zwey	1583.	88.
Garzes eines	1597.	
Vignancourt zwey	1604.	12.
Paula eines	1631.	

Bey Endung deß einen / (1) nimbt man gemeiniglich den Tag / deß andern / welcher aber selten observiret wird/vnd schreibet man selben / (2) allzeit mehr als ein Jahr zuvor auß. Wann nun die Zeit herbey kommet/so erwehlen die Zungen / jede einen Ritter / (3) vnd das Consilium, einen für Engelland / mit den Herrn deß Tresors, wegen selbes Zustands zu deliberiren / daselbsten sitzen vnd votiren sie/ alle nach jhrem Stande vnd Antianitet. Nach diesem erwehlet jede Zunge/ drey andere Ritter/ einen Capellan vnd einen Fra Serventen, oder in Manglung derselben / drey Ritter alleine / die Rollam oder das Verzeichnuß der Sachen/von welchen man tractiren soll/ zumachen/ vnnd stehet einem jeden frey / sein Bedencken hier-

(1) Ord. 1. h. t. (2) Ord. 2. h. t.
(3) Ord. 3. 4. h. t.

vber zuentdecken / werden aber die Verzeichnuß von den Commissarien alleine / vnterschrieben / vnnd dörffen nichts anders / als Publica, (4) dann die Privat Sachen / (5) durch Supplicationes gesucht werden müssen / in sich halten.

Vollmachten.

Die Vollmachten / welche die Prioren einsenden / (6) seynd von jhnen / oder jhren Locotenenten vnd der abwesenden Commendatoren jhre / von selben vnterschrieben / vnd wann sie auff dem Capittel oder Assemblea verfertiget werden / sollen sie mit deß Capittels Siegel / in Mangelung desselben aber / mit jhren Privat Pettschafften besiegelt seyn / müssen auch gemelter Prioren vnd Commendatoren gravamina, von jhnen vnterschrieben seyn. Diese Prioren vnnd Commendatoren, nennen einen oder mehr Procuratoren, (7) dieselben aber / wann sie schon alle verhindert wären / dörffen keine andere an jhre Stelle substituiren / vnd nennet man dessentwegen / derselben vnderschidliche / wird auch / wann es nicht außtrücklich anders fürbehalten / der Præeminent oder Antianus dem Filzarnaldo (8) fürgezogen. Wann das Capittel seinen Anfang nehmen soll /

(4) Ord. 5. h. t. (5) Ord. 18. h. t.
(6) St. 5. 6. 7. 8. 9. h. t. (7) St. 7. h. t.
(8) St. eod.

soll/ (9) so begleitet man den Großmeister in die Kirchen/ vnd von dannen in Procession/ wider in das Pallast an den Orth / da man sich soll versamblen / welches mehrertheils der grosse Saal deß Pallastes ist.

In disem General Capittel sitzen / der Großmeister / vnd alle die / so in das Consilium Ordinarium gehören/ die Procuratores der Prioren, Ballien Conventualen, Capitularen, vnnd ad Honores, auß jedem Priorat ein Procurator, wegen der Commendatoren desselben/ vnd von jeder Zunge ein Ritter/ vnd kan keiner/ so ex Mera Gratia angenommen worden / zugelassen werden. Zu Anfang/ setzet sich der Großmeister in seinen Tronum, hat zu seinen Füssen auff den Tritten sitzent 14. Caval. von jeder Zungen zwey/ mit ihrer Wöhren an der Seiten/ vnd den Vice Cantzler nahe bey sich / die andern von dem Consilio, wie auch die Procuratores der abwesenden / welche ohne die Teutschen vnnd Engelländer/ wie auch die Portugesen / 8. Jahr effectivè Residentz/ (10) in dem Convent haben sollen/ jeder nach seinem Stande/ vnd nach ihrer eygnen Antianitet, vnd nicht nach der Qualitet deren/ so sie repræsentiren/ vnd tragen alle die Manti di Punta. Alsdann liset man die Regulam,

In dem General Capittel Sitzende.

(9) St. 1. h. t. (10) St. 5. Ord. 6. h. t.

vnnd geschicht eine Vermahnung/ hernach nehmen die jenigen / so keine Session haben/ jhren Abtritt. Deß andern Tags erwehlet der Großmeister vnnd die jenige / so in dem Consilio Ordinario Stimme haben / drey Commissarien, von so vil vnderschiedenen Nationen / (11) die Vollmachten (welche nach befindung angenommen / oder verworffen werden) neben dem Vice Cantzler / zu besichtigen/ wann dieses geschehen/ so præsentiret ein jeder / dem Großmeister / einen Beutel / darauff sein Nahme geschrieben / mit 5. silbern Müntzstücken/ zum Zeichen deß Dispropriaments, der Marschalck den Standart/ vnd die Zungen vnd Capitulanten, die Rollen / oder obgemeldte Verzeichnussen. Selbe / so wol deß Großmeisters / als der andern / werden abgelesen / worauff die Capitulanten beichten/ communiciren vnnd schwören/ welches mehrertheils den 4. Tag geschicht/ werden auch die erste 3. Tage/ von denen/ darzu erwehlten vnnd verordneten 3. Commissarien, (12) Differenter Nationen, die Suplicationen, welche vnterschrieben seyn/ sollen angenommen / vnd nach Befindung expediret, oder an die 16. remittiret.

Nach

(11) St. 1. h. t.
(12) Ord. 8. h. t.

Erwehlung der Sechzehen.

Nach Vollendung dieses Anfangs/(13) erwehlen die Capitulanten, einer jederer Zungen/ an dem Orth deß Capittels/ zwey/ von jhnen/ einen nach dem andern/ vnnd wann die Vota gleich seyn/ nimmet das Capittel/ welchen es will/ ohne Betrachtung der Antianitet, vnnd in der Zunge von Castillia, wehlet man einen Castillianer vnnd einen Portughesen, hat der Pabst auch/auff letzern Capittel/ die zwey für Engelland genennet/ vnnd hat sich der Inquisitor, doch ohne Votum, darbey befunden/ wann auch schon/ ein Haupt der Zungen/ vnter die Sechzehen erwehlet wird/ so darff kein anderer an seine Stelle tretten/ wie in anderen Consilijs, dann die zwey/ nur für ein Corpus gehalten werden.

Wann nun dise Sechzehen/ welche alle Cavaglieri di Iustizia seyn müssen/ also erwehlet seynd/ schweren sie dem Großmeister vnd dem Capittel/ vnd hingegen der Großmeister vnd das Capittel/ (14) alles was sie schliessen vnd resolviren werden/stet vnd fest zuhalten/ nach geleystetem Eyd/ gehen sie/ neben dem ViceCantzler/ deß Großmeisters Procuratoren vnd dem (15) Secretario deß Tresors, (welcher gleichwol keine Vota de-

(13) St. 1. Ord. 6. h. t.
(14) St. 1. h. t. (15) Ord. 13. h. t.

cisiva haben / in ein absonderlich hierzu verordnetes Zimmer / daselbsten handlen vnnd tractiren sie/ alleine von publicis, (16) die gantze Religion betreffenden Sachen / es wurden jhnen dann/ von dem Capittel privat Händel zugewiesen vnd vbersendet/ vnd præsidiret der/ dem die Oberstelle / wegen seiner Dignitet, gebühret. In allen den Gratien, (17) so das Capittel/ die Sechzehen/ oder das Consilium Retentionis, thun / seynd zwey Drittel der Stimmen vonnöthen/ vnd wann einer auß den Sechzehen kranck wird/ (18) erwehlet man einen andern an seine Stelle/ so bald er aber gesund ist / nimmet er seine Stelle wider/ vnd wann etwas / so einen betrifft/ (19) gehandelt wird/ tritt er ab / ohne daß ein anderer an seine Stell trette / vnnd seynd alle bey grosser Straffe / zu votiren, (20) schuldig. Wann nun das Capittel/ welches nicht länger/ als 15. oder zum längsten/ (21) noch 8. andere/ vngefeyerte Tage/ weren soll/ vollendet / vnd der Schluß desselben/ gemacht ist / wird selber von dem Vice-Cantzler / in Gegenwart deß gantzen Con-

vents,

(16) Ord. 18. h. t.
(17) Ord. ead. h. t.
(18) St. 11. h. t. (19) St. 10. h. t.
(20) St. 12. h. t.
(21) St. 14. Ord. 18. h. t.

vents, (22) dabey sich die Kirchen Persohnen / in Processione befinden / publiciret, vnd daferne / wie fast allezeit geschicht / allen Sachen / in obgesagtem Termin, nicht kan abgeholffen werden / gibt das Capitulum Generale, dem Großmeister vnd dem Consilio Completo, di Ritentione genennet / selben jnnerhalb gewisser Zeit / welche gemeiniglich sechs Monat zuseyn pfleget / abzuhelffen / Authoritet vnd Gewalt / daferne auch das Capittel / einige Gratiam, deren Gegenspiel / von den Sechzehen geschlossen worden / gethan / ist selbe Gnade / wie auch die / so auff falsches Anbringen / welches Erklärung (23) dem Consilio Ordinario gebühret / vngültig vnd nichtig / vnd dawren / die von den General Capitteln / in publicis, gemachte Ordinationes, von einem biß zu dem andern / wird auch von selbes Sententzen, (24) keine Appellation gestattet.

Consilio Completo di Ritentione.

Auff diese General Capittel / folgen die Provincial Capittel / selbe soll man alle Jahr / (25) an denen darzu bestimmeten Orthen / auff Vnkosten der Prioren halten / als in Alvernia, zu Lyon / in Teutschland einmal zu Speyer / vnnd das andere / zu Freyburg / in

Capitolo Provinciale.

K v Böhmen

(22) St. 1. h. t. (23) St. vlt, h. t.
(24) St. 13. h. t.
(25) Ord. 10. 15. 16. h. t.

Böhmen zu Praga/ in dem Priorat von Venetia, in selber Statt/ zu Verona/ oder Padoa/ in Castillia/ einmahl in der Alten/ das andere in der Newen Provincia, &c. vnnd soll in selben/ keiner/ so nicht deß Ordens ist/ zugelassen werden. Den Tag/ welcher zwischen dem 1. Maij vnd S. Johannis (26) seyn soll/ pfleget man/ bey Schlusse deß einen/ wegen Haltung deß andern/ zunehmen. Auff den Capitteln sollen sich für allen andern/ (27) die Receptores vnd Procuratores, vn̄ alsdann/ die Commendatores, bey Straffe doppolter Risponsionem, befinden/ werden auff selben/ deß Priorats Sachen/ tractiret, vnd können alleine/ ohne in Teutschland vnd Böhmen/ die jenigen/ (28) welche 3. Jahr Antianitet haben/ votiren, werden auch die jenigen/ welche auff den Capitteln angenommen seyn/ (29) als Auditores, aber nicht bey den Teutschen) zugelassen.

Assembleen, oder Versamblungē. Vber dise Capittel/ hält man Jährlich Assembleen, (30) gemeiniglich 6. Monat/ nach den Capitteln/ vnd wann die Capittel nicht gehalten werden kōnen/ kan man (31) zwey

(26) Ord. 17. h. t. (27) St. 15. h. t.
(28) Ord. 20. h. t.
(29) Ord. 12. h. t.
(30) Ord. 30. de Recept. Fr.
(31) Ord. ead.

zwey Assembleen halten. In disen/ müssen sich / vber den Prioren, oder seinen Locotenenten, drey (32) Commendatores, oder Ritter befinden/ haben ebenmässige Autoritet/ wie die Capittel / ohne alleine/ daß man von selben / an die Capittel appelliret.

Præsidenten der Capittel vnd Assembleen.

Auff disen zweyen Zusammenkunfften nun / (33) præsidiret der Prior, oder sein Locotenent, auff folgende massen. Wann gemelter Locotenent ein groß Creutz ist / gehet er allen andern GroßCreutzen / ob sie schon Præeminenten seyn/ vor / ist er aber von dem kleinen Creutz / so præsidiret der fürnembste GroßCreutz / vnnd wann kein GroßCreutz gegenwertig / so hat der Locotenent, vber seine Antianen, die Vberstelle/ vnd præsidiret, (in Mangel eines Locotenenten) der fürnembste/ eines/ oder deß andern Creutzes/ vnd werden die Schlüß / im Namen desselben publiciret. Die Capittels Secretarien/ (34) sollen Ordens-Personen vnnd in Castillien / wo müglich/ Ritter seyn/ hat man auch in den Teutschen Priorat, eine/ von Cantzler / Räthe/ Secretarien vnd Schreibern/ (wiewol Secolaren) gantz formirte/ Cantzley.

TITV-

(32) St. 14. de Sig. verb.
(33) St. 1. de Prior. Ord, h. t.
(34) Ord, 13. h. t.

TITVLVS VII.

De Consilio Oder Von dem Raht.

KEin Consilium, kan ohne deß Groß-meisters / oder seines Locotenenten Gegenwarth / oder Bewilligung gehalten / noch im selben ichtwas fürgebracht werden / seynd auch die jenigen / welche im selben Session und Vota haben / das Iuramentum, [1] (welches einmal gethan / in selbem Raht / nit widerholet werden darff) zuleysten schuldig. In allen Consilijs, müssen sich die Pilieren, ihre Locotenenten, oder andere Antianen, von denselben / oder andern Zungen / (wann schon Groß Creutz derselben Zungen vorhanden) in Namen jhrer / und für sie finden / (2) dann / weil die Religion von 8. Zungen zusammen gesetzt / müssen selbe von jhren Häuptern / oder andern / (warzu die Groß Creutz / welche ohne das / in das Consilium gehören / wegen jhrer Dignitet, sich nicht brauchen lassen) repræ-

(1) St. 2. 3. 4. Ord. 2. h. t.
(2) *St.* 2. h. t.

Num. 9.

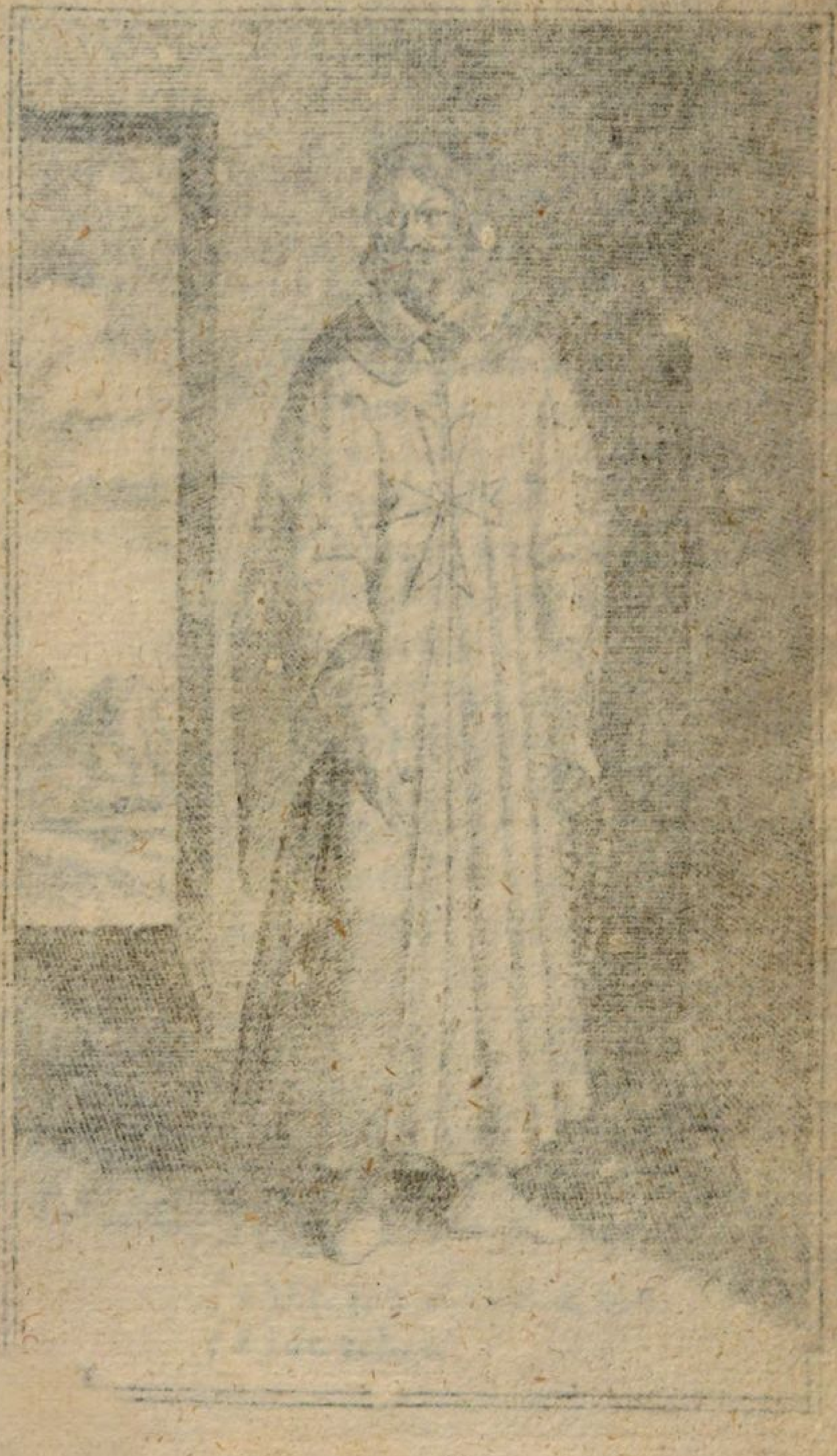

repræsentiret werden / vnnd hat der älteste Ritter deß gantzen Convents / (3) seine Session, für Engelland/nach dem Locotenente Pilieri von Castillien. Alle Groß Creutz / ohne der General von den Galeren/(4) seynd lange Röcke/ in den Consilijs, ohne in dem Secreto zutragen schuldig/ die Locotenenten der Pilieren aber / gehen mit jhren täglichen Mänteln.

Die Ordinarie vacantien, seynd zu Ende dises Tittels der Statuten, beschrieben/die lange Sommer ferien aber / fahen auff (5) Sanct Johannis an / vnd dawren biß auff Michaelis/vnd keiner/ (6) welcher nicht 25. Jahr alt ist / vnd 5. Jahr Residentz in dem Convent hat/ (ohne die Teutschen vnd Portughesen) kan in den Consilijs vnnd der Camera di Conti, zugelassen werden. *Vacanzen.*

Die Consilia seynd in Anzahl zwey (7) das Ordinarium vnd das Completum, vnd kondten das Secretum vnd Criminale, welche man mehrentheils zu ende der andern helt/ auch hierzu gerechnet werden. Zu Beruffung der zwey Consilien, leuttet man eine halbe Vhr/die grosse Glocke / von Sanct Johannis Kirche / vnd werden in dem Ordina- *Consigli.*

(3) Decreto 11. Dec. 1600. (4) Ord. 3. h. t.
(5) Ord. 5. h. t. (6) Ord. 6. h. t.
(7) St. 2. h. t.

dinario die Rechts vnd Iustitien Sachen/ so von Pensionen, Commenden, oder andern dergleichen Streittigkeiten herrühren/ tractiret, vnnd haben/ nach dem Großmeister/oder seinem Locotenenten, ihre Sessiones vnd Vota. (8) Der Bischoff von Malta/ der Prior der Kirchen/ die Balivi Conventuali, oder ihre Locotenenten, alle die GroßCreutz/ ein Antiano (9) für Engelland/ vnd der Siniscalco, welcher/ wann er nicht GroßCreutz ist/kein Votum decisivum hat/ vnd wann der General von den Galleren deß kleinen Creutzes ist/gehet er alleine in den Rath/ wann man von Materia Status, oder von den Galleren tractiret, hat aber kein Votum decisivum, vnd sitzet nach dem Siniscalco. Die Locotenenten der Pilieren, haben ihre Sessiones, nach Præcedentz der Zungen/ aber nach den GroßCreutzen/ vnd wann ein Antian, an statt eines Locotenenten, sich in dem Rath befindet/ sitzet er nach deme/ der Engelland repræsentiret, vnd also zum allerletzten/wann der Tresorier abwesend/ hat sein Locotenent sein Votum vnd Stelle in dem Consilio, nach den Locotenente Pilieren von Castilia, für dem Siniscalco vnnd General/ wann sie nicht GroßCreutz seyn/ vnnd ist ihr Session, wie folget.

Consilium Ordinarium

Ses-

(8) St. 2. h. t. (9) Decret. vt supra.

Num. 10.

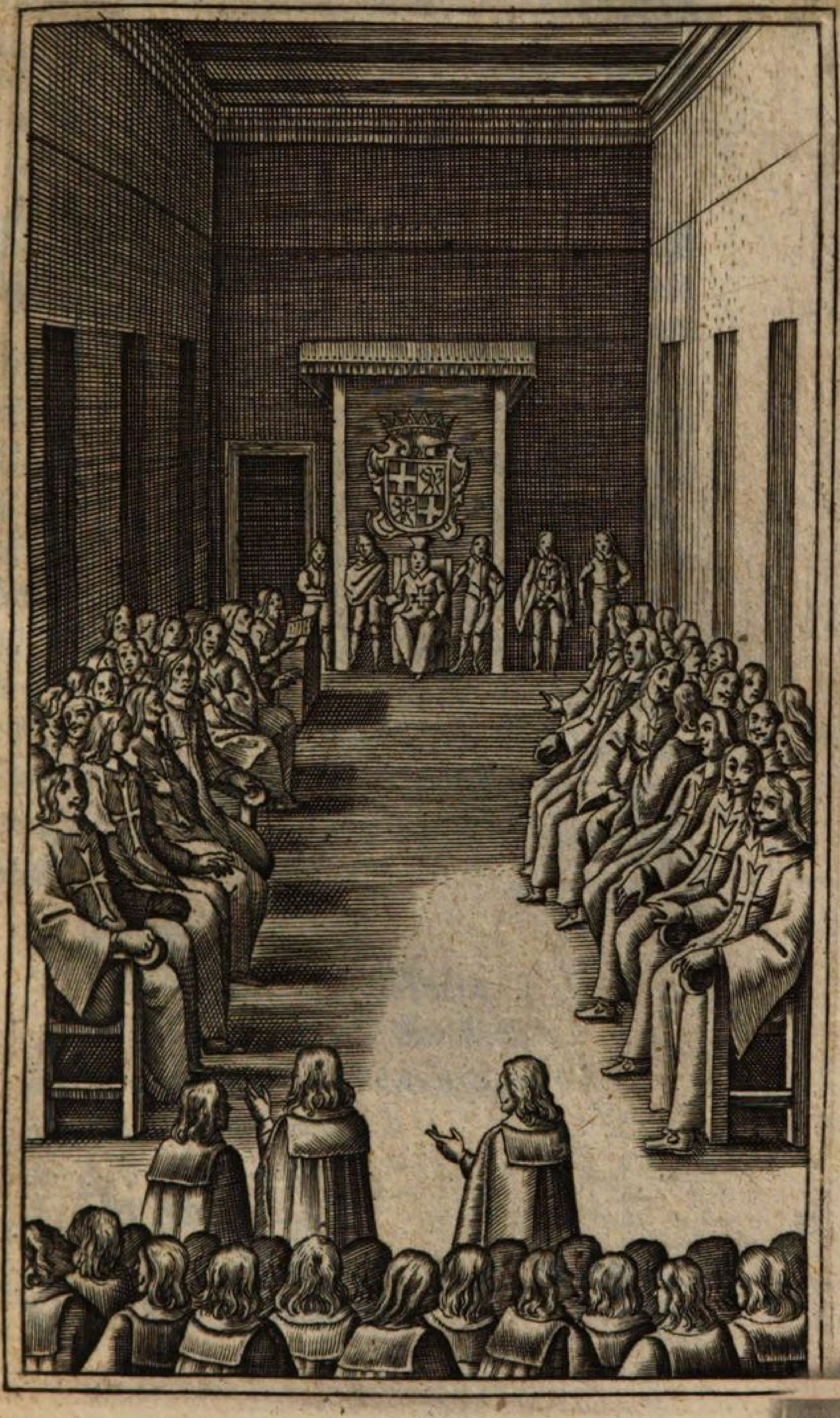

Session, deß Hochwürdigen Consilij Ordinarij, Anno 1648.

ANfangs ist zuwissen / daß fast alle dise Herrn / jhre Sessiones, mit protestation nehmen / alldieweil jhre Præcedenzen, nicht allerdings decidiret, vnd weil die Prioren von Teutschland / Castillia, vnd Portugal, wie auch der grosse Commendator zu Cypren, lange Zeit hero / nicht in dem Convent gewesen / vnnd jhre Session dahero streittig / seynd sie hieher nicht gesetzet worden / vnd nehmen die jenigen / (10) welche keine gewisse Stelle haben / selbe nach der Zeit / jhrer Erwehlung / vnnd wann der Großmeister einen Locotenenten hat / nimmet selber die Stelle / wo anjetzo der Bischoff sitzet.

Der Großmeister.
1. Der Bischoff von Malta.
2. Der Prior von der Kirchen.
3. Der Gran Commendatore.
4. Der Marschalck.
5. Der Hospitaliere.
6. Der Ammiraglio.

(10) Ord. 1. de Ball.

7. Der Gran Conservatore.
8. Der GroßBalley von Teutschland.
9. Der Gran Cancelliere.
10. Der Priore di S. Gilles.
11. Der Priore d'Alvernia.
12. Der Priore di Franzia.
13. Der Priore di Aquitania.
14. Der Priore di Ciampagna.
15. Der Priore di Tolosa.
16. Der Priore di Roma.
17. Der Priore di Lombardia.
18. Der Priore di Venetia.
19. Der Priore di Pisa.
20. Der Priore di Barletta.
21. Der Priore di Messina.
22. Der Priore di Capua.
23. Der Castellano di Emposta.
24. Der Priore di Navarra.
25. Der Priore di Inghilterra.
26. Der Priore di Hibernia ò Irlanda.
27. Der Priore di Bohemia.
28. Der Priore di Hungria.
29. Der Priore di Dacia, oder Dania.
30. Der Priore di Cathalonia.
31. Der Balio di S. Euphemia.
32. Der Balio della Morea.
33 Der Balio di Negroponte.
34. Der Balio di S. Steffano.
35. Der Balio di Venosa.

36. Der Balio di Napolis.
37. Der Balio di Maijorica.
38. Der Balio di Manoaſca.
39. Der Balio di Lione.
40. Der Balio di Caſpes.
41. Der Balio di Brandenburg.
42. Der Balio di Aquila.
43. Der Balio di Lora.
44. Der Balio del S. Sepolchro.
45. Der Balio di Leza.
46. Der Theſoriere.
47. Der Balio di Cremona.
48. Der Balio di Acri.
49. Der Balio di Nuevevillas.
50. Der Balio della Rochella. Von dem Hauß Caraffa auff drey Leben geſtifftet/ höret nach Abſterben deß jetzigen / vnnd ſeines Succeſſoris auff/ vñ wird eine Commenda Iuris Patronatus in ſelber Linea Maſculina.

51. Der Balio von S. Sebaſtian, zu Rom/ iſt ein newe Stifftung deß vorigen Pabſts / vnd bleibet ein Ius Patronatus perpetuum in dem Hauß Barbarino.

52. Der Balio von Bagnarra, iſt eine newe Stifftung deß Geſchlechts Ruffi, höret mit deß Stiffters Todt auff/ vnd wird in eine Commendam Iuris Patronatus, vnd in eine zu ſmutition der Zungen getheilet.

Nach disem / sitzen die GroßCreutz ad Honores, ohne Titul / jeder nach der Zeit seiner Genade / vnd seynd selber anjetzo eylffe in Anzahl / auff dise folgen die Locotenenten der Häupter der Zungen / in selber Abwesen / nach den præeminentzen jhrer Zungen vnd der älteste Ritter deß Convents / für Engelland / wann aber der Tresorier abwesent ist / sitzet sein Locotenent für disem letzern / letzlich / folgen der Siniscalco vnd der General / wann sie klein Creutz seynd / sonsten nehmen sie jhre Stellen / welche jhnen / wegen jhrer Digniteten deß GroßCreutzes / gebühren.

Consilio Completo. oder States Raht. In dem Consilio Completo, handelt man von Staats vñ Appellation Sachen / auch seyther dem Jahr / 1533. von Gratien, in selben sitzen obgesagte Personen / vñ vber dieselben / von jeder Zungen / zwey (11) von selber erwöhlete Antianen, Cavalieri de Iustitia, mit zum wenigsten 25. Jahren Alters / vnnd 5. Jahr Residentz / ohne die Teutschen vnd Portughesen, vnd zwey andere Antianen, für Engelland / aber nicht / nach der Zungen Præeminentzen, sondern / nach eines jeden / eygener Antianitet. Auß diser Wahl erscheinet / daß es nicht eben die ältesten der Zungen seyn müssen / sondern solten

(11) St. 2. Ord. 6. h. c.

solten billich alle 2. Jahr / (12) wie die Auditori di Conti, abgewechselt werden. Es ist aber das Gegenspiel / daß so bald ein Antianus in den Convent kommet / der Filtzarnald weichen muß / eingeführet / ob schon alle Antianen, sich diser Gewonheit nicht brauchen / Item / wann ein Locotenente Piliere nicht erscheinet / nimmet der jenige / welcher jhn repræsentiret, nicht selbes / sondern / wie oben in dem Consilio Ordinario gemeldet / die Stelle nach seiner eigenen Antianitet. In allen disen Consilijs, præsidiret der Großmeister / sein Locotenent, oder weme er die Gewalt geben / proponiret, concludiret, vnd hat er der Großmeister 2. Vota.

Die jenigẽ / welche etwas in den Consilijs Ordinario vnd Completo, zu prætendiren haben / melden sich bey dem ViceCantzler an / vnd lassen sich einschreiben / vnd werden alsdann / nach jhrer Ordnung / geruffen. Wañ einer etwas begehren / oder zu rechte fordern will / nimmet er bey dem Großmeister Verlaub / vnd lässet alsdann die Citationes, (13) die man Commendamenta nennet / folgendermassen / ergehen. Der Maestro Scudire, oder sein Locotenent, vermeldet der Parthey / daß sie auff einen gewisen Tag / oder für dem

Commendamenti oder *Citationes*.

(12) Ord. 6. h. t. (13) St. 5. h. t.

dem ersten Consilio erscheinen / vnnd die Klage / dieses oder jenes anhören solle / wann nun solche Citation, viermahl / in so viel Wercktagen / geschehen / vnd der citirte nicht erscheinet / wird er per contumaciam verdammet / wann aber die Sache einen Vnbekenneten oder Abwesenden / ja auch / vnterschiedene Persohnen / betrifft / vnd man nicht eygentlich weiß / wer seine Procuratores seyn / so thut man die Commendamenten, in dem Pallast / vnnd in den Herbergen / wie zwar allezeit geschehen soll / vnd kan deß Maestro Scudiere, Attestation, wegen solcher Citation, vnnd andern Sachen / sein Ampt betreffend / nicht in Zweiffel gezogen werden.

Zeugnuß deß *Maestri Scudieri.*

In einem jedern Consilio pfleget man / ohne die Confirmationen, der / von den Zungen / gethanen Gratien, Begehrung der Commissarien vnnd andern dergleichen kurtzen Händeln / (14) drey Sachen zuverrichten / vnd werden alle mündlich tractiret, die Documenten (15) vnd der Zeugen Aussagungen aber / kan man schrifftlich vbergeben / vnd soll niemand / (16) die Partheyen / in ihrem Fürbringen vnd Reden verhindern.

Die Ordens Personen / welche nicht durch Kranck-

(14) St. 7. 8. h. t.
(15) St. eod.
(16) St. 6. Ord. 4. h. t.

Kranckheit / Mangel der Sprachen / (17) oder sonsten / hieran verhindert seynd / oder wie vor disem offt geschehen / dessentwegen von dem Consilio Licentz erlanget / sollen / wann die Parthey es begehret / ihre Sachen selbsten fürbringen / vnnd verstehet sich der Teutschen Privilegium, durch andere zureden / alleine auff (18) die jenigen / welche keine andere Sprache / als ihre können.

Die GroßCreutz / vnd alle in das Consilium incorporirete, (19) können durch ihre Procuratores reden lassen / vnd sollen (mit genugsamer Vollmacht der abwesenden Procuratores, für ihre Principalen / aber nur einer / (20) reden: An deme ist es / daß Zanck vnd Hader zumeyden / man jederman / wann die Gegenpart sich nit darwider setzet / durch Doctores in Qualitet Procuratoren, welche gleichwol deß Ordens seyn müssen / zureden vergonnet / da man sich aber opponiret, muß ein jeder / so nicht GroßCreutz / oder sonsten von dem Consilio ist / seine Sachen selbst fürbringen / vnd verthädigen / müssen die Procuratores auch / ja in gegenwart der Prin-

(17) St. 1. 11. Ord. 36. h. t.

(18) St. 11. h. t.

(19) St. 13. Ord. 33. h. t. Decret. 19. Dec. 1589.

(20) St. 9. h. t.

Principalen selbsten / in Rigore Iuris, hierzu Iuridicè bestellet vñ gevollmächtiget seyn / wird auch allzeit in den Sententzen / der Procurator, vollgender massen genennet. Gehöret NN. als Procuratoren NN. In Sachen/ rc. kan auch keiner / der nicht deß Ordens ist / in den Consilijs (21) ohne in der Audientz noch keine (22) Ordens-Person / für einen Secolaren reden.

Zeugen.

Die Zeugen schwören in Gegenwart der Partheyen (23) vnd Zeugen in abwensenheit derselben vnd absonderlich / können die Zeugnuß der Cantzeley / der Camera di Conti, (24) der Zungen / vnd der Prioraten, auch in keinen zweifel gezogen werden / es seye dann / daß man sie für falsch erkläre / (25) welches gleichwol / bey Straffe talionis, geschehen muß.

Vrthel vnd Sentenzen.

Die Sententien, wann die Sachen wol examiniret seyn / gibt man durch die meisten Balotten (26) vnnd hat der Großmeister derselben zwey / vnnd ist Executor der Vrtheil vnd Decreten. Wann dise Vota deß Consilij Ordinarij in Criminal Sachen / wie auch in begehrung der Digniteten, (27)

(21) St. 14. h. t.
(22) St. 4. 6. Ord. 23. 24. de Proh. & Pœn.
(23) St. 8. h. t. (24) Ord. 9. h. t.
(25) Ord. ead. 9. (26) St. 16. h. t.

(27) gleich seyn / ist die Sententz in Favor deß Fisci, vnd deß Antiani, wann der Filtz-arnald kein GroßCreutz ist / in Ordinari vñ allen andern Sachen aber / vnd wann die Litiganten Passagi seyn / wird man an das Consilium Completum, da die Paritas Votorum, (28) die erste Sententz confirmiret, gewisen. Wann aber die Gleichheit der Stimmen sich alle beydemal zutruge / were die Sententz in Favorem deß Præeminenten oder Antiani. Ist auch zuwissen / daß wann man mehr als Pluratitem Votorum haben muß / vnnd man die Zahl nicht gleich theilen kan / daß zwey Drittel von vieren / drey von fünffen / viere deß Viertel / von Eilffen dreye / von dreyzehen viere / vnd also fortan machen / dann man allzeit den Anfang der grössern / für die gantze erste theilbare Zahl nim̃et. In mehrertheil der Sachen / gibt man Commissarien, (29) der Großmeister / nennet dieselben / für sich vnd ausser dem Consilio, in allen denen Strittigkeiten / welche / wegen Schulden vnnd Contracten, aber nicht wegen Pensionen vnnd andern dergleichen Bullal differenzen herrühren. *Commissarien.*

Item

(27) St. 18. h.t. 5. de Elect. Decret. 23. Ian. 1608.

(28) Ord. 7. h.t.

(29) Ord. 18. h. t.

Item in Criminal vnd von Päbstlicher Heiligkeit delegirten vñ andern plötzlichen Sachen/ In denen/ welche den Statum betreffen/ nennet er in dem Consilio drey/ viere / ja auch wol achte Commissarien, von differenten Nationen / vnnd mehrertheils GroßCreutz / selbe nehmen die Sache für die Hand. In den Ordinari Strittigkeiten aber/ nennet er 6. Personen/ von zwey oder drey andern Nationen / als die Partheyen seyn/ vnd nach selber Stande / nemblich in Sachen die Cavalieri betreffen / Ritter / in Sachen zwischen Capellanen vnd Fra Serventen, selbes Grads Personen / vnd in vnderschidenes Standes Partheyen / vnderschidenes Standes Commissarien. Die Namen diser 6. werden auff Zettlein geschriben/ vnd in einen Hut geleget/ vnd zeucht in dem Consilio Ordinario, dieselben/ der jenige / so für Engelland sitzet / herauß / es were dann/ daß ein Antian für einen Pilier, oder Locotenentē, sich gegenwertig befunde. In dem Consilio Completo aber/ zeucht solche der Jüngste/ oder Filzarnaldo, vñ also allzeit der geringste / biß zwey / von zweyen vnderschidenen Nationen / herauß komen/ leget man auch/ in Sachen/ da GroßCreutz inne intressiret seyn/ allzeit halb GroßCreutz/ vñ halb andere/ gleichwol/ können in Strit-

tigkeiten

tigkeiten (30) zwischen zwey GroßCreutzen/ oder einem GroßCreutz vnnd einem Commendatoren, wie auch der Zungen / zwey Commendatores oder Cavalieri, Commissarien seyn / vnnd kan in Sachen/ zwischen zwey GroßCreutzen / (31) selbe der Großmeister/ in prima instanza sua autoritate geben. Dise Commissarien/ (32) können die Commissiones nicht abschlagen / noch die Partheyen selbe ohne Vrsache/ verwerffen / wann auch einer oder der andere abgehet (33) nennet der Großmeister einen andern / in Gegenwart der Partheyen / an die Stelle.

In Strittigkeiten / (34) vber die Adels-Proben vnd Miglioramenten, nennet man 6. von zwey andern / vnd drey von deß Prætendenten Nation/ davon werden drey/ von differenten Nationen außgezogen : Der Commissarien Ampt ist / die Sachen anzuhören / die Partheyen zuvergleichen / dem Consilio zu referiren/ vnd in den Incidenten, weil man jhnen die Decision der Hauptsachen nicht leichtlich heimstellet / Sententiam zugeben / alles nach Inhalt der Commission/ welche man in Schrifften zuerthei-len

Commissarien vber Proben vñ *Miglioramenten.*

(30) Ord. 20. h. t. (31) Ord. 21. h. t.
(32) Ord. 18. h. t. (33) Ord. 23. h. t.
(34) Ord. 15. h. t.

len pfleget/können post litem contestatam, (35) durch den Maestro Scudiere, mit billichem Termin peremptorie citiren/ vnd in Contumaciam procediren/ja die Partheyen auch in Civilibus mit Bewilligung deß Großmeisters incarceriren/ (36) seyn verbunden/ nach den Statuten, wider welche die Gewonheit/ keine statt hat/ (37) zusprechen/ vnd wann auß Obscuritet derselben/sie auff der Partheyen Vnkosten / eines oder mehrer Doctoren Bedencken nehmen/(38) muß selbes von den Consultoren vnterschriben seyn/ vnnd ob schon die Sache für den Commissarien geschlossen ist / können sie gleichwol für den Consilijs, (39) newe Allegationes fürbringen / vnnd kan der Rath selbe hiermit auffs newe an die Commissarien weisen/ vnd wann die Relation von selben geschehen/kan man keinen Richter/(40) mehr suspect halten/ welches doch zuvor dem Großmeister selbsten / (41) in Civilibus, Criminalibus, vnd Begehrung der Digniten / doch in den letztern zweyen / (42) mit Allegirung der Vrsachen/ sonderlich / wann er eine Parthey nicht in gutem hörete/interrom-

(35) Ord. 22. h. t. (36) Ord. 37. h. t.
(37) St. 19. h. t. (38) Ord. 31. h. t.
(39) Ord. 8. h. t. (40) St. 4. h. t.
(41) St. 6. h. (42) Ord. 25. h. t.

kompirete, oder sich sonsten Partheyisch erweisete / widerfahren kan. Vnd ob schon der ViceCantzler die sachen proponiret, die vota colligiret, vnd offt sein bedencken pro Informatione Consilij saget/ so ist doch den 28. Nov. 1617. decretiret worden / daß er nit für suspect kan gehalten oder erklehret werden. Der Marschalck (43) vnnd der Tresor geben in Civilibus Commissarien/ vnnd die Zungen/ (44) oder in Nachlässigkeit jhrer (45) der Großmeister vñ daß Consilium, zu besichtigung der Proben / vnnd wann in selben Schwehrigkeit gefunden / die Decision der Sachen / lang auffgeschoben wird / (46) ist der Tresor dem Prætendenten die Taffel / nit ferner / als sich das Passagio erstrecket zugeben schuldig / solten auch billich diser Adelichen Proben Strittigkeiten / (47) alleine durch Cavalieri di Iustitia, getractiret werden / es haben aber die Fra Capellanen vnnd Serventen zu Rom/ daß in selben/sie auch jhre Vota haben mögen/ vnlängst erhalten/ vnd werden dise Strittigkeiten in dem Consilio Completo, (48) ohne Appellation decidiret / Ist auch in diser

(43) Ord. 24. h. t.
(44) Ord. 19. de Recept. Frat.
(45) Ord. 14. h. t. (46) Ord. 13. h. t.
(47) Ord. 12. h. t. (48) Ord. 11. h. t.

in diser Materia ein eigen Tribunal angestellet.

Commissarien auff dem *Tresor.*

Auff dem Tresor nennet der Gran Commendatore die Commissarien (mit Approbierung aller Assessoren) nemblich zu vbersehung der Rechnungen/ zwey Auditori di Conti, in andern/ für den Tresor aber/ gehörigen Sachen/wer jhm/ in/oder ausser der Cammer/ beliebet. Hat man auch vber dises/ vil andere Ordinari Commissarien, als drey von vnterschiedenen Nationen/ genennet della Pace, weil sie die Zwitrachten zwischen den Brüdern zustillen vnd beyzulegen/ bestellet/ zwey von dem Spolio, vber die Verlassenschafft der Verstorbenen/ dreye vber die Novitien, vier della Nobilitá, zwey vber die Almosen/ viere vber die Fortificationen, viere vber die Galeren Einer dell'Opere oder Bawsachen/ mit einem Locotenenten, zwey vber die Soldaten der Castellen, zwey von der Sanitá, &c. werden alle mit Bekräfftigung deß Consilij, von dem Großmeister genennet/ vnd alle zwey Jahr geändert. Ist auch zuwissen/ daß die Commissarien in denen Sachen/welche sie tractiret/ (49) (ohne in Publicis, da jederman (50) seine Stimme geben kan/ vnd welche die

(49) Ord. 26. h. t.
(50) St. 39. h. t.

die Religion in genere betreffen) in den Consilijs nicht votiren können.

Appellationen.

Von den Sententzen / welche man mehrertheils per pluralitatem Votorum gibet/ vnd von dem ViceCantzler in dem Convent/ in den Prioraten aber/ von den Secretarien in Schrifften gesetzet werden/ appelliret man folgender massen. (51) Ausser dem Convent/ von dem Prioren alleine/oder vom selben/ vñ der Assemblea, gehet die Appellation an das Provincial Capittel / vnd wann im selben die erste Sententz confirmiret wird/ exequiret man dieselbe. Wann die Summa zwischen zweyen Ordens-Personen/ nit vber 100. Cronen beträgt / oder daß der Streit zwischen einem Religiosen vnd Secolaren ist/ seye vmb was für Summa es wolle / so wird selbes Vrtheil ohne Appellation exequirt. Ist aber die Summa grösser/ vnd der Streit zwischen zwey Ordens-Personen/ so kan man an das Consilium Ordinarium appelliren / dessen Sententz/ ohne andere Appellation, exequiret wird. In Sachen/ die in Prima Instantia, in dem Capitulo Provinciali angefangen worden/ appelliret man an das Consilium Ordinarium, vñ von selbem/ an das Completum, wird aber die Sententz deß Ordinarij, exequiret. Dise

(51) St. 20. 21. 22. 23. h. t.

Appellationen, von den Prioraten an das Consilium Ordinarium, sollen / wann die Partheyen gegenwertig seyen/innerhalb 10. Tagen/oder in Abwesenheit jhrer / von dem Tage an / da sie dessen Wissenschafft erlangen können/ geschehen / vnd sollen innerhalb Jahres/ oder zum wenigsten 2. geendet werden/ die von dem Consilio Ordinario aber/ an das Completum, innerhalb 4. Monaten Die Capellani d' Obedienzia, (52) appelliren von jhren Commendatoren, an die Prioren vnd an die Assembleen, oder an das Provincial Capittel. In dem Convent appelliret man von den Sententzen der Commissarien / (53) in incidentibus, an den jenigen/ der sie gegeben/ vnd nit weiter / vnd sollen solche Appellationes denselben / oder den folgenden Tag / wann es schon ein Fest wäre/ geschehen / vnd die Sachen innerhalb 10. Tagen/ ohne fernner Appellation geendet werden / vnd wann die Commissarien von dem Consilio Ordinario, welches aber fast niemahl zugeschehen pfleget / eine Sententiam in der Principal Sachen zugeben / Autoritet hätten / müste man an das Consilium Completum appelliren / dann eine solche Sententz / würde einer / die in dem Consilio Ordinario selbsten/ gegeben wäre / gleich

(52) St. 24. h. t. (53) St. 20. h. t.

gleich geschetzet. Von den Sententien deß Mariscials vnd der Camera di Conti, appelliret man an das Consilium Ordinarium vnd die Secolaren, wie auch von allen andern Tribunalen, da die Partheyen differentis Standes vnd vnderschidener Iurisdiction seyn / innerhalb 10. Tagen / an die Audientz / daselbsten soll die Sache / in 4. Monaten geendet / vnnd die Sententz deß Consilij, oder der Audientz / ohne fernner Appell / exequiret werden / wirdt aber in genere, in keiner Sache / welche nicht vber 10. Cronen importiret / Appellation gestattet. Von den Sententzen deß Consilij Ordinarij, (54) auch in Contumaciam, appelliret man innerhalb 10. Tagen / an das Completum, vnnd wirdt die Sache in 4. Monaten geendet. Ist auch zumercken / daß allzeit die Sententz / welche in dem Tribunal, da man zum ersten hin appelliret / gesprochen / wie auch die jenige / so von dem Consilio Completo geben worden / ob man schon zum andernmal appelliret / exequirt wird / (55) alleine / wann man von den Prioren, oder selben / vnd der Assemblea, an das Provincial Capittel / vnd vom selben an das Consilium Ordinarium appelliret /

(54) St. 22. h. t. sent. 2. Sept. 1574.

(55) St. eod.

so wird nit deß Capittels/ sondern deß Consilij Sentenß exequiret / vnnd wann in den Appellationen die Vota gleich seyn/ (56) verstehet sich die erste Sentenß/ confirmiret/ vnd kan der Reus den gesetzten Termin præveniren/ vnd den Actorem alsbald citiren lassen. Wer in Schuldsachen/ (57) so von Impositionen, Responsionen, Administration der Religion Güter vnd Gelter/ vnd dergleichen herrůhren / appelliren will/ muß erstlich zahlen/ vnnd darnach agiren/ vnd das seine wider fordern. Von dem GeneralCapittel/ (58) Item von Sententzen/ in Strittigkeiten vber Proben/ in Criminal Sachen in den Wahlen (59) zum Groß-Creutz/ von Gebung der Commissarien/ welche man gleichwol für suspect halten kan/ von Nennung der Officirer / von Erklårung / wegen Suspicion der Commissarien, oder Consilieren / vnd befehlich der Executionen/ kan man nicht appelliren / vnd gehet die Appellation/ von dem Consilio Complero, an das General Capittel/ oder durch Mittel deß Inquisitoren, an den Papst/ wird aber gleichwol vnder dessen die Sentenß exequiret. Von den Deliberationen der

Zun-

(56) Ord. 7. h. t. (57) St. 22. de Thes.
(58) St. 20. h. t.
(59) St. 20. Ord. 11. h. t.

Zungen/ nimmet man seine Zuflucht zu dem Consilio, wann man will/ weil es keine Appellation ist.

Alle Freytage/ soll man (60) Audientiam publicam halten/ in selber befindet sich neben dem Consilio Ordinario, der Castellan, der Iudex der Appellation vnd der Civilis, der Capitan della Verga, als Obrister Richter in der alten Statt/ neben seinen Assessoren vnd dem Notario Civili der Castellaniæ, kan auch der Großmeister/ andere gelehrte/ (61) Ordens vnnd secolare Personen/ vnd der Castellan, wann der Capitan della Verga vnd sein Assessor, oder wann einer von obigen zweyen Richtern nit gegenwertig/ andere hierzu forden/ vnd præcediren die Ordens Doctores, die Seculares. In disem Tribunal tractiret man/ per viam Appellationis, alle Sachen/ so in prima Instanza, für dem Armamento vnnd von dem Magistrat der Häuser (seyen die Partheyen/ was Standes sie wollen) sententieret worden/ Item appelliret man dahin/ von allen Vrtheilen/ so in der Audientz deß Tresors, zwischen den Procuratoren desselben/ vnd den Commissarien deß Spolij, eines/ einem Donaten, Familiarem oder Secola- Audientz.

(60) St. 35. h. t.
(61) St. 36, Ord. 28, h. t.

rem, anderes theils gesprochen worden/ fert-ners von allen Sententzen / so der Großmeister zwischen einer Ordens Person vnd einem Donato eines/vnd einem Familiari, anders theils/ oder zwischen Ordens Leuten/ Donaten vnd Familiaren, vnter einander / oder zwischen einem Secolaren Actorem, vnnd einem Ordens Mann oder Donaten gesprochen / Item wann ein Secolaris mit einem Familiari für dem Großmeister litigiret/ stehet dem Apellanten frey / an die Audientz/ oder wider an den Großmeister/ der alsdann newe Commissarien gibt / zu appelliren. In disem Tribunal lieset der Notarius Civilis der Castellaniæ, die Schrifften/vnd werden die Vrtheil in ein Buch/welches in der Cantzeley verwahret wird/ geschriben.

Bullen oder Siegel. Zu Siegelung der Decreten oder Acten, so in Namen deß Großmeisters vñ deß Consilij, als vber Dignitetẽ, Cõmenden, Pensiones, &c. expediret werden/ vnd dise Solennitet erfordern/ hat man ein Sigel/ (62) oder Bullã, mit deß Großmeisters vñ der Ballien Conventual, Bildnuß / vnnd wird selbes (63) von dem Tresorier, vnter deß Großmeisters/ deß Prioren von der Kirchen/ vnnd der Pilieren Pettschafft / verwahret / vnnd Bulla communis geheissen.

Fer-

(62) St. 38. h. t. (63) St. 29. 34. de Ball.

Ferner hat man eine andere Bullam, (64) mit deß Großmeisters Bildnuß knient alleine / wird Bulla particularis genennet/ vnd hat der OberCämmerer / selbe in seiner Verwahrung / dienet zu Besiegelung der/ von dem Großmeister gethanen Begnadigungen/ in Bley/ vnd auff die andere Seiten solcher zwey bleyenen hängenden Siegel/ schlägt man eines/so das Hospital S. Iohannis representiret / vnd wird von dem Großmeister verwahret. Sonsten hat man in der Cantzeley/ ein Siegel/mit deß Großmeisters halben Bildtnuß/werden mit selbem die Attestationes, Extracten vnnd solche dergleichen Sachen / in schwartzem Wachs / besiegelt.

Von der Assemblea der Capellanen, wird zu Ende deß Tituls von den Prioren, da deß Prioris von der Kirchen Authoritet vnd Verrichtung/vermeldet wird/tractiret. *Assemblea der Capellanen.*

In der Audientz deß Tresors, præsidiret der Gran Commendator, hat zu Beysitzern die zwey Procuratores, den Tresorier, den Procuratoren deß Großmeisters/ den Conseruator Conventual, vnd die siben Auditores, vnd werden daselbsten die Sachen / darinnen der Procurator Causarum deß Tresors Parthey ist/ vnd die Spolia betref- *Audientz deß Tresors.*

(64) St. 15. de Mag. 18. h. t.

sen/ decidiret / vnd ist oben / vnder dem Capittel der Audientz / wie es mit der Appellation hiervon gehalten wird/ gesaget.

Zungen. Gleichmässige Ordnung / wie in den Consilijs, soll man in den Zungen (65) (welche Versamblungen / zum wenigsten dreyer Brüder / ohne den Pilier/ ob wol andere siben haben wollen/ seyn sollen) halten. Wann sich etwas ereygnet / so begehret der Pilier vnd die Procuratores, oder dise alleine/ von dem Großmeister die Zungen zusammen zufordern/ Licentz / wer in selber etwas begehret/ meldet sich mündtlich oder schrifftlich an/ vnd nimmet seinen Abtritt. Die Pilieri, ihre Locotenenten, oder die Antianen, præsidiren folgender massen/ vnd votiret jeder/ nach seiner Antianitet, soll auch keiner Gewöhr in die Zungen bringen.

Zungen von Franckreich. Wann in der Zunge von Franckreich etwas/ daß ein Priorat absonderlich betrifft/ Als Annehmung der Proben/ Smutitiones der Commenden vnd Digniteten, &c. gehandelt wird / so præsidiret zwar der Hospitalier, in dem gemeinen Saal/ vnd erscheinen alle Ritter / aber es votiren nur die jenigen/ welche darein gehören / woferrne selber genugsamb seynd / sonsten nimmet man auff

(65) St. 26. 27. h. t. Ord. 16. de Proh. & Pœn.

auff nomination deß Præsidenten, etliche von andern Prioraten, biß an siben in der Zungen von Franzia, vnnd biß an dreye in den Spannischen.

In den Spanischen Zungen/ præsidiren die åltesten Ritter / oder die Præeminenten der Prioraten, in jhren Håusern / der gestalt/ daß/ wann zum Exemplo der Castellan d' Emposta, sich in dem Convent befindet / præsidiret derselbe / wann schon der GranConservator, ein Aragoneser wåre/ aber in abwesenheit deß Castellan d' Emposta, præsidiret der GranConservator, wann sich schon ein Antian gegenwertig findet/welches aber gleichwol bey den Locotenenten nit statt hat/vñ also in allen Prioraten, vnd heisset man dises nit Zunge/ sondern Priorat gehalten / wann man aber gemeine Zunge hålt/ so præsendiren allzeit die Pilieri, vnd werden der Prioraten Smutiones vber Digniteten vnd Commenden in der Zungen approbiret. Spanische Zungen.

In andern Zungen / als Provenza, Alvernia vnd Italia, da die Commenden gemein seyn / hålt man disen Vnterscheyd nit/ vnd præsidiren allzeit die Pilieri, oder Antianen, vnd ob schon in der Teutschen Zungen die Prioraten jhre Commenden abgesondert habẽ/ so præsidiret doch allzeit der Pilier, Zungen von *Aluernia, Provenza, Italia* vnnd Teutschland

vnd votiren die Teutschen vnnd Böhmen / in eins vñ andern Priorats Sachen/zugleich vnd ins gemeine / vnnd wann sich zuträget/ daß ein Groß Creutz / wann er nicht Haupt der Zungen selbsten ist / in selbe kömmet / so præsidiret gleichwol der Locotenent , werden aber den Groß Creutzen die Oberstellen geben/können auch die Groß Creutz oder Locotenenten, so in Linguis votiret / ihre Stimmen / in den Consilijs (66) nicht geben. Keiner kan votiren/(67) er habe dann 18. Jahr Alters/vnd drey Jahr Antianitet, (68) ohne die Teutschen / welche alsbald / nach Erlangung deß Creutzes/ihre Stimen haben/soll sich auch/In haltung der Zungen vnd Prioraten, (69) ein jeder / bey Straffe der Settena, Quarantena , vnnd 3. oder 6. Monat Gefängknuß/ ja auch gar Privationis deß Ordens / nach Grösse deß Verbrechens/ züchtig vnd bescheyden halten / vnnd werden die Novitien, als Zuhörer/ohne bey den Teutschen/ zugelassen.

Procuratores oder Fürsteher der Zungen.

Jede Zunge/ hat ihre Procuratores, welche man von 2. zu 2. Jahren/ohne Conside-ration

(66) St. 39. h. t.

(67) Ord. 21. de Proh. & Pœn.

(68) St. 28. h. t.

(69) St. 26. h. t. de Off. Frat. 28. 29. de Proh. & Pœn.

ration der Antianitet, endert. Die Zunge von Franckreich/hat selber dreye/vnd votiret nur alleine derselbe / von welches Priorats Sachen / man tractiret. In der General Zungen von Castillia, (70) ist diser Vergleich/ daß / wann der Pilier ein Castilianer ist / so ist der Auditor di Conti, ein Portugheser. In das Consilium Completum, vnd vnter die 16. Capitulanten, deß General Capittels / gehet ein Castilianer vnd ein Portugheser / wie auch vnter die 16. in der Wahl deß Großmeisters/ in den 24. aber/ist die Benennung frey / vnd ohne dise Gleichheit/ welche die Portughesen gleichwol auch prætendiren/zum wenigsten daß der für Engelland / von den jenigen seye / so nur einen haben / die Procuratores der Zungen seyn/ einer ein Castilianer / der ander ein Portugheser/ vnnd hat jeder Priorat absonderliche zwey Procuratores. In der Zungen von Aragon, seyn zwey Procuratores Linguæ, von den drey Prioraten / Aragon, Cathalonia vnd Nauarra, vnd wechselt man selbe alle zwey Jahr der gestalt ab / daß allzeit ein Priorat ruhet. Hernach hat Aragon zwey/ Cathalonia zwey / vnd Navarra einen particolar Procuratoren / in den andern Officien, nimmet man sie ohn Vnterscheyd/von einem

(70) Ord. 6, de Capit.

einem oder andern Priorat / vnnd kan eine Person / zugleich Procurator der Zungen / vnd seines Priorats seyn. In den andern Zungen hat man allein zwey Procuratores Linguæ, vnd seynd in der Teutschen / auß hergebrachtem Brauch / allzeit Teutschen / weil in selbem Priorat / mehr Sachen / als in Böhmischen / fürlauffen / vnnd die Herrn Böhmen / zu der Herberge Spesa, vber welche die Procuratores offtmahls Rechnung halten / nichts contribuiren. Diese Procuratores seynd verbunden / der Zungen Nutz zusuchen / die Schrifften vnd Gelter derselben zuverwahren / die Schreiben zuöffnen / wann sie von Importantz, sie der Zungen zu communiciren, selbe zubeantworten / vnd nomine linguæ, neben dem Pilier zu vnterschreiben / haben auch neben dem Pilier jeder einen Schlüssel zu dem Archivio, da die Proben vnd andere wichtige Schrifften verwahret werden / vnd hat jede Zungen einen Secretarien, seynd auch schuldig die Sachen derer / so wegen der Religion Dienst / abwesend seyn / (71) oder in Vnglaubiger Handen gefangen seyn / zuverthedigen / vnd denen jenigen / so von Siñen verrucket seyn / fürzustehen / welchen beyderseits der Groß-Großmeister vnd das Consilium, (72) auch Cura-

(71) Ord. 30. de Cons. (72) Ord. 29. h. t.

Curatores zuverordnen pfleget. Wann sie außtretten/ sollen sie der Zungen Rechnung geben/ vnd wann sie etwas schuldig bleiben/ (73) seyn sie incapaci, als wann sie dem Tresór schuldig wären.

Wann man Gratien thut/ sollen an statt/ daß für Alters sie nemine discrepante, vnd wann die Galeren (74) in dem Porto waren / geschehen musten. Die zwey Drittel der Stimmen darein bewilligen (vnd sollen mit drey Viertheln (75) deß Consilij completi confirmiret werden.) Wann man von ligenden der Zungen zugehörigen Gütern/ tractiret/ (76) sollen ebenmässig zwey Drittel consentiren/ vnd sollen in die Proceß 3. Viertheil (77) bewilligen/ sonsten führet man sie auff Vnkosten der Anfänger / vnnd wer sich an das Consilium remittiret/ (78) wird nicht geschätzet/ daß er eingewilliget/ vnd die particular Sachen der Prioraten, als Commenden, Miglioramenten vnd dergleichen/ führen die Procuratores auff Kosten selber Prioratoren, sonsten beschleust man alles/ mit der grösten Anzahl der Stimmen/ Gratien der Zungen.

(73) Ord. 90. de Thes.
(74) St. 27. h. t.
(75) Ord. 20. de Proh. & Pœn.
(76) St. 30. h. t. (77) Ord. 16. h. t.
(78) Sent, 4. Sept. 1615.

men/ vnd die Maltheser / welche keine Proben gethan/ wann sie schon Commendatores seyn/ haben keine Stimmen in der Zungen/ in welchen sie auffgenommen / vnnd müssen für jhrer Auffnehmung in der Teutschen Zungen/ selben renunciren. Die Curatores oder Vormunden der einfältigen / (79) müssen selbe vnderhalten / vnnd dem Tresor, von den Commenden, Rechnung geben.

Collecten oder Vnderredungen.

In den Collecten/ (80) welche man/ mit beliebung der Pilieren, vnd in Gegenwart der Procuratoren hält / tractiret man von Gütern / Gelt vnd andern solchen Sachen/ Item Schreiben zulesen/Extracten vnd andere Schrifften/ denen / so sie begehren / zu communiciren/ ꝛc.

Mariscial.

Der Marischall hat Iurisdiction vber die Ordenspersonen/ohne die Groß Creutz / Locotenenten der Pilieren, vñ die jenigen / so dem Großmeister in dem Pallast dienen/ Item/ vber die Donaten, seine vnd der Bullæ Familiares, hat zwar keinen formirten Tribunal, erkennet aber / zwischen jhnen vnter einander vnd zwischen selben vnd den Secolaren, biß auff die Summen / von 10. Cronen / ohne Appellationen, dann in höhern Sum-

(79) Ord. 29. h. t.
(80) St. 29. 30. h. t.

Summen/ nimmet man seine Zuflucht zu dem Großmeister/ durch eine Supplication. vnd begehret Commissarios, nach Stande der Partheyen/ vnd heisset man diese delegirete Sachen/ vnd haben jhren eigenen Notarium. Von diser Vrtheil appelliret man wieder an den Großmeister / der gibt newe Commissarien / wann nemblich der Actor, ein Secolaris vnd der Reus, ein Familiaris ist/ wann er aber ein Donat, oder eine Ordens Person ist / so appelliret man an die Audienz, vnd wann die Streittigkeit/ zwischen zweyen OrdenPersonen ist / an das Consilium Ordinarium. Item wann ein OrdensPerson mit einem Familiari, oder Donaten, oder die Donaten vnd Familiarien, mit einander streiten / appelliret man an die Audientz/ vnnd ist zumercken / daß die Donaten vnnd Familiaren, &c. in Criminalibus vnter der Castellania seyn. Er der Marischal, hat das Commando in allem/ was die Militiam der OrdensPersonen antrifft (81) vnnd hat eine Anzahl bewehrter Burger/die man Familiares deß Marischals nennet / brauchet sich derselben / als einer Guardien vnnd in Tumulten, oder Aufflauffen/ selbe zustillen/ darff auch keine Ordens

(81) St. 7. de Bail.

dens Person/ ohne seine Verlaubnuß/ (82) auß der Statt Valetta schlaffen/ welches gleichwol nit observiret wird/ vnd vnterschreibet die Obligationes vnnd Schuld-Brieffe der Ordens Leuthe/ (83) welche keine Commendatores seyn. Die Diener deß Pallasts/ der Infirmeriæ, der Cantzeley/ deß Tresors, der Conservatoriæ, der Ordens-Leuthe/ ꝛc. remittiret der Großmeister in Civilibus, wohin er will/ nemblich an die Castellaniam, an den Marischal, an den Siniscalcum, an den Hoffmeister/ ꝛc.

Tribunal deß Armaments.

In dem Tribunal deß Armaments, welches in einem Præsidenten vnd dreyen Assessoren, Ordens Personen/ vier differenter Nationen, darunter dreye auß dem Consilio seyn müssen/ vnd einem Weltlichen Doctoren vnd einem Notarien, bestehet/ decidiret man die Sachen vnd Streittigkeiten/ welche wegen Navigation der Armament, der Schiffe/ Presen vnnd dergleichen Sachen/ zwischen vnd mit denen/ so vnter deß Ordens Banniera navigiren, entstehen/ vnd appelliret man von selben an die Audientz/ ist den 17. Iunij 1605. auffgerichtet worden.

Magistrat der Häuser.

Fernners hat man ein Tribunal, der Magistrat der Häuser/ genennet/ bestehet in zweyen

(82) Ord. 18. de Proh. & Pœn.
(83) Ord. 1. de Contr. & Alien.

zweyen Cavalieren, einem Iuraten, einem Doctoren vnnd einem Notario, erkennet/ wegen Subjection vnnd Dienstbarkeit der Häuser / vnnd appelliret man von selben / ebenmässig an die Audientz.

Der Bischoff hat ein Tribunal, daselbsten judiciret sein Vicarius, in Civilibus vnd Criminalibus, vber alle Geistliche / so nicht deß Ordens vnd alle Clericos conjugatos, hat seine Officierer / vnd vnder andern/ einen / welcher den Stab trägt / vnnd nennet man jhn deß Bischoffs Capitan. *Tribunal deß Bischoffs.*

Wann der Delinquente den Todt verdienet/ so remittiret er jhn/ mit sampt dem Procefs an die Castelaniam, vnd wann er Geistlich so degradiret er denselben erstlich. Von diesem Tribunal appelliret man an den Pabst / oder an den Ertz-Bischoff von Palermo, vnd von selbem an die Monarchiam, welches ein Königliches Gerichte in Sicilien ist/ oder an den Bapst/nach Beliebung deß Appellanten, diser Ertz-Bischoff von Palermo, ist Richter / in allen denen Sachen / welche man wider den Bischoff von Malta anstellet/ vnnd wird vom selben/ wie gesaget/appelliret.

Der Inquisitor, hat Iurisdictionem Civilem & Criminalem, vber alle seine Familiaren, vnd in Glaubens Sachen / vber *Sancto Officio.*

alle andere/gleichwol mit Limitation wegen der OrdensPersonen/hat einen Assessoren, mit etlichen Consultoren vnd etliche ander Officirer / vnd heisset man sein Gerichte/ Il Santo Officio. Welche von disem Gerichte condemniret seyn/werden der Castellania, ohne revision deß Processes, vbergeben/vnd von selber gezüchtiget.

Tribunal deß Siniscals. Der Siniscalco, hat einen Richter/ welcher vber die Verbrecher der Militiæ, richtet/ aber nit zum Todte/gehören auch die jenigen/ so zu den Wachten verordnet/ nemblich Badolieri, Turco pelieri, Conestabli, vnd alle deß Landvolckes Kriegs Officirer / in Civil Sachen dahin.

Tribunal deß Secrets. Der Secret, welcher deß Großmeisters Einkommen vnnd Güter/ in der Insul verwaltet / decidiret die differentien, welche sich zwischen den Pachtleuthen begeben.

Castellania. Was nun die Weltliche Iustitiam antrifft / ist zuwissen / daß man vor Zeiten zu Rhodis, einen Ballio vnd einen Richter deß Commertij gehabt / dise judicireten in Civilibus, zwischen den Einwohnern/ die Castellania aber / war ein Tribunal deß Ordens / dessentwegen der Castellan vnnd der Richter / noch heutiges Tages / von dem Großmeister vnnd dem Consilio, genennet werden/ richtete in Criminalibus, vber alle / vnnd

vnd in Civilibus, vber die vnterhaltene Diener der Religion vnd der Ordens Leuthe / als nun die Insul Rhodis verlohren ward / kamen die Rodioten, welche dem Orden folgeten / auch vnter selbe Iurisdiction, vnnd haben also / nach vnnd nach / die von dem Borgo, Isola, Valetta, vnnd Bormola gefolget.

Dieses hohe Gerichte der Castellaniæ nun / ist ein Tribunal der Religion für die Secolaren vnd Einwohner der Stätte Valetta, Borgo, Isola vnd Bormola, werden auch alle Criminalen, ohne deß Capitani della Verga, von den andern Tribunalen, hieher remittiret, kan man auch alle vnnd jede Delinquenten, welche in fragranti begriffen werden / fangen / vnd werden hernach / ihren Gerichten zugestellet / vnd von dannen / wann die Sachen der Wichtigkeit seyn / wider zurücke gesendet.

Dises Gerichtes Haupt nun / ist der Castellan, welcher allzeit ein Ritter ist / vnnd wird von zwey / zu zweyen Jahren / nach Ordnung der Zungen / von dem Großmeister vnd dem Consilio Completo, geändert / dises Officium ist von solcher Importantz, daß wann schon der Castellan zum Groß-Creutz erwehlet wird / so verlässet er dasselbe dannoch nicht / wird aber gleichwol / nicht *Castellan.*

leichtlich im Anfang/ einem Groß Creutz gegeben / exequiret die Vrtheil / welche in rem Iudicatam kommen / vnd in execution gestellet werden sollen / gibt die Patenta della Sanita, denen / so abfahren / alle Gewichte vnd Maß / sollen mit seinem Wapen vnnd Siegel/ gezeichnet seyn/ setzet neben den Iuraten, den Victualien, den Preyß/ præsidiret in Criminal Sachen/ vnnd kan keine/ ohne seine Zuziehung/ verrichtet werden/ qualificiret vnd schreibet sich / in seinen Patenten/ Castellanum vnd Præsidenten deß grossen Hoffes von Malta / vnnd setzet allezeit auß was Zunge vnd Priorat er ist / hierzu. Hat zu Administration der Iustitien, einen Appelation, einen Civil vnd einen Criminal Richter/ Secolaren. Item zwey Notarien, einen in Civilibus, den andern in Criminalibus, einen Advocaten, vnd ein Procuratoren Fiscalem vnd vnterschiedene Schreiber. Hat man auch zwey Procuratores der Armen vnnd Gefangenen / nemblich einen Ritter vnd einen Doctoren deß Habits. In Criminalibus seynd alle/ ohne die Ordens-Personen/ jhme vnderworffen/ in Civilibus aber/ alleine die Secolaren, gibet alle Wochen / mit Beysitzung deß Iudicis Ciuilis, dreymahl publicam Audientiam. Der Gran Visconte vnd der Capitan di Notte,

thun

thun deß Nachts die Ronda, vnd nehmen die Criminalen gefangen / wie auch in Civilibus die jenigen/welche vber 10. Cronen/ belanget seyn/ die geringern lassen sie durch jhre Officirer fangen.

Iudex Appellationis.

Der Richter von der Appellation, hat Gewalt/ die Sachen per viam Appellationis, folgender massen/ zu vbersehen/ von allem/ so wol Criminal, als Civil, in der Castellania, in der alten Statt (wie vnden zusehen/ vnd zu den Gozo gegebenen Sentenzen/ appelliret man an denselben / ohne in denen jenigen Sachen / in welchen man in Criminalibus, wegen sehr grossen verbrechen/mit Consens deß Großmeisters ex abrupto procediret, dann im selben / schlägt man dem Beklagten die Verantwortung ab / vnnd greiffet also bald zu der Tortura, nach welcher er Mündtlich gehöret wird/ vñ wird die Sententia alleine dem Großmeister referiret.

In Civilibus muß man innerhalb 10. Tagen/welche von Stunde zu Stunde lauffen/ appelliren, vnnd muß der Processus, innerhalb 50. Tagen/von dem Tag der Appellation an/ angefangen werden. In Criminalibus appelliret man in 3. Tagen/ vnd wird die Sache von den Vrtheilen deß Gozo in 20. der alten Statt in 15. vnnd der

Castellaniæ innerhalb 10. Tagen angefangen / vnd woferrne einer oder der andere / dise Termin versäumet / kan man die Sententz exequiren, im Fall auch der Richter der Appellation, das erste Vrtheil confirmiret, wird es ins Werck gesetzet / wann er es aber revociret, so gibt der Großmeister / auff anhalten der Parthey / durch ein Decret, einen andern Richter nach seinem Belieben / vnd wird die Sententz / welche von disen letzern confirmiret wird / exequiret. Von zweyen gleichförmigen Vrtheilen / erster vn̄ anderer Instantz / nimmet man in Civil Sachen / seine Zuflucht / durch ein Supplication, vmb revision, da man die Sache / auß den ersten Actis, ohne andere Schrifften zu præsentiren, decidiret, (gleichwol nach genugthuung deß Vrtheils) der gestalt zū dem Großmeister / daß wann das Begehren / innerhalb 10. Tagen / geschicht / soll die obsigende Parthey / die zu erkennete Sache / mit Bürgschafft nehmen / woferrne aber / die 10. Tagen verflossen / so nimmet er sie / ohne Caution, vnnd hat der andere zwey Jahr Zeit / die Revision zubegehren.

In den Sachen / so vnder 30. tarijen seyen / sententiret der Richter also bald mündlich / vnd kan man solcher Summen halben keinen einsetzen / wann aber die Summa hö-

ma höher/ so hören die Notarien vñ Schreiber die Zeugen/ vnnd gibet der Richter das Vrtheil vnd einen Termin zuzahlen / dann von allen Strittigkeiten / so vnder 10. Cronen betreffen / formiret man keinen Procefs, sondern der Richter / spricht das Vrtheil/ ad formam Lobiæ, wie man es zunennen pfleget / ohne Schrifften der Doctoren, oder Advocaten, vnnd wird von solchen Sententzen keine Appellation gestattet/ vergönnet man aber gleichwol dem Condemnirten, daß er seine Zuflucht/ zu dem Iudice Appellationis nehmen mag/ wird aber die erste Sententz interim exequiret, vnd hat obgesagtes statt / wann man via Ordinaria procediret, nemblich mit Proben oder Instrumenten/ welche nicht also bald die Execution mit sich bringen/ als die jenigen/ die vber 10. Jahr alt seyn / wann man aber durch Execution procediret, nemblich / wañ die Instrumenta dieselbe mit sich bringen/ so gehet der Creditor zu dem Notario, ohne den Richer zuersuchen / derselbe gibt jhme das Mandatum der Execution, vber die schuldige Sumam / lässet den Schuldner einsetzen/ vnnd kan er nicht gehöret werden / er habe dann zuuor die Summam der Schuld deponiret.

Capitan della Verga oder Richter der Alten Statt.

In der Alten Statt / judiciret der Capitan della Verga, wie auch vber die 8. Casalen vnd alle andere Dörffer, commendiret in Fridens Zeiten auch die Militiam der Statt/ vnd etlicher vmbligenden Oerther/ in Kriegs Zeiten aber/ sendet man einen Cavalier mit dem Tittul Capitan dell' Armi, dahin/ hat einen Doctoren Iuris, zum Assessoren, neben welchem er die Criminal Vrtheil gibet/ thut deß Nachts die Ronda, wider die Banditen in den Casalen, vnnd verrichtet alle Criminal functiones, præsidiret in Justitien Sachen / vnnd sein Assessor erkennet auch von Civilibus (ohne angesehen / daß noch ein ander Tribunal, so von einem gelehrten Richter / vnd zwey Assessoren bestehet/ vber die Civilia verhanden:) Hat (nemblich der Capitan della Verga) auch einen Advocaten Fiscal/ welcher die Criminalen anklaget vnnd verfolget. Von disen Sententzen appelliret man in Civilibus vnnd Criminalibus, an den Iudicem Appellationis, doch mit dieser Restriction / wann eine Sententz in Civilibus geben ist/ appelliret man an die Iuraten, dieselben/ wie auch die Partheyen/ nennen jeder einen Doctoren, wann selbe die erste Sententz confirmiren / wird sie exequiret/ kan man aber gleichwol an den Iudicem Appellationis appelliren/ vnd restitutionem begehren.

Zum

Zum Gozo, ist ein Ritter Gubernator, wird alle zwey Jahr geendert/ hat das Commando vber das Kriegsvolck/ vnd præsidiret in Criminalibus, kan die Tortur geben lassen / vnnd das Leben absprechen / hat einen Richter/ welcher in Criminalibus vnd Civilibus richtet/ vnd einen Fiscal vnter sich.

Gubernament von dem Gozo.

Die Iuraten der Statt Valetta, der Alten Statt vnd deß Gozo, haben Auffsicht/ auff die Provision der Victualien/ vnd werden alle zwey Jahr geendert / setzen mit Bedencken deß Castellani, deß Gubernatoris von dem Gozo, vnnd deß Capitani della Verga, den Preiß der Victualien / Holtz vnd andere dergleichen Sachen / sonderlich dessen/ was von aussen herein gebracht wird/ seynd auch noch drey andere ehrliche Männer / welche Auffsicht vber die Verkauffer haben / vnnd werden Catapani genennet/ so hat der Marckmeister auch die Auffsicht/ vber die Reinigkeit der Plätze vnd Strassen.

Iuraten.

Catapani vnd Marckmeister.

Denen so auß dem Convent reysen wollen/ (84) kan der Großmeister alleine/ Verlaubnuß geben/ die Groß Creutze aber / welche nit mit Commission (85) oder in Dienst der Religion/ verreysen/ müssen zwey Drittel

Licentz auß dem Convent zuraisen.

(84) St. 13. de Proh. & Pœn. Ord. 65. 66. de Thes.

(85) Ord. 34. St. 31. h. t.

der Stimmen deß Consilij completi haben/ vnd verfertiget man den Vrlaub in der Canzeley/ (86) auff Attestation deß OberCammerers / müssen auch weisen / daß sie dem Tresor vnnd den Zungen nichts schuldig seyn.

Sindication. Alle die jenigen / (87) welche in der Religion Officien haben / oder selber Gut administriren/ wie auch der Castellan, der Gubernator, von dem Gozo, die Capitanen von den Casalen/ die Richter/ Fiscalen vnd dergleichen/ sollen von zweyen Comissarien vnd einem Doctoren Iuris, welche der Großmeister vnd das Consiliun hierzu ernen̄en/ sindiciret werden. In allen Gerichten/ kön̄nen in publicis, auch die Com̄issarien selbsten/ votiren/ vnd jhre Stimmen geben/ vn̄ so vil von den Gerichten zu Fridenszeiten.

Alguazini Reali. In Kriegs vnd Belägerungs Zeiten/ ernennet man 3. oder 4. Alguazini Reali, von so vil different Nationen / selben gibt der Großmeister jedem einen Stab / vnd assigniret jhm sein Quartier, im selben thut er die Musterung der Soldaten vnnd Vnderthanen/ nimmet Bericht ein/ wie vil Seelen/ was Alters vnd Geschlechts / wie vil Thier / Vorrath von Provision vnd Proviant vorhanden/

(86) Ord. 65. de Thes.
(87) St. 35. Ord. 17. h. t.

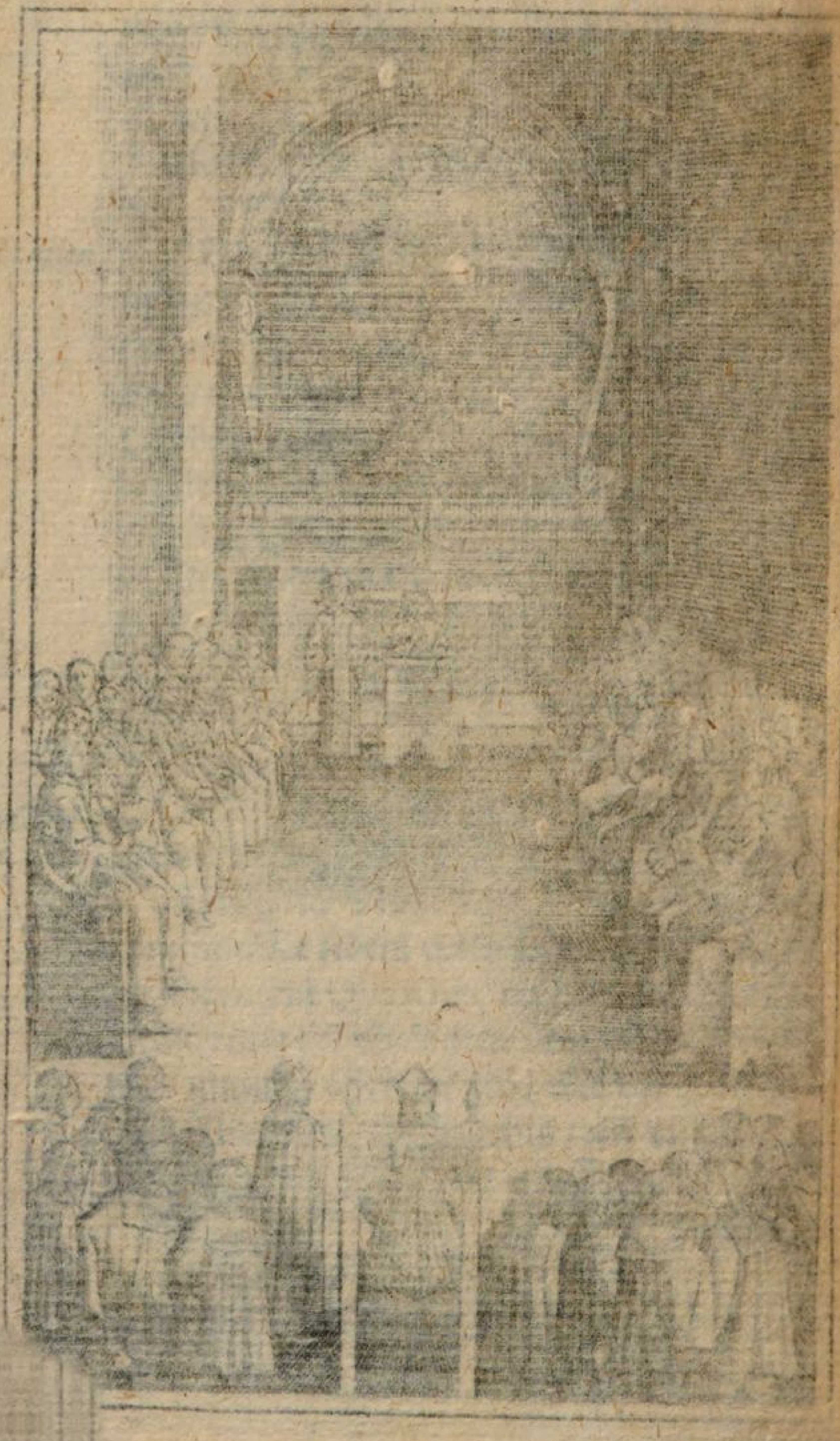

handen/ haben/ laut einer 1560. gemachten Declaration, grosse Authoritet/ nemblich die Direction der Fortificationen, Proviant vnd aller/ zur Defension vnnd Offension gehörigen Sachen / administriren / wann die Feind auff das Land gesetzet / die Iustitiam, weil alsdann der Castellaniæ function auffhöret oder suspendiret wird/ vnd haben vil andere Verrichtungen vnnd Gewalt/ welche gleichwol 1645. in vilen Puncten limitiret worden.

TITVLVS VIII.

De Squardio,

Oder

Von dem Criminal Gerichte.

VOr alten Zeiten / hatte man ein Gerichte / Squardio genennet / im selben wurden die Strittigkeiten zwischen den Superioren vnd Inferioren, wie auch der Ordens Personen / vnder sich / decidiret/ anjetzo aber brauchet man dasselbe alleine / wann der Großmeister einen zu etwas vnbillichem zwingen wolte / vnnd wann man einem den Orden nehmen will/ welches folgender massen geschicht.

Der

Der jenige / welcher ein Crimen begangen / (1) wird in Verhafftung genommen / vnd werden jhme auff anhalten deß Fiscalis von dem Großmeister zwey oder mehr Commissarien / auch bißweilen mit einem Assessore, welche jhn / neben dem Fiscalen examiniren / vnnd den Processum formiren / geben. Wann solches geschehen / klagt jhn der Fiscal auffs newe für dem Großmeister / vnd dem Consilio criminali an / vnd geben die Commissarien jhr Bedencken / alsdann deliberiret man vber die Sachen / vnd wann selbe zweiffelhafftig ist / ballotiret man erst / ob er absolviret / oder condemniret / hernach aber / mit was Straffe er gezüchtiget werden soll. Wann der Verbrecher Professus vnnd sich die Sache also befindet / daß er die Privation deß Ordens verdienet / wird er von dem Consilio hierzu condemniret / vnd hält man alsdann die Assembleam, in dem Oratorio S. Iohannis, in selber præsidiret einer / im Namen deß Großmeisters / vnd hat alle die jenigen / welche in dem Consilio Ordinario, Session haben / zu Beysitzern / müssen alle in jhrem Manto di Punta erscheinen / vnd wird der Verbrecher / welcher gegenwertig / sich knient / mit einem Manto di Punta angethan befindet / durch einen / welches mehrentheils

(1) St. 38. de Recept. Frat.

rentheils der Hoff- oder Stallmeister ist / im Namen deß Großmeisters angeklaget / vnd das Verbrechen erzehlet / oder in genere gesaget / er habe vber ein Marck Silbers Schaden gethan. Die acht Häupter der Zungē / oder andere / für sie vnd ein Antian, an statt dessen / so vnter jhnen præsidiret / vnd also in Anzahl neun Personen / welche dises Sguardio formiren / gehen neben dem Vice Cantzler in ein Gemach / hinter dem Altar / daselbsten erscheinet der Verbrecher / vn̄ wird in seiner Gegenwart / die Anklage abermahls / im Namen deß Großmeisters / vnd durch seinen Procuratoren gethan. Hierauff begehret der Fiscal / daß man solle Iustitiam thun / vnd daß / das im Consilio gegebne Vrtheil / möge confirmiret werden / alsdann bekennet oder läugnet der angeklagte die That / knient / vnd nimmet seinen Abtritt. Bekennet er sie / vnd bittet vmb Genade / so gehen die Herrn deß Sguardi herauß / vnd vermelden es dem Præsidenten der Assemblea, ehe sie zu dem Vrtheil schreitten / selber befihlet fort zufahren / laugnet er aber / vnnd wird durch Ablesung deß Processes vberweiset / so sprechen sie das Vrtheil / durch welches er condemniret, oder absolviret wird / vnd vermelden obgesagtem Præsidenten / welcher in der Capellen / an deß Großmeisters Stelle sitzet / vnd mehrentheils

theils

theils der vornembste deß Consilij ist/was sie geschlossen haben / selber weiset sie zu dem Großmeister/ den bitten sie/ wann der delinquent condemniret ist/dreymal vmb Gnade/ vnnd kommen wider / wann er aber nicht will/ oder (wann die Privatio in Perpetuum geschehen soll) nicht kan Gratiam thun / so liset man das Vrtheil/vnd sagt der Præsident dreymal / Maestro Scudiere verrichtet ewer Ampt/worauff derselbe/ auff drey vnderschidene mahl / vnnd also nach jedem Befelch/ jhme den Rock abbnimmet / vnnd wann der Delinquente, abwesent ist / legt man einen Rock auff einen Schemel / vnnd legt der Maestro Scudiere, zum ersten vnd andern Gebott/ die zwey Ermel herunter / vnd zum dritten / nimmet er den Rock gantz hinweg/ (2) vnd ist also der absens degradiret: Nach disem gehet die gantze Assemblea, sonderlich der Præsident vnd die neune deß Sguardij, wider zu dem Großmeister/vnd berichten jhn dessen/ was fürgelauffen/ vnd bleiben die privireten gleichwol zu den Votis verbunden/ vnnd jhre Spolia dem Tresor acquiriret, werden auch die jenigen / so das Leben verwircket/ der Castellania vbergeben / wie vnden im Titulo de Prohibitionibus & Pœnis soll gesagt werden. Ist auch zuwissen/daß das

Privation deß Habits.

(2) St. 38. de Recept. Frat.

das Sguardium die Straffe nit vermehrern/ selbe aber wol lindern / in eine andere verwandelen / ja gantz davon absolviren kan/ stellet auch offtmahls nach absolution von der Privation die lindere Straffe/dem Großmeister heim.

Wann nun einem solchen Privirten der Habit wider geben wird/ so geschicht dasselbe / in Krafft vnd nach Inhalt der Gratia, mit mehr oder weniger Satisfaction, folgender massen. Das Consilium versamlet sich abermahls in der Assemblea, der Prætendent erscheinet/mit einem weissen Hembde angethan / vnd einer brennenden Kertzen in der Hand / ja nach Verbrechen mit einem Stricke an dem Halse / der Præsident fragt jhn/ was er begehre/ er antwortet / den Orden: Hierauff thut er jhm eine Vermahnung/ vnd befihlet dem Maestro Scudiere, jhm das weisse Kleid außzuziehen/vnnd jhm den Rock mit dem Creutz wider anzuthun/ welches also geschicht / kan aber der Großmeister/ ohne solche Cerimoniam dem Begnadigten den Habit wider zutragen vergonnen / vnd erlanget ein solcher seine Antianitet, mit dem (3) Habit, nicht wider/ sondern zehlet selbe / von dem Tage der Restitution deß Ordens. Der Novitien Cri- Restitution deß Habits.

O minal

(3) St. 40. de Recept. Frat.

minal sachen / werden in dem Consilio decidiret, vnnd kommen nit vor das Sguardium, sondern wann sie das Leben betreffen / werden sie also bald der Castellaniæ vbergeben.

Donaten wie sie degradiret werden.

Den Donaten gibet man einen Ritter vnd einen Donaten zu Commissarien / wañ selbe befinden / daß er das Creutz verwircket / thun sie dem Großmeister hiervon Relation / vnd wird sein Name in dem Buch / da sie in der Cantzeley eingeschriben seynd / außgelöschet / vnd hierinnen keine Ceremonia gebrauchet.

TITVLVS IX.

De Magistro.

Oder

Von dem Großmeister.

Groß-Meister.

IM Anfang deß Ordens / nennete man die Superioren deß Hospitals / Rectores, hernachmals Magistros, endlichen aber Großmeister / vnnd ist der erste / welchem diser Tittul / in den Historien 1179. geben wird / Rogerius di Molins, gewesen / hat sich aber keiner für Jo-

hann

hann Lastic, welcher 1437. erwehlet worden / desselben gebrauchet. Disem Ober-Haupt nun / (1) seynd alle OrdensPersonen in billichen Rechten / vnd den Statuten gemäsen Sachen / zugehorsamen / vnterworffen / dann wann er vnbilliche Sachen befiehle / (2) köndte man das Sguardium anruffen. Er soll ehelich gebohren / ein Cavaliere di Iustitia, (3) vnd ohne Dispensation der Limitum, auffgenommen seyn / wañ er abwesent / vnd ausser dem Convent / (4) erwehlet wird / so nennet das Consilium completum einen Regenten / welcher bey wehrender Abwesenheit / mit Zuziehung gemeltes Consilij, den Orden guberniret / vnd der Großmeister kan biß zu seiner Ankunfft in Malta / keine andere Authoritet brauchen / (5) nemblich Comenden di Grazia vergeben / Locotenenten nennen / ꝛc. noch mehr Geldes auffnemen / als jhme von dem Convent vergönnet / oder zugelassen wird. Seine vorige Dignitet vnd Einkommen / (6) vaciren von dem Tage an / da er erwehlet worden /

(1) St. 1. de Reg. 1. 2. h. t. 59. de Proh. & Pœn.
(2) St. 3. de Sguard. 2. de Mag.
(3) St. 3. h. t. Motu propr. Pontif. 1628.
(4) St. 19. h. t. (5) St. 4. h. t.
(6) St. 5. h. t.

vnd werden alsbald vergeben / die Intraden aber/geneust er/(7) biß auff den ersten Maij/ vnd so lang das Mortuorium deß Magisterij dauret/ vnnd gehöret das Vacant Jahr solcher Einkommen / weil das Magisterium solches nicht leydet/ dem Tresor. Von seines Vorfahrens Vorrath / kan er so vil Korn vnd Wein/ als er von seinem Wahltage an/ biß auff Weyhnachten (8) benöthiget/nemmen/ vnd lässet man den Pallast / laut eines/ hiervon gemachten Inventarij, mit genugsamen Mobilien / vnnd vnter andern / mit 27374. Cronen wehrt Silbergeschirres/ an statt der 600. Marck/ vnd deß güldenen Gefässes / so er zunemmen pflegete / versehen / vnd fangen die 6000. Cronen zu seinem Vnterhalt alsobald an zulauffen. In allen Consilijs hat er die Direction vnd zwey Vota, gebühret jhme die Execution aller Vrtheil vnnd Decreten, kan von den Vätterlichen ligenden Gütern/ (9) vnd den fünfften Theil deß Spolij, als nemblich den Mobilien zu testiren/ (10) Licentz geben / kan den Ordens Personen Verlaub geben / in jhren Häusern zuessen/ (11) eygene Mobilien vnd Hauß=

(7) St. 6. h. t. (8) St. 7. h. t.
(9) St. 20. h. t. 1. 2. de Proh. & Pœn.
(10) Ord. 12. de Contr. & Alienat.
(11) St. 11. h. t.

Haußrath zuhaben/ auß dem Convent zureyssen/ die Zungen zuversamblen/ daß auff eine Zeit abgenommene Creutz / (12) wider geben/ vnd eine Straffe / in andere / verwandelen/ etc. kan das Siniscalco Ampt/ gleichwol mit zulassung deß General Capittels oder deß Pabsts/ auff Lebzeiten dessen/ (13) der es bekommet/ geben / vnd einen solchen Locotenenten, (14) wie jhm beliebet/ vnd mit was Authoritet er will / erwöhlen / ist aber vonnöthen / daß er ein Groß Creutz sey / sonsten hätte er kein Votum Decisivum in dem Consilio. Diser Locotenent præcediret auch in Gegenwart deß Großmeisters / alle andere/ vnd werden so offt er in den Consilijs præsidiret alle Decreta in seinem Namen publiciret, vnd die Bullen expediret, vnd wann er in solcher Qualitet stirbet / begräbet man jhn mit fast solchen stattlichen Cerimonien/ als den Großmeister selbsten. Kan nemblich der Großmeister Cavalieri dell Maestro, so vil jhme beliebet dell Obedienza Magistrale, so vil jhme von dem General Capittel vergönnet wird/ machen / kan die Cameras Magistrales ad Vitam der Commendatoren, geben/ kan aber gleichwol / ohne Breve facultativo, oder Bewilligung deß General Capit-

Locotenent deß Großmeisters.

(12) St. 12. h. t. (13) Ord. 7. h. t.
(14) St. 10. h. t.

ral Capittels/von den Statuten vnd Geſetzen nicht diſpenſiren/ noch darwider in etwas diſponiren/ iſt auch vonnöthen / (15) daß die Gratien, Güter betreffend/ (ohne die Commenden di Gratia) 30. Tagen zuvor / ehe er ſtirbet / geſchehen ſeyn / hat auch ſonſten vil andere Authoriteten/davon hier vnd dar/ nach den Materien vnd Titteln / Meldung geſchicht.

Einkommen deß Großmeiſters.

Seine Einkommen/(16) ſeynd die Intraden der Inſul Malta vnd deß Gozi, welche ſich ohne gefehr auff 16. oder 18000. Cronen belauffen / iſt vber ſelbe abſoluter Herr/ hat neben diſen 6000. Cronen Penſion/(17) von dem Treſor / vnnd tauſent zwey hundert Cronen/ zu Vnderhaltung der Gebeude/vnd Mobilien ſeiner Wohnung/wie auch etlicher Officirer / hat den Zehenden von der Particolaren vnd Corſaren, Meer Beuthen / die zwey Annaten vnd die Penſionen / von vngefehr 7000. Cronen/(18) oder wann er ſie ſelbſten adminiſtriren läſſet/ die Einkommen von den Cameren Magiſtralen, welche mit denen von Fenica, in Cypren gelegen / vnd der von Hibernia, 23. ſeyn/ dann die Prioraten/ Hungarn vnd Dania, keine haben/ geneuſt/

(15) St. 14. h. t. (16) Ord. 1. h. t.
(17) Ord. 3. 5. h. t.
(18) St. 8. 9. Ord. 6. 8. h. t.

neust aber die von Teutschland/ mit Namen Bur/so von den Schweitzern zu Bern vsurpiret wird / vnd die von Böhmen zu Preßlaw ebenmessig von selber Statt eingezogen/ wie auch die von der Engelländischen Zungen/ anjetzo nicht. Die Annaten der Commenden di Grazia, davon in dem Tittul der Commenden gehandelt werden soll / betragen auch ein ansehenliches/ vnd erstreckt sich also/ sein Einkommen von fünfftzig / biß in sechtzig / ja bißweilen vilmehr tausend Cronen / gibt man jhme auch auff den General Capitteln allerhand Gratien/ seinem Belieben nach/darvon zu disponiren/wie Ord. 11. dises Tittuls / zusehen. Von dem Quinto seines Spolij (19) kan er mit Consens deß Consilij completo, in Articolo Mortis, disponiren.

Spolium deß Großmeisters.

Wann er verschieden/(20) so machet der Gran Commendator, der Conservator Conventual, vnnd die von dem Consilio hierzu destinirten Commissarien / von den acht Zungen das Inventarium seiner Verlassenschafft.

Siniscalco.

An seinem Hoffe / hat er einen Obristen Hoffmeister / welcher Siniscalco genennet wird/ vnd ist ein Officium, von grosser Im-

(19) St. 2. de Proh. & Pœn.

(20) St. 18. de Mag.

portantz / hat in dem Pallast die Vberauff-sicht / in allem / verrichtet das Officium, das dem Turcoplier, Haupt der Engelländischen Zungen / gehöret / wegen der Wachten vnd der Militia der Insul / davon die Infanteria von den 10. Capitänen der Stätte vnd Casalen / vñ die Cavaleria von dem Stallmeister / welcher zu Zeit der Alarmen / mit etlichen Cavalieren deß Pallasts vñ andern / sich zu Pferdte hinauß begibet / geführet wird.

Officirer deß Pallasts.

Die andere Personen seynd / der Hoffmaister / oder Hoffmarschalck / der Ober-Stallmaister vnnd der Schatzmaister / dise præcediren in der Kirchen / in den Processionen, vnd in dem Pallast / oder wo sich der Großmeister befindet / alle andere Antianen, Item ein Vnderhoff- vnd ein Vnder-Stallmeister / 4. Capellanen / neben noch vilen andern Officiren / vier Secretarien / einen Frantzösischen / Spanischen / Italianischen vnnd Lateinischen / hat ein Anzahl Ritter / welche in dem Pallast essen / seynd aber selber nicht mehr als 25. der Caravanen befreyet / vnnd lauffen die Caravanen alle zwey Jahr eine / (21) nicht mehr als den Officierern / hat einen Ober Cåmerer / selber vnderschreibet alle Begnadungen / Verlaubnussen / etc. verwahret die Bullam particolarem,

(21) Ord. 3. de Off. Frat.

colarem, vnd muß man seinem Zeugnuß Glauben geben / wessentwegen dann auch der Großmeister / wann er selbst bestellet / in dem Consilio anmeldet / sonsten hat er drey Auditores, welche die Supplicationen ablesen vnnd decretiren, 3. Cammerdiener / 16. Pagien, vnnd vil andere Diener / mehrentheils OrdensPersonen / ohne die geringe Haußdiener. Der Sclaven / seynd ohne gefehr 50. in Anzahl / selbe verrichtē die Hauß- Kuchen- vnd Stalldienste / vnd vnderhält bey 30. Pferdten vnd MaulEseln. Sein Tittel ist / Nos N. N. Dei Gratia S. Domus Hospitalis & Militaris Ordinis S. Sepulchri, Magister humilis, Pauperumque Christi Custos. Auff die Supplicationes decretiret man / Magister Hospitalis Ierusalem & S. Sepulchri, hat sonst den Tittel Eminentz.

TITVLVS X.
De Bajulivis
Oder
Von den Balleyen.

Vor alten Zeiten wurden die Digniteten der GroßCreutz / ohne vnderscheid / allen Nationen / von einem Groß-Creutz.

einem Capitolo Generali, (1) zu dem andern gegeben/ anjetzo aber/ seyter 1383. gibt dieselben der Großmeister vnd das Consilium, nach Ordnung der Zungen/ welchen sie zugeeignet vnd gebühren/ vnd tragen die jenigen/ so selbe erlanget/ das Leinwante Creutz auff der Brust/ gehen jhren Antianen in allen Sachen/ auch in Cabimenten, vñ Miglioramenten für vnd vnder sich/ nach jhrer Præeminentz, wie oben in der Session deß Consilij, zusehen/ vnnd seynd Ballivi Conventuali, Prioren, Ballivi Capitolari, vnd Ballivi ad Honores.

Balliui Conuentuali.

Die Ballivi Conventuali, werden von den Zungen genennet/ vnd von dem Consilio, ohne Obligation der Antianitet, (2) sondern wegen jhrer Würdigkeit/ erwehlet/ seynd die 8. Häupter der Zungen/ (3) als nemblich/ der Groß Commendatore von der Zungen von Provenza, (4) Præsident deß Tresors vnd der Camera di Conti, hat die Ober Auffsicht vber den Korn Boden/ vnd neñet die Officirer desselben/ dem Großmeister vnd Consilio, von welcher Zungen jhm beliebet/ Item den Commendatoren der

Gran Commendatore.

(1) St. 45, h. t. Bosio Tom. 2. Lib. 1.
(2) St. 5. de Elect. (3) St. 1. h. t.
(4) St. 53. 54. Ord. 6. 52. del Thes. St. 39. de Cons. St. 11. 17. 32. 33. h. t.

der Artilleria, (5) vnd deß Terzenals, vergibet etliche Officia der Kirchen S. Iohannis, als den Sacristan, Liechtverwahrer vnd Glöckner/ setzet in der Infirmeria den Commendatoren della Piccola, Commenda, vnnd soll billich allzeit gegenwertig / in dem Convent seyn/ (6) daferrne er sich aber abwesent befünde / hätte sein Locotenent, wie in Titulo von dem Tresor gemeldet / gleichmässige Authoritet ohne die Session.

Der Mariscial, Haupt der Zungen/ von Alvernia, (7) hat das Kriegs Commando, vber die Ritter vnd Fra Serventen, ohne die Groß Creutz/ Locotenenten der Pilieren/ Officirer vnd Auffwarter deß Großmeisters/ vnd die Kirchen Personen / ist Richter zwischen den Ordens Personen/ vnd in Strittigkeiten zwischen selben vnd den Secolaren, wann sie Actores seyn/ biß an 10. Cronen/ lässet den Standardo, von wem er will / (8) dannoch von seiner Zungen/ wie sie prætendiren/ tragen/ hat selben stets bey sich/ vnd hat eine Anzahl Soldaten/ sich selber in Aufflauffen zugebrauchen/ vnd werden Familiari del Marisciallo genennet/ thut deß Nachts *Mariscial.*

die

(5) St. 11. 32. 33. h. t.
(6) St. 54. del. Thes.
(7) St. 2. 3. 4. 5. 6. 7. h. t.
(8) St. 5. h. t.

die Rondam auff den Strassen / vnnd der Vestung / vnd verwahret die Schlüssel der Statt/wann solche der Großmeister selbsten/ oder sein Locotenente, nicht begehret/gibet die Losung/ welche er von dem Großmeister/ oder seinem Locotenenten nimmet/ pflegte den Capitan della Porta, welcher selbe zu- öffnen vnnd zuschliessen pfleget / zunennen/ aber anjetzo nennet jhn der Großmeister selbsten / vnd ist allzeit ein Fra Servent. In den Processionen folget er den Rittern / mit seinem Stab in der Hand/ vnd wann die Procession auß der Statt gehet/bleibet neben den fürnembsten seiner Zungen / er vnder dem Thor. An dem Tage der Geburt Mariæ/ låsset er den Standardo, von einem armierten Caviliere in die Kirchen vnnd in der Procession tragen. Wann er sich in den Galeren befindet / (9) obediret jhme der Admiral, vnnd wann man in seinem Abwesen/ Volck auff das Land setzet / nennet das Consilium completum, (10) den jenigen/ welcher solches commendiren soll/ doch von der Zunge d' Alvernia, wann sich ein düchtig Subjectum in selber befindet. Kan in etlichen Sachen / vnnd auff gewise Maß/ Gratiam thun /

(9) St. 3. h. t.
(10) St. 16. de Elect.

thun (11) vnnd præsentiret den Maestro Scudiere, welcher vnder seiner Correction ist / (vnd ist selbes Officium, die Consilia zuberuffen/die Comendamenten oder Citationes zuthun/die Ordens Männer in Iustitia zusetzen/wird für eine Personam publicã gehalten/ vñ seinen Attestationen vollständiger Glaube zugestellet) die Soldatẽ der Galeren aber/ wañ der Mariscial nit selbsten gegenwertig ist/ seynd allzeit/ so zu Malta/ als ausser/ vnder deß Generals Commando. *Maestro Scudiere.*

Der Hospitalier, (12) Haupt der Zungen di Franzia, hat die Oberauffsicht vber die Infirmeriam, nennet die Officirer derselben (13) vnd werden von dem Consilio confirmiret. *Hospitalier.*

Der Admiral (14) Italianischer Zungen/ commendiret dem Schiffvolck/ vnnd den Soldaten der Galeren / in Abwesenheit deß Mariscials, aber wann man sie auff das Land setzet / bleibet er / wann er schon nicht General/ in den Galeren/ setzet vnd entsetzet die Prodhuomini vnd den Scriviano (15) deß Arsinals, hat das Privilegium, daß/ wañ er das Generalat der Galeren (16) haben will/ *Admiral.*

(11) St. 42. h. t. (12) St. 22. 23. h. t.
(13) St. 3. 4. 5. 6. 7. De Hospit.
(14) St. 3. 8. 9. (15) St. 33. h. t.
(16) St. 16. de Elect.

will / der Großmeister jhn dem Consilio proponiren muß / kan aber gleichwol durch dasselbe / hiervon außgeschlossen werden.

Gran Conservatore. Der Gran Conservatore, (17) welchen man für Alters / vñ biß auff das Jahr 1539. Drappiere geheissen hat / ist Haupt der Zungen von Aragon, Cathalonia vnd Navarra, gab vor Zeiten den Brüdern Verlaubnuß / (18) sich new zukleyden / welches aber nit mehr üblich / vnd vnterschreibet anjetzo / an statt desselben die Zettel der Soldeen.

Turcopelier. Der Turcopelier, Engelländischer Zungen / (19) verwaltete die Auffsicht vber die Cavalleria, vnd die Wachten / vnd wird dises Officium anjetzo / (20) seyter 1550. da der letzte Turcupelier starb / vnnd es 1582. wie auch die Güter selber Zungen 1583. dem Magisterio incorporiret worden / durch den Siniscalco verrichtet.

Groß-Balley. Der Groß Balley von Teutschland / Haupt der Teutschen Zungen / welchs Ampt 1428. eingesetzet / (21) hat die Auffsicht vber die Fortification / der Alten Statt vnnd deß Gozo, visitirete vor Alters das Castel S. Pietro, In Levante.

Der

(17) St. 24. 25. h. t. (18) St. 24. 25. h. t.
(19) St. 26. 27. h. t.
(20) Anno 1583.
(21) St. 12. 13. 14. 15. 16. h. t.

Der GroßCantzler/ so 1462. (als man die Spanische Zunge in zwey getheilet) instituiret/ ist Haupt der Zungen von Castilia vnnd Portugal, (22) hat die Direction der Cantzeley/ vnnd præsentiret (23) den Vice-Cantzler/befindet sich oder sein Locotenent bey Sie zelung der Bullen/ vnd vnterschreibet dieselben. Alle dise Häupter der Zungen/ müssen dem Großmeister vnd dem Consilio, die Officirer / so von jhren Officijs dependiren vnd zu jhrer Benennung stehen/præsentiren / vnnd können selbe/ ohne Erkändtnuß deß Consilij, nicht wider abschaffen. Von disen 8. Balliven Conventualen nun / sollen jhrer allzeit viere/ (24) in dem Convento seyn/ vnd keiner kan von dannen verreysen/ er habe dann seinen Verlaub / von den zweyen Dritteln deß Consilij completi, vnd darff bey Straffe der Degradation nicht mehr als drey Jahr lang/ abwesent bleiben. Wann sie abwesent erwehlet werden / (25) welches doch nicht leichtlich geschehen kan oder soll / ohne bey den Teutschen / können GroßCantzler.

(22) St. 34. 35. 36. 45. h. t.
(23) St. 36. 37. h. t.
(24) St. 39. h. t. 31. de Cons. Ord. 34. de Cons.
(25) St. 40. h. t. Ord. 2. h. t.
(26) St. 8. de Elect.

sie das GroßCreutz nit tragen/ wann sie nit in der Religion dienst gebrauchet seyn / vnd alsdann/ müssen sie dannoch den Consensum deß Consilij hierzu haben / vnd wird jhnen/ nach der Wahl/ Termin von 30. Monaten/ bey obiger Straffe in den Convent zukommen / geben / vnd werden vnder dessen die Zungen/ durch die jenigen/ welche hierzu erwöhlet werden / vnd mehrertheils / zwar ohne Obligation (weil die Wahlen frey seyn sollen / die Antianen seyn) als jhre Locotenenten, mit gleicher Authoritet / ohne die Session, gubernirt. Disen seynd sie von dem Tage jhrer Erwöhlung/ oder jhres Abraisens an/ von sechs zu sechs Monaten / im Februario vnd Augusto, bey Straffe für Debitori, oder Schuldener deß Tresors, gehalten/ vnd jhre Beneficia sequestriret zuwerden / folgende Summen zuhalten schuldig. (27) Der Mariscial vnd GranConservator 50. der Admiral 80. vnd die andern 100. Cronen zu 14. Tarij deß Monats/ vnd wann einer abwesend stirbt/ so wird die Zeit von seinem Tode an / biß auff deß andern Erwehlung / von seinem Spolio gut gemacht.

Locotenenti Pilieri.

Die Teutschen haben einen Vergleich vnder sich/ daß die Commendatoren, nach Ord-

(27) St. 41. Ord. 2. h. t.

Ordnung jhrer Commenden, nemblich wie sie selbe erlanget/ dem GroßBalley zu Beysteur 600. GoldtCronen / vnd der Zungen 100. deß Jahres zahlen sollen/nachdem aber wegen eingefallener Kriege / solche Bezahlung etliche Jahr hero / nicht erfolget / also bleibet die Spesa der Albergia dem GroßBalley meisten theils/er vergleiche sich dañ/ in abwesenheit / mit seinen Locotenenten, auff dem Halse.

Dise Ballivi Conventuali, (28) haben dise Prærogativam, daß sie die Expectativam oder Antianitet, auff die andern Digniteten / weil niemands / woferrne sie nicht Incapaci, in den Promotionen, mit jhnen competiren kan / nehmen können / gleichwol denen jenigen/ welche schon Dignitates/ in denen Zungen/ da man steiget/ erlanget/ jhr Recht fürbehalten / dann wer einmal fürkommen / bleibet für / woferrne nit durch Accord / ein anders außgedinget / kan auch keiner die Antianitet oder Ius, auff die Conventual Dignitet/ ohne der Balley von Negroponte, in den Zungen von Arragon vñ Castilia erlangen. Die GroßCreutz/ (29) welche keine gewise Session haben/sitzen nach der Antianitet, jhrer Wahl / sowol in den

(28) St. 44. h. t. Ord. 32. de Commendis.
(29) Ord. 1. h. t,

Digniteten / mit Tittel / als ad Honores. Von den Prioren wird im folgenden Capittel tractiret / vnd absonderlich geredt.

Ballivi Capitulari. Die Ballivi Capitulari, seyn fast wie die Prioren, haben aber keine Iurisdiction, vnd seyn schuldig / auff die Provincial Capittel / der Prioraten / vnder welchen sie gelegen / zukommen oder zuschicken / der von Brandenburg alleine / hat Commenden vnder sich / vnd hält Versamblungen / muß aber gleichwol neben einem Comendatoren auff das Teutsche Provincial Capittel erscheinē / wird anjetzo / ob zwar auß vsurpation solches Privilegij von den Commendatoren erwöhlet / vnnd von dem Groß Prioren von Teutschland / confirmiret, vergibet die Commenden, vnnd braucht sich allerhand Freyheiten / welche wider deß Convents Authoritet streitten / wessentwegen dann / allzeit einer von dem Convent erwöhlet / vnnd der jenige / welcher das Balliagio vsurpiret / nit erkennet wird / wie vnder dem Jahre 1589. zusehen. Die Balleyen / (30) deß Königreichs Napoli, Italiänischer Zungen / können sich Prioren titulieren / doch ohne Præjuditz der andern Zungen / vnd behalten jhre Sessiones, nach den Prioren. Die jenigen / so dise Digniteten erlangen / behalten jhre Commenden, ohne der von Brandenburg / vnd der

Baglio von Brandenburg.

(30) Ord. 4. h. t.

der von Lora/ welcher alleine eine di Grazia behalten kan/ vnd die andern verlassen muß. Zu disen Digniteten/ wie auch zu den Prioraten/ kommen gemeiniglich die Ballivi Conventuali, wann sie aber nit fortrucken wollen/ oder seyn Incapaci, als Debitori del Thesoro, oder daß sie ihre Meglioramenti nit gemachet/ so erwöhlet man andere zu den vacirenden Digniteten/ ohne/ daß man in Electionibus eygentlich den Antianen zunehmen schuldig/ wie oben von den Balleyen Conventualen gemeldet. Groß-Creutz cum titulo ad Honores, vnnd ohne Einkommen/ seyn in der Lingua di Franzia, der Ballivo della Morea, vnnd der Tresorier, in der Zunge von Engelland/ die Prioren von Engelland vnd Irrland/ neben dem Balleyen von Aquila, in der Teutschen Zungen/ die Prioren von Hungern vnnd Dania, vnd der/ in dem Convent erwöhlte Balley von Brandenburg. In der von Castilia vnnd Aragon, das Balliagio di NegroPonte, welches bey den Zungen/ einer vmb die andere/ gemein ist/ vnnd das von Acri, so dem Priorato von Portugal gehöret/ Item das Balliagio von Armenia. Die grosse Commenda von Cypern/ hat das GroßCreutz/ vnd ist ein Ius Patronatus, in dem Geschlechte Cornaro von Venedig.

Ballivi oder Groß-Creutz ad Honores.

GroßCreutz ohne Titul vnd ad Honores, seynd Digniteten / die der Pabst / oder das General Capittel/mit Zulassung der Votorum in den Consilijs, oder ohne dieselben/ gibet. Dise/ lässet man gemeinigklich/ ehe sie das GroßCreutz in dem Convent empfangen/die Præeminentz, in den Prætensionen renunciren/ dann / wann solches nit geschehe/hätten sie einen Vortheil für allen andern/ ja auch jhren Antianen, in Begehrung der Commenden / vnnd Wehlung der andern Digniteten vnnd Officien / der gestalt/ daß nach diser Renuntiation jhnen nichts anders verbleibet/als die Ehre/das GroßCreutz zutragen / in die Consilia zugehen / in den Zungen vnnd vberall/ allen andern Rittern deß kleinen Creutzes vorzugehen / dannoch ohne Præjuditz der Prætensionen / in welchen sie die Antianitet vnd Residentz (doch ohne (31) die Caravanen, gleich andern weisen müssen / vnd wann jhnen hieran etwas mangelt/müssen sie sich der Päbstlichen Dispensationen gebrauchen / haben jhre Stellen nechst den Balliven Capitularen, nach der Antianitet, wie sie nach einander/ mit diser Ehr begnadiget / vnd hierzu ernennet worden/ vnnd nicht / wie sie das Groß-Creutz in dem Convento empfangen/ vnd seynd

(31) Sent. 10. Iunij 1611.

seynd die Ordinariæ Dignitates der Zungen/ folgende.

In der Zunge von Provenza, seynd seyter 1466. die Digniteten/ wie auch die Commenden/ allen Rittern gemein.

Provenza.

Der Gran Commendator ist Haupt der Zungen/ vnd kan von folgenden drey Digniteten/ welche ihme beliebet/ wann sie vaciret/ nemmen/ kan aber das jenige/ was er einmal genommen/ nicht wider verlassen/ noch sich ferrner promoviren.

Das Priorat S. Gilles, vnd kan/ der es erlanget/ weil man etliche Güter darvon genommen/ eine Commenden behalten.

Das Priorat Toulusa, vnd kan der darzu befördert wird/ ebenmässig/ eine Commenden behalten.

Das Balliagio von Manoasca, weniger Importantz.

In Alvernia ist alles der gantzen Zungen gemein.

Alvernia.

Der Mariscial ist das Haupt der Zungen/ vnnd kan eine/ folgender Digniteten nemmen.

Das Priorat von Alvernien, behält eine Commenda.

Das Balliagio von Lion, sonsten Dreviset genennet.

In der Zunge di Franzia, seynd die Dignitates gemeine / die Commenden aber gehören jederm Priorat absonderlich.

Franzia.

Der Hospitalier ist das Haupt diser Zungen / nimmet eine / von nach gesetzten Digniteten, kan sie aber nicht verlassen / noch ein andere nemmen.

Das Priorat von Franckreich / stattliches Einkommens.

Das Priorat von Aquitanien, da der Prior eine seiner Commenden behält.

Das Priorat Ciampagnen, vnd behält der Prior ebenmässig eine Commenden.

Das Balliagio von Morea, hat anjetzo seine Einkommen / wer es nimmet / kan seine Commenden behalten / kan es aber nicht wider verlassen.

Das Tresorierat hat anjetzo noch keine Intraden, soll jhm aber das Priorat de Corbeil S. Iohanni dell' Isola genennet / incorporiret werden / vnnd kan / der es alsdann nemmen wird / selbes nit wider verlassen / aber seine Commenden behalten.

Die

Die Zunge von Italia hat die Dignitates vnd Commenden gemein/ vnd was man einmal genommen (ohne das Admiraliat) kan man nicht wider verlassen.

Italia.

Der Admiral ist Haupt dieser Zungen / selber folgen:

Der Prior von Rom / grosses Einkommens.

Der Prior von Lombardia.

Der Prior von Venetia.

Der Prior von Pisa.

Der Prior von Barletta.

Der Prior von Capoa.

Der Prior von Messina.

Der Baglio von Napoli.

Der Balio von S. Euphemia.

Der Balio von S. Stephano.

Der Balio von Venosa.

Der Balio von Cremona, welcher an statt dessen von Pavia eingesetzet.

Der Ballio von Rocella, (32) von dem Hauß Carafa, welchem als Fundatoren, das Baliagio auff drey Leben/ als Ius Patronatus gebühret/ vnd soll alsdann/ eine Commenda Iuris Patronatus bey selber Mannlichen Linea bleiben/ besitzet selbes auch anjetzo der

P v

(32) Fund. alli 7. di Mag. 1624.

zo der andere/ vnd höret das GroßCreutz bey seinem Successore auff.

Das Baliagio S. Sebastiani von Rom / Fundation vñ Ius Patronatus perpetuum, (33) in dem Hause Barbarino, voriger Päbstlicher Heyligkeit Geschlechts.

Das Baliagio von Bagnara, höret nach Todte deß Stiffters auff / vnnd wird in eine Commendam, Iuris Patronatus, vnnd in eine zu Smutition der Zungen/ getheilet.

Aragona.

Die Zunge von Aragona,
Cathalonia vnd Navarra.

Der Gran Conservator ist das Haupt diser Zungen/ vnd ist dise Dignitet allen den Prioraten derselben gemein/die andern Digniteten aber/ gehen folgender massen.

Die Castellania d'Emposta ist Aragon, vnd Valenza gemein / vnd kan nicht verlassen werden / ist grosses Einkommens.

Das Priorat Cathaloniæ ist denen von Cathalonia vnd Maiorica gemein / der es nimmet / bleibt.

Das Priorat von Navarra, gehöret den Navarrensern alleine.

Das Balliagio von Maiorica, ist den Cathaloniern vnd Majorquinern gemeine / vnd steigt der Balio in das Priorat von Cathalonia. Das

(33) Fund. alli 27. d' Aug. 1633.

Das Balliagio von Caspes, ist Aragon vnd Valenza gemein/ vnd muß man solches zwar ordinariè behalten / kan aber dannoch der Ball auff gewise fälle die Castellaniam von Emposta erlangen/vnd ist 1485. an statt Cantavieia, welches man anjetzo (aber ohne GroßCreutz) Baliam heisset/ instituiret.

Negro Ponte, ist diser Zunge vnd Castilia, (34) wie vnten in solcher gemeldet soll werden/ gemein.

Die Zunge von Engelland ist seyter 1537. nit mehr in esse, vnd gibt selber Digniteten anjetzo der Pabst ad Honores.

Engelland.

Der Turcopeliere, ist Haupt der Zungen / vnd ist seine Authoritet oder Function Anno 1582. dem Magisterio incorporiret/ wird derentwegen nit vergeben.

Der Prior von Engelland.

Der Prior von Hybernia oder Irlandt.

Der Balio von Aquila.

Die Teutsche Zunge hat folgende Dignitates.

Teutschland.

Das Groß Baliagio von Teutschland / welches

(34) St. de Ball. per Accordo confirm. 26. Oct. 1545.

(35) 9. Iun. 1582. 5. Dec. 1583.

welches 1428. instituiret worden/ besitzen die Teutschen / biß die Herrn Böhmen den gemachten Accord/ wegen Haltung der Herberge / durch welchen sie alsdann hierzu auch gelangen können/ genug thun alleine.

Das Priorat von Teutschland / gebühret den Teutschen alleine/ (36) ist vmb das Jahr 1250. gestifftet vnnd hat ReichsFürsten Stelle vnd Tittul.

Das Priorat von Böhmen / davon in dem Leben deß Großmeisters Valetta vnter dem Jahr 1558. meldung geschicht/ geniessen alleine die Böhmen vnd dieselben Limiten seyn / vnd ob schon die Polen jhre Proben auff selbes Provincial Capittel zuthun pflegen/ geniessen sie dannoch im selben keine Commenden/ sondern sollen sich mit den jhrigen contentiren.

Das Priorat Hungarn ist vor etlichen hundert Jahren verloren / der Tittul desselben aber 1373. den Italianern vnnd Provenzalen/ selber alternàtive zugeniessen gegeben/ letzlich aber / wie vnden in dem Jahr 1604. zusehen / durch die Italianer / den Provenzalen / vnd hernach den Italiänern/ welche den 16. Apr. 1604. darauff renuntieret/ durch die Teutschen genommen / vnd den 27. Augusti 1605. Herr Wilhelm von

Cronen-

(36) Bosio tom. 1. fol. 634.

Cronenberg geben worden / anjetzo ist es zwischen den Teutschen vnnd Böhmen noch strittig.

Das Priorat von Dacia, oder von Dania, nemblich Dennemarck / gehöret den Teutschen alleine / ist keine Nachricht/ wañ selbes eigentlich verlohren / zufinden. Ist aber 1575. zum erstenmahl H. Hainrich von Ledebuer Titulo Recuperationis geben worden / vnnd scheinet/ es seye biß zu mutation der Religion in deß Ordens Gehorsam bliben / wie vnden in selbem Jahr zusehen.

Das Balliagio von Brandenburg gehöret alleine den Teutschen / wird anjetzo von den Churfürsten von Brandenburg vsurpiret, vnd von den Graffen von Schwartzenberg besessen vnd genossen / wessentwegen allzeit ein anderer in dem Convent erwöhlet wird/ wie bey Regierung deß Großmeisters/ Verdale im Jahr 1589. gesaget werden soll.

In diser Zungen steiget man von einer Dignitet zur andern / nemblich von groß Balliagio, auff das Balliagio von Brandenburg/ hernach auff die Priorat von Dania, Vngarn vnd Teutschland. Ist auch zunotieren/ daß für Alters im Jahr 1347. den 25. Augusti / der Großmeister Theodato di Gozone, einen Brieff an die Prioren von Dennemarck / Dacia, Norveguia & Suezia,

zia, welches doch nur eines gewesen; geschrieben. Item 1462. ward ein Visitator in die Prioraten von Böhmen/ Vngarn/ Dacia, Dennemarck vnd Polen gesendet/ dahero etliche schliessen wollen/ daß die Teutsche Zunge für Alters mehr Prioraten gehabt/ ist aber gewiß/ daß Dacia, welches zwar Dania heissen solte/ vnd Dennemarck/ eines vnd zu mehrerm Verstande zweymal gesetzet vnnd genennet ist/ vnnd daß die Polen niemahls kein eigen Priorat gehabt.

Castilia vnd Portugal.

Die Zunge von Castilia, Leon vnnd Portugal. hat die Digniteten vnd Comenden absonderlich/ nach jedem Priorat.

Das GroßCantzler Ampt/ ist der gantzen Zungen gemein/ vnd kan es/ sowol ein Portugheser/ als ein Castilianer haben.

Das Priorat von Castilia vnd Leon, davon in dem Leben deß jetzigen Großmeisters vnder dem Jahr 1646. gesagt werden soll/ ist Anno 1558. von einander gesondert/ vnd 1568. wider zusamen gefüget worden/ gehöret disen zweyen Königreichen alleine. Ist grosses Einkommens/ vnd das wichtigiste Stück/ so der Orden besitzet/ geneust selbes anjetzo deß Königs vnehelicher Sohn Don Iohann d' Austria.

Das

Das Priorat von Portugal oder Ocrato, gebühret den Portughesen/wurde 1526. Don Ludovico di Portugallo, hernachmahls Don Antonio, vnnd folgendts dem Cardinal vnd Ertzhertzog Alberto von Oesterreich/ vnd dann/ doch mit Consens deß Convents dem Don Vittor Amadeo von Savoya, welchem der Cardinal Infante succedirete, gegeben/ vnd ist von selber Zeit an/ in der Fürsten Händen bliben/ vñ prætendiren selbe Könige/ es seye ein Ius Patronatus, aber dannoch ohne anderes Fundament/ als der Gewalt/ wie bey dem Leben deß jetzigen Großmeisters vnder dem Jahr 1642. zusehen.

Die Portughesen thun ihre Proben in Lisbona, da der Prior einen Locotenenten hat/ welcher eine OrdensPerson/ vnd ist an jetzo deß Großmeisters Locotenent zugleich/ selber præsidiret in den Capitteln vñ Assembleen, die Iurisdiction, vber die Vnderthanen aber vnd die Einkommen administriren Secolar Officirer/vnd ist der Oberste auch fast/ als ein Secolar Locotenent deß Prioren.

Das Baliagio von Lora, für Castilia vñ Leon alleine/ ist Anno 1531. von selbem Priorat gezogen worden/ vnd soll/ der selbes besitzt/ Prior von Castilia werden/ vnd nur

eine

eine Commenda di Grazia, so lange er das Balliagio besitzet/ behalten.

Das Baliagio von dem Sepolchro di Toro, welches 1588. auffgerichtet/ gehöret Castilia vnd Leon alleine / vnd steiget man von selben/nach Lora. War vor Zeiten eine Camera Magistrale, vnnd zahlet der Prior von Castilien die Pensionem Magistralem.

Das Baliagio di Nuevevillas gehöret Castilia vnd Leon alleine / steiget man von selben nach dem Sepolchro, vnd wird/wann das Priorat von Castilia, weil es anjezo deß Königs vnehelicher Sohn besitzet/ wider zur Disposition der Zungen kommet/ abgeschaffet werden.

Das Baliagio von Negroponte ist den gantzen Zungen von Aragon, Castilia, Leon vnnd Portugal per Electionem gemein / doch einer Zungen vmb die andere/ nemblich einmal der von Aragon, das andere der von Castilien.

Das Baliagio von Leza, welches 1569. dem von Lango vniret/ gehöret Portugal alleine/ vnd soll selbes Besitzer / nach Ocrato steigen.

Das Baliagio von Acri 1598. auffgerichtet gehöret Portugal alleine / vnd nimbt selber Balio, Leza, wann aber Ocrato wider

zu der

zu der Zungen Disposition kommet / höret es auff / wird auch so offt einer den Tittel von dem Convent / vber Ocrato erlanget vnnd führet / suspendiret.

Der Prior von der Kirchen / kan von allen Zungen / aber doch auß dem Stande der Capellanen / (37) genommen werden. Prior der Kirchen.

Das Bistumb Malta ist zwar allen Nationen gemein / vnd nennet der Großmeister drey Personen / Ordens Capellanen / vnnd vnter selben / zum wenigsten einen Vnderthanen deß Königs von Hispanien / als Königes von Sicilien, ob zwar anjetzo alle Spanier sich dises Privilegij anmassen / vnd præsentiret der König mehrertheils / seinen Vasallen / dem Pabst / welcher jhn confirmiret. Diser ist schuldig seine Commenden zulassen / oder wann er nicht versehen ist / kan er keine nemmen / wird aber wenig gehalten / dann sie mehrertheils sich mit Breven versehen. Der meiste theil seiner Einkommen / ist in Sicilia, hat die erste Stelle nach dem Großmeister / in dem Rath / vnd träget / wie auch der Prior von der Kirchen / das Groß-Creutz / zahlet weder Impositiones noch Responsiones, geneust die Religion / aber die Einkommen in Malta / bey wehrender sedes Der Bischoff zu Malta.

Q vacants,

(37) St. 6. de Elect. St. 45. de Ball. Decret. Pontif. 28. Apr. 1584.

vacants, wegen deß Mortuorij vnnd deß Vacantis, vnd der König in Hispanien / die in Sicilia.

Grosse *Commenda* von Cypern.

Die grosse Commenda von Cypren/welche für alters vnnd Anno 1380. in siben Commenden / deren die Erste das Groß-Creutz truge/ getheilet war / vnnd den sieben Zungen geben wurde / ist anjetzo seyter dem Jahr 1588. Ius Patronatus, in dem Hauß Cornaro von Venedig / mit dem Bedinge/ (38) daß/ wann sie in die Possession desselben kommen würden / sie der Religion / die Helffte der Einkommen / geben solten / vnd trägt der Commendator titolaris, das GroßCreutz / (39) als ein Balio Capitolare.

(38) Accordo 14. Ianua. 1545.

(39) Bosio in Anno 1380.

TITVLVS XI.

De Prioribus Oder Von den Prioren.

VOn Zeit/ zu Zeit/ hat man vnderschidene Dignitates gehabt / für alters seynd Gran Commendatori, (1) welcher

(1) welcher Authoritet, sich vber die Prioren selbsten erstrecket / gewesen / seynd aber 1285. abgeschaffet worden / vnnd ob schon der von Castilia, sich 70. Jahr länger / als die andern / manuteniret, so ist er doch anno 1356. auch vndertrucket worden. Ferrner hat man auch Locotenenten deß Großmeisters in Ponente, oder disseyts deß Meers / Item vice Magistros, (wie dañ noch heutiges Tages / der Groß Prior von Teutschland / sich Obristen Meister / in Teutschland nennet) gehabt. Die Prioraten vergab man zu selben Zeiten / ohne Vnderscheid der Nationen / endtlichen aber / wurden jeder Zungen / welche 1308. schon in esse (2) waren / die jhrigen zugeeignet / seynd in Anzahl 24. als nemblich in den Zungen von

Provenza	2.	Aragona	3.
Alvernia	1.	Engelland	2.
Franzia.	3.	Teutschland	4.
Italia.	7.	Castilia.	2.

vier / als die von Engelland / Irrland / Vngern vnd Dennemarck / werden aber nit genossen.

Dise Prioren, seynd Præsidenten, (3) der Provincial Capitteln / vnd Obern der Prioraten, seynd auch im fall / daß sie abwe- Prioren.

(1) Bosio p. 2. lib. 1. anno 1292.
(2) St. 45. de Ball. (3) St. 5. h. t.

sent/vnnd ausser dem Priorat sich befinden (4) schuldig/ Locotenenten zustellen/ aber kein Prior, (5) kan eines andern Prioren, wann er selbsten ein Priorat geneust/ Locotenent seyn/ welches sich dannoch von den jenigen/ so alleine die Titul haben/ nit verstehet/dann der Prior von Vngern/ weil er das seine nicht besitzet/ kan auff deß Teutschen Priorats Capittel Præsident/ ja deß Großprioren/ ordinari Locotenent seyn/ kan auch kein Cavalier (6) eines andern Prioren/ als deß seinen/ ohne in Provenza vnd Italia, da die Digniteten vnd Commenden gemein seyn/ Statthalter seyn.

Locotenenten oder Statthalter der Prioren

Die Prioren/(7) können alle 5. Jahr ein Commende auß Gratia Priorali mit gewissen/ aber dannoch schweren conditionen/ wie im Titulo de Commendis gesagt werden soll/ vergeben/ haben neben den Provincial Capitteln vnd Assembleen, (8) Criminal vnd Civile Iurisdiction vber die Ordens-Personen/ ja auch die jenigen/ welche als Frembde/ sich in jhren Prioraten befinden/ (die Capellani d' Obedienza (9) aber/ seynd in prima instanza jhren Commendato-

Gratia Prioralis.

(4) St. 1. h. t. (5) St. 2. h. t.
(6) St. 4. h. t.
(7) St. 27. 28. 29. de Commendis.
(8) St. 5. h. t. (9) St. h. 6. 7. h. t.

datoren vnderworffen/) haben authoritet, (10) vber die Ordens/Mannes vnd Weibes Klöster/außgenommen das von Sixena, welches den Großmeister vnd Convent alleine erkennet/sollen an sichern vnd gewisern Orthen/ (11) die Originalen der Schrifften vnd Documenten der Prioraten vnnd Commenden verwahren/ vnd den Commendatoren, selber Copeyen lassen auch ein Inventarium darüber auffrichten/ sollen auch offt Bericht/ wegen deß Zustandes vñ Einkommens der Commenden, wie auch allen Betrug zumeyden/ den Abtruck jhrer Sigel (12) welche man fleissig verwahren/ vnd ausser den Capitteln vnd Assembleen, (13) nicht brauchen soll/ in den Convent einsenden. Seynd schuldig/ alle Verordnungen deß Convents, wann sie gemeine Sachen betreffen/ auff jhre/ vnnd wann es Privat Händel seynd/ auff dero/ so sie angehen/ kosten zu publiciren.

Archiuen der Prioraten.

Sigel.

Die Prioren von Provincial Capittel/ (14) können die Criminal Proceß biß auff die Sententz, Exclusivamente formiren, dann

Criminal Sachen.

Q iij

(10) Ord. 1. h. t.
(11) Ord. 39. de Com. St. 11. 12. h. t. Ord. 39. & Com.
(12) St. 13. h. t. (13) St. 14. h. t.
(14) St. 59. de Prohi. & Pœn.

dann die Privation deß Ordens (15) vnnd der Einkommen/ wie auch die ewige Gefängnuß/ bleiben dem Großmeister vnd Convent heim gestellet / kan auch Päbstl. H. Privilegio, jeder Prior in seinem Priorat, einen geistlichen Protectorem, oder Conservatorem der Privilegien / gegen die Bischoffe vnd andere erwehlen.

Conseruatores der *Privilegien*.

Drey Prioren, (16) seynd von zwey / zu zwey Jahren/ nach der Ordnung / wie sie in den Convent citiret werden / im selben zu residiren schuldig/ seynd / wie auch die Balleyen, (17) im fall einiger Schwehrigkeit/ wegen der Possession, welche sie realiter nemen sollen/ jhren fleiß darzu thun/ vñ zubeweisen schuldig / können auch/ wehrende Mortuorij vnnd Vacant Jahr vber / jhre Iurisdiction exerciren. Wann ein Prior mit Todte abgehet/ (18) so beruffet der Locotenent, oder da keiner verhanden / der nechste Commendator, zwölff andere / oder so vil er selber haben kan/ dise erwehlen einen Locotenenten, der das Priorat, gleichwol ohne die Einkommen / biß ein newer Prior erwehlet ist/ administrire, vnd höret deß ersten Authoritet, nach seines Principalen Todte/ auff/ vnd wann kein newer Locotenent

(15) St. 10. h. t. (16) St. 15. h. t.
(17) St. 16. h. t. (18) St. 2. 3. h. t.

nent erwehlet wurde / versehe solches der Receptor.

Der Prior von der Kirchen / wird für einen Baglio Conventual, (19) gehalten / ist der Ordinarius der Religion / in spiritualibus, mit / von den Statuten limitireter authoritet, celebriret in Pontificalibus, träget das Groß Creutz / sitzet in dem Consilio nach dem Bischoff / (kan aber in seiner Abwesenheit / keinen andern / (20) an seine Stelle hinein gehn lassen) præcediret denselben / in der Kirchen (21) S. Iohannis, præsidiret in der Versamblung der Capellanen, da man von selber Einkommen / den Fundationen, Distributionen vnnd Correctionen, tractiret. Hat Iurisdiction vnnd Gewalt / (22) vber alle Kirchen Personen deß Ordens / in dem Convent (außgenommen deß Großmeisters Capellanen) in allem was ihren Kirchendienst vnd Beruff betriffet / kan sie mit Worten vnd Wercken / wegen böses Lebens vnnd Wandels mässig straffen / seynd aber die Streittigkeiten / wegen Beneficien vnd Gütern / neben den grössern Straffen / dem Consilio fürbehalten.

Prior von der Kirchen.

(19) Bosio p. 2. lib. 2. (20) Decret. 1543.
(21) Sent. 1541.
(22) St. 6. Ord. 2. h. t. ord. 4. de Eccl. St. 6. 7. de Prior.

Locotenent deß Prioren von der Kirchen.

Wann er ausser dem Convent reiset / erwehlet das Consilium Ordinarium, einen Locotenenten, derselbe gehet allen andern Capellanen, auch dem Vice Priori vnd Vice Cantzeler selbsten für / kan aber deren keiner / in Pontificalibus celebriren, sonsten gleichwol / alles das jenige / was der Prior selbsten thun kan / verrichten / vñ ob schon die Capellani Conventuali, welche sich in den Prioraten auffhalten / gleich wie die Ritter vñ Fra Serventen, vnder der Prioren Iurisdiction seyn / vnd die Commendatores Balivi vnd Prioren ihre Capellanen d'Obedienza mässig züchtigen vnnd straffen können / so höret doch solche Iurisdiction, in Gegenwart deß Prioris von der Kirchen auff / kan aber gleichwol / die seine nit ferner / als der obigen ihre / sich erstrecket / extendiren, weil die grössern vnnd schwerern Straffen / den Provincial Capitteln vnd Assembleen, ja endlich dem Convent fürbehalten seynd.

Wann die Prioren, geistliche Visitatores, die Mißbräuche abzuschaffen / oder die Kirchendienste / in gutē Stand zusetzen / verordnē / kan er selben (23) auch Vollmacht ertheilen / aber keine Vicarios perpetuos nennen / ohne an denen jenigen Oertern / da die Prioren, Balleyen vnd Commendatoren, keine geistl.

(23) St. 9. de Pr.

geistl. Iurisdiction haben/ dann alsdann vnd daselbsten/ kan er Vicarios vnd Visitatores, aber alleine vber die weltlichen Priester / (24) nach seinen belieben / nennen vnnd setzen.

(24) St. 9. de Prior.

TITVLVS XII.

De Officio Fratrum.

Von der Brůder Ampt vnd Schuldigkeit.

VOr Alters/ waren die Ordens Personen/ fast zu einem gäntzlichen Closter Leben verobligiret / důrfften nit zwey vnd zwey beysamen/ noch ohne Liecht schlaffen / musten bey der Tafel/ stillschweigent sitzen/ vnd důrfften sich nit nach ihrem Sinne vnnd Wolgefallen kleiden / Anno 1252. aber / wurden sie hiervon dispensiret.

Anjetzo seynd die Novitien (1) ihren Meistern zu gehorsamen/ den angestelten Kriegsůbungen / fleissig beyzuwohnen / in der Infirmeria, den Krancken zudienen / die Novitien.

(1) Ord. de Novit, decr. 10. Ian. 1592.

Predigten zuhören/ auff bestimmete Tage/ zubeichten vnd zu comuniciren verobligiret. Alle sollen in vnd ausser dem Convent/ jhren Obern gehorsamen/ vnnd wann die Abwesenden in den Convent citiret werdẽ/ seynd sie zuerscheinen schuldig. In dem Convent/ sollen sie alle jhre Pilieren vnnd Antianen respectiren, sich erbarlich kleyden/ (2) keinen Rumor, noch insolenz. (3) bey grosser Straffe/ in den Herbergen treiben/ vnd ehe sie Commenden geniessen können/ (4) 5. Jahr Residenz vnd 4. persöhnliche Caravanen, (5) zu den Pensionen aber/ 2. Caravanen, vnd 3. Jahr Residentz, (sie hätten dann GroßCreutz (6) ad honores) haben.

Capacitet.

Caravanen.

In Außtheilung der Caravanen, welches Persöhnliche Kriegsdienste in den Galeren seyn/ saget erst das Consilium, wie vil sie Personen haben wollen/ alsdann gibt ein jeder Pilier, das Verzaichnuß/ aller seiner Ritter vnd FraServenten ein/ hiervon/ reserviret der Großmeister etliche/ vnnd sagt der

(2) St. 5. 6. h. t.
(3) St. 7. h. t. 26. de Cons.
(4) Ord. 7. 8. h. t.
(5) Ord. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. h. t. 13. de Proh. & Pœn.
(6) Sent. 10. Iun. 1611.

Num. 13.

der Secretarius von dem Tresor, wievil jede Zunge betreffen/ alsdann solte man/ wie die von Aragon vnnd Castilia thun / einen Antianen vnd Filzarnalden nennen/ vnnd also fort/ es wird aber in den andern Zungen nicht obseruiret, sondern man sihet / wer selbe begehret/ vnd wañ dessentwegen Streitt erstehet/ so wird der Antian, dem Filzarnaldo, woferrne er nicht die Caravana zuvorn gethan/ fürgezogen : wann sie zwey Professen begehren/ gibt man sie dem jenigen/ welcher am längsten/ keine gehabt/ ohne Consideration der Antianitet, oder Anzahl der Caravanen, wañ sie sie mit einander gethan/ wird sie den Antianen geben / vnd zwischen den Passagen, werffen sie das Loß / vnnd ob schon die Professen / den Novitien allzeit fürgezogen werden/ so ist doch gut/ daß man die Novitien, auch hierzu admittire, damit man sehen möge / ob sie zu der Militia vnd Navigation, ehe sie zu der Profession zugelassen werden/ dienlich seyn / sollen gleichwol zum wenigsten / (7) 6. Monat Novitiat, ehe sie die Caravanam annehmen/ vollendet haben/ vnd gebühret sich denen jenigen/ welche ihre Proben nicht gethan / keine Caravana, wird aber/ wann sich niemand opponiret,

(7) Decret. 10. Ian. 1592.

niret, weder das eine noch das andere observiret.

Wann sich auch zuträgt / daß keiner begehret / so nimmet man alsdann / wie oben gesagt / einen Antian vnd Filzarnalden von denen die am längsten keine gethan / vnd also fort / welches man forziren nennet / vnnd wird dieses / so wol in gantzen Caravanen, als Securſen obſerviret, vnd kan man weder Profeſſen noch Novitien, der die vorige Caravanam gehabt / es seye dann / auß Mangel anderer / hierzu zwingen / gibt man auch selbe / allzeit ehe / deme / so sie mangeln / als der seine Dienste / allbereit verrichtet / doch nicht auß Obligation / kan auch der Großmeister / denen / welche vnheilbare Kranckheiten haben / selbe durch andere verrichten / zulassen / vergönnen. Keiner / so vnter 20. Jahren / (8) soll zu den Caravanen zugelassen werden / vnnd wer in dem fünfftzigsten Jahr (9) seine 4. nit verrichtet / soll selbe / nicht mehr vollbringen können / vnd waren die Ritter / für Alters obligiret / (10) Pferdte vnd wöhrhaffte Diener / mit sich in Levante zubringen. Die Pagi vnnd Minoren, (11) seynd nach 25. Jahren Antianitet, 10. Jahr Residentz

(8) Ord. 7. h. t. (9) Ord. 9. h. t.

(10) Bos. Tom. 2. lib. 1.

(11) Ord. 2. h. t.

sidentz, vnd 4. Caravanen, selbe zuthun/ nit mehr verbunden/ wie auch die Locotenenti Pilieri, (12) die von dem Consilio Completo, Auditore di Conti, Commissarij von den Galeen/ vñ der Nobilitet, vnd alle andere / deren officia, persönliche Gegenwart erfordern / wann jhnen aber eine Caravana, zu jhrer Capacitet manglete / musten sie selbe zuverrichten jhre Officia resigniren. Gleiches Privilegium haben die Officirer der Religion vnnd deß Großmeisters/ (13) doch daß dise Letzere / die Anzahl von 25. nit vbertreffen/ vnd läuffet den Officiren deß Pallasts / alle zwey Jahr / wie auch denen/so in der Religion Dienst gefangen werden / jährlich eine Caravana, (14) neben der Tafel vnd Soldea, müssen sich aber von dem jhrigen ranzoniren, vnd ob schon die jenigen/welche 20. Jahr Antianitet vnd 10. Jahr Residentz, neben jhren Caravanen haben / selber befreyet seyn solten / (15) so kan doch/ wann es die Nothturfft erfordert / sie der Großmeister hierzu zwingen. Die Procuren ausser dem Convent, dienen nit mehr für Caravanen, sondern alleine / für Residentz, vnnd gibt man die extraordinarien, nit also leichtlich wie zuvorn.

Die

(12) Ord. ead. (13) Ord. 3. h. t.
(14) Ord. 4. h. t. (15) Ord. 1. h. t.

Die Capellanen, thun die Caravanen von 4. vnd die Cavalieri vnnd Fra Serventen, von 6. Monaten/ werden alle Weyhnachten vnd S. Johannis Tag/ vernewert/ kommet aber offt/ wann die Galleren ausser dem Porto seyn/ daß sie 7. ja wol 8. vnd mehr Monat/ wehren. Für Zeiten/ theilete der Maestro Scudiere die Caravanen auß/ vnd gab selbe denen/ so sie gebühreten/ aber seyter dem Jahr 1528. werden sie/ wie oben gesagt/ von den Zungen genennet vnd von denen/ hierzu verordneten Commissarien/ auff die Galeren/ außgetheilet/ vnd kan der General/ die Helffte der Cavalier seiner Galeren/ wehlen. Vnnd ob man zwar/ daß die Teutschen zu den Caravanen nicht verbunden/ Vrsachen fürbringen könte/ so können sie dannoch derselben/ wann sie hierzu erfordert werden/ sich nicht entbrechen/ dann jede Zunge/ die Zahl/ so der Großmeister begehret/ liffern muß/ vñ were vber das/ einem Cavalier/ eine grosse Schande vnd Vnehr/ seine Dienst nicht zu leisten/ alldieweil man es Zagheit/ oder Mangel deß Hertzens/ zuschreiben möchte/ vnnd seine Filzarnalden, welche ihre Schuldigdigkeit gethan/ ihm seine Capacitet disputiren könten/ ist also besser/ sich Ritterlich zugebrauchen/ als in Müssigang/ seine Zeit zuverzehren/ vnd andern/ zu vbeler Nachrede/

welche

welche in Vnterlassung der Schuldigkeit/ nicht nachzubleiben pfleget / Vrsache zugeben. Wann nun die Caravanen vollnbracht/ præsentiren sich die jenigen / so sie gethan/ in der Zungen/daselbst werden sie eingeschriben/ vnnd (16) können biß so lang man sein Cabiment genommen/ vnnd in Rendinam getreten/ contradicirt werden.

Die Soccorsen so man Extraordinarie zu geben pfleget / dauren nur auff ein Reise/ vnd gibet man selbe allzeit denen / so zuvorn/ keinen gehabt/ dann niemand / weder Groß noch klein Creutz/ hiervon befreyet / dessentwegen man auch zulässet / daß man sie mit Verlaub deß Großmeisters durch andere verrichten lasse/bringen auch keine Incapacitet, werden in den 3. Zungen/ von der Frantzösischen Nation vnd in Aragon zweyen Antianen , vnd in den andern einem Antianen , vnd einem Filzarnalden geben / vnnd kan man hierzu/ die Novitien nicht zwingen. *Soccorsen.*

Die Residentz, welche in dem Convent / oder ausser selben in der Religion Dienst geschicht/ ist auch sehr nothwendig / dann niemand kan einige Commende (17) ohne fünff Jahr derselben erlangen / zu dem GroßCreutz / seynd zehen Jahr Residentz/ *Residentia.*

(16) Sent. 14. Mart. 1635.

(17) St. 7. 11. de Com.

(18) vnnd 15. Jahr Antianitet, vonnöhten / in etlichen Zungen / muß man Commissarius der Proben zu seyn / (19) 5. Jahr Residentz, vnnd 12. Jahr Antianitet, vnd in den Zungen zu votieren / (20) vnd Membra, oder Pensiones zugeniessen / 18. Jahr Alters vnd 3. Jahr Antianitet vñ Residentz, (21) haben. In das Consilium Completum vnd in die Camera di Conti aber zugehen / (22) seynd 5. Jahr / effectiva Residentz, vnd 8. Jahr in das Capitulum Generale zugelassen zu werden / wie auch 3. (23) auff dem Provincial Capitteln zuvotiren / (die Teutschen vnd Portoghesen außgenommen) vonnöhten. Vnd ob schon in der Teutschen Zungen / vil der Meinung / daß drey Jahr Residentz zu den Commenden, vnnd 5. Jahr zu dem Groß Creutz genug seyn / so ist doch selbes eine vergebliche Einbildung / vnd nicht zubehaupten / alldieweil / dessentwegen kein Privilegium verhanden / vnd in den Statuten / wie in vilen andern Sachen geschicht / sie von der General Re=

(18) St. 9. 10. de Elect.

(19) Ord. 21. 23. 28. de Recept. Frat.

(20) St. 28. del. Cons. Ord. 20. de Cap. 21. de Proh. & Pœn.

(21) Ord. 1. de Com. (22) St. 5. de Cap.

(23) Ord. 20. St. 5. de Cap.

ral Regel / nit außgenommen / ja sihet man daß dem Groß Balley Johann Lesch / seine Dignitet / weil er nit die 10. jährige residentiam hatte / An. 1441. disputiret worden / da er doch von dem General Capittel selbsten erwöhlet gewesen / findet sich auch offt / das teutsche Cavalieri / welchen etwas an jhrer Capacitet gefehlet / von den General-Capitteln zu den Commenden habilitirt worden / welches sie nit bedürffet / wann sie zu diser Schnldigkeit nicht wären verbunden gewesen / vnnd seynd vil alte vnnd newe Exempel / daß sie wegen solcher Incapacitet, die Commenden zugeniessen / sich mit dem Tresor, vmb gewise Summen Geldtes / verglichen. Vnnd wann es auch schon also wäre / so verstünde es sich dannoch / wann sie genugsame Vrsache / auß dem Convent zuziehen / hätten / sonsten würde ein jeder / wann er das Creutz erlanget / seines Weges ziehen / keine Caravanen noch andere Servitia thun / vnd der Convent / ohne Teutsche Ritter bleiben. Diß Privilegium haben sie / (24) daß sie zu dem Groß Creutz abwesent erwöhlet werden können / vnd daß / so bald einer Profession gethan / er also bald in allen Tribunalen, sein Votum haben / vñ Officia

(24) St. 8. de Elect. St. 5. & Ord. 20. de Cap.

bedienen kan/ hat derentwegen keine Nation mehr Vrsache/ der Religion Sachen zu studieren/ damit sie jhren Nechsten/ durch Vnwissenheit nicht verletzen/ noch jhre Gewissen beschweren mögen.

Allezeit den ersten Sontag deß May (25) sollen alle Ritter / mit jhren Gewöhren / in den Herbergen erscheinen vnnd gemustert werden / wirdt aber nicht practiciret/ vnnd wann ein Allarma, so mit Stücken schiessen angedeutet wird / entstehet / ist jeder Ritter vnd Servent, zu dem andern Schuß/ in seiner Herberge / vnnd die von dem Pallast/ in selben zuerscheinen schuldig. Jn den Officijs vnd Besatzungen der Vestungen/ (26) sollen die Ordens Personen/ den Secolaren fürgezogen werden / vnnd kan kein Officierer oder Gubernator der Plätze/ Soldaten annehmen / noch abdancken/ vnd soll kein Ordensmann / die getaufften Kinder / (27) so von Christlichen Müttern / doch Sclaven geboren seyn/ verkauffen/ aber doch wol die Sclaven selbsten/ so Christen worden.

Dispropriamenten oder letzte Willen.

Alle Ordens Personen / sollen jährlich/ wie auch/ wann sie kranck werden/ (28) oder sich auff weite Reisen begeben / jhr Dispropria-

(25) Ord. 5. h. t. (26) St. 3. h. t.
(27) Ord. 6. h. t.
(28) St. 9. h. t. 6. de Ecclesia.

priament (welches ein Bericht / deß Zustandes jhrer Vermögen) machen / vnterschreiben/versigeln/vnd es in dem Convent, auff den Tresor, darauſſen aber / den Prioren in die Priorats Cantzeleyen/ oder den Ricevitoren, vnd Procuratoren einhändigen/ soll aber / ehe sie verschieden / nicht geöffnet werden.

TITVLVS XIII.

De Electionibus.

Oder

Von den Wehlungen.

ANno 1295. hat man die erste Formam, einen Großmeister/ durch 13. Personen zuerwehlen/ eingesetzt / vnd hatten die Teutschen / in selber / nur eine Stimme / vnnd die Spanier/ weil sie noch vnter einer Zungen waren/ zwey/ Año 1462. hat man 16. Wehler verordnet vnnd in deß Großmeisters Aubissonis Wahl / Anno 1476. zum erstenmahl practiciret, vnnd ist die zu selber Zeit angestellete Manier / biß Anno 1636. observiret worden. Anno 1628. den 3. Julij hat Jhre Päbstl. Heiligkeit Vrbanus Octavus, proprio motu, eine

Erwöhlung eines Großmeisters.

andere Weise / welche Anno 1634. den 21. Octob. confirmiret, vnnd den 12. Junij / 1636. in Erwehlung deß jetzigen Herrn Großmeisters Fra Giovanni Paulo Lascaris, gebrauchet worden / verordnet / vnd geschicht folgender massen. Wann ein Großmeister verschieden / versamblet man das Consilium Completum, oder Status, welches bey wehrender Sedis vacantz, nach Inhalt der Bullen gleichmässige Authoritet, wie das Capitulum Generale hat / vnd zerbrichet man das Siegel / deß Abgeleibten / vnd wird ein Locotenent, welcher neben besagtem Consilio Completo, die Iustitien Sachen / administriret, erwehlet / können aber keine Gratiam thun. Den dritten Tag begräbet man den todten Cörper / vnd erwehlet man zuvorn drey Ritter / welche die / dem Tresor zugehörige Gelder / weil jeder / der votiren will / seine Quitantzen weisen muß / einnemmen / vnd darnach an gebührliche Oerter / weil deß Conservatoris Conventualis Ambt / solche Zeit vber suspendiret ist / einantworten, Nach disem machet man das Verzeichnuß der Ordens Personen / von allen Zungen / mit Andeutung jhrer Antianitet, Residentz vnd Caravanen, darunter gleichwol / ohne die Teutschen / keiner / welcher nicht 18. Jahr Alters / vnd 3. Jahr Residentz

sidentz hat/ gesetzet werden kan/ vnnd wird solches/ in einer offentlichen Schrifft/ angeschlagen/ damit ein jeder/ der darwider etwas zureden habe/ gehöret werden möge. Keiner/ der ausser den Limiten der Zungen/ (als wie die Maltheser) geboren/ ohne der Bischoff von Malta vnd der Prior von der Kirchen/ oder andere Groß Creutz/ noch kein Capellan, oder Fra Servente di Mera Gratia, vnd kein Capellan, so nicht Priester/ können in dises Verzeichnuß gesetzet werden. Ferner/ erwehlet man Personen/ welche deren jenigen/ so zuschreiben verhindert seyn/ ihre Vota schreiben/ vnd werden alle Streittigkeiten/ so vber diser Wahl entstehen/ durch den Locotenenten vnd das Consilium Complectum, ohne Apellation, noch Restitution in Integrum, geschieden.

Den dritten Tag/ nach dem Tode deß Verstorbenen/ versamlet sich der gantze Convent, in S. Johannis Kirchen/ da/ nach Anhörung der Messe/ sich eine jede Zunge/ in ihre Capellen/ ohne die/ davon der Locotenent erwehlet ist/ welche mitten in der Kirchen bleibet/ verfüget vnnd erwehlen daselbsten/ jede Zunge auff ein/ oder vnderschidene mahl/ drey Ritter/ mit getruckten/ oder von einer Hand/ geschribenen Zettlein/ darauff Erwehlung der vier vnd zwantzig.

die Namen deß Erwehlers vnd deß Erwehleten / hierbey gesetzter massen / geschriben seynd.

Io	Fr.	N.	N.
Elego	Fr.	N.	N.

Dise Brieffflen/ leget man auff einen Tisch/ vnd die Brüder gehen einer / nach dem andern / alleine / ihre Stimmen zuschreiben / dahin/ vnd continuiret diß / also lange/ biß der Erwöhlete / oder die Erwöhlten / den meisten theil der Stimmen / welcher gleichwol / der vierdte theil seyn muß / haben. Ist auch zuwissen / daß diser vierdte theil also gleich eintreffen muß/ daß von neunē dreye/ von dreyzehen viere/ von sibenzehen fünffe / vnd also fortan erfordert wird / dann man allzeit die erste grössere Zahl/ welche gleich in vier theil getheilet werden kan/ nim̃et. Wañ einer sein Votum, geschriben/ schlegt er das oberste Theil/ deß Zettleins vmb / vnd besiegelt selbes/ mit der Zungen Pettschafft / das vnderste Theil aber/ wird allein/ den Namen deß Erwöhlten/ zubedecken/ vmbgeschlagen/ vnd hebt man / (zu erweisen daß es nur eines) das Briefflein auff/ vnd in die Höhe/ vnd laistet man zu jederer Election dises Iuraments. Ich N. schwöre/ den jenigen / welchen ich für Gott hierzu würdig erkenne/ zuer=

zuerwöhlen. Alsdann legt man die Zettlein in ein hierzu verordnetes Gefäß / vnd zehlen dieselben / alsdann / drey Antianen, ohne Betrachtung der Præeminentz, welche / wañ sie / mit der Zahl der Personen / vberein treffen / liset man die Namen / der Ernennten / vnd helt man den jenigen / welcher die meisten Stimmen / doch daß sie den vierdten Theil / der Zahl erraichen / für erwöhet / der gestalt vnd also / da sich findet / daß nur einer / oder zwey / den vierdten Theil der Stimen haben / muß man ferrner votiren / biß sie alle drey erwöhlet / wann aber jhrer dreye / den vierdten Theil der Stimmen erlanget / ist die Wahl / in einem mal geendet / woferne aber die Zettlein mit der Zahl / der Personen nicht vberein treffe / oder daß keiner / von den Erwöhleten / den vierdten Theil der Stimmen hätte / so verbrennet man die Brieflein offentlich / vnd wird ein newes scrutinium angefangen / wann aber einer / oder der andere / gleich das Viertheil hat / soll er seinen Zettel weisen vnd darthun / daß er sich nicht selber genennet / der jenige / welcher alleine erwöhlet ist / gehet also bald in das conclave, vnd gibt sein Votum, in der Wahl der andern nicht / seynd jhrer zwey ernennet / so retiriren sie sich gleichmässig / seynd sie alle drey erwöhlet / so können sie jhre Vota, dem so für

Engelland erwehlet werden soll / nit geben / vnd daferrne der Locotenent erwehlet ist / nennet das Consilium alsobald einen andern / vnd gehet der erste in das Conclave. Für Engelland / erwöhlet man jede Zunge / durch ein absonderlich Scrutinium, einen / durch die meisten Stimmen / wie oben / vnd von disen siben erwehlen die 21. durch Balotten, dreye / von soviel / differenten Nationen, wo müglich / in einem Scrutinio, mit so vil Bussolen.

Wann nun also dise 24. von dem grossen / oder kleinen Creutz / aber alle Cavalieri di Iustitia, ohne die GroßCreutz / damit der Bischoff vnd Prior von der Kirchen / nicht außgeschlossen werden / erwehlet / vnd in dem Conclave, so oben in dem Turne sich versamblet / erwehlen sie durch Balotten den Præsidenten, von der Election, welcher sich an das Locotenenten Stelle setzet / vnd auff drey vnderschidene mahl / das Triumvirat, nemblich einen Cavalier / aber nicht von den 24. Einen Capellan vnd einen Fra Serventen, von drey vnderschidenen Zungen / solte sich aber zutragen / daß Paritet einfiele / so nennete jede Parthey einen Cavalier / einen Cappellan vnnd einen Fra Serventen, von welchen alsdann die Antianen fürgezogen wurden.

Erwöhlung deß *Triumvirats.*

Dise

Dise dreye / nachdem die andern abgetretten / sollen einhelliglich / den vierdten / von einer andern / als jhrer Zungen / innerhalb einer Stunden / nennen / vnnd woferrne sie in solcher Zeit / sich nicht vergleichen / nennet ein jeder einen / welcher nicht jhrer Zunge / welche drey also genennete / gleichwol von einer / oder mehr Zungen seyn können / vnd erwehlen die 24. in der Sacristia, von solchen dreyen / welchen sie wollen / ja wann er schon von jhnen / den 24. selbsten wäre. Dise vier / erwehlen den fünfften / die fünffe den sechsten / vnd also fort / biß auff 16. per pluralitatem Votorum, zwey von jeder Zunge / vnd für Engelland / von was Zungen man wolle / alle von dem kleinen Creutz (1) nemblich vierzehen Cavalieri di Iustitia, einen Cappellan / vnd einen Servente d' Armi, alle ehelich geboren / vnd observiret man in Erwehlung der ersten achte / die Ordnung der Zungen nicht / aber wol in der andern Helffte / vnd wann die Stimmen gleich seyn / gehen die Antianen für / vnd vnder den Passagien, der / so mehr Residentz vnd Servitien hat. Dise 16. leisten den Eyd / in die Hände deß Præsidenten / welcher an deß Locotenenten

Erwöhlung der Sechzehen.

(1) 1460. vnd 1558. seynd die Groß-Creutz von den 16. außgeschlossen worden. St. 1. h. t.

nenten Stelle sitzet/ hingegen schweret er vnd alle die andern/ daß sie den Erwehlten/ für jhren Großmeister halten / vnd erkennen wöllen/ hierauff folget die Wahl in obgesagtem Zimmer/ vnd hat der Cavelier von der Election, in diser letzern Wahl/ 2. Stim̃en.

Qualiteten eines Großmeisters.

Der jenige/ so Großmeister seyn will/ muß Cavalier von Iustitia, (2) Ehelich geboren/ vnd ohne Dispensation der Limiten auffgenommen seyn/ wann die Wahl geschehen/ kommen die 16. Electores in die Kirchen / vnd fraget der Cavalier von der Election, dreymal/ nach einander / ob man den jenigen/ so sie erwöhlet / für einen Großmeister haben vnd erkennen wolle/ hierauff antwortet jederman / Ja / vnnd nennet er alsdann den Erwehlten / welcher / wann er gegenwertig ist/ alsobald schweret / wann er aber abwesent/ erwehlet das Cosilium Completum, einen vice Regenten, biß zu seiner Ankunfft/ vnd kan der abwesende Großmeister / (3) nicht mehr Authoritet brauchen / oder Gelt auffnehmen / als jhme von dem Consilio Completo, vergönnet wird. Nach diser Wahl gibt man jeder Ordens-Person/ 3. Cronen / an statt der Plůnderung deß Pallasts/

(2) St. 3. de Mag. Motu proprio Electionis 1628.

(3) St. 4. de Mag.

Pallasts / wie für Alters / im Brauch gewesen / wird aber deß new erwöhlten Hauß / doch durch das gemeine Volck spolieret, finden aber selten anders / als etwas von Speise vnd Tranck / darinnen dann die jenigen / so Hoffnung zu dem Magisterio haben / alle Sachen beyseits schaffen / vnd sovil von der Wahl deß Großmeisters / welche gleichwol nicht ohne grosse inconvenientien, vnd dessentwegen zuhoffen ist / daß eine andere vñ bessere weise / mit der Zeit gefunden werden möchte.

Wahl zu dem Groß-Creutz.

Für Alters / gab man die Digniteten / deß GroßCreutzes / auff den General Capitteln / vnd worden von einem (4) zu dem andern verendert oder confirmiret. Im Jahr 1383. aber / fieng der Großmeister vnd das Consilium, sie zuvergeben an / vnd wird anjetzo folgende weise gehalten / vnnd wann einer von dem kleinen / zu dem GroßCreutz erhoben wird / Electio, wann er aber von einer Dignitet zu der andern befördert wird / Promotion geheissen. Wann eine Conventual Dignitet vaciret, so fordern sie die jenigen oder der jenige / so sie begehret / in der Zungen / dieselbe nennet / eine Capace, geschickte bequeme vnnd nützliche Person / ohne einige Consideration der Antianitet / dann man die

(4) Bosio par, 2. lib. 4.

die Tauglichkeit mehr als dieselbe / laut deß Statuti Quinti, von disen Titul / ansehen soll. Nach disem / kommet die Sache für das Consilium, vnd wann sich keiner widersetzet / folget die Wahl / fast allzeit der Nennung der Zungen / wann schon der Prætendente (wofern er nit Debitor deß Tresors) sonsten incapace were / vnd seine Residentz vñ Caravanen, nit gäntzlich verrichtet hätte / wann aber einer / so Capace ist / dem andern widerspricht (wird er / woferne er in der Zungen begehret hat) dem ersten fürgezogen / der gestalt / daß die Wahl deß Consilii, nicht von der Zungen nomination dependiret, sondern zwischen Capacen, vnd Incapacen, frey ist / gleichwol müssen die jenigen / so erwehlet werden sollen / (5) ohne die Teutschen / gegenwertig seyn / sie weren denn Capitani von Galeren gewesen / oder weren in der Religion Dienst / ausser dem Convent, begriffen. Müssen alle 15. Jahr Antiantitet 10. Jahr Residentz (6) vnd 4. Caravanen haben / nit Debitori deß Tresors, oder der Zungen / noch 2. Jahr pension schuldig seyn / vnd sollen / wann die Zeit verflossen / ihre Miglioramenten, gemacht haben / vnd wann ein Incapacer, auß Irrthumb / als Capace, were erwehlet worden / were die Wahl /

Requisita zu dem Großcreutz.

(5) St. 8. h. t. (6) St. 9. 10. h. t.

Wahl / sonderlich zu der Conventual Dignitet, gleichwol gut / vnd kan man / von selber (7) nit appelliren. Wann eine andere Dignitet vaciret, kan der Balio Conventual, dieselbe begehren / vnd kan jhme nit abgeschlagen werden / er seye dann Incapace, dann dise erste Dignitet / hat das Privilegium, (8) daß niemand / mit selber competiren kan / ohne in den Zungen / da man von einer / zu den andern / steiget / vnnd heisset man dises Promotionem. Zum Exempel / der Groß Balley von Teutschland begehret das vacirende Balliagio von Brandenburg / renunciret seine Dignitet / mit Condition, daß die begehrete / jhme geben werden / die Zunge nennet jhn / zu dem Balliagio vnd einem andern / zu seiner Dignitet / das Consilium confirmiret die Promotion deß ersten / vnd erwehlet zu der Dignitet deß Gran Balliagio, einen / von den Prætendenten; Wann sich aber findet / daß der Balio Conventual, will bleiben / oder daß er wegen incapacitet, nicht rucken kan / gibt man die vacirende Dignitet, durch Election, wie oben gesaget / ohne Consideration der Antianitet, einem andern / vnnd diser new erwehlete / (in den Zungen / da man steiget) bleibet Præeminent, es were dann / daß man einen

(7) St. 20. de Conf. (8) St. 44. de Ball.

einen Accord gemachet/ vnd daß der Balio Conventual, den andern / mit fürbehaltung seines Rechtens / hätte lassen fürtretten / dann/ demselben kan niemands fürgezogen werden / woferne er nur Capace ist/ oder sich seines Rechtens nicht begeben vnnd gefordert hat. Exempli gratia. Der Balley von Brandenburg / lässet den Groß Balley von Teutschland/mit Fürbehalt seiner Præeminentz vnd Prætension, auff das Priorat Hungern, das Priorat von Dania nehmen/ vnd nimmet hernach / das von Hungern/ vnangesehen/ daß der von Dania, einen Grad näher darbey ist/ ja ein Antian, kan einen Filzarnald, (doch ohne Zusage Geldtes / sonsten wäre es Symonia) mit Consens deß Großmeisters/ deß Consilij vnd der Zungen / lassen die Dignitet Conventual, nehmen/ vñ sich die andern Digniteten/ fürbehalten/ welches gleichwol/wegen Vngewißheit der Election gefährlich / vnd muß in solchem Fall/ der Balio Conventual, auff zwey LebensZeiten/ in der Herberge bleiben/ Item wann einer in Person/oder durch seine Procuratores, eine Dignitet begehret vnd erhaltet / vnnd selbe hernach / renunciren wolte / stunde er in Gefahr / ins künfftig von allen Digniteten außgeschlossen zubleiben / vnnd alleine das GroßCreutz ad

Ho-

Honores, doch ohne Votum, zubehalten / an deme ist es / daß / wann der Balio Conventual; das Ius, oder die Antianitet di Iustitia, auff die andern Digniteten hätte / vnd einer resignirete das Ius, der seinen/mit fürbehaltung der Einkommen / welches sich auch mit andern Antianen practiciren lässet / alsdann/ köndte er die Conventual Dignitet renunciren, vnnd würde dieselbe einem andern geben/ vnd er nehme / in dem Consilio die Session, als Titularis der Dignitet, so er begehret/ wann der jenige / so die besesse / vnd das Ius resigniret hätte / nicht gegenwärtig wäre, dann in gegenwart desselben / hätte er keine Session, noch Votum, köndte jhne die genommene Session, einer solchen titular Dignitet, oder Expectativa auch nicht verhindern / eine andere / ehe vacirende, zunehmen / Er hätte dann den Titul vnd das Ius, diser ersten/ mit dem Beding / derselben würckliche Erledigung vnd Possession, zu erwarten/ vnd keine andere zubegehren/ genommen/ wie dann dessen eine Zeit hero in vnderschidenen Zungen auff eine vnd andere weise Exempel geschehen worden/ ist aber gleichwol vonnöhten/ daß solche Sachen mit Consens der Zungen vnd der Interessiereten geschehen / vnnd von dem Consilio, laut eines den 12. Iul. 1647. ge-

machten Decrets, darinnen vil conditiones erfordert werden/ approbiret vnd confirmiret werden/ sonsten würde ein jeder/ sich der Herberge zubefreyen/ sich dessen brauchen/ vnd dahero grosse Vnordnung erfolgen/ sonderlich die Anzahl der GroßCreutz/ allzusehre wachsen. Vnd wann einer seine Dignitet verlassen/ vnnd keine Expectativam genommen hette/ verlöhre er eine vnd die andere. Item ein Balley Conventual nimmet eine andere Dignitet/ vnd die seine wirdt einem Antiano geben/ kan aber die Possessionem der genommenen nicht erlangen/ alsdann muß er per viam Regressus, ohne newe Election, wider in die verlassene tretten/ vnd der andere/ so jhme succediret, behält alleine das GroßCreutz ad Honores, ohne Votum, doch mit versicherung der Conventual Dignitet, wofeme er nur zur Zeit der Vacants nit Incapace ist/ alldieweil er auffs newe erwöhlet seyn muß/ der Erste aber/ der schon Ballio Conventual gewesen/ darff keiner newen Election, zu der Possession, vnd kan jhme also keine Incapacitet, zur Zeit der Vacants, schaden. An deme ist es/ daß wann der erste der Herberge sich zubefreyen/ sich mit dem andern vergleichet/ auß dem Convent zeucht/ oder sein Votum renuciret, so kan er alsdann die an-

dere Dignitet, mit der Zeit nehmen / vnnd bleibet der letzere Ballio Conventual, hat auch eben dises / so von der Conventual Dignitet gesaget worden/ mit den andern in den Zungen / in welchen man steiget / seine statt. Ferrner/ es renunciret einer seine Dignitet, vnd nimmet die Expectativam auff eine andere / mit dem Tittel Coadjutoriæ & Declaratione, ex nunc pro tunc futuræ Successionis, derselbe darff keinen newen Smutition, sondern bleibet Præeminent, vñ kan die Possessionem der genomnen vnd erledigten Krafft seiner Bullen / alsobald / ohne newe Smutitionem, nehmen/ wann er auch alsdann incapacissimo wår / kan man aber keine Coadjutariam geben/es consentire dann der jenige / so die Dignitet besitzet/ hierein. Er strecket sich auch dises Ius futuræ successionis ex nunc pro tunc, auff die jenigen/ so keine Dignitates verlassen / vnnd mit disem Tittel / zu dem GroßCreutz erwöhlet werden. Hingegen muß der jenige / so ein Ius nimmet/ vnd seinen vorigen Tittel nicht absolutè renunciret, eine newe Smutition, damit er die habende Dignitet renunciren köñe/ haben/ vñ also zu selber Zeit/ Capace seyn. Ist auch dises zu notiren, daß der jenige / so in der Zungen/ zu einer Dignitet promoviret wird/seine erste stelle/

in selber vnd in dem Consilio, biß er hiervon ernennet wird/ behält.

Endtlichen keiner/ (ohne der Ballio von Negroponte,) kan die Expectativam oder Antianità di Iustitia, auff die Dignitatem Conventualem, haben/ derselbe aber hat sie auff alle andere/ vnnd in den Zungen/ da man steiget/ gibet man die Expectativam, nach Ordnung der Digniteten, warauß erscheinet/ daß keiner/ deß kleinen Creutzes/ sich deß grossen/ vergwisern kan/ vnnd kan man von den Promotionen, von einer Dignitet, (9) zu der andern/ (aber nicht von den Electionen) appelliren.

Die Balivi Conventuali, so abwesent erwöhlet werden/ können/ ob sie schon/ in deß Ordens Dienst seynd/ das GroßCreutz/ ohne Verlaubnuß deß Großmeisters/ vnnd deß Consilij, nicht tragen/ den andern aber/ ist deß Großmeisters Consens, alleine genug/ müssen gleichwol/ wann sie in den Convent kommen/ es alle/ von jhme/ oder/ von dem/ so er hierzu gevollmächtiget/ nehmen/ schwören/ vnd den Zungen jhr Recht zahlen/ welches bey den Teutschen/ von dem teutschen Priorat 50. GoldCronen vnnd von den andern Digniteten 28. MüntzCronen ist.

Der

(9) St, 20. de Conf.

Der Prior von der Kirchen / (10) wird von dem Großmeister vnnd dem Consilio Ordinario, auß den Fra Capellanen (11) von was Nation man wolle / (muß aber gleichwol ehelich gebohren seyn) erwehlet / hat 1200. Cronen Pension / an statt der ersten vacirenden Commenda seines Priorats / ja auch von den Adelichen / welche er nach seiner Wahl / zunemmen pflegete / behält seine Commendam di Cabimento, vnd wann er keine hat / nimmet er selbe / nach seiner Ancianitet, præcediret, laut einer 1541. gegeben Sentenz / in der Kirchen S. Johannis / den Bischoff von Malta / hat von den Statuten limitierete Iurisdiction, über alle deß Ordens Kirchen-Personen / in dem Convent, vnd wann er gegenwertig / auch ausser demselben / ohne deß Großmeisters Capellanen, wie in dem Titul von dem Prioren gesaget worden. Wahl deß *Prioris* von der Kirchen.

Den General von den Galeren / nennet seyter 1527. der Großmeister vnd das Consilium ordinarium, oder secretum, erwehlet denselben / er nennet den Capitan, von der Capitana, vnd der Großmeister / die andern / vnd werden alle von dem Consilio erwehlet. Wahl deß Generals von den Galeren vnd der Capitanen.

(10) St. 6. 7. Ord. 1. h. t.
(11) Decr. Pont. 28. Ap. 1584.

Locotenent deß Tresoriers.

In Abwesenheit deß Tresoriers, (12) nennet die Zungen von Franckreich vnd erwehlet das Consilium, seinen Locotenenten, derselbe verwahret das Siegel / hat in dem Consilio votum activum & passivum, sitzet in der Kirchen / nach den Locotenenten Pilieren, vnd in dem Consilio, für dem / so Engelland repræsentiret, auch auff dem Tresor, nach denen Groß Creutzen / vnd vnderschreibet für den Conservator Conventual, wie oben im Titulo, von dem Tresor gesaget.

Erwöhlung deß Castellans.

Ferner erwehlet das Consilium Completum den Conservatorem Conventualem, von drey zu drey Jahren / wie auch von zwey zu zwey Jahren / (13) den Castellan, nach reige der Zungen / muß 8. Jahr Antianitet haben / vnd wird sein Locotenent, welcher Capitan von dem Borgo, von dem Großmeister alleine erwehlet. Der Richter der Appellation, wie auch die Civil vnnd Criminal Iudices, (14) werden von dem Consilio Ordinario vnnd die Procuratori der Armen / von dem Consilio Completo, ernennet. In Summa / in allen Wahlen / nennet der Großmeister die Personen / vnd die

(12) St. 13. h. t.
(13) St. 14. 15. h. t.
(14) St. 17. h. t.

die Consilia erwehlen dieselben. Zu Resolution einer Extraordinarij Legation, (15) werden die zwey Drittel deß Consilij Ordinarij vnd in Erwehlung der Person/die Pluralitet der Stimmen erfordert.

Ambasciatori oder Gesandten.

Die Ordinarij Ambasciatores (16) werden durch das Consilium Ordinarium fast alle drey Jahr geendert,/ vnnd ist dessen zu Rom ein Carico, von grosser Importantz.

General di Terra.

Wann in der Zungen von Alvernia, (17) ein dichtiges vñ taugliches Subiectum, zu dem Generalat zu Lande / zufinden / so wird selbes/ wie der Admiral, zu dem Generalat der Galeren / doch durch Wahl / fürgezogen. Vber obige/seynd noch vil Aembter/ welche der Großmeister / auß seiner Autoritet vergibet/ vnd enden sich/ mit seinem Leben / nemlich / die Officia deß Pallastes/ das Gubernament von dem Gozo/ die Capitanschafften von dem Borgo, der Isola, der Statt Valetta vnd der Casalen, vnd andere mehr/ welche nit von dem Consilio erwehlet seynd.

(15) Ord. 82. de Thes.
(16) St. 12. h. t.
(17) St. 16. h. t.

TITVLVS XIV.

De Commendis.

Oder

Von den Commetereyen vnd Ordens Güttern.

DJe Güter vnd Einkommen / so von Zeit zu Zeit / durch Christliche Gottsförchtige Leuthe / disem Orden geben worden/ seynd durch Außrottung der Templariorum, welcher Vermögen diser Religion/ 1308. mehrertheils zugeeignet worden/ sehr gewachsen / vnd seynd folgends/durch Einverleibung deß Ordens/ Sancti Sepulchri 1479. ansehenlich vermehret worden / vnnd wurden für Alters / (1) die Güter/ oder Commenden, nach beliebung der Prioren/ denen Ordens-Personen / in gemein vnd ohne vnderscheid der Nationen, biß vmb das Jahr 1365. da die Zungen selbe zu smutiren anfiengen / auff gewise Zeit gegeben/ (2) vnd wider genommen/vnd behielten die Großmeister sich auff den

(1) Bosio p. 2. lib. 2.
(2) Bosio biß 1354.

den GeneralCapitteln / etliche Commenden/ zu jhrer Disposition für / waren auch die Commendatores, die jenigen Ritter vñ Donaten, (3) welche man jhnen angewisen vnd zugeordnet / (welches man Stagio geben hieß) zuerhalten/ vnd von den Einnahmen vnd Außgaben (4) Rechenschafft zugeben/schuldig/ wurden auch offtmahls/ Commissarien / die Spesen zu moderiren/ verordnet. Als man aber sahe/daß wegen Weitentlegenheit der Oerther / dise Verwalter dem Tresore schlechte Rechnung thaten/ hat man die Güter / von 10. zu 10. Jahren / gleichsamb auff Verpachtung / gegen einer gewisen Summen Geldtes / deß Jahres / welche man Responsiones heisset/ geben/ vñ jhnen dieselben/ jhres Gefallens zu administriren/ anvertrawet/kommet also das Wort Commenda vnd Commendator, nit von commendiren, (5) sondern von recommendiren hero.

Vnder disen Gütern nun/seynd die Prioraten/ (welche die andern Güter deß Ordens / vnder jhrer Iurisdiction haben) die ersten / seynd 24. in Anzahl/ vnnd bestehen mehrertheils in vier Commenden, genennet Camere Priorali. Wer zu diser Digni- Prioraten.

S v tet

(3) Bos. 1434. (4) Bos. 1317.
(5) St. 1. de Thes.

tet erwehlet wird / muß seine Commenden/ (6) ohne die Camere Magistrali vnnd die Commenden di Recuperatione, auß Secolaren Händen / wie auch die / so per privationem, bösen Administratoren genommen worden/ verlassen/ gleichwol haben etliche Prioraten/ von welchen etwas genommen / vnnd zu Commenden gemachet/ das Privilegium, daß der/ so darzu promoviret wird / eine/ seiner habenden Commenden / behalten kan.

Balliagi. Nach den Prioraten/ folgen die Balliagi Capitolari, in Anzahl 22. davon Negroponte, Acri vnnd Aquila nicht genossen / sondern nur die Titul derselben / geben werden/ ist auch die grosse Commanda von Cypren/ hierunder nit begriffen/ bey selben/ kan man die Commenden behalten/ ohne in dem von Lora/ in welchen man sie/ biß auff eine/ di Gratia, verlassen muß / wie auch in deme von Brandenburg / welches andere Commenden vnter sich hat / gleich wie die Prioraten / kan zwar Capittel halten/ muß aber der Balley/neben einem Commendatoren, auff dem Provincial Capittel in Teutschland/ wie oben in dem Titul von dem Balleyen gesaget worden/ erscheinen.

Auff

(6) St. 4. h. t.

Auff die Balliagien, kommen die Camere Magistrali, (7) in Anzahl 23. mit der von Fenica in Cypren vnd der new auffgerichteten (8) in Hybernia, nemlichen in jedem Priorat eine/ ohne in Vngarn/ vnd Dania/ es geneust aber der Großmeister / selbe nit alle/ in dem etliche derselben (war vnter die von dem Teutschen Priorat/ Bux genennet/ vnd die in dem Böhmischen / zu Breßlaw/ begriffen) vsurpiret. *Camere Magistrali.*

Dise Commenden/ kan der Großmeister lassen administriren / oder auff Lebzeiten deß Commendatoren/ mit Fürbehaltung / einer gewisen Pension, für sich vnd seine Successoren, (muß aber (9) dreyssig Tage darnach leben) vergeben/ vnd wann er sie/ohne solche Pensionen gebe / verstunde es sich alleine/ (10) so lange/ als er lebete/ die Pensiones aber / so er andern gibet / können den fünfften Theil der Einkommen / darunder gleichwol / gesagte Pension Magistralis nit begriffen/ nicht vbertreffen/ ja kan selbe auch/ für sich selbsten / vber die Ordinariam, behalten/ muß aber der/ so die Commenden erlanget/ auß selbem Priorat seyn/ vnnd jhme zwey

(7) St. 8. 9. de Mag.
(8) Ord. 8. de Mag.
(9) St. 14. de Mag.
(10) St. 13. de Mag. Ord. 4. h. t.

zwey Jahr Einkommen/(11) vnd folgendes/ alle S. Johannis Tage / die Pension / in Malta erlegen / vnd wenn er damit säumig bleibet / muß er das erste mal / die Pension doppelt zahlen / vnd wird jhme zum andern mal / die Commenda, ohne wider Erstattung der Annaten, (12) gantz genommen/ der Großmeister/kan sie auch (13) mit einer Commenda di Gratia, vertauschen / vnnd sie beyde/ ob er schon nit in Gratia were/ vergeben/ aber die letzt genommene / nicht selbsten lassen administriren, oder behalten / tritt/der sie bekommet/ auch alsobald in renditam, zahlet aber zwey gantze Jahr Einkommen/ welche von der Summa der ersten abgezogen werden / wann aber derselbe noch nit in rendita were / so muste der new versehene das Mortuorium vnnd Vacant außwarten/ zahlete aber nur ein Jahr/vnnd kan man deme/ welchem die Camera Magistralis gegeben/ es seye dann / daß er die Pensiones nicht zahlet / sie nicht wider nemmen / sie bezahlen Impositiones vnd Responsiones, haben aber kein Mortuorium noch Vacant. Nach disen befinden sich die Ordinari Commenden, für alle drey Stände / als Cava-

(11) Ord. 6. h. t.
(12) Ord. ead.
(13) Ord. 5. h. t.

Cavalieri, Capellani vnd Serventi d' Armi, nemblich di Gratia Magistrale, Priorale, oder der Zungen. Item / di Cabimento, di Miglioramento, Iuris Patronatus, vnd di Ricuperatione. Endlichen hat man Priester-Convent vnd Häuser / Weiber Clöster vnnd Hospitalen. Vor Alters/ vnd biß 1370. (14) wie oben gesagt/ behielten sich die Großmeister auff den General Capitteln / etliche Comenden / zu jhrer Disposition für / wurden aber hingegen jhnen die Commenden di Gratia, auff Maß vnd Weiß / wie volget/ zugeben vergönnet.

Commenda di Gratia Magistrale.

Die Commenda di Gratia Magistrale nun/ (15) soll durch Ableiben / vnd Beförderung / aber nicht durch Privation, Resignation, Miglioramento, oder Renuntiationem, vaciren. Von deß Großmeisters Wahl an/ vnd fünff Jahr hernach / tritt vnd ist er in Gratia, dergestalt vñ also/ wann ein Commenda nach seiner Election, ja die seine selbsten / die er verlässet / in einer Zungen vacirt/ wirdt selbes jhme von dem Piliere vnd Procuratoren angezeiget / (16) vnnd ist er schuldig / innerhalb 20. Tagen zusagen / ob er sie zuvergeben entschlossen / vnd

(14) Bos. p. 2. lib. 2.
(15) St. 24. Ord. 12. h. t.
(16) St. 24. 26. h. t.

vnd da es jhme also beliebet/ muß er sich 10. Tag nach Erklärung/ wann er sie schon den ersten Tag thäte/ vergeben/ wann aber die ersten 20. Tage vorbey/ vnd er hat sich nicht erkläret/ so vergibt man sie in der Zungen/ vnd der Großmeister/ erwartet einer andern/ so jhme gefäller/ es wäre dann/ daß die Zungen jhme disen Termin verlängerte/ ja wañ er sie zuvergeben annehme/ vnnd fünde sich keiner/ der sie begehrete/ oder haben wolte/ so verlöhre er die Gratiam, läuffet auch dieselbe Zeit/ wie für die Commenden/ also auch für die Pensiones, wahr ist es/ daß er die Pensionen, nit eben den Tag/ wann er die Commendam vergibet/ zuvergeben schuldig/ woferrne nur die 30. Tage nit verflossen/ dann innerhalb selber/ alles verrichtet seyn muß/ der gestalt vnd also/ daß wann er sich den 20. Tag die Commendam zuvergeben resolvirte/ vnd selbe nicht ehe als den 30. vergebe/ müßte er die Pensiones zugleich mit vergeben: hingegen/ wann er sich im Anfang erklärte/ müßte er sie 10. Tag hernach vergeben/ vnnd hätte alsdann zu den Pensionen noch 10. andere Tag Zeit. Vnd wann er die ersten fünff Jahr keine vergebe/ (17) könte er hernach selber/ zwey auff einmal/ oder also bald nach einander vergeben/

(17) St. 24. h. t.

ben / vnnd also von 5. zu 5. Jahren. Ist auch zuwissen/ daß wann eine Commenda für deß Großmeisters Wahl / oder wann er sonsten in Gratiam tritt / vaciret, vnd die Zeitung käme / denselben Tag / der Election / oder deß Eintritts / in die Gratiam, in den Convent / daß er sie vergeben könte/ dann in disem Fall/ man nit den Tag der Erledigung der Commenden / sondern deß einkommenden Berichts / betrachtet / Item/ wann zur Zeit der Wahl/ oder wann er sonsten in Gratiam tritt/eine Commenda, wegen Incapacitet der Cavalierer, ledig/ vnd in der Zungen nit smutiret wäre/ könte er selbe auch vergeben. Wer eine Commende di Gratia haben will / muß auß selbem Priorat/ vnd gegenwertig / oder in der Religion Dienst / abwesent / oder Capitan von einer Galera, gewesen seyn/ Item/(18) fünff Jahr Antianitet vnd Residentz / auch 4. Caravanen haben/ vnd wann der Großmeister sie einem Incapaci gebe/ könte er selbe nit geniessen/ biß er sich Capace gemacht / ja wann ein Capacer, sie zu seinem Cabimento begehrete / könte der Großmeister sie keinem Incapaci, ex Gratia geben. Wann sich auch zutrüge / daß er sie einem Abwesenden gebe/

(18) St. 7. 8. 24. h. t. Ord. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. de Off. Frat,

gebe/ vnnd sich befünde / daß er zu selber Zeit verstorben gewesen/ restituirete er dem Spolio das Gelt / vnnd gebe die Commenda einem andern/ Item wann sichs befünde/ daß die Commenda vsurpiret/ oder der Religion entzogen wäre/ (19) vnd also der damit begnådigte / die Possessionem nit erlangen köndte / alsdann köndte der Großmeister eine andere geben/ ohne dises aber / wann er das Gelt einmal empfangen / wäre er selbes zu restituiren nicht schuldig/ wann schon der Commendator dasselbe geborget/ vnd ohne Bezahlung verstorben wäre. Jngleichen Verlust / fiehle der Großmeister / wann der Begnådigte/ ohne Bezahlung stürbe / vnnd sich kein Spolium fünde / oder andere ältere vnd privilegierte Schulden vorhanden wåren/ lassen also die Großmeister / ehe sie das Gelt haben / nit leichtlich die Bullam expediren. Vber das Mortuorium vnd Vacant, (20) muß man dem Großmeister / seyter 1504. eines Jahrs Einkomen / (welches jhme wegen der Vnkosten/ so er auff die Fortificationes der Jnsel Rodes gewendet/ zugelassen worden.) Nach dem Taxe deß Tresors, oder nach dem die Commenda verpachtet ist / oder verpachtet werden kan/ vnd

Annata.

(19) Decret. 23. Oct. 1495.
(20) Ord. 3. h. t.

vnd wie man sich mit jhme verglichen / zahlen / vnnd wann man auff versprochene Zeit / nicht innen hält / kan man zu solcher Zahlung gezwungen werden / oder ist die Gratia nichts / vnd kan der Großmeister die Commenden einem andern geben / vnd dem ersten / was er allbereit bezahlet / wider erstatten / vnd ist man den Cammer Dienern / zehen vom hundert / in Proportion der Annata, wie auch von den Pensionen / zugeben schuldig. Vnd ob man schon zweiffeln köndte / ob der Großmeister die Añatam oder deß Jahres Einkom̃en selbst geniessen könte / so scheinet es doch / er müsse selbes an Gelt nemmen / dann wañ der Com̃endator in dem Mortuorio vñ Vacante verstürbe / müste der Antianus, welchem sie pro Cabimento gebührete / ein Jahr desto länger warten / vnd litte der Tresor gleichmässigen Schaden / wann sie nach dem Mortuorio vnd Vacante vacirete / oder verlöhre der Großmeister seine forderung / stehet den Großmeistern auch allzeit besser an / das bahre Geld zunemmen / sonsten weren sie den Lasten deß Tresors vnnd allerhand Vnfällen / solches Jahr vber / vnterworffen. Der Großmeister kan jede Commenda di Gratia (21) zweymal verwechßlen / nemblich er kan die vacirende einem geben / welcher seine ver=

(21) St. 25. Ord. 11. h. t.

ne verläßt / ja ob er schon nicht in Rendita getretten were / selbe einem andern geben/ vnd mit der/ so diser vbergibt / einen dritten versehen/ oder sie dem ersten auch geben/ kan sie auch/ gegen einer Camera Magistrale, mit dem Bedinge / wie oben gesaget / vnnd (22) einer oder mehr Pensionen verwechseln/ vnd selbe zusammen stossen/ oder scheyden/ vnd weme er will/ geben / vnd muß ein solcher/ so Pensiones haben will / die vnten gemelten Requisiten haben/ kan gleichwol/ Betrug zu meyden/ keinem seine verlassene Commenden / widergeben / kan aber / auff jede obgesagter (23) Pensiones legen / welche dannoch den fünfften theil deß Einkommens / nach der Taxa der 50000. Cronen/ oder jhres wahren Valoris nit vbertreffen/ vnd werden vnder selben/die von dem Commendatori verlassene nicht gerechnet / vnd geneust er dieselbe wegen der Annata, das erste Jahr/ welches er in Rendita der Commenden getretten/ vnd kan der Großmeister wegen der Annata, oder deß ersten Jahrs Einkommens / mit allen dreyen handeln / nach dem die Commenden / mehr oder weniger wehrt seyn / oder selbe gantz vmbsonst geben / vnd ist das Mortuorium vnnd Vacant, in der erst vacirenden/ der gestalt vnnd

also

(22) Ord, 2. 9. h. t. (23) Ord. 10. h. t.

also / daß der jenige / der seine Commende verlässet / sie solche Zit vber geneust / wofernne er gleichwol in Rendita getretten / dann / wann solches nit geschehen / vnd er dieselbe / in dem Mortuorio vnnd Vacant verliesse / könte er sie nit geniessen / sondern trette der jenige / deme sie gegeben würde / an statt deß ersten / in Rendita, ja auch so ferne / daß wann der Großmeister einem Commenda di Gratia gebe / vnd selber würde bey wehrendem Mortuorio vnnd Vacant, zu einem Priorat erhoben / so müste er selbe / ohne in Rendita zutretten / verlassen / vnd verlöhre das hiervor bezahlete Gelt / dann der jenige / der den Titulum einer Commenda, ehe er in Rendita getretten / renuncieret / kan in selbe nicht mehr tretten / Item wann einer seine Commenden / gegen einer di Gratia verlässet / vnnd stirbet bey wehrendem Mortuorio vnd Vacante, so muß der jenige / dem sie geben / noch ein ander Vacant leyden / vnd ein Jahr später / in Rendita tretten. Dise verwechselte Commenda nun / geneust der Commendator, vnter dem Tittel der jenigen / so verlassen / (24) nemblich di Cabimento, Miglioramento, Camera Magistrale, Gratia, oder Resignatione, &c. Vnd wann zwey Commenden in der Zeit /

(24) St. 25. h. t.

daß der Großmeister in Gratia ist / zugleich vaciren / hat er die Wahl / vnd gibt die Zunge die andere / kan er vnd die Prioren / auch Adeliche Commenden / Capellanen vnd Fra-Seruenten, hingegen auch selber Commenden / Rittern geben.

Gratia Priorale. Die Prioren / (25) können auch / nach verfliessung deß Mortuorij vnd Vacantis, von fünff zu fünff Jahren / jeder (ohne der von Castilia, welcher diser Præeminentz 1531. renuncieret) eine Commenda di Gratia, geben / müssen aber / wann sie 5. Jahr in Rendita gewesen / jhre Migliorамenten (26) gemachet / vnd die Visiten (dann wann für solcher Zeit / eine zu jhrer Disposition fället / können sie selbe / ohne dise Obligationem geben) gethan haben / müssen aber 2. Commenden / vnd wann der Großmeister in Gratia ist / drey in einem Jahre / vnnd von einem 1. Maij biß zum andern / in den Limiten, (27) das ist in den Frantzösischen Zungen / in Franckreich; vnd in den Spanischen / in Spania / rc. durch Todt zweyer / oder mehrer Commendatoren, (aber nicht eines / wann er schon drey Comenden hätte) vaciren / vnd gibt der Prior die letzte / dann die

(25) St. 27. 28. 29. h. t.
(26) St. 4. de Visitat. St. 19. h. t.
(27) St. 30. h. t.

die jenigen / so ausser ihren Limiten, oder Königreichen/ oder auff dem Meer sterben / hält man für in dem Convent gestorbene. Es können die Prioren auch eine diser Commenden / (28) die also zu ihrer Disposition kommen / für sich vnd ihre fünffte Camera Priorale, behalten / vnnd kehret nach ihrem Tode/ wider zu den Zungen / können selbe aber mit keinen Pensionen beladen / noch Membra davon vergeben / gleichwol aber einmahl (29) vertauschen/ vnd zahlet/ der sie empfängt (welches gleichwol von dem Prioren selbsten/ sich nit verstehet) dem Tresor sechs Monat / nach empfangener Gratia, (30) ein Jahr Einkommen/ vber das Mortuorium vnd Vacant.

Die Commenden von Cabimento vergaben vor Alters / vnd biß 1365. die Prioren/ aber anjetzo vergibet selbe der Convent / auff Nennung der Zungen / nach der Antianitet der Cavelier, (31) so Capaci seyn/ (32) vnd sie begehren; Exempli Gratia, Es vaciret eine Comenda, durch Todt / dessen man gleichwol (33) genugsamen Bericht haben muß) durch Promotion, Resigna- *Commenden von Cabimento.*

 tion,

(28) St. 33. h. t. (29) St. 32. h. t.
(30) Ord. 2. de Prior.
(31) St. 7. 8. h. t. (32) St. 43. h. t.
(33) St. 42. h. t.

tion, Miglioramento, Privation, oder sonsten / die Zunge gibt sie dem Antiano Capaci, wann er sie begehret / vnnd heisset man dises Smutitionem, vnnd wann sich Passagi, nemblich die mit einander vnd zugleich angenommen finden / welche sie fordern / gibt man sie deme / welcher am nechsten darbey gebohren / es kan aber selber sie nicht wider verlassen / wann schon eine nähere vacirete / noch sich meglioriren / biß sein Passagio auch die seine bekommen / vnd wañ man sie einem Incapaci gebe / verstånde es sich / ohne Præjudicio deß Tresors, ist derentwegen besser / die Commenden nicht zuvergeben / biß die Prætendenten Capaci seyn / Item / wann auß Incapacitet deß Antianen, der Filzarnaldus die Commendam erlanget / vnnd der Antianus sich hernach auch Capacem gemacht hat / so kan der Filzarnaldo keine andere nehmen / wann sie schon in dem Mortuorio vnd Vacante vacirete, noch sich meglioriren, biß der Antianus die seine auch bekommen / kan aber gleichwol die erste / ohne andere zunehmen / fahren lassen / vñ eine fernere Vacans, nach seinem Torno erwarten.

Commenden so einẽ oder dem andern genommen werden.

Mit denen / welche andern genommen werden / hält man folgenden Modum. Man nimbt einem / der Debitor deß Tresors ist / den

den Habit/auß was Vrsachen es auch seye/ vnd also per consequentz sein Priorat, Balliagio oder Commenden, (34) alsdann geneust der Tresor selbe/ auch nach dem Tode deß Privirten / wann sie aber ohne Verliehrung deß Habits / einem als bösem Administratori genommen wird/ (35) præsentiret man sie in der Zungen / ob einer die Schulden bezahlen/vnd sie für Cabimento, vnnd wo nit/ di Gratia, nach Antianitet, haben wolle / wann sie niemands begehret / so geneust sie der Tresor, wie die andere/ vnd der jenige/der als ein böser Verwalter/(36) priviret wird/ kan nimmermehr nichts von deß Ordens Güter erlangen / ja wann die genommene Commenda, di Gratia ist / kan er keine di Cabimento nehmen / vnd dise Commenden / (37) die einem genommen / vnd dem andern geben werden / haben jhr Mortuorium vnnd Vacant, (38) welches erst nach vollständiger Bezahlung deß Tresors, anfähet/ da sich aber erst nach dem Tode deß Commendatoren findet / daß er dem Tresor schuldig / so ist der Schade deß

(34) St. 29. Ord. 92. de Thes.
(35) St. 27. 28. de Thes.
(36) St. 60. 61. de Proh. & Pœn.
(37) St. 28. de Thes.
(38) St. eod.

Tresors. Der jenige/welcher eine Commenden erlanget hat/ nimmet die Bullam (39) auß der Cantzeley/ in welcher man sie jhme auff zehen Jahr/ vmb zuerweisen/ daß er nur Pfleger derselben ist/ gibet/ nim̃et auch die Possession/ kan aber die Einkommen für dem 1. Maij vber ein Jahr/ nit geniessen/ solche Zeit vber/ kann er die erste Commende verlassen/ vnnd eine andere vacirende nehmen/ vnd solches/ so offt er will/ vnd wann in solcher Zeit keine andere vacirete/ kan er die seine dem Großmeister renunciren, selbes der Zungen zur Nachricht vermelden/ vnd einer andern erwarten/ doch gleichwol/ daß der andere erste Maij nit verflossen/ vnd er also nit in Rendita getretten. Die jenige/ so man verlässet/ gibt man einem andern Antiano, im selben Stande/ in welchem der erste sie verlassen/ nemblich/ wegen deß Mortuorij vnd Vacant, der gestalt/ daß wann einer den letzten Aprilis deß Vacants, eine Commenden verlässet/ so tritt der andere alsbald in Rendita, kan sie aber nicht verlassen/ vnd der erste/ muß das Mortuorium vnd Vacant der andern/ welche er hernachmahls vnd hingegen nimmet/ außwarten/ vnd wañ eines Procurator, in seinem Abwesen/ eine Commenda nimmet vnnd vbergibet/

(39) St. 13. h. t.

het/ so ist der Principal solches / als ob er es selbsten gethan/ zuhalten schuldig/ vnd verstehet sich/ die in Rente Trettung/ die Commendam zubehalten / oder zuverlassen / auff den ersten Maij nach dem Vacant, in dem Convent/ vnd nicht nach dem Orthe/da der Commendator sich befindet / Item/ wann es sich zuträget / daß bey Vacierung einer Commenden/keiner Capace ist/(40)geneust sie der Tresor, auff maß vnd weise/ wie oben in dem Tittel von dem Tresor gemeldet worden/ oder wann ein Filzarnald capax, vnd sein Antian incapax ist / so nimbt der erste die Commenden/vñ kan man keine nehmen/ man fordere sie dann in den Zungen/ ja wañ zwey eine Commendam begehren/ vnd der eine oder der andere stirbet / oder cediret, so gebühret die Commenda dem andern/wann er schon Incapace wäre/ doch dem Tresor, wegen diser Incapacitet, sein Recht vorbehalten/ vnd kan kein anderer / so selbe nit in der ersten Smutition begehret/ sie erlangen / wahr ist es/ daß man die Smutitionem, so auff einen incapacem geschehen/ als nichtig disputiren köndte.

Man kan auch (41) mit Bewilligung der Zungen/ vnnd Confirmation deß Consilij, Vertauschte Commenden.

(40) St. 14. 27. de Thes. 43. h. t.
(41) Ord. 16. h. t.

silij, die Commenden vertauschen / vnd keiner kan die seine einem andern/ (42) als der Resignirte Commenden. Zungen vnnd dem Convent / nemblich dem Groszmeister vnd dem Consilio, bey Verlust aller seiner Beneficien, vnd in 5. Jahren keine andere zuhaben/ resigniren/ vnd wann man sie / nach dem man in Rendita getretten/ vnd selbe gezogen/ resigniret / kan man kein ander Cabimento nemmen / es were dann / daß man nichts davon genossen / auff solchen Fall/ köndte man vber 5. Jahr / von dem Tage an / da man die erste genommen/ zurechnen/ eine andere nemmen/ müste aber seine Schuld nit seyn/ daß er sie nit genossen / müste die Impositiones vnnd Responsiones bezahlet/ vñ durch seine Schuld/ die Commenden nit verärgert haben / müste darthun/ daß er darauff etwas spendiret/ vnd vnd also sie gleichsamb / megilioriret hätte / welches alles klärlich erwisen/ vnd für Commissarien dargethan / vnd also den Interessirten/ Satisfaction geben werden müste/ dahero zusehen/ daß er schwärlich zupracticiren/ erachte auch/ es könte man leichtlich Erlaubnuß erlangen/ eine Commende di Ricuperatione, einem andern zu resigniren/ sonderlich/ wann sie noch nicht gäntzlich recuperiret

(42) St. 37. h. t. 6. de Thes.

ret wäre/ müste aber dannoch in der Zungen/ vnd mit selber Consens geschehen.

Wann die Prioren vnd Provincial Capittel befinden/ (43) daß eine Commende den Commendatoren zu vnterhalten/ zu geringe/ so können sie auß zweyen oder mehren eine machen/ oder eine oder mehr Membra, darzu stossen/ wie auch/ wann sie zu groß/ eine/ in zwey oder mehr theil/ theilen/ müssen es aber den Zungen vnd dem Consilio zuerkennen geben/ vnd dero Confirmation begehren/ vnd wann in dem Convent man dergleichen thun will/ so ist es gut/ daß man es zuvor den Provincial Capitteln/ communiciret, vnnd selber bedencken darvber vernimmet. Wann etwas am ligenden Grund vnnd Boden/ (44) oder an ewigen vnablößlichen Zinsen/ welche für ligende Güter gehalten werden/ dem Orden gegeben/ oder von den Ordens Personen erworben/ oder erkaufft wird/ seye von was Gelt es wolle/ soll selbes der Commenden/ darzu es von dem Geber destiniret ist/ oder der nechst angelegenen/ zugeeygnet werden/ ꝛc.

Zusamenfügung vnd Separirung der Comenden.

Nach den Commenden di Cabimento, folgen die von Miglioramento, vnd nimmet man selbe/ wann man die von Cabimento gebes=

Commende di Miglioramento.

(43) St. 41. h. t.

(44) St. 57. h, t. Ord. 3. de Contr. & (Alien.

gebessert / vnnd sollen die Miglioramenten vnnd Verbesserungen aller Güter / also geschehen. Die Camere Magistrali, (45) muß man wegen der 2. Jahren / so man den Großmeister zahlet / in siben / die / di Gratia Magistrale, (46) wegen der Annata, in sechsen / vnd die von Cabimento, (47) wie auch die Prioraten vnd Balliagen / in fünff Jahren / nach dem man selbe angefangen zugeniessen / melioriren / vnnd seynd hierzu / (48) Ritter / Capellanen vnnd Serventi d' Armi, verbunden / dann dise Miglioramenten, seynd also hochnöthig / daß wann ein Prior selbe in seinem Priorat nicht gemachet / so verleuret er seine Præeminentz / die Commenda di Gratia, Priorale, (außgenommen (49) die fünffte Kammer) zugeben / vnnd muß / wie auch die Balleyen / (50) doppelte Responsiones zahlen. Es kan keiner kein ander Beneficium, (51) (außgenommen Commendi di Gratia Magistrale, der Zungen / oder Recuperationis,) noch einige Dignitet / erlangen / oder von einer zu der andern promoviret werden / er habe dann miglioriret, ja wann

(45) St. 19. h. t. (46) Ord. 19. h. t.
(47) St. 18. 19. h. t.
(48) St. 20. Ord. 26. h. t.
(49) St. 19. h. t. (50) Ord. 25. h. t.
(51) St. 16. 18. h. t.

wann einer die Cameram Magistralem oder Commenden di Gratia, nicht verbessert (52) kan er kein Cabiment nemmen / vnd wann die Capellanen vnnd Fra Serventen, ihre Commenden 2. Jahr / nach Verfliessung der fünffe / vnd also in siben Jahren / nicht migliorirn/ (53) so verbessert man sie auff ihre Vnkosten. Vnnd ob schon einer seine Commenden alsbald das erste Jahr melioriret / (54) so kan er darnach vor Außgang dreyer Jahre / ohn in den vertauschten / in welchen er die Zeit der verlassenen / zehlen kan/ das Meliorament/ nicht weisen / noch für Ende der fünff Jahr / eine andere nemmen/ (55) vnd kan sich dises auch / auff die Commenden di Gratia, gegen welchen man andere fahren lässet / erstrecken / dann die new erlangete kommet an die Stelle der verlassenen / wer aber nicht will / der ist vor fünff Jahren hierzu nicht verobligiret / vnd muß der jenige/ der sich milioriren / vnd eine andere Commende nehmen will/ gegenwertig in dem Convent seyn (56) oder daselbsten seine Antianitet di Iustizia, welche er gleichwol / für Außgang der fünff Jahren/ vnnd der fünffjährigen Residentz/ auff der Com-

(52) St. 16. h. t. (53) Ord. 26. h. t.
(54) Ord. 23. h. t. (55) Ord. 23. h. t.
(56) Ord. 30. h. t.

Commenden nit erlangen kan/aller gestalt/ wie in den Commenden di Cabimento, haben/ gleichwol, die jenigen / so in deß Ordens Dienste abwesent seyn / oder Galeren gehalten haben/ außgenommen. Dise Milioramenten machet man auff vilerley weise/ In verbesserung deß Grund vñ Bodens/ in Reparirung der Gebåwe/in ablegung der Zinsen vnd Beschwernussen / in erkauffung newer Gůter/ꝛc. Ja wann einer seine Commenden nicht wolte miliorirn / oder recht vnderhalten/ so kŏndte vber obige Straffen/ man sie von den Einkommen/auch wider seinen Willen/ wo nicht verbessern/ doch repariren vnd vnderhalten.

Cabreum. Vber die Milioramenten/ (57) soll man alle 25. Jahr/ bey ebenmåssiger Straffe/der Incapacitet, es erfolgte dann der Commenden Schaden hierauß/ das Cabreum, welches ein Stůck deß Melioraments/ vnd eine Beschreibung deß gantzen Guts/als Grund/ Bodens vnd der Gebåwe / in Summa ein Grund Register vnd Specification/ dessen/ was zu der Commenda gehŏret/ist/Gerichtlich/ vnd in beyseyn der Interessireten / machen/ die Originalen derselben/ sollen in den Priorat Cantzeleyen / verwahret / vnnd die Copien / in den Commenden gelassen werden/

(57) St. 21. Ord. 21. 25. h. t.

den / ist gleichwol ein new eingetrettener Commendator/für fünff Jahr Genlessung/ wann schon die fünff vnd zwantzig Jahr verflossen wären/ hierzu nicht verbunden/ dann er die Straffe seines Vorfahrens nicht tragen soll.

Die Commissarien vber die Melioramenten gibet in den Cameris Magistralibus (58) der Großmeister vnd das Consilium, selber relation wirdt von zweyen anderen / deren den einen der Großmeister/ den andern aber/ die Zunge nennet/ examiniret, vnnd davon bericht gethan. In den anderen Commenden, geben ebenmässig obgesagete / oder das Provincial Capittel / oder die Assemblea, nach belieben deß Commendatoris, die Commission, ohne consideration der Antianitet dero jenigen / so melioriret haben/ vnd werden die Relationes draussen gesehen/ vnnd in den Convent gesendet/ vnd daselbsten in den Zungen examiniret, wann sich auch zu Zeit einer Promotion oder Vacantz dessentwegen Streit erhübe / (59) muß selber in 8. Tagen geschlichtet vnd beygelegt werden / vnnd kan der Interessirte, wann er in der Zungen nicht könte gehöret werden/ sein Begehren in der Cantze-

Commissarien vber die *melioramenten.*

(58) Ord. 4. de Visit.

(59) Ord. 27. 28. h. t.

Cantzeley einschreiben vnd registriren lassen/ wann sie aber einmal für gut (60) erklärer worden/kan man sie nicht ferner disputiren/ Item/ wann sich findet/daß der Filzarnald, für den Antiano melioriret / vnnd zur Zeit der Smutition, oder Ertheilung der Commenden/ der Antian seine Commende auch gebessert/ wird diser fürgezogen/wie auch der jenige/ welcher von zweyen GroßCreutzen Præeminent ist / dann vnder selben (61) sihet man nicht auff die Antianitet, sondern auff die Dignitet, außgenommen vnder denen/ welche das GroßCreutz ad Honores, auß Gnaden vnd extraordinariè erlanget / weil sie solchen Præeminentzen gemeiniglich renunciren; vnd wann jhrer vnderschidliche seyn/ so melioriret haben / so kan der andere deß ersten / vnd der dritte deß andern Commenden nehmen / nach jedes Antianitet vñ Dignitet, wann sie Passagi seyn / nimmet sie der/ so am nechsten darbey gebohren / wie in den Commenden di Cabimento.

Fünffjährige Residentz auff den Com̃enden.

Wer sich nun auff ein andere Commende melioriren will / ist zu der fünff jährigen Residentz/ (62) auff der ersten verobligiret/ von welchen fünff Jahren gleichwol / er zwey

(60) Sent. 7. Ian. 1635.

(61) Sent. 9. Nov. 1613.

(62) St. 14. 15. Ord. 29. 30. h. t.

zwey (63) in dem Convent bleiben kan/ vnd die andern drey/ bey Straffe kein Taffel zuziehen / auff der Commende wohnen soll / es wäre dann/ daß er in der Religion Dienst gebrauchet/ oder von dem Großmeister vnd dem Consilio, in dem Convent zubleiben / dispensiret würde/ vnd wann er vnderschidene Commenden hat / ist es genug/ daß er in einer/ oder der andern residire / vnd wird die Zeit / die er von dem Convent/ auff die Commenden/ vnd von dannen / (64) wider in den Convent zuraisen / anwendet / in dise fünffjährige Residentz gerechnet/ läufft auch denen / so im hin vnnd her reisen / von den Türcken gefangen/ vñ zu Sclaven gemachet werden / (65) so lange sie gefangen seyn / seynd auch alle Commendatores (ohne die von (66) Cathalonia vnd Navarra, wegen der geringen Einkommen der Commenden / vnd die Capellanen vnd FraServenten,) die Wohnungen zuverbessern/ vnd in gutem bäwlichen Wesen zu vnderhalten schuldig / vnd wehr eine Behausung von 1000. Cronen bawet/ ist der obgesagten Residentz befreyet. Welcher nun seine Commenda gebessert hat/ kan/ wann es jhme geliebet / eine

V andere

(63) Ord. 29. h. t.
(64) St. 15. h. t. (65) St. 12, h. t.
(66) Ord. 24. h. t.

andere vacirende/nehmen/selbe auch migliori-
riren/ vnd vber 5. Jahr abermal eine andere
erhalten/vnd also von fünff zu fünff Jahren/
ja kan die seine/so er miglioriret/ (67) behal-
ten/ vnd Pensiones darauff geben / ist aber
verbunden/wann er sie gleich ohne Pension,
cum Titulo Miglioramenti behält/ sie zum
andernmahl wider zu miglioriren / als wañ
es eine andere Commenda di Migliora-
mento wäre/ sonsten/ wañ man seine Com-
menden einmal miglioriret / vnd selbe nicht
mit Pensionen beleget / sondern sie Titulo
Cabimenti behält / ist man zu fernerm
Miglioramento nit veroblligieret / Item/
wann ich meine Commende miglioriret /
vnnd gebe selbe dem Großmeister für eine
Commendam di Gratia, so bin ich dise letz-
tere auch zu miglioriren schuldig. Ja wann
ich die erste nit miglioriret hätte / müßte ich
dise newe / in der Zeit / die mir an der erst
gemangelt/ miglioriren. In Summa/ man
ist/ so offt man newe Commenden nimmet/
zu newen Miglioramenten verbunden.

Die migliorirten Commenden zuverlas-
sen / vnd andere zunemmen / verstehet sich
alleine / in Commenden di Cabimento, in
allen dreyen Ständen/ vnd geneust man die
seine erste / biß das Mortuorium vnnd Va-
cant,

(67) St. 35. 36. h. t.

cant, der andern/ verflossen/vnd wann sichs begebe/ daß/ wie oben gesagt/ zu der Zeit/ da ich mein Cabiment genommen/einer meiner Antianen nit capace gewesen / oder gefordert / vnd sich vnder dessen capace gemachet hätte/ kan ich mich / ehe er versehen / nicht melioriren. Wann ich nun meine Commendam verlassen / vnd eine andere genommen / vnnd die erste / biß das Mortuorium vnd Vacant der andern fürvber / genossen/ so muß sie alsdann/ deme der sie genommen/ vberlassen/ wann aber bey wehrendem Mortuorio vnd Vacant, sich ein anderer erlediget / kan ich die erst genommene fahren lassen/ vnd dise andere nemmen / vnnd also / so offt ich will / wann ich nur nicht in Rendita getretten/ vnd geniesse allezeit die erste / welche ich melioriret / so lange die Mortuoria vnd Vacanten der andern dauren/vnd muß der jenige / welchem meine erste geben worden/ also lange warten / biß ich in Rendita der andern eine/ getretten/ oder kan eine derselben/ so ich nicht haben will/ nemmen/vnd ins gemeine/ kan ich die Commenden/die ich verlassen/seye von was Art sie wolle/auff die erste Smutition, nicht wider nemmen / biß sie einen andern Commendatoren gehabt / vnd auffs newe/ ja in dem Mortuorio vnnd Vacant selbsten/vaciret.

Commenden ex Gratia Lingua. Ferrners finden sich bißweilen mit Schulden beladene/ selber wegen genommene/ oder sonsten verderbte vnd ruinirte Commenden/ (68) welche niemand für Cabimento haben oder nehmen will/ selbe geben die Zungen mit Consens deß Tresors, vnd Confirmation deß Consilij, auß Genaden nach der Antianitet derer/ so sie begehren/ (es hätte dann der Antianus allbereit eine dergleichen) vnd werden Commenden ex Gratia Linguæ, genennet/ zahlen Impositiones vnnd Responsiones, vnd muß man solche miglioriren/ vnd wann man zu den Prioraten befördert wird/ vnd nach Inhalt der Conditionen, mit welchen sie geben worden/ verlassen/ vnnd seynd mehrertheils die Commende di Ricuperatione, so man in der Teutschen Zungen zu geben pfleget/ diser Natur/ sonderlich was die Gebühre deß Tresors belanget/ wie in einem/ den 13. Feb. 1636. vber etliche solche gegebene Commenden/ gemachtem Decreto zusehen.

Commende di Ricuperatione. Nach disen seynd die Commenden di Recuperatione, (69) werden mit Consens deß Tresors vnd der Zungen/ vnd Commission deß Großmeisters/ oder der Provincial Capitteln/ sie auß den Händen der Weltlichen

(68) St. 27. de Thes.
(69) St. 55. 56. Ord. 37. 38. h. t.

lichen Vsurpatoren, zuziehen / gegeben / seynd keinen Lasten noch Migliooramenten vnderworffen / weil dise Ricuperationes selbsten / für Militoramenten passiren / dörffen auch in den Promotionen nit verlassen werden / vnd geneust man selbe ad vitam, zahlen dem Tresor nit mehr / als was der Vsurpator gezahlet / vnnd muß der jenige / welchem sie geben worden / innerhalb Jahres Frist / seinen Fleiß erweisen vnnd darthun / im verbleiben solches / pfleget man die Commission einem andern zugeben / Item / wann einem Commendatoren ein Membrum entzogen / vnnd er zwey Monat nach Anmahnung / selbes zu recuperiren / seinen Fleiß nit darthut / so kan innerhalb Jahrs-Zeit ein anderer es recuperiren.

Die Comenden / so gantzen Geschlechtern zum besten / new gestifftet werden / nennet man Ius Patronatus, vñ werden dariñen die Conditiones, so zwischen dem Stiffter vnd dem Orden auffgerichtet seyn / observiret / nemblichen / daß sein Geschlechte sie ewig / oder auff gewise Zeit vnd Personen / geniessen soll. *Ius Patronatus.*

Die Officien der Commenden / (70) kan vnd soll man / nicht ad Vitam der Officirer / vergeben / noch die Ordens Güter / ohne

(70) Ord, 17. h.

Consens deß Großmeisters/ verpachten/vnd wird dise Regel in allem observiret.

Pensiones. Nach den Commenden gibet man Pensiones, (71) (aber nicht mehr Membra,) die jenigen/ welche Prioraten, Balliagien vnd Commenden di Melioramento, erlangen/ geben selbe/ sie seyen newe oder alt/ wañ sie wollen/ woferzne nur/ deß Mortuorium vnd Vacant fürüber. Auff den Commenden di Gratia, gibet sie der Großmeister/ wann er selbe ertheilet/ vnd in den Cameren Magistralen, wann er will/ mit dem Bedinge/ daß sie den fünfften Theil der Einkommen/ nicht vbertreffen/ Geber vnd Nehmer/ nicht Debitores deß Tresors, (72) seyn/ vnnd müssen die jenigen/ so Pensiones von dem Großmeister haben wollen/ (73) gegenwertig/ vnd auß selbem Priorat/ ohne in Provenza vnd Italia seyn/ vnd 3. Jahr Antianitet/ so vil Residentz vñ 2. Caravanen haben. Dise Pensiones zahlet man auff den Provincial (74) Capitteln/ in den Cameren Magistralen, wegen der Annaten zwey/ vnnd in den Commenden di Gratia, ein Jahr/ hernach/ als man in Rendita getretten/ welches sich gleichwol/ alleine in denen new

(71) St. 44. 46. h. t. Ord. 1. 13. h. t.
(72) St. 25. de Thes. (73) Ord. 1, h. t.
(74) Ord. 18. h, t.

new aufgelegten/ verstehet/ dann die alten/ ist man alsobald / das erste Jahr/ nach Geniessung zuzahlen schuldig / kan man selbe auch / mit Consens der Zungen/ der Commendatoren / vnd Confirmation deß Consilij, vertauschen/ (75) oder andern resigniren. Ist auch Anno 1583. geschlossen worden/ daß wann ein Commendator sich zum andern mahl melioriren/oder zu einer Dignitet steigen wolle/ er Pensiones dem Quinto gemäß auff die Commenden / welche er lassen muß/wann schon die jenige/so er nemmen will/ allbereit erlediget wäre / woferrne er selbe dannoch noch nicht begehret/ vnd erlanget/ geben könne. Die auff den Cameren Magistralen, wann man sie einmal abgekauffet/ (76) oder daß sie sonsten vaciren/ kan weder der Großmeister/ noch der Comendator wider vergeben/ aber in den Commenden di Gratia, kan der Commendator nach seinem Gefallen/ vnd wann er will/ die vacirenden/ ja auch in dem Mortuorio vnd Vacante selbsten / andern ertheilen / aber keine newe aufflegen. Ist auch der/ so zwey Jahr Pension schuldig/ woferne der Pensionarius seinen Fleiß dieselbe zu erlangen gethan/ incapace, ja/ werden die Executoriales auch/

(75) St. 40. Ord. 2. 16. h. t.

(76) Ord. 13. St. 44. 45. h. t.

gegen die/ deren Commenden ruiniret/ (77) keinem abgeschlagen/ dann weil die Pensiones allzeit gleich/ vnd in guten Zeiten nit zunemmen/ so sollen sie auch in bösen nicht vermindert/ oder gar vorenthalten werden/ vnd hat der Pensionarius, wann die Commenden wider in guten Zustand kommmen/ allzeit seine Actiones auff die Pensiones, so in bösen Zeiten verfallen/ frey. Wer eine Pensionem gegen einer Commenda di Gratia verlässet/ geneust selbe/ wegen der Annatæ das erste Jahr/ nach dem er in Renditam getretten. Schließlichen (78) keiner kan zwey Priorat oder Balliagien haben/ noch zwey Commenden di Cabimento, oder di Miglioramento geniessen/ noch etwas/ ausser seinem Priorat/ ohne die Provenzalen vnd Italiäner/ da alles gemein/ prætendiren/ kan auch keine Weltliche Person/ so nicht die würckliche Profession gethan/ ohne Dispensation/ deß Ordens Güter geniessen/ noch einige Pensiones erlangen vnd besitzen/ werden auch in den Ordens-Persohnen/ selbe zuerhalten/ folgende Requisita erfordert.

Capacitet. Zu den Commenden ins gemein/ ohne in denen di Ricuperatione auß Secolaren Hän=

(77) Ord. 18. h. t. vnd die Täglichen Exempel.

(78) St. 2. h. t.

Händen / in den ruinirten / so niemand anders nehmen will / muß man 5. Jahr Residentz / vnd 4. Carauanen, zu den Membris vnd Pensionen, (79) drey Jahr Residentz / vnnd zwey Carauanen, zu den Digniteten (80) 15. Jahr Antianitet, 10. Jahr Residentz / vnd 4. Caravanen haben / vnnd wird von diser Materia in dem Tittul von der Brůder Schuldigkeit / vnnd absonderlich was die Teutschen betrifft / gehandelt. Kein Receptor kan eine Commenden / so einem andern wegen Schulden deß Tresors genommen worden / haben / kan auch keinem abwesenden / ohne denen / so in der Religion Dienst angewendet seyn / oder Galeren gehalten / oder die Antianitet di Iustitia erlanget haben / sein Cabiment vnnd Miglioramment geben werden / vnd wird selbe alleine / Capacen vnnd gegenwertigen / (81) nach dem einer oder der andere / von der bestimbten Zahl / in Rendita getretten ist / vnnd also wann der 1. Maij fůrbey / ertheilet (ohne in den Spanischen Zungen / (82) da man sie alsbald / nach der Smutition gibet) vnnd wann einer seine Antianita di Iustitia renunciret, (83) kan er sie nit wider nehmen /

Antianità di Iustitia.

B v sondern

(79) St. 7. 8. h. t. (80) St. 9. 10. de Elect.
(81) Ord. 30. h. t. (82) Ord. 31. h. t.
(83) Ord. eadem.

sondern muß Persönlich in dem Convent bleiben / wann selbe auch einem Incapaci geben wäre/ verstünde es sich / ohne Schaden vnd Præjuditz deß Tresors/ vnd dienete jhme alleine darzu / daß er fordern köndte. Ferrners/einer nimmet seine Commende di Cabimento, ohne Antianitet di Iustitia, vnd zeucht darvon/ ehe er in Rendita tritt / selber kan sie nicht wider verlassen / vnd eine andere nehmen / sondern wann er sie verlässet/ so muß er wider in den Convent kommen / vnnd gesagte Antianitet di Iustitia nehmen/ oder einer andern Vacantz / im selben gegenwertig erwarten/ kan auch keiner dieselbe / nach der Commenden fordern/sondern wann er die Antianitet begehret / soll er die Commenden resigniren / wann er aber die Antianitet zuvor / vnd für den Comenden gehabt / so kan er sich derselben abwesent brauchen/ vnd die Commenden/ als ob er in dem Convent wäre/ lassen/ werden auch nit (84) auff die Conventual Digniteten / aber wol / auff die Commende di Cabimento vnd Miglioramento, gestattet/vnd kan man zu den andern Digniteten / das Ius begehren vnd erlangen. Die Antianiteten von Iustitia, seynd in jeden Prioraten / die folgenden.

Ritter.

(84) Ord. 32. h. t.

	Ritter.	Capellanen vñ Fra Serventen
In Provenza	12	5.
In Alvernia	7	4.
In Franzia	7	4.
In Aquitania	4	2.
In Chiampagna	4	2.
In Italia	28	6.
In Emposta	8	4.
In Cathalonia	6	2.
In Navarra	3	1.
In Engelland.	1	
In Teutschland	5	1.
In Böhmen	1	1.
In Castilla	11	4.
In Portugal	7	2.

Die Passiagi (85) zehlet man für einen / vnd gehet der Filzarnald, welcher die Antianità, di Iustizia, hat / dem Antiano, so abwesent / für / dann keiner / so abwesent (außgenommen in deß Ordens Dienst) ohne selbe etwas begehren kan / er habe dann eine Galeren gehalten.

Die Prioren / Balleyen vnnd Commendatoren / haben gemeiniglich die Collation der Pfarren / (86) oder Kirchen Dienste / auff ihren Gütern / vnnd die jenigen / welche sich

Collation der Beneficien.

(85) Ord. 30. h. t.
(86) St. 59. 61. h. t.

sich bey wehrendem Mortuorio vnd Vacant, erledigen/ werden / wann die Commendatoren / die Possession noch nicht genommen/ oder dessentwegen Verordnung gethan / durch die Prioren / oder in Mangelung selber/ von den Ricevitoren versehen / welche aber in dem Convent / oder ausser desselben/ in Gegenwart deß Großmeisters vaciren / (87) werden von denselben / innerhalb 8. Tagen/ ersetzet/ vnd wann man Ordens Personen haben kan / (88) so soll man selbe für andern / mit Approbierung deß Provincial Capittels / oder der Assemblea, zu disen Diensten brauchen.

Disposition der Päbst von den Ordens Gütern.

Vber dise obgesagte Weise disponiren die Päbste / offtmahls von den Digniteten vnd Commenden/ mit grossem Schaden deß Ordens/ vnangesehen das Innocentius Octavus Anno 1489. versprochen / daß der Päbstliche Stul keine Ordens Güter / ja wann sie schon an dem Römischen Hoffe / da alle Beneficia zu deß Pabsts Disposition seyn/ vacireten/ mehr vergeben / sondern selber Außtheilung dem Convent frey lassen solle. Hat auch hernach im Jahr 1508. Iulius II. verordnet/ daß kein Cardinal einige Commenden haben oder geniessen könne.

Anno

(87) St. 60. 62. h. t.
(88) St. 63. Ord. 40. h. t.

Anno 1535. hat Käyser Carl der Fünffte beschlossen / daß keine / als deß Convents Collation/ in seinen Königreichen vnd Landen gelten vnnd zugelassen werden solte/ hat sich aber eine Zeit hero/ das Gegenspil / wie noch täglich geschicht/mehr als zu offt ereygnet/in dem die Päbste die Commenden/auch denen jenigen/ welche schon providiret gewesen/ vnd die Digniteten/ wem sie gewolt/gegeben. Vnd ob man zwar das Privilegium hat / dreymahl (89) sonderlich wann der Processus allbereit angefangen/auff die Breven zu repliciren / vnd Ihre Heyligkeit zuconsultiren / so sihet man doch selber wenig revociret. Dise Breven (durch welche Ihre Heyligkeit entweder/ wider die Statuten gethane sachen confirmiret, oder newe Gratien thut vnd ertheilet) seyn dreyerley / Imperativa, vnd offt bey Straffe der Excommunication, welche man selten im Anfang zugeben pfleget / Gratiosa vnd Facultativa. Die ersten zwey werden an die Person/welcher die Genade geschicht dirigiret/ müssen durch das Consilium angenommen werden/vnd können alsdann die Interessireten/ auff die Gratiosa, aber nicht auff die Imperativa, wie gesaget/ repliciren/wann sie aber einmal in der Cantzeley registriret / sind sie alle *Breven.*

(89) Privil. Pij 4.

alle also bald gültig. Ja hat man gesehen / daß etlich vnregistriret / in dem Consilio, tempore Litis selbsten / angenommen worden. Die dritten halten an den Großmeister / vnd geben jhm Gewalt / (nach Innhalt derselben / welchen er wol restringieren / aber nicht extendiren kan /) zu dispensiren / werden schlechtlich in der Cantzeley registriret / vnnd nach Innhalt deß Großmeisters Gnade / ein Actus hierüber außgefertiget. Woferne aber für effectuirung derselben / der Pabst oder der Großmeister sturbe / wären sie nicht mehr gültig / sie wären dann zugleich an das Consilium dirigiret, alsdañ kondte deß Großmeisters Todt selbe nit hindern.

TITVLVS XV.

De Visitationibus.

Oder

Von den Visitationen vnd Besichtigungen.

DJe Visitationen seynd Ordinariæ oder Extraordinariæ, dise letzere / so wol Generales als Particulares,

res, werden von dem Großmeister vnd dem Consilio verordnet/ die Ordinariæ aber geschehen in Krafft der Statuten, (1) dann die Prioren seynd laut derselben / alle fünff Jahr/ vnd auch in dem Nothfall / ehe/ alle vnd jede/ jhren Prioraten vndergebene Ordens Güter/selbst zubesuchen/oder durch andere / neben einem Ordens / oder andern Priester/ besuchen zulassen / schuldig/ soll auch das Provincial Capittel/ (2) das Priorat vnd selbes Cammern/ besuchen vnd visitiren lassen. Die Reyse der Visitatoren, (3) geschicht auff jhre Spesa, ohne in Castilia, (4) da man jhnen ein gewises zahlet / in den Commenden aber/ sollen sie mässig tractiret/ vnd frey gehalten werden.

Wann sie ankommen/lassen sie den Commendatoren/oder den/so die verwaltung hat/ einen leiblichen Eyd alles zuoffenbahren/alle Schrifften zuzeigen vnd die Warheit zusagen/ leisten/ wann dises geschehen/ (5) visitiren sie am ersten die Kirchen / Capellen / Oratorien vnnd andere Geistliche Oerter/ hernach informiren sie sich / wegen deß Lebens/

(1) St. 1. h. t.
(2) St. 2. h. t.
(3) St. 6. Ord. 6. h. t.
(4) Ord. 7. h. t.
(5) St. 3. 8. h. t.

bens/ Wandels vnd Verhaltens deß Commendatoren/wegen deß Zustandes vnd Einkommens der Commenden/ wie hoch sie verpachtet/ (6) oder verpachtet werden / vnnd was sie eygentlich eintragen können / geben Verordnung/(7) wegen der Vnderhaltung vnnd Verbesserung der Gebäwe / (8) bey Straffe/ denen/ so selbe nicht verrichten/daß die Vnkosten von jhren Commenden genommen/ vnd jhnen alleine/ ein weniges / zu jhrem Vnderhalt gelassen/ oder sie/ wann sie sich widerspenstig erweisen / für böse Administratores erkläret / vnd jhrer Güter gantz priviret werden sollen/ kan aber dannoch dise Sequestration, nicht von den Visitatoren, sondern muß von dem Provincial Capittel/ wie auch die Privation, wegen böser Administration, von dem Conventu geschehen / vnd die Visitatoren , so selbe Visiten gantz nicht/ oder nicht wol thun/oder die Mängel/ so sie befinden/ verschweigen/ verliehren/ die Prioren (9) jhre Præeminentz vnd Iurisdiction, vnd die Commendatoren ein Jahr Einkommen / vnd die so nichts besitzen / ein Jahr Antianitet. In Franckreich müssen nit alleine die Häuser/ (10) in gutem stand/ darin=

(6) St. 9. Ord. 5. h. t. (7) St. 5. 7. h, t.
(8) St. 4. 5. 7. h. t. (9) St. 4. h. t.
(10) Ord. 1. h, t.

darinnen zuwohnen / sondern auch die Gefängknuß/die Gefangenen zuverwahren/gesetzet vnd erhalten werden.

Wann die Visita geendet/(11) schwöhret der Commendator, oder sein Factor vnnd Schaffner/daß er alles gewisen/ vnnd setzen die Commissarien solche Particolaritet in den Bericht / solcher wird erstlich auff dem Capittel vbersehen/ folgends in der Zungen/ examiniret/ vnd ein Exemplar in derselben/ wie auch anders in der Cantzeley/ (12) worinnen hernachmahls sich ein jeder ersehen/ vnd Berichts erholen kan/ verwahret.

Wird auch fast gleichmässige Forma in den Visiten der Meglioramenten gebrauchet/ wie auß folgender Information, welche den Statuten einverleibet/vnd selber Inhalt/ auß dem Italianischen transferiret zusehen/ vnd in allen Puncten/ bey Straff der nullitet, obseruiret werden muß.

Information, wegen beweisung der Meglioramenten.

Erstlichen ist gut/ daß ein jeder Comendator, bey nehmung der Possession seiner Commenden, von deme / der selbe jhme ertheilet/ durch einen offentlichen Notarien vnnd geschworne Zeugen/ alle schadhaffte Sachen/zu Papiere setzen lasse / damit seine

(11) St. 10. h. t.
(12) Ord. 2. h. t.

verbesserung / desto besser erscheinen könne / vnd er seines Fürfahrers Schuld / nicht tragen müsse / nach dem Statuto 9. de Visitationibus, kan auch dise Schrifft die Mobilien vnd das Viehe / so zu dem Statu der Commenden gehöret / vnd selber Zahl vnd Qualitet, in sich halten / alldieweil der Commendator, selbes / seinem Nachfolger / in dem Stande / wie er es gefunden / dem Stat. 39. de Commendis gemeß / zu vberlassen schuldig.

Nechst disem / soll der newe Commendator das GrundRegister / oder Cabreum fleissig besichtigen / vnd sonderlich auff zwey Puncten / achtung haben. Erstlich / ob 25. Jahr / seyter selbes machung / verflossen / oder in dreyen nechstkommenden Jahren / verfliessen werden / welche Zeit / von dem Jahr / als er in Renditam tritt / zulauffen anfähet / dann für solcher Zeit / der drey Jahren / kan er seine Meglioramenten nit darthun vnd erweisen. Da man nun befindet / daß die 25. Jahr verflossen / oder ehe man die Meglioramenten zubeweisen schuldig / zu ende lauffen werden / muß man dises Cabreum, wie die Statuta 21. 22. 23. von den Commenden befehlen / auffs newe machen / es entstunde dann hierauß der Comenden ein grosser Schade / oder fiehl eine andere hochmächti-

mächtige verhinderung für/wie in dem Stat. 23. zusehen/ welches aber alles in dem Actu der Meglioramenten dargethan werden muß.

Zum andern/ soll er sehen/ ob dises Cabreum, die Commenden, mit allen jhren Membris begreiffet / vnd in sich hält / dann wann solches nit wäre / vnd daß villeicht ein newes Membrum selber zugeeignet vnd einverleibet wäre/ vnnd selbes in dem Cabreo manglete / oder die 25. Jahr zu ende lieffen / mußte er selbes vernewern / oder gantz new machen/ damit in dem Cabreo die Comenden, vnd selber Glider alle specificiret werden möchten.

Von disen Cabreis, muß man eine Authenticam Copiam, oder zum wenigsten / einen videmireten Extractum, in das Priorat eingeben / oder selbe in die Acten deß Provincial Capittels einverleiben lassen/ vñ dessen/ in dem Actu der Meglioramenten, meldung thun.

Diser Actus oder Processus der Meglioramenten nun/ kan nicht geschehen / noch gemachet werden / als drey Jahr hernach / als der Commendator in Renditam getretten/ vnd daß er die Commendam also lange genossen/ vnd die Einkommen gezogen.

Wann man nun zu beweisung der Meglioramenten schreitten will / muß man dessentwegen eine Commissionem von dem Consilio, oder von dem Provincial Capittel / oder der Assemblea haben / vnnd müssen in selber so vil Commissarien, als müglich / genennet werden / damit der Ordination, welche haben will / daß zum wenigsten einer / ein Commendator seye / volge geleistet werde.

Wann nun von disen gemeineten Commissarien, welche / woferne sie zufinden / in rigore, alle Cavaglieri di Iustitia seyn sollen / der Commendator zwey erwehlet / so sollen selbe / neben einem geschwornen Notario, welcher disen gantzen Actum verfertigen soll / sich auff das Haupt Hauß der Commenden begeben / daselbsten soll der Commendator, oder sein hierzu expresse vnd in specie gevollmächtigter Procurator, die Commission den Commissarien vberantworten / vnd soll der Notarius, solches / vnd daß sie die Commission angenommen / in Schrifften setzen. Wann solches geschehen / sollen dise Commissarien, einer in deß andern Hand / solche Commission trewlich vnd wol zuverrichten / schwören / vnd soll der Notarius dessen ein Schrifftlicher Zeuge seyn.

Hier=

Hierauff soll der Commendator, oder sein Procurator, den Commissarien das Cabreum zustellen/ welche/ bey jhren Eyde betewren sollen/ daß sie selbes gesehen/vnnd in jhren Händen gehabt/ vnnd selbes wol gemachet/ befunden/ vnd sollen das Jahr/den Monat vnnd den Tag/ neben deß Notarij Namen/ so selbes gemachet/vermelden/ Ja were gut (ob man es gleichwol nit schuldig) daß eine Abschrifft deß gantzen Cabrei, in den Processum gesetzet wurde. Vber dises soll der Commendator, oder selbes Procurator, den Commissarien ein Verzeichnuß oder Inventarium, aller ligenden vñ fahrenden Güter der Commenden, neben allen vnd jeden Einkommen vnnd Außgaben/ an Früchten/ Gelde/ etc. zustellen/ welche sich fleissig erkundigen sollen/ wie hoch sich selbes belauffe/ oder verpachtet werden könne/ vnd wann die Commenda verpachtet/ soll er den Pachtbrieff/den Commissarien vberliffern/ welche selben dem Processui, einverleiben sollen/ hierneben soll man gemelten Commissarien, ein Verzeichnuß aller Verbesserungen vnd Auffwendungen/ zu nutz gemelten Commenden, sonderlich/ was man in Rechtfertigungen vnnd Processen für fleiß gethan/vberantworten/vnd in selber glaubwürdige Personen vnd Zeugen/ (darunder

gleichwol die Officirer deß Commendatoris, nit seyn können:) welche dessentwegen gute Wissenschafft haben/ anmelden / solche sollen die Commissarien, nach Eydleistung/ die Warheit zusagen / vber den jnhalt deß Commendatoris memorialis, auff folgende Puncten / examiniren/ vnnd einen nach dem andern abhören.

1. Ob die Kirchen der Commendæ, Curam Animarum habe / oder nicht/ ob der Gottesdienst / in selber / wie es sich gebühret / wol verrichtet / vnnd sie mit düchtigen Pastoren vnd Kirchendienern/ versehen.

2. Ob die Commenda zu Hospitalitet oder Almusen verbunden/ vnd wie der Commendator, in solchem Puncto sich verhalten.

3. Ob der Commendator etwas an ligenden oder fahrenden Gütern verwendet/auff ewigen Pacht vermiehtet/ verkauffet oder vergeben / vnnd ob er Secolar, oder andern Persohnen / so deß Ordens nit seyn / Membra oder Pensiones darauff conferiret oder ertheilet.

4. Was für verbesserung er gemachet/vnd ob selbe von den seinen geschehen/warüber

über man die Pachtleuthe vnd Schaffner/ fleissig examiniren soll.

5. Was Schaden der Commenden geschehen vnd ob selbe / auß Schuld deß Commendatoris, erfolget.

6. Ob die Verbesserungen die Verärgerungen vbertreffen.

7. Was die Commenda, neben ihren Gütern vnnd Glidern für Processus hatt/vnnd wie der Commendator selben obgelegen/ vnd in was Stand sie sich befinden.

8. Ob die Commenda Viehezucht / als Gestütte/Schäffereyen/rc. hatt/wie selbe vnderhalten/ verbessert oder vermindert.

9. Ob die Commenda Hohe/ oder Nidere Gerichte / vnd wie dieselbe conserviret, vnd die Iustitia administriret worden.

Wann nun dises alles geschehen/ sollen die Commissarien/nach Inhalt deß Cabrei, alle vnd jede Orthe/ in Person besehen vnd visitiren/ vnd soll selber Zustand/ in Genere & Specie, von dem Notario zu Papiere gesetzet werden.

Endtlichen / soll der Comendator, oder sein Procurator, einen leiblichen Eyd schwö-

ren / daß sie nichts verhelet / sondern alles trewlich geweiset haben/vnd muß dises eben=mässig/wie alles obige/in dem Processu specificieret werden/ sollen auch die Commissarien, vber die offentlich abgehörte Zeugen / noch andere / von der Nachbarschafft heimblich examiniren, vnd so vil nöthig / nach jhrem belieben abhören/ vnd sich wegen der fünffjährigen Residentz deß Commendatoris, auff diser / oder anderen Commenden, erkundigen. Dises alles soll der Notarius, mit seinem Namen bekräfftigen/ vnnd den Actum legalisiren lassen / sollen selbe auch die Commissarien, mit jhren Namen vnd Sigeln bekräfftigen/ vnd jhr außtruckliches bedencken/ob sie die Meglioramenten gut oder böse befinden/ darunder setzen.

Schließlichen / ist die Commission in den Convent geben/ so kan man den Processum alsobald / vnd rectà, dahin senden / ist sie von dem Capittel / oder der Assemblea ertheilet / so kan mit schaden / daß selber daselbsten geschehen/ vnd alsdann in den Convent geschicket werde.

Information vñ Bericht/ wie man die Cabreen machen soll vnd muß.

Ferrner ist zuwissen/ daß wann man die Cabreen vernewern/ oder gantz auffs newe/ machen will/ daß man hierinnen den brauch deß Landes/ da die Commenda gelegen / in acht nemmen muß / damit man ein gewisse

vnd

vnd sichere Beschreibung vnnd maß der ligenden Gůter vnd Grentzen der Commenden vnd selber Zugehöre/ haben möge/ist also vonnöthen/ durch Authoritet deß Landes Obrigkeit/alle angrentzende vnd interessirete/ mit gebůhrlichem termin, zu citiren, vnd wann solches geschehen / (sie kommen/oder erscheinen nit /) durch einen geschwornen Landtmesser / in præsentia Notarien vnnd Zeugen/das Landtmessen/vnd wann es vonnöthen/ newe Grǻntzsteine setzen/ oder die alten also vernewern zulassen / daß der Commenden nichts entzogen werde/ vnd soll dises alles / mit fleiß/ nemblich/ vnder wessen Iurisdiction die Gůter gelegen/ was in selben fůr Gebǻwe / Gehöltze / Weingarten vnd von was qualitet der Boden seye/ꝛc. beschreiben / vnnd was die Commenda fůr Einkommen/ an Zinsen/ Renten/ vnnd andern dergleichen sachen habe / specificiret werden / soll der Commendator auch / die Personen/so selbe zuzahlen schuldig/dem Notario fůrstellen vnd sie solche Dienstbarkeit oder Schuld/ gestehen lassen / welches alles dem Acten deß Cabrei, mit allen Particulariteten, einverleibet werden/vnd das Jahr/ der Monat vnd der Tag / hierunder gesetzet/ vnd diser Processus authenticiret vnd vidimiret werden muß/ ꝛc.

TITVLVS XVI.

De Contractibus & Alienationibus.

Von den Contracten/ vnd Verwendungen oder Alienationen.

KEine Ordensperson / welche das Votum Paupertatis, oder Gelübde der Armut / (1) halten will / kan / weder bey Lebens / noch Todeszeiten / von seinen Gütern disponiren, vnd die jenigen / welche keine Ordens Güter geniessen / (2) können / ohne Zulassung jhrer Obern / (3) nit contrahiren, ohne alleine / wann sie in den Convent kommen / oder auß selbem verreisen / (4) die Mobilien erkauffen / vnd verkauffen / vnd das jenige / was sie an täglicher Nahrung vnd Bekleidung benöthiget / erhandeln / ja dürffte für Alters / (5) keiner ohne deß Drappiers, welchen man jetzo Gran Conservatoren nennet / Verwilligung / sich new kleyden. Keiner / seye wer er wolle / soll han=

(1) Ord. 10. 12. h. t. (2) St. 1. h. t.
(3) Ord. 1. h. t.
(4) St. 11. de Mag.
(5) St. 25. de Ball. 5. de Off. Fratr.

handeln / oder Kauffmanschafft treiben / (6) auff Wucher oder Interesse leyhen / (7) alieniren, verpfenden / oder Gelt auff die Commenden nemmen / (8) noch dieselben / ohne Licenz deß General Capittels bey Straffe 10. Jahr Antianitet vnd Einkommens / vmb erblichen Zinß / außthun / vnd soll der jenige / der sein Votum, etwas ohne eusserste Noth / zuverwenden / (9) auff den Provincial Capittel / gibet zwey Jahr Einkommens / vnnd wann er nichts besitzet / zwey Jahr Antianitet verliehren / ja keiner kan die ligenden Güter / so er erkauffet / wann es schon von seinem Patrimonio geschehen / verkauffen / noch verpfenden / vnd wer einem Secolaren / (10) etwas von Ordens Gütern / verkauffet / oder sonsten zuhandelt / verleuret den Habit / gleichwol ist zuwissen / daß wann sich Ländereyen finden / (11) so vngebawet ligen vnnd verderbet seyn / man dieselben / Secolar Personen solche zuverbessern / auff 29. Jahr lang vberlassen vnd geben kan / ist auch vergönnet / die ligenden Güter / (12) so von Einkommen

(6) St. 3. h. t. (7) St. 4. h. t.
(8) St. 5. 6. 7. Ord. 10. 12. h. t.
(9) St. 8. Ord. 7. h. t.
(10) St. 5. Ord. 10. 12. h. t.
(11) St. 9. Ord. 8. h. t.
(12) Ord. 11. h. t.

men der Commenden herrühren/ zu verkauffen vnd mit Bewilligung deß Großmeisters/ (13) von dem fünfften Theil seiner Mobilien/ ablößlichen Zinsen / vnd (14) auff Widerkauff erworbenen Gütern vnd Baarschafft/ wie auch von den ligenden/ vätterlichen vnd andern angestorben Gütern/ (15) vnd vnablößlichen Zinsen/ vnd ohne Erlaubnuß/ von denen/ (16) in den Stätten Valetta, Borgo & L'Isola, woferne man nicht debitore deß Tresors, stehenden Häusern/ sey bey Lebens/ oder Todtszeiten/ ja auch in Articolo Mortis, zu disponiren, vnd wann der Verstorbene/ hiervon nicht disponiret / (17) gehören sie dem Tresor, vnd wann er sie nicht vnwiderrufflich verschencket / bezahlet man die Schulden hiervon/ vnd nicht von dem Spolio, wie in dem Titul von dem Tresor zusehen. Item wann einer etwas zu Gottes oder Armen Dienst gestifftet / vnnd das darzu bestimmete Geld nicht erleget/ so ist der Tresor, selbes weiter / als sich das Quintum erstrecket zubezahlē nicht schuldig/ muß man auch/ (18) zu Verwendung der ligenden Güter/ in den

Testament.

Häuser in Malta.

(13) St. 20. de Mag. Ord. 12. h. t.
(14) St. 58. de Com. Ord. 3. de Cont. & Alienat.
(15) St. eod. 56. (16) Ord. 4. h. t.
(17) Ord. 5. h. t. (18) St. 11. h. t.

in den Insuln Malta vnd Gozo / deß Groß-meisters vnd deß Consilij Bewilligung haben. Der Großmeister selbsten / (19) muß den Consens deß Consilij Completi, von dem Spolio, oder Fünfftentheil / seines Vermögens / zu testiren haben.

Alle obligationes, (20) deren / so keine Commenden haben / müssen von dem Marschal vnderschriben seyn / vnd darff kein Notarius einigen Schuldens Actum, bey Straffe 25. Cronen / ohne deß Großmeisters Bewilligung / machen / gehen aber hingegen allen andern obligationen, wenn sie schon an datis älter / für. *Obligationes*

Die vnablößlichen Renten / (21) werden für ligende Güter gerechnet vnd könte man / vnter die Zahl derselben / die Teutschen Geld zinsen / wie in dem Titul von dem Tresor, gesaget worden / auch rechnen. Vnabläßliche Zinsen.

Die ligende erworbene Güter (22) nun / vnd die ewigen Zinsen / gehören zu den Commenden / dahin sie bey Erlangung von den Commendatoren destiniret seyn / oder denen so sie am nechsten gelegen / die andern aber / so man ablösen vnd die Güter / die man durch Ligende Güter.

(19) St. 2. de Proh. & Pœn.
(20) Ord. 1. h. t.
(21) St. 57. 58. de Commend.
(22) St. 57. de Commend.

durch Widerkauff/ wider an sich ziehen/ (23) kan/ wie auch die vätterlichen/ so wol ligende/ als fahrende Güter/ vnd die man an Bezahlung genommen/ von welchen man nicht disponiret, gebühren dem Spolio.

(23) Ord. 3. h. t.

TITVLVS XVII.

De Locationibus.

Oder

Von den Verpacht vnnd Vermiehtungen.

DIe OrdensPersonen/ können mit Bewilligung deß Großmeisters/ jhre OrdensGüter/ (1) ohne gleichwol/ etwas fürauß zunehmen/ auff fünff Jahr/ verpachten/ vnnd seyn schuldig/ (2) die Abschrifften der Contracten/ den Receptoren, zuzustellen/ ist auch der Successor, von seines Fürfahres Pacht/ biß in drey vollkommene Jahr/ (3) zuhalten/ verobligiret/ der Receptor aber/ kan bey wehrenden Mortuorio vñ Vacant, wann

(1) St. 7. Ord. 1. 3. h. t.
(2) St. 10. h. t.
(3) Ord. 2, 3. h. t.

wann die fünff Jahr / nit verflossen / nichts endern / es hätte dann der Commendator keine Licentz gehabt / dann alsdann hörete der Pacht / mit seinem Tode auff / vnd wann er / der Receptor, einen newen Contract auffrichten will / kan er selben nicht länger / als das Vacant dawret / machen / vnnd soll solche Verpachtung / (4) auff dem Provincial Capittel / durch offentlichen Außrueff / in Gegenwart deß Prioren, oder Præsidenten vnd vier Antianen, geschehen / vñ deme / der am meisten biethet / gelassen werden / soll auch von solchen newen vnd den alten Verpachtungen / genugsame Versicherung nehmen / kan aber / er der Receptor, noch Prior, in selber kein Theil haben.

Der newe Commendator, (5) kan bey wehrenden Mortuorio vnnd Vacant, die Possession, der Commenden nehmen / soll aber den Receptoren, an Administration vnd Verwaltung / der Einkommen desselben / solche Zeit vber / nit hindern. Das Silber Geschirre / (6) (davon in Teutschland zwey Drittel / dem Commendatoren gelassen werden /) soll neben andern Kleinodien vnnd Geschmeiden / in specie, in den Con=

(4) St. 1. Ord. 5. h. t.
(5) St. 3. h. t.
(6) Ord. 77. de Thes.

Convent gesendet/ vnd die andern Sachen/ nach dem höchsten Gebott/ verkauffet werden/ seynd auch in Malta/ zwey Commissarien deß Spolij, welche die Administration, derer in Convent verstorbenē Brüder Verlassenschafft/ haben. Die durch zwey Commissarien, nothwendig erkennete Verbesserung der Gebeüde/ wie auch die Rechtsfertigungen/ sollen auff Vnkosten deß newen Commendatoren geschehen/ (7) welcher 6. Monat/ nach dem in die Rendita getretten/ selbe wider erstatten/ vnnd gut machen soll.

(7) St. 5. 6. h. t.

TITVLVS XVIII.

De Prohibit. & Pœnis.

Oder

Von Verbietung vnnd Straffen.

DEr Großmeister/ (1) kan auß seiner Authoritet/ den jenigen/ welcher eines Lasters/ oder Verbrechens/ so/ (wann es dargethan wird) die Ver-

(1) Ord. 1. h. t.

Verlierung deß Habits / oder sonsten grosse Straffen / mit sich bringet / beklaget wird / gefänglich einziehen lassen / Commissarien ertheilen / vnd nach qualitet der sachen dem Consilio solches zuerkennen geben / geschicht auch ordinariè in wenigern vnd geringern Sachen / vnnd kan / wann es also weit kommen / er für dem Vrtheil / keine Genade thun.

Sonsten / gebeut man dem / der sich in etwas vergriffen / in die Iustitiam, das ist / in seinem Hause zuverbleiben / vnnd geschicht selbes mehrertheils / durch den Maestro Scudiere, oder seinen Locotenenten, auff Befehlich deß Großmeisters / oder deß Mariscials, ja wann es Zanck oder Schlaghändel seyn / kan ohne solche Verordnung / grösser Vnheil zumeyden / es ein jeder Ordens Person thun / vnd alsdann / an gehörigen Orten / anmelden. Wer auß der gewahrsam gehet / (2) wird für convinciret vnd vberweiset gehalten / vnnd wann einer / nach gefälletem Vrtheil / auß dem Gefängnuß fliehet / verleuret er den Habit. Wann einer auß der Iustitia gehet / (3) verleuret er das erste mal / ein Jahr Antianitet / das andere zwey / vnd das dritte / den Habit / soll derjenige auch / so dreymal gefänglich gesessen / (4) in

In die *Iustitiam* gebotten.

Y

(2) Ord. 1. h. t. (3) Ord. 2. h. t.

(4) in rigore, seine Antianitet verliehren. Der den Tod verdienet hat / vnd durch das Sguardio, condemniret ist/ (5) wird erstlich deß Ordens priviret vnd der weltlichen Iustitia, nemblich der Castellania, dann man seinen Procesſ auffs newe vbersihet / vbergeben / vnnd der jenige / so einen geistl. Orden empfangen / oder der Kirchen in Geistlichem Habit/wircklich dienet/dem Bischoff/ vnd seynd die indicia zu der Tortur/ damit selbe von der Weltlichen Obrigkeit gegeben werden könne / genug zu Privation deß Habits.

Die Novitien, (6) werden nach gestalt der Verbrechen / mit Continuation deß Novitiats gestraffet / auff eine Zeit oder ewig / mit restitution deß Passagi, auß dem Convent gesendet/oder / wann das Crimen also groß / der Castellania, welche mit jhnen/ wie mit den Priviereten, procediret, vbergeben / können auch die jenigen/welche wegen Verbrechen/ (7) in den Convent citiret, oder geführet werden/ solche Zeit vber / keine Residentz zehlen/ haben aber Tafel vnnd Soldeam, so bald aber die Sententia ergangen/so fähet jhre Residentia zulauffen an/ob sie schon zu langer Gefängnuß

(4) Sent. 18. Sept. 1636. (5) Ord. 4. h. t.
(6) Ord. 7. h. t. (7) Ord. 9. h. t.

nuß condemniret, sind aber so lang sie die Straffe nit gäntzlich außgestandẽ Incapaci.
Niemand / (8) soll den Lauff der Iustitz verhindern / noch den Verbrechern / bey Straff eines Jahres Einkommens / oder da er nichts geneust / zweyer Jahr Antianitet, Vnderschleiff geben / noch sich in Civil, oder Criminal Sachen / (9) der Secolaren mengen / noch streitige Sachen an sich kauffen / oder (ja auch in selbst eigenen Sachen) für einem weltlichen Tribunal, reden / noch für eine andere Ordens Person / (10) fürfällung deß Vrtheils / intercediren vnd bitten. Keiner / ohne der Großmeister vnd das Consilium Completum, kan Artilleria vnnd Munition, auß der Jnsel zuführen / (11) noch den Corsaren, Banquerottierern, oder Flüchtigen / Salvo condotto, geben / noch mit einem Feinde vnd Vnglaubigen / Stillestandt / oder Treves, machen / sollen auch die Ordens Personen / (12) sich keinem andern Herrn verbinden / noch die Ritter / keinen geringern / als denen / (13) so keine Obern erkennen / oder selber Blutsverwandten / dienen / noch sich / in die Kriege / zwischen Chri-

(8) Ord. 10. h. t.
(9) St. 4. 6. Ord. 23. 24. h. t.
(10) St. 7. h. t. (11) St. 21. 22. 23. h. t.
(12) St. 9. h. t. (13) Ord. 19. h. t.

sten mengen / (14) außgenommen / wann eine oder andere Parthey / jhr Landes oder Lehens Herre / (sey wegen der Geburt / oder der Commenden) ist / alsdann können sie / mit Consens der Prioren / sich brauchen lassen / aber gleichwol / die Ordens Zeichen / weder in den Fahnen / noch auff den Wapen führen / es seye dann / daß der Prior selbsten zur Stelle / alsdann seynd sie hierzu verobligiret. Niemands soll auß eigener Gewalt / der Religion Güter einnemmen / (15) noch sich selbe zuerlangen / weltlicher Personen Recommendation brauchen / keiner soll ohne Licentz deß Großmeisters / (16) auß dem Convent / noch ohne Consens deß Prioren, ja der Prior, ohne Verwilligung deß Großmeisters / auß dem Priorat reisen / wird aber / ohne das erste / wegen Weitendlegenheit der Oerter / vnd offtmal grosser Eyl der Sachen / nicht observiret, vnd werden die Vagabonden, (17) von jhren / oder andern Prioren / in welcher Iurisdiction sie sich befinden / mit Gefängnuß gestraffet. Der jenige / der einen andern / in deß Großmeisters Pallast injuriret, (18) verleuret drey Jahr Antianitet vnd

(14) St. 24. h. t. (Com.
(15) St. 14. 15. 16. 49. h. t. 64. de
(16) St. 13. h. t. ord. 65. 66. de Thes.
(17) St. 11. 12. h. t. (18) St. 29. 42. h. t.

vnd in der Herberge/zwey/ welche/an einem/ oder andern diser Oerter/ schlagen/ verlieren den Habit/ vnnd die / so in den Herbergen/ (19) oder Zungen/Rumor machen/ werden nach Gestalt der Vmbstände/ mit drey / oder sechs Monat Gefängnuß/ in den Castellen/ oder mit der Quarantena, oder Settena, gestrafft/ ꝛc.

Keiner / kan ohne Licentz deß Großmeisters / (20) zu Meer oder Wasser armiren/ vnd geniessen die jenigen/ denen es vergönnet wird / die Residentz / sollen auch allbereit 5. Jahr derselben haben. Wer ohne Attestation deß Medici, (21) vnd verlaub deß Großmeisters / in Malta / oder deß Generals / oder in seinem Abwesen deß Capitans seiner Galeren / ausser dem Port/ seine Caravana verlässet vnd sich nicht imbarquiret, verleuret nit alleine dieselbe/ sondern / noch zwey Jahr Antianitet/vnd kan der General/ ohne Kranckheit / disen Verlaub / welcher in Schrifften geschehen muß/ nicht geben.

Letzlichen / (22) alle andere Verbrechen/ als Gottslästern / iniuriren, die Waffen

(19) St. 26. de Conf. 7. de off. Frat. 28. 29. 42. de proh. & Pœn.

(20) St. 18. 19. 20. h. t.

(21) Ord. 13. h. t.

(22) St. 40. 41. 42. 50. 51. h. t. ord. h. t.

verspilen / vnzüchtige Weiber vnderhalten/ vnd dergleichen/ haben jhre Straffen/ in den Statuten/ hingegen / wann einer / oder der andere / vnredlicher Weise ermordet / oder vmbbracht wird/ (23) so verfolget die Religion den Thäter auff jhren Kosten.

Straffen. Die Straffen in genere seynd / (24) ewige Privation deß Habits / (davon niemand/ ohne der Pabst vnd das General Capittel / absolviren kan) auß den Convent bannisiret, oder gantz der Castellania vbergeben/ oder zu ewigen Gefängnuß verdammet werden / Item den Habit auff eine Zeit zuverlieren / welchen der Großmeister (aber ohne vorige Antianitet) (25) auß Gnaden wider geben kan / vnd zu gefänglicher Hafft/ auff gewiseZeit condemniret werden/ Item ein/ oder mehr Jahr/ Antianitet, oder Einkom̃en / zu verliehren/ auff gewise Zeit/ oder ewig/sonderlich die Novitien, auß dem Convent geweiset/oder das Novitiat, gantz/ oder zum Theil / wider anzufangen vñ zumachen

Quarantena vnd Settena. verurtheilet werden/wie auch die Quarantenam, (26) vnd Settenam zuhalten/ in welchen

(23) Ord. 17. h. t.
(24) St. 30. 31. 32. 34. h. t.
(25) St. 57. h. t. 12. de Mag. Ord. 10. eod. t.
(26) St. 52. 53. 54. 55. h. t.

chen der Verbrecher/ 40. oder 7. Tage/ für dem hohen Altar/wann er Professi mit einem Manto di Punta, vnd die Novitien, mit einem andern schwartzen Rocke/ ohne Creutz angethan/bey allen GottesDiensten knyen/ fasten vnd andere Mortificationes, leyden/ ja nach dem Verbrechen/mit außgezogenen Wambst/ in der Sacristia, sich der Geißlung/ vnderwerffen muß/ vnnd bleiben alle die jenigen/ so zu einer solchen Straffe/ ja auch der Settena vnd Quaratena verdammet seyn (27) biß sie selbe außgestanden vnd vollbracht/ oder daß sie davon absolviret, incapaci, vnd können in keinem Tribunali erscheinen. Ehe aber das Vrthel gesprochen/ kan man keinen/ ja wann er auch/ wegen einer abschewlichen vnnd grossen Missethat beklaget vnd gefangen wäre/ für Incapacem erklehren/ noch jhme was jhm gebühret/ fürenthalten.

(o)

(27) St, 27. h. t.

TITVLVS XIX.

De Cancellaria.

Oder

Von der Cantzley.

DJe Cantzley / wird durch den ViceCantzler regieret / in selber verwahret man / alle Acten vñ Schrifften der Religion / werden alle Breven, Sententien, Ordinationen, Decreten, vnd Resolutiones, registriret, vnd alle in den Consilijs, resolvirte Sachen / expediret, vnd müssen alle mit Gütern versehene OrdensPersonen / (1) ihre Bullen, bey Straffe 25. Cronen / daselbsten nehmen. Den ViceCantzler / (2) præsentiret der GroßCantzler / wohnet allen Consilijs bey / verfertiget vnd vnderschreibet alle expeditiones, (3) kan nicht für suspect allegiret werden / hat einen Locotenenten, (4) oder Coadjutoren, vnd etliche Scribenten, welche / wann sie Cappellanen seyn / deß Chordienstes /

(1) St. 13. de Com. Ord. 5. de cancell.
(2) St. 36. 37. de Ball.
(3) Dec. 28. Nov. 1617.
(4) Ord. 4. h. t.

diensts/ vnd wann sie Secolaren seyn / der Wache vnd anderer Bürgerlichen Dienste/ befreyet seynd. Wann jemand etwas von Schrifften zusehen benöhtiget / (5) muß man es jhme/ gleichwol/ in præsentia eines Officirers / vnd gegen Bezahlung der Gebühre/ zeigen/ wird aber / wann man keine Copias begehret/ nichts gezahlet.

(5) St. 38. de Ball.

TITVLVS XX.
De Albergijs.
Oder
Von den Herbergen.

DJe Herbergen/ seynd / zu Dienst vnd Brauch der Zungen destinirete vnnd verordnete Häuser / in selben hält man die Versamlungen/ werden die Schrifften verwahret vnnd alle Sachen gehandelt/dienen zu Wohnung der Pilieren / vnnd essen die Ritter / welche nicht eigene Haußhaltung / oder andere Mittel haben/ in selben. Jede Zunge hat jhre absonderliche vnd eigene Herberge/ vnd die jenigen/ so daselbsten essen/ sollen sich mit deme/ was verordnet/ nach gelegenheit der

Zeiten contentiren. Ordinarie ist man jhnen/ nach den Statuten/ nicht mehr zugeben schuldig/ als an den Fleischtagen/ jedem deß Tages (1) ein Ruotolo welches dritthalb Pfund machet Rind oder Schaffleisch/ oder zwey drittel Schweinenfleisch / an den Fischtagen/ (2) aber jede Malzeit vier Eyer vnd ein wenig Fische/ Vnd soll ein jeder sich deß Tages (3) mit einem Quartuccio Wein vnnd sechs Broden / contentiren, stehet gleichwol bey der Cortesia der Pilieren / (wie sie alle / nach dem sie die Ritter / mehr oder weniger verobligiren vnnd von dem jhren spendiren wollen/ thun) jhnen ein mehres zugeben/ dann die 60. Cronen/ welche die Religion jährlich zahlet / mit Noth / das Brodt vnd den Wein/ bezahlen. Dreymahl kan man in der Wochen / (4) die Pitantz in seine Behausung holen lassen / vnnd können die Pilieri, die jenigen/ welche insolent seyn/ (5) vnd andern böses Exempel geben/ oder Vngelegenheit machen / selbes allzeit zuthun/ zwingen / wird auch die Pitantz denen so in Castellen gefangen/ oder in jhren Häusern/ in Iustitia seyn/ allzeit gefolget.

Deß

(1) Ord. 2. h. t.
(2) Ord. 3. h. t.
(3) Ord. 5 h. t. (4) Ord. 6. h. t.
(5) Stat. 26. Feb. 1577.

Deß Morgens/(6) zwischen den 2. hohen Messen vnd deß Sommers Abendts/ zwischen der Malzeit/ vnd dem Ave Maria/ gibt man die Collation in Brodt vnnd Wein/ welche aber denen/ so die Pitantz in jhre Häuser nemmen/ wie auch den Teutschen/ weil sie zwey Quartucci Weines/ deß Tages haben/ nicht geben wird.

In dem Winter/ jsset man deß Morgens nach zehen/ vnd deß Abends/ nach 6. Vhren/ deß Sommers aber/ eine Stunde früher.

Die Pilieri/ essen in etlichen Herbergen allzeit/ in andern bißweilen/ vnnd in Italia gar nie mit den Rittern.

Oben an der Taffel/ sitzen ohne den Pilier/ Ordinarie in etlichen Herbergen viere/ in andern sechs Antianen/ die seyn vil besser/ als die andern tractiret, sonsten gibt man denen/ die weiter vnden sitzen/ in den Italianischen/ vnd den Spanischen Herbergen/ einem jeden seine absonderliche Schüsseln/ in den andern aber/ vier vnd vieren vier Speisen/ vnd müssen die Diener/ sich/ mit deme/ was verbleibet/ contentiren, dann der Pilier/ denselben nichts zugeben schuldig.

Wann sich etwas zuträgt/ (7) soll man sich bey dem Pilier beklagen/ vnd soll keiner/ bey grosser Straff/ desselben/ oder der Herberge

(6) Ord. 8. h. t. (7) Ord. 9. h. t.

berge Diener/ (8) schlagen / noch in die Botigleria, oder Kuchen/ gehen/ vil weniger / etwas herauß tragen/ verderben/ oder Hunde (9) hinein führen/ sollen alle / mit Erbarkeit/ ohne Tumult vnd Rumor/ leben/ dann wann der Pilier, sich wegen Vnbescheidenheit vnd insolentz, beklaget/ (10) stellet man jhme/ ohne andere Zeugen / glauben zu / ja kan in dem Consilio, der Anklag vnd Condemnirung beywohnen / vnnd werden die Verbrecher / nach Qualitet der Vbertrettung / mit Gefängnuß / Settena, Quarantena, oder gar Privation deß Habits/ gestraffet / dann man Exempel gesehen/ daß wegen eines eintzigen Handstreichs / Cavalieri, sich in Gefahr / den Orden zuverliehren / befunden.

Die Maestri di Sala, oder Hoffmeister / seynd in den Frantzösischen vnnd Italienischen Herbergen/ Ritter/ finden sich bey den Mahlzeiten / vnd setzen die Speisen auff die Tafel.

Donaten. Die Donaten beruffen die OrdensPersonen / zu den Zungen / vnnd zeigen jhnen sonsten/ was sie wissen sollen/ an/ versorgen die Mobilien, decken die Tafeln / vñ werden von den Zungen besoldet / seynd dieselben auch

(8) Ord. 10. 11. h. t. (9) Ord. 4. h. t. (10) Ord. 14. h. t.

Num. 14.

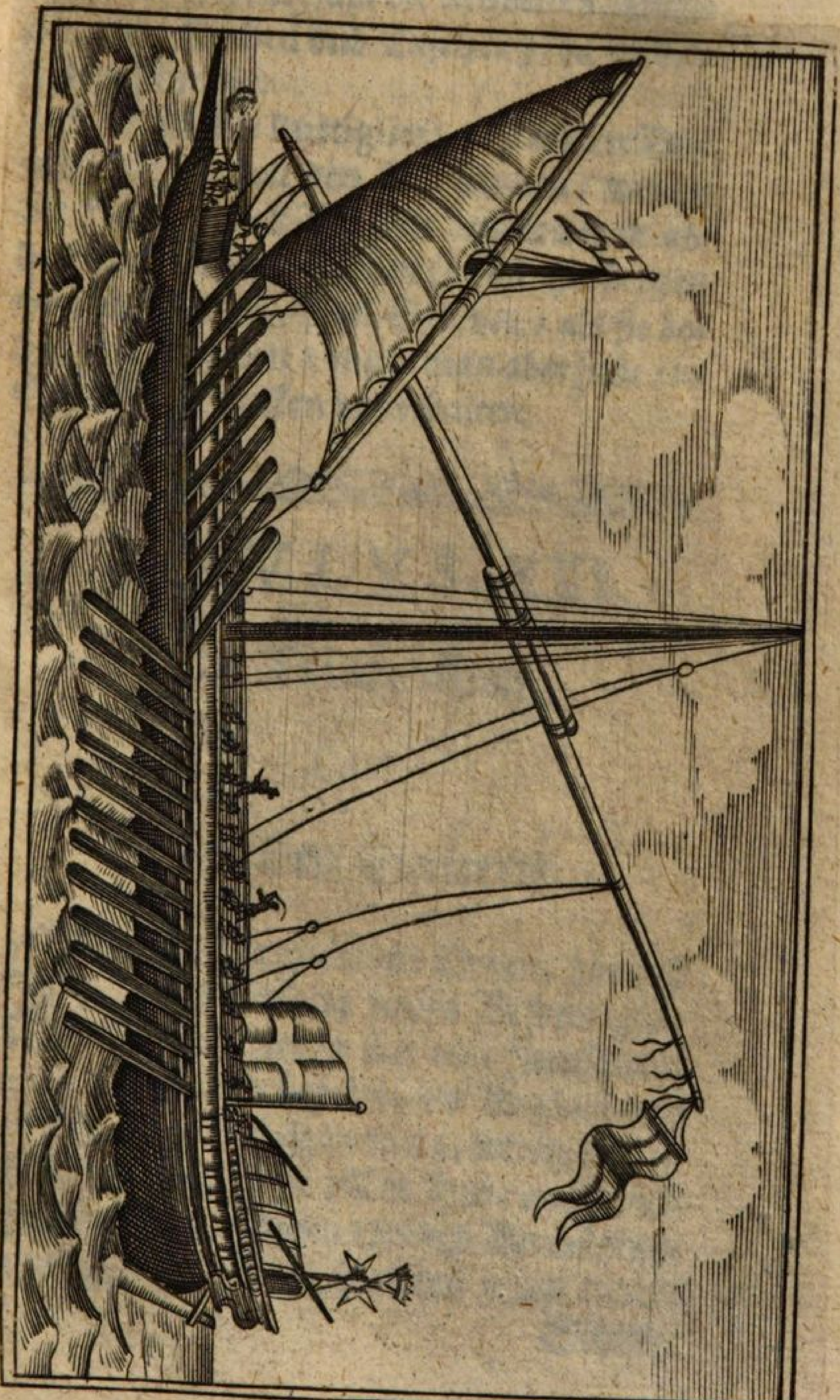

auch/ die Gebeude/alle die Mobilien, Tischgewand/ Kuchen vnd Tafelzeug / zu vnderhalten schuldig.

Die Köche/ Buttiglieri, vnd andere Diener / werden von den 80. Cronen / welche die Religion den Pilteren dessentwegen gibet/ bezahlet/ vnd werden für die Herbergen von dem Orden / sovil Sclaven / als sie bedürffen / gegeben / muß man aber selbe / in Essen vnd Trincken vnderhalten.

TITVLVS XXI.

De Triremibus.

Oder

Von den Galeren.

DIser hochlöbliche Orden / hat fast von Anfang seines Vrsprunges / vnd seyter er sich von Jerusalem/ nach Tolomaida begeben/ die Vnglaubigen zu Wasser zu verfolgen vnd zu bekriegen / in Gbrauch gehabt/ zu disem Ende auch nach gelegenheit der Zeiten vnd deß Vermögens/ eine gewisse Anzahl Galeren vnnd andere Schiffe/

Schiffe/ vnderhalten. Jetziger Zeit/ hat man 6. Galeren/welche dises Jahr/ der Ordensleuthe Tafel eingerechnet/ ohne gefähr hundert vnd dreyssig tausent Cronen kosten/ seynd aber dannoch die Galeren selbsten/ welche Ordinariè fünff oder sechs Jahr dienen/ vnd jede/ bey 6000. Cronen kosten/ hieriñen nicht begriffen/ hat man auch fünff Fundationes, von Zeit zu Zeit/ andere zumachen.

Dise Squadra der 6. Galeren nun/ ist allzeit hoch gehalten worden / vnnd hat der Standardo dises Ordens/ in General Armaden/ allzeit eine fürnemme Stelle gehabt. Anno 1532/ In der Belägerung für Coron. 1535/In der Einnehmung von Tunis. 1541/ In der Impressa von Alger/ hat deß Pabstes Standardo/ die Rechte/ vnnd diser die lincke Hand/ neben dem Kayserlichen gehabt. Anno 1563. in der Impressa deß Pignone in Barbaria hatte dise Capitana, die rechte Hand der Reale von Spanien/ Anno 1564. ordinirete der König in Hispanien/ daß man disem Standardo allzeit die erste Stelle/ nach dem Königlichen/ geben solte/ Anno 1597. vnnd 1611. gaben Don Iohan di Cardona vnd der Marquese di Santa Croce, alle beyde Generalen der Spanischen Galeren/ Zeugnuß/ daß der

Ordens

Num. 15.

Ordens Standardo allzeit den Königlichen gefolget / vnd gab der König den 14. Julij 1611. ein Sententiam, thate auch der Principe Philiberto di Savoya, als Generalissimo del Mare, den 20. May 1614. Befelch vnd Verordnung / an die Königlichen Generalen / wie auch Anno 1630. der Duca d' Alba, vice König von Napoli / eine Erklärung / in Favor deß Ordens / wider die Prætension deren von Genoa / welche die Præcedentz für disen Standardo prætendireten. Ist auch zumercken / daß wann alle die Königlichen Squadren / jhrer Mayest. von Spanien / beysammen seyn / so præcediret einer allein / vnd folget der von S. Johan / wann keiner andern Könige Galeren dabey seyn / immediatè auff selben. Die jenige Galera nun / welche den Standardo führet / nennet man die Capitana, vnd ist folgender massen armiret.

Armamento der Capitana.

Officierer	Soldt an Cronen Taryen vnd Granen.
Deß Reviditoren Schreiber	4
Schreiber von der Galeren	4
Piloto Reale	24
Zwey Gesellen deß Piloten jeder	5

Comito Reale	7		
Piloto	20		
Agozino	3		
Barbierer	4	9	12
Comito di Rispetto	4		
Sotto oder vnder Comito	2	4	6
Sergente	4		
Bůchsenmeister	4	2	
Fůnff Consiglieri jeder	3		

Maestranze.

Mestro d' Hascia oder Zim̃erman	4		
Sein Geselle	3		
Zwey Calefati	3		
Ein Bottaro, jeder	3		
Zwey Remolari oder Rudermacher / jeder	3		
Vier Ordinari Bůchsenmeister Gesellen jeder	3	4	
Zwey Extraordinarij, jeder	3	4	
Aiutante oder Hůlffgeselle	2		
Drey Drompeter / jeder	4		
Vier Timonieri, so bey dem Stewer Ruder sitzen / jeder	2	6	
Drey Knaben der Handwercker / jeder	1	2	10
Vnder Agozino	2	4	16
Vier Scapoli, so auff die Chiurma acht haben / jeder	1	9	12
Barbarotto oder Barbiers Ges.	2		

Vier Proveri, jeder	1	6
Fünff vnd viertzig Marinari oder Schiffknechte/ jeder	2	
Zwey vnd sechtzig Soldaten/ jed.	2	
Zwey vnd dreyssig Moschetirer/ jeder	3	

190. Personen.

	Cron:	t.
Neuntzig Bonavoglien/ jeder	1	6

Zweyhundert vnd vier vnd achtzig Sclaven vnd Forzaten.

Hierzu.

Neben dem General/ Capitan/ Patron/ vnd Capellan/ 25. Ritter/ vnd also in allem 29. Personen/ gesetzet/ träget das gantze Armament. 593

Vber dises hat man noch drey Petardirer, welche sich nicht allzeit imbarquiren, vnnd jhren Sold auff dem Lande ziehen/ Item einen Medicum, zu 12. Cronen deß Monats/ seynd auch hierzu / der Cavalier Diener / noch die Passagieri, auff den Raisen / nach Sicilia vnd Italia, vnd auff denen von Levante, die Voluntarij vnd Ritter von Secorso, nicht gerechnet/ mit welchen das Armament, allzeit von 600, biß 650. Mann beträget. Die andern Galeren/ haben Ordinariè 23. Cavalieri, 163. Huomini di Capo oder Soldener / vnnd 280. Ruderer /

welche in allen 466. Personen betragen/ vñ lauffet also das Armament, mit den Extraordinariè Personen / allzeit 500. Mann. Die Zahlung dises Volcks/geschihet/von vier zu vier Monaten / in Gegenwart der Herrn von dem Tresor vnd der Commissarien von den Galeren / man gibet aber keinem den Sold/ biß so lange / daß er die andere Reise gethan/ vnd rechnet man die Zeit / von dem Tage an/ da er sich hat schreiben lassen. Den Bonavoglien oders Ruderskeuthen/ zahlet man keine gewise Sumen / noch auff gewise Zeit/ sondern mehr oder weniger/ wañ man sich auff Reise begeben will/wie vnden in dem Capittel von der Congregation der Galeren/ gesagt werden soll. Dise Galeren werden durch Adeliche Cavalier / ob zwar kein Gesätze die di Gratia, außschleußt/ welche man von zwey/ zu zwey Jahren/ endert / guberniret, den Fürnembsten/ hieß man für alters Capitan/ vnnd die andern Patronen / hatten jeder einen Locotenenten, vnd wurden nach der Zungen (1) Ordnung erwöhlet/vnd dieneten nur ein Jahr/Anno 1555. aber hat man dem Ersten/ den Titul General/ vnd den andern Capitanen geben / vnd heisset man die Locotenenten Patronen.

Die

(1) Bosio p. 3. lib. 13.

Die Capitana / hat vber den General / noch einen Capitan/selber wird von dem General / dem Consilio, welches jhn erwehlet oder vilmehr approbiret, præsentiret, wie/ auch einen Patron / oder Locotenenten, die andern/ haben jede / jhren Capitan vnd Patron / vnd hat der Capitan von der Capitana/ sein Votum vnnd Privilegia, (2) wie die andern Capitanen/ daß jhr also 7. in allen/ nach jhrer Antianitet, ohne der von der Capitana / (3) der der lezte ist / zu votiren. Capitan von der Capitana.

Die Italianische Nation / hat lange Zeit prætendiret/ daß das Generalat/selber alleine gehöre/ 1541. aber/ ist durch Vrtheil erkennet worden/ daß es allen Zungen gemeine seyn solte/ mit dem Fürbehalt/ daß wann es der Admiral begehre/ so müsse jhn der Großmeister (4) dem Consilio nennen/vnd wann er durch die Wahl hierzu düchtig gefunden wird/solle er allen andern fürgezogen werden. Vnd wann keiner disen Carico annehmen wolte / könte der Großmeister die Galeren in seinem Namen/ einen lassen regieren / wie 1473. der Großmeister Orsino gethan/vñ heisset/ein solcher Regente. Wird General von den Galeren.

(2) Ord. 54. h. t.
(3) Sent. 6. Maij 1596.
(4) St. 16. de Elect.

diſer Tittel auch denen / ſo in abweſenheit / oder Kranckheit der Generalen erwehlet werden / vnd commendiren, geben. Wann nun diſes Officium vaciret, ſo nennet der Großmeiſter von zwey zu zwey Jahren ſeyter 1527. den jenigen / ſo jhme beliebet / vnnd erwehlet das Conſilium denſelben / ſeye von dem groſſen oder kleinen Creutze / vnd ſetzet jhn der Admiral / auff Befelch / vnd in dem Namen (5) deß Großmeiſters / vnd nicht auß ſeiner Præeminentz in die Poſſeſſion. Wann er GroßCreutz (6) iſt / kan er in alle Conſilia, in ſeiner Ordinari vnd ſecolar Kleidung / gehen / wann er aber von dem kleinen Creutz / iſt / ſo findet er ſich alleine in dem Conſilio, wann man von den Galeren / Stat, oder gemeinen Sachen / tractiret, hat aber kein Votum deciſivum, vnd ſitzet nach dem Siniſcalco, wann ſelber klein Creutz / ſonſten nimmet er ſeine Stelle nach deme von Engelland / vnd ob er ſchon (in Abweſenheit deß Mariſcials, welcher (7) gegenwertig dem Ammiralio ſelbſten commendirete,) in dem Meer das oberſte Commando hat / ſo iſt er dannoch verobligiret /

(5) Sent. 24. di Nov. 1543. decr. Pontif. 10. Ap. 1582.

(6) Ord. 3. de Conſ. & h. t.

(7) St. 3. de Ball.

girt/ (8) der Groß Creutz/ wann sich einer/ oder mehr/ gewertig befinden/ vnd der Capitanen Bedencken/ in allen zunehmen/ vnd die wichtigen/ sonderlich Justitz/ vnd Navigation, Sachen/ mit jhnen zubetrachten/ vnd ohne gutachten/ sonderlich wann der Feind stärcker/ nicht zuschlagen/ hingegen seynd die Capitanen/ (9) ihme zugehorsamen schuldig/ Im widrigen Fall/ werden sie zum erstenmal/ mit Verlust eines Jahres Rendita, oder da sie nichts geniessen/ zweyer Jahre Antianitet, zum andernmal mit doppelter Straffe/ vnnd zum dritten/ mit Nehmung deß Creutzes/ gestraffet. Er kan auff den Raisen/ den Capitanen jhre Chargen suspendiren/ (10) vnd die sich herwider setzen/ verliehren drey Jahr Antianitet vnnd Einkommen/ vnd wird seiner Anklage/ ohne andere Zeugen geglaubet/ werden auch die Vota, ob er schon parthey/ in seiner Gegenwart gegeben. Hingegen/ sollen die Cavalieri/ (11) die Capitanen respectiren/ vnd selben Gehorsamb leisten.

Wer nun eine Galera haben vnnd erhalten will/ begehret von dem Großmeister/ die erst vacirende, oder namentlich die jenige/ welche

Capitani von den Galeren.

Z v

(8) Ord. 19. 51. 53. h. t.
(9) Ord. 7. h. t. (10) Ord. 44. h. t.
(11) Ord. 8. h. t.

welche jhme beliebet. Sechs Monat zuvorn/ als sie vaciret, nennet jhn der Großmeister in dẽ Consilio Ordinario, da er dañ erwehltet/ oder verworffen wird/ wann man sie jhme bewilliget / vnd der vorige Capitan außgetretten/ setzet jhn der Admiraglio, wañ es jhme der Großmeister befiehlet / (12) in die Possession, vnnd soll keiner / ohne die Teutschen/ hierzu gebrauchet werden / (13) er habe dann 10. Jahr Antianiet/ 25. Jahr Alters vnd drey Caravanen/ wird aber nicht observiret.

Ben Servito. Wer zwey Jahr eine Galere wol vnd auff seine Kosten vnderhalten hat/ (wie auch der Capitan der Capitana, obschon der General/ die Spesen thut) der erlanget das Privilegium, (14) del ben servito, nemblich/ daß er abwesent / ja auch ohne Antianità di Iustitia, allerhand Commenden erlangen vnd zu den Digniteten gereichen kan / dienet zu Vollbringung seiner Caravanen, wann jhme hieran etwas mangelt/ gleichwol / befreyet es jhn nicht/ von der 5. vnd 10. jährigen Residentz in dem Convent vnd auff den Commenden/ kan selbe aber / wo jhme beliebet/

(12) Hierwider protestirete die Italiänische Zunge 1. Martij 1582.

(13) Ord. 8. vlt. cap. 1631.

(14) Ord. 7. 9, vlt. cap. Ord. 54. h, t.

bet/ machen/ dann er wird vberall / für gegenwertig in dem Convent / als wann er in der Religion Dienst vnnd Officien gebrauchet würde / gehalten/ vnd wird nach gehaltener Abrechnung mit dem Tresor/ (15) dieses Privilegium, jhme von dem Consilio (16) ertheylet.

Die Capitani, nemmen jhre Locotenenten oder Patronen/nach jhren Gefallen/vnd müssen dieselben / wann sie die Caravanen rechnen wollen / selbe in den Zungen begehren / vnd von Zeit zu Zeit / einschreiben lassen. Jhr eygentlich Officium ist zwar / zu Wasser vnd Lande/ die Soldaten vnd Ruders Leuthe zu commendiren / commendiren aber in Abwesenheit der Capitanen / auch den Rittern/ ist also nothwendig/ daß es allzeit Cavalieri vnd Professi seyn. Patronen.

Der Standardo ist allzeit in der Galera/ da der General sich befindet / oder in der / so den ältesten Capitan hat / dann die Capitanen/commendiren vnd nemmen jhren Posto/ nach jhrer Antianitet in dem Orden / einer zur Rechten vnnd der andere zur Lincken / vnd die Passagi/ einen Monat vmb den andern/ sihet man auch / daß 1562. der General mit dreyen Galeren einen / vnd der Antianus Standardo.

(15) Ord. 6. h. t.
(16) Ord. 5. 6. h. t.

tianus der anderen dreyen/ weil sie absonderlich navigireten, einen andern geführet.

Poste oder Galeren. Die andere Galera/ nach der Capitana, nennet man Patrona vnd die andern/ respectu jhrer Antianen, Filzarnalden. In Malta/ stehen jhrer dreye/ an dem Vfer deß Borgo/ die andern der Isola / vnnd wohnet der General vnd die Capitanen/ da die Galeren stehen. Die Schlaven / schlaffen in den Gefängnuß/ vnd die Forzaten, bleiben in den Galeren / die Officirer / Soldaten/ Schiffleuthe/ so nicht die Wache haben/ vnd etliche verheyrathete Bonavoglien, wohnen in jhren Häusern/ die andere aber müssen in dem Bagno vnd Gefängnuß schlaffen / der Patron/ schläffet allzeit in der Galeren/ vnd wird von den Soldaten gute Wache/ in selber gehalten/ werden auch vber die Forzaten, etliche Schlaven / zu täglichen Dienst vnd Arbeiten/ in jeder gelassen.

Der General vnd die Capitani, seyn verobligiret/ den Officirern vnd andern / täglich die Pitantz/ nemlich eine gewisse Quantitet Brod/ Wein/ vnd andere Speise/ nach Gestalt der Zeit vnd der Personen/ zugeben/ der Ciurma vnnd Rudersleuthe geben sie Ordinariè Minestra, oder Gemüß / vnnd wann sie arbeiten/ Wein / Käse / Oel vnnd Essig/ aber die Religion gibt das Biscotto.

Der

Der Orden gibet dem Capitano, täglich ein gewises/ nach dem die Galera/ vil oder wenig/ in dem Porto/ vnd mehr/ oder weniger armiret ist/ auch nach dem die Reisen nach Levante vnd Barbaria, lang oder kurtz seyn. In einer Galera von 20. Rittern/ 163. Soldaten vnd Marinari vnnd 300. Rudersleuthen/spendiret der Capitan/wie folget/ vnnd bezahlet den dritten Theil deß Brods/ zu 30. tarij den Salmen/ vnd wird die Woche in Malta / in drey feiste / oder Fleischtage / als Sontag/ Dienstag vnnd Donnerstag/vnd in 4. magere/als Montag/ Mitwoche/ Freytag vnd Sambstag getheilet/ ausser Malta aber/ hat man 4. Fleischtage/ als nemblich/ Sontag/ Montag/Zinstag vnd Donnerstag/ vnd drey magere/ als Mitwoche/ Freytag vnnd Sonnabendt/ vnd spendiret der Capitan/in den zwey Jahren seiner Caravana, wie folget.

	Cron:	Tarij	Gran:
205. Feiste Tage in Malta tragen	2126	3	
Die Religion zahlet	975	7	10

Spesa einer ordinari Galeren.

Spen-

Spendiret der Capitan von
dem Seinen.

Cronen	Tarij	Granen.
1150	7	10.

		Cro.	tar.	Gran.
140.	Magere Tage in Malta tragen	1330		
	Die Religion zahlet	1300.		

Der Capitan spendiret von
dem Seinen.

Cronen	Tarij	Gran.
30.		

104.	Feiste Tage in Ponente tragen	2010	8	
	Die Religion zahlet	1313		

Der Capitan spendiret von
dem Seinen.

Cronen	Tarij	Gr.
697	8	

139.	Magere Tage / tragen aussen	2588	10	10
	Die Religion zahlet	1754	10	10

Der Capitan spendiret von
dem Seinen.

Cronen	Tarij	Gr.
834		

Auff

Auff den Reisen in Levante vnd Barbaria, als nemblich / vier in Levante zu 50. Tagen/ vnd zwey in Barbaria / zu 21. Tagen / welche 242. Tage betragen / spendiret man vil weniger/ als auff den andern/ vnd büsset der Capitan / vber 100. Cronen/ von dem Seinen nicht zu/ vnd zahlet die Religion solche Zeit vber.

3055. Cr. 3. Tar.

Vber dises muß man haben.

	Cron.	Tar.	Gr.
Zum Eintritt	30		
Zum Außtritt	30		
Zwey S. Martini Abend	40		
Zwey Weynacht Feste	40		
Zwey Osterfeste	40		
Für die Krancken	100		
Hauß vnd Gewelbzinß	70		
Abgang an Biscott/ rc.	50		
Wegen der Diener so sich nicht imbarquiren den Pilieren	75		
Deß Capitani Tafel wann er in Malta ist	240		
Die Religion zahlet nur 730. Tage			
Vnd verleuret der Capitan 10. Tage	100		
In wider verkauffen der Mobilien verleuret man zum wenigsten	200		

Spendi-

Spendiret also der Capitan in 2. Jahren von dem seinen/ ohne die Kleider vnd andere Außgaben seiner Persohn.

3826. 5. 10.

Das Silbergeschirre/ leyhet die Religion dem General/ biß an 1000. vnd den Capitanen / jedem / biß an 500. Cronen/ zahlet dem General 500. vnd den Capitanen / jedem 400. Cronen deß Monats / auff Abrechnung für auß/ vnd im Eintritt zwey mit einander.

Ist auch zuwissen/ daß die Religion/ ihre quotam, an provision, vmb einen gewisen Tax/ als den Salmen Korn/ vmb 30. Tarij/ vnd den Quantara Holtz/ vmb 3. Tarij/ gibet/ sonsten würde der Capitan / wann er alles auff dem Marck kauffen solte / ein weit mehrers spendiren. Gleichwol die Außgabe/ gegen der Einnahme erwogen/ belauffet sich selbe/ mit deß Capitani Persohn / in zwey Jahren / dann der Wein/ nemblich 150. Botten/ zu 20. Cronen/ alleine 3000. Cronen/ beträget / an die 4000. Cronen/ mehr oder weniger/ nachdem die Reisen von Barbaria vnd Levante, auff welchen man weniger/ als in Ponente spendiret, lang oder kurtz/ der gestalt/ daß (weil auch der Preiß deß Weines/ steiget vnd fället.) keine gewise Rech-

Rechnung zumachen/ vnd ob schon die Pitanza, in Maß vnd Gewichte/ allzeit gleich/ so ist doch in der Gůte vnd Qualitet derselben/ zwischen einer vnd andern Galeren/ ein grosser Underscheid/ an dem ist es/ wann einer oder der andere/ sein Reputation wagen/ vnd auff den Reisen von Ponente, kauffen vnd verkauffen/ oder Frucht/ vmb Gelt annehmen will/ das er ein weit wenigers spendiret, ist aber gewiß/ daß wann schon einer/ seine Reputation ganz dahin setzen wolte/ daß er doch etwas/ vnnd ein zimbliches von dem seinen/ zubůssen muß.

Das Biscotto, theilet der Scrivano, (als dem man ein Rottolo, deß Tages) auß/ vñ gibet dem Capitano die Lista, welcher/ wañ er an den Oerthen/ daß man es haben kan/ den Huomini di Capo, als Officirern/ Soldaten/ Schiffleuthen/ kein frisch Brodt gibt/ die zwey Drittel deß Biscots zahlen muß/ welches sonsten die Religion/ gäntzlich zahlet/ dann der Capitan der Ciurma, oder Ruderleuthen/ nichts an Brodt/ zugeben schuldig. Weder in/ noch ausser Malta/ soll man kein Brodt/ ohne deß Reveditoren, oder seines Schreibers Gegenwart/ nehmen/ vnd bezahlet der Tresor, hieran zwey/ vnnd die Capitani das dritte Theil. *Biscotto.*

Partenza. Wann die Galeren wollen abfahren / bläset man / einen / auch zwey Tage / zuvorn die Trompeten / damit sich ein jeder fertig halte / vnnd heisset man solches die Racolta geblasen. Deß Morgens / wann man selben Tag verraisen will / stecket man ein kleines Fähnlein / Banniera di Partenza genennet / auß / (17) vnd ein halbe Stunde / für dem Abzuge thut man einen Schuß / auß einem Stücke / damit sich ein jeder imbarquire, wann solches geschehen / visitiret man die Wapen / vnd übersihet die Lista, ob einer / oder der andere mangelt / (18) wann es vonnöthen / theilet man Pulver auß / vnd soll keiner Kisten / oder andere vngefügliche Sachen / (19) sonderlich auff den Reisen von Levante vnd Barbaria, imbarquiren. Wann die Galeren alle zugleich fahren / so commendiret der General / wann aber selber nicht vorhanden / gebühret das Commando dem Antiano, vnd vnder den Passagi, Monatsweise / einem vmb den andern: Wann der General sich nicht imbarquiret, (20) oder auff der Reyse stirbet / so gehet der älteste Capitan auff die Capitana, oder / (welches

(17) Ord. 22. 25. 26. h. t.
(18) Ord. 37. h. t.
(19) Ord. 29. 30. 85. h. t.
(20) Ord. 55. h. t.

(welches bequemer) nimmet den Standardo auff seine Galere. Wann ein Capitan auff der Reyse stirbet/ soll der Capitan (21) von der Capitana, selbe Galera, biß nach Malta commendiren, wann er aber in einem Treffen bleibet/ gebühret das Comando, (22) biß zu ende deß Streitts/ dem Patron, wann er ein Cavaliere di Iustitia ist/ oder im widrigen Fall dem Rè.

Im fortfahren/ soll keiner ohne tringende hohe Noth/ der Capitana, oder seiner Antiana, (23) bey Straffe Verlust der Charge, dem Capitano vnnd der Corda, dem Comito, (24) für/ oder vber Wind fahren/ vnnd wann man terra à terra, doch ohne Segel fähret/ ist die Oberstelle am nechsten/ bey dem Lande/ wann es schon auff der lincken Hand lege. Wann man neben einander fähret/ oder den Posto nimmet/ hat die Capitana, die Patrona auff der rechten/ vñ die Prima Antiana, auff der lincken Hand/ vñ also fort/ von einer Seiten zu der andern. *Navigation.*

Wann das Ordinari Armament der Caravana, als auff der Capitana 29. vnnd auff den andern 23. Ritter nit genug/ vnd *Soccorso.*

(21) Ord. 56. h. t.
(22) Ord. 14. vlt. Cap. h. t.
(23) Ord. 47. h. t.
(24) Ord. 48. h. t.

man Securſum geben will / ſo nemmen die Zungen die ienigen / welche hierzu gebrauchet werden ſollen/ folgender geſtalt. Wann ſich keiner/von ſich ſelbſten offeriret, ſo nimmet man in den Frantzöſiſchen / vnd in der Aragoniſchen Zungen/die Antianen/ in den andern aber / einen Antianen / vnnd einen Filzarnalden, vnd alſo fort/ worzu aber die Novitien, ohne in den Spaniſchen Zungen/ wider jhren Willen/ nit können gezwungen werden/ vnnd wird den Antianen leichtlich vergönnet/ andere an jhre Stelle zuſchicken/ wie in dem Titulo de Officio Fratrum, zuſehen/ vnd wann einer/ ehe ſeine Caravazena (25) vollendet iſt / auß dem Convent ziehen muß/ ſo kan jhm der Großmeiſter verlauben/einen andern an ſeine Stelle zuſetzen.

Rè vnd Saccamarra.

Vnder den Rittern/ nennet man den erſten Antianen, Rè, vnd den andern Saccamarra; Der Rè commendieret die Cavalieri, vnnd vnderſchreibet die Medicamenten, als Proudhuomo della Galera, hat ſeinen Poſto, in dem Scandalaro, der andere commendieret die Artilleria, vnnd ſchläfft in der Camera di Mezzo, vnnd ſollen 25. Jahr Alters (26) vnnd 3. Caravanen haben / den allerletſten heiſſet man Papa,

(25) Ord. 36. h. t.
(26) Ord. 13. h. t. Cap. vlt.

pa, vnnd ist der älteste Fra Servent, allezeit Maestro Scudiere seiner Galeren.

Die Cavalieri schlaffen vnd sitzen an der Taffel / nach jhrer Antianitet, (27) ist also vonnöthen / daß ein jeder die Attestation / seiner Reception / laut welcher die Posten außgetheylet werden / bey Straffe / der letzte zuseyn / bey sich habe; Der General vnd jeder Capitano, haben gewise Plätze / als die Camera di Poppa vnd fast die gantze Poppa, (28) oben / zu jhrer Disposition / geben selbe ohne Antianitet, weme sie wollen / in dem Scandalar, da 13. Plätze seynd / hat der Rè, vnd in der Camera di Mezzo, da 6. Plätze / der Saccamarra den besten Orth. An die fürnembste Taffel in der Poppa, da der Capitan jsset / la Traversa genennet / kan der General vnd die Capitani, wenn sie wollen / setzen. Gleichwol / gebühret selbe / von Recht / dem Rè, Saccamarra, ersten Antiano vnd Prioren, an den andern Taffeln / observiret man die Antianitet, ist gleichwol das Tractament fast gleich / vnd jsset der Patron mit selben Rittern.

Posto in essen vnnd schlaffen.

Die Wacht belagende / theilet man die Ritter in 2. oder 3. Squadren / deren Haupt der Rè, vnd zwey Antianen seyn / darunder

Wache vnd Guardia.

(27) Ord. 27. h. t.
(28) Ord. 28. h. t.

der Saccamarra doch nit begriffen/wann die Galeren an gefährlichen Oertern / oder da keine Vestungen seyn/ stille ligen/ so hat eine Squadra nach der andern/ allzeit 3. vnnd 3. als einer in der Poppa, der andere zwischen selber vnd dem Mast / der dritte / biß an die Proa, die Wache / in welcher die Nacht in vier Theil getheilet wird / wann man aber navigieret/ wachen die Soldaten alleine.

Treffen vñ Combatten.

Im Treffen (29) hat ein jeder seinen Posto, vnd kan der General vnd die Capitani, (30) wen sie wollen/ in der Poppa, welche man Ritenuti nennet/ behalten. Ein jeder Ritter soll sein Brust vnd Ruckstucke/ seinen Morion, vnd eine gute Muschetten (31) haben/ dreyen oder vieren gibt man Rondassen, in die Schiffe zuspringen/ vnd soll ein jeder auff den Reysen von Levante vnnd Barbaria, wann man an das Landt setzen will/ seine sopra Vesta, welches ein rothes taffentes Röcklein / hinden vnd fornen mit weissen Creutzen/ mit sich führen.

Keine Ordens Person/ so Passagiero ist / soll sich ohne Licentz deß Generals imbarquiren, vnnd der Cavalieri Diener sollen zum wenigsten (32) 20. Jahr alt/ vnd wie auch

(29) Ord. 19. h. t. (30) Ord. 34. h. t.
(31) Ord. 1. h. t.
(32) Ord. 1. h. t.

auch die Soldaten vnd Marinari, (33) mit guten FewrRöhren versehen seyn.

In die Schiffe / die sich ohne Schlagen ergeben/ (34) soll kein Mensch/ bey Straffe dem Capitano, von 500. Cronen/ vnd den andern/ bey Verlust zweyer Jahr Einkommen/ oder Antianitet, ja Privation deß Habits/ vnnd denen Weltlichen / 10. Jahr zu rudern/ gehen. Presen vnd Beûten.

Der Capitan della Capitana, oder ein anderer/ von dem General hierzu verordneter Cavalier, soll neben dem Reveditoren (welcher Inspector der Galeren ist) vnd selbes Schreiber/das Inventarium der erlangten Sachen/ machen vnd nehmen.

Wann sich das Schiff defendiret, soll man die Bonavoglia an der Ketten halten/ wann es aber eine Galera oder anders/ mit Rudern ist/ (35) mögen sie frey bleiben/vnd keiner soll die Gewöhr auß den Händen lassen/ damit die Sclaven sich nit rebelliren.

Was von Wapen vnnd geschnittenen Wahren sich befindet / (36) bleibt den jenigen/ welche es erlanget / vnd von dem bahren Gelde / so man offenbahret / oder entdecket / gibt man den OrdensPersonen 20. Premia.

(33) Ord. 2. vlt. Cap. h. t.
(34) Ord. 29. 20. h. t.
(35) Ord, 19. h. t. (36) Ord, ead.

vnd den Soldaten 15. pro cento, ist auch deme/ so die Feindes Schiffe am ehesten sihet/ eine gewise Recompenß verordnet / vñ wird dem jenigen Cavaliere, so am ersten in deß Feindes Schiff springet/ 100. vnd dem andern 50. Cronen/ denen Secolaren aber/ die Helffte geben. Wann die Presa von Importantz vnd wichtig ist / sollen die Galeren selbe in Malta führen / (37) wo nicht / soll man die beste Sachen in selbe laden/ vñ das Schiff mit Notturfft versehen/ vnnd in Malta senden.

Pulver vnd Bley. Das Pulver vnnd Bley/ (38) soll man auff Verordnung deß Generalen vnnd der Capitanen außtheilen / vnnd sollen sie die Rechnung desselben vnderschreiben / haben auch neben den Saccamaren vnd Büchsen-Meistern die Schlüssel (39) zu den Cammern/ da es verwahret wird.

Verfolgung der Schiffe. Wann man ein Schiff verfolget / oder von selben verfolget wirdt / (40) sollen die Ritter sich vnden in die Galera, die jenigen/ so commendieren vnd arbeiten/ nit zuverhindern/ retiriren/ vnd soll sich keiner in der Capitanen/ (41) Padronen/ noch anderer Officirer

(37) Ord. 21. h. t. (38) Ord. 38. h. t.
(39) Ord. ead.
(40) Ord. 42. h. t.
(41) Ord. 43. h. t.

ficirer Ampt mengen. Damit auch die Galeren einander desto besser verstehen können/ sollen sie deß Tags mit Rauch / vnnd deß Nachts mit Fewr / ja mit Artigleria, einander avisiren / zu welchem Ende dann die Capitana vnnd Padrona, ordinariè, wie auch im Nothfall/ die andern Fanalen vnnd Lanternen einander desto besser zufolgen / zuführen pflegen/ nemmen alle von der Capitana die Losung/ (42) nach jhrer Antianitet, vnd wann wegen Vngewitters sie sich nit nahen können / verstehet sich die Losung deß vorigen Tages. Zeichen. Losung.

Wann man ein Schiff antrifft / thut man eine Artilleria Schuß / vmb zusehen/ ob es Freund oder Feind / antwortet es scharpff geladen/ so ist es Feind / wo nicht / ist es Freund/ vnd pfleget gantz/ oder zum theil die Segel abzuthun/ observiret man auch/ ob es vber oder vnder Wind scheusset / dann vber Wind schiessen / ist ein Zeichen der Feindschafft / vnd wird in dem Treffen/ der gegebene Ordre gehalten.

Alle Cavalieri seynd schuldig / den Capitanen zugehorsamen/ vnd wer einen andern injuriret/ (43) verleuret den Habit/ vnd der Novitius machet sich vnwürdig / selben zu- Gehorsam.

(42) Ord. 48. h. t.
(43) Ord. 9. 10. 87. h. t.

erlangen/vnd wer den andern mit der Faust schlägt / oder einen Backenstreich gibt/ soll der Corte Secolare oder Castellaniæ, vbergeben werden. Die Soldaten vnd Weltliche Persohnen / werden wegen Injurien zwey / vnnd wegen Schlagens drey Jahr/ wegen Verletzung mit dem Gewehr aber / (44) auff jhr Lebenlang zurudern condemniret. Die Capitani seynd schuldig / den General / wegen der Vnordnungen / (45) so sich auff den Galeren zutragen / bey Straffe 300. Cronen/ vnd 3. Jahr Antianitet, in Schrifften vnd mit jhren Händen vnderzeichnet/ zuberichten / vnd soll der General bey Straffe 500. GoldtCronen/ dem Großmeister vnd dem Consilio solches verständen / vnnd vnder dessen den Cavaliere, ja wann er sich gröblich vergriffen / (46) in die Eisen geschlagen/ in Iustitia halten / vnd gegen die Secolaren alsbald exequiren.

Jederman soll sich imbarquiren.

Keine OrdensPerson / soll ohne vergönnung vnnd Consens deß Großmeisters in Malta / noch auff den Reysen / ohne bewilligung deß Generals/ zurück bleiben / warzu/ vber das/ die Attestation deß Medici, vonnöthen/dann keiner / weder Großmeister / noch

(44) Ord. 11. h. t.
(45) Ord. 12. h. t.
(46) Ord. 12. h. t.

noch andere/ hierüber zuverlauben / oder zu dispensiren haben/ gleichwol kan der Groß-meister vergönnen / daß einer die Caravana auff einer Galeren anfangen/ vnd auff der andern vollbringen / oder seine Stelle vertauschen möge. Alles Zancken / Gottslästern/ mit Karten vnd Wirffelspilen/ ist bey Straffe/ deß Verlusts der Caravana, vnd das Schlagen bey Leibstraff verbotten / vnd soll man im anfang der Reysen / die Ordinationen, vnd die/ von dem Generalen gemachten Ordnungen / ablesen/ vnnd wann eine Secolar, ausser Malta / etwas criminaliter verbricher/ soll man jhm/ durch einen Rechtsgelehrten / selbes Orths (47) seinen Processum formiren.

Die Devotion vnd Gottesforcht / (48) soll man fleissig observiren/ vnd die Missam, wo man hierzu Gelegenheit hat / auff dem Lande/ vnder einem hierzu gemachten Tabernaculo, oder die truckene Missam , in der Poppa der Galeren/ wie auch alle Morgen vnd Abendt / das Ave Maria, vnd auff gewise Tage / sonderlich die Sambstäge / die Litaniam sagen. Devotion.

Der Capitan / der ohne Essenspeise / für den Convent/ Sachen vmb Gelt/ auffnim- Kauffmanschafft.

met

(47) Ord. 67. h. t.

(48) Ord. 12. h. t. vlt. Cap.

met vnd führet/ verleuret das Ben Servito, (49) dann die Galeren sollen alleine mit deß Ordens Sachen beladen seyn/ vnd die Capitani sollen die Außtheilung derselben von den Generalen nemen/ seyn auch alle Wahren / Pacquet vnd Güter der Particularen/ neimblich der Ordens Personen/dem Orden/ der Secolaren aber / dem Großmeister verfallen.

Sturme. In Sturmen / (50) soll man keine Segel noch Ruder ins Meer werffen/vnd sollen die Capitanen/ ohne deß Reveditoren vnnd deß Rè oder Antianen wissen / keine Extraordinari Spesen machen.

Comito. Der Comito soll keine Gomina , oder Seihl / ohne Bewilligung deß Capitans / Rè oder Antianen zerschneiden / kein Ritter / (52) soll die Soldaten oder Ciurma, vbel tractiren / vnnd seynd die Officirer der Galeren/die Schäden/welche durch jhr versehen geschehen/ vierfach zuersetzen schuldig.

Auff das Land Setzung. Niemand soll sich in Einöden vnd vnbewohnten Orthen / (53) dißbarquiren / vnd wann in einer Impresa, Volck an das Land gesetzet wird/ (54) soll der General die Capitanen/

(49) Ord. 11. h. t. vlt. Cap.
(50) Ord. 52. h. t. (51) Ord. 64. h. t.
(52) Ord. 58. h. t. (53) Ord. 45. h. t.
(54) Ord. 46. h. t.

tanen/die Rè vnd Saccamarren, in den Galeren bleiben / vnnd sollen die Antianen die außgesetzeten Ritter/vñ der Patron/die Soldaten comendiren/welche alle/deme/so in dem Convento, hierzu / als Generale di Terra, ernennet worden/ obediren.

Keine Galera soll ohn deß Generals Ordre mit jhrer Artigleria salutiren / vnnd salutiret die Capitana, alleine die Vestungen mit 4. Schössen/ vnd gibt den Schiffen den wider Gruß mit einem/ wann aber ein Königlicher standardo, VicèRe, oder grössere Herrn vorhanden / salutiren sie alle / wann auch Personen von Qualitet in eine Galera gehen / grüsset man dieselbe nach jhrem Stand/ mit mehr oder weniger Schössen/ vnd muß man in disen Sachen die Gewonheit vnd hergebrachten Brauch observiren. *Salutiren.*

Die Officirer der Galeren / haben jeder seine Verricht- vnnd Verantwortung / der Reveditor, der hat groß Authoritet in den Galeren/ vnd ist/ als ob er Auffseher derselben/ wurd für Zeiten von 6. zu 6. Monaten/ nach Reihe der Zungen erwehlet / anjetzo aber wird er von 2. zu 2. Jahren ohne vnderschid der Zungen genennet. *Reveditore.*

In der gantzen Squadra ist ein Medicus, hat 300. Cronen deß Jahrs / neben einer guten Pitantz / vnnd hat jede Galera jhren *Medicus.*

Chi-

Chirurgum, welcher an Sold vnd Pitantz bey 200. Cronen geneust.

Aguazino. Der Agozino, (55) muß 1000. Cronen Caution stellen/ vnnd ist schuldig / auff die Sclaven vnd selber Kleydung acht zugeben/ vnd wann einer verlohren wird / muß er jhn zahlen / vnnd für jeden Flüchtigen Bonavoglia, (56) 100. Cronen Straff geben.

Comiti. Die Comiti (57) sollen den Galere Personen/ nit mehr als 6. Tarij deß Monats von jhren Wein zappen vnd borgen / noch selben höher/ als er taxiret/ verkauffen.

Licentz. Der General vnd Capitani, (58) können keinen Soldaten noch Bonavoglia, ausser Malta licentiren / noch daselbsten / später/ als 3. Monat für jhren Außtritt / Vrlaub geben/ vnd müssen / so offt sie einem Soldaten abdancken / einen andern an seine Stelle nemmen/ auff daß sie selber/ so vil sie empfangen/ verlassen / vnd müssen alle die jenigen/ so angenommen vnnd abgedancket werden/ sich für der Congregation der Galeren eingeschriben vnnd außgelöschet zuwerden/ anmelden/ kan auch kein Bonavoglia, so lange er der Religion / von für auß empfangenen Geld/ etwas schuldig/ ledig werden. Der

Capi-

(55) Ord. 11. vlt. Cap. h. t.
(56) ead. (57) Ord. 77. h. t.
(58) Ord. 79. h. t.

Capitan, (59) welcher außtritt/ soll das Inventarium der Galeren/ seinem Successoren zustellen/ vnd die Schreiber sollen alle Monat/ vnd nach jeder Reyse der Congregation/ die Rechnung deß Auffgangs vberantworten/vnd muß ein jeder in seinem Eintretten/ (60) 2000. Cronen/ Bürgschafft stellen/soll man auch keinem/nichts auff Abschlag seiner Besoldung geben. Schreiber.

Damit nun disen Sachen allen nach gelebet/ vnnd den Galeren wol fürgestanden werde/ ist die Congregation/ welche von dem Admiraglio, dem Generalen/ vnd 4. Commissarien/ differenter Nationen/ bestehet/ angestellet; dise letzere (61) sollen von dem Großmeister vnd dem Consilio, von 6. zu 6. Monaten/ aber nur einer auff einmal genennet werden/ werden aber mehrer theils zwey/ja mehr Jahr/ damit man erfahrne Persohnen habe/ darbey gelassen/ vnnd werden die Galeren alle 4. Monat/ bahr gezahlet. Die Versamblung hält man in der Herberge von Italien sehr offt/ sonderlich wann die Galeren in dem Porto seyn/ befinden sich aber der Admiral vnd General selten darbey/ vnd werden daselbsten die Offi- Congregation von den Galeren

cirer

(59) Ord. 59.
(60) Ord. 1. h. t.
(61) Ord. 1. h. t.

cirer vnd Soldaten angenommen / vnd abgedancket/ die Rechnungen deß Auffgangs vbersehen/ vnd die Lista von den bestellten / neben jhrem Underhalt/ gehalten / geschicht auch dem Großmeister von allem Relation / vnd geben die Commissarien jhme hierüber jhr Bedencken / haben einen Buchhalter / neben seinen Gehülffen/ vber die Essen Spesen, vnd vber die Besoldungs Bücher/ welche alle 4. Monat richtig / in beyseyn der Herrn/von dem Tresor, vnd der Commissarien/ erleget werden / sollen die Soldaten auch/sich offt im Schiessen üeben/ vnd jhnen zu disem Ende / ein Preyß gegeben werden / wird aber wenig observiret rc.

Beschreibung der Insul Malta.

DIe Insul Malta/ liget in dem Africanischen Meer / vnder der Provinzia Numidia, von Barbaria 190. von Sicli, dem nähesten Lande in Sicilia 60. von Capo Passaro 80. von Siracusa 120. von Messina 240. von Trapani 220. vnd von Palermo, bey 300. Italianische / oder 60. Teutsche Meylen.

Die

Num. 16.

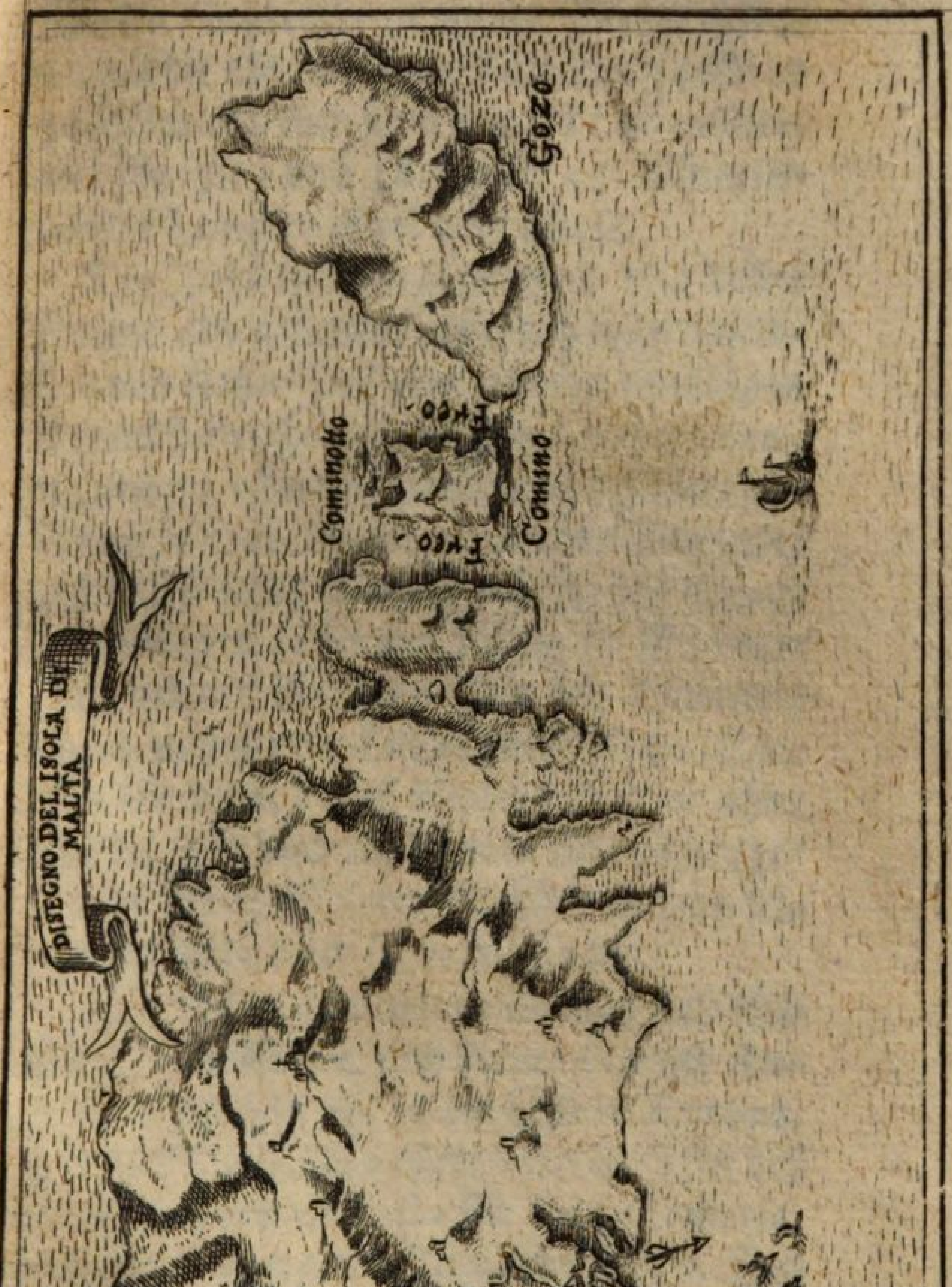

Die Länge ist 20. vnnd die Breyte 12. Meylen / begreiffet in jhrem Bezirck selber 60. hat die Elevationem Poli, von 34. Grad 40. Minuten / eben sovil von der Latitudine, oder Breyte / vnd 38. Grad / 45. Minuten von der Longitudine, oder Länge.

Die Jnsul ist niderig gelegen / vnd voller Steine / also gesunder Lufft / daß man daselbsten von keiner Pest oder andern anfälligen Kranckheiten höret / gleich wol heiß vñ windig / träget vilerley Sachen / zu deß Menschē Vnderhalt / aber wenig / dann das Getreyde / nicht auff sechs Monat deß Jahrs genug / dessentwegen lässet der König in Spanien Jährlich der Religion / für den Convent / 8000. vnd für die Einwohner / 16000. Salmen Getreyde / auß Sicilia frey vnnd ohne Zoll folgen / vnd zahlet man für das jenige / so man für die Galeren kauffet vnnd mit selben abführet / auch keine Aufflagen.

Aller Wein kommet ebenmessig auß Sicilien / nemblichen von Siracusa vnnd Augusta, welcher gut ja der böste in Europa, vnd billiches Kauffs ist / werden auch für deß Großmeisters Pallast / für die Infirmeria, vnd die Herbergen / Jährlichen 350. Faß ohne Zoll / abgefolget / vnnd werden sonsten vber 5000. Faß deß Jahres eingebracht.

Es ist in der Insul wenig Handel / ohn alleine/ was die Religion betrifft / vnnd ohne gefehr für fünfftzig tausent Cronen / süsser vnd saurer Kümmel/ vnd etwas an Baumwolle. Vnd ob schon vil Schiffe daselbsten einfahren/ so geschicht es doch mehr/ sich nothdürfftiger Sachen zuerholen/ als vil Güter/ ein vnd außzuladen. Es haben sie auch vnderschidene Orthe/ sich zu retiriren/ als den grossen Port, Marza Musciетto, Le Saline, Cala di S. Paulo, Marza Scala, Marza Sirocco, &c. seynd aber nit alle für die grossen Schiffe bequeme.

Stätte.

Zur Wohnung deß Convents/ seynd daselbsten die drey Stätte/ nahe an einander gelegen. Die fürnembste / da der Convent ist/ wird La Valetta genennet/ vnd ist 1566. angefangen/ hat schöne gerade Gassen vnd Häuser/ daselbsten ist deß Großmeisters Pallast/ vnd die 7. Herbergen/ ligt an einem Hang/ auff beyden Seyten/ wie auch in der Länge/ vnd an selbes Spitze das Castel S. Elmo, hat schöne Convent vnd Kirchen/ sonderlich aber die Kirche S. Iohannis.

Die Jesuiten haben ein schönes Collegium, vnd die Dominicaner, Augustiner, Franciscaner vnd Carmeliten, schöne Conventen/ seynd auch vber dise noch vil andere/ Manns vnd Weiber Clöster/ mit ihren Kirchen vorhanden.

Die

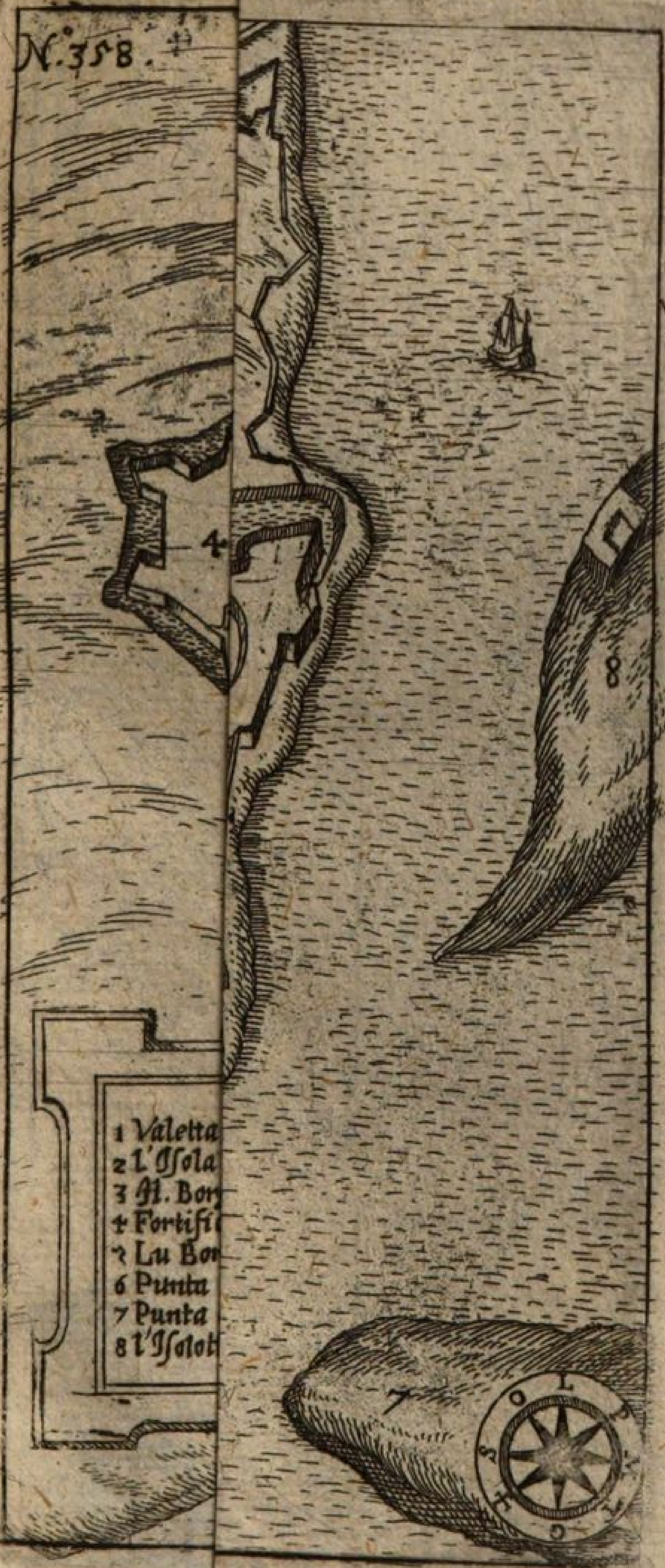
N°.358.
1 Valetta
2 L'Isola
3 H. Bor
4 Fortifi
5 Lu Bor
6 Punta
7 Punta
8 l'Isolot
4
8
7

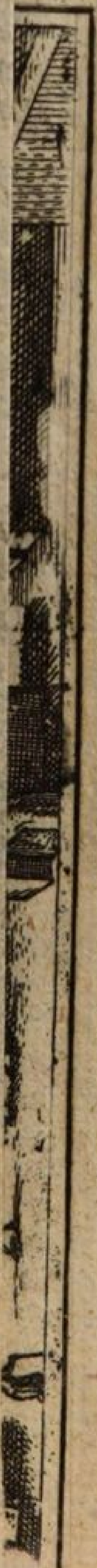

S

Num. 19.

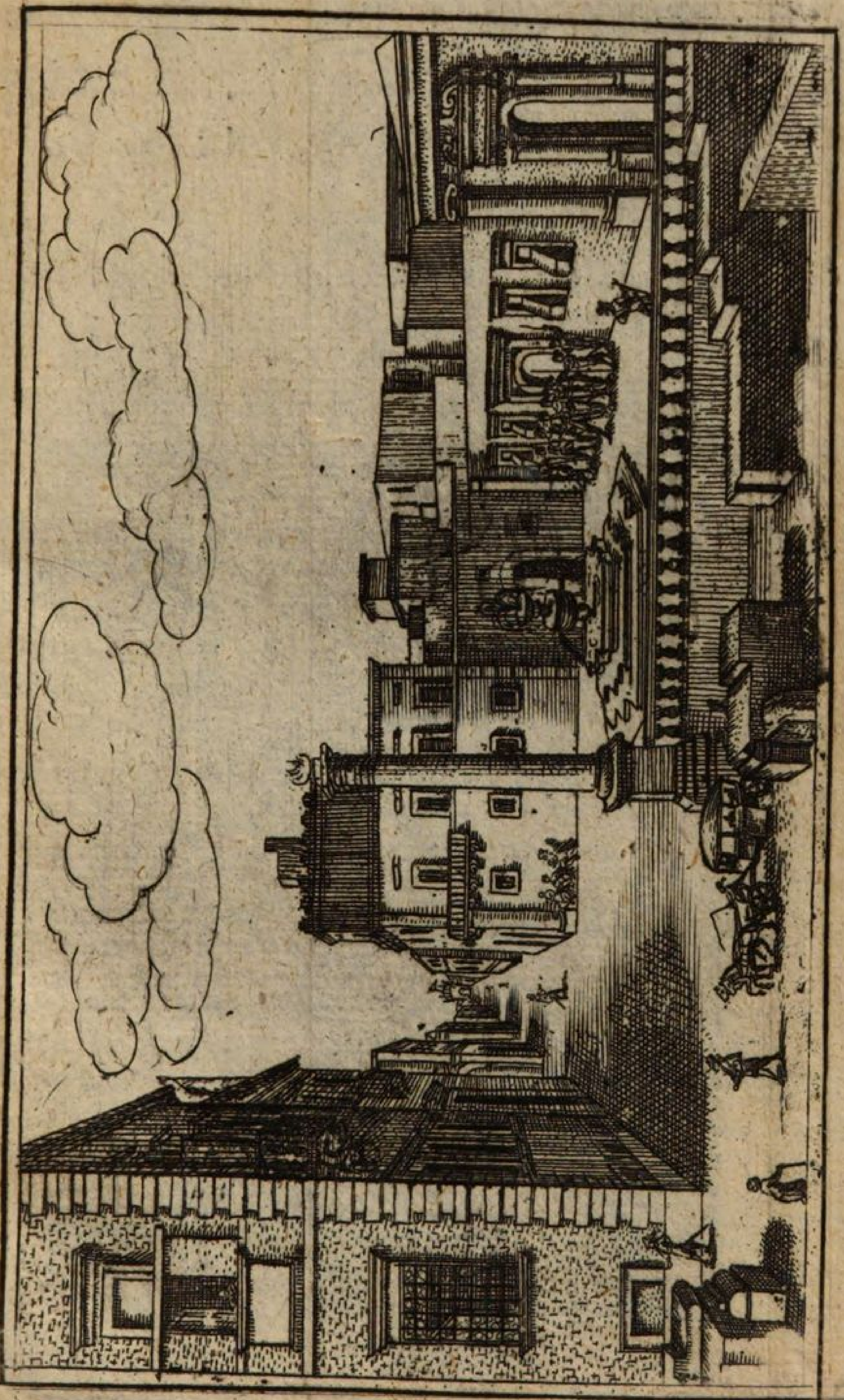

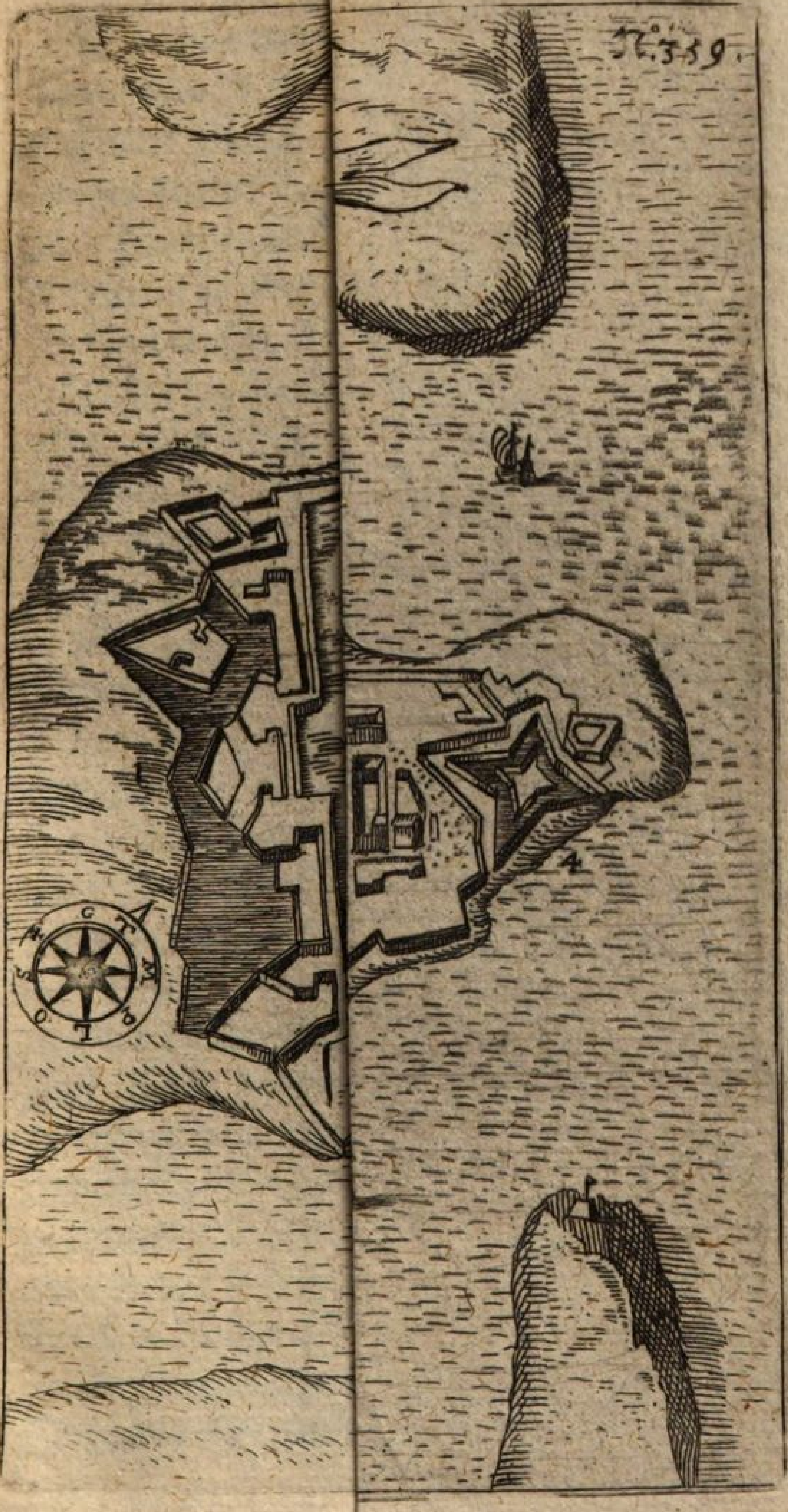
N°. 359
1
4

Die Infirmeria, ist auch ein schönes Gebäwe/ vnd ist ein schöner Spring Brunnen auff dem Platze / für dem Pallast/ neben zweyen andern/ an dem Porto; Die andern zwey Stätte/ heisset man/ die eine / La Cità Vittoriosa, oder gemeiniglich Il Borgo, so ein Castel, (S. Angelo genennet) hat/ vnd die andere L'Isola di Michaele, oder Sanglea. Zwischen disen zweyen fortificirten Stätten / ist der principaleste vñ fürnembste Port / im selben ligen allzeit die Galeren / drey an einer/ vñ drey an der andern Seiten.

Der Inquisitor vnd der General von den Galeren/ neben zweyen Capitanen/ wohnen in dem Borgo, vnd die drey andere Capitanen/ in der Isola, alle Soldaten vñ Schiffleuthe / wohnen in disen zweyen Stätten / da noch vil Kirchen vnd Clöster seyn. Zwischen disen zweyen Stätten seynd noch etliche Gebäwe/ gleich einer kleinen Statt/ genennet La Bormola, welche man mit der Zeit auch bevestigen will. Zwey Stunde weegs von disen Stätten / vnnd fast in dem Centro der Insul/ ligt die alte Statt/ genennet Cità Notable, zimblich bevestiget/ aber wenig bewohnet. Ausserhalb derselben/ seynd 4. schöne Clöster/ Franciscaner, Dominicaner, Augustiner vnd Carmelitaner Ordens / wie auch eine Devota Capella,

Grotta di S. Paulo geheissen / dann als S. Paulus/ nahe bey dem Gozo, anjetzo Cala di S. Paulo genennet/ Schiffbruch gelitten/ hat er sich in diser Grotta auffgehalten / die Stein derselben werden hoch æstimiret, vnd für vil böses/ gut geschätzet.

Nach disen vier Stätten seynd noch 8. Calal, oder Pfarren in diser Insul/ welche andere kleine Dörffer / so doch ebenmässig ihre Kirchen haben/vnder sich begreiffen/die 8. grossen seynd/ Nassarra, Zurigo, S. Catharina, Sigeo, Sebucio, Melestu, Curmi vnd Belcarcara.

Hin vnd wider findet man kleine Stainlein/ welche/ wegen der Gestalt vnd Gleichheit / Schlangen Augen vnnd Zungen/ genennet werden/ seyndt hoch geachtet / vnnd werden für den Gifft gut gehalten / vnd gedultet das Erdreich keinen Gifft/ an keinem Thiere / daß man also Schlangen / Scorpionen/ Krötten/ꝛc. vngescheühet angreiffen kan/ findet man selber auch wenig / vnd fast gantz keine.

Anno 1632. befunden sich in der Insul ohne gefehr 57000. Inwohner/ anjetzo aber hat die Anzahl biß in 60000. Seelen zugenommen.

Es seynd die Einwohner verschlagne/ listige / kecke/ vnd zu der Navigation vnnd

Wasser

Wasserkriege/ bequeme Leuthe / haben vor Zeiten/ wie es scheinet/ ob sie es zwar nicht gestehen wollen/ in Grotten vnd vnder der Erden gewohnet/vnd ist zuverwundern; daß in der Belägerung 1565. vil Personen/ die gantze Zeit vber/ohne von der grossen Menge Feinde/ entdecket zuwerden/ in disen Grotten vnd Löchern/ sich verborgen erhalten. Anjetzo seynd sie mehrertheils wol losiret / haben alle Häuser von weissen Stein/welcher gar leichtlich zuarbeiten/ vnd wie Holtz / zusägen/welches/weil es von aussen herkommet/ thewer/ vnd fast nicht zubekommen ist. Nit weit von der Alten Statt/ hat der Großmeister / nach gelegenheit deß Orths / ein zimblich schönes Lusthauß/ Il Boschetto, oder Monte Verdale, weil selber Großmeister es gebawet/ genennet.

Nahe bey der Insul Malta/ liget die Insul Gozo, in welcher ein zimliches gutes Castel/ so 1550. von den Türcken / vnder dem Sinan Bassa, eingenommen/vnd wider verlassen worden.

Hierbey ligen zwey andere Inseln/die eine Comino, die andere Cominotto genennet/ haben ihre besetzete Thürne. Belägerung.

Anno 1565. wurde das Castell S. Elmo, weil die Statt Valetta noch nicht gebawet war /neben dem Borgo vnd Isola, vom Türckischen

ckischen Käyser Solimanno, belägert; Piali Bassa, ein Hungar von Geburt/ commendirete die Schiff Armada, welche von 131. Galeren vnd andern Schiffen/ biß an 193. Stücken/ bestunde.

Zu Lande / commendirete der Mustafa Bassa, hatte vnder sich 6000. Spachi, auß Natolia, 6300. Gianizern, della Porta oder von Constantinopel/ etliche tausent andere Spachi, vnd in allem 38300. bewehrter Mann/ ohne die Hülffe von Barbaria, welches alles zu Wasser vnnd Land / sich auff 80000. Mann erstreckete/ vnd hatte hingegen der Großmeister 8500. wöhrhaffter Mann/ vnd vnder selben/ bey 500. Rittern vnd Fra Serventen. Dise Armada gelangete den 18. Maij in der Jnsul an/ vnd kam wenig Zeit hernach / der Vcciali Corsaro, vnd Dragut/dazumal König von Affrica, vnd hernach Bassa von Tripoli, auch darzu. Den letsten selbes Monats / fiengen sie an/ das Castel S. Elmo, welches wie oben gesaget/ an einem Hange / auff der Spitze / der rechten Seyte/ deß Ports/ im Einfahren liget/ zubeschiessen/ vnd nach dem sie 3. grausame Stürme / in welchen der Dragut, vnd der General/ oder Aga von den Gianizern, neben 4000. Soldaten gebliben/darauff gethan/namen sie selbes/den 23. Junij mit Gewalt

walt ein / vnnd bliben im selben bey 1200. Mann / vnd vnder selben 100. Ritter todt. Den 25. Junij kam ein kleiner Succurß von 600. Mann / vnder welchen vil Ritter vnd Adels Personen / vnder dem Obristen Robles, in der Alten Statt / an / vnd gelangete den 3. Julij in das Borgo, anders theils / kam den 8. Julij Assam Bassa, König von Alger, mit 28. Segeln auch an / vnd thaten den 15. einen General Sturm zu Wasser vnd zu Lande / vnd beschossen dise zwey Orth mit 60. grossen / ohne die kleinen / Stücken; Den 6. Septembris gelangete der grosse Succursus; von 8300. würcklichen Mannen / von vilen Adelichen vnd aller Nationen Personen / vnder dem Don Alvaro di Sande, vnnd Ascanio della Crogna, glücklich an das Land / vnd kehrete die Armada von 58. Galeren / wider nach Sicilien. Als nun die Türcken dises verstunden / huben sie die Belägerung alsbald auff / vnnd giengen zu Schiffe / Mustafa Bassa aber / setzete den 11. Septemb. 16000. Mann auffs newe wider an das Land / wurd aber mit Verlust 3000. Mann / welche mehrertheils ertruncken / wider in die Schiffe getriben / dahero dann die gantze Armada / nach dem sie vber 30000. Mann im Stiche gelassen / absegelte / vnnd bliben auff deß Ordens Seyten bey wehren-

der Belägerung/ohn gefehr 9000. allerhand Personen/ vnd vnder selben an 300. Ritter vnd Serventen todt.

Die Geistliche Iurisdiction gebühret dem Bischoff/ vnd der Inquisitor hat die Inspection, vber die Ketzereyen vnnd andere dergleichen Sachen. Der Bischoff hat ein Tribunal für die Pfarren vnnd selber Priester/ welche nit von dem Orden seyn können/ wie auch vber die andern Geistl. vnd Clericos Seculares; hat stattliche Einkommen/ mehrertheils in Sicilien/ vnd ist allzeit ein Capellan deß Ordens/ wird von dem König in Hispanien Ihr Heyligkeit proponiret, vnd nennet der Großmeister Ihr. Mayest. drey Personen/ darunder ein Vasallus, oder Vnderthaner deß Königs von Hispanien / als Königs von Sicilien (welcher mehrertheils den andern fürgezogen wird) seyn muß.

Bischoff.

Iustitia. Die Iustitia wird für die Stätte Väletta, Il Borgo, L'Isola vnd Bormola in der Castellania administriret; Für die Alte Statt vnd die Casalen aber / durch den Capitan della Verga, vnd für den Gozo durch selbes Richter/ wie oben in dem Titulo von dem Consilio gemeldet worden.

Militia. Die Militia der Insul/wird durch den Siniscalco, biß die Engelländische Zunge/welcher Haupt es gebühret / wider auffgerichtet wird/

wird/ commendiret vnd guberniret. Deß Großmeisters Stallmeister führet die Reutterey. Die Statt Valetta hat einen Capitan/welcher auch die Casalen, Sebuccio vñ Curmi vnder sich hat/die andern 6. Casalen haben jeder seinen eigenen Capitan / welche alleine vber die Wacht gesetzet seyn. Die Stätte Borgo vnd Isola, haben jhre Capitani, vnd der Gozo, wie auch die Castellen / jhre Gubernatores, vnnd belauffen sich die wöhrhafften Mann der gantzen Insul vngefehr an 12000. Mann / darunder etwan 300 oder 400. aber schlecht bewehrete Pferde; Die Wacht wirdt durch / vnnd vmb die gantze Insul fleissig gehalten / zu welchem Ende vil veste Thürne/vnd etliche geringere / welche von Landtleuthen bewohnet werden/ erbawet.

Dise Insul wurde der Religion / von Carolo Quinto, den 24. Martij 1530. zu einem eigenen / vnd ewigen Lehen gegeben / hat keine andere Obligation, als alle Jahr dem Vice König von Sicilien / einen Falcken zu præsentiren/ vnd die Huldigung denen new eingetrettenen Königen von Hispanien/ als Königen von Sicilien/zuleysten/ vnd die Banditen auß seinen Königreichen / nit zudulden/ die Reos Criminis læse Majestatis aber vnnd Ketzer zuliffern / vnd folgen zulassen.

Groß=

Großmaister/

deß Ordens S. Johanis von Jerusalem/ selber Erwöhlung vnd Ableiben/ vnd was bey jedes Regierung/ biß auff den 1. Nouember 1649. sich (den Orden betreffent) zugetragen/ vnd was von Zeit zu Zeit/ in der Christenheit vnd Oriente, für Potentaten/ von welchen hier vnd dar/ hin vnd wider Meldung geschicht/ regieret.

NAchdem mein Fürsatz niemals gewesen/ eine gantze Ordens Historiam zuschreiben/ auch alle Particulariteten, so in dem H. Lande vnnd hernacher/ sich mit selber begeben/ zuvermelden/ ein groß Volumen geben/ hingegen aber/ alleine die blossen Namen der Großmeister/ selber Erwöhlung vnd Ableiben anzudeuten/ vilen gar zu einfältig vnd schlecht/ duncken wurde/ Als habe ich dise zwey extremiteten zumeyden/ einen Mittel weg fassen/ vnd kürtzlichen einen Theil der fürnembsten expeditionen, erzehlen wollen/ verhoffende/ die Leser/ sonderlich die Ordens Personen

N°. 366.
1 Der ort der
haubtutig S
2 Daß Grab C
3 Pilati Hau
4 Herodis Ha
5 Der ort da C
stus mit seiner
Jüngern gessen
6 Salamonis
Tempel
7 Piscina Proba-
tica
8 Begräbnus
der H. Mutter
Gottes Mariæ
9 ort da Christus
gebettet.
9

sonen/für welche es fürnemblich geschriben/ sich hiermit contentiren, vnd darinnen eine genugsame Nachricht / dessen / so jhnen zuwissen vonnöthen / finden vnnd erlangen sollen.

Nachdem dann nun diser löblicher Orden seinen Vrsprung in der Statt Jerusalem genommen/ vnd dahero den Namen S. Iohannis Ierusalemitani erlanget vnnd noch führet / als ist zu besserer Verständnuß der Sachen / der Anfang von Beschreibung derselben zumachen vnnd zuvermelden vonnöthen / daß dises die Hauptstatt von Palestina in der Provincia Cananea oder Iudea gelegen / vnd die Residenz derselben Könige gewesen/ Ist den Jebuseeren/ durch den König David genommen/ vnd vom selben/ auff das newe befestiget vnd gezieret / auch die heilige Statt geheissen worden. In selber nun bawete Salomon/ den so hoch berühmbten Tempel/ welcher / wie die Historici melden/ vber siben vnd zwaintzig Millionen Goldes/ gekostet/ vnnd ward für die berühmbtiste vnnd mächtigste Statt / der gantzen Welt gehalten / köndte aber gleichwol der veränderung vnnd dem Vndergang nit entgehen / vnnd hat also / sehr grosse vñ schwäre Vnheyl vnd Verwüstungen außgestanden. Jerusalem.

Erstlichen ward sie durch Nabuchodonosor König von Babilonien erobert vnd außgeplündert / vnnd jhre Einwohner hinweg geführet; hernach aber kam sein General Obrister Nabuzardan, der zerstöret vnnd verbrennete sie / zur Zeit deß Königes Ioachim vnd Sedechiæ: 1468. Jahr / nach jhrer fundation, vnnd nach dem sie zu Zeiten deß Königes Artaxerxes, wider erbawet worden / ward sie durch Titum Vespasianum, im Jahr 71. nach Christi Geburt / belägert / endlich erobert vnd zu grunde verhergert; Starben auch in selber Belägerung ailffmahl hundert tausent Mann / vnd wurden bey hundert tausent hinweg geführet. Vmb das Jahr 138. nach Christi Geburt / ward sie durch den Keyser Ælium Adrianum, wider gebawet vnd Ælia geheissen / den Juden gantz genommen / vnnd den Heyden vnd Christen zu jhrer Wohnung gegeben. Endtlich / zur Zeit deß Keysers Constantini, kam sie wider in guten Stand / biß Iulianus Apostata den Juden vergönnete / in selber zuwohnen / vnd den Tempel Salomonis, wider zuerbawen / welches aber durch ein grosses Erdbeden verhindert ward / vnd lebeten die Christen / nach selbes Todt / in zimblicher Ruhe / biß endtlichen zu Zeiten deß Keysers Phocas, Cosroes, König von

Persia,

Persia, Anno 604. selbe eröberte/ vnd das H. Creutz/ welches S. Helena, Constantini Magni Mutter/ Anno 326. gefunden/ mit sich hinweg führete/ welches 14. Jahr hernach/ durch den Keyser Heraclium/ wider erobert/ vñ nach Jerusalem gebracht ward. Gegen disen Keyser/ rebellireten sich die Saracenen/ vnd machten sich/ auß mangel jhres Soldes/ Herrn von vilen Landen/ als Soriæ, Feniciæ, Persiæ, Ægypten, &c. Vnd also auch von Jerusalem/ da sie gleichwol/ gegen einem gewisen Tribut/ die Christen duldeten/ biß endtlichen ein schwerer Krieg/ zwischen denen auß Egypten/ vnnd denen auß Persia (wegen deß Glaubens/ weil die ersten deß Ali, die andere aber/ deß Mahomets Lehre folgeten) entstunde/ in welchen letstlich/ die von Egypten die Vberhand behielten/ vnd die Christen/ vnder dem Califa Equen sehr verfolgeten/ ja den Tempel deß Grabs Christi/ im Jahr 1012. abbrachen vnd ruinireten, welcher aber 1048. durch den Constantinopolitanischen Keyser Constantinum Monomachum, mit bewilligung deß Califen von Egypten/ wider erbawet ward. Dise Saracenen waren Orientalische Völcker/ dieneten dem Keyser Heraclio in dem Kriege wider Cosroes, hiessen erstlich (als von Agar Abrahambs Saracener.

Magd entsprossene) Aragener / nenneten sich aber hernach Saracener / fürgebende / daß sie von Sara / Abrahambs Frawen / vnd nit von der Magd Agar / herkämen / wurden durch einen Califen, (so Successor heisset) welcher Geistlich: vnnd Weltlicher Herre / vnd ein descendent von Mahomet war / vnd zu Baldacco wohnete / regiret / biß sich endtlichen ein anderer / welcher deß Ali descendente, vnd selbes Secten volgete / auffwarff / den von Baldacco verjagete / vnd sich alleine / Herrn in Oriente machete / wie vnder dem Jahre 1166. gesagt werden soll.
Califen. Bey disem Califa nun / erhielten die Malfitanischen Kauffleuthe / daß sie ein Palatium vnd eine Kirche / in dem Quartier deß Grabs Christi / da die Christen wohneten / auffrichten möchten / vnd erbaweten also / eine Kirche / zu Ehren der H. Mutter Gottes / vñ nenneten selbe S. Maria della Latina, (weil man sonsten allen Gottes dienst / auff Griechische weise verrichtete) vnd ein Closter / S. Benedicti Ordens / mit Stifftung / daß man die Pilgramen / im selben auffnehmen vnd vnderhalten solte.

Nachdem aber vnder disen Pilgramen / sich vil Weibes Personen befunden / baweten sie auch ein Frawen Closter / zu Ehren S. Mariæ Magdalenæ, vnder auffsicht einer Römi-

Römischen Matronen / Agnes geheissen. Letstlich baweten sie ein Hospital, vnnd ein Oratorium, oder Capellam, zu Ehren S. Iohannis Baptistæ, vnnd vnderhielten gedachte Malfetaner, neben der Christen Patriarchen / vnd andern Einheimischen / die zwey Clöster vnd Hospital, (welches durch einen Rectoren, auff nennung deß Abbts / guberniret ward) lange Zeit / auff ihre Vnkosten. Im Jahr 1060. nun / fiehlen die Türcken / welcher Namen zuvorn vnbekañt war / vnnd von welchen vnder dem Großmeister Guarino di Montacuto. im Jahr 1206. mehr gesaget werden soll / in Oriente ein / vnnd bemächtigeren sich / neben Persia vnnd vilen andern Landen / auch der Statt Jerusalem / vnd tyrannisireten daselbsten vber die Christen 38. Jahr lang / biß endtlichen der Pabst Vrbanus Secundus, in einem / Anno 1095. zu disem Ende / zu Clairmont gehaltenen Consilio, durch solicidirung eines Einsidlers / Petrus genennet / die Christlichen Potentaten vnd Herren bewögete / ein Kriegsheer zu formiren, wie auch geschach / welches 1096. vnder dem Befelch / Gottfrid von Boullion, Hertzogen von Lothringen / dreymahl hundert tausent Mann zu Fuß / vnd hundert tausent Pferdte starck / sich nach Orient begab / daselbsten erstlichen Soli-

Türcken. 1060.

1095.

1096.

mannum Belfer, deß Türckischen Königs Nepoten, hernach auch deß Persianischen Königs General / mit erlegung hundert tausent Türcken vnd Persianer / vberwand / vnd sich mehr als hundert Stätte bemächtigete / welches dem Califen von Egypten vrsach gab / sich der Gelegenheit zugebrauchen / Jerusalem einzunemmen / vnnd die Türcken darauß zuverjagen.

1099. Den 7. Junij 1099. nun / belägerete obgesagter Hertzog von Boullion, die Statt Jerusalem / vnnd eroberte dieselbe / den 15. Julij mit Gewalt / vnd ist zuwissen / daß alle die jenigen / die von Zeit zu Zeit / in disen heyligen Krieg zogen / ein rothes / auff die rechte Schulter gemachtes Creutz führeten / vnd viler grossen Indulgentien genossen.

I. Fr.

1. Fr. Gerhardus.

ZV diser Zeit / vnd in diser Belägerung / gubernirete das Hospital S. Iohannis, ein Gottsförchtiger frommer Mann / Gerhardus genennet / welcher von den Historicis für den ersten Rectoren dises Gottes-Hauses / gehalten / vnnd also / als erster / von seinen Nachfolgern / Administratoren, Rectoren, Meistern / vnnd Großmeistern gesetzet wird.

Wegen der Nation vnnd Geburt dises Pflegers vnd Verwesers deß Hospitals S. Iohannis, seynd die Authores nicht einig / etliche sagen / er seye ein Frantzoß / die andern aber / er seye ein Italianer vnnd Calabreser / (welches / weil die Stifftung von Malfitanern auß dem Königreich Neapolis gestifftet / ehe zuglauben) gewesen / vnnd weil zu selber Zeit / seiner vñ der seinigen Profession, alleine die wartung der Krancken / vñ Hülffe der Armen war / thaten sie denen krancken vnnd verwundten Christen der Armada / grosse Trewe vnd Caritet, wardurch sie dann grosse Affection vnd Liebe bey jederman / zu ihrem grossen auffnehmen / erlangeten vnd erwarben. Zu diser Zeit / nemblich den 29.

1099. Julij 1099. starb zu Rom/der Pabst Vrbanus secundus, vnnd ward an seine Stelle/ Pasqualis der andere/ erwehlet/ ward auch Gottfrid Hertzog von Boullion, den 23. selbes Monats/ vnnd also acht Tage/ nach Einnehmung der Statt/ zum Könige von Jerusalem erwehlet/ wolte aber/ auß Christlicher Demuth/ den Königlichen Tittul nit brauchen/ noch die Königliche Crone tragen/ sondern nennete sich alleine/ einen Advocaten der Kirchen deß heiligen Grabs Christi/ visitirete auch/ neben allen andern grossen Herrn deß Heers/ das Hospital sehr offte/ vnnd sahe also/ neben den seinen/ in Person/ die Christliche Liebe/ so man in selben vbete/ vnnd ward hierdurch bewogen/ jhme die ersten Güter in seinen Erblanden/ vnd hernach vil andere in Orient, zugeben/ ja verordnete/ daß alle deren Vermögen/ so ohne gewise Erben verstürben/ dem Hospital S. Iohannis geben wurde/ wurden auch die Provintzien vnd erworbene Landen/ als Edessa, Antiochia, Tripoli, Passa, &c. vnder die fürnembsten Herrn der Armaden außgetheilet. Als nun der Califa von Egypten erfahren/ daß die Christen Jerusalem eingenommen/ vnd der Hertzog Gottfrid zu Könige erkläret worden/ kam er mit hundert tausent Pferdten/ vnnd viermahl hundert tausent

Pasqualis 2. Tuscus.
Gottfrid von Bullion

tausent Mañ zu Fuß/ selbe wider zuerobern/ wurd aber von den Christen/ mit fünff tausendt Pferdten/ vnd hundert vnnd fünfftzig tausent Mann zu Fuß/ also empfangen/ daß ohne die Ersoffenen/ vnd sonsten gestorbenen/ jhme/ vber hundert tausent Mann/ erleget wurden. Hiernach starb den 18. Julij 1100. 1100.
der Christliche König Gottfrid von Boullion, nach dem er fünff Tage weniger/ als ein Jahr/ regieret/ an der Pest/ vnd succedirete jhme Baldouinus Graffe von Edessa, *Baldovinus* 1.
sein leiblicher Bruder/ welcher/ als er von Edessa, mit alleine zweyhundert Pferdten/ vnd acht hundert Mann zu Fuß/ nacher Jerusalem verraisete/ zwey merckliche Victorien, wider den König von Damasco/ welcher jhme den Passum verhindern wolte/ erhielt/ vnd ward den Weyhenachtag 1100. zu Jerusalem gekrönet/ hatte bey Zeit seiner Regierung/ grosse Sige/ sonderlich mit Beystand der Genueser/ welche dazumahlen sehr starck zu Meer waren/ vnd sich vnder andern vilen Occasionen Anno 1004. bey einnehmung der Statt Tolomayda oder Acri, mit sechtzig Galleren befunden/ vnnd kamen Jährlich grosse Armaden zu Wasser vnnd Lande in Oriente an/ vnder welchen Anno 1111. deß Königes in Nortwegen 1111.
Bruder/ mit vilem Volck anlangete. Vnd

weil Täglich vil Pilgramen / auß devotion dahin reiseten / wurden die Christlichen Heer sehr gestärcket.

Zu diser Zeit waren die Hospitalieri noch nit bewöhret / sondern übeten alleine die Hospitalitet, vnd wurden jhnen grosse Güter in der Christenheit geben / Nam sie auch der Pabst Pasqualis Secundus, in seine Protection, vnnd befreyete sie von allen Lasten vnd Aufflagen / wie auch von der Bischoffen
1113. Iurisdiction, vnd confirmirete 1113. alle die Stifftungen / die jhnen zu nutzen gemacht waren / vnnd gab jhnen ins künfftige / jhre Rectores, (welche für disem / der Abbt deß Closters nennete /) zuwöhlen Macht vnnd
1118. Gewalt. In dem Jahr 1118. starb der Kö-
Baldovinus secundus. nig Baldovinus, nach dem er 18. Jahr / wol regieret / vnd vil grosse Kriegs expeditiones verrichtet / vnnd succedirete selbem Baldovinus Secundus, sein Vetter / welcher dem eygnen Bruder Eustachio, fürgezogen / vnd den 2. Aprill 1118. gekrönet ward / Starb auch ebenmässig der Pabst Pasqualis,
Gelasius 2. vnd ward an seine Stelle / Gelasius Secundus erwöhlet / wie auch der erste Rector deß Hospitals S. Iohannis, Gerhardus.

Bey Lebzeiten dises Gerhardi, regireten in der Christenheit / nachfolgenden Potentaten. Ist aber gleichwol zuwissen / daß weil

weil die Königreiche von Hispanien/Portugal / Napolis / Sicilien / Dennemarck/ Nortwegen/ Schweden/ Pohlen/ Vngarn/ Böhmen vnd Schottland/ vil absonderliche Könige gehabt/ sie nicht ehe angesetzet/ biß sie zusamen gestossen/ vnd wie sie sich anjetzo befinden/ vniret worden/ vnd vnder die familien, so selbe gegenwertig besitzen/ kommen.

Päbste zu Rohm.

Eleɛt.

Pasqualis Secundus erwöhlet 1099

Kayser in Occident.

Henricus 4. erwöhlet 1067

Henricus Quintus erwöhlet 1107

Keyser von Orient zu Constantinopel.

Alexius Comnenus Isaci filius gekrönet 1081

Könige in Franckreich.

Philippus I. gekrönet 1061

Lodouicus VI. der dicke genennet Philippi Sohn/ gekrönet 1100

Könige in Engelland.

Wilhelm der Rothe gekrönet 1088

Heinrich der erste / gekrönet 1101

Könige von Jerusalem.

Gottfrid von Boullion gekrönet 1099
Baldouinus I. gekrönet 1100

2. Fr. Raymundus di Podio.

1118. NAch dem nun diser Gerardus gestorben/ erwöhleten die Brüder/ durch das/ für etlichen Jahren vnd 1113. jhnen gegebene Priuilegium, einen newen Rectoren, mit Tittul eines Meisters deß Hospitals/ vnd erscheinet auß der Bulla, so der Pabst Pasqualis secundus darüber gegeben/ daß sie schon zu selber/ vnnd noch bey Lebzeiten deß Gerhardi, durch eine Gelübde/ sich zusammen verbunden.

Vota deß Ordens S. Johan. Diser newe erwehlete Meister/ hieß Fra Raymundus di Podio, war von Geburt ein Frantzoß/ setzete auff einem General Capittel/ das Votum der Armuth/ Keuschheit vnd deß Gehorsambs/ formaliter ein/ gab den Brüdern den schwartzen Mantel/ vnnd das achteckichte Creutz/weil sie bey Gerhardi Zeiten/ alleine das gerade/ wie man noch/ auff den Sopravesten führet/ trugen/ theilete sie in drey Stände/als Ritter/ Serventi d' Armi, vñ Capellanen/ bewöhrete sie/ vnd

legete

legete jhnen auff/ neben der wartung der Armen/ die Militiam, gegen die Vnglaubigen zugebrauchen/ machte auch zu disem ende/ die ersten Statuten/ vnd ist also gleichsamb für den ersten rechten Fundatoren, wie jhn etliche Authores setzen/ deß Ordens zuhalten. Eben zu diser Zeit/ nam der Orden der Templaren seinen anfang/ vnnd weil sie eben den Hospitalirern/ fast sich in allen occasionen gefunden/ ist nothwendig von selben etwas zumelden. *Templirer.*

Im Jahr 1118. Geselleten sich neun fromme Christliche Männer zusammen/ mit Fürsatz/ die Pilgramen von dem Meer/ biß nach Jerusalem/ vnd von dannen wider zu ruck zubeglaiten/ vnd für den Strassenräubern zubeschützen/ thaten vnnd leisteten die drey Vota, in deß Patriarchen von Jerusalem Hand/ lebeten erstlich vom Allmosen/ vñ baweten endtlichen/ mit zulassung der Canonicorũ deß Tempels Salomonis, ein Hauß/ nahe am selben/ dahero man sie Templarios hieß. Neun Jahr/ bliben sie in diser Anzahl/ vnd trugen keine andere Kleyder/ als die jhnen auß Almosen gegeben wurden; Im Jahr 1127. aber/ ward auff einem Consilio zu Trois in Chiampagna, jhnen verordnet/ einen weissen Mantel zutragen/ vnnd nach der Regula, welche S. Bernhardus jhnen für-

fürschrieb / zuleben. Volgendes / nahmen sie Anno 1147. ein rothes Creutz / in forma der Hospitalierer / jhren gleich / vnd namen in kurtzer Zeit / an Gütern vnd Anzahl / also zu / daß jhrer vber dreyhundert Ritter / ohne eine grosse Anzahl geringeres Standes / gefunden wurden / continuiereten also / nicht alleine jhre erste Profession, sondern dieneten nach dem Exempel der Hospitalierer / den Königen von Jerusalem / in den Kriegen wider die Vnglaubigen / führeten eine halbe weisse / vnd halb schwartze Fahnen / mit disem Wort / Vaucent, welches auff teutsch gesaget / Gilt hundert (nemblich jeder Ritter) sollen auch von Zeit zu Zeit / mehr particularia, von jhnen gemeldet / vnd jhr elendiglicher Vndergang / in dem Jahr 1308. vnder dem Großmeister Fr. Wilhelm von Villaret erzehlet werden.

Als nun / wie oben gesaget / die Hospitalierer bewöhret waren / liessen sie sich in Kriegs expeditionen ritterlichen brauchen / continuireten aber nichts destoweniger die Charitet jhres Hospitals / vnnd war jhr erster Feldzug / wider den Califen von Egypten / vnd den König von Damasco. Von dem

1119. Jahre 1119. in welchem Pabst Gelasius, deme Calixtus Secundus succedirete, starb / versaumeten sie keine occasion, vnnd

Calixtus 2. Gallus.

liessen

liessen sich erstlichen / wider die Türcken / so in das Fürstenthumb Antiochia fiehlen / brauchen / hernach befunden sie sich (neben vnd bey der Persohn deß Königes Balduini Streittende /) in der Victoria, welche wider Gazi, Türcken / den König von Damasco vnd die Araber, den 14. Aug. 1120. 1120.
erhalten ward. Im Jahr 1121. kam Gazi 1121.
abermahl in das Fürstenthumb Antiochia, vnd starb / sein Heer vnd Volck in Ordnung stellende / an einer Apoplexia, vnnd zog der Exercitus wider zurucke. Hierauff nam Baldac, Türcke / den Grauen von Edessa, vnd bald hernach / den König Baldouinum vnversehens gefangen / welches dem Califen von Egypten vrsach gab / mit 70 Galeren vnd einem grossen Heer zu Lande / in das Königreich Jerusalem zufallen / da er dann / nahe bey Ascalona geschlagen ward / vnnd nachdem Eustachius, Herr von Sidonia vnd Cæsarea, an statt deß gefangenen Königs regiret / vnd verstorben / ward Wilhelm von Buri, an seine Statt zum Regenten erwöhlet. Zu diser Zeit / kamen die Venetianer, mit 40. Galleren vnd 28. andern Schiffen / in Levante, schlugen die Egyptische Armadam, vnd belägerten / mit hülffe der Hospitalierer, den 15. Februar. 1124. die Statt 1124.
Tyro, welche dem Califen von Egypten vnd dem

dem Könige von Damasco gehörete / vnnd namen selbe den 29. Junij ein. Bey wehrender diser Belägerung/versuchten die von Ascalonia, Jerusalem einzunemmen/ wurden aber durch die Hospitalierer, welche in selber Besatzung sich befunden / abgetriben/ belägerte auch Balac, Türckischer König / die Statt Hierapoli, vnd ward von selber/ durch den Grauen von Edessa, welcher wenig Zeit zuvorn / auß seiner Gefängnuß entrunnen war / vberwunden / vnd jhme das Haubt / durch den Grauen selbsten/ abgehawen/ womit der Traum/ welchen er / weil er den Graven gefangen hatte / daß er jhme die Augen außgestochẽ gehabt/ wahr wurde.

Den 29. August. 1124. ward der König Baldouinus, nach dem er 18. Monat gefangen gewesen/ gegen hundert tausent Michalotten ranzon, entlediget / vnnd starb der Pabst Calixtus Secundus, an wessen statt/

Honorius 2. Honorius Secundus erwöhlet ward. Vmb

Fulco von *Aniou.* selbe Zeit/kam Fulco di Aniou, sich mit deß Königs ältesten Tochter Melisenda, zu verheyrathen / auß Franckreich zu Jerusalem

1127. an / vnnd ward 1127. für einen Erben deß Königreichs erkläret / vnnd empfieng alsobald zum Heyraths Gute/ die Stätte Tolomayda vnd Tyro, die andere Tochter / ward auff handlung deß Meisters deß Hospitals,

dem

dem Fürsten von Antiochia geben/zwischen welchem vnd dem Graven von Edessa, ein ärgerlicher Zwispalt entstunde/ welcher aber durch obgesagten Meister/neben dem Patriarchen von Antiochia, beygeleget ward. In disem Jahr 1127. sendete der König Baldovinus, den ersten Meister der Tempel Herrn Fr. Vgo di Pagani, in Ponente, Hülffe/ das Königreich Damasco einzunehmen/ zubegehren/ welcher das Jahr hernach/ mit vilem Adel/ wider kam/ vnnd nahmen dise beyde Orden/ an Gut vñ Ehre gewaltig zu. Den 6. Dec. 1130. starb Honorius secundus, vnnd ward Innocentius secundus, an seine Stelle/ vñ von anderen/ Anacletus secundus erwehlet. Zu diser Zeit/ fiengen sich täglich mehr Zwispalten zwischen den Christen zuereignen an/ wie dann deß Königs andere Tochter Hali, deß Fürsten von Antiochia, welcher in einer Schlacht gebliben/ Wittib/ die Türcken wider ihren eigenen Vatter/ als Vormunden ihrer Tochter/ anruffete/ vnd ward in selbes abraisen nach Antiochia, dem Meister deß Hospitals/ das Gubernament deß Königreichs Jerusalem anvertrawet. 1130. *Innocentius 2. Rom.*

Den 21. Aug. 1131. starb der König Baldovinus secundus, vnd ließ seiner ältesten Tochter Mann/ Fulco von Anjou, das Königreich 1131. *Fulco von Anjou* König.

Königreich / welcher den 14. Sept. 1131. neben seiner Gemahlin Melisenda, als er schon 60 Jahr alt war / gekrönet ward. Nach deß Baldovini Todt / ernewerete die Fürstin von Antiochia seine Tochter / die Practicken mit den Türcken / vnd zoge den Graffen von Tripoly auff ihre Seyte / welcher von dem König Fulco vberwunden ward / vnd regierete / bey wehrendem disem Feldzug / die Königin vnnd der Meister deß Hospitalse das Königreich.

Disem Vnheyl fürzukommen / verheyrate der König / die Tochter deß Fürsten von Antiochia Constanza, mit Raymundo, deß Graffen von Poitiers Sohn / welcher auß Engelland / in disem Jahr / zu Antiochia ankam / vnnd fortificirete die Statt Bersabea, nennete sie Gibelino, vnd gab sie

1133. 1133. dē Hospitalierern in ihre verwahrung.

In disen Kriegsläuffen / wurden von denen von Ascalona drey junge Edelleuthe auß *La Madonna di Liessa.* Piccardia S. Iohannis Ordens gefangen / vnnd dem Soldan / welcher im Namen deß Califen / Egypten regierete / verehret; Diser suchete alle Mittel vnd Wege / sie von dem Christlichen Glauben abwendig / vnnd der Mahometanischen Secten / anhängig zumachen / als er aber ihre Standhafftigkeit vermerckete / vnnd sahe / daß keine Gaben / noch

noch versprechen / vil weniger einige Bethrohung oder Tyranney sie bewegen kundte/ vertrawete er die Schlüssel der Gefängnuß/ seiner einigen vnd schönen Tochter Ismeria genennet/hoffende/daß durch jhre zuredung/ sie sich erwaichen vnnd gewinnen lassen solten/ erfolgete aber durch Gottes schickung / das Gegenspiel/ dann als gemelte Ismeria/ offtmahls mit denen gefangenen Brüdern / von Glaubenssachen redete/ vnd sonderlich gerne von der H. Mutter Gottes vnd Jungkfrawen Maria hörete / begehrete sie endtlich ein Bildnuß derselben / welches jhr von den Brüdern versprochen ward / brachte jhnen also Holtz vnd Instrumenta, selbes zumachen/ weil aber jhrer keiner jemahls die Bildschnitzler Kunst gelernet / befunden sie sich sehr bestürtzt/ ruffeten Gott eyfferig an/ vnd entschlieffen: Als sie nun also ruheten / ward jhnen / durch die Engel Gottes / ein schön geschnitzeltes Bild gebracht / welches sie folgendes Tages der Ismeriæ zustelleten/ selbe empfieng es mit grosser Devotion, vnd erschin jhr volgende Nacht/die Mutter Gottes/ warauff sie sich entschloß / die Ritter zuentledigen/ mit jhnen zuentrinnen / vnd sich tauffen zulassen.

Als sie nun solches in das Werck zusetzen angefangen/ vnnd an einen Arm deß Nili

kommen/ vnd kein Schiff gefunden/ sahen sie von der andern Seyten/ einen schönen Knaben ankommen/ welcher sie also bald vberführete. Weil sie dann nun sehr müde/ legeten sie sich an das Vffer zuruhen/ vnnd entschlieffen; Als sie aber erwacheten/ befanden sie sich nahe bey jhrem Hause in Piccardia, Marchois genennet/ da sie eine Capellam baweten/ vnd das Bild darein setzeten/ welches noch heutiges Tages zusehen ist/ vnd nostre Dame de Liesse (hoc est lætitiæ) genennet/ vnd höchlich geehret wird. Ismeria war zu Laon getauffet/ vnnd Maria geheissen/ brachte jhr Leben/ bey der Ritter jhrer Mutter zu/ vnnd ward nach jhrem Tode/ in dise Capellam begraben/ vnnd ge-
1134. schach dises Miraculum, im Jahr 1134. welches mit allen seinen Vmbständen vnnd particulariteten zubeschreiben (weil ein eigen Buch davon geschriben) allzulang fallen wurde.

In diser Zeit/ namb das Mißtrawen/ vnd die Zwispalt zwischen den Christen täglich zu/ wie auch der Keyser von Constantinopel Iohannes, prætendirete, daß alle Christliche Herrn/ welche Güter in Oriente hatten/ seine tributarij vnnd Lehenleuthe wären/ kam mit einem Heerzug in das Königreich Jerusalem/ belägerte Antiochiam,

verließ selbe aber/ vnd zog wider zuruck. Dahero nun fasseten die Türcken vñ andere Unglaubige/ Hertz/ die Christen desto stärcker anzugreiffen/ namb Sanguinus Herre von Alepo auch den Graffen von Tripoly gefangen/ vñ belägerte den König Fulco in dem Schloß Ferrando, ließ jhn aber/ auff Ankunfft deß Christlichen Heeres/ herauß/ vnd stellete den Graffen wider auff freyen Fuß.

Im Jahr 1133. den 19. Julij/ blib der König Alphonsus primus von Aragon, in einer Schlacht wider die Mohren/ todt/ setzte die Orden der Hospitalirer/ Templirer vnd deß H. Grabs/ zu seinen Erben/ ein/ warauff der Meister Johanniter Ordens/ die Possessionem zunehmen dahin reisete. Nach dem er aber befunde/ daß der König von Castillien/ vnd der Graffe von Barzalona, sich deß Landes bemächtiget/ machete er einen/ ob zwar geringen Accord, mit jhnen/ vnnd begnügte sich mit deme/ was er haben köndte/ vnd kam 1141. wider zu Je- 1141.
rusalem an.

Den 24. Septemb. 1142. starb der Pabst Innocentius secundus, vnd wurd an seine Stelle/ Celestinus secundus erwöhlet/ welcher dises Ordens Privilegien confirmirete. Den 13. Novemb. selbes Jahrs/ fiel sich der König Fulco mit einem Pferdte

1142. *Celestinus secundus.*

Baldouinus 3. auff der Jagt zu tode/ vnd succedirete jhme sein Sohn Baldovinus 3. in dem 13. Jahr seines Alters. Vnd weil offt deß Ordens deß H. Grabs gedacht wird/ will ich hiervon etwas wenigs melden.

Orden deß H. Grabes. Diser Orden / ward bey Regierung deß ersten Königs Gottfeid von Boullion gestifftet/ trugen auff einem weissen Mantel / fünff schwartze Creutz/ verwahreten die Kirchen deß H. Grabes/ lebeten von selbes Almosen/ vnd erkaufften die von den Vnglaubigen gefangenen Christen/ wessentwegen dann allzeit einer auß jhnen/ an deß Soldans von Egypten Hoffe residirete / waren schuldig / allzeit hundert wol bewapnete Ritter / bey deß Königs Person/ gleich als eine Leibguardiam, zu vnderhalten/ nahmen/ als die Christen auß dem H. Lande getriben wurden/ jhre Residentz zu Perugia, vnd wurden im Jahr 1479. dem Orden S. Iohannis incorporiret, vnd jhrem letstern Großmeister das GroßCreutz deßselben/ wie bey Regierung deß Großmeisters Aubisson vermeldet werden soll/ gegeben.

1144. In dem Jahr 1144. starb Calixtus secundus, vnd ward den 12. Martij Luzius secundus an seine Stelle erwöhlet / regierete biß auff den 25. Feb. 1145. vnd succedirete jhme Eugenius tertius, Cistercienser

Luzius 2. Bononiensis.
1145.
Eugenius 3. Pisanus.

Münch/

Münch / vnder welches Pontificat die Rebellion der Romaner / welche etliche Jahr gedawret / verglichen vnnd beygelegt ward. Diser Pabst vermahnete die Christlichen Fürsten zu der Continuierung deß Krieges in dem H. Lande / vnd ward S. Bernhardus, auff dem Consilio zu Chartres Geistlicher General deß Heerzuges erwehlet / vnd gab der Graff von Hachberg / dem Orden das Hauß Heittersheim / welche Donation hernachmals / von seinen Söhnen Heinrich vnd Rudolff 1197. bestettiget ward / vnnd namb er der Graffe / in seinem hohen Alter / vnnd lange Jahr hernach / den Teutschen Orden an.

Hauß Heittersheim.

Zu diser Zeit / macheten der Kayser Conradus vnd der König Ludouicus in Franckreich / Friden / vnd zogen mit hundert vnnd viertzig tausent Pferdten in Orient, nachdem aber der Kayser in dem Monat Nouembris 1146. vnd der König im Ianuario 1147. von dem Türcken geschlagen wurden / kamen sie mit grosser Mühe / vnnd fast ohne Volck nach Jerusalem / daselbst entstund ein solches Mißtrawen / zwischen jhnen vnd den Christlichen Fürsten / daß ein jeder wider zuruck vnd nach Hauß zog / wardurch den Vnglaubigen grossen Vortheil zuwuchs / ward auch im Jahr 1150. das Hauß zu Straßburg

1146.

Commeterey Straßburg.

1150.

burg gestifftet/ vnd den Augustinern, hernach aber 1371. dem Orden S. Ioh. vnd den Superioren das Creutz von dem Prioren von Teutschland / Conrad von Braunßberg/ vnd letstlich von dem Pabst Clemente Octauo, die Mitra &c. geben. In dem
1150. Jahr 1150. enstund ein grosser Streitt / zwischen dem Könige Baldovino vnd seiner Mutter / wegen der Regierung / theileten also das Königreich / welches alles der vnglaubigen Sache beförderte / vnnd verheyrathe sich die Princessin von Antiochia, mit einen schlechten Soldaten / Reynaldo di Castilione genennet; wurden auch zwey Türckische Heer / durch die Hospitalirer, Templirer vnd die Burgerschafft/ in abwesen deß Königs / von der Statt Jerusalem abgetriben/ verfolget vnnd erleget / leisteten auch in Belägerung der Statt Ascalona solche grosse Dienste / daß durch jhren Rath vnd Hülffe/ die Statt erobert ward.

1153. Den 8. Iul. 1153. starb Eugenius Tertius, dem folgete Anastasius Quartus, starb den 3. Dec. hernach / vnnd ward an seine Stelle Adrianus Quartus erwöhlet. Vmb dise Zeit entstund ein grosser Streit/ zwischen dem Patriarchen von Jerusalem / vnd andern Prælaten eines/ vnd den Hospitalirern, anderes theils / wegen der exemption von der-

Anastasius 4. Rom.
Adrianus 4. Anglus.

derselben Iurisdiction, welche die Päbste dem Orden geben / wurde aber endtlich der Orden in seiner Possession erhalten. In dem Jahr 1155. ermordete der Soldan Ebeis seinen Herren den Califen, vnd raubete seinen Schatz / ward von den Einwohnern deß Cayro verfolget / vnd fiehl den Hospitalirern vnd Templirern in jhre Hände / vnnd ward von selben vberwunden vnnd erschlagen / auch alle sein grosser mächtiger Schatz / eröbert; Dise Soltanen waren Statthalter vnd Gubernatores, durch welche die Califen jhre Königreiche von Egypten / weil sie sich selbsten in Publico niemahls sehen liessen / regireten. Behielten also die Könige von Egypten / nach Vertilung der Califen, welche Anno 1169. durch den Sultan Saladin geschach / disen Namen / vnd brauchen sich die Türckische Keyser / nach dem sie Egypten 1516. vnder den Kayser Selim, sich bemächtiget / noch anjetzo desselben. Zu diser Zeit / kam Theodorus Grave von Flandern / mit seiner Gemahlin Sybilla, auß Devotion nach Jerusalem / vnd liessen vnderschidene Kriegs verrichtungen / darinnen die Hospitalirer mehrertheils den Fürzug hatten / für / vnd ward der Meister deß Hospitals, von dem Kayser Emanuele von Constantinopel, welcher sich in Soria zu Antiochia befand / sehr geehret.

1155.

Sultanen von Egypten.

1159. Den 1. Sept. 1159. starb Pabst Adria-
Alexand. 3. nus Quartus, vnnd wurden zwey Päbste
Senensis. Alexander tertius von 23. vnd Victorius
Victorius 4. Quartus von 5. Cardinälen erwöhlet. In
Antipapa. anfang der Regierung deß Alexandri tertij,
1160. wurden die zwey Ritterlichen Orden von
Orden von *Calatraua* vnd *Alcantara.* Calatrava vnd Alcantara, welchen man anfänglich biß 1177. von Pereira hieß/ in Spanien/ wider die Mohren gestifftet/ vnd starb der Meister Raymundo di Podio, nach dem er viertzig Jahr seinem Orden/mit grossem Ruhm vnd Nutzen fürgestanden. Bey dises Meisters Zeit regireten.

Päbste zu Rom.

Gelasius secundus, Elect.	1115.
Calixtus secundus, Elect.	1119.
Honorius secundus, Elect.	1124.
Innocentius secundus, Elect.	1130.
Celestinus secundus, Elect.	1143.
Lucius secundus, Elect.	1144.
Egenius Tertius, Elect.	1145.
Anastasius Quartus, Elect.	1153.
Adrianus Quartus, Elect.	1154.
Alexander Tertius, Elect.	1159.

Kayser in Occident.

Henricus Quintus, Creatus,	1107.
Lotarius Secundus, Creatus,	1127.

Con-

Conradus Tertius, Creatus, 1138.
Frider. I. Barbarossa, Creatus. 1152.

Kayser in Orient zu Constantinopel.

Iohannes oder Caloianus Comnenus Porphirogenitus, Filius Alexij, Creatus 1115
Manuel Comnenus Caloiani filius, Creatus 1143

Könige in Franckreich.

Ludovicus Sextus 1100
Philippus Primus, Coronatus 1101
Ludovicus Septimus, Coron. 1138

Könige in Engelland.

Henricus Primus, Coronatus 1101
Steffanus Primus, Coron. 1136
Henricus Secundus, Coron. 1155

Könige von Jerusalem.

Bodovinus Secundus, Coron. 1118
Fulco Coronatus 1130
Bodouinus Tertius, Coron. 1142

3. Fr. Augerius de Balben.

DIser Augerius de Balben vnnd sein Orden continuireten, dem Könige Baldovino, grosse Dienste zuleisten / kam auch der Zeit ein Päbstlicher Nuntius von dem Alexandro Tertio, in dem H. Lande an/ selbes in seiner devotion, wider Victorium Quartum, zu-
1162. erhalten. Zu diser Zeit batt der Constantinopolitanische Kayser Emanuel, den König Baldovinum, jhme ein Heyrath fürzuschlagen/ welches er that/ vnd richte jhme zu der Melisenda, deß Graven von Tripoly Schwester/ welche er aber nit haben wolte/ sondern nam der Fürstin von Antiochia Tochter Mariam / dahero grosse Vneinigkeit zwischen jhme vnnd gemeltem Graven entstunde.

1163. Den 13. Febr. 1163. starb der König Baldovinus Tertius, im 33. Jahr seines Alters/ vnd in dem Zwaintzigsten seines Königreichs / war ein also verständiger Herr/ daß Norandinus König von Damasco, selbst/ jhme das Zeugnuß gab/ daß er seines gleichen in der gantzen Welt nit hätte / succedirete

cedirete jhme Almericus, Graff von Giaffa vnd Ascalona, sein leiblicher Bruder / vnd ward durch den Meister deß Hospitals, vnd etlichen andern Herren / wider deß meistentheils / deß Königreichs Ständen willen / hierzu erwöhlet vnd gekrönet / nach welcher solennitet, der Augerius de Balben, kranck ward vnd starb / gubernirete seinen Orden vngefehr drey Jahr / vnd regireten zu seiner Zeit / folgende Potentaten.

Almericus Baldouini 3. Bruder / König.

Päbste zu Rohm.

Alexander Tertius, Elect. 1159

Kayser in Occident.

Fredericus Barbarossa, Elect. 1152

Kayser von Orient zu Constantinopel.

Emanuel Comnenus, Coron. 1143

Könige in Franckreich.

Ludovicus Septimus, Coron. 1138

Könige in Engelland.

Henricus Secundus, Coron. 1155

Könige von Jerusalem.

Baldovinus Tertius, Coron. 1143
Almericus, Coron. 1163

4. Fr. Arnodlus de Comps.

1564. DJser Arnoldus de Comps, war ein Frantzoß / auß dem Delphinat bürtig / zog mit dem newen König wider den Califen von Egypten / vnnd vberwand desselben Heer / welches der Soldan Dargan führete / alldieweil er den Tribut, welchen er dem Baldovino versprochen / nit länger zahlen wolte.

Diser Dargan, hatte einen andern Soldan, Namens Sanar, verjaget / wurde aber / von deß Königs von Damasco General / Siracone, ob schon der König von Jerusalem auff seiner Seyten war / bekrieget / ward von einem / seiner eygenen Soldaten ermordet / vnnd Sanar wider eingesetzet / Siracon aber / so jhm geholffen / bemächtigete sich der Statt Balbais, vnd wurd von dem Califen, mit hülffe deß Königs / selbe wider zuverlassen / gezwungen. Weil sich dise Sachen in Oriente begaben / starb Victorius Quartus, vnd ward auff anstifftung deß Kaysers
Pasqualis 3. Antipapa. Barbarossæ, Pasqualis Tertius, Antipapa
1165. erwöhlet / vnnd der Kayser von Alexandro Tertio excommuniciret, vnd begab sich der Pabst nach Franckreich. Norandinus König

nig von Damasco, kam/die Statt Tripoly, wegen deß Königs vnd seines Heers Abwesenheit/zuvberfallen/wurd aber von den Hospitalirern vnd Templirern, neben etlichen Frantzösischen Adelspersohnen/ so auß Devotion sich in dem H. Lande befunden/ mit Verlust seines gantzen Lägers/ erleget/ versamblete sich von newem/ vnnd ward von dem Castello Arene abgetriben/ bekam aber in dem nachfolgen/ den Fürsten von Antiochia, vnd den Graffen von Tripoly, welche sich zusehre hinnach wageten/ gefangen/ vnd nahm alsdann das Castell/ wie auch den 18. Oct. 1166. die Statt Bellina, 1166.
ein/ kam auch der Graffe von Flandern mit seiner Gemahlin Sibilla/ zum drittenmahl in Orient, vnd ward der Fürst von Antiochia, von dem König von Damasco, auff anhalten seines Schwagers/ deß Kaysers von Constantinopel/ loß gelassen.

Zu diser Zeit/ hielt der Keyser Barbarossa ein Conciliabulum zu Würtzburg/ vnd ließ den Antipapam Pasqualem, für den rechten Pabst erklären/ kam mit einem mächtigen Kriegsheer in Italien/ vnd belägerte die Statt Anconam, welche dazumahl dem Kayser von Constantinopel gehörete.

Weil dann nun sehr offt der Califen, *Califen.*
(nemblich Successoren) erwehnet wird/ ist kürtz-

ist kürtzlich zuwissen / daß vnder den Mahometanern / zweyerley Secten seyn / welche theils deß Mahomets / welcher im Jahr Christi 662. starb / theils deß Aly, seines vierdten Successoris Lehre / volgen. Deß ersten Adhærenten, behielten die Vberhand / vnd hieß jhr Haupt der Califo von Baldacco, oder Bagadet, vnd war der grösseste Herr in Orient / biß 286. Jahr / nachdem Mahomet angefangen zuregieren / sich ein descendent deß Aly, mit Namen Abdala, auffwarff / vil Provincien einnahm / vnnd sich Califen von Egypten titulirete / sein Nachfolger bawete die Statt Cayro, vnnd hielt daselbsten seinen Hoff / wie auch alle seine Successores. Zu diser Zeit deß Jahres 1166. nun / richtete der Califa von Baldacco, einen grossen exercitum, vnder dem Commando eines grossen Krieges Haupts / Siracone geheissen / auff / vnd begab sich gegen dem Califen von Egypten / (zu welches Beystand der König von Jerusalem / mit seinem Volcke / biß nach Cayro kam.) Nachdem er aber durch eine Wüsten zug / verlohr er vil Volcks / welches von dem Sande erstecket ward / vnd machete Sanar, Soldan vnnd General deß Califen von Egypten / eine newe Verbündtnuß / mit dem König Almerico, erhöhete den Tribut / vnnd gab

ihme

jhme an bahrem Gelde / viermal hundert tausent Cronen/bestettigete der Califo auch Persönlich disen Accord. Vnder dessen bemächtigete sich Siracone einer Insul / vnd ward wider zuruck zuziehen gezwungen. Den vierdten Tag aber / erraicheten jhn 384. armirte, vnd etliche leichte Christliche Reutter/ vnd machten jhn mit vier vnd zweintzig tausent Pferdten / die Flucht nehmen / bekam aber den Graffen von Cesarea gefangen/ nach disem Treffen/ bemächtigete sich Siracone der Statt Alexandria, vnnd ließ in selber seines Brudern Sohn Saladinum, welcher hernach ein grosser Mañ vnd Herre von Egypten ward.

Als aber die Christen/ mit 500. Pferdten vnd 5000. Mann zu Fuß / selbe/ in welcher sich fünffzig tausent Mann befunden/ wider belägerten/ward sie neben allen Gefangenen restituiret, vnd dem Soldano Sanar eingeliffert. In disem Jahr / vnnd nach disen Verrichtungen/ starb der Meister Arnoldus de Comps, als er seinen Orden vier Jahr regiret.

Zu dises Meisters Zeiten regireten eben die Potentaten / welche oben/ bey seines Fürfahrens Zeiten vermeldet worden/ ohne alleine/daß Almericus König von Jerusalem / dem Baldovino 3. seinem Bruder succedirete.

5. Fr. Ghilbertus de Assalij.

1167. DIser Ghilbertus d' Assalij, war von Geburt ein Engelländer / vnd ward in dem Jahr 1167. erwöhlet / Bey seiner Zeit / kam der Keyser nach Rom / vnnd bemächtigete sich der Kirchen S. Petri, da der Antipapa Pasqualis Tertius die Messe that / vnnd jhn neben seiner Gemahlin krönete / vnd retirirete sich Alexander Tertius nach Beneuento, alldieweil aber die Pest in deß Keysers Läger sehr Vberhand namb / zog er wider zurucke in Lombardiam.

Vnd ob zwar der König Almericus, sich mit dem Califen von Egypten vnd seinem Soldan Sanar, verbunden / so brach er doch solche Bündtnuß / auff anstifftung deß Kaysers von Constantinopel / vnnd namb
1168. Belbeis den 13. Nov. 1168. ein / dahero der Califa genothsachet ward / seinen Feind / den König von Damasco, vmb Hülffe anzuruffen / welcher ein starckes Heer / vnder dem Siracone, der sich Soldan zumachen begehrete / formirete, vnnd machete also der König von Jerusalem abermahls Friden mit dem Califen.

Als

Als nun Siracone mit deß Königs von 1169.
Damasco Volck zu Cayro ankommen / ließ er den Soldan Sanar Verrähterlicher weise ermorden / vnd wurden selbes zwey Söhne / welche dem Califen die Zeitung brachten (Siraconem zugewinnen) auff selbes Befelch / auch vmbbracht / vnnd Siracone, Soldan, oder Statthalter erkläret / welches Officium er dannoch nit mehr / als ein Jahr genoß / vñ succedirete jhme im selben seines Bruders Sohn Saladinus, von dem oben gesaget. Diser Soldan Saladin, ermordete seinen Herrn den Califen / vnd alle seine Erben / vnd machte / mit außtilgung diser Qualitet, welche 240. Jahr in Egypten / fast mit Göttlicher vnd vnerhörter grandezza floriret, sich Herrn deß Landes / vnd behielt / wie auch seine Nachkommen / allein den Titul Soldan oder Gubernatoris, war aber in der That / Herr vnd König / waher vnd von welchem dann / der Christen Verderb: vnd Vndergang in Orient erfolgete.

Saladinus Soldan von Egypten.

Vmb dise Zeit / renuncirete Ghilbertus 1169.
de Assaly das Magisterium, nachdem er den Orden / in zweyen Jahren / so er regieret / mit grossen Schulden beladen hatte / vñ als er nach seinem Vatterland fahren wolte / ersoff er mit allen den seinen / den 19. Sept. 1183. zwischen Franckreich vnd Engelland /

nach dem er sich 14. Jahr an deß Königs von Engelland Henrici secundi Hoff / in Normandia, als ein Priuatus auffgehalten.

Zu dises Meisters Zeiten regireten obgesagte Potentaten.

6. Fr, Castius.

1169. NAch Regierung deß Meisters de Assaly, ward Fr. Castius 1169. erwöhlet / ist aber seine Geburt / oder Nation vnbekennet / vnd weil er nit mehr / als wenig Monaten gelebet / hat sich bey seiner Zeit nichts anders / als was bey seinen Fürfahren vermeldet / vnd bey seinem Nachkommen angedeuttet werden soll / begeben.

Potentaten wie oben.

7. Fr. Iobertus.

1169. DIser Fr. Iobertus, ward 1169. an statt deß verstorbnen Fr. Castij, erwöhlet. Im anfang seines Magisterij, sendete der Kayser von Constantinopel hundert vnd fünfftzig Galleren / vnd sechtzig grosse Schiff in Soriam, vnd folgendes in Egypten / dahin der König von Jerusalem / sich zu Lande / auch begab / belägerten die Statt Damiata, wurden aber von selber abge-

abgetriben/ vñ litt die Kayserliche Armada, wegen vngestümmen wetters/ grossen schaden. Im Jahr 1170. begehrete der Kayser 1170.
von Constantinopel von dem Pabst/welcher den Fridericum Barbarossam auffs newe excommuniciret, das Kayserthumb von Occident, zum andernmahl/vnd versprach jhme hingegen/ grosse Assistenz, vnnd die Conjunction vnd vereinigung der Griechischen/ mit der Römischen Kirchen / wurd jhme aber sein begehren gewaigert vnd abgeschlagen. Zu diser Zeit / starb der Antipapa Pasqualis Tertius, vnd ward von den Schismatischen Cardinalen / Calixtus Tertius an seine Stelle erwöhlet. *Calixtus 3. Antipapa.*

Nachdem nun Saladinus den Califen ermordet / vnd sich Herrn von Egypten gemachet/ fiehl er in Soriam ein/ vñ belägerte das Schloß Daron, ward aber durch den König / vom selben abgetriben / vnnd zog wider zurucke in sein Land. Alldieweil aber gemelter König Almericus befand/ daß er dem Saladino zuwider stehen / nit starck genug/ sendete er den Ertzbischoff von Tyro, vnd den Bischoff von Tolomaida, in Ponente, der Christlichen Potentaten Hülff zuerwerben / wurden aber / ohne hoffnung/ abgewisen/ dessentwegen dann/ er sich resoluirete, in Person nach Constantinopel zu- 1171.

raisen/ vñ erlangete daselbsten versprechung eines grossen Beystands / gegen Egypten. Zu diser Zeit / starb Torus, Fürst von Armenia, vnd verließ das Land seinem Nepoti Tomaso, welchen deß verstorbenen Bruder/ Melier, Templirer Ordens/ mit Krieg angriff/confœderirete sich mit dem Soldan Saladin, vnd mit dem König von Damasco/ vnd erklärete sich einen Feind der Christen/ welche jhm hingegen den Krieg ankündigeten. Bey wehrenden disem Kriege / war der Meister deß Hospitals / abermahl Gubernator deß Königreichs Jerusalem / vnd jagete den König von Damasco / von der Belägerung der Statt Arac, ab/ vnd begaben sich vil andere Krieges expeditiones.

Assisini. Zu diser Zeit wohneten in dem Lande von Tiro/ in vngefähr zehen Castellen / etliche Leuthe/bey sechtzig tausent/in Anzahl/welche auß Persia bürtig/ vnd 400. Jahr der Mahometanischen Lehre anhängig gewesen waren / nenneten sich Assisinos, erwehleten jhren Obristen / vnnd hiessen denselben den
1172. Alten ; Diser Alte deß Gebürges/ wie jhn die Christen hiessen / sendete Anno 1172. einen Ambassatoren zu dem Könige Almerico, vnd offerirete sich / Christ zuwerden / als er aber wider zuruck zog / ward er der Gesandte/ von etlichen Templiren ermordet/

vnd

vnd blib also dises gute vnd nutzbare Werck zuruck. Dise Leuthe / trugen jhrem Herren einen solchen respect, daß sie alle seinen Gebotten / mit Leibes vnd Lebens / augenscheinlicher verliehrung / gehorsamb laisteten / darfür haltende / daß die Obedientia, das grösseste Meritum, von allen andern wäre / wie dann auß folgendem Exemplo erscheinet. Eines Tages / zog Henricus Graff von Chiampagna, mit Saluo conductu, durch dises Land / ward daselbsten von dem Alten freundtlich vnd wol empfangen / als sie nun neben einander / nahe bey einem sehr hohen Thurn ritten / vnd von disem vnglaublichen Gehorsamb redeten / ruffete der Alte / einen von denen / so oben standen / mit seinem Namen / diser / ohne sich einiger andern Commoditet zugebrauchen / stürtzete sich von oben herab / vnd zerschmetterte sich für deß Graffen Pferdte / welcher genug zuthun hatte / den Alten zuerbitten / daß er nicht die andern auch ruffete / sich mit diser Prob contentirende. Im Jahr 1173. den 11. 1173. Julij / starb der König Almericus, vnd succedirete jhme sein Sohn Baldouinus Quartus, im 13. Jahr seines Alters / vnnd war aussätzig; Wegen der Jugent dises Königs nun / nam einer / mit Namen Milone di Planci, allzu grosse authoritet, ward also zu

Baldouinus Quartus.

Tolomaide vmbbracht / vnd Raymundus Graff von Tripoly Vormunde erkläret In
1174. diser Zeit starb Norandinus König von Damasco, ließ einen vnmündigen Sohn / welchem Saladinus, das Land zunehmen sich vnderstund / verglich sich gleichwol endtlich mit jhme / vnd geschahen / weil die Christen dem König beystunden, vil Krieges factiones, vnnd vnder andern schlug er der König Baldouinus deß Saladini Heer / vnder dem Commando seines Bruders Semsedolo.
1175. Im Jahr 1175. verheyrate sich Wilhelm (Langdegen genennet) Marggraff von Montferat, mit Sybilla, deß Königes åltesten Schwester / starb drey Monat hernach / ließ seine Gemahlin schwanger / welche Baldouinum, so hernach König ward / gebahr / vnd belägerte Saladinus den König in Ascalona, welcher herauß fiehl / vnnd jhn gleichsamb per Miraculum, erlegete.
Mameluken. Vnder disem Soldan Saladin, nam die Militia der Mameluken / welche Sclaven Kinder / vnd zwölff tausent in Anzahl waren / jhren anfang / dieneten dem Soldanen für eine Leib Guardiam, vnnd wurden endtlichen Herre deß gantzen Landes Egypten / erwöhleten den Soldan auß jhrem Mittel / vnd wurden 1517. durch Selim Türckischen Kayser / außgerottet vnd vertilget.

Anno 1178. batt Calistus Antipapa 1178.
Alexandrum Tertium, vmb Genade/ welcher jhn Bischoff von Benauente machete/ vnd ward an seine Stelle Innocentius Tertius, welcher aber bald hernach renuncirete, erwöhlet. *Innocentius Tertius Antipapa.* In disem Jahr/ verheyrate sich Guido di Lusignan, mit Sybilla, deß Königs Schwester/ vnnd deß Margraffen von Montferats Wittib/ vnd machete der König/ neben dem Graffen von Tripoly, Stillstand/ mit dem Soldan; In dem Jahr
1179. starb Iobertus, Meister deß Hospitals/ nachdeme er 10. Jahr regieret/ vnnd dem König/sonderlich disem letztern/ in seiner Minderjährigkeit/ grosse Dienste geleistet/ vnd jhme in allen seinen schweren Kriegen/ mit Raht vnd That beygestanden/ vnd findet man in etlichen Schrifften/ daß allbereit dazumal/ der Meister deß Hospitals/ summus Magister geheissen wird. 1179.

Bey dises Ioberti Leben/ regireten obige Potentaten/ alleine succedirete Baldouinus Quartus, dem Almerico seinem Vatter/ Im Jahr. 1175.

8. Fr. Rogerius de Moulins.

NAch dem Todt deß Meisters Ioberti,
1579. ward 1179. Fr. Rogerius de Moulins, ein Frantzoß/ erwöhlet/ bey anfang welches Regierung/ der König Baldovinus seine jüngste Schwester Isabellam, in dem 8. Jahr jhres alters/ mit Emfredo de Torone verheyrahtete/ vnnd verglich/ durch Mittel dises Fr. Rogerij Bohemodum Fürsten von Antiochia, mit dem Patriarchen, welcher jhn wegen deß Diuortij, mit deß Kaysers Emanuelis Bruders Tochter Theodoræ, excommuniciret hatte. In disem Jahr hielt der Pabst ein General Concilium zu Rom/ in S. Iohanne Laterano, daselbst ward geschlossen/ daß in der Wöhlung der Päbste/ die zwey dritten theyl solten vberein stimmen/ vnd begehrete der Pabst/ daß die Christlichen Potentaten Hülff in Orient senden solten/ welches sie auch zuthun ver-
1180. sprachen/ vnnd starb den 3. Octob. 1180. Emanuel, Kayser von Constantinopel, welchem sein Sohn Alexius, noch jung/ succedirete, starb auch ebenmässig Ludouicus Septimus, in Franckreich den 19. Sept. vnd Alexander Tertius Pabst/ den 26. Aug. 1181.

1181. welches alles der Christen sachen/sehr verhinderte vnnd schwächete / folgete auch Alexandro Tertio, Luzius Tertius; Zu diser Zeit/bemächtigete sich Saladinus, nachdem er den Stilstand gebrochen / gantz Mesopotamiæ vnd Assyriæ, wie anch fast deß gantzen Königreichs Damasco, ohne Alepo, welche sich aber den 5. Iunij, 1181. auch ergab/vnd that in dem Königreich Jerusalem/ grossen Schaden / belägerte zu Wasser vnd Land/ die Statt Barut, aber gleichwol vergeblich. Alldieweil dann nun die Kranckheit deß Königs/täglich vberhand nam/ward sein Schwager/Guido di Lusignan, Grave zu Giaffa vnd Ascolona, zu einen Gubernatoren deß Königreichs/ nit ohne hoffnung der folgenden succession, ernennet / nachdem er aber/ wegen seiner Administration, schlechte satisfaction gab / ward jhme die succession gäntzlich abgeschnitten/ vnnd seiner Gemahlin Sohn / Baldouino Quinto, welchen sie von den Marggraven von Monferrat gehabt / in dem fünfften Jahre seines Alters/ geben/ welcher den 20. Nov. 1183. gekrönet ward. Wegen diser bösen Administration deß Guidonis di Lusignan, suchte der König Mittel / seine Schwester von jhme zuschenden/vnd ob schon der Patriarcha von Jerusalem/ vnd die Meister der Hospi-

1181.

Luzius 3. Lucensis.

Balduinus Quintus.

1183.

 taliter

talirer vnd Templirer ſehr für jhn batten/ könoten ſie doch nichts erhalten / zogen alſo malcontent von Acri, da die Verſamlung gehalten ward/hinwegk/ vnd ward das Gubernament deß Königreichs / dem Grave von Tripoly, geben / welcher es mit diſem beding annahm / daß geſagte zwey Ritterliche Orden/ die Vöſtungen zuverthädigen/ auff ſich nemmen ſolten. Durch diſe Zwiſpalt / erlangete der Saladin täglich vrſache/ ſich mächtiger zumachen / vnd die Chriſten/ ob ſie ſchon ſich/ nach böſten vermögen / defendireten, zu ruiniren, wurde alſo der König genothringet/ den Patriarchen von Jeruſalem / vnd die Meiſter deß Hoſpitals vnd deß Tempels, in Ponent zuſchicken/ imbarquireten ſich zu Acri, vnnd fuhren nach Sicilia, von dannen zu dem Pabſt vnnd dem Kayſer/welche zu Verona beyſamen waren/ vnd folgendes in Franckreich vnd Engelland/ Jtem in Teutſchland vnd Vngarn/ vnd kamen mit guter vertröſtung/ (ohne der Meiſter der Templirer, welcher auff der Reyſe ſtarb) wider zu Jeruſalem an. Hierauff kam der König Henricus Secundus auß Engelland/ perſöhnlich/ ſich mit dem König Philippo Augusto, vber diſer ſachen zu vnderreden/ in Franreich an/ wurd aber / weil der Pabſt Lucius Tertius, in diſem Jahr
1185.

1185. starb/vnd Urbanus Tertius, an seiner 1185.
Stölle erwöhlet ward / nichts würckliches *Urbanus 3.*
verrichtet / dessentwegen sich der König Bal-
dovinus also sehr bekümmerte / daß er auß
Betrübnuß den 16. Martij 1186. ebenmäs-
sig starb / wardurch der Christen sachen in 1186.
Orient, in einen betrübten vnd desperaten
Stand geriethen/dann der Saladin sich täg-
lich stärckete vnd mächtiger machete. In
diser betrübten Zeit / starb der kleine sechs-
jährige König / vnd ward sein Stieffvatter/
Guido di Lusignan, König an seine statt
erwöhlet / hierüber bewegete sich der Graff *Guido von*
von Tripoly der gestalt/ daß er sich mit dem *Lusignan* König.
Saladino verband/vnd die Mahometanische
Lehre anzunehmen versprach / kam also der
gemelte Saladin, mit fünfftzig tausent Pfer-
ten / vnd einem grossen Fußvolck / für Acri,
griff selbe den 1. May 1187. starck an/wurd 1187.
aber von denen zwey Ordens Meistern/wel-
che sich in selber befunden / abgetriben/ vnnd
lifferten ihme in einẽ Außfall auß der Statt/
eine Schlacht/welche sie gewannen/verloh-
ren aber den Meister deß Hospitals / so todt
blib/ hielt 1181. ein General Capittel zu
Jerusalem/vnd regierten zu diser
Zeit;

Poten-

Potentaten.

Päbste.

Alexander Tertius, erwöhlet 1158.
Luzius Tertius, elect. 1181.
Vrbanus Tertius, elect. 1185.

Kayser in Occident.

Fridericus Barbarossa, elect. 1152

Kayser in Orient.

Emanuel Comnenus 1143.
Alexius Emanuelis Sohn 1180.
Andronius Comnenus 1183.
Isaac Comnenus Lange 1185

Könige in Franckreich.

Ludovicus Septimus coronatus 1138
Philippus Augustus 1181.

Könige von Engelland.

Henricus Secundus, gekrönt 1155

Könige von Jerusalem.

Baldouinus Quartus Leprosus. 1175.
Baldouinus Quintus. 1184.
Guido di Lusignan. 1186.

9. Fr. Guarinus de Napolis.

FR. Guarinus von Napoli di Soria bürtig/ succedirete 1187. dem Fr. Rogiero die Moulins, vnd lebete in dem Magisterio/ nit länger/ als zwey Monat/ dann zu anfang desselben/ stellete sich der Graff von Tripoly, als ob er sich mit dem Könige reconciliret, vnd dem Soldan abgesaget hette/ selber aber/ belägerte die Statt Tabariam, vnd zog der König jhme entgegen/ wo er in einer grossen Schlacht/ neben dem Meister der Templirer vnd allen Fürsten vnd Herrn gefangen/ vnnd das H. Creutz verlohren ward/ vnd ward der Meister deß Hospitals/ also verwundet/ daß er wenig Tage hernach starb. Die fürnembsten Gefangenen/ ohne der König vnnd gesagter Meister/ wurden alle vmbgebracht/ vnnd floche der Graff von Tripoly/welcher sich heimblich mit dem Soldan verstand/ auß der Schlacht/ in welcher fast alle Hospitalirer vnd Templirer, bey 1200. todt bliben/ oder nach der Schlacht/enthauptet wurden/ vnd verlohr der meiste Theil deß Adels/ das Leben. 1187.

Potentaten/ wie oben.

10. Fr.

10. Fr. Ermengard de Aps.

DJeser Fr. Ermengard, ward an statt deß verstorbenen Guarino de
1187. Napoly erwöhlet / in dem anfang seiner Regierung fuhr der Saladin in seiner Victoria fort / namb Acri vnd Baruti ein / vnd bemächtigete sich aller Stätte / ohne Ascalona vnd Tyro, legete sich für Jerusalem / vnd namb sie den 2. Octob. 1187.
1187. vnd also 80. Jahr 2. Monat vnd 17. Tage hernach / als Gottfrid von Boullion selbe eröbert / ein. Nach disem / legete er sich für Ascalona, welche sich mit condition, daß er den König vnd den Meister der Templirer, loß lassen solte / ergab / hielt sie dannoch mehr als ein Jahr / länger gefangen / vnnd mußte der König jhme alle sein Recht / auff das Königreich cediren.

Als nun dise trawrige Zeitung / in Occident erschollen / starb den 22. Oct, 1187. der Pabst Vrbanus Tertius, auß trawren / disem folgete Gregorius Octauus, starb
Gregorius 8. ebenmässig den 16. Dec. selbes Jahres / vnd
Clemens 3. *Rom.* succedirete jhme Clemens Tertius. Saladinus belägerte Tyro, welche von 40. Galleren deß Königs von Sicilien, enseßet wurd / vnd namb das gantze Fürstenthumb Antiochia

tiochia, neben der Statt selbsten/ ein/ vnd ruinirete das Land von Tyro, vnd weil der Graff von Trypoli, in hoffnung König von Jerusalem zuwerden/ dieselbe Statt dem Soldan vbergeben wolte/ wurd er in seinem Bette erstickt vnd befunden/ daß er beschnitten war.

Zu diser Zeit/ stifftete die Königin Sancha, deß Königs Alphonsi von Aragon Gemahlin/ das Königliche Closter dises Ordens Xixena, wie auch 25. Jahr hernach/ Algaire in Catholonia, gestifftet wardt. *Xixena* vnd *Algaire* gestifftet.
Nachdem nun die Christlichen Potentaten den elenden Zustand in Orient, erfuhren/ machten die Könige von Franckreich vnnd Engelland Fride/ vñ rüsteten sich alle andere grosse Herren/ sonderlich der Kayser/ zum Feldzug/ vnnd ernenneten den Graven von Auennes, zu einem General der Meer Armaden. Als Saladinus dises sahe/ ließ er den König vnd den Meister deß Tempels loß/ vnd versuchete Tyro, (welche den Marggraven von Montferrat zuständig war) zubelägern/ ward aber abgetriben/ anderes theyles/ belägerte der König Acri oder Tolomaide/ vnd ward selbe von dem Saladino zu Wasser vnd Lande/ nit ohne grosses Blutvergiessen/ den 1. Iul. 1187. entsetzet/ starb 1187.
auch die Königin Sybilla/ mit 4. Kindern/ welche

welche sie von dem König Guido gehabt/ vnd ward jhre Schwester Isabella, von jhrem Manne/ Emphredo di Turone, gescheyden/ vnd mit Marggraff Conrad von Montferrat, Herren von Tyro, verheyratet / vnnd Könige von Jerusalem titulirt / ward aber endlichen dahin gemittelt / daß Guido den Königlichen Namen vnnd das General Command führen solte/ biß der Kayser vnd die Könige von Franckreich vnd Engelland/ zu welcher decision, die sache gestellet ward/ ankämen.

Conrad von Montferat nimmet den Königl. Titel gegen *Guido de Lusignan.*

Als nun der Kayser Fridericus Barbarossa, in Orient ankommen / vnd den Soldan von Conio erleget / vnnd selbe Statt / neben Militene, vnd andern verstöret / vnd deß Soladini Bruder/ Safadinum vberwunden/ ersuff er den 10. Iun. 1190. in dem Fluß Saro, in verfolgung der Victoriæ, vnd commendirete sein Sohn Friderich/ Hertzog in Schwaben das Heer/ welches von allerhand Völckern / Teutscher Nation, als Oestreicher / Sachsen / Schwaben / Francken/ rc. bestund / vnnd einem grossen fürhaben / der Feinde / so die Christen zu vberfallen vermeineten / resistirete, vnd ward zu Antiochia wol empfangen/ verursachte aber das vnordliche Leben der Soldatẽ ein solches Sterben/ daß jhrer von hundert tausent/ nit mehr als

1190.

siben

siben tausent vberbliben / mit welchen er sich auff den Weeg / nacher Tyro begab / vnnd schlueg auff selber Räyse den Doldeguinum, deß Saladini Feld-Obristen / in welcher Schlacht der Hertzog Leopold von Oesterreich / sich sehr Mannlich erweisete / ließ auch in selber Statt / den Kayser seinen Vatter begraben / vnd zog fort nach dem Läger / so sich für Acri befand / vnd da die Hospitalirer, ein grausames Treffen mit dem Saladino, welcher jhr Quartier angegriffen / gehalten / vnd selben abgetriben hatten. In einem grossen General Sturm diser Belägerurg / bemächtigete sich gemelter Hertzog Leopoldus, eines Thurns / vnnd als er sahe / daß die seine jhme nicht folgeten / sprang er (biß an das Gürtel voller Blut) in das Meer / vnd ward jhme von dem Friderico, welcher bald hernach an der Pest starb / zu ewigen Gedächtnuß diser That / ein rother Schildt / mit einem weissen Strich / zum Wappen geben. Nachdem nun die Könige von Franckreich vnd Engelland / wegen eines new entstandenen Mißverstandes / Frid gemachet / vnd zu Messina, da sie von dem Könige Tancredy, wol empfangen wurden / angelanget / entstund erstlichen zwischen den Engelländern vnd den Einwohnern / welche sich der Statt bemächtigeten / vnd dahero / weil den Frantzo-

Leopoldus Hertzog von Oesterreich.

ſen die Meſſineſer etlicher maſſen fauoriſi-
reten, zwiſchen beyden Nationen/abermahls
ein Zwyſpalt / vnd ward die Statt den Ho-
ſpitalirern vnd Templirern, ſo ſich in der
Armada befunden / zuverwahren geben /
vnd kam der König in Franckreich / den 11.
Martij 1191. in dem Läger für Acri an /
1191. vnnd nach jhme der König von Engelland/
welcher ſich auff der Reyſe / der Inſul Cy-
pren bemächtigete/ vnd ſelber Tyrañen Iſa-
cio gefangen nam / vnd den Hoſpitalirern
zuverwahren gab / ergab ſich alſo die Statt
Acri, nach einer dreyjährigen Belägerung/
den 12. Iul. 1191. vnd wurden die Einkom-
men deß Königreichs Jeruſalem/ wegen der
Streittigkeiten/zwiſchen dem König Guido
de Luſignan, welche / die Engelländer vnd
dem Marggraven von Montferrat, welchem
die Frantzoſen fauoriſireten, bey den beyden
Orden deß Hoſpitals vnd Tempels, depo-
ſitiret, vnd theyleten dieſelben/ die Beuthe/
zwiſchen beyden Königen / vnd wurd Tyro,
dem Luſignano, vnd Acri, dem Montfer-
rato geben. In diſer Belägerung / nam
Teutſche Orden geſtifftet. der Teutſche Orden / durch etliche Pilgra-
men von Bremen vnd Lübeck / welche den
Armen/ Krancken vnd Verwundten/ gleich
wie die Hoſpitalirer, dieneten/ ſein anfang/
vnnd trugen / ob ſchon die Templirer ſich
dar-

darwider setzten / einen weissen Mantel / mit einem schwartzen Creutz / starb auch den 10. Aprill. 1191. Clemens Tertius, vnd succedirete jhme Celestinus Tertius, welcher Henricum sextum, Friderici Sohn / neben seiner Gemahlin zu Rom krönete. Nachdem dann nun der Convent deß Hospitals, nach verliehrung der Statt Jerusalem / sich 4. Jahr zu Margat auffgehalten / ward selber nach Acri oder Tolomaida, transferiret, vnnd zog der König von Franckreich / wider nach Hause / ließ aber den Hertzog von Burgund / mit fünff tausent Pferdten / vnd zehen tausent Mann zu Fuß / in Soria, dergleichen thäten auch die Venetianer / Genoeser vnd Pisaner / daß also der König von Engelland / mit dem Hertzog von Burgund vnd dem Graffen Jacob von Auennes, alleine bliben. Zu diser Zeit ward Margraff Conrad von Montferrat ermordet / ließ eine eintzige Tochter / vnnd ward seine Wittib Jsabella / deß Königs Baldouini andere Schwester / mit dem Graffen von Chiampagnen, deß Königs von Engelland Nepoten verheyratet / ließ auch gemelter König / sich das Recht / so Guido de Lusignan, auff das Königreich Jerusalem hatte / cediren, vnd gab jhme hingegen das Königreich Cypren / welches seine Nachkommen 283.

Celestinus 3.

Acri.

Cypren.

Jahr besassen / biß es endtlichen An. 1487. durch Adoption vnd cedirung / der Catharina Cornara, Königs Jacobi Wittib / vnd deß letztern Königs Mutter / welch sich nach Venedig begab / den Venetianern zu theile /
1192. vnd selben Anno 1570. durch Selim Türckischen Kayser / genommen worden. Vnd weil der König von Engelland Jerusalem belägern wolte / kam jhme Saladinus entgegen / in welchem Treffen er zwar die Victoriam erhielt / wurd aber verwundet / vnd blib der Graff von Auennes todt / wurd die Belägerung auch biß gegen dem Früling verschoben / vnd nenneten die Könige von Engelland von selber Zeit an / sich Könige von Jerusalem. In disem Jahr 1192. starb zu Acri Fr. Emergard d' Aps, nach dem er fünff Jahr regieret.

Potentaten.

Päbste.

Gregorius Octavus, Elect.	1187.
Clemens Tertius, Elect.	1188.
Celestinus Tertius. Elect.	1191.

Kayser in Occident.

Fridericus Barbarossa. Elect.	1152.
Henricus Sextus. Elect.	1190.

Kayser

Kayser in Orient.

Isaac Lange Comnenus. 1185.

König in Franckreich.

Philippus Augustus Coron. 1181.

Könige in Engelland.

Henricus Secundus Coron. 1151.
Ricardus Primus Coron. 1190.

König von Jerusalem.

Guido de Lusignan. 1186.

11. Fr. Goffredus de Duisson.

DJser Goffredus de Duisson, war ein Frantzoß/ vnnd ward an seines Fürfahrens Stölle 1192. zu Acri 1192.
erwöhlet/ vnd ob schon der König in Engelland sein Heer/ in dem Frühling zu Felde führete/ so machte er dannoch/ weil der König in Franckreich jhme in Normandiam eingefallen/ mit dem Saladino einen schimpfflichen Friden/ vnd imbarchirete sich den 8. Oct. 1193. zu Acri, lied Schiffbruch/ in dem 1193.
Golfo di Venetia, vnd ward von dem Hertzog Leopoldo von Oestreich/ mit welchem er in einnemmung der Statt Acri, in grossen Mißverstand gerathen/ bey Wien gefangen

genommen / vnd dem Kayser / welcher jhn viler sachen beschuldigete / vbergeben / ward
1194. aber den 4. Feb. 1194. nachdem er achtzehen Monat vnnd 3. Tage / gefangen gewesen / erlediget.

Bey disem letzern Kriege / nahmen vil fürnemme Persohnen den Orden S. Iohannis, vnnd gab jhme der König Alphonsus Tertius, von Aragon, Caspe, vnd der von Engelland / grosse Privilegien. Nach seinem Abreysen auß Soria nun / zogen die Frantzosen auch hinweg / vnd wolte der Graff von Chiampagna das Königreich Jerusalem nit annemmen / vnnd fiel sich zu todt / ward also das Gubernament desselben / den Hospitalirern vnd Templirern geben / hernach aber der Almericus von Lusignan,
Almericus von Lusignan. Guidonis Bruder vnnd durch selbes Todt / König von Cypren / welcher sich mit deß verstorbenen Graven Wittib Isabella, verheyrathete / König gekrönet. In disem Jahr 1194. starb Goffredo de Duisson, nachdem er seiner Religion 2. Jahr fürgestanden.

Potentaten wie oben / allein ward Almericus de Lusignan 1194. König von Jerusalem gekrönet.

12. Fr. Alphonsus de Portugal.

DJser war von dem Königlichen Hauß Portugal, hielt ein General Capittel zu Margat, vnd machete sehr scharpffe Statuten, warmit er grossen Vnmuth in dem Convent erwöckete/ vnd als er sahe/ daß seine strenge Natur/ jederman zuwider war/ renuntirete er das Magisterium, nachdem er es ein Jahr besessen/ vnd begab sich in sein Vatterland/ da er etlich Jahr hernach/ nemblich Anno 1207. starb. 1194.

Potentaten wie oben.

13. Fr. Goffredo Le Rat.

ZV diser Zeit starb Saladinus, Soltan von Egypten/ vnnd befahl in seinem Todte/ daß bey seinem Begräbnuß/ an statt eines Krieges Standardi, jhm ein Hembde fürgetragen vnd außgeruffen wurde/ dises führet Saladinus auß der Welt/ ließ 9. Söhne/ achte derselben/ wurden von seinem Brudern Safadino erwürget/ vnnd nachdem der Pabst die Könige von Franckreich vnd Engelland/ nit vergleichen kundte/ bewögete er den Kayser Heinrich/ daß er vnder dem Befelch Hertzog Heinrichs von Sachsen/ welchem er den Ertzbischoff von 1194.

Mentz / den Bischoff von Würtzburg / Herman / Landgraven von Türingen / Heinrich Pfaltzgraven / Heinrich Hertzogen von Brabandt vñ Hertzog Friderichen von Oesterreich / neben vilen andern grossen Herrn zugab / ein starckes Heer außrüstete. Dise imbarchirten sich zu Wien auff der Donaw / vnnd gelangeten zu Constantinopel vnd Antiochia an / von dannen sie sich zu Lande / nach Acri begaben / vnd namen die Stätte / Sydoniam vnd Barutti, welche letzere sie aber bald hernach wider verlohren / ein / vnd als sie Giaffa befestigen / vnd die Feinde solches verhindern wolten / erlangeten sie einen grossen Sieg / verlohren aber den Hertzog von Sachsen / 4. Tage hernach / wurd also das General Commando dem Ertzbischoff von Mentz / welcher Giaffa fortificirete, geben. Vnder dessen
1198. *Innocentius Tertius Anagnensis.* kam Graff Simon von Monfort / auff anhalten Innocentij Tertij, welcher dem Celestino Tertio succedirete, mit einem Frantzösischen Heer an / vnd befand / daß die Teutschen sich wider auff die ruckreise begeben wolten / alldieweil der von Mentz sehr vbel zufriden war / daß etliche Churfürsten / nach absterbung deß Kaysers Heinrichs / den Hertzog Otto von Sachsen / die andern aber / Philippen deß verstorbenen Bruder / erwöhlet hätten / womit die Feinde Mittel erlan=

erlangeten / Giaffa mit Verrähteren einzunehmen / vnnd nahmen die Frantzosen jhr Winter Quartier in Acri vnd Tyro, vnnd macheten ein zehenjährlichen Friden. Diser Pabst vergliche die Feindschafft / so zwischen den Hospitalirern vnd Templirern, wegen etlicher Güter entstanden / vnd darüber sie zu den Waffen geschritten / bewegete die Hospitalirer auch / daß sie das Königreich Cypren / in jhre Verwaltung vnnd Schutz nahmen / vnd absolvirete die Christen von der obligation, deß zehenjährigen Stillstandes / warauff der König in Franckreich / vnder dem Generalat deß Graffen Theobaldi von Chiampagnen, welchem / weil er auff der Reise starb / alsobald Graff Bonifacius von Montfort folgete / einen Exercitum von dreyssig tausent Mann zu Fuß / vnd vier tausent fünff hundert Pferdt / in Orient sendete / welcher aber mit einnehmung der Statt Zara / so sich gegen die Venetianer rebelliret / fast ein gantzes Jahr verlohr. In dem Jahr 1195. war Isaccio, 1195.
Kaysern von Constantinopel / nachdem er bey 8. Jahren regiert / durch seinen Bruder Alexium, das Kayserthumb genomen / vnd jhme die Augen außgestochen worden / kam also sein Sohn Alexius, von 12. Jahren / Anno 1200. in die Belägerung für Zara / 1200.

vnd erhielt sovil/ daß obgesagte Herrn / jhme Beystand versprachen/vnd deß Alexij Heer/ sechtzig tausent Mann starck/ dessen General Theodorius Lascaris seiner Tochter Mann war/ schlugen / vnd seinen Vatter / welcher bald hernach starb/ vnd jhn / wider einsetzeten/ ward aber hernach in einer Rebellion, wegen etlicher Contributionen, durch einen mit Namen Alexius Ducas, welchen die Constantinopolitaner / Kayser erwöhleten / stranguliret/ vnd die Statt Constantinopel
1204. von obgemelten Herrn/ den 21. Apr. 1204. eingenommen/ vnd geplündert/ vnd Baldovinus Graff von Flandern/ zum Kayser erwöhlet / welcher den Venetianern Candiam gab vnnd sich / gesagten Alexium in Andrianopel zubelägern / dahin begab / ward aber / auff dem Weeg/ von einer imboscada vmbgebracht/ vnnd sein Bruder Heinrich/ an seine Stelle/Kayser erwöhlet/ auch dahero die wider erlangung deß H. Landes verhindert.

Baldouinus Graff von Flandern/ Orientalischer Kayser

1206. Anno 1206. starb Almericus König von Cypren vnd Jerusalem/ ließ Cypren seinem Sohn Hugoni, welchen er mit seiner ersten Gemahl gezeuget/vnd ward Maria / seiner Gemahlin Isabellæ / vnnd Margraff Conradi von Montferats Tochter/ welche sich hernach mit Iohan de Brenna verheyratete/ durch jhrer Mutter Todtsfall/

fall/ Königin von Jerusalem gekrönet/ vnd den Hospitalirern vnd Templirern/ das Gubernament deß Königreichs vnd Fürmundschafft der Königin/ gegeben. In disem Jahr 1206. starb Fr. Goffredo le Rat, nach dem er seinem Orden/ ohne gefähr/ eylff Jahr fürgestanden.

Potentaten.

Päbste.

Celestinus Tertius Elect. 1191.
Innocentius Tertius Elect. 1198.

Kayser in Occident.

Henricus Sextus Elect. 1190.
Philippus Secundus. 1200.

Keyser in Orient.

Isaac Lange Comnenus. 1185.
Alexius 3. sein Bruder Vsurpator. 1195.
Alexius 4. der Jünger/ Isaci Sohn. 1204.

Hier ist zumercken/ daß gegen dem jungen Alexium, ein anderer/ Alexius Ducas, erwöhlet ward / welcher den ersten vmbbrächte/ vnd von Baldouino verjaget ward/ Item/ daß als Baldouinus, nach dises jungen Alexij Todte / Kayser erwöhlet worden/ die Griechen vnder dessen / jhr absondere Kayser in Asia erwöhleten / daß also ins

künff-

künfftige/ allzeit zwey Kayser/ als ein Constantinopolitanischer/ vnd ein Griechischer/ genennet werden/ namb auch das Trapizontische Reich oder Kayserthumb durch Alexium Comnenum, zu diser Zeit / seinen anfang.

Kayser zu Constantinopel.

Bodouinus Primus. 1205.
Henricus Bodouini Sohn. 1206.
Petrus. 1216.

Griechischer Kayser.

Theodericus Lascaris Alexij 3. Vsurpatoris Tochtermann. 1204

Könige in Franckreich.

Philippus Augustus Coron. 1181

Könige in Engelland.

Riccardus I. 1190.
Iohannes I. 1200.

Könige von Jerusalem.

Almericus. 1194.
Iohannes de Brenna. 1209.

14. Fr. Guerin von Montagu, auß Aluernia.

1206. BEy antrettung deß Magisterij dieses Meisters/ welcher in dem Jahr 1206.

erwöhlet ward/ fiengen die Türcken (so Vagabonden heisset) an/ sich groß vnnd berühmbt zumachen/ vnd weil sie in weniger Zeit/ zu einer solchen grausamen Macht gelanget/ daß sie den schönesten Theil der Welt/ vnder jhre Gewalt gebracht/ vnnd noch täglich jhre Gräntzen/ mit bekläglichem Schaden der Christenheit/ erweitern/ vnd also jhrer offt erwehnet werden muß/ als ist vonnöhten/ von selber Vrsprung vnd Anfang/ warüber die Authores nicht alle einig/ etwas wenigs vnd gründliches anzudeuten vnd zuvermelden.

Türcken/ vnnd jhre Vrsprung.

Dise Nation nun/ hat erstlichen in Scithia oder Tartarey/ in der Provinzia, so man Sarmatiam Asiaticam nennet/ gleichsamb als wilde Leuthe/ ohne Glauben/ Gesätz/ noch Lehre/ gewohnet/ vnd zu Zeiten/ deß Augusti/ jhme einen wenigen Tribut gegeben.

Als aber das Römische Reich/ in zwey theyl getheylet worden/ haben sie/ (wegen allerhand entstanden Kriegen) mit kleinen hauffen/ mehr wie Rauber/ als Soldaten/ sich ausser den Gräntzen jhres Vatterlandts/ sehen lassen/ sich von Tage zu Tage gemehret/ vñ endlichen beyder seyten deß Paludis Meotides sich bemächtiget/ vnnd daselbsten jhre Wohnung auffgerichtet/ vnnd ein Oberhaubt erwöhlet. Alldieweil sie aber für sich

selbsten

selbsten nit starck genug / mit den Völckern von Asia vnd Europa zustreitten / liessen sie sich vnder den Namen Scithen, bey dem Artassace der Persianer König / wider Alexandrum Severum, Römischen Kayser / vmb das Jahr 224. in Kriegs Bestallung ein / nach welches Todt / sie sich eine Zeit lang still hielten / griffen aber der Römer Gräntzen feindtlich an / vnd wurden von Decio wider in ihre Wohnung gejaget / da sie sich sehr stärckten / vnd das Römische Reich abermahl anfielen / vnd von Aemiliano vberwunden worden. Hierauff zogen sie dem Sapore, Könige von Persien, zuhülff / welcher durch ihren Beystand den Valerianum vmb das Jahr 254. vberwand vnnd gefangen nam. Nach disem versuchten sie durch fauor der Parthen ihr Glück zu Wasser / wider Cypren vnd Candiam, wurden aber durch Claudium an ihrem fürnemmen gehindert / vnd starb ihr Capitan / welches zwey Söhne das Vätterliche Gut theyleten / vnd sich der eine der Hunnen / welcher in Vngarn führete / der andere aber der Türcken / welche wie oben gesaget / vmb die Paludes Meotides wohneten / Haubt machete / zogen dem Sapore vnd seinem Sohne Cosdroes, wider Julianum nochmahls / vnder dem Namen Scithen, zuhülffe / namen aber hernach in

dem

dem Kriege/ den Heraclius, vmb das Jahr 630. wider Persien führete / den Namen Türcken / welchen sie dannoch nit gern hören / sondern Musulmanni, das Gott getrewe / heissen wollen. Vnd ob zwar etliche vermeinen/ das anfänglich Saraceni vnnd Türcken/ eine Nation gewesen / so haben sie doch allzeit vnderschidliche Namen / Wohnung vnnd Häubter gehabt / seynd auch die Saracenen, lange zeit für den Türcken / bekennet vnnd berühmet gewesen. Dann als sie sich vmb das Jahr 640. Persien bemächtiget/ verbunden die Türcken sich mit jhnen/ vnd waren jhnen vnderthan/ lehrneten jhre Gesätze vnd Bräuche / hiengen beyderseyts deß Mahometi, welcher zu diser Zeit lehrete/ seiner Sectæ an/ wie hernach gesagt werden soll/ ward jhnen auch eine andere Wohnung gegeben / vnd gleichsam auß zweyen Nationen/ eine gemachet / dahero offtmahls von diser Zeit an / die Namen Saracener vnnd Türcken von den Historicis, für eines gesetzt werden. Als sie aber an Anzahl vnd Macht zunamen / vnd der Saracener Ehren vnnd Digniteten theylhafftig worden / begunten sie sich selbsten Herrn zumachen/ vnd griffen also erstlich die Alanos vnnd Colchos an/ vnd weil die Saracener das Reich / so sie in Asia auffgerichtet/ theyleten/ vnd einer/ mit

Namen

Namen Mahomet, Persiam vnd Mediam, ein anderer aber Imbrael geneñet/Ægypten regireten/ diser letzere auch/ den ersten verjagen wolte/als kamen sie selben zuhülffe/vberwanden den Imbrael, vnnd wendeten jhre Waffen hernach/ gegen Persien selbsten/ da sie dann lang kriegeten. Als nun jhr Haubt gebliben/ruffeten sie seinen Bruder Tangrolipice, welcher die jenigen/ so noch vmb die Paludes Mæotides wohneten/ wie auch die in Scithia gebliben waren/ zusamen forderte/ vnnd das Königreich Persien, mit grosser Macht angriff/ vnd vil Jahr lang/ mit den Saracenern, dessentwegen Krieg führete/ biß sie endlich auff Leonis, Basilij Sohn/ vnd Orientalischen Kaysers begehren/ jhme wider die Bulgaros beystunden/vnd nach erlangeten Sieg/mit selbes Hülff/sich Persien, vmb das Jahr 880. bemächtigeten/ vnd die Saracener darauß vertriben/ vnnd selber Namen gleichsam vertilgten/ oder zum wenigsten/ auß zweyen/ eine Nation macheten. Nach disem/ machten sie sich vnder jhren Capitan vnnd General, Namens Belfor, weil sie keine Könige hatten/ sondern sich als eine Respublica Gubernireten, Herrn von vilen Provinzien in Asia, Ja von Seria vnd Jerusalem selbsten/biß sie endlichen durch die Christen/bey Zeiten Gottfrid von Boullion,

auß etlichen wider vertriben wurden. Zu diser Zeit / ereygneten sich / nach absterben Belforis, in Persia grosse Vneinigkeiten / welche durch Erwöhlung deß Duzalpi, so an dem Palude Meotide wohnete / vnd von jhnen in Persiam geruffen ward / sich stilleten. Diser Duzalpe hatte einen Sohn / mit Namen Oguzalpe, vnd diser wider einen / Namens Ottogulus, welcher die Moream, Negropontem, Athenas vnd alle Inseln deß Archipelagi, sich vnderthänig machte / vnnd hernach durch der Christen Zwispalt / sich fast aller vmb den Pontum Euxinum, oder das schwartze Meer / gelegenen Provinzien, bemächtigete / vnnd ward von jhme Ottomannus, welches Descendenten heutiges Tages regiren / gebohren. Als nun zu diser Zeit / Aladinus Persianischer Capitan, ohne Kinder verstarb / vnd die grossen Herzn / keiner dem andern weichen wolte / zogen endlichen vmb das Jahr 1280. vier mächtige Geschlechter / jedes mit einem Heer / auß Persia in Asiam vnd Europam, vnd stelleten daselbsten jhre Wohnung an / nemblich die Ottomanni in Mysia, die Asembaci in Capadocia, die Candalori in Ponto, vnnd die Caramanni in Cilicia, welche endlich alle / neben einem grossen theyl der Christenheit / vnder deß Ottomanni vnd seiner Nachfolger

Gewalt stehlen/ vnd nochmahls vnder selber sich befinden/ wie von Zeit zu Zeit/ weil diser Orden/ allezeit Krieg wider sie geführet/ gemeldet werden soll.

Mahomet vnd seine Lehre.

Alldieweil dann nun dise Türckische Nation, deß Mohometi Secten volget/ vnd mit selber fast die halbe Welt betrogen vnd verführet worden/ ist zuwissen/ daß diser verdambte Verführer/ vnder dem Reich Heraclij, vmb das Jahr Christi 592. von einem Heydnischen Vatter/ vnd einer Jüdischen Mutter zu Medinatalabi in Arabia, bey Mecca gebohren ward. Als er nun erwachsen/ wurd er von den Araben gefangen vnd verkaufft/ verheyrate sich aber nach dem Todt seines Herrn (welcher auch ein Araber war) mit selbes Wittib/ mit welcher er ein ansehenliches Gut erlangete/ begab sich also erstlich auff die Rauberey/ vnnd begunnete sich/ mit den Waffen in der Hand/ für einen Propheten außzugeben. Nachdem aber die Araber vnnd Saracener/ welche dem Kayser Heraclio gedienet/ vnd nit gezahlet worden/ sich mutinireten, vnd das Römische Reich sonsten/ sonderlich in Orient, voller Sclauen war/ machte sich diser Mahomet zu jhrem Haupt/ vnd fieng/ mit hülffe zweyer Juden vnd zweyer Arrianischen vnd Nestorianischen Ketzer/ Johañ vnd Sergius

genen-

genennet/ seine vergifftete Lehre/ davon bald absonderlich gesaget werden soll/ an/ vnnd erklärete sich offentlich für einen Propheten/ außgebende/ daß jhme durch den Engel Gabriel/ von Zeit zu Zeit/ was er lehren solte/ angedeutet wurde/ vnnd daß der Glantz desselben (weil er mit der schwären Noth/ oder hinfallenden Kranckheit beladen war) jhn zur Erden fallen machete/ vberredete auch den gemeinen Mann/ daß eine Taube/ so er jhme/ auß den Ohren zuessen/ gewehnet/ ein Engel Gottes wäre. Damit er nun seine Betrügerey desto besser behaupten möchte/ führete er stehts das Schwerdt in der Hand/ vnd bemächtigete sich der Statt Mecca, da er etliche Zeit predigete/ sich aber dannoch endtlich nach Medinatalnabi retirieren muste/ dahero die Türcken jhre Jahrzeiten/ welche sie Hegiram (nemblich Retirierung oder Ruckzug) nennen/ von daran zuzehlen anfangen. Nach disem/ schlug er die Persianer/ machte sich Herrn von Arabia/ vnd jagete die Römer auß Soria/ womit er seinen Nachkommen den Saracenern/ vnd folgendts den Türcken/ welche zu selber Zeit/ noch nit bekennet waren/ dem Weeg zu jetziger grausamen Macht öffnete. In dem sechtzigsten/ oder anderer mainung nach/ im 64. Jahre seines Alters nun/ starb

er zu Mecca, vnd ob er schon außgeben / er wurde den dritten Tag wider aufferstehen / so ward er doch den vierdten / nach seinem Todt / zu Medinatalnabi, da er gebohren / vnd in einem eysernen Sarche / welcher zwischen zwey grossen Magnetsteinen henget / begraben / dahin dann täglich eine vnglaubliche Walfahrt ist / vnnd brennen stehts / bey 3000. Lampen in der Capellen seines Grabes. Nach seinem Tode / vnd als er 9. Jahr vber die Saracener geherzschet / succedirete jhme in dem Weltlichen Regiment / sein Eydam Amiras, auff disen folgete Ahumar, vnnd hernach Matruvias, welcher sich Persien bemächtigete / vnd selbes Königreich / die Mahometische Secten anzunehmen zwang.

Dises verfluchten Menschen Lehre nun / ist von dem Christlichen Glauben / gleichwol aber / deß Arrij vnd Nestorij Ketzereyen vnd den Jüdischen vnd Heydnischen Irrthumen / keinem Theil gäntzlichen zu disgustiren, zusammen gesetzt / publicirete, so lang er lebete / alle Puncten absonderlich / damit er darzuthun / vnnd davon nehmen kundte / was jhm beliebete / nach seinem Tode aber / wurd durch seinen Eydam / alles in ein Volumen, so in vier Bücher / vnnd jedes Buch in Capittel oder Azoares getheilet / vnd Alcoran Alcoran. genennet wird / zusammen getragen / sagt /

Christus seye von der Junckfrawen Mariæ gebohren/ seye in dem Himmel/ der nächste nach Gott/ vnd der gröste Propheta, aber gleichwol nit mehr/ als Mensch/ laugnet die Dreyfaltigkeit/ neben vilen andern Gottslästerungen mehr/ volget den Juden in der Beschneidung/ feyert den Sabat/ verbeut Schweinen Fleisch zuessen/ ꝛc. Gebiet hingegen allerhand gute Politische Gesätze/ verwirret aber alles/ mit vnglaublichen Torheiten/ contradiciret sich hier vnd dar/ vnd beschreibet den Himmel/ ohne Geistliche Frewde/ sondern alleine/ mit Fleischlichen Lüsten/ aber mit solchen Närrischen Vmbständen/ daß dergleichen nicht einzubilden/ sagt vnder andern/ die Weibspersohnen werden also schöne seyn/ daß Sie schneeweisse Augen/ so groß als Straussen Ayr/ vnd so schwartze Augenbrahnen/ als Ebenholtz/ haben werden/ ꝛc.

Die Hölle/ theylet er in siben Stationes oder Quartier/ sagt hiervon wunderliche sachen/ vnd affirmiret, daß auch die Verdammeten/ mit länge der Zeit/ in den Himmel gelangen werden. Ob nun zwar nit zuvermuthen/ das einiger Mensch gefunden wurden könne/ welcher disen Fabeln/ ja Thorheiten/ glauben geben solte/ so wird doch dises Buch/ welches sie alleine in Arabischer

Sprache haben/ also hoch gehalten/ daß kein Christ/ noch Jude/ bey Lebens Straffe/ vnd kein Türck/ vngewaschen es anrühren/ noch davon disputiren darff/ vnd also vil von der Türcken anfang/ vnd ihrer Mahometischen Secten.

1206. Die Continuation nun vnsers vorhabens/ wider an die Hand zunemmen / ist zuwissen/ daß bey Zeit der erwöhlung deß Meisters Fr. Guarini von Montagu, sich ein offentlicher Krieg/ so zwey Jahr taurete/ zwischen dem König von Armenien, vnd dem Grave von Tripoly, wegen deß Fürstenthumbs Antiochia, entzündete/ vnnd einen grossen Zwispalt/ weil etliche dem ersten / etliche aber dem andern anhiengen / zwischen den Christen verursachte. Dahero die Türcken anlaß namen / gemelten König anzugreiffen/ wurden aber mit hülffe der Hospitalirer, wider zurucke getriben/ vnd gab ihnen der König / die Statt Salef vnd noch zwey andere Oerther/ zur recompens. Im Jahr

1209. *Iohannes de Brenna.* König. 1209. verheyratete sich die Königin Maria, mit Johann de Brenna, Delphino von Vienna, vnd warden den 30. Sept. in Tyro gekrönet. Als nun Safadinus, Saladini Bruder gestorben/ wurd das Land getheylet/ vnd seine zwey Söhne / Conradinus, Soldan von Damasco vnd Soria, Meledinus aber/

aber/ Soldan von Egypten/ erkläret / vnnd
dem Norandino, Saladini Sohn / Aleppo
gelassen. Als nun Conradinus verstan=
den/ daß der König/ die Königin / vnnd die
Meister der zwey Orden/ sich in Acri befun=
den/ vermeinete er selbe zuvberfallen / ward
aber vnverrichtet/ abgetriben. Den 16. Iul.
1212. begab sich die Miraculosa Battaglia 1212.
de las Nauas, zwischen denen Königen von Schlacht
Castilia, Aragon vnd Navarra, mit Bey= de las Nauas
stand der Hospitalirer vnd Templirer, so in
Spania sich befunden eines / vnd dem Kö-
nigen von Marroccos/ anderes theyles / in
welcher bey zweymahl hundert Mohren/vnd tausent
nit mehr als fünff vnd zwaintzig Christen bli-
ben. Im Jahr 1215. gab der Pabst dem 1215.
Kayser Friderico Secundo das Königreich
Sicilien, mit Condition, daß er Persöhnlich
in das H. Land ziehen solte / vnnd hielt ein
Concilium Generale zu Rom / vnnd ward
Andreas/ König von Hungern/ deß Christ=
lichen Heeres General erkläret/vnd kam den
1. Sept. 1216. neben dem Päbstlichen Le- 1216.
gaten, Cardinal Colonna, welchem her=
nach der Cardinal Pelagius succedirete, zu
Constantinopoly an. In disem Jahr
1216. den 16. Iulij starb Innocentius Ter- Honorius 3.
tius vnd ward Honorius Tertius, an seine Rom.
Stölle erwöhlet/ recommendirete den Ho-

ſpitalirern vnd Templirern die Protection deß Fürſtens von Antiochia, vnnd zog der Meiſter deß Hoſpitals, dem König in Vngern / welcher das Creutz S. Johannis annam / vnnd dem Orden groſſe Einkommen gab / biß in Cypren entgegen. Als nun ſelber König / neben denen von Jeruſalem vnd Cypren / wie auch dem Hertzogen von Oeſterreich vnd Beyern / vnd vilen andern groſſen Herren / ſich in Tyro befunden / vnd verſtanden / daß Conradinus, Soldan von Damaſco, ſich bey dem Jordan gelägert / zogen ſie jhme entgegen / vnd ſtigen mit Verluſt vil Volcks / auff den Berg Tabor, da der Feind ein ſtarckes Caſtell hatte / zogen aber auff Rath deß Graven von Tripoly, gegen die meinung deß Meiſters deß Hoſpitals, wider ab / nacher Tyro, darauff der König von Vngern / weil er das wenige vertrawen / ſo vnder den Chriſten war / vermerckete / wider in ſein Königreich zog / vnnd ſtarb der von Cypren in Tyro, weſſen Wittib vnd Kinder / der Pabſt dem Meiſter deß Hoſpitals recommendirete, vnnd fortificirete der König Brenna, neben den Hertzogen von Oeſterreich vnd den Hoſpitalirern, Cæſa-
1218. ream, Im Jahr 1218. kam ein groſſe Meer Armada, mit vilem Volck / auß den Stifftern Bremen / Cöln / Tryer / vnnd andern
vmb=

vmbligenden Provintzen / vnder dem Ertz-
bischoffen von Cöln / vnd dem Graven von
Mons, in Soria an / vnd leisteten auff der
Reyse / weil der Winter einfiel / den Portu-
ghesern, wider die Mohren grosse hülff.
Als nun diser Securſus ankommen / belä-
gerte der König Brenna, vnnd der Hertzog
von Oesterreich / welcher aber bald wider
nach Hause zog / Damiata, vnnd kam eine
andere Armada, von Geistl: vnnd Weltli-
chen Herren / auß Italia vnd Franckreich /
vnder dem Cardinal Pelagio, an / vnnd ob
schon der Soldan von Egypten / die Statt
Damiata zuentsetzen / vnd der Hospitalirern
Quartier auffzuschlagen vermeinete / so
wurd er doch vom selben vnnd dem Graven
von Nevers, hieran gehindert / vnd zog also
Cayro zubefestigen zurucke / vnnd bott den
Christen einen billichen Friden / welchen
dannoch der Legat verhinderte / an / endlichen
kam ein newer Securſus von Italiänern /
vnd war ein grosses Sterben in der Christen
Läger / vnd ward die Statt den 5. Nov. 1219. 1219.
eingenommen / darinnen nit mehr als drey
tausent halb todte Menschen / von siben vnd
sechtzig tausent / gefunden wurden / vnd vn-
derhielten die Hospitalirer in diser Beläge-
rung 2000. Mann zu Fueß / vñ siben hundert
Pferdte / kam auch ein newer Securſus, von

Venetianern/ Genoesern vnnd Pisanern, vnd mit jhnen der Hertzog von Beyern/ an/ vnd namb die Schlösser zu Safet vnd Cæsarea ein/ vnd ließ die Mauren von Jerusalem abwerffen / entstund aber ein also grosser Mißverstand/ zwischen dem König vnd dem Legaten/ daß der König darvon vnnd nach Tolomaida zog / kam aber endlich vber 10. Monat/ der Vnordnung/ so in seinem abwesen entstanden war/ zu remediren, wider in das Läger. Zu diser Zeit/ nemblich im
1220. Jahr 1220, krönete der Pabst den Kayser Fridericum vnd seine Gemahlin Constantiam, mit beding/ daß er in das H. Land ziehen solte. Als nun der König wider in dem Läger / da sich bey sibentzigtausendt Mann befunden/ angelanget/ zogen sie / auff Antrib deß Legaten / wider der andern Häupter meinung/ Cayro zubelägern/ vnd nachdem sie nun nahe hinzu kommen / schnitten die Feinde/ die Dämme deß Nili durch / vnnd vberschwemmeten das gantze Läger / ließ sie aber der Soldan, auß Barmhertzigkeit / den dritten Tag/ mit diser Condition abziehen/ daß sie jhme Damiata vnd Tani wider geben
1221. solten/ welches den 8. Sept. 1221. geschach/ restituirete jhnen hingegen / das H. Creutz vnd alle Gefangene/ vnd machte einen Stillstand auff 8. Jahr/ welchen er sehr trewlich

hielt mit jhnen. Als nun zu diser Zeit die Kayserin gestorben / schlug der erste Meister deß Teutschen Ordens / Herman von Salza, dem Kayser die Heyrath / mit deß Königes Iohann di Brenna einigen Tochter / Violanta vnd Erbin deß Königreichs Jerusalem für / warauff der Pabst den König vnd den Meister deß Hospitals / nacher Rom / dahin der Kayser auch kam / beschrib / vnnd ward die Heyrath Anno 1223. beschlossen / 1223.
vnd geschach hernach die Vermählung Anno 1225. von dem Pabst selbsten / vnder dessen zog der König Brenna in Franckreich / vnd von dañen nacher S. Jacob in Galicia, vnnd verheyratete sich auff der Reise / mit Beringaria, deß Königs Alphonsi von Leon seiner Tochter / vnd zogen der Legat vnnd die Meister deß Hospitals vnd Tempels / in Cypren / da sie den König vnd seine Mutter / mit dem Geistlichen Stande / welche in grossen Streit gerahten / verglichen / vnnd recommendirete der Pabst den Hospitaliern in Spannia / den Herrn vnd das Castell Alburcherche, jhn wider die Mohren zuverthädigen / wie auch dem Meister / auff expresses anhalten deß Königs in Cypren / selbes Königreich. In disem Jahr 1223. starb der König in Franckreich Philippus Augustus, vnnd ließ den Hospitalirern ein
anse-

Kayser Fridericus 2. König von Jerusalem. ansehenliches Legatum. Als nun die Heyrath zwischen dem Kayser vnnd obgesagter Violanta volnzogen / renuntierete der König Brenna 1225. demselben die Regierung
1225. deß Königreichs / dahero die Könige von Sicilien den Tittul von Jerusalem führen / vnd gebahr die Kayserin einen Sohn / welcher Conradus genennet ward / vnnd starb also bald hernach / belägerten die Hospitalirer auch das Castell Antiochia, welches der Graff von Tripoly jhnen entzogen / ward jhnen aber / neben dem Pallast in selber Statt vnd andern / was er jhnen genommen / wider
1227. geben. Den 17. Martij 1227. starb Ho-
Gregorius 9. Agnaniensis. norius Tertius, vnd ward Gregorius Nonus, an seine Stelle erwöhlet / kam auch endlich der Kayser in Soriam, vnd machete mit dem Soldan von Egypten / einen schimpfflichen Friden / auff 10. Jahr / empfieng zwar Jerusalem / aber ohne Mauren / vnd ließ den Saracenern das Exercitium der Mahometanischen Lehre / ja auch in dem Templo Salamonis selbsten / frey / vnnd schloß vnderschidene Persohnen von disen Tractaten auß. Als aber die Hospitalirer (ohne Vorwissen deß Patriarchen von Jerusalem / als Päbstlichen Legaten) zu disem Friden nicht verstehen wolten / der Kayser selben aber beschloß / zogen sie auß seinem Läger /

darauff begehrete er von dem Soldan eine Guardiam, vnd kam den 17. Martij 1229. 1229.
nach Jerusalem / daselbsten / weil der Patriarcha jhn nit krönen wolte / er die Crone für sich selbsten auffsetzete / wolte auch der Soldan von Damasco, die Capitulationes, so sein Vormunde gemachet / nit vnderschreiben. In allen disen Zufällen / stunde der Teutsche Orden bey dem Kayser / welcher plötzlich auffbrach / vnd sich nacher Giaffa, vnd von dannen / nacher Tolomayda begab / daselbsten belägerte er fünff Tage lang / aber vergeblich / der Hospitalirer vnd Templirer Palatia, spolirete das Zeugnuß / ließ die Gewöhr zum theil imbarquiren, vnd gab den Rest dem Soldan, vnd zog mit eintzigen zwey Galleren / nach Puglia, vnd von dannen wider nach Teutschland / führete auch den Teutschen Meister vnd den meisten theil seiner Ritter / mit sich / welche sich hernach deß Landes Preüssen bemächtigeten / vnnd führeten grosse Kriege gegen Lüttau / Pohlen vnd Moscouien / thaten aber gleichwol in Oriente, noch grossen Beystand / biß sie sich endtlichen gantz in Preüssen retirireten, vnd hatten jhre Residentz zu Marienberg / biß letstlichen jhr Großmeister Albrecht von Brandenburg / das Land dem Orden entzog / vnd sich zu einem Hertzog von Preüssen

Teutsche Orden begibet sich nach Teutschland.

machen

machen ließ / alsdann transferirten sie jhren Convent in Ober Teutschland / vnnd helt anjetzo derselben Großmeister seine Hoff zu Mergentheimb in Francken / vnnd starb
1230. der Großmeister Guerino Anno 1230. nach dem er 23. Jahr regiret.

Päbste.

Innocentius Tertius, Elect.	1198
Honorius Tertius.	1216
Gregorius Nonus.	1227

Kayser von Occident.

Philippus II. Frid. Barbarossæ Sohn.	1200
Otto Quartus.	1209
Fridericus Secundus.	1212

Kayser von Constantinopel.

Robertus Petri Filius.	1216
Badovinus Secundus, Petri Sohn.	1228

Griechische Kayser.

Iohannes Tertius.	1222

Könige von Franckreich.

Philippus II. dictus Augustus.	1181
Ludouicus Octavus.	1224
Ludovicus Sanctus, Nonus.	1227

Könige von Engelland.

Iohannes Primus.	1200
Henricus Tertius.	1217

Köni-

Könige von Jerusalem.

Fridericus 2. Imperator. 1225

15. Fr. Bertrando de Texi.

IM Jahr 1230. ward diser Meister 1230.
erwöhlet/vnd ob er schon zehen Jahr lang regiret / so hat dannoch bey seiner Regierung/wegen deß zehen jährigen Stillstandes/davon oben gemeldet/sich nichts sonderliches in Orient begeben / in Spannia aber / hat diser Orden mächtige Dienste/ wider die Mohren geleistet/vnd also grosse authoritet erlanget / daß der König Jayme von Aragon, den Vice Maestro in Spannia, vnd da er starbe/ seine Successorem, zu seines Sohnes Alfonsi Vormunden genennet. Als nun der Kayser auß Soria wider in Italia ankommen/nam er den Hospitalirern vnd Templirern, alle jhre/ in den Königreichen Napolis vnnd Sicilia ligende Güter / ward von dem Pabst excommuniciret, vnd versprach/ alles wider zu restituiren, geschach aber dannoch nicht / vnd weil Zeitung kam / daß der König von Persia, in Soriam fallen wolte/ sendete der Kayser/ allein 300. Pferdte/welche grosse Vnordnungen begiengen / vnnd wider zuruck gesendet

worden.

worden / dahin / verordnete (auff seine deß Kaysers Bitte / welcher sich alle eingezogene Güter zu restituiren anerbott) der Pabst auch denen zweyen Orden / das Königreich Jerusalem / in ihre Auffsicht zunemmen / vnd wurd der Zwispalt / so zwischen den Hospitalirern vnnd dem Fürsten von Antiochia
1230. wegen etlicher Güter entstanden / beygeleget. Zu diser Zeit / Anno 1235. bemächtigete
1235. sich der König in Aragon, deß Königreichs Mayorica, vnd griff das von Valenzia an / in welchen Kriegen / der Vice Maestro vnd Castellan von Emposta, den grössesten Credit, bey dem Könige hatte / vnd neben seinen Rittern / grosse Hülff leistete / vnnd ward die Statt Valenzia 1238. eingenommen / vnd
1238. ein Stillstand von 8. Jahren / mit dem Mohrischen König Zaen gemachet / starb auch der König Andreas von Vngern / auß Betrübnuß deß Todts seiner Tochter S. Elisabethæ, vnd ward durch selbes Sohn / vnnd Successorem Bela, den Hospitalirern alles / was der Vatter ihnen geben / genommen / im Jahr 1236. aber / durch anhalten deß Pabsts ihnen wider gegeben. Zu diser Zeit / versambleten sich vil Christen / in das H. Land zureysen / wurden aber durch den Kayser
1238. hieran verhindert / vnd ereyguete sich 1238. ein grosser Tumult in Soria, wider desselben /

(welcher

(welcher in Lombardia Krieg führete/ vnd die Saracener in Italien geruffet) seine Ministros, ward aber durch deß Pabsts Legaten/welchen er dessentwegen dahin gesendet/ vnd die Hospitalirer/ beygeleget/ vnnd der Kayser abermahl vermahnet/ weil der Stillstand zu ende lieffe/ sich in Orient zubegeben/ vnd recommendirete auff selbes begehren/der Pabst abermahl die Sorge deß Königreichs Jerusalem/ dem Meister deß Hospitals/ zwischen welchem vnd den Templirern/ ein newer Mißverstand erwuchs/ darüber vil Volcks blib/ wurd aber durch den Pabst verglichen.

Zu diser Zeit/ nachdem der Kayser Baldouinus secundus von Constantinopel/ deß Königes Iohannis de Brenna Tochter/ Martam/ zur Ehe genommen/ begab er im Jahr 1238. sich in Ponente Hülffe wider Iohannem Batazium, welcher sich Kayser von Constantinopel nennete/ zuerlangen/ vnd ließ das Kayserthumb in seines Schwiegers Vatters Auffsicht/ welcher aber bald hernach starb.

Als nun obgesagter Kayser/ disen Todt verstund/ vnd daß der König von Nauarra, neben vilen grossen Herrn/ mit einem mächtigen Heer/ sich nacher dem H. Lande begeben wolte/ batt er den Pabst/ daß sie ihme

bey diser gelegenheit helffen möchten / welches jhme auch bewilliget ward / gelangete
1240. also im Jahr 1240. gemelter König zu Constantinopel / vnd etliche Zeit hernach zu Antiochia vnd Tolomaida, mit dem dritten Theil seines Volcks / an / plünderte vnd verherete vil Landes / biß nach Gaza, wurd aber endtlich von den Barbaren geschlagen / vnd kehrete wider nacher Hause / Hingegen / rüstete deß Königs von Engelland Bruder / Graff Ricardus de Cornoualia, sich mit viertzig tausent Mann auß / vnnd kam zu Tyro an / hatte aber vil Volcks vnd Schiffe auff der Reyse verlohren. In disem Jahr 1240. starb Fr. Bertrandus de Texi, nach dem er seinem Orden zehen Jahr lang fürgestanden.

Päbste.

Gregorius Nonus Elect. 1227.

Kayser in Occident.

Fridericus secundus Elect. 1212.

Kayser von Constantinopel.

Baldouinus secundus. 1228.

Griechischer Kayser.

Iohannes Tertius Elect. 1222.

König in Franckreich.

Lodovicus Nonus & sanctus. 1227.

Könige in Engelland.

Henricus Tertius. 1217.

16. Fr. Gerino.

IN dem Jahr 1241. wurd Fr. Gerinus erwöhlet/ vnd regierete zu diser Zeit Raynaldus von Bayrn / das Königreich Jerusalem / im Nahmen deß Keysers / vnd nachdem der Graff von Cornoualia die wenige Vertrewligkeit / so zwischen selben/ vnd denen zweyen Ritterlichen Orden war/ sahe / zoge er wider nach Hause/ vnd verfolgete der Kayser / die Hospitalirer vnd Templirer / mit grosser Feindseligkeit/ vnd starb im Jahr 1241. Gregorius Nonus, welchem Celestinus Quartus volgete/ lebete aber nicht länger/ als 17. Tage / Vnd weil der Kayser etliche Cardinäle gefangen hielte / war 21. Monat Sedis vacants, ward aber endtlich den 24. Iunij 1243. Innocentius Quartus erwöhlet. Auff dises Pabsts anhalten / beschloß man/ die Mauren von Jerusalem wider auffzuführen / warzu die Hospitalirer vnd Templirer/ sich sehr willig erweiseten. Nachdem aber dise letzere / sich mit dem Soldan von Damasco, wider den von Egypten / Meledinum verbunden / schickte derselbe jhnen

1241.

Celestinus 4. Mediolanensis.

1243.

Innocentius Quartus. Genuensis.

etliche Orientalische vnd auß Tartarey ent=
sprungene Völcker / Corasmini genennet /
vber den Hals / welche Gazam vnd Ascalo-
nam, so jhnen den Templirern gehöreten /
einnamen / vnd ob sie schon durch die Hospi-
talirer, durch den Graven von Giaffa, vnd
den Soldan von Damasco, mit vier tausent
Türcken succuriret wurden / vnd selbe erst=
lich schlugen / so wurden doch im nachfolgen
sie wider geschlagen / vnnd der Meister deß
Hospitals gefangen / vnd dem Soldan von
Egypten gesendet / auch die Statt Jerusa=
lem geplündert / verdarben aber die Coras-
mini fast alle / durch Hunger vnd Schwerdt /
vnd starb nach vier jähriger Regierung der
1244. Meister Gerino, im Jahr 1244. vngewiß /
ob in der Gefänckfnuß / oder in libertet.

Päbste.

Gregorius Nonus, Elect.	1227
Celestinus Quartus.	1241
Innocentius Quartus.	1243

Die andere Potanten / waren eben die jenigen / so oben gemeldet.

17. Fr. Bertrand de Comps

auß dem Delphinat.

DJser Meister ward in dem Jahr 1245. zu Tolomayda erwöhlet / vnnd

vnd als der Kayser Fridericus in der Verfolgung wider den Pabst fortfuhr / begab er sich nacher Lion in Franckreich / vnnd hielt
den 28. Iunij 1245. ein Concilium, auff 1245.
welchem der Kayser 1246. aller seiner Digni- 1246.
teten priuiret ward / vnd hatten die Hospitalirer vnd Templirer die Guardiam vnnd Beschützung diser Versamblung / wurden auch mit Hülffe deß Prioris von Vngern / die Tartaren auß selbem Königreich gejaget / empfiengen in Oriente auch die Türcken /
von den Hospitalirern, im Jahr 1248. eine 1248.
grosse Niderlage / vnd ward der Meister deß Hospitals, in selber also verwundet / daß er davon starb / regierte 4. Jahr.

Potentaten wie oben.

18. Fr. Petrus de Villa-brida.

DEn 4. Augusti 1248. ward diser 1248.
Meister erwöhlet / vnd fuhr den 25. desselben / der König in Franckreich / Ludouicus Sanctus, von Marsilia, mit seiner Armada ab / vnd gelangete den 21. Sept. zu Limisson in Cypren an / daselbsten stärckte er sich durch die Engelländer vnd andere sehr / vnd begab sich in

Egypten / da er die Statt Damiata, mit Hülffe der Hospitalirer vnd Templirer einnam. Als nun Alphonsus Graff von Poictou, in dem Läger ankommen / vnd der Feind sich an dem Nilo losieret befand / begaben die Hospitalirer vnd Templirer / neben deß Königs Bruder / Robert Graven von Artois, sich durch einen Arm deß Flusses / auff selbe Seyten / vnd fielen deß Admiragli Sacardini Heer / (welches er / weil der Soldan von Egypten gestorben / commendirete) mit grossen Eyffer an / schlugen vnd verfolgeten jhn / biß an die Mauren von Massora, nit ohne Verlust viler fürnemen Herren / sonderlich deß Königes eygenen Bruders / welcher sich allzuweit gewaget / hierauff begab sich der König mit dem gantzen Heer / vber das Wasser / vnnd schlug die Feinde / welche sein Läger angriffen / zu rucke. Vnder dessen / kam der newe Soldan Meleesala, deß verstorbenen Sohn / zu Massora an / vnd ereygnete sich eine grosse Kranckheit vnnd Hunger / in der Christen Läger / dahero der König bewogen ward / sich wider nacher Damiata zuwenden / ward aber dermassen von den Feinden verfolget / daß er den 5. April.
1250. 1250. neben seinen zweyen Brüdern / Carolo vnnd Alphonso, wie auch dem König von Cypren / vnd den Meistern der beyden Orden

den/ vnd fast allem Adel gefangen ward/ erlangete aber / neben seinen Brüdern / bald seine libertet, mit vnderschidenen conditionen, vnd absonderlich / daß beyderseits Gefangene/ loß gelassen werden solten / daß der König sein Heer abführen / Damiata restituiren vnd hundert tausent Michalotten, bezahlen solte.

Zu diser Zeit / fiengen die Mamelucken/ welche Schlaven vnnd Schlavenkinder/ in grosser Anzahl waren / jhre Insolentias zutreiben an/ vnd ermordeten jhren Soltan, an welches Stölle sie einen auß jhnen/Namens Turquiminio erwöhleten / welcher den Friden mit dem König / so seine libertet noch nit erlanget / vnnd kranck in dem Bette lag/ confirmirete. Als nun der König seine vnd anderer Herren Ranzon bezahlet/begab er sich in Soriam, vnd stellete alle Gefangenen auff freyen Fuß/ weil aber der newe Soldan Torquiminio auch ermordet / vnd ein anderer mit Namen Melecmees, auch Mameluco, erwöhlet war/ wolte er der Capitulation nit volg leysten / noch zwölff tausent Gefangene loß lassen / sondern behielt alles/ was die Christen in Damiata gelassen / vnd erwürgete alle Krancken. In disem Jahr/ starb Fridericus Secundus Kayser/vnd ließ den Hospitalirern eine Summam Geldes/ Mamelucken.

zu ersetzung deß Schadens / den er jhnen zugefüget / blib auch der König Ludouicus, auff begehren der Hospitalirer in Soria, vnd that eine Walfart zu Fusse/nach Jerusalem.
1251. Zu diser Zeit 1251. wird deß ersten Prioris von Teutschland / Heinrich Graff von Tochenberg erwehnet; lebeten die Hospitalirer auch noch / in Gemeinschafft / vnd wurden von dem Silentio, vber der Taffel dispensiret, starb auch der Meister Fr. Petrus de Villabrida, nachdem er drey Jahr lang seinem Orden fürgestanden.

Potentaten wie oben.

19. Fr. Wilhelmus de Castelnouo.

1251. IN disem Jahr 1251. ward diser Castel nouo erwöhlet / hielt seine Ordenspersohnen in grosser Zucht/ vnd straffet die Verbrecher ernstlich/ dann man sihet / das vmb geringe Missethaten/ er sie in Publico, auff der Erden vnnd auff jhren Mänteln essen ließ / ja wann ein Hund mit jhnen auß der Schüssel aß/ durfften sie jhn hieran nit verhinderen/ vnd wurden die Mäntel alsdann / den Beleydigten gegeben. Als nun der König Ludouicus,

auff Bitte der Hospitalirer, noch eine Zeit lang in Soria zubleiben sich entschossen/ hielt er seinen Hoff zu Giaffa, vnd befestigete selbe Statt / neben Cæsarea vnd Sidonia, vnnd namen die Hospitalirer vnnd Templirer
1254. die Statt Bellina, welche dem Sol- 1254.
dano von Damasco gehörete / vnnd in dem Friden nit begriffen war / ein. Im Jahr
1255. starb der Pabst Innocentius Quartus, 1255.
zu Neapoly, vnd ward Alexander Quar- *Alexander*
tus, den 21. Dec. an seine Stelle erwöhlet/ *Quartus Ag-*
vnd zog der König Ludouicus, wegen ab- *naniensis.*
sterben seiner Fraw Mutter / nach dem er in das fünffte Jahr in Soria gewesen / wider nach Franckreich. Nach disem/confæderirete sich der Soldan von Damasco mit Melecmees, Soldan von Egypten / nam
1256. die Statt Subna, vnd hernach beyde 1256.
mit einander/ Sydoniam vnd vil Schlösser
in Fœnicia ein. Anno 1257. stiffteten die 1257.
Graven von Fürstenberg/die Commendam Villinghen, vnd verglich der Pabst die Genoeser vnnd Pisaner, wegen der Streittigkeit/ so sie vber einem Orth/ in Sardigna, S. Gilia genennet/ hatten/ vnd ward der streittige Orth / den Rittern deß Hospitals vnd Tempels zuverwahren vbergeben/ entzündete sich auch in Orient ein grosses Fewer / zwischen den Genoeseren vnnd Venetia-

nern / wegen der Kirchen S. Saba in Tolomaida, welche sie alle beyde zugleich besassen / vnd war vrsach der Christen Vndergang in Orient vnd deß Verlustes / deß Constantinopolitanischen Kayserthumbs / welches sich Michael Paleologus, nach tödtung / Theodori Lascaris, Griechischen Kaysers zweyer vnmündigen Söhne / bemächtigete / dann weil die Genoeser / durch fauor deß Graffen von Montfort / Gubernatoris, deß Reichs Jerusalem vnd der Hospitalirer / welcher Prior von der Kirchen / sie in Possessum setzete / sich der gantzen Kirchen bemächtigeten / zohen die Venetianer nach Tyro / verbunden sich mit Manfredo, König von Sicilien / vnd fiehlen zu Wasser in Tolomaida ein / verbrenneten der Genoeser Schiffe / vnnd jageten sie auß der strittigen Kirchen / dahero dann ein zehenjähriger Krieg vnd alles Vnheyl entstund. Im Jahr
1258. 1258. nam Mangone Tartarischer Kayser auß persuasion Aytonis Königes von Armenia, den Christlichen Glauben an / vnnd bemächtigete sich / durch mittel seines Bruders Aolonis, der Statt Baldacco oder Bagadet, vnnd deß Königreichs Persien / welcher den Califen / mit allem seinem Schatz in eine Kammer einschluß / vnd vom Hunger sterben ließ / mit welches Todte die Califen in

Persia

Persia / wie zuvorn in Egypten / ihr ende nahmen.

Nach disen Victorien / stieß Ayton König von Armenia / mit zwölff tausent Pferden vnd viertzig tausent Mann zu Fusse / zu dem Aolone, rotteten die Assisinos auß / vnd nahmen die Statt Alepo / mit vilen andern Vestungen vnnd Provintzen / welche die Saraceni besassen / ein / bemächteten sich Damasco, vnd nahmen den Soldan Melecsanar, mit Weib vnd Kindern gefangen / vnd sendeten ihn in Persiam, da er starb / vñ als sie für Jerusalem zuziehen vermeineten / ersoff Magon / Tartarischer Kayser / vnnd zog Aolon dahin / ihm zu succediren, vnd ließ zehentausent Pferdt in Soria / vnder dem Commando, eines mit Namen Guirboca, befand aber / daß sein Bruder Cobila allbereit erwöhlet war / vnnd starb 1260. 1260.
ward auch diser Guirboca, ein grausamer Feind der Christen / dahero der Soldan Melecmees von Egypten / alles was die Tartaren in Soria eingenommen / wider erlangete. In disem Jahr 1260. ward Ottomannus gebohren / vnd verlohren die Frantzosen das Constantinopolitanische Kayserthum / nach dem sie es 55. Jahr besessen / dann Michael Paleologus verjagete den Balduinum, 2. vnd bemächtigete sich desselben / wie Ottomannus.

auch

auch durch ermordung deß Theodori Lascaris Söhnen/ deß Griechischen Reiches/ vnd wurden also auß zweyen/ wider ein Kayserthumb/ starb auch der Maister Wilhelmus de Castelnovo nach dem er 9. Jahr regiret.

Päbste.

Innocentius Quartus Elect. 1243.
Alexander Quartns. 1254.

Kayser in Occident.

Conradus Quartus Elect. 1250.
Wilhelmus. 1254.

Kayser von Constantinopel.

Baldouinus secundus. 1228

Griechische Kayser.

Iohannes Tertius. 1222.
Theodorus secundus. 1255.
Iohannes Quartus & Theodorus Tertius, Fratres Lascaris. 1259.
Michael 8. Paleologus Vsurpator. 1260.

König in Franckreich.

Ludovicus Nonus & Sanctus. 1227.

König in Engelland.

Henricus Tertius. 1217.

20. Fr. Hugues Revel.

DJser Revel/ war ein Frantzoß/ auß dem Delphinat bürtig / ward 1260. erwöhlet / vnd geschach bey 1260.
anfang seines Magisterij, wie oben gesaget / die grosse verenderung deß Orientalischen Reiches / welche endtlich den gäntzlichen Vndergang der Christen daselbsten/ vervrsachete / weil die Genueser dem Paleologo, vnnd die Venetianer dem Baldouino anhiengen/ vnd einen offenen Krieg/wider einander führeten/wessentwegen dañ der Pabst Alexander Quartus die Genoeser excommunicirete, starb aber den 25. May 1261. 1261.
vnd gab den Hospitalirern das Privilegium, daß sie von keinem andern/ als von dem Römischen Stul excommuniciret, noch für kein ander Gericht / als desselben/ gefordert werden köndten / vnd ward an seine Stelle Vrbanus Quartus, Patriarcha von Jerusalem / ein Frantzoß/ ob er schon kein Cardinal war, erwöhlet. *Vrbanus 4. Gallus.*

Zu diser Zeit hätten sich die Mamelucken in Egypten/ allbereit also starck vnd mächtig gemachet/ daß sie keinen Türcken/ noch Saracener mehr zum Soldan haben wolten/ sondern erwöhleten sie/ auß jhrem eigenen

mittel/

1262. mittel/ ermordete 1262. auch ein Capitan derselben/den Soldan Melecmees, vnd ward an seine statt erwöhlet/ vnd Meleedaer genennet/ vnnd war der dritte/ so auß jhnen/ dise Dignitet deß Soldans erlangete.

Im anfang seiner Regierung / fiel er
1263. 1263. mit dreyssig tausent Mann in Soriam ein/ ruinirete das Closter Bethlehem, vnd führet vil Gefangene auß der Statt Rama
1264. hinwegk/ wurden aber hingegen 1264. zwey Capitani der Saracener, von den Hospitalirern vnd Templirern, gäntzlich geschlagen vnd erleget. Den 23. Iul. 1262. verglich sich Carolus von Anjou, Ludouici Sancti Bruder / Graff von Provenza, welcher der Hospitalirer, in seinem Lande ligende Güter/ prætendirete, mit selben / vnd ließ sie in geruhiger Possession. Den 2. Oct. 1264. starb der Pabst Vrbanus Quartus, vnnd ward 4. Monat vnnd zwey Tage Sedis va-
Clemens 4. Gallus. cantia, ward aber hernach Clemens Quartus, ein Frantzoß / als er in Engelland Extraordinarius Legatus war / abwesendt erwöhlet / vnnd gab der Bischoff von Würtzburg/ den Hospitalirern die Commendam Rottenburg.

Als nun der Kayser Fridericus 2. im Jahr 1245. auff dem Consilio zu Lion, deß Kayserthumbs vnd seiner anderen König-

reiche/

reiche / von dem Pabst Innocentio Quarto entsetzet / vnd Anno 1250. gestorben war / vergab sein Vnehelicher Sohn / Fürst von Taranto, Manfredus, dem rechten Sohne Conrado, mit Gifft / vnd bemächtigete sich der Königreiche Napoly vnnd Sicilien, in welchen er grausamb tyrannisirete / dahero diser Pabst jhn zu excommuniciren, vnnd den Carolum von Anjou, deß Königes Ludouici S. in Franckreich Bruder / damit zu-
belehnen / vnd jhn 1265. zu Rom zukrönen 1265.
bewogen ward. Alldieweil dann zu diser Zeit / wegen Zwyspalt der andern Christen / dise zwey Ritterliche Orden / die gantze Last deß Krieges / auff sich hatten / vnd den Vnglaubigen / so vil sie kundten / abbruch thaten / so waren sie jhnen doch alleine vnd gäntzlich zu resistiren, nit starck genug / dahero der Soldan Melecdaer sich Cæsareæ vnnd der Schlösser Asus vnd Azoto, in welchen eine grosse Mänge der Hospitalirer bliben / bemächtigete / vnnd also die Anzahl derselben minderete / nam auch das Castell Safet ein / vnnd starb der Graff von Nivers in Tolomaida, vnnd zoge sein Volck wider zurucke. Im Jahr 1267. gewan der Soldan von
Egypten eine Schlacht / wider die Söhne 1267.
deß Königes Aytone von Armenia, deren der eine todt blieb / vnd der andere gefangen ward /

ward / machete also der König einen Stillstand mit ihme, erledigete seinen Sohn/ vnd vbergab jhme das Regiment/ vnd begab sich in ein Closter / wurden die Genoeser auch von den Venetianern geschlagen/ vñ machte der Kayser Paleologus, mit disen ein fünffjährigen Stillstand / vnnd empfiengen die Orden deß Hospitals, deß Tempels vnd der Teutoniorum, einen grossen Stoß / kam auch der Soldan für Tolomaida, zog aber nach gemachten Friden wider ab/ward auch den 14. Nov. 1267. ein Vrtheil/ wider den Abbt von Theinbach in Fauorem der Hospitalirer in Teutschland/wegen restitution eines entlauffenen Ordens Capellan gegeben/ vnd sihet man/daß der Pabst im selben/ den Meister deß Hospitals, Großmeister nennet. Das Jahr 1268. war wegen
1268. deß Stillstandes in Oriente zimblich stille / als aber Conradinus von Schwaben/Conradi deß Kaysers Friderici secundi Sohnes Sohn/ in Italien kam/vñ in einer Schlacht durch Carolum von Anjou, König von Napoly vnd Sicilien/ den 28. Aug. 1268. vberwunden/ gefangen/ vnd den 26. Octob. 1269. neben Friderico von Oesterreich ent-
1269. hauptet / vnnd also das Hauß Schwaben außgerottet ward / brach der Soldan den Stillstand / bemächtigete sich der Statt Giaffa,

Conradinus Hertzog in Schwaben enthaubtet.

Giaffa vnd deß Castells Belfort, ruinirete das Land Tripoly vnd Antiochia, tödtete bey viertzig tausent Mann/ vnd nam mehr/ als hundert tausent gefangen/begab sich auch bey eroberung der Statt Antiochia, ein sonderbarer fall/ in dem etliche Nonnen/ihre Junckfrawschafft zuerhalten/ sich alle die Nasen abschnitten/ vnnd dessentwegen von dem Barbaren vmbgebracht wurden. Auff mittelung deß Pabsts vnd deß Königes von Franckreich/ macheten die Venetianer vnd Genueser einen Stillstand/ vnnd starb der Pabst den 19. Novemb. 1268. vnd war 30. Monat Sedis vacants, ließ sich auch der König Hugo Lusignan von Cypern/ zu Tyro in gegenwart der Hospitalirer vnd Templirer/ König von Jerusalem krönen/ vnd ob schon der König Don Iayme von Aragon, den 1269.
4. Septemb. 1269. sich imbarquirete, nach Soriam zufahren/ mußte er doch/ wegen Vngewitters/ zu Ayguemortes, von dannen er sich zu Lande/ wider nach Cathalonien begab/ anlenden/ proviantireten aber dannoch/ seine zwey natürliche Söhne/ die Statt Tolomaidam, vnd zogen wider nach 1270.
Hauß. Den 12. Martij 1270. fuhr der König Ludouicus sanctus, zu Ayguemortes, mit dem Päbstlichen Legaten/ dem Könige von Navarra/ dreyen seiner Söhne/ dem

Ludouicus S. kommet in Barbariam.

Graffen von Flandern / vnd vilen andern grossen Herrn / ab / vnd begab sich nach Tunis, sendete der König Heinrich von Engelland auch / zwey seiner Söhne Edoardum vnd Emundum, mit 5000 Pferdten / vnd zehen tausent Mann zu Fuß / nach Soria, zu Tolomaida deß Königes Ludovici vnd seines Bruders / Caroli Königes von Napolis vnd Sicilen / zuerwarten / vnd ward Edoardus / von einem vnbekandten Menschen in seiner eigenen Kammer / tödtlich verwundet.

Als nun der König Ludovicus sich Cartago bemächtiget / vnd den König Mulene geschlagen / vnd Tunis 6. Monat belägert / starb er den 25. Aug. 1270. neben seinem Sohn Tristan / in dem man von ergebung der Statt handelte / vnd eben den Tag / den sein Bruder Carl von Napolis vnnd Sicilien / vnd deß Königes von Engelland Bruders Sohn / in dem Läger ankamen / ward also ein Friden / mit dem König von Tunis gemachet / vnd gieng wegen Sterbens vnd Vngewitters die Reise nach Soria zu rucke. Zu diser Zeit / nam der Soldan Melecdaer, das Schloß Crac / darinnen vil Hospitalirer todt bliben / ein / zog aber auff Ankunfft der Tartaren / wider zurucke / vnd litt seine retroguardia, grossen Schaden / nam auch Abagà, Aolonis Königes von Tartarya Sohn / alle

Ludovicus S. stirbet.

alle Plätze/ so der Soldan erobert/ wider ein/ vnd begab sich wider nacher Hauß. Den 1. Sept. 1271. ward Gregorius X. von dem Hause Visconti, Dechant zu Lüttich / vnd Legat in Soria / ob er schon nicht Cardinal war / erwöhlet / vnnd kam den 27. Martij 1272. nach Rom / machete daß die Venetianer vnd Genoeser ihren Stillstand / auff andere fünff Jahr / verlängerten / vnd sendete alsbald 50. Pferdte/ vnd etliche Compagnien zu Fusse / nach Tolomaida. In Italia nam der König Carolus die Statt Nocera/ in welcher die Saracener/ so Kayser Fridericus secundus Anno 1238. in Italien kommen lassen/ wohneten/ ein / vnd ließ sie darinnen bleiben / führete der newe König Philippus seines Vatters Cörper auch nach Franckreich/ vnd machte Edoardus von Engelland / mit zuziehung der Orden deß Hospitals vnd deß Tempels/vnd mit beliebung deß Königs Hugonis, einen Stillstand mit dem Soldan/ vnd begab sich in dem Aprill 1272. nach Rom/ vnnd von dannen nach seinem Vatterlande. Zu diser Zeit/ den 13. Martij 1272. gab Graff Erhard von Hohenlo / dises Ordens Ritter / der Commenden Rottenburg / die Kirche vnnd Gut Rhodè, mit vnderhalt für 12. Geistliche / welche aber hernachmals/ von

1271.
Gregorius X. Placentinus.
1272.

Zeit zu Zeit/abnahmen/ vnd endtlich gäntz-
lich abgiengen/ vñ erwöhleten den 29. Sept.
1272. die Churfürsten/ Rudolffen Graffen
von Habsburg zum Kayser. Hielt der Pabst
1274. auch den 7. May 1274. ein Consilium zu
Lion, auff welchem sich die Meister deß
Hospitals vnd deß Tempels/ befunden/ vnd
in der Session, allen Weltlichen Fürsten vñ
Gesandten/ fürgezogen wurden/sendete auch
400. Valestirer/ nach Tolomaida, vnnd
1276. starb den 10. Ian 1276. vnnd ward Inno-
Innocentius 5. Burgundus. centius Quintus (in dem Conclave, wel-
ches zuvorn nit bräuchlich war) erwöhlet/
regirete biß auff den 22. Iulij, starb vnnd
Adrianus 5. Genuensis. hatte Adrianum Quintum, welcher 7. Ta-
ge lebete/ zum Successorem, vnd ward an
dises statt Ioannes Vigesimus erwöhlet. Zu
Ioannes 20. Lisbonensis. diser Zeit/ lebeten die Teutschen Ritter S.Io-
hannis Ordens/ also löblich vnnd wol/ daß
vil fürnemme Persohnen denselben anna-
men/ vnd jhme ansehenliche Güter gaben/
ja verließ Burcard von Schwenden/ Teut-
scher Meister/ seinen Orden/ vnnd ward ein
schlechter Ritter deß Hospitals. In disem
Jahr/ entzündete sich ein offentlicher Krieg/
zwischen dem Graven von Tripoly vnd den
Templirern, wegen einer Streittigkeit/so er
mit dem Bischoffe/ welchem die Templirer
beystunden/ hatte/ wurden aber endtlich/
durch

durch den Meister deß Hospitals, verglichen/ vnnd weil der König Hugo, nacher Cypren gereiset / vnnd schlechte Ordnung hinderlassen / entstunden grosse confusiones in dem Königreich/in dem die grossen Herrn/ keiner dem andern gehorsamen/noch weichen wolten / gab hierzu auch nit wenig vrsache/ daß Maria / deß Fürsten Raymundi von Antiochia Tochter / dem König Carl von Sicilien/ jhre Prætension, auff das Königreich Jerusalem cedirete, vnd weil die Hospitalirer den Graven Rogerium von S. Severino, welchen er als Gubernatorem eingesetzet/nit erkennen wolten/sequestrirete er jhnen alle jhre/ in seinen Landen/ ligende Güter. Den 19. Maij 1277. starb der Pabst
Johannes 20. vnd ward Nicolaus Tertius, 1277. Nicolaus 3.
an seine statt erwöhlet ; ward auch nach Vrsinus.
absterben deß Soldans Melecdaer sein Sohn Almach, an seine statt / von den Mameluecken erwöhlet/ vnd Melecsait genennet/ vnd
starb Fr. Hugo Revel, 1278. nach dem er 1278.
18. Jahr regieret / vnd den König Hugonem wider in Soriam zukommen/ vberredet.

Päbste.

Alexander Quartus.	1254
Vrbanus Quartus.	1261

Clemens Quartus. 1265.
Gregorius Decimus. 1271.
Innocentius Quartus. 1276.
Adrianus Quintus. 1276.
Iohannes Vigesimus, oder wie andere wollen 21. 1276.
Nicolaus Tertius. 1277.

Kayser in Occident.

Wilhelmus coronatus. 1254.
Rudolphus Habsburgensis. 1273.

Allhiero ist zumercken / daß / nach dem Wilhelmus Graff von Holland / im Jahr 1257. gestorben / die Churfürsten nit einig waren / vnd ein Theil den Alphonsum König in Castilien / die andern aber Riccardum deß Königs in Engelland Bruder / erwöhleten / vnd weil der erste nicht in Teutschland kommen köndte / vnd der ander wider in Engelland zog / ward endtlich obgesagter Rudolphus erwöhlet.

Kayser in Orient.

Michael 8. Paleologus. 1260.

Könige in Franckreich.

Ludouicus Nonus & sanctus. 1227.
Philippus Tertius dictus Audax. 1271.

Könige in Engelland.

Henricus Tertius. 1217.
Edoardus primus. 1273.

21. Fr. Nicolaus de Lorgue.

DIser Nicolaus de Lorgue, ward 1278. an statt seines Vorfahrens erwöhlet/ vnd starb den 22. May 1280. Nicolaus Tertius, welchem Martinus Quartus den 22. Febr. 1281. succedirete. In Oriente, erlegeten die Hospitalirer von Margat/ einen Saracenischen Capitan/ wurden aber durch den Soldan Melecsait, mit zwey tausent Pferdten/ vnnd drey tausent Mann zu Fuß/ belägert/ vnnd triben denselben/ durch einen hertzhafften Außfall ab/ kam auch Mangodaniar, deß Tartarischen Königs Abagæ Bruder/ mit dreissig tausent Mann/ dem König von Armenien zuhülffe/ schlug die Saracener/ entflohe aber auß der Schlacht/ wessentwegen sein Bruder jhn enthaupten ließ. Den 30. Martij 1282. begab sich die grosse Execution, so man die Sicilianische Vesper heisset/ vnnd wurden die Frantzosen in Sicilia/ bey 8000.

Margin: 1278. 1280. 1281. 1282. Sicilianische Vesper.

ermordet / dahero grosser Krieg / zwischen König Carl von Anjou vnnd Don Petro von Aragon / welcher mit deß Königes Manfredi Tochter verheyratet war / vnnd das Königreich Sicilien prætendirete, entstunde / vnd hierdurch die Hülffe / so sie sonsten in Levante leisten köñen / verhindert wurde.

1285. Den 19. Martij 1285. starb Martinus
Honorius 4. Quartus, vnnd ward Honorius Quartus
Rom. erwöhlet / weil dann auch vmb selbe Zeit / Abaga König der Tarteren / welcher als ein Christ / den Christen beystund / verstarb / kam der Soldan Melecsait, mit 60. tausendt Pferdten / vnd sovil Fußvolck / vnd belägerte Margat / welche er auch einnahm / als er aber für Tripoli rucken wolte / vernamb er / daß sein einiger Sohn gestorben / zog also wider zurucke / vnnd fand / daß sich ein Emir, oder Capitan, Namens Elpi, rebelliret hatte / welcher hernach Soldan vnnd Melecmesser genennet ward. In disem Jahr stiffteten die Graffen von Oettingen / zum theil die Commendam Erlingen / vnd weil im Jahr 1284. der König Hugo ver-
1284. storben / vnnd sein Sohn Johannes / jhme
1288. succedirete, aber ebenmässig 1288. mit Tod abgangen / ward Henricus sein Sohn / zu Tyro / König von Jerusalem gekrönet / vnd starb der Pabst Honorius IV. welchem

Nico-

Nicolaus IV. succedirete, wie auch der Nicolaus 4.
Meister deß Hospitals Nicolaus de Lorgue, wessen Raht der König sich in allen Sachen brauchete/ hielt zwey General Capittel/ vnd gubernirete seinen Orden 10. Jahr.

Päbste.

Nicolaus Tertius.	1277.
Martinus secundus.	1281.
Honorius Quartus.	1285.
Nicolaus Quartus.	1288.

Kayser in Occident.

Rudolphus.	1273.

Keyser in Orient.

Michael 8. Paleologus.	1260.
Andronicus 2. Filius Michaelis.	1282.

König in Franckreich.

Philippus tertius dictus Audax.	1271.
Philippus Quartus dictus pulcher.	1286.

König in Engelland.

Edoardus primus.	1273.

22. Fr. Iohannes de Villers.

DJser Meister de Villers, war von Geburt ein Frantzoß/ ward im anfang deß Jahrs 1289. erwöhlet/ 1289.
vnd namb zu anfang seiner Regierung/ der

Soldan Meleemesser die Occasion, welche jhme die Christen mit jhren Kriegen in Ponente, an die Hand gaben/ in acht / vnnd bemächtigete sich der Stätte Tripoli, Sidonia, Barutti vnd Tyro, in welchen die Ritterlichen Orden sich Mannlich wöhreten/ vnd lezlichen jhrer vil das Leben liessen. Als nun der Pabst sahe/ daß nichts mehr/ als Acri alleine/ den Christen vbrig bliben/ sendete er mit 20. Genueser Galleren 2500. Mañ dahin/ vnd ward jhme gerahten/ auß denen zweyen Orden deß Hospitals vnd deß Tempels / einen zumachen/ wessentwegen dann/ er an die Christlichen Potentaten/ vnnd an die Ordens Meister schrib / ward aber nicht ins Werck gerichtet.

Als nun die Christen in Orient, durch deß Königes Abaga vnnd seines Bruders Mangodonis Todt / sehr bestürtzet waren/ in dem Tangador, der dritte Bruder/ König worden/ vnd den Christlichen Glauben verläugnet / sich auch mit dem Soldan verbunden / vnd auff deß groß Chams oder Tartarischen Kaysers Befelch/ die Mahometische Lehr nit verlassen wolte / ja seinen jüngern Brudern/ welcher ein Christ war / ermordete/ vnd mit dem Argone deß Abaga Sohne/ dergleichen thun wolte/ kehrete sich das Spil/ vnd ward diser Argone, König in Persien,

vnd

vnd Fürst der Tartaren/ wie sein Vatter gewesen/ erkläret / vnd von dem Groß Cham confirmiret, vnd nam den Tangador, seines Vatters Bruder gefangen/ vnd ließ jhn in zwey Stucken segen/ starb aber 1289 als er den Christen beystehen wolte.

Dise Zufälle nun / waren vrsache / daß man einen Stillstand/ auff fünff Jahr/ mit dem Soldan machen müste/ weil aber in der Statt Tolomaida oder Acri, sibenzehen vnderschidene Iurisdictiones vnd Hoffhaltungen waren/ vñ dahero sich vil sachen/ dem Stillstand zuwider/ begaben/ brach der Soldan denselben/ vnd entschloß sich/ die Statt mit sechtzig tausent Pferdten / vnnd hundert vnd viertzig tausent Mann zu Fusse / zubelägern / wurd aber von seinem General mit Gifft vergeben / ließ selben vor seinem Tode vmbbringen/ vnd sendete seinen Sohn/ mit dem Heere fort/ welches den 5. April. 1291. 1291.
für gemelte Statt ankam/ vnd selbe hefftig angriff/ vnd ward er nach seines Vatters Todt/ Soldan erwöhlet/ vnnd Melecseraf genennet. In den ersten zweyen Sturmen ward er durch die Hospitalirer vnd Templirer abgetriben/ kam der König Henricus von Cypren auch mit zwey hundert Pferden/ vnd fünff hundert Mann zu Fuß an / wurden die vndüchtigen Persohnen in Cypren gesen-

gesendet/ vnd bliben zwölff tausent bewöhrter Mann in der Statt. Als nun den 18. Maij

Acri eingenommen.

1291. die Feinde einen General Sturm thaten/ fielen die Belägerten auß/ vnd kamen in dem zuruck kehren/ die Feinde mit jhnen in die Statt/ vnnd ob sie schon allen Fleiß thaten/ solches zuverhindern/ so imbarquireten sich dannoch selbe Nacht die Christen/ vnd zu allerletzt/ der König vnnd die zwey Ritters Orden/ vnd wurden in diser Hast/ vil Schrifften/ dem Orden deß Hospitals gehörig/ verlohren/ ergab der Marischal der Templirer, welcher noch einen Thurn innen hatte/ sich auch drey Tage hernach/ vñ folgete den andern nach Cypren/ wurden also die Christen 191. Jahr hernach/ als Gottfrid von Boullion sich Soria bemächtiget/ auß selber vertriben/ vnd begaben sich in die Insul Cypren. Dise Insul vnd Königreich/ hat

Cypren.

500. Italianische Meilen in jhrem Vmbkreiß/ zwey hundert in der länge/ vnd fünfftzig in der breyte/ liget 70. Meilen von dem festen Lande/ hat vnderschidene Herren gehabt/ vnd ward letztlich durch seine Könige/ von dem Hauß Lusignan 283. Jahr lang regiret/ kam/ wie von Zeit zu Zeit/ gesaget werden soll/ Anno 1487. in der Venetianer/ vnnd endlichen Anno 1570. in deß Türcken Hand/ von deme es noch besessen wird. In diser

Insul

Insul nun / bawete der König die Statt Famagustam, zu Wohnung / der auß Acri entrunnenen Christen / vnd gab denen beyden Orden die Statt Limisson ein / dann die Teutschen / sich mit jhren Convent, nacher Preüssen begaben.

Den 4. April. 1292. starb Nicolaus Quartus, vnd war 27. Monat Sedisvacants. 1292.
In Egypten ward der Soldan ermordet / vnd sein Bruder Melecnaser erwöhlet / dessen Vormunde Giboa, eine Tarter / sich Soldan machete / ward aber von den Mamelucken verjaget / vnd ein anderer / Namens Lachino erwöhlet / welcher auch vmbbracht / vnd Melecnaser zum andernmahl erhoben ward. 1293. 1294.
Den 7. Iul. 1294. ward Celestinus Quintus erwöhlet / renuntirete den 13. Dec. vnd hatte Bonifacium Octavum zum Nachfolger / vnd starb in disem Jahr 1294. Fr. Iohannes Villers, nach deme er 6. Jahr regieret. *Celestinus 5. Bonifacius Octauus Caietanus Anagn.*

Päbste.

Nicolaus Quartus.	1288.
Celestinus Quintus.	1294.
Bonifacius Octauus.	1295.

Kayser in Occident.

Rudolphus.	1273.
Adolphus.	1292.

Kayser

Kayser in Orient.

Andronicus secundus. 1282

König in Franckreich.

Philippus IV. pulcher. 1286.

König in Engelland.

Edoardus primus. 1273.

23. Odo de Pins, auß Provenza.

DIser Meister/war für seiner Wahl sehr geliebet/ machete sich aber/wegen seiner Nachlässigkeit vnd Geldes Begürde/ davon der Pabst jhn Vätterlich abmahnete / also verhasset / daß er jhn endlichen nacher Rom citirete, auff welcher
1296. Reyse 1296. er auch starb/ hielt zwey General Capittel / vnnd sihet man / daß zu seiner Zeit in den Provinzien (wie bey denen andern Orden die Provincialen seyn) Groß Commendatores vnd ViceMagistri, welchen die Priores vnderworffen waren / sich befunden/ tractireten vnd vnderhielten auch die Priores, die Ritter / welche / wann sie in den Convent zogen/ drey Pferde mit sich zubringen/ verobligiret waren/ vnd ward Detzingen/ wie auch bald hernach Rudenhausen/

sen / vnd Anno 1303. Tirnhaim der Religion geben.

Potentaten wie oben.

24. Fr. Wilhelmus de Villaret, auß Provenza.

DIser Villaret, befand zu Zeit seiner Wahl / Anno 1296. sich in seinem 1296.
Priorat von S. Gilles, vnd ward zu seiner Ankunfft in dem Convent / mit grossen Frewden empfangen. Im anfang seines Magisterij, renuncirete Don Iayme von Aragon, deß Königs Don Iayme ältester Sohn / seines Vatters succession, vnd nam 1297. den Orden S. Iohannis an. In 1297.
Orient confœderirete sich 1298. Aytone, 1298.
König in Armenia, mit Cassane, Tartarischen König / Argonis Sohn / vnd gab jhme seine Tochter / führeten ein grosses Heer von Armenianern vnnd Tartaren / welche alle Christen waren / neben den von Cypren / vnd sonderlich den Ritters Orden zusamen / schlugen den Soldan von Egypten / bemächtigeten sich Anno 1300. der Statt Camela, da 1300.
sie deß Soldans Schatz bekamen / wie auch fast alle Stätte in Soria, vnnd sonderlich Damasco, als sie aber in Egypten fallen wolten / rebellirete sich ein Verwandter deß

Cassani

Cassani in Persia, Namens Baydo, welches vrsach war/ daß er sich dahin begab/vnd hernach sein Heer auch abforderte/vnd ob schon nach gestilleter Rebellion/ er abermahl seinen General Catalussa nach Antiochia sendete / so zog doch selber / wegen deß Cassani Kranckheit/ wider zuruck nach Persien, vnd die andern Christen auß Cypren / wider nacher Hauß. Weil aber Cassan wider genesen/ vermahnete er den Pabst/zu wider erlangung deß H. Landes/ köndte selbet aber die Christlichen Potentaten hierzu nit bewögen/nichts destoweniger / kam Cassan abermahl an den Eufratem, vnd nach dem er verstund / daß Baydo jhme zum andernmahl in das Land gefallen war / zog er zuruck / vnd ließ Catalussam, mit viertzig tausent Pferdten / sich mit den andern Christen zu coniungiren, ward aber nichts sonderliches verrichtet/vnd zog ein jeder wider nach Hause/ vnd ob zwar Cassan, sich zu dem dritten Feldzug rüstete/
1303. so starb er doch in dem Jahr 1303. vnd succedirete jhme sein Bruder Carbagando, welcher ein Mahometaner, vnnd also ein Feind der Christen war.

Den 12. Octob. 1303. starb Bonifacius
Benedictus Octavus, vnd ward Benedictus Vndecimus
11. Trevi- an seine Stelle erwöhlet. Diser starb den
sanus.
1304. 6. Iulij 1304. vnd war 11. Monat Sedis vacans,

vacants, ward aber hernach den 5. Junij 1305. Clemens Quintus ein Frantzoß erwöhlet/ derselbe transferirete die Päbstliche Residentz nach Avignon, fieng auch Ottomannus, Ortogalis Sohn an/ den Königlichen Tittul zuführen/ vnnd vertilgete die andern drey Familien/die sich mit der seinen auß Persia retiriret.

Clemens 5. Gallus. 1305. *Ottomannus*

Nachdem nun zu diser Zeit/ die Cyprioten mit jhrem Könige Henrico vbel zufriden waren/ vnd seinen Bruder Almericum an seine Stelle erwöhlen wolten / fassete er einen grossen Vnwillen wider die zween Ritterlichen Orden/ sich einbildende/ daß sie an disem fürhaben / Theil hätten / dahero die Templirer vrsach nahmen / sich in Sicilien zu retiriren / da sie mit deß Königes Caroli secundi Armada Tessalonica, vnd Athenes, welches einem Florentinischen vom Adel/mit Namen Acciajuoli, dessen Nachkommen/es neben Corintho, lange besassen/ geben ward/ vnd vil andere Oerther in Morea vnd Tracia, so vnder deß Kaysers zu Constantinopel Iurisdiction lagen/ einnahmen/ vnnd retirireten sich endtlichen nach Franckreich/ dahero jhr gäntzlicher Vndergang herrührete. Dann/ als sie jhre Residentz zu Pariß genommen/ vnd daselbsten in vberflüssigen Wollüsten lebeten / wurd der

Templirer Vndergang

Meister/ neben 60. Rittern/ in dem Octob.
1308. 1308. zu Pariß/ vnnd in dem gantzen Königreich/in einem Tage/gefangen genommen/ für Ketzer condemniret vnd verbrennet/vnd also der gantze Orden/ nach dem er 190. Jahr gedauret/ vnd der Christenheit grosse Dienste geleistet/ außgerottet/vnd jhre Güter / durch den König Philippum eingezogen/ wurden aber den 2. May 1312. auff dem Concilio zu Vienna, den Hospitaliter/ ohnedie in Castilia, Portugal, Aragon vnd Mayorica, zugeaignet vnnd gegeben. In disem Jahr 1308. rebellireten sich die von Cypren wider jhren König/ nahmen jhn gefangen / vnnd relegireten jhn in Armenien. Nachdem aber sein Bruder Almericus, welchen sie an seine Stelle erwöhleten/ die Cron nit annemmen wolte/ ruffeten sie jhn wider zurucke/ starb auch / in disem Jahr Fr. Wilhelm von Villaret, nach dem er 5. General Capittel gehalten/ vnnd 12. Jahr regiret/ vnd sihet man auß einem Statuto, so er gemachet / daß dazumahlen die Religion allbereit in 7. Zungen getheilet war/ vnd daß man die Dignitates auff den General Capitteln vergab.

Päbste.

Bonifacius Octauus.	1294.
Benedictus vndecimus.	1303.

Cle-

Clemens Quartus. 1305.

Kayser in Occident.

Adolphus. 1292.
Albertus Austriacus. 1299.

Kayser in Orient.

Andronicus secundus. 1282.

König in Franckreich.

Philippus pulcher.

König in Engelland.

Edoardus primus. 1273.
Edoardus secundus. 1308.

Türckischer Kayser.

Ottomannus primus Ortogalis Sohn. 1300.

25. Fr. Folco di Villaret.

DIser Fr. Folco fieng alsobald nach seiner Wahl / an / auff eine einige vnd newe Residentz seines Ordens zudencken / vnnd weil sich vil Particolaren der Insulen in Leuante bemächtiget / vnnd denen Orientalischen Kaysern / daruon Tribut zugeben pflegeten / die von Rhodi aber / selben ferrner zuzahlen / sich waigereten / vnd zu jhrer Defension, die Türcken angeruffet hatten / als danckete jhme / daß diser Orth 1308.

der bequemeste wäre/ begab sich also Persöhnlich nach Constantinopel/ vnd folgents nacher Franckreich/ da er mit dem König vnd dem Pabst/ selbe Insul zuerlangen/ sich berathschlagete.

Als nun gemelte Herrn sich disen Fürschlag gefallen liessen/ begab er sich mit vilen Auenturiren nach Cypren/ daselbsten imbarquirete er alle seine Ritter vnd Mobilien, sich stellende/ als ob er ein Einfall in Soriam thun wolte/ vnd bemächtigete sich
1309. also/ den 15. Aug. 1309. der Vestung vnd
Rhodis. Insel Rhodis, wie auch hernach/ der siben andern vmbligenden Inseln. Dise Insel nun/ hat ohne gefehr 120. Italiänische Meilen in ihren Bezirck/ einen schönen Port/
Colossus zu Rhodus. auff welchem der berühmbte Colossus Solis, so vnder die siben Miracula mundi, gerechnet wird/ vnd 70. Elen hoch/ aber durch einen Erdbeben vmbgefallen war/ vnd dessen Stucken/ welche 900. Camel Lasten/ vnnd also vber 7000. Centner/ an Metalle wogen/ von dem Soldan oder Saracener König/ Anno 650. wegk geführet worden/ gestanden. Die Lufft/ oder das Clima diser Insel/ ist also lieblich/ daß kein Tag vergehet/ daß man die Sonne nit helle vnd klar sihet/ dahero sie auch derselben/ bey den Heyden/ dediciret gewesen/ liget nicht mehr als zwo

Meilen von der terra ferma, deß Landes Natoliæ, zwischen Candia vnd Cypren.

Als nun der Ottomannus erster Türckischer Kayser / welcher alle andere Völcker/ seiner Nation/vnder seine Gewalt gebracht/ solche eroberung verstanden / kam er 1310. die Insul zubelägern/ vnd ward mit Hülffe deß Graven Amadi Quinti, von Savoya, durch die Hospitalirer abgetriben/verließ zu ewigen Gedächtnuß auch gemelter Grave/ den Adler / welchen er in seinem Wappen führete/ vnd nam das S. Iohannis Ordens weisse Creutz/ in einem rothen Schildt/ führete auch zu seiner Diuisa, wie auff den Halsband deß Ritterlichen Ordens Annuntiationis zusehen/ dise Buchstaben F. E. R. T. welche bedeuten/ Fortitudo Eius, Rhodum Tenuit. Nach diser Victoria, fortificireten sich die Hospitalirer, auffs böste sie köndten/bemächtigeten sich der Insul Lango, vnnd kostete die erlangung der Templirer Güter/welche/wie oben gesaget/jhnen 1312. geben wurden/ vil Mühe/dahero sie vil Vergleichungen vnd Accorden machen / vnnd daran verliehren müsten. Wurd auch im Jahr 1316. der Orden Christi in Portugal vnd in Aragon vnd Valenzia, die von vnsere lieben Frawen von Montesa vnnd S. Georgij von Alfama gestifftet. Nachdem

1310.

Savoische Wapen.

1312.

1316. Ritterliche Ordē Christi/ *Montesa* vnd *S. Georg.* von *Alfama.*

auch den 21. Maij 1314. Clemens Quintus gestorben / vnd 27. Monat Sedis vacantia
Ioannes 22. Gallus. gewesen/ward den 7. Aug. 1316. Iohannes 22. erwöhlet / vnnd entstund eine also grosse Vneinigkeit/zwischen dem Convent vñ dem Meister S. Iohañis, daß er in dem Castell Lindo belägert/ vnd einer/mit Namen Pagnac, an seine Stelle erwöhlet ward / nennete der Pabst auch einen Vicarium Generalen, Gerhardus de Pins genennet / vnd citirete die beyden Partheyen nacher Avignon, vnd war die Religion, den Florentinern alleine/ hundert fünff vnd sibentzig tausent / vnnd 900. Cronen/ vnnd den Genoesern neuntzig tausent Cronen/ schuldig/ zu welcher bezahlung der Pabst etliche Prioren nennete / so die Commenden, durch düchtige Personen guberniren, vnnd die Einkommen berechnen liessen/ warauß scheinet / daß dazumahl noch keine Commendatores gewesen / hatten auch grosse Vngelegenheit/ mit dem König von Armenien / welcher ihre Gütter eingezogen.

Als nun Ottomannus seinen Kayserlichen Sitz zu Prusia in Bitinia, angestellet/ seine Macht sehr gemehret/vnd nach acht vnd zwaintzig jähriger Regierung verstorben/vnd das Reich/ seinem jüngsten Sohn/ Orcanes
1322. verlassen/ kam derselbe im Jahr 1322. mit

80. Se-

80. Segeln/gegen Rhodis, wurd aber durch der Hospitalirer 30. Schiffe geschlagen/ die seinen zu grunde geschossen vnnd gefangen/ vnd zehen tausent Türcken/ so sich in der Insel Episcopia außbarquiret, nidergehawen/ vnd er auff das trucken Land zulauffen/ vnd sich also zu salviren, gezwungen. In disem Jahr starb obgesagter Pagnac in Montpellier, vnnd ward Villaret wider eingesetzet/ renuncirete aber alsobald/ vnnd ward jhme erstlich das Priorat Capoa, hernach das von Rom/ letztlich aber 2000. Goldgulden/ zu seinem Vnderhalt gegeben/ vnd starb 1327. in Franckreich in seiner Schwester Schloß/ vnd ward Fr. Elion de Villanoua, 1323. zu Avignon, durch die anwesenden Religiosos, dem Pabst fürgeschlagen/ vnnd vom selben ernennet. 1323.

Päbste.

Clemens Quintus. 1305.
Iohannes 22. 1316.

Kayser in Occident.

Albertus Primus. 1229.
Henricus Septimus. 1309.
Ludouicus Bavarus. 1314.

Kayser in Orient.

Andronicus Secundus. 1292.

König in Franckreich.

Philippus 4. Pulcher. 1296.
Ludovicus Decimus dictus Hutin. 1314.
Philippus Quintus Longus. 1316.
Carolus Quartus Pulcher. 1321.

König in Engelland.

Edoardus Secundus. 1308.

Türckischer Kayser.

Ottomannus Primus. 1300.

26. Fr. Elion de Villanoua.

SO bald diser Meister erwöhlet/
1324. brachte jhm der Gubernator deß Magisterij Pins, Zeitung/ daß die Türcken sich gegen Rhodis rüsteten/ erfolgete aber gleichwol hierauff nichts tåthliches/ vnd fieng man 1325. zu Arli ein Ge-
1325. neral Capittel an/ welches hernachmahls zu Avignon geendet ward. Als aber in disem Jahr 1325. der Orcanes die Christen håfftig geschlagen/ vnd mächtige Progressus that/ machten der Pabst/ der König von Franckreich/ welcher selbsten in Persohn in Orient zuziehen/ sich anerbott/ vnd dessenwegen seinem Sohne Iohanni huldigen ließ/ vnd die Venetianer ein Bündtnuß wider jhn/ hatte aber/

aber/wegen der Kriege/zwischen Franckreich
vnd Engelland keinen fortgang. Den 24.
Oct. 1330. hielt er ein General Capittel zu 1330.
Montpellier, da dem alten gebrauch nach/
die Digniteten / ohne Vnderschid der Na-
tionen, außgetheylet wurden / vnd als er das
Jahr hernach / sich nacher Rhodis begeben
wolte/ fiel er tödtlich kranck/ setzete aber her-
nach seine Reise 1332. in das Werck / vnd 1332.
gelangete / nach dem er vber acht Jahr ab-
wesendt gewesen / zu Rhodis glücklich an /
vnd fand/ daß Orcanes die Statt Constan-
tinopel / mit 280. Segeln/ vnd viertzig tau-
sent Mann / welche aber hernach durch die
Venetianer vnnd Genoeser entsetzet ward /
belägert/ hielt alsobald nach seiner Ankunfft
in Rhodis, den 30. Aug. 1332. abermahl
ein General Capittel / vnnd begunnete die
Religion sich auß jhren Schulden zureissen/
vnd nahm an Reichthumb sehr zu. Den 4.
Dec. 1334. starb Johannes 22. vnd ward 1334.
Benedictus 12. erwöhlet/starb den 25. Apr. *Benedictus*
1342. vnd hatte Clementem 6. zum Nach- *12. Gallus.*
folger. Diser machete ein Bündtnuß wider 1342.
die Türcken / daß nemblich/ er 4. die Vene- *Clemens 6.*
tianer 5. Der König von Cypren 4. vnnd *Gallus.*
die Hospitalirer 6. Galleren halten solten /
ward also / wegen solcher Spesa, das Mor-
tuorium vnd Vacant, neben dem Spolio

Mortuorium vnd *Vacant* neben dem *Spolio* angesetzt.

eingesetzet / vnnd eine Ordnung / wegen der Ordenspersohnen Kleidung vnnd Vnderhalt / gemachet / vnd Reformatores in Ponente gesendet / daselbst hielt der Pabst 1346. ein General Capittel zu Arli, auff welchem etliche Vnordnungen / so vnder den Religiosen eingerissen / reformiret worden.

1345. Im Jahr 1345. nahmen obgesagte Galleren / das Castell vnd die Statt Smirna ein / in welcher expedition sich Fr. Iohannes Biadra Prior von Lombardia, General der Galleren von Rhodis, also Ritterlich hielt / daß jhme das General Commando, vber die gantze Armadam, gegeben ward.

1346. In disem Jahr 1346. starb der Meister Villanova, nachdem er 7. General Capittel gehalten / vnd 23. Jahr regieret hatte.

Päbste.

Iohannes 22.	1316.
Benedictus 12.	1334.
Clemens 6.	1342.

Kayser in Occident.

Ludovicus Bavarus.	1314.

Kayser in Orient.

Andronicus Secundus.	1282.

Iohannes Quintus Catacusenus Socius imò Vsurpator Imperij & Tutor, Io-

hannis

hannis 6. Paleologi, filij Andronici 3. dicti. 1341.

Könige in Franckreich.

Carolus 4. Pulcher. 1321.
Philippus 6. Valesius. 1328.

Könige in Engelland.

Edoardus 2. 1308.
Edoardus 3. 1327.

Türckische Kayser.

Ottomannus. 1300.
Orcanes. 1328.

27. Fr. Theodato de Gozon.

NAchdem in dem Jahr 1342. diser Theodatus, in der Insel Rhodis, einen greülichen Drachen / welcher nit alleine Menschen vnd Viche beschädigete vnd verzehrete / sondern auch die Lufft inficirete, vnd dessentwegen verbotten war / sich wider jhn zuwagen / erlegete / ward jhme wegen dises Vngehorsambs / das Creutz genommen / aber bald wider geben / vnd nachdem er durch seine Dapfferkeit Gran Commendator vnd Locotenent deß Großmeisters ernennet worden / vnd sich als Cavagliere 1346.

liere der Election, eines newen Meisters selbsten sowol zu recommendiren wuste / wurd er 1346. zu dem Magisterio erhoben/ vnd dessentwegen beschlossen/daß kein Groß-Creutz mehr zu der Wahl vnder die Sechzehen gelassen werden solle / wie auch noch an jetzo obseruiret wird.

Als nun zu diser Zeit / die Türcken einen Stillstand fürschlugen / vnder dessen aber/
1347. 1347. die Insulam Embri, mit 150. Segeln angriffen / verbrennete jhnen der Liga armada, derselben 118. vnd nahmen 5000. Türcken / welche sich auff das Land saluiret, vnnd daselbsten fortificiret hatten / gefangen / stunden die Hospitalirer auch / dem Könige von Armenia, gegen dem Soldan von Egypten bey / vnd halffen jhm Alles-
1349. sandrettam erobern / ward auch 1349. der Fride mit dem Türcken Soliman, so seinem Vatter Orcanes 1348. succedirete, beschlossen/vnd waren fast alle Gubernament der Päbstlichen Provintzen von Hospitali-
1350. rern / bedienet. Im Jahr 1350. ward der
1352. Fride wider gebrochen/ vnd starb 1352. den
1352. 6. Dec. Clemens 6. erklärete vor seinem Tode / daß kein Cardinal / nichts von deß Hospitals Güttern besitzen solte/vnd succe-
Innocentius direte jhm Innocentius sextus, wie auch
6. Rom. Amuratus Türckischer Kayser / seinem

Bruder

Bruder Solimanno primo: Im Jahr 1353. wolte der Großmeister Theodatus renunciren, starb aber den 7. Dec. nachdem er 7. Jahr/ löblichen regiret/ und zwey General Capittel gehalten. 1353.

Päbste.

Clemens sextus. 1342.
Innocentius sextus. 1352.

Kayser in Occident.

Ludovicus Bauarus. 1314.
Carolus Quartus Bohemus. 1347.

Kayser in Orient.

Iohannes 6. dictus Caloian Paleologus. 1341.

Könige in Franckreich.

Philippus 6. Valesius. 1328.
Iohannes primus Filius Phil. 1350.

König in Engelland.

Edoardus tertius. 1327.

Türckischer Kayser.

Orchanes Fil. Ottomanni. 1328.
Solimannus I. Fil. Orchanes. 1348.
Amuratus I, Frat. Solimanni. 1350.

28. Fr. Petrus de Cornilian.

1354. DJser Fr. Petrus de Cornilian war ein Provinzal vnd Prior von S. Gilles / bey seiner Zeit / trueg sich nichts sonderbahres in Oriente zu / litten aber die Venetianer von den Genoesern / eine grosse Niderlage / vnnd wurden durch den Kayser Carolum Quartum, verglichen / vnd sihet man / daß zu selber Zeit / der Castellan von Emposta Heredia, welcher hernach Meister ward / bey dem Pabst / in grossen Genaden war. Den 19. Jul. 1354. ward ein General Capittel gehalten vnnd beschlossen / daß ins künfftige / die Commenden von dem Meister / vnd Convent / weil sie zuvorn die Prioren vergaben / vergeben
1356. werden solten / starb der Meister auch 1356. nachdem er noch nit zwey Jahr regiret.

Potentaten wie oben.

29. Fr. Rogerius de Pins.

1357. ZV anfang dises Meisters Regierung / hielt man zu Avignon eine Versamblung / wegen deß Politischen Gouerno deß Ordens / vnnd sihet man / daß sich

auff

auff selber/ die Priores von Franckreich vnd Aluernia, in qualitet General Locotenenten deß Großmeisters/ befunden. Vnnd nachdem für 70. Jahren/ die Groß Commendatores in Occident, welcher Iurisdiction, sich auch vber die Priores selbsten erstreckete/ abgeschaffet/ vnnd alleine die in Spannia erhalten worden/ wurden sie ebenmässig vnderdrucket/ vnnd ward Heredia, welcher Gubernator zu Avignon vnd Capitan delle Armi war/ Locotenente deß Meisters erklåret/ gab jhme der Pabst auch/ vnangesehen daß er ein Spannier vnd Castellan d' Emposta war/ das Priorat von S. Gilles, dahero die Provenzalen sich sehr lædiret befunden/ weil allbereit die Nationen prætendireten, daß die Dignitates, einer jedern absonderlich/wie auch 1383. geschlossen ward/geben werdē solten. In disem Jahr 1358. wurden 100. Cavaglieri in den Convent citiret, vnnd ob schon der König Iohannes von Franckreich/ als er seine libertet 1358.
in Engelland/ da er 4. Jahr gefangen gewesen/ erlanget/ 1361. sich nacher Soriam zubegeben erbott/ so kundte doch solch sein 1361.
fürhaben/ wegen der Kriege/ zwischen den Florentinern vnd Pisanern, den Venetianern vnd dem Könige von Vngern/ vnnd den Venetianern vnd Genoesern, nit ins

Werck

Werck gesetzet werden. Den 12. Sept. 1362.
starb Innocentius Sextus, vnd succedirete
Vrbanus 5. ihm Vrbanus Quintus, vnnd ward auff ei-
Gallus. nem General Capittel / bey dises Meisters
Zeiten / den Prioren die Administration der
Ordens Güter vnnd die Authoritet, die
Commenden zugeben / genommen / vnd die
Receptores eingesetzet / vnd geschlossen / daß
ins künfftige / die Commenden, wie allbereit
1356. verordnet / in den Zungen smutiret,
vnd von dem Convent, wie noch geschicht /
gegeben werden solten. Nach disem / starb
1356. der Meister de Pins Anno 1365. nach dem
er 9. Jahr regiret.

Päbste.

Innocentius sextus.	1352.
Vrbanus Quintus.	1361.

Die andere Potentaten / regireten wie oben / ohne das Carolus der Fünffte / dictus Sapiens, in Franckreich, seinem Vatter Iohanni, welcher in Engelland gestorben / Anno 1364. succedirete.

30. Fr. Raymundus Beringarius.

DJser Fr. Raymundus war ein Provinzal, von dem Geschlechte der Beringa-

ringariorum Graffen von Barzelona, namb in dem Aug. 1365. neben dem Könige 1365.
von Cypren/ die Statt Alexandriam, mit verlust vber 100. Cavagliren, ein/ plündertén vnd verbrenneten dieselbe/ dahero der Soldan von Egypten vrsache namb/ ein grosses Heer wider Cypren vnd Rhodis zusamen zuführen/ vnd ob schon der Pabst die Christlichen Potentaten/ zu einem Widerstande vermahnete/ so erhielt er dannoch nichts/ warauff der Meister Beringarius, den 30. May. 1366. in einer versamblung/ 1366.
sich resoluirete, in Persohn/ neben dem Prioren von der Kirchen vnnd dem Admiraglio, als Procuratoren deß Convents/ nacher Avignon zuraisen/ da er dann/ von dem Pabst sehr freuntlich empfangen ward/ vnd weil die Vnruhe in Italia gestillet/ entschloß sich gemelter Pabst/ mit denen drey Galleren/ welche den Meister/ nach Marsiglia geführet/ (vnnd etlichen andern/ so jhme die Venetianer gesendet) vnd in selbes Gesellschafft/ nach Rom zufahren/ imbarquirete sich also/ neben 8. Cardinälen/ in dem Früeling 1367. vnd kam zu Genoa/ da 1367.
er in der Commenda S. Iohannis sechs Tage losierete/ vnd volgendes zu Civitavecchia, da der Meister seinen Abschid namb/ glücklich an/ vnnd war zu Rom/ wie auch der

30. Fr. Raymundus Beringarius.

Meister zu Rhodis, mit grosser Frewden
empfangen. Zu diser Zeit / befand sich eine
Liga zwischen den Venetianern / Genoesern /
vnd dem König von Cypren / zu welcher der
Orden S. Johannis sich auch schlug / vnnd
weil der Pabst / wegen etlicher Geschäfften /
sich gegen dem ende deß Jahrs 1370. wider
1370. nach Franckreich begeben / starb er den 19.
Dec. in Avignon, machete eine Constitu-
tionem, daß seiner zwey Priorat, noch
Gregor. 11. Gallus. Commenden haben solte / vnd ward Gre-
gorius vndecimus an seine Stelle erwöhlet.
In disem Jahr 1370. ward der König Pe-
trus von Cypren / von seinem eignen Bru-
der / zu Nicosia ermordet / vnnd griff das
Volck in fauor seines vnmündigen Sohns
Petrini, zu den Waffen / welche Vnruhe
zustillen / der Pabst / den Meister Beringa-
rium, welcher die Sachen verglich / als
Nuntium / dahin sendete / ward auch in dem
1373. Octob. 1373. eine grosse versamblung der
Christlichen Potentaten / dabey der Kayser
von Constantinopel / die Könige von Vn-
garn vnd Cypren / der Hertzog von Vene-
dig / vnd alle die Christlichen Fürsten vnnd
Herrn / so ihre Güter in Orient hatten / Per-
söhnlich / die andern aber / durch ihre Ge-
sandten sich befunden / wurd aber nichts ge-
wisses beschlossen.

Nach

Nachdem auch nun die Ordenspersohnen S. Iohannis, vil von der Strengigkeit ihres Lebens vnnd Wandels gemindert/ als verordnete der Pabst/ daß man solchen Vnordnungen zu remediren, ein General Capittel zu Avignon, darinnen Heredia præsidirete, halten solte/ wie auch geschach/ vnd weil ein grosser Streitt zwischen den Italienern vnd Provenzalen, wegen etlicher Digniteten vnd Commenden, entstanden/ als wurden sie in dem Nov. dises Jahres 1373. der gestalt verglichen/ daß S. Stephano, Estonobia, Alife, Venosa vnd Monopoli denen Provenzalen, hingegen Barletta, Capua, Napolis vnd S. Eufemia, den Italienern eigen bleiben/ vnnd das Priorat von Vngarn/ neben seinen Commenden, bey den Nationen, einer vmb die andere/gemein seyn solten. Wurd auch verordnet/ daß 14. so den Meister zuwöhlen pflegeten/ vnd ohne Vnderscheid der Nationen, ernennet wurden/ 2. von jedere Zungen seyn/ vnnd der Tresorirer/ als fünffzehender/ hierzu gesetzt werden solte; In dem Consilio, solten vber die 7. Balliuos Conuentuales, warunder der Tresorirer/ welches Dignitet, weil das groß Balliagio von Teutschland/noch nicht eingesetzet/ allen Zungen gemein war/ gezehlet ward/ 3. Prioren/ vnnd von jeder

Zungen 2. Ritter/ ihre Stim̃e haben. Bey Lebzeiten dises Meisters/ wurden zwey General Capittel gehalten / vnnd starb 1373. nachdem er 8. Jahr vnd ein halbes regiret.

Päbste.

Vrbanus Quintus. 1362.
Gregorius vndecimus. 1370.

König von Schottland.

Nach ableiben deß Königs Dauidis secundi, kam die Crone auff seiner eltesten Schwester Mayoretten Sohn / Namens Robert Banquon, genennet Stuart, ward der erste König von disem Geschlecht / vnnd ward erwöhlet 1371.

Andere Potentaten wie oben.

31. Fr. Gobert de Iulliac.

1373. Dieser Iulliac, war Prior von Franckreich / ward 1373. abwesent erwöhlet/ vnd hielt ein General Capittel zu Auignon, kam
1373. auch das Jahr 1375. nach Rhodis, da er die Vnordnungen vnd Vneinigkeiten/ welche in seiner abwesenheit daselbsten entstanden/ abschaffete vnd beylegete/ gab der Pabst

auch

auch dem Orden das Gubernament von Smirna, auff fünff Jahr / mit jähriger Beystewr / von drey tausent Gulden. Im Jahr 1376. hielt man zu Avignon eine andere Assembleam, in welcher Heredia præsidirete, vnnd ward geschlossen / daß 500. Ritter / auff benennung der Prioren / vnnd 500. Fr. Seruenten, auff wehlung der Ritter / in den Convent ziehen solten / ließ auch der König von Engelland / alle Ordens Güter / auff anstifftung selbes Prioris, sequestriren, vnd waigerten sich die von Castillia vnd Portugal / die Lasten deß Tresors zuzahlen / vnnd starb den 29. Jul. 1376. der Meister Iulliac, nachdem er 3. Jahr regieret. 1376.

Pontentaten wie oben.

32. Fr. Iohan Ferdinandes Heredia.

DIser Heredia war in Arragon gebohren / vnd verheyratet gewesen / hatte 4. Söne vnd 3. Töchter / vnd ward abwesent / zu der Zeit / als der Päbstliche Sitz von Avignon, da er 71. Jahr gewesen / wider nach Rom transferiret ward / erwöhlet / auff seiner Reyse nach Rhodis, nam er neben den Venetianern / Patrasso 1376.

ein/ ward aber darinnen belägert vnd gefangen genommen / bey wehrender seiner Gefäncknuß/ welche 3. Jahr wehrete / gubernirete der Gran Commendatore, Bertrand Flotta, den Convent, vnd hielt ein General Capittel/ vnd weil die Religion das Fürstenthumb Achaia erkauffet/ vnd vil böse Religiosi nit zahleten / kam sie in grosse Geldes
1378. Noth. Im Jahr 1378. starb der Pabst Gregorius Vndecimus, vnd entstund durch
Vrbanus 6. die Wahl Vrbani 6. vnd Clementis 7. wel-
Clemens 7. chem letzern die Könige von Franckreich vnd
Antipapa. Castillien/ wie auch die Königin von Napoly, vnd der Orden deß Hospitals anhiengen/ das grösseste Schisma, so jemahls in der Christlichen Kirchen gewesen/ vnd dawrete 40. Jahr / stöllete diser letzere auch seine Re-
1380. sidentiam zu Avignone an. Anno 1380. hielt der Locotenent Flotta ein General Capittel / vnnd ward die Commenda von Cypren in 7. Theil / deren das grösseste das GroßCreutz/ vnnd den Tittul Gran Commendatore, trug/ gethenlet/ vnd den 7. Zungen / secundum Furnum Præeminentiæ, geben/ ward auch der Großmeister Heredia, vmb selbt Zeit seiner Gefänckuuß erlediget/
1383. hielt 1382. ein General Assembleam, vnnd zog neben 4. Procuratoren / darunder ein Teutscher/ mit Namen Esson Schlegelholtz/ war/

Grosse Commenda von Cypren in 7. Theil getheilet.

war/ nacher Ponente, der Noth/ in welcher sich die Religion befand / zu remedieren. Als er nun in Franckreich ankommen / hielt er den 1. Martij 1383. ein General Capittel 1383.
zu Valenza, in welchem der vierdte Theyl der Einkommen der Commenden, auff 4. Jahr lang auffgeleget vnd verordnet ward/ daß die Dignitates nit mehr auff den General Capitteln/ sondern in den Convent/ wie heutiges Tages geschicht/ gegeben werden solten.

Nachdem nun der Pabst Vrbanus Sextus sahe/ daß der Convent, vnd der Meister Heredia, dem Antipapæ Clementi anhiengen/ degradirete er denselben/ vnd nennete den Prioren von Capua, Ricardum Carraccioli, an seine Stölle/ weil aber der Convent denselben nit erkennen wolte/ wird er in die Zahl der Großmeister nit gesetzet/ vnd begab der Pabst Vrbanus sich 1385. nach 1385.
Genoa, da er 5. Cardinäle in Säcken stecken vnd in das Meer werffen ließ. In diser Zeit trugen sich vnderschidene sachen zu / so disen Orden nicht absonderlich betreffen/ vnd sonderlich starb der Pabst Vrbanus den 13. Oct.
1389. zu Rom/ vnd ward Bonifacius No- 1389.
nus an seine Stölle erwöhlet. Bey wehren- *Bonifacius 9. Neapol.*
der abwesenheit deß Meisters Heredia, gubernirete der Marschal, als Locotenent, den Convent, sendete zwey Ambassatores

GroßCreutz/ in Ponente, den Christlichen Potentaten/ wie auch dem Meister/ den Zustand in Oriente, wegen deß Baiazetis, welcher seinem Vatter Amurato succediret, glücklichen Krieges Expeditionen, bericht zuthun/ warauff alsobald den 1. Septemb.
1390. 1390. in Avignone, eine Generale Assemblea gehalten/ vnd die Helffte der Einkommen der Güter auffgeleget ward. Weil aber die Zungen von Teutschland/ Italia vnd das Priorat von Portugallo, weder den Antipapam Clementem 7. noch den Meister Herediam, weil er von dem Pabst Vrbano abgesetzet worden/ erkenneten/ kondte man selbe zu diser Bezahlung nit zwingen/ vnd entstunden auß disen Factionen, dem Orden grosse vngelegenheiten/ vñ weil auch auff disem Capittel/ dem Castellano d'Emposta die Castellania, welche er 10. Jahr genossen/ genommen wurde/ ward selbe dem Meister/ wegen fünfftzig tausent Cronen/ so er dem Tresor gelihen/ sich von selber Einkomen bezahlt zumachen/ gegeben. Hierauff
1391. zog der Meister 1391. in Spannien/ hielt ein Provinzial Capittel in der Castellania d'Emposta, vnd kam wider nach Avignon, da er dem Schlegelholtz die Commenda von Lango, neben dem Gubernament der Insul/ ad vitam confirmirete, vnd machte

sich

sich Baiazet alle Tag stärcker vnd mächtiger/
dahero der Meister Heredia Smirnam auff
seine eygene Kosten fortificiren ließ / hielt
eine newe Assembleam, vnd sendete den Ad-
miral mit Geld Hülffe vnnd vilen Ordens-
persohnen Anno 1392. dahin. Im Jahr 1392.
1394. starb Clemens Septimus Antipapa, 1394.
vnd ward von den Schismatischen Cardinä-
len/ Benedictus 13. erwöhlet / vnnd ob er Benedict. 13.
schon versprach / wann sein Widerpart re- Antipapa.
nunciren wurde / daß er dergleichen thun
wolte / so kam er doch selbem nicht nach /
cedirete jhm auch der Meister Heredia, alle
Schuld / so er bey der Päbstlichen Camer
zufordern hatte / vnnd gab jhme alle Orna-
menta vnd Cleinodien/ so jhme Clemens 7.
versetzet/ wider. Vnnd starb 1395. der von 1395.
Vrbano 6. ernennete Meister Caraccioli
zu Rom / wolte aber der Pabst Bonifacius
9. keinen andern an seine Stelle nemmen /
erklärete alleine den Prioren zu Rom Fr.
Beltram Caraffa, für einen Locotenenten
deß Magisterij. Als aber gleich vmb dise
Zeit / vnd 1. Martij 1396. der Meister He- 1396.
redia in Auignon gestorben / erwöhleten die
daselbsten versambleten Ordenspersohnen /
den Prioren von Alvernien Fr. Robert.
von Castelnovo, zu einem Locotenenten.
Diser Meister Heredia, war ein fürnemer
 Mann/

Mann / daß niemahls keiner seine Sachen also weit gebracht / dann man findet / daß er zugleich Castellan von Emposta, Prior von Castillien, Leon vnd von S. Gilles vnd bey den Päbsten / vnd andern Potentaten / in grossem Credit gewesen / hat seiner Familien auch grosse Reichthumbe / vnnd vnder andern die Graffschafft Fuentes verlassen / vnd ist fast die gantze Zeit seiner Regierung / welche 20. Jahr gedauret / abwesendt auß dem Convent gewesen.

Päbst / so zu Rom erkennet worden.

Gregorius vndecimus.	1370.
Vrbanus sextus.	1378.
Bonifacius nonus.	1389.

Kayser in Occident.

Carolus Quartus.	1347.
Wenceslaus Filius Caroli.	1379.

Keyser in Orient.

Iohannes 6. Paleologus, dictus Caoloian.	1341.
Manuel, Filius Iohannis.	1387.

Könige in Franckreich.

Carolus 5. dictus sapiens.	1364.
Carolus 6. Valesius.	1381.

Könige

Könige in Engelland.

Edoardus tertius. 1327.
Ricardus secundus. 1378.

Türckische Kayser.

Amuratus I. Filius Orchanis. 1350.
Baiazetus 1. captus à Tamerlano. 1378.

Nachdem auch zu diser Zeit/ das Königreich Pohlen/ vnd das Groß Hertzogthumb Littawen, durch Heyrath zwischen Vladislao Iagellone, vnd Hedewig deß Königes Ludouici in Pohlen Tochter / conjungiret worden/ vnd dahero eine newe succession enstanden / seynd dieselben Könige folgendts angesetz worden.

Könige in Pohlen.

Vladislaus Iagello 1386.
~~Iohannes Albertus.~~ ~~1392.~~

Könige in Schottland.

Robertus Stuart. 1371.
Iohannes Bastardus, nominatus Robertus 3. 1390.

33. Fr. Philibertus de Naillac.

Ein Frantzoß.

DIser Fr. Philibertus, Prior von Aquitania, ward von dem König von Franckreich/ nach Rhodis gesendet/ vnd als daselbsten der Todt deß Herediæ erschollen/ ward er an selbes Statt
1396. 1396. erwöhlet/ vnnd ward zu selber Zeit/ die Insul Malta/ dem Don Guillelmo Raymondo von Moncada, mit Tittul eines Marggraven/ von dem Königen von Sicilien gegeben.

Nachdem nun Baiazet seine Gräntzen täglich erweiterete/ formirete der König Sigismundus in Hungern/ ein grosses Heer/ vnd sendete jhme der König von Franckreich/ vnder dem Commando deß Hertzogen von Burgund Sohn/ eine ansehe liche Hülffe/ warauff der Meister Naillac, mit vilen fürnemmen Ordenspersohnen/ welche dessentwegen auß Ponente, zu Rhodis ankommen waren/ sich auch dahin begab/ wo der Teutsche Prior Fr. Fridericus Graff von Hohenzollern/ mit vilen teutschen Rittern zu jhme stieß/ vnd sich vnder den Ordens Standardo stellete. Mit disem Exercitu von zwaintzig tausent Pferdten vnd achtzig tausent Mann

zu Fuße/belägereten sie die Statt Nicopoli,
als aber Baiazet, welcher vor Constantinopel
lag/ solches verstanden/ verließ er die Be=
lägerung/ vnd zog den Christen/ mit drey=
mahl hundert tausent Mann entgegen/ vnd
schlueg dieselben/ den Tag S. Martini 1397. 1397.
auß welcher Schlacht/ der König von Vn=
gern vnd der Meister entrunnen/ vnnd bald
hernach zu Rhodis ankamen/ ward aber Io-
hannes, deß Hertzogen von Burgund Sohn
gefangen/ vnd hernach mit 6. andern für=
nemmen Herren/ vmb zweymahl hundert
tausent Cronen/ ranzoniret, die andern
aber vnd bey 300. fürnemmer Persohnen/
wurden alle nach der Schlacht hingerichtet.
Als nun Baiazet dise Victoriam erhalten/
legete er sich wider für Constantinopel/ vnd
beängstete dieselbe also sehre/ daß der Kayser
seine Kleinodien dem Meister Naillac, in
verwahrung gab/ vnnd selbsten in Persohn
nacher Franckreich reysete/ kauffte auch die
Religion die Provinciam Moream, vnd die
Statt vnd Land Coron, wie auch Spartam,
welche letzere jhnen gleichwol nicht geliffert
ward. Als nun die Statt Constantinopel
in grosser Gefahr stunde/ kam Tamerlanus, *Tamerla-*
welcher ein Parthus von Geburt/ vnnd von *nus.*
eines Bettlers Sohn/ zu einem König der
Tartaren/ erhoben war/ mit zehenmahl
hun=

hundert tausent Mann/ vnd verheerete gantz Orient, disem Unheyl zuwiderstehen / der-

1398. ließ Baiazet die Belägerung vor Constan-tinopel/ vñ lieffert jhme 1398. einen Schlacht/ in welcher er neben vier Söhnen / gefangen ward / namb also Tamerlanus die Statt Smirna, welche die Ritter S. Johannis auß Be-thätigten/ ein/ weil aber der König auß Jn-dia/ in Persien grossen Schaden gethan/ Baiazet/ zog er wider zuruck / vnnd aber ließ den Baiazet / mit vier Söhne loß / führete Gefängnuß 1408. zu disem welcher in der Gefängnuß 1403. Söhne. Das Castel S. Petro

1399. sich/ starb vñ verließ 2. Söhne. Das Castel S. Petro ließ der Meister 1399. zu Rhodis fortificiren/ vnnd

1403. vnd die Statt Rhodis fortificirt vnd Genoa vnd vergleich im Jahr 1403. den König von Cypren/ vnd die Rempublicam/ vnnd machete welche einander bekriegeten/ einen Friden/ den 27. Octobr. 1403. einen Friden, mit dem Soldan vnd Egypten/ welchem der Ta-merlan grossen Schaden gethan. Den

1404. Octob. 1404. starb der Pabst Bonifacius

Innocent. 7. zu Rom/ vnd ward Innocentius septimus/

Sulmonensis. mit condition, wie sein Fürfahr/ erwöhlet/

1405. nennete 1405. Fr. Nicolaum deß Ordens Priorn von Venetia, an stat/ deß verstor-benen Caraffæ statt/ zu einem Locotenen-ten deß Magisterij, vnd macheten die Christ-lichen Fürsten in Levante eine Verbündt-nuß

nuß wider die Türcken/ hingegen entstund
zu Rom ein also grosser Auffstand / gegen
dem Pabst/ daß er nach Viterbo fliehen
müßte/hatte aber Victoriam, vnd kam wider
nach Rom/ da er den 6. Nov. 1406. starb/ 1406.
vnd ward Gregorius 12. mit obigem beding *Gregorius 12. Venetus.*
erwöhlet/ versambleten sich auch die Cardi-
nåle einer vnd anderer faction 1407. zu Pisa 1407.
vnd citireten die zwey Påbste / welche aber
nit erschinen/ vnd ob sie schon alle beyde ab-
gesetzet wurden / defendireten doch den ei-
nen / der König von Aragon, vnnd den an-
dern der König von Napoly, kam der Mei-
ster Naillac auch / neben vier Procurato-
ren deß Convents zu Pisa / da er von den
Cardinålen mit grossen Ehren empfangen
ward/ an/ vnd war Fr. Dominico d' Alle-
magna sein Locotenent, welchem hernach-
mahls Schlegelholtz/ in disem Carico fol-
gete. Daselbsten ward von 38. Cardinålen
den 26. Junij 1409. Alexander Quintus
auß Candia erwöhlet/ vnd thate der Meister 1409. *Alexander 5. Graecus.*
die Guardiam deß Conclauis, vnnd ward
von dem Pabst confirmiret, vnnd also der
Zwispalt deß Convents vnnd der Nationen
geschlichtet/ hielt ein General Capittel zu
Niza della Paglia, welches hernach zu Ayx
in Provenza geendet ward / vnd sendete ei-
nen Reformatorem in Teutschland / Vn-
gern vnd Böhmen.

Die

Die Antipapæ wolten dem new Erwöhle-
ten nit weichen / vnd machte er newe Cardi-
näle / vnnd ward die Vnordnung täglich
grösser / warauff er der Pabst Alexander 5.
den Meister Naillac zu den Königen von
Franckreich vnnd Engelland sendete / starb
1410. aber den 3. Maij 1410. zu Bolongna, vnd
Ioannes 23. Neap. ward Iohannes 23. an seine Stölle erwöh-
let / diser vergab die Güter der Religion / mit
grossem Schaden vnd disgusto der Ordens-
1412. personen / vnd starb in dem Jahr 1412. ob-
gesagter Schlegelholtz in qualitet Loco-
tenentis deß Meisters / Baglivi von Lango
vnnd Gran Commendatoris von Cypren /
war zuvorn Prior von Teutschland gewesen /
vnd hatte selbes Priorat 1408. renunciret,
ward also die division der Commenden,
von Cypren in 7. Theyl / welche er gäntzlich
genossen / 1382. gemachetem Schluß nach /
wie oben gesaget / ins Werck gesetzet / vnnd
Lango dem Tresor incorporiret, auch der
Marischal Locotenent ernennet. In
Teutschland / ward das Concilium zu Cost-
nitz angestöllet / vnd kam der Pabst vnnd der
Meister Naillac mit jhme / den 28. Octob.
1414. 1414. wie auch der Kayser daselbsten an /
vnd ob er zwar versprochen / wann die andern
zwey dergleichen thäten / zu renunciren, so
entflohe er doch deß Nachtes nach Schaff-
hausen /

hausen / vnnd ward den 19. Maij 1415. in 1415.
ein Castell in der Pfaltz (da er drey Jahr
lang blib / vnd endtlich Cardinal gemachet
ward) gefangen gesetzet / Gregorius 12.
aber / renuncirete, vnd ward auch Cardinal
gemacht / wolte aber Benedictus 13. darzu
nicht verstehen / wessentwegen er excommu-
niciret ward. Den Tag S. Martini 1417. 1417.
ward Martinus Quintus Colonna, von *Martinus 5.*
dem Concilio erwöhlet / vnd hatten in diser *Rom. Co-*
Election, vber die Cardinäle 25. Prælaten *lonna.*
ten / von jeder Nation, als Teutschen / Fran-
tzosen / Spanier / Italiäner vnd Engelländer
der / Fünffe / jhre Vota, vnd ward die Guar-
dia deß Conclaue dem Meister Naillac an-
verdrawt / daurete auch dises Concilium, biß
auff den Aprilen 1418. da Johann Huß / 1418.
vñ Hieronymus von Prage / verbreñet wur-
den. In Orient machete die Religion einen
Stillstand / mit dem Türcken / vnd hielt der
Meister eine Versamblung in Avignon,
vnd eine andere / in Ancona, kam also / nach
dem er eylff Jahr abwesent gewesen / im Iu-
lio 1420. zu Rhodis an / vnd hielt ein Ge- 1420.
neral Capittel / starb auch 1421. nachdem 1421.
er 25. Jahr regieret / vnnd ward der Prior
von der Kirchen / Locotenent deß Magi-
sterij ernennet.

Päbste.

Bonifacius Nonus. 1389.
Innocentius septimus. 1404.
Gregorius duodecimus. 1406.
Alexander quintus. 1409.
Iohannes vigesimus tertius. 1410.
Martinus Quintus. 1417.

Kayser in Occident.

Wenceslaus Filius Caroli 4. 1379.
Robertus Bavarus. 1400.
Sigismundus Filius Caroli 4. 1411.

Kayser in Orient.

Emanuel Fil. Ioh. Paleol. 1386.

König in Franckreich.

Carolus sextus Valesius. 1381.

Könige in Engelland.

Riccardus secundus. 1378.
Henricus quartus. 1400.
Henricus Quintus. 1414.

Türckische Kayser.

Baiazetus, 1. ward von Tamerlano gefangen/ vnd starb 1403. in dem Gefängnuß. 1378.

Diser Baiazet hatte 6. Söhne / vnder welchen die ältisten dreye / wegen deß Gubernaments, so lange der Vatter gefangen war /

war / vnd hernach / wegen der succession grosse Kriege führeten / blib aber endtlich das Reich dem vierdten / mit Namen Mahomet.
Mahametus primus. 1407.
Amurath Mahometi Sohn. 1418.

König in Pohlen.

Vladislaus secundus. 1386.

König in Schottland.

Iohannes dictus Robertus 3. 1390.

34. Fr. Antonius Fluvianus Cathalus.

DIser. Fr. Antonius ward 1421. erwöhlet / war Gran Commendator von Cypren / nemblich deß ersten vnd grösten Theils / welche Commendam der König eine Zeit lang vsurpiret, vnd dem Orden wider geben hatte / fiengen die Türcken auch an / sich täglich stärcker zumachen. Im Jahr 1423. starb der Antipapa Benedictus 13. vnd ward von zween Schismatischen Cardinälen / ein anderer erwöhlet / vnnd Clemens 8. genennet / renuncirete aber 5. Jahr hernach / vnd ward dises Schisma, vnder dem rechten Pabst Martino Quinto geendet. Im Jahr 1426.

1421. 1423. *Clemens 8. Antipapa.* 1426.

namb der Soldan von Egypten / Cypern
ein / vnd den König gefangen / ließ ihn aber
gegen hundert vnd zwaintzig tausent Cronen
Ranzon vnnd versprechung eines Tributs
loß / vnd weil die Religion ihme beygestan-
den / kündigete der Soldan ihr den Krieg an /
dahero vnd weil der König von Arragon ihr
vil Gütter genommen / sie in grosse Noth
kam / vnnd ward gezwungen / einen neben
Stillstand mit dem Soldan zumachen / vnd
1428. ward den 23. May 1428. ein General Ca-
pittel gehalten / vnd auff selbem die Dignitet
deß Groß Balleyen von Teutschland einge-
setzet / kam auch der König von Dennemark /
so zu Jerusalem Wahlfarten gewesen / na-
cher Rhodis. Im Jahr 1429. fihet man /
1429. daß der Prior von Teutschland / Fr. Herman
von Ou / Gran Commendator durch obigen Cy-
pren / vnd die Commenda / daß er sie vmb
Einfall / also ruinirt war / daß er Jährlichen
4. Ducaten / da sie zuvorn Jährlichen al-
leine zwölff tausent Responsion zahlete / vnd
verpachtet / vnnd scheinet / er habe sie gantz
besessen / weil sich kein anderer derselben an-
nemmen wollen / vnnd ward das Jahr her-
nach / ein Concilium zu Basel gehalten /
starb auch der Pabst Martinus 5. den 20.
1431. Febr. 1431. zu Rom / vnd ward Eugenius
Eugenius 4. Quartus an seine Stelle erwöhlet. Anno

Anno 1433. hielt man ein anders General Capittel / vnnd ward beschlossen / etliche Gütter in Teutschland / Böhmen / Vngern / Polen / Dennemarck vnnd Brandenburg zuverkauffen / vnnd mußten zu selber Zeit die Commendatores, die Ritter / so keine Commenden hatten / vnderhalten / flohe der Pabst auch / wegen einer Rebellion zu Rom / nach Florentz / da er sich lang auffhielt. Den 29. Octob. 1437. starb der Meister Fluvianus, mit grossem Schmertzen der gantzen Religion / nachdem er selbe 16. Jahr vnnd 6. Monat sehr löblich regiret / vnd zwey General Capittel gehalten / vnd ließ vber zweymal hundert tausent Cronen Spolium. 1433. 1437.

Päbste.

Martinus Quintus. 1417.
Eugenius Quartus. 1431.

Kayser in Occident.

Sigismundus. 1411.

Kayser in Orient.

Iohannes Emanuelis Sohn. 1421.

Könige in Franckreich.

Carolus 6. 1381.
Carolus 7. 1423.

Könige in Engelland.

Henricus Quintus.	1414.
Henricus Sextus.	1423.

König in Pohlen.

Vladislaus Iaghello.	1386.
Vladislaus Tertius.	1434.

Könige in Schottland.

Iohannes dictus Robertus 3.	1390.
Iacobus Primus.	1423.
Iacobus Secundus.	1437.

Türckische Kayser.

Amuratus 2.	1418.

35. Fr. Iohannes Lastic.

DIser Meister Lastic, war Prior von Alvernia, ward den 6. Nov. 1437. 1437. abwesent (vnnd der Gran Commendator, Fr. Iohannes Claret, wie auch nach selbes Todt/ der Prior von Rom Locotenent) mit 13. Stimmen erwöhlet/ hielt eine Assembleam zu Valenza in Provenza, vnd kam bald hernach zu Rhodis an. Als nun der Pabst Eugenius Quartus von dem Concilio zu Basel citiret worden vnd nit erschin/ ward er von seiner Dignitet suspendiret, vnd weil er zu Florentz ein ander Con-

Concilium, auff welchem sich der Kayser von Constantinopel befand / vnd die Römische vnnd Griechische Kirchen / welche sich aber bald wider separireten, vereinigte/hielt/ ward er von denen zu Basel gantz abgesetzet / vnd Amadæus Hertzog von Savoya, welcher ein Einsidler war/ vnd sich Felicem Quintum nennete / an seine Stölle erwöhlet/ vnd abermahl ein newes Schisma angefangen. In dem Jahr 1440. kam der Soldan von Egypten für Rhodis, wurd aber abgetriben/ vnnd verhörete alle der Religion Güter in Cypren/ vnd verband sich mit dem Türckischen Kayser Amurath, gegen dieselben / wessentwegen der Meister Scudiere 1442. nacher Constantinopel gesendet ward/ vnd ward die Statt Rhodis mit achtzehentausent Mann belägert/ aber 40. Tage hernach erlediget/vnd weil sich die Religion mit grossen Schulden beladen fand/ wurden den letzten Septembris 1444. auff einer Assemblea zu Rhodis, zwey halbe annaten, auff die Jahr 1445. vnd 46. auffgeleget / vnnd gab der Meister ein gantzes Jahr seiner Einkommen. Weil nun die Commendatores Schwärigkeit machten / dise Lasten zuzahlen / hielt man den 25. Iul. 1445. ein General Capittel/welches auch keine Frucht würckete/ vnd ward also den 22. Feb. 1446.

Felix 5. schis. Savoya Dux. 1440. 1442. 1444. 1445. 1446.

ein anders zu Rom/ in deß Pabsts Pallast gehalten/ vnd auff selbem die obgemelte halbe annaten confirmiret, sihet man auch/ daß zu selber Zeit/ die 14. Capitulanten/ die sachen nur alleine deliberirten, vnd nit wie jetzunder geschicht/ beschlossen/ sondern dieselben dem General Capittel referireten, vnd wurd

1447. wegen diser Schwärigkeiten der Meister gezwungen/ mit dem Soldan einen newen Friden zumachen. Den 23. Feb. 1447. starb zu Rom der rechte Pabst Eugenius Quartus, vnd ob schon der Antipapa Felix Quintus noch lebete / so ward doch Nicolaus

Nicolaus 5. Ital. Quintus erwöhlet/ vnnd resignirete Felix, nam also das Concilium zu Basel / nach neun Jahren/ wie auch das Schisma sein Ende.

1449. Den 21. Sept. 1449. ward auff einem General Capittel / das Officium deß Conseruatoris Conventualis eingesetzet / vnnd allen Zungen gemein gemachet/ mit dem bedinge gleichwol / daß man in zehen Jahren von selber Zungen / so es gehabt / keinen mehr nemmen kondte / wird aber anjetzo von 3. zu 3. Jahren/ einer Zungen nach der andern geben/ vnd blib der Tresorirer, welcher zuvor die Einkommen der Religion administrirte, (ohne andere prærogatiuam, als das Sigel zu verwahren) ein Baglivus Capitu-

Officium deß Conservatoris Conventualis eingesetzet.

pitularis der Zungen von Franckreich/ wurden auch fünfftzig tausent Gulden extraordinarie vnd doppelte Lasten imponiret, Visitatores auff alle Comenden gesendet/ vnd denen jenigen/ welche hundert Gulden Einkomen hatten / die Taffeln genommen/ auch verbotten/keine Cavaglierer, biß auff andere resolutionem, mehr anzunemmen / vnnd ward dem Meister die Administration deß Tresors, vbergeben. Bey wehrender diser Zeit/ thaten die Galleren der Religion / von Zeit zu Zeit/ dem Könige von Cypren/ gegen seine vnglaubige Feinde/ grosse Hülff/ vnnd starb 1453. Amuratus Türckischer Kayser/ 1453.
welchem Mahometus 2. sein Sohn succedirete, vnd ob er schon mit dem Orden S. Johannis vnd dem Orientalischen Kayser / den Friden confirmiret, belägerete er doch die Statt Constantinopel / vnnd bemächtigete sich derselben/ den 29. May 1453. wie auch Peræ, so den Genoesern gehörete/ mit Gewalt / vbete grosse Tyranney / vnd ward dem todten Cörper deß Kaysers Constantini der Kopff abgehawen. Nam also dises Kayserthumb/ nachdem es von deß Constantini Magni Zeiten an/ 1191. Jahr gedauret / vnd bey 200. Jahren von denen Paleologis besessen gewesen / sein ende. Nach disem grossen Verlust/ befanden sich die Christen

Constantinopel eingenommen.

in Orient, in einem betrübten Stande/ müßten alle/ dem Türcken Tribut geben/ ja forderte er von dem Orden auch Jährlich 2000. Cronen/ welche jhme aber abgeschlagen wurden/ ward auch dessentwegen ein General Capittel gehalten/ vnd denen Potentaten in Ponente, die grosse Gefahr zuerkennen geben/ vnd starb diser Meister Lastic/ den 19. May 1454. Nachdem er drey
1454. General Capittel gehalten/ vnnd 16. Jahr regieret hatte. Hier ist zuwissen/ daß ob schon in den Historien dem Fr. Rogiero de Molins 1179. der Tittel Großmeister gegeben wird/ so hat sich doch keiner/ als diser Lastic/ vnd nach jhme/ seine Successores, desselben gebrauchet.

Päbste.

Eugenius Quartus. 1431.
Nicolaus Quintus. 1447.

Kayser in Occident.

Sigismundus. 1411.
Albertus Tertius. 1438.
Fridericus Tertius. 1440.

Kayser in Orient.

Iohannes. 1421.
Constantinus 2. Emanuelis Bruder/ war der letzte Christliche Kayser von Constantinopel. 1445.

Köni-

König in Franckreich.

Carolus 7. 1423.

König von Engelland.

Henricus 6. 1423.

Türckische Kayser.

Amuratus 2. 1418.
Mahometus 2. 1450.

König von Dennemarck unnd Norwegen / von dem Hauß Oldenburg.

Christianus Primus, Erster König dises Geschlechts / ward erwöhlet. 1448.

Könige in Pohlen.

Vladislaus Tertius. 1443.
Casimirus Tertius. 1447.

König in Schottland.

Iacobus Secundus. 1437.

36. Fr. Iacobus de Milly.

DJser Großmeister Milly, war Prior von Alvergnia, ward 1. Iunij 1454. abwesent / unnd der Prior von S. Gilles, Locotenent erwöhlet / kam den 20. Augusti 1454. zu Rhodis an / unnd hielt wegen deß Türcken 1454.

starcker

starcker außrüstung zu Wasser / alsobald ein General Capittel / von welchem ihme die Administration deß Tresors, auff 5. Jahr gegeben ward / vnnd ward der Prior von Franckreich / mit Consens deß Marischals General zu Lande erkläret. Den 24. Martij
1455. 1455. starb Nicolaus Quintus, vnd ward
Calixtus 3. Borgia Hispanus. Calixtus 3. an seine Stölle erwöhlet / ward auch Mahomet Türckischer Kayser / so die Statt Belgarda, oder Griechisch Weissenburg in Hungern / mit zweymahl hundert tausent Mann belägerte / von selber abgetriben / ihme 168. grosse Stuck Geschütze genommen / vnd er selbsten verwundet / hingegen starb fast alles Volck der Insel Rhodis,
1457. auß Hunger vnd Pest. Anno 1457. nam
Trebisonda kömmet vnder deß Türcken Gewalt. Mahomet die Statt vnd das Kayserthumb oder Königreich Trebisonda ein / vnd führete den König Caloian, nach Constantinopel gefangen / bemächtigete sich auch deß meistentheils der Inseln deß Arcipelagi, deren etliche deß Ordens S. Iohannis waren / vnd plünderete den Flecken Archangolo in Cypren. Anderes theyls / schlug der König in Dacia sein Läger / vnnd bemächtigete er sich der Walachia vnd Bosnia, vnnd ließ selbe
1458. Könige vmbbringen. Den 6. Aug. 1458.
Pius 2. Picolomaus. starb Calixtus 3. vnd ward Pius secundus Æneas Sylvius Picolomini erwöhlet. Den

10.

10. Octobr. 1459. hielt man ein General Capittel/auff selbem wurden zu den 14. Capitulanten, als von jeder Zungen zwey/ noch zween andere/ als ein Italianer vnnd ein Teutscher erwöhlet/ vnnd entstund ein grosser Rumor zwischen den vier Nationen. wegen der Præeminenzen, vnnd wurd die Administration deß Tresors, den siben Häuptern der Zungen/oder Pilieren/ geben. Zu diser Zeit starb Johannes König in Cypren/ ließ eine eintzige Tochter/ welche mit Ludovico deß Hertzogen von Sauoya Sohne/ (dahero selbe Hertzoge/ den Königlichen Tittul von Cypren führten) verheyratet war/ vnd einen Bastarden, mit Namen Jacob/ welchen der Soldan von Egypten/ in dem Cairo/ zu einem Könige von Cypren/ krönen ließ/ vnnd setzte jhn hernachmahls/ nach vilen Kriegs expeditionen, in welchen die Religion dem rechten Könige beystund/ in die Possession. 1459.

Hertzoge von Savoya führen den Tittel Könige von Cypren.

Weil dann nun in disem Jahr 1460. deß Kaysers Constantini zwey Brüder/ wegen deß Landes Moreæ, in Krieg gerieten/ vnd der eine/ den andern mit Hülff deß Mahomets verjagete/ erlangete er mittel/ alle der Religion gehörige Inseln/ ja Rhodis selbsten/ zuplündern/ vnd kam die Königin von Cypren/ welche auß dem Castell 1460.

Cire-

Cirenes, da der König belägert blib / entrunnen / in Persohn nach Rhodis, Hülffe zubegehren / von dannen sie den Gran Com-
1461. mendatoren von Cypren 1461. einen Accord mit dem Jacoben zumachen / dahin sendete / vnd weil der Türcke grosse Kriegsbereittung machete / that der Großmeister dergleichen / starb aber den 17. Aug. 1461. nach dem er wenig vber 7. Jahren regiret / vnd zwey General Capittel gehalten hatte.

Päbste.

Nicolaus Quintus. 1447.
Calixtus Tertius. 1455.
Pius Secundus. 1458.

Kayser in Occident.

Fridericus Tertius. 1440.

Orientalische oder Türckische Kayser.

Mahometus secundus. 1450.

König in Franckreich.

Carolus Septimus. 1423.

König in Engelland.

Henricus sextus. 1423.

König in Pohlen.

Casamirus Tertius. 1447.

König

König in Dennemarck.

Christianus primus. 1448.

Könige in Schottland.

Iacobus secundus. 1437.
Iacobus tertius. 1460.

37. Fr. Raymond Zacosta.

IN der Wahl dises Großmeisters / ward abermahl verordnet / daß kein GroßCreutz sich in derselben finden solte / vnd ward er also den 24. Aug. 1461. abwesent / erwöhlet / vnnd der Prior von Alvergnia, Locotenent ernennet / welcher einen Stillstand von 2. Jahren / mit dem Mahometo machete. In dem Jahre 1462. zog die Königin von Cypren wider dahin / vñ brachte einen Succursum in Cirenes, wessentwegen die Belägerung auffgehoben / aber bald hernach / wider angefangen ward. Im anfang deß Iunij kam der Großmeister zu Rhodis an / vnnd ward den 28. Octob. ein General Capittel gehalten / vnd die Spannische Zunge / in zweye / nemblich Aragon, Cathalonia vnd Navarra in eine / Castilia, Leon vnd Portugal in die andere vertheylet / vñ die Dignitet deß GroßCantzlers eingestellet / vnd diser letzern geben. Weil dann

1461. 1462.

Spanische Zunge wird in zwey getheilet.

dann nun die Religion in diser Zeit / mit grossen Schulden beladen war / als wurden drey Viertel der Einkommen/auff drey Jahr auffgeleget. Der Pabst / die Könige in Franckreich/Vngern vnd Napoly, wie auch die Hertzoge von Venedig vnnd Burgund/ versprachen / selbsten in Orient, wider den Türcken zuziehen / dahero der Großmeister eine Galleram, auff seine Kosten/ vnnd 4. GroßCreutz/ 4. andere/ armireten/vnd wurden alle reiche vnd vermügene Ordensper-sohnen/ in diser Occasion sich zufinden / ci-
1464. tiret. Den 14. Aug. 1464. starb Pius 2. zu Ancona, da die versamblung der Arma-
Paulus 2. Venetus. den (welche gleichwol nit fort gieng) seyn solte/ vnd ward Paulus 2. an seine Stölle erwöhlet/ fortificirete auch der Großmeister/
1465. die Insel Rhodis, da im Jahr 1465. sich die Königin von Cypren abermahl befand/ alldieweil der Bastard Jacob / sich deß gantzen Königreichs/ohne Famagustæ, die die Genoeser inne hatten / vnd Tolos, so den Hospitalirern gehörete/ wie auch Cyrenes, da sich der König befand/ bemächtiget.

Weil dann nun sich vil Ordenspersohnen/wegen der schweren Aufflagen/ der drey Viertel / beschwereten / citirete der Pabst den Großmeister nach Rom/ vnnd hielt den
1466. 9. Dec. 1466. in seiner Gegenwart / ein

Gene-

General Capittel/ in welchem sich 101. Persohnen befunden/ vñ wurden die Digniteten vnd Commenden, in der Zunge von Provenza, gemein gemachet/ protestireten auch die Teutschen / gegen die Italiäner/ wegen deß Priorats von Vngern/vnd ward der Italiänischen Zungen / die Prærogativa deß Admiraliats gegeben / vnnd befand sich der Großmeister neben vier Prælaten / wegen deß Pabsts/ vber die 16. vnder den Capitulanten, vnd warden 5. halbe Annaten auffgeleget / offerirete auch der Großmeister / ebenmässig die Helffte seiner Einkommen/ starb aber bald hernach den 21. Febr. 1467. zu Rom/ nach dem er 5. Jahr vnd ein halbes regiret/ vnnd zwey General Capittel gehalten. 1467.

Päbste.

Pius secundus. 1458.
Paulus secundus. 1464.

Römischer Kayser.

Fridericus Tertius. 1440.

Türckischer Kayser.

Mahometus secundus. 1450.

König in Franckreich.

Ludouicus vndecimus. 1461.

König in Engelland.

Edoardus Quartus. 1461.

König in Pohlen.

Casimirus Tertius. 1447.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

Christianus Primus. 1448.

König in Schottland.

Iacobus Tertius. 1460.

38. Fr. Iohannes Baptista Orsinus.

DJser Orsinus, war Prior von Rom / vnnd ward den 4. Martij
1467. 1467. in gegenwart deß Pabsts / erwöhlet / vnd gaben vber die 16. Electores, nemblich von jeder Zungen zwey / noch 6. andere / 1. Provincial vnd 5. Italiäner (vnd also 22. in allem) ihr vota, vnd kam der Großmeister in dem Sept. dises Jahrs 1467. nacher Rhodis, vnnd ließ
1468. 1468. etliche Cavaglirer in den Convent citiren, machte auch grosse præparationes,
1469. gegen dem Türcken / welcher im Jahr 1469. die Jnsel Rhodis, mit 30. Galleren plün-
1470. dern ließ / vnnd namb den 30. Julij 1470.

mit

mit 120. Galleren/ 180. andern Schiffen/ vnd zweymal hundert tausent Mann/ Negroponte (welche den Venetianern zugehörte) mit Gewalt ein/ vnd kündigete der Religion den Krieg an/ war auch dazumal ein Baglio von Brandenburg/ Namens Jacob von Werdenberg/ General der Galleren. Im Jahr 1471. starb im Julio/ Paulus Secundus, vnd ward Sixtus Quartus erwöhlet. Den 17. Nov. 1471. hielt man ein General Capittel/ vnnd wurd dem Großmeister die Authoritet vber die Cameras Magistrales, sich noch andere Commenden zu reseruiren, genommen/ vnd die halbe annaten, noch auff 4. Jahr confirmiret, vn denen Debitoren deß Tresors, ihre Digniteten vnd Güter genommen. Zu diser Zeit/ bemächtigete sich der Bastard, Jacob von Lusignan, deß gantzen Königreichs Cypren/ vnd verheyratete sich mit Catharina Cornara von Venedig/ vnnd zog der König Ludouicus von Savoya, in sein Vatterland/ da er in einem Conventu starb/ begab sich aber die Königin von Rhodis in Ponente, daselbsten Hülffe zuerwerben. Denen jenigen/ welche nit auff die Citation erschinen/ wurden ihre Commenden, vnd dem Prioren von Castiglia sein Priorat/ als Debitori deß Tresors, genommen. Als nun der

1471.
Sixtus 4. Ruvere.

Pabst/ die Venetianer/ der König von Napoly vnd die Religion 85. Galleren zusamen gebracht/ fuhren sie von Rhodis auß/ vnnd plünderten die Costa von Caria vnd Lizia, kamen aber bald mit dem Persianischen Gesandten/ welcher eine Verbündtnuß wider den Türcken/ so in Hungern grosse Krieg führete/ zu tractiren, daselbsten ankommen war/ wider zurucke. Zu diser Zeit 1472.
1472. starb der Jacob von Lusignan, vnd ließ seine Gemahlin Schwanger/ welche das Königreich/ neben jhrem Vettern Cornaro regirete, vnd ruffete die rechte Königin Carlotta, den Soldan von Egypten vmb Hülffe an/ als sie aber nichts erhielt/ kam sie wider nach Rhodis, vnd zog 1474. nach Rom/ da sie jhr Le-
1474. ben endete. Den 16. Dec. 1475. hielt man
1475. abermahl ein General Capittel/ vnnd ward das Officium deß Prod'huomo der Artigleria eingesetzet/ vnd die halbe Annaten, auff andere drey Jahr verlängert/ den Prioren auch gewalt geben/ denen/ die nicht zahlen
1476. wolten/ jhre Güter zunemmen. Den 8. Iunij 1476. starb der Großmeister/ nachdem er vber 9. Jahr regiret/ vnnd zwey General Capittel gehalten.

Päbste.

Paulus Secundus. 1464.

Sixtus

Sixtus Quartus. 1471.

Andere Potentaten wie oben.

König in Hispanien / Napolis vnnd Sicilien.

Nachdem die Königreiche von Hispanien / Napolis vnd Sicilien vor disem vil vnderschidene Könige gehabt / als seynd sie biß anhero nit angesetzet worden. Als sie aber folgendes / ohne Portugal / vnder eine Crone kommen / wird mit selben anjetzo der anfang gemachet.

Ferdinandus vnd Isabella durch welcher Heyrath / welche 1464. geschach / der meiste theyl der Königreich von Hispanien conjungiret wurden / fiengen an zuregiren. 1474.

König in Pohlen.

Casamirus Tertius. 1447.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

Christianus primus. 1448.

König in Schottland.

Iacobus Tertius. 1460.

König in Böhmen.

Vladislaus deß Königes Casimiri in Pohlen vnd Elisabet Ladislai Schwester Sohn ward erwöhlet. 1471.

39. Fr. Petrus d' Aubusson.

NAch ableiben deß Großmeisters Orsini, ward den 17. Junij 1476. diser Aubusson erwöhlet/vnd verordnet/daß der Tresor die Einkommen deß Magisterij, ein Jahr lang geniessen/ vnnd der newe Großmeister/ sich mit seinen Commenden vnd den Cameris Magistralibus, contentiren solte/ wurd jhm aber nach seiner Wahl bewilliget/ ein Jahr Einkommen/ von den Commenden di Gratia zunehmen. Im Jahr 1477. plünderte der Türck/mit 700. Segeln die Inseln Lemno, Scio, Lango, Lerro vnd Naxo, vnd citirete der Großmeister 200. Ritter/ ward auch den 27. Sept. 1477. ein newer Friden mit dem Soldan von Egypten/ vnnd ein Stillstand/mit dem König von Tunis/auff 31. Jahr gemachet. In disem Jahr/ schloß der König von Napoly die Provinzalen vnd alle andere frembde Nationen, von der geniessung der Digniteten vnd Commenden seines Königreichs auß/ vnd versuchete Mahomet/ ob er durch mittel seines Sohnes Zizimi, welcher dessentwegen zwey vnderschidene Gesandten nach Rhodis sendete/ die

1476.

1477.

die Religionem sich Tributariam machen köndte/ empfand aber / daß man sich darzu nicht verstehen wolte/ dahero er sich dann sehr entrüstete. Den 21. Octobr. 1478. ward abermal ein General Capittel gehalten/ vnd die halbe Annaten, auff 3. andere Jahr prolongiret, auch dem Großmeister die Administration deß Tresors geben/ vnd wurden die Rhodiotten, von dem Orden der Limiten, außgeschlossen. 1478.

Anno 1479. wurden die Orden deß H. Grabes vnd S. Lazari / dem Orden S. Iohannis incorporiret, wurd aber erst 10. Jahr hernach effectuiret, vnnd dem Großmeister deß H. Grabes den 4. Oct. 1491. das GroßCreutz/ denen Religiosis aber/ das Ordinari Creutz / gegeben. Von Stifftung dises Ordens deß H. Grabes / ist oben in dem Jahr 1143. gesaget worden / vnnd soll von deme von S. Lazaro / vnden in dem Jahr 1606. auch Bericht geschehen. 1479. Orden deß H. Grabes/ vnd S. Lazari/ deme von *S. Iohan incorporiret.*

Als nun der Großmeister die grosse Krieges præparationes, so Mahomet machete/ vernamb/ rüstete er sich auch ebenmässig zu genugsamer Gegenwöhr / nennete seinen Bruder/ den Visconte di Montiello, ob er schon ein Secolaris, zum Generalen/ vnnd vndergab in abwesenheit deß Turcopoliers. die Reütterey dem Balley von Branden-

burg/ Fr. Rudolffen von Werdenberg. Den
1479. 4. Dec. 1479. nun/ liessen sich 160. Segel für Rhodis sehen/ den Succursum vnnd die Zufuhr zuverhindern / kam aber die Haupt Armada von hundert tausent Mann / erst
1480. in dem Mayo 1480. an/ vnd setzten den 23. desselben / mit aller Macht vnnd viler Artigleria auff das Land / vnd fiengen also die Belägerung an. Den 27. Julij/ thaten sie mit viertzig tausent Mann / einen General Sturm/ vnd bemächtigeten sich eines theils der Mauren/wurden aber mit solcher Mañligkeit abgetriben / vnd biß in jhr Läger verfolget/ daß die Ritter die Hauptfahne/ welche für deß Bassa Zelt stunde/ eroberten/ vnd mit sich in die Statt brachten/empfieng aber der Großmeister fünff Wunden.

Als der Feind nun sahe / daß er wenig verrichtete / zog er nach drey Monatlicher Belägerung / wider ab/ vnnd fand/ daß er 9000. Mann verlohren/ vnd 15000. ver-
1481. wundete hatte. Das Jahr hernach 1481. machte Mahomet sich selbst in Persohn auff den Weeg/Rhodis auffs newe anzugreiffen/ starb aber auff der Reyse / vnd entstund ein grosser Zwispalt / zwischen seinen Söhnen / Baiazet vnd Zizimi, dessentwegen die Bassa in Constantinopel selbsten / zu den Waffen griffen/ hatte aber der Baiazeti, welchen der

Acmat

Acmat Bassa, so das Heer commendirete, beystund/ seine faction, die Vberhand/ vnd ward sein Sohn Curcut, biß zu seiner/ deß Vatters Ankunfft/ welche bald hernach geschach/ in den Kayserlichen Thronum gesetzet. Anderes theiles/ namb Zizimi die Statt Perusiam ein/ vnd weil er sahe/ daß er dem Baiazeto nit starck genugsamb war/ begab er sich alleine mit 40. Pferdten zu dem Soldano von Egypten/ vnd conjungirete sich hernach mit dem Caramanno, welcher ein grosser Herre in Asia war/ ward aber dannoch gezwungen/ seinem Bruder/ welcher mit zweymahl hundert tausent Mann jhn verfolgete/ zu cediren. In diser Noth nun/ resoluirete er sich/ der Religion Hülffe anzuruffen/ vnd wurden seine Brieffe/ die er dessentwegen an den Großmeister schrib/ auffgefangen/ sendete also zween Gesandten/ welche den 10. Julij 1482. zu Rhodis ankamen/ dahin/ vnnd wurde der Prior von Castilia/ mit einer Galera vnd zwey andern Schiffen/ jhn abzuholen/ nach Caramania gesendet/ alldieweil er aber von deß Baiazeti Reütterey verfolget ward/ saluirete er sich mit einem kleinen Schifflein/ vnnd imbarquirete sich/ auff gesagte Galeram, vnnd kam den 24. Julij zu Rhodis an/ von dannen er zu ende eines Monats/ mit drey Ca-

Zizimi.

1482.

vagliren deß Ordens / mit selbes grossen Caraca, nacher Ponente fuhr / vnd ließ 3. seiner fürnembsten Rähte zu Rhodis, war vngefehr von 28. Jahren / vnd verheyratet / hatte zwey Söhne / welche er bey dem Soldano von Egypten gelassen. Hierauff ward die Fridenshandlung / welche etliche Zeit zuvorn / durch vermittelung deß Subassa von Pizone, zwischen Baiazet vnd der Religion fürgeschlagen worden / wider an die Hand genommen / vnd durch der Religion Gesandten / den 8. Dec. 1482. zu Constantinopel / auff Zizimi Lebszeit / geschlossen / vnd gab der Baiazet Jährlich zu seinem deß Zizimi Underhalt / dem Orden fünff vnnd dreyssig tausent Ducaten / vnnd jedes Jahr 10000. wegen deß Schadens / den sein Vatter selben zugefüget.

Als nun Zizimi sich eine Zeit lang an dem Königlichen Hoffe in Franckreich be-
1483. funden / hielt er sich von dem Jahre 1483. an / biß 1494. zu Burgneuf, einer Cammer deß Priorats Alvergnia auff / allda er dann ansehenlich tractiret, gleichwol aber fleissig in acht genommen ward / sendete Baiazet auch dises Jahr einen Gesandten / die ersten 45000. Ducaten zubezahlen / vnd sich ferner nach Franckreich zubegeben / nach Rhodis, ließ auch die Kriegsrüstung / welche er angefan=

gefangen / auff vermahnung deß Großmei-
sters nach / vnd verehrete demselben Anno
1484. die Hand S. Iohannis, welche man zu 1484.
Zeit der Einnemmung von Constantinopel/
in selber Kaysers Schatz gefunden/ vnd von
den Türcken selbsten / welche S. Iohannem
sehr ehren/ gewältig veneriret worden. Vnd
ob schon der Soldan von Egypten / vil sa-
chen wider den Friden gethan/ so ward doch
derselbe auffs newe / mit jhme confirmiret.
Den 2. Aug. 1484. starb Sixtus Quartus,
vnnd ward Innocentius Octavus an seine *Innocentius*
Stölle erwöhlet. Anno 1485. fiel der Türck *8. Genuens.*
in Walachia ein/ vnd machete sich die Ca- 1485.
ramaniam vnderthänig / begehrete auch an
den Soldan von Egypten/ daß er jhme deß
Zizimi Weib vnd Kinder liffern solte/ wel-
ches aber nit geschach/vnd dahero ein grosser
Krieg entstanden / retirirete sich auch im
Jahr 1487. die Königin von Cypren nach 1487.
Venedig/ vnd bemächtigete sich also der Se-
nat desselben Königreiches. Bey wehren-
den disen Friden/ gab dannoch Baiazet mit
seinen Kriegsrüstungen offtmahls vrsach /
daß die Religion sich in Bereitschafft / einer
Defension stellen/ vnd dessentwegen vil Vn-
kosten auffwenden müste / verlohr aber den
15. Aug. 1488. eine grosse Schlacht/ gegen 1488.
dem Soldan, in welcher bey 30000. Mann

der

der seinen/ todt bliben. Vnd ob schon vil Potentaten den Zizimi begehreten / so ward er doch allen abgeschlagen/ kam aber den 13.
1489. Martij 1489. zu Rom / da er mit 12000. Pferdten empfangen/ vnnd in dem Päbstlichen Pallast losieret ward/ an/ welches dem Baiazet grossen argwohn machte/ vnd beklagete sich dessentwegen gegen dem Großmei-
1492. ster hefftig / sendete auch 1492. dem Pabst die Lanceam, Rohr vnnd Schwamb der Passion, durch einen Gesandten. In disem Jahr den 28. Martij / gab der Pabst dem Orden das Privilegium, daß weder er/ noch seine Nachkommen / keine derselben Güter/ wann sie auch schon in Curia vacireten, vergeben wolten noch solten / vnnd machte den Großmeister Cardinal / wurd auch auff einem General Capittel / der dritte theyl der Einkommen / auff drey Jahr angesetzet/ vnd wurd in disem Jahr 1492. Granata in Spannien/ welches die Mohren 800. Jahr besessen / erobert / vnnd zu der Christenheit
Alexander gebracht. Den 28. Iul. dises Jahres/ starb
6. Borghia der Pabst / vnnd ward Alexander Sextus
Hispanus. erwöhlet/ vom selben ward 1494. Zizimi dem
1494. Carlo Octauo, Könige von Franckreich / welcher sich mit seinem Exercitu in Italia befand/ gelifferr/ starb aber bald hernach/ im 40. Jahr seines Alters/ nit ohne suspicion

Gifftes/

Gifftes / vnnd nachdem er 12. Jahr in der Christenheit gewesen. In dem Jahr 1495. 1495.
vnnd 1496. sendete der Kayser Maximilianus I. den Groß-Prioren von Teutschland Fr. Rudolff von Wertenberg / zweymahl nach Rhodis, mit dem Orden / wegen deß Türckischen Krieges zurathschlagen / vnnd nachdem der Großmeister 1496. einen Ge- 1496.
sandten / den Baiazet, in seiner Kranckheit zubesuchen / nacher Constantinopel gesendet / vnd die grosse Kriegsrüstungen / so daselbsten geschachen / verstund / citirete er die Ritter / vnnd machete andere gegenpræparationes, hielt auch den 10. Sept. 1498. ein General 1498.
Capittel / auff welchem der dritte theyl der Einkommen / auff 5. Jahr angesetzet ward. Im Jahr 1499. bemächtigete sich 1499.
der Türcke Lepanto, vnd streiffeten 10000. Pferdte / biß nacher Treviso, vnnd ob zwar der König von Franckreich vnnd der Großmeister / den Venetianern jhre Meer Armadam zu Hülffe gesendet / so dürfften sie dannoch mit 180. Segeln / mit den Türcken / welche derer 260. hatten / nit schlagen / vnd ward zwischen selben vnd dem Orden / der Friden vernewert.

Weil dann nun der Pabst / die Könige von Spannien / Franckreich vnd Portugal / neben den Venetianern / eine Ligam wider

den

den Türcken gemachet / ward der Großmei=
1501. ster 1501. zum General ernennet / hatte aber solche expedition keinen sonderbaren effectum, alleine belägerten die Frantzosen vnd Venetianer Metelino, dahin sich der Großmeister / den 21. Nov. mit einer ansehnlichen Flotten der Religion / von 4. Galleren / 12. grossen Krieges Schiffen / 12. Galliotten / einem Galleon vnd vilen andern Segeln auch begab / zogen aber für seiner Ankunfft ab / vnnd ward nichts verrichtet / vnnd hielt man den 25. Iul. abermahls ein General Capittel / auff welchem 2. halbe annaten auffgeleget worden. Zu diser Zeit
1502. 1502. fieng der König in Persia an / den Tittel Sophi zugebrauchen / vnnd weil Curcut, Baiazeti Sohn / einen Gesandten nach Rhodis gesendet / vnnd dem Großmeister / alle Freundschafft / seines Vatters / vnnd seinetwegen anbieten lassen / sendete derselbe hingegen jhme auch einen Gesandten. Vnd ob schon die Päbstlichen vnnd Venetianischen Galleren S. Maura einnamen / gienge doch / wegen deß Zwispalts / so in dem Königreich Nap. zwischen den Frantzosen vnnd Spanniern enstanden / alles fernere fürhaben / zu rucke / dahero die Venetianer vrsach namen / mit dem Türcken Friden zumachen / wie dann der König in Vngern auch thät / vnd

gien=

giengen dise böse Zeitungen / vnnd daß der Pabst das Priorat Castillien / vnd vil Commenden vergeben / dem Großmeister also zu Hertzen / daß er den 3. Julij 1503. im 80. Jahr seines Alters / nach deme er 27. Jahr regieret / vnd Anno 1488. Cardinal gemachet worden / starb. 1503.

Päbste.

Sixtus Quartus. 1471.
Innocentius octavus. 1481.
Alexander sextus. 1492.

Römische Kayser.

Fridericus Tertius. 1440.
Maximilianus Primus. 1494.

Türckische Kayser.

Mahometus secundus. 1450.
Baiazetus Secundus. 1481.

König in Spannien Napolis vnnd Sicilien.

Ferdinandus & Isabella. 1474.

Könige in Franckreich.

Ludovicus vndecimus. 1461.
Carolus Octavus. 1484.
Ludouicus Duodecimus. 1498.

Könige in Engelland.

Edoardus Quartus. 1461.

Edoar-

Edoardus Quintus. 1483.
Riccardus Tertius. 1484.
Henricus Septimus. 1486.

Könige in Pohlen.

Caſimirus Tertius. 1447.
Iohannes Albertus 1492.
Alexander. 1501.

Könige in Dennemarck vnd Norweghen.

Chriſtianus Primus. 1448.
Iohannes. 1482.

Könige in Schottland.

Iacobus Tertius. 1460.
Iacobus Quartus. 1488.

König in Vngern.

Vladislaus König in Böhmen/ ward erwöhlt. 1490.

König in Böhmen.

Vladislaus idem. 1471.

40. Fr. Emericus de Amboiſe.

DJſer Großmeiſter/ war Prior von Alvergnia, ward den 10. Iulij
1503. 1503. abweſent erwöhlet/ vnd Fr. Guido von Blanchefort, Locotenent ernennet

nennet/ nachdem er aber von dem Könige in Franckreich abgefordert ward / succedirete jhm der Admiral Schalenghes, vnnd rüstete sich der Großmeister auff dise Reyse nach Rhodis, da er den 1. Sept. 1504. an kam. Den 18. Aug. 1503. starb Alexander sextus, vnd succedirete jhme Pius Tertius, weil er aber nit länger / als eylff Tage lebete/ ward Julius 2. an seine Stelle erwöhlet. Den 25. Nov. 1504. hielt man ein General Capittel/ auff welchem der dritte Theil der Einkommen/ auff vier Jahr auffgeleget/ vnd dem Großmeister vergönnet ward / die Annaten der Commenden di Gratia, so hoch er köndte/ zusteigern/ ward selbem auch die Administration deß Tresos, auff drey Jahr / mit so grosser Authoritet geben / daß alle Præeminenzen, solche Zeit vber stille stehen/ vnd nit exerciret werden solten/ vnd ward den Prioren von Castilien / die Authoritet, welche sie biß dahin erhalten/ Commenden zuvergeben / genommen / vnd sihet man/ daß zu selber Zeit der Locotenent deß Groß Balleyen von Teutschland/ Burckard Speck/ Capitan / den man anjetzo General nennet / von den Galleren war/ vnnd daß Amurat, Zizimi Sohn/ sich zu Rhodis befund / da er dann bey der Einnemmung der Statt / von dem Baiazet vmbbracht ward.

Pius tertius Picolomi.
Iulius 2. Ruverè.
1504.

1505. Anno 1505. that Camali, ein Corsaro, grossen Schaden in der Insel Lemno, vnd ward von der von Rhodis abgetriben / trugen sich auch in den vollgenden Jahren al-
1508. lerhand Treffen zu. Im Jahr 1508. ward Sixtus de la Rovere Prior von Rom / Cardinal gemachet / vnd verließ sein Priorat, dahero man sihet / daß zu selber Zeit / die Cardinåle keine Ordens Gütter genossen / vnnd
1510. wurd 1510. das andere General Capittel gehalten / vnd eine ansehenliche Victoria gegen dem Soldan, in welcher sein Nepos, so die Armadam commendirete, todt blib / in dem Golfo di Lajazzo erhalten / vnd vier Galleren / vnnd eylff grosse Schiffe / nacher Rhodis bracht / vnd die andern verbrennet.
1512. Den 12. Nov. 1512. starb der Großmeister / nachdem er fast zehen Jahr regieret / vnd zwey General Capittel gehalten / vnd ward Fr. Ludouicus Schalenge, Prior von Lombardia Locotenens Magisterij erwöhlet / vñ folgendes / wegen abwesenheit deß newen Großmeisters / im selben Carico confirmiret.

Påbste.

Pius Tertius.	1503.
Iulius secundus.	1503.

Römi=

Römische Kayser.

Maximilianus Primus. 1494.

Türckische Kayser.

Baiazetus secundus. 1481.

Könige in Spannien.

Ferdinandus Isabella. 1474.
Philippus Austriacus & Iohanna. 1504.

König in Franckreich.

Ludovicus duodecimus. 1498.

Könige in Engelland.

Henricus Septimus. 1486.
Henricus Octavus. 1510.

Könige in Pohlen.

Alexander. 1501.
Sigismundus Primus. 1507.

König in Schottland.

Iacobus Quartus. 1488.

Könige in Dennemarck vnd Norwegen.

Iohannes. 1482.
Christianus Secundus. 1512.

König in Vngern.

Vladislaus. 1490.

König in Böhmen.

Vladislaus Rex Hung. 1471.

41. Fr. Guido de Blanchefort.

DIser Fr. Guido, war Prior von Alvergnia, vnnd ward den 21.
1512. Nov. 1512. abwesent erwöhlet / als er aber sich nacher Rhodis zuverfügen/ auff die Reyse begeben/ starb er den 24. Nov.
1513. 1513. auff dem Meer / bey der Insel Prodomo. Bey dises Großmeisters Zeiten / weil er nit mehr/ als ein Jahr regiret/ begab sich nichts sonderliches / ohne daß Selim, Baiazeti Sohn/ dem Vatter mit Gifft vergab/ vnd seine Brüder Acmat vnd Cureut, mit Weib vnnd Kindern stranguliren ließ/ hielt der Pabst auch ein Concilium zu Rom/ in S. Iohan Latran, dessen Guardia dem Fr. Fabricio Caretto, als Procuratori Generali deß Ordens / anbefohlen ward / starb auch den 21. Feb. dises Jahres Iulius se-
Leo decimus cundus, vnd ward Leo Decimus erwöhlet/
Medicaus. in dessen Einritt / hatte deß Ordens Standardo die fürnemste Stölle / vnnd führete denselben deß Pabstes Vetter / der Prior von Capua.

Pabst.

Pabst.

Julius Secundus. 1503.

Die andere Potentaten wie oben.

42. Fr. Fabricius Caretto.

DIser Großmeister / hielt alsobald / nach seiner Wahl / so den 15. Dec. 1513. geschahe / ein General Capittel / vnd namb dasselbe den 15. Ianuarij 1513.
1514. seinen anfang / auff selbem / ward die Aufflage deß dritten theils der Einkommen / 1514.
auff andere 3. Jahr / verlängert / hielt auch gute Correspondentz / mit dem Könige in Persien / welcher 1515. nachdem er ein 1515.
grosse Niderlage von dem Türcken erlitten / sich mit dem Soldan verband / vnnd einen Gesandten nach Rhodis schickete. Im Jahr 1516. schlug Sinan Bassa, den Soldan, 1516.
welcher todt blib / vnnd eroberte Damasco, sendete der Großmeister auch / einen Ambasciatoren, den Friden mit dem newerwöhlten zu confirmiren, vnd weil gemelter Bassa, noch ein anders Heer deß Soldans Tomombei geschlagen / zog Selim in Persohn / nacher Cayro, vnd bemächtigete sich selber Statt / vnd fiel deß Soldans General, Gazella genennet / zu dem Selim, welcher

Tribut von dem Soldan forderte/ als er aber selbes sich waigerte / vnd Selims Gesandten vmbbringen ließ / ward er abermahls von Mustafa Bassa geschlagen/ gefangen / vnnd
1517. den 13. April. 1517. gehenget. Namb also dises Reich der Soldanen/ welche es von der Zeit an/ als Saladinus sich selbes bemächtiget/ 346. Jahr besessen hatten / sein ende. Dise mutationes verursacheten dem Orden grosse Vnkosten/ dann sie stehts vil Galleren vnd Schiffe zuhalten / vnd vil newe fortificationes zumachen gezwungen waren/ sendete der Pabst auch Anno 1520. drey
1520. Galleren/ vnd der König in Franckreich 17. Segel / nach Rhodis, da man selbes Jahr abermal ein General Capittel hielt. Im Septemb. 1520. starb Selim in Tracia/ vnd succedirete jhme sein Sohn Solimannus. Vnd ob schon oben gesagter Gazella sich in Egypten rebellirete/ so ward er dannoch/ mit allen den Mameluckën / welche noch übrig waren/ von Farat Bassa geschlagen/ vnd selbe
1521. also außgetilget. Den 10. Ian. 1521. starb der Großmeister Caretto, nachdem er siben Jahr regiret/ vnnd drey General Capittel gehalten.

Pabst.

Leo Decimus. 1513.

Römische Kayser.

Maximilianus primus. 1494.
Carolus Quintus. 1519.

Könige in Spannien.

Philippus Austriacus & Iohanna. 1504.
Carolus Quintus. 1518.

König in Franckreich.

Franciscus Valesius. 1515.

König in Engelland vnd Irrland.

Henricus Octavus war der erste / der den Königlichen Tittel von Irland führete / ob schon selbes Land seyter 1175. vnder der Cron Engelland gewesen. 1510.

Türckische Kayser.

Selim 1. 1512.
Solimannus 2. 1515.

König in Pohlen.

Sigismundus Primus. 1507.

König in Schottland.

Iacobus Quartus. 1488.

König in Dennemarck vnd Norwegen,

Christianus Secundus. 1512.

König in Vngern.

Vladislaus. 1499.
Ludovicus Secundus. 1516.

Könige in Böhmen.

Vladislaus Rex Hung. 1516.

König in Schweden.

Gustavus von dem Geschlechte Biorn, ward nach außtreibung der Dennemärcker erwöhlet. 1520.

43. Fr. Philippus de Villers, L'Isle Adam.

1521. DIser Großmeister / ward den 22. Ian. 1521. abwesent erwöhlet / vnd der Gran Commendator Fr. Gabriel de Pomerols sein Locotenent ernennet / kam aber den 11. Sept. zu Rhodis an / vnd nachdem / wegen der Kriege / so zwischen Carolo Quinto vnd Francisco Primo geführet worden / Soliman sich Belgarda oder Griechisch Weissenburg bemächtiget / rüstete er sich zu der Belägerung von Rhodis, dahin Peri Bassa, einen Gesandten sendete / vnd machte der Großmeister starcke præparatoria zu seiner Defension, vnnd nam vil Volcks an.

Den

Den ersten Dec. 1521. starb Leo Decimus, vnd ward Adrianus Sextus, welcher vil Ordens Güter in Italia vergab/erwöhlet. Den 2. Maij 1522. hielt man General Musterung in Rhodis, in welcher man 5000. bewöhrter Mann/ vnd vnder selben/ bey 600. Ritter vnnd Serventen, ohne die Einwohner der Statt vnd Insul befand/ sendeten die Venetianer auch 60. Galleren vnd 30. Schiffe in Candiam. Den 1. Jun. dises Jahres/ schrib Soliman an den Großmeister/ vnd begehrete Rhodis, vnd kam die Auanguardia von 30. Schiffen/ den 24. Junij daselbsten an/ vnd setzte acht Meilen von der Statt/ an das Land/ wie auch die gantze Armada, von 133. Galleren/ vnnd 35. Schiffen/ 60. Fusten/ 10. Gallionen/ in allem 400. Segeln/ mit zweymal hundert tausent Mann/ vnd vnder selben sechtzig tausent Schantzgräber/ vnnd allerhand Arbeiter/ den 26. desselben/ angelangete/ vnd wurden obgesagte 30. Schiffe den Succursum zuverhindern/ gesendet. Vierzehen Tage hernach/ kam der Exercitus zu Lande/ von hundert tausent Mann/ auch an/ vnd nahm also die Belägerung/ vnder dem Commando deß Mustafa Bassa, ihren anfang/ vnd sendete der Großmeister dessentwegen 2. Gesandten in Ponente, der Christlichen

1521. *Adrianus 6. Vltrajectanus.*

Belägerung von Rhodis vnd selber Verlust.

Potentaten Hülffe anzuruffen / vnd gelangete Solimannus in Persohn den 28. Julij in dem Läger an / kam auch hingegen Martinenghes, ein fürnemmer Ingenier / in die Statt / da man eine Verrähterey eines Jüdischen Medici entdeckete / vnd selben viertheilen ließ. Als nun Soliman sahe / daß die Belägerung länger / als er vermeinete / dawrete / condemnierete er nach drey Monatzeit Mustafa Bassa Generalen / welcher mit seiner Schwester verheyratet war / wie auch Peri Bassa zum tode / verzihe jhnen aber / auff anhalten der andern Bassa vñ Häupter / vnd machte Mustafa Gubernatoren von Soria vnd Egypten / vnd Achmat Bassa an seine Stelle / Generalen. Ob er nun zwar fast entschlossen / die Belägerung auffzuheben / so ward er dannoch / von etlichen Verrähtern / so sich in der Statt befunden / zu fortsetzung derselben / angemahnet / wessentwegen der Groß Cantzler / den 5. Nov. enthauptet vnnd geviertheilet ward. Den 12. Dec. wurd ein Stillstand auff drey Tage gemachet / wurd aber den 15. die Battaria wider angefangen / vnnd weil 15000. Janitscharen vnder dem Commando deß Farat Bassa auß Mesopotamia ankommen / vnnd die Statt nit mehr halten köndte / wurd den 20. Dec. vnd also 213. Jahr hernach / als

der

der Orden sich der Insel bemächtiget/ der Accord geschlossen/ vnd öffneten die Türcken eine Portam, mit gewalt/vnd begiengen vil insolentien in der Statt. Den Tag S. Stephani/ begab sich der Großmeister zu dem Solimanno, ward vom selbē sehr freundlich empfangen/ vnd drey Tage hernach/ in der Statt/ von jhme besuchet/ nam also den 1. Ianuarij 1523 seinen Abschid vom selben/ 1523.
vnd begab sich mit 50. Segeln nacher Candia, vnd kamen das Castell S. Pietro, Lango vnd alle deß Ordens Vestungen/ durch disen Accord, in der Türcken Hände. In diser Belägerung/bliben durch Waffen vnd Kranckheit/ bey neuntzig tausent Türcken todt/ ward auch deß Zizimi Sohn/ mit zweyen seiner Söhne/ so alle Christen waren/ von dem Solimanno gefangen vnnd stranguliret.

Den 18. Ian. kam der Großmeister in Candia an/ vnnd führete mehr als 4000. Seelen von Rhodis mit sich/gab auch Ordnung/ daß die Ritter/welche sich zu Messina befunden/ vnd zu dem Entsatz kommen waren/seiner daselbsten warten solten. In dem Martio/ begab sich der Großmeister neben dem Convent zu Schiff/ vnnd kamen den letzten April zu Messina an/ da er bey 700. Ritter fand/vnd ward vilen Ordenspersohnē

vrlaub

vrlaub geben/ nacher Hauß zureysen/ alldieweil die Pest also starck grassirete / daß der Convent sich wider in die Schiffe retiriren můste/ fuhr also den 22. Iunij ab/ vnd gelangete den 7. Iulij in dem Golfo di Baya, da er innerhalb 15. Tagen die Armadam, der infection gantz befreyete / vnnd begab sich nach Ciuitavechia, vnnd sendete jhme der Pabst einen Legaten vnnd 2. Galleren entgegen. Den 23. Aug. zog der Großmeister zu Rom ein / vnnd ward in das Påbstliche Palatium losiret / vnd gieng der Pabst jhme 1. Sept. in præsentia der Cardinåle/ etliche Schritt entgegen. Den 14. diß Monats starb der Pabst / vnd ward die Guardia deß Conclavis dem Großmeister anvertrawet/ vnd Clemens Septimus, welcher Ritter dises Ordens war/ den 18. Nov. erwöhlet. Vnd weil den 1. Octob. die Jnsul Malta zu deß Ordens Residenz, (war wider die Frantzosen vnd Jtaliåner sich setzten) fürgeschlagen worden/ so sendete der Großmeister den Prior von Castilia vnnd den Prioren von Pisa Martinenghes, von welchem oben gesaget/ dessentwegen nacher Spannien. Den 18. Dec. that der Vice Cantzler deß Ordens in dem Consistorio Relation, wegen der Belågerung / vnd præstirete der Großmeister seine obedientiam, vnnd verreysete den 25.

Clemens 7. Medicæus.

Jnsel Malta wird zu Residentz deß Ordens fürgeschlagen.

Ian.

Ian. 1524. nacher Viterbo. Zu diser Zeit/ 1524.
rebellirete sich Acmat Bassa in Egypten/ vnd
offerirete dem Orden Rhodis, (dahin Bo-
sius gesendet ward) wurd aber von den sei-
nen selbsten ermordet / vnnd sendete man 8.
Cavaglieri, die Insulam Malta vnnd die
Vöstung Tripoli zubesichtigen/ vnd namen
der Religion Galleren/ zwey Galleotten ge-
fangen/ zog auch der Großmeister selbsten/
erstlich in Franckreich / vnnd hernach in
Spannien/ vnnd ob schon der Kayser/ auß
argwohn/ daß er sich nacher Franckreich be-
geben/ die Ordens Güter in Spannien ein-
zog/ so restituirete er doch dieselben / so bald
der Großmeister zu Toledo ankommen/ vnd
ward durch seine vnderhandlung / der Fride
zwischen dem Kayser vnnd dem gefangenen
König Francisco I. den 14. Feb. 1526. ge- 1526.
schlossen/ aber bald wider gebrochen/ vnd zog
wider nacher Franckreich / vnd machten die
Päbstl: vnd Ordens Galleren vnder dessen/
eine gute Presam von 11. Galliotten / fiel
aber hingegen das Priorat von Portugal
Ocrato genennet / in der Fürsten Hände /
darinnen es biß dato/ wie im Jahr 1642.
bey Regierung jetziges Großmeisters gesaget
werden soll/ mit grossem Schaden deß Ordens
gebliben. In disem Jahr/ gewan Soliman
mit hundert vnd sechtzig tausent Mann / die
grosse

grosse Schlacht in Hungarn / in welcher der König Ludovicus / in einem Marrast ersoff / vnd namb die Statt Buda oder Ofen ein / vnd weil der Großmeister mit dem Aga oder Gubernatori von Rhodis, sich verstund / sendete er abermahl den Bosium dahin / vnnd fuhren die Galleren / den Großmeister abzu=
1527. holen / nacher Marsiglia. Im Jahr 1527. ward dem Priori von Franckreich / die Commenden, so in Limitibus vnd ausser dem Conuent vacireten, zuvergeben / genommen / vnd kam der Großmeister / den 21. Ian. zu Viterbo, von dannen er volgendes Tages / sich nacher Rom begab / wider an / vnd ward ein General Capittel zu Rom angesetzet / weil aber der Pabst sich in das Castell S. Angelo saluiret, vnnd die Statt den 6. May durch das Keyserliche Heer / vnder dem Hertzoge von Bourbon, belägert / eingenommen vnd geplündert ward / namb selbes den 18. May zu Viterbo seinen anfang / vnnd ward auff selbem Malta vnd Tripoly anzunemmen resoluiret, vnd die Dignitates in der Zungen von Franckreich gemein / aber die Comenden, jedem Priorat eigenthumblich gemachet / vnd drey halbe Annaten auffgeleget. Den 15. Junij 1527. begab sich der Convent von Viterbo, da man gleichwol das Castell besetzet ließ / nach Cornetto, vnd den

den 3. Aug. nach villa Franca, vnnd von dannen den 14. Nov. nach Niza. Im anfang deß Jahres nun 1528. zog der Groß- 1528.
meister abermahls nach Franckreich/ vnnd von dannen nach Engelland / da er eine Assembleam derselben Zungen hielt/vnd ward zu Lunden in dem Königlichen Pallast losiret/ vnd erhielt bey dem Könige / alles was er begehrete.

Zu diser Zeit/ fieng man an/ die Caravanen in den Zungen außzutheilen / welches zuvorn von dem Maestro Scudiero geschach / vnnd kam der Großmeister den 12. Dec. wider zu Niza an/ da man noch allzeit wegen der wider erlangung von Rhodis gute hoffnung hatte / vnnd dessentwegen / wie auch zu der Reyse nach Malta / præparation machete; Vnd weil zu diser Zeit/ 1529. 1529.
der Teutsche Meister die Catholische Religion verließ/ wolte der Pabst selben Orden/ mit deme von S. Iohanne vereinigen vnnd conjungiren, wurd aber durch deß Türcken Einfall in Vngern vnd Oesterreich / daran verhindert. Den 13. Julij 1529. imbarquirete sich der Convent zu Niza, vnd kam den 10. Aug. zu Trapani vnnd den 26. zu Malta/ da sich nimands auff das Land begeben dürffte/ an/ vnnd fuhr / weil der Anschlag mit Rhodis gefehlet / wider zurucke/

nacher

nacher Augusta, von dannen den 7. Sept. nach Siracusa, daselbsten den Schluß / wegen Malta zuerwarten / dann weil der Soliman in Argwohn einer intelligenz zu Rhodis gerahten / änderete er die Guarnison, vnd gieng also diser Anschlag zurucke / ward aber hingegen / ein anderer / auff Modon gemachet / vnder dessen coniungireten sich der Religion Galleren / mit den Kayserlichen in Messina, wider einen Corsaren, Namens Iudio, welcher mit 30. Galleotten grossen Schaden that.

1530. Im Jahr 1530. ward die Statt Wien häfftig belägert / aber noch besser verthäiget / in welcher occasion sich die Priores von Teutschland vnd Böhmen / Hattstein vnnd Rosenberg / neben ihren Rittern mannlich braucheten. Den 24. Martij dises Jahres nun / ward die Insul Malta vnnd Tripoli von dem Kayser Carolo Quinto, als Könige von Sicilia, der Religion geben / vnd den 25. Aprilis von selber angenommen / vnd verehrete der König von Engelland solcher 19. Stuck Geschütz / vnnd starb der Baglio von S. Steffano Bosio, welcher dem Orden grosse Dienste geleystet / vnnd seyter Rhodis verlohren worden / etliche mahl mit grosser Lebens Gefahr / die vbergebung zu tractiren, daselbsten gewesen. Den 26. Octob. kam

der

der Großmeister mit dem Convent in Malta an/ vnd wurden denen zweyen Zungen Aragon vnd Castilia, welche biß dato / nur eine Herberge gehabt / jederer jhre absonderliche gegeben / vnd wolten die Schlaven sich deß Castells S. Angelo bemächtigen/ armirete die Religion auch 6. Galleren vnnd 25. Schiffe/ wider die Corsaren vnd zu der Impresa von Modon, welche dannoch jhren gantzen effectum nit erlangete / in dem die Christen wider darauß getriben worden / gleichwol aber 800. Gefangene / vnnd eine grosse Beuthe/ mit sich weck führeten / waren auch zu diser Zeit 1531. grosse Vneinigkeiten in Barbaria/ vnd wendete die Religion grossen fleiß an/ Tripoly zu conserviren.

Malta.

1531.

Den 4. Aug. 1532. kamen die Galleren vnd die Caraca von Malta zu Messina an / vnd ward selber Capitana die erste Stelle / nach deß Pabsts seiner / gegeben/ vnnd fuhr die gantze Armada, von 48. Galleren / vnd 35. grossen Schiffen/ den 28. Aug. ab/ vnd eroberte den 22. Sept. die Statt Coron/ in welcher man Fr. Hieronymum de Mendoza, mit 1000. Spanier zur Guarnison ließ; Namen auch Patrasso vnd die 2. Castellen in dem stretto de Morea vñ Achaia oder Golfo de Lepanto Dardanelle genen-

1532.

net/ ein. Zu diser Zeit/ hatte der Kayser einen Exercitum von neuntzig tausent Mañ zu Fusse/ vnd dreyssig tausent Pferdten/ in welchem die Prioren von Teutschland vnnd Böhmen Hattstein vnnd Munsterberg sich befunden/ außgerüstet/ vnd ob schon Solimannus ein grosses Heer in Steyrmarck sendete/ vnd in Persohn in Kärnten kam/ mußte er dannoch zurucke ziehen/ führete aber dreyssig tausent Seelen hinweck.

1533. Den 9. Febr. 1533. namb das General Capittel seinen anfang/ auff welchem der Turcopelier, Haupt der Englischen Zungen/ sich also insolent erweisete/ dann man jhme den Habit namb/ vnnd wurden drey halbe Annaten auffgeleget/ vnd dem Großmeister Authoritet geben/ den General der Galleren zunennen/ vnnd dem Consilio zu proponiren, ward dem GroßBalley von Teutschland auch/ an statt deß Castels S. Petri/ die visitation der Vöstung Tripoly geben/ vnd wurden die Appellationes, an das Consilium Completum introduciret.

1534. Zu diser Zeit/ ward Coron von den Türcken belägert/ vnd von Andrea Doria/ neben den Päbstl vnd der Religion Galleren entsetzet/ führeten dise zwey Squadren auch/ deß Pabsts Bruders Tochter/ vnd deß Hertzogen von Orliens/ deß Königes Francisci von

Franck=

Franckreich andern Sohns Braut/ Catharinam de Medices, nach Marsilien, dahero die Corsaren gelegenheit nahmen / Malta vnd den Gozo anzufallen. Fiengen die Sachen der Religion in Engelland / weil der König Henricus octavus, den Catholischen Glauben verließ/ auch sehr abzunehmen an; Nach abtrettung deß Prioris von Rom Salviati nun/ ward der Prior von Pisa Fr. Aurelio Bottigello, General von den Galleren genennet/ vnd ergab sich Coron/ auß Mangel Proviants / vnd wurde die Guarnison nach Messina geführet / vnnd Barbarossa von dem Türckischen Kayser General deß Meers erkläret / vnd fuhr den 1. Aug. mit 50. Galleren durch den Faro de Messina, nach Constantinopel. Den 21. Aug. 1534. 1534.
starb der Großmeister in der alten Statt / nach dem er 13. Jahr regieret / vnnd zwey General Capittel gehalten.

Päbste.

Adrianus sextus von Vttrecht. 1522.

Clemens septimus Medicæus, Eques Ierusal. 1523.

Römische Kayser.

Carolus Quintus. 1519.

Türckischer Kayser.

Solimannus 2. 1519.

König in Hispanien.

Carolus Quintus. 1518.

König in Pohlen.

Sigismundus primus. 1507.

König in Schottland.

Iacobus Quintus. 1513.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

1512 22
Christianus secundus Fridericus I. 1512.

König in Schweden.

Gustavus. 1520.

Könige in Vngern.

Ludovicus. 1516.
Iohannes Zepusius Transilvanus. 1526.

Könige in Böhmen.

Ludovicus Rex Hungariæ. 1516.
Ferdinandus Austriacus Ludovici Schwester Mann. 1526.

44. Fr. Pierino del Ponte, ein Italianer.

1534: DJser Großmeister war Baglio von S. Epphemia, ward den 26. Aug. 1534. abwe=

abwesent erwöhlet / vnnd der Baglio von Manoasca, Locotenente ernennet / vnnd kam den 10. Nov. zu Malta an / starb auch den 26. Sept. Clemens septimus, vnd ward Paulus Tertius Farnesius erwöhlet. Zu diser Zeit / bemächtigete Barbarossa sich der Statt Tunis, vnnd machete man im Jahr 1535. præparatoria, Mulei Assem, König von Tunis wider einzusetzen / vnnd versamblete sich die Armada zu Caglin in Sardinia, vnd begab sich der Kayser in Persohn / mit 82. Galleren / darunder viere der Religion / vnd etlich hundert andern Schiffen / darbey die grosse Caraca von Malta war / nach Barbaria, namb den 14. Julij die Vöstung Goletta, da man 300. Stück Geschütz fand / ein / vnnd ward die gantze See Armada deß Barbarossæ, in dem Stagno oder See / so für der Statt liget / geschlagen / vnnd er selbsten zu Lande vberwunden / vnnd in die Statt gejaget / da sich 6000. Sclaven Christen / deß Castels bemächtigeten / kam also die Statt / den 21. Julij in deß Kaysers Hand / ward dem Mulei Assem geben / vnd 1000. Spanier in der Goletta gelassen / auch Bona zerstöhret / zog also der Kayser mit 107. Galleren / deren etliche von dem Feinde eröbert waren / wider zurucke / schickte aber bald hernach selber 38. gemeltem Mulei

Paulus 3. Farnesius.

1535.

Assem, wider Biserta, welche sich rebellirete/ aber bald ergab / zu hülff / vnd kehrete Barbarossa, mit 7000. Türcken / wider nach Constantinopel. Zu diser Zeit / gab der Kayser dem Orden das Priuilegium, daß keiner / der nit von dem Conventu versehen worden / einige Gütter in seinem Königreiche geniessen solte / ward auch George Schilling / Groß Balley von Teutschland / Gubernator von Tripoly erwöhlet.

Pabst.

Paulus tertius Farnesius. 1534.

Die andere Pontaten wie oben.

45. Fr. Desiderius de S. Ialla, Ein Frantzoß.

1535. DJser Fr. Desiderius, Prior von Tholosa / ward abwesent erwöhlet / vnd der Baglio von Morea, Locotenent ernennet / vnderstund sich auch nach diser Wahl / Coiradinus König von Taiora, Tripoly, da der Groß Balley Schilling commandirete, sich zubemächtigen / that einen Anfall auff das Castell / ward aber abgetriben / vnnd namen die Vnsrigen den Thurn / welchen er new erbawet / ein / vnnd
1536. thaten die Galleren / im Jahr 1536. vil schöner

schöner Presen, vnder dem Commando deß Generals Bottigello. Als nun der Großmeister sich nacher Malta auff den Weeg machen wolte/ starb er den 26. Sept. 1536. zu Montpellier, nachdem er nur ein Jahr regiret.

Potentaten wie oben.

46. Fr. Iohannes de Homedes, Ein Spannier.

DEn 20. Octob. 1536. ward diser Großmeister / welcher Castellan d' Emposta war / abwesent erwöhlet/ vnd dieweil Soliman den Abrahim Bassa in verdacht hatte/ daß er den Christen zu sehr affectioniret wäre / ließ er jhn vmbbringen/ wie auch der König von Engelland die Königin Annam Boulam enthaubten / vnd confiscuirete alle deß Ordens Güter in seinen Königreichen / ward in Malta auch der Prior von Capua Fr. Leone Strozzi, General der Galleren erwöhlet. Im Jahr 1537. nachdem Soliman mit weniger satisfaction auß Persia, wider zu Constantinopel angelanget / kam er mit einer grossen Armada nach Valona, von dannen er etlich Volck nach Puglia vbersetzen ließ / als aber Doria, deß Kaysers General/ dises vernam/

1536.

Ordens Gütter in Engelland verlohren.

1537.

kam er alsobald mit 34. Galleren/ den Türcken die Proviant abzuschneiden / vnd nam selben 14. mit allerhand Provision, beladene Schiffe / vnd 2. Galleren; Nachdem nun Soliman vermeinete/ daß diser Schaden jhm von den Venetianern geschehen / ruffete er sein Volck wider zurucke / vnd wendete sich gegen jhnen / hingegen stiessen der Religion Galleren zu denen Kayserlichen/ vnd namen 12. Galleren voller Spachi vnd Janitschern gefangen / vnd kamen wider nach Messina, fuhren aber den 11. Aug. von dannen wider ab / vnnd fanden / daß Soliman sich wider nach Constantinopel retiriret hatte.

In disem Jahr/ ward ein Liga, zwischen dem Pabst/ dem König in Franckreich/ vnd den Venetianern/ gegen Solimannum, gemachet / eine Armadam von 200. Galleren vnd vilen andern Schiffen / vnder dem Generalat Andreæ Doriæ, auffzurichten/ vnd wurden 10. Galleren von Sicilia, neben denen von der Religion / dem Mulei Assem, wider etliche Rebellen in Barbaria zugesendet/ kam auch der Großmeister den 21. Ian.
1538. 1538. zu Malta an/ vnd fuhr Andreas Doria, mit den Päbstlichen / Kayserlichen vnd Ordens Galleren / 134. in Anzahl vnd 72. Schiffen/ nacher Levante, da er den Barbarossa, mit 160. Galleren vnd vilen andern

Schiffen

Schiffen fand/ vnd/ vnd præsentirete jhme die Schlacht / welche aber auß Mangel Windes nit gelifferet ward/ retirireten sich also die Christen / (welche Castel Nuovo einnamen / vnnd es mit 4000. Spannier besetzten) in Corfù , vnnd die Türcken/ mit welchen die Venetianer Friden macheten/ in Arta. Den 2. Martij 1539. ward ein General Capittel gehalten / auff selbem ward abermahl der dritte theyl der Einkommen vñ 30000. Cronen/ extraordinariè auffgeleget/ vnd die Administration deß Tresors, vnd die nomination deß Generals von den Galleren dem Großmeister geben / wurd auch der Tittul Drappiere in Gran Conservatorem verändert. Nachdem nun Barbarossa, Castel nuovo belägert / zog Doria mit 49. Galleren/ vnder welchen die von der Religion waren/ selbes zuentsetzen/ fort/ wurd aber den 7. Aug. eingenommen/ vnd 3000. Spannier nidergehawen / thaten auch die Türcken in dem zuruck fahren/ in dem Königreich Napoly grossen Schaden. Weil nun der Prior von Lombardia, welcher nach dem Strozzi General der Galleren gewesen/ außtratt/ vnd die andere Zungen / sich den Italiänern / so dise Præeminentiam prætendireten, widersetzten/ nennete der Großmeister alleine einen Regenten/ vnd weil die Corsa- 1539.

ren grossen Schaden thaten / vnd vnder andern Dragut 50. Mann zum Gozo gefangen nam / theylete man die Kayserlichen Galleren / in vnderschidene Squadren, welcher eine / vnder Iannetino Doria, den Dragut, mit seiner gantzen Armada gefangen nam / ward aber gegen Ranzon loß gelassen / vnnd kam Christoff Doria, mit 9. Galleren nach Malta / vnd fuhr neben denen von der Religion / dem Mulei Assem zu hülff / conjungirete sich aber bald hernach mit Andrea Doria, vnd dem ViceRè von Sicilien, welchen das Commando, in den Impresen von Barbaria gebůhret / bemächtigete sich Monastero, Susa, Sfax, Mahometta, vnd zogen wider zurucke. Zu diser Zeit / fuhr der König in Engelland / mit einziehung deß Ordens Güter fort / vnnd ob schon die Religion zwey Gesandten dahin sendete / erhielten sie dannoch nichts / vnnd ward den 26. Martij 1541. Georg Schilling General von den Galleren erwöhlet / warüber die Italiener sich abermahl sehr Altereireten, eroberte drey Türckische Galleotten / vnnd conjungirete sich mit der Kayserlichen Armada, von 40. Galleren / mit welchen der Kayser in Persohn / den 22. Octob. nach Barbaria abfuhr / vnnd kam / wie auch die Flotta auß Spannien / in dem Golfo von

Alger,

Alger, selbe Statt / in welcher Assam Agà deß Königes Barbarossæ Locotenent, commendirete zubelägern / an / da er sein Volck in drey Squadronen, jeden von zehen tausent Mann / theilete / weil aber der Winter allbereit eintratt / kondten / wegen Vngewitters / sie nichts verrichten / sondern giengen den 29. Octob. in dem Golfo selbsten / 15. Galleren / vnd vil andere Schiffe / biß in 150. zu grunde / wurden auch hernach / auff der retirata vil andere verlohren / der gestalt / daß diser der grösseste Schiffbruch / darvon man jemahls gehört / gewesen / vnd zog der Kayser also wider nacher Spannien / vnd die andern Squadren, jeder zu Hause / erlangte auch der General vnnd Groß Balley Schilling / in diser expedition zu Lande vnd Wasser / einen vberauß / vnnd also grossen Ruhm vnd Ehre / daß der Kayser befahl / man solte den Malteser Galleren folgen / vnd in disem Vngewitter jhren Weeg halten.

Nachdem auch der König Ferdinand von Vngern / deß Iohannis Zepusij Wittwe / neben jhren kleinen Söhnlein / Steffen genennet / in Ofen / durch seinen General Rockendorff / belägert hatte / entsetzte selbe Solimannus, vnd bemächtigete sich / vnder dem schein der Protection, der Statt / belägerte

auch

auch deß Barbarossæ dependent, Morat Agà, Gubernator von Taiora, Año 1543.
1543. Tripoly zu Lande/ dahin der Groß Balley/ mit dem Succursu gesendet ward/ auff welcher Reyse/ er zwey Krieges Schiff/ wie auch vil andere geringere/ eröberte/ vnnd ward zu Rom erkennet/ daß das Generalat der Galleren/ allen Zungen gemein seyn solte. Zu diser Zeit/ trug sich eine grosse mutation vnd änderung in dem Königreich
Tunis. Tunis zu/ vnd weil selbes in den Ordens Historien offt gedacht wird/ist vonnöthen/hiervon folgendes wenige zusagen. Dises Königreich/ liget in Barbaria, fast Sicilia vnd Malta gegen vber/ward vor 800. Jahren/ durch eine Familiam, mit Titulo, Emir Mumemi, regiret. Als nun Mulei Mahomet, König daselbsten 1531. mit Gifft vergeben vnd gestorben/ vnd etliche Söhne gelassen/ verjagete einer derselben/ Namens Mulei Assem, seinen ältesten Bruder Mulei Rascit, vnd ließ allen denen andern die Augen außbrennen.

Diser Mulei Rascit nun/ ruffete den Barbarossam, welches Bruder/ sich kurtz zuvorn/König von Algier, vnd deß Türcken Tributarium gemachet/ vmb Hülffe an/ ward aber von jhme betrogen/in dem er Taiora einnam/vñ selbes einem seiner favoriten,

Coira.

Coiradinus genennet/ vbergab/ vnnd Mulei Rascit, mit sich nach Algier, vnd von dannen nacher Constantinopel führete. Im Jahr 1534. kam er Barbarossa, mit einer grossen Armada für Tunis, vnd stellete sich/ als ob er Mulei Rascit bey sich hätte/ vnd bemächtigete sich also seiner Kinder vnnd der Statt/ vnnd verjagete den Mulei Assem, wider welchen die Tunetaner, sich rebelliret hatten / vnd machte sich ebenmässig Herrn desselben Königreiches. Als nun Mulei Assem deß Kaysers vnd deß Ordens Hülffe angeruffen/ ward er 1535. wider eingesetzet/ cedirete der Religion / alle das Recht / das er auff Tripoly hatte/ vnd behielt Spannische Guarnison in der Golletta. Im Jahr 1543. nun/ fuhr Barbarossa, mit einer mächtigen Armada von Constantinopoly auß / dahero Mulei Assem sich resoluirete, in Persohn deß Kaysers Hülffe anzuruffen/ alldieweil er aber auff diser Reyse begriffen war / rebellirete sich einer seiner Söhne/ Amida genennet / wider jhn / nam jhn zu seiner Widerkunfft gefangen/ vnnd ließ jhm die Augen außstechen / ward aber bald hernach verjaget/vnd einer deß Assem Bruder/ welcher noch alleine lebendig ward / vnnd Abdemalech hieß/durch hülffe deß Gubernatoris von der Golletta, mit List eingese-

zet/

ßet/nachdem er aber 30. Tag hernacher starb/ ward sein Sohn Mahomet von 12. Jahren/ welcher sich mit Mulei Assem Tochter verheyratete/ erwöhlet/ vnd zog den Assem auß dem Gefängnuß/ weil er aber durch seine Ministros vbel regirete/ ward er entsetzet/ vnd Amida 1543. wider geruffen/ warauff Assem sich nacher Palermo, da er sein Leben endete/ begab/vnd Mahomet in die Vestung Golletta sich retirirete.

Als nun Amida sich beydes/bey den Christen vnd Türcken suspect gemachet/bemächtigete sich Don Iohan d' Austria in dem Octob. 1573. der Statt Tunis, vnd bawete eine newe Vestung/ zwischen der Statt vnd der Golletta, führete den Amida mit seinen Söhnen gefangen in Sicilien, vnnd sendete jhn von dannen nach Napolis, da er starb/ setzete hingegen Mahometum, welchen etliche für seinen Bruder/ andere für seines Bruders Sohn/ von dem oben gemeldet wird/ halten/ ein. Volgendes Jahr 1574. nahmen Vchiali vnd Sinan Bassa, die Statt Tunis wider ein/ vnnd bemächtigeten sich deß newen forts, wie auch der Golletta, vnnd wurden also die Spannier/ gäntzlich auß selbem Königreich vertriben/ vnd namb das Erb Königreich der Emir Mumemi, nach dem sie es 800. Jahr besessen/ sein

ende/

ende / wird anjetzo / (wie auch Alger vnnd Tripoly) durch/von Zeit zu Zeit / erwöhlete Könige/ welche man Deij heisset / vnd mehrertheils Renegaten seyn/vnder deß Türcken Gehorsamb/welcher einen Bassam daselbsten hält/ guberniret, vnd sovil von dem Königreich Tunis.

Im Jahr 1543. kam Barbarossa, auff 1543.
anhalten deß Königes in Franckreich / mit 180. Galleren in Ponente, fuhr durch den Faro de Messina, vnd verbrennete Regio in Calabria, vnd belägerete/ neben den Frantzosen Niza di Provenza, vnd ward der Prior von Messina, an statt deß Groß Ballcyes Schilling/ General der Galleren erwöhlet / vnd ward geschlossen / daß die ertheilung der Possession derselben / dem Großmeister vnd nit dem Admiral gebührete. Den 13. Sept. dises Jahrs 1543. ward ein General Capittel gehalten/ vnd der dritte Theil der Einkommen auffgeleget / vnnd zog Barbarossa
1544. wider nach Constantinopel/ vnnd 1544.
thät auff der Reyse grossen Schaden/ vnnd führete 8000. Gefangene/ auß Calabria vñ Lipari hinweg. Vnnd nachdem Dragut, einen Anschlag auff den Gozo hatte / versamblete man in Malta 14. Galleren/ vnnd weil obgesagter General 1545. sein Carico 1545.
resignirete, vñ die Galleren den Capitanen/

weil

weil sie etliche Sclaven / zu Schaden deß Tresors, vnder sich getheilet / genommen worden / ward der Locotenent von Castilia, hierzu erwöhlet / vnnd newe Capitanen
1547. ernennet / vnd folgete 1547. auff selben der Prior von Lombardia Sforza, vnd disem der Prior von Alvergnia Locotenent deß Großmeisters / rebellirete sich auch in Oriente, Mustafa wider seinen Vatter Soliman, welcher jhn eine Zeit hernach / für seinen Augen stranguliren ließ / kam auch Dragut mit 23. Galleren nach Malta / vnd führete den 21. Julij 150. Christen hinweg.
1548. Den 6. May 1548. namb das General Capittel seinen anfang / vnd fieng man an / das Generalat der Galleren auff zwey Jahr / weil es zuvorn alle Jahr verendert ward / zugeben / ward auch deliberiret, ob man Malta / wegen selber vnfruchtbarkeit / vnnd vilen beschwerungen / so die Religion von den Vice Königen von Sicilia entpfiengen / verlassen / vnnd den Convent nacher Tripoly führen solte. Nachdem auch Barbarossa dises Jahr gestorben / ward Sala Raijs, Gubernator von Alger erkläret / vnnd namb Dragut, welcher sich König von Africa (so eine Statt in Barbaria ist) titulirete, an Macht vnd Reichthumb sehr zu / vnd bemächtigete sich einer Ordens Galleren / so

mit

mit 70000. Cronen / von Marsiglia kam; Das Jahr hernach / machete der Gubernator von Tripoly, einen heimblichen Hinderhalt / vnd namb fast alles Volck / deß Königes oder Gubernatoris von Taiora gefangen / führete auch Soliman ein grosses Heer in Persien.

Den 10. Nov. 1549. starb Paulus Tertius, vnnd ward den 8. Feb. 1550. Iulius Tertius, an seine Stölle erwöhlet / fuhren auch deß Pabsts / deß Königs in Spannien / deß Doriæ, deß Ordens / der Florentiner vnd Genoeser Galleren 54. in Anzahl / nacher Barbaria. Alldieweil sie aber den Dragut nit funden / namen sie die Statt Monastero, neben dem Castell / wie auch Susam ein / vnd liessen in selben Besatzung / bemächtigeten sich auch bald hernach / mit 80. Galleren der Statt Africa mit Gewalt / vnnd waren die Hospitalirer die ersten / so in selbe kamen / vnd ward darinnen deß Vice Königes von Napoly anderer Sohn / als Gubernator gelassen; Starb aber in diser Belägerung / welche 66. Tage daurete / der vertribene König von Tunis, Mulei Assem, vnd ward mit dem damahligen König / Mulei Amat, ein Friden beschlossen vnnd versprochen / daß er von denen Christen / so in der Golletta waren / nit molestiret werden solte.

1549. *Iulius 3. Romanus.* 1550.

solte. Als nun Dragut allzeit in seiner Rauberey fortfuhr / begab sich Doria mit 27. Galleren nacher Barbaria, vnd kam den 1.
1551. April. 1551. in der Gerbe, in welchem Porto, Dragut sich befand / an / vnd begehrete an die Herren derselben / solchen jhme zuliefferen/ als aber Dragut dessentwegen gewarnet ward/ saluirete er sich durch Mittel deß wachsenden vnd fallenden Wassers/ welches alle sechs Stunden sich åndert / mit einer grossen subtilitet von hinder warts ohne daß Doria es vermerckete/vnd ließ sich den ersten Maij mit 16. Galleren vnd 4. Schiffen für Malta sehen/ vnd nam seinen Weeg nacher Constantinopel / da er Gubernator von S. Maura gemachet ward/ vnd ob schon Doria in Persohn nach Malta kommen/vnd neben deß Ordens Galleren/ den Dragut zusuchen/ außgefahren/ vernamen sie dannoch/ daß die gantze Türckische Armada, vnder dem Sinan Bassa, sich allbereit ausser dem Arcipellago befand/ fuhr er also wider zurucke / vnd verlohr er der Doria 8. seiner Galleren, welche auff dem Lande der Insel Lampadoza, zuscheittern giengen.

Türckische Armada sezet Volck zu Malta an das Land.

Den 23. Iulij, fuhr die Armada durch den Faro di Messina, verbrennete die Statt vnd Castell Augusta, vnd kam den 18. mit 145. Segeln/ darunder 105. Galleren waren/

ren/ zu Malta an/ da sie in dem Porto Marza Muscietto, (ob jhnen zwar von dem letzten Turcopolier, welcher von Hitze ersteckete/ sehr grosser Widerstand geschach) einen Theil jhres Volcks an das Land setzten/ giengen aber bald wider zu Schiffe/ vnnd fuhren nach der Cala S. Pauli, vnd belägerten die alte Statt/ mit 10000. Mann. Den 22. Julij/ zozen sie ab/ vnnd fuhren nach dem Gozo, fiengen den 24. selbes Castell/ mit 9. grossen Stucken zubeschiessen an/ vnd nahmen es den 26. ein. Den 30. zogen sie wider fort/ vnd führeten bey 6000. Mañ hinweg/ vnd schlugen den Gubernatoren in die Ketten/ liessen sich den 5. Augusti für dem Porto zu Tripoly sehen/ vnd belägerten vnd beschossen die Statt; Als nun die Soldaten/ welche mehrer theils Calabreser vnd Sicilianer waren/ sich in der Wöstung mutinireten, begab sich der Mariscial, Gubernator derselben/ in der Persohn zu dem General Sinan Bassa, welcher jhn in die Ketten leget/ aber bald hernach wider erledigete/ vnd ward die Statt vbergeben/ vnd dem Morat Agà, nach selbes Tod aber/ dem Dragut, mit Tittul eines Königes vnd Tributarij deß Türcken geben. Dise Statt ward den 25. Ian. 1520. durch den Carolum Quintum eingenommen/ 1530. der Tripoly.

1551. Religion geben/vnd 1551. wider verlohren/ vnd weil in der Türckische Armada sich ein Frantzösischer Gesandter / den Sinan Bassa von seinem fürhaben abzuwehren/ befand / kam er den 23. Aug. mit dem Gubernatori vnnd der Guarnison zu Malta an/ da den Soldaten jhr Processus gemachet / vnd das Creutze dem Mariscial vnd noch 4. andern genommen ward / vnnd fuhr die Armada, wider nach Levante. Zu diser Zeit / ward Iustinianus Iustiniani, ein Venetianer Locotenent deß Großmeisters gemachet / vnd weil er nur ein Privat Cavaglier war / ward jhme das GroßCreutz zutragen vergönnet / verließ auch der Prior von Capua Strozzi, deß Königes in Franckreich Dienste/ vnnd kam mit dreyen seiner eigenen Galleren / nacher Malta/ da er mit selben/ von der Religion/ vmb 48000. Cronen deß Jahres vnd der Helffte der Beuten / in Dienst genommen ward. Im anfang deß Jahres 1552. fieng man an/ das Castell S. Elmo zubawen/ vnd ward die Oberauffsicht / dem GroßBalley Bombast (welcher hernach der erste Gubernator desselben ward) neben dem Prior von Capua Strozzi vnd dem Locotenenten, deß Mariscials gegeben.

1552. *Castel S. Elmo.*

Den 6. Julij kam Dragut, auff anstellung deß Königes von Franckreich / abermahl

mahl mit 115. Segeln / in dem Faro von Messina, vnnd that in Calabria grossen Schaden / vnd hatten die vier Galleren deß Ordens vnd die drey deß Prioris Strozzi, einen Anschlag auff Zoara in Barbaria, setzeten den 14. Augusti 1200. Mann an das Land / vnnd befunden sich 318. Ritter / auff selber Carauana, begegneten aber / zu grossem Vnglücke / dem Morat Agà, welcher 4000. Archibusirer bey sich hatte / vnnd geschach ein starckes Treffen / in welchem 98. Ritter todt bliben / verlohr aber der Feind vber tausent Mann / vnnd weil deß Prioris Strozzi drey Galleren abgedancket waren / sendete er selbe in Levante, von dannen sie 7. eröberte Türckische Schiffe in Malta brachten / ward auch gemelter Prior / General von den Galleren ernennet / vnnd war der erste / dem man den Tittul General gab / dann man zuvorn den ersten Capitän / vnd die andern Patronen nennete / vnd namb die Religion abermal seine Galleren in Dienst / ward auch die Mutination, so die Spannier in der Statt Affrica, wider jhren Gubernatoren, Don Sancho de Leua angefangen / von jhme gestillet. Im Jahr 1553. 1553.
conjungirete sich Dragut, mit deß Königes von Franckreich Generalen / dem Fürsten von Salerno, vnd thaten in Calabria vnnd

Sicilia grossen Schaden / verbrenneten die Statt Alicata, vnd verhöreten Corsica vnd Elba. Zu diser Zeit / starb Edoardus 6. König von Engelland / vnnd succedirete jhme seine Schwester Maria / mit welcher sich deß Kaysers Sohn / Philippus / König von Napolis verheyratete / wardurch die Religion grosse Hoffnung / jhre Gütter wider zuerlangen / fassete. Den 6. Sept. 1553. starb der Großmeister / nach dem er fast 17. Jahr regiret / vnnd drey General Capittel gehalten.

Päbste.

Paulus Tertius. 1534.
Iulius Tertius. 1550.

Kayser.

Carolus Quintus. 1519.

Türckische Kayser.

Solimannus Secundus. 1519.

König in Spannien Napolis vnnd Sicilien.

Carolus Quintus. 1518.

Könige in Franckreich.

Franciscus Primus. 1515.
Henricus Secundus. 1547.

Könige in Engelland.

Henricus Octavus. 1510.

Edoar-

Edoardus Sextus. 1547.
Maria. 1553.

Könige in Pohlen.

Sigismundus Primus. 1517.
Sigismundus Augustus. 1548.

Könige in Schottland.

Iacobus Quintus. 1513.
Maria. 1542.

Könige in Dennemarck vnd Norwegen.

Christianus Tertius. 1535.
Fridericus Secundus. 1549.

König in Schweden.

Gustavus. 1520.

Könige in Vngern.

Iohannes Zipusius. 1526.
Ferdinandus Austriacus, ward 1526. erwöhlet / genoß aber das Königreich nicht ehe/ als nach seines Competoris Todte. 1540.

König in Böhmen.

Ferdinandus Aust. 1526.

47. Fr. Claudius de la Sangle, Ein Frantzoß.

DJser Fr. Claudius, war Marischal vnnd Ambassator zu Rom / ward
1553. den 11. Sept. 1553. abwesent erwöhlet / vnnd wurden jhme 6. Galleren zu seiner Reyse / vnnd von jeder Zungen zwey Ritter / jhme zu gratuliren, gesendet / vnnd interim der Gran Commendator, Locotenent confirmiret, vnnd kam den 2. Ian. 1554. zu Malta an / daselbsten gab er dem
1554. Kayserlichen Gesandten / welcher dem Orden die Statt Affricam offerirete, Audienz, wurd aber nit angenommen / sondern bald hernach die Fortification abgeworffen. Zu diser Zeit nam der Prior Strozzi Frantzösische Bestallung an / vnd resignirete das Generalat der Ordens Galleren / welches dem Valetta gegeben ward / vnd conjungireten sich dieselben mit dem Doria, vnnd jageten den Dragut wider in Levante. Den 23.
1555. Martij 1555. starb Iulius Tertius, vnnd
Marcellus 2. Tuscus. ward den 9. April. Marcellus Secundus erwöhlet / lebete nit länger / als biß auff den
Paulus 4. Carafa Neapol. 1. Maij / vnd hatte den 23. desselben / Paulum Quartum zum Successoren. Den 21.

April.

April. ward ein General Capittel gehalten/ vnd saß/ auß Mangel Teutscher Ritter/ ein Italianer vnder denen 16. für sie im selben/ vnd ward dem Großmeister die Administration deß Tresors vnd allerhand Authoritet, vnder andern/ von dem Quinto zu disponiren, gegeben.

Zu diser Zeit/ kam auff anhalten deß Königes in Franckreich/ Dragut abermahl mit 80. Galleren in dises Meer/ vñ that in Italia, Sicilia, Sardigna vñ Corsica, grossen Schaden/ begab sich auch in Malta ein abschewlicher Fall/ in deme/ daß in dem Porto 4. Galleren / durch einen blötzlich entstandenen vnd vnnatürlichen Wind/ vber vñ vber gestürtzet/ vnd bey 600. Mann ertråncket wurden/ kam auch den 21. Dec. der Prior von Franckreich / von dem Hause Guisa, mit zweyen seiner eygenen Galleren zu Malta an/ vnnd ward bald hernach General erwöhlet / verehrete der König Philippus, der Religion zwey andere Galleren. Im Jahr 1556. 1556.
kam Dragut, mit 7. Galleren vnnd einer Galleotta in dem Porto Marza Sirocco, vnd fuhr nach Tripoly, selbes Königreiches Possession zunemmen / vnd begab der Rest der Türckischen Armaden, in Anzahl 40. Segel/ sich vnder dem Salà Rays, Orán zubelägern/ nach Barbaria, wurd aber selbe zu-

verlassen gezwungen/ in dem Don Iohan de Mendoza mit den Spannischen Galleren/ biß an die Castellen von Gallipoli gelangete/ vnd machten 9. Galleren deß Doriæ, vnnd 4. der Religion/ in Barbaria stattliche Beuthen/ trug sich auch ein groß Miraculum in Malta zu/ in dem ein Capellan ein Kleinod von dem Bilde La Madonna de Filerno genennet/ stahl/ verdrucknete jhm der Arm/ vnd blib die Zeit seines Lebens/ also dürre. Zu diser Zeit/ im Junio/ schlueg der Prior von Franckreich/ General der Ordens Galleren/ mit 4. Türckischen von Rhodis, verbrennete die eine/ vnd nahmen hingegen die Türcken eine von den seinen/ vnd bliben von dem Feinde 600. Mann/ vnd von den Christen 50. Ritter/ vnd 90. Soldaten tod. Nach disem namb der obgesagte Prior vnd General seinen Abschid/ vnnd ward Georgius Adornus Balley von Napoly, an seine Stelle ernennet/ starb auch der Großmeister
1557. den 18. Aug. 1557. regierete fast 4. Jahr/ vnd hielt ein General Capittel.

Päbste.

Iulius Tertius.	1550
Marcellus secundus.	1555.
Paulus Quartus.	1555.

Kay.

Kayser.

Ferdinandus. 1558.

Türckischer Kayser.

Solimannus secundus. 1519.

König von Hispanien / Napolis vnd Sicilien.

Nachdem die Königreiche von Hispanien/ vor disem vnderschidliche Könige gehabt/ vnd erst hernachmals von Zeit zu Zeit/ vnder eine Gewalt kommen / seynd sie biß 1474. nicht angesetzet worden/ Anjetzo aber / als sie alle einen König erkennen/ ist zuwissen / daß durch die Heyrat zwischen Ferdinando von Aragon vnd Isabella von Castilia, der meiste Theil derselben conjungiret, das/ von den Moren / bey 800. Jahren besessene Königreich Granata, erobert / vnnd 1512. das von Nauarra erlanget worden. Auß diser Ehe entsprang Johanna/welche dem Philippo primo von Oesterreich / Kayser Maximiliani primi Sohn/ verehlichet ward/zeugeten Carolum Quintum, vnd diser Philippum secundum, vnder disem Philippo secundo, welcher Anno 1556. seinem Vatter Carolo Quinto succedirete, kam das Königreich Portugal 1580. auch vnder seine Gewalt / vnd ward

also

also einiger Herr / aller der Hispannischen Königreiche und Provintzien / verließ selbe 1598. seinem Sohne Philippo tertio, und diser 1621. Philippo Quarto, so heutiges Tage regieret.

Philippus secundus. 1556.

Philippus secundus, under disem / kam das Königreich Portugal 1580. an die Cron Castilia. 1556.

König in Franckreich.

Henricus secundns. 1547.

Königin in Engelland.

Maria. 1553.

König in Pohlen.

Sigismundus Augustus. 1548.

Königin in Schottland.

Maria. 1542.

König in Dennemarck und Norwegen.

Fridericus Secundus. 1549.

König in Schweden.

Gustavus. 1520.

König in Ungern.

Ferdinandus Austriacus. 1540.

König in Böhmen.

Ferdinandus Austriacus. 1526.

48. Fr. Iohannes de Valetta Parisot, Ein Frantzoß.

DIser Großmeister/ war Prior von S. Gilles, transferirete 1558. sei- 1558.
ne Wohnung / auß dem Castell S. Angelo, in die Statt del Bourgo, vnd geschach ein General Citation, vnnd thät die Türckische Armada mit 120. Galleren / in dem Königreich Napoly vnnd Majorica, sehr grossen Schaden / vnd führete 12000. Persohnen hinweg / fuhr aber / wegen eines Mißverstandes / so zwischen dem Prioren von Franckreich / selbes Königes Generalen vnd dem Bassa entstanden / wider nach Levante. Zu diser Zeit / rebellirete sich die Insul Corsica, wider die Genoeser, vnd ward von dem Großmeister für die Religion / zu selber Residenz begehret / ward auch die Engelländische Herberge / weil die Königin Maria dem Orden sehr favorisirete, wider auffgerichtet / aber durch selber Todt / bald wider abgeschaffet.

Den 13. Nov. 1558. hielt man ein General Capittel / vnd ward dem Großmeister die Administration deß Tresors geben / vnd der Gran Commendator, an statt deß Admirals, welcher abdanckete/ General erwöh-

let/

let/ vnd wurd alle den Rittern deß Venetianischen Priorats/ so auff die Citation nicht erschinen / das Creutze genommen. In Levante, führete Baiazet, Solimani Sohn/ Krieg wider seinen ältesten Bruder Selim, welches seine fürnemmen in Europa sehr verhinderte/vnd in Barbaria vnderschidliche Rebelliones erweckete/ fassete der Großmeister dahero auch hoffnung / Tripoly wider zuerlangen / vnnd offerirete deßwegen dem Könige in Hispannien 5. Galleren / zwey Gallionen/ vnd 1. Galleotta/ mit 1000. geworbenen Soldaten.

Priorat von Böhmen.

Nachdem auch zu diser Zeit / das Priorat Böhmen/ wider zu deß Ordens gehorsamb kam/ ist billich hiervon etwas zuvermelden/ vnd wie selbes verlohren / vnd wider erworben / sovil sich in Malta Nachricht findet/ kürtzlich anzudeuten.

Dises Priorat ist schon vor vilen/ ja mehr als 300. Jahren / in esse gewesen / dann es findet sich in der Cantzeley Nachricht/daß zu selber Zeit/ fast aller derer Commenden / so man noch heutiges Tages besitzet / erwehnet wird / vnd erscheint auß vilen Bullen/ daß selbe auch Teutschen/ (villeicht auß Mangel Böhmischer Ritter) gegeben worden seyen/ sihet man aber dannoch / daß den 20. Iunij 1422. die Teutschen protestiret, daß selbes

Priorat

Priorat indifferenter jhnen vnd den Böh-
men gebühre. Anjetzo gehöret es den Herrn
Böhmen / Schlesingern / Oesterreichern
vnd Tyrolern alleine / vnnd haben die Teut-
schen hierauff nichts zu prætendiren, werden
auch die Herrn Pohlen / ob sie schon jhre
Proben / für selbes Prioren thun / hier von
außgeschlossen/ vnd müsten sich mit den jhri-
gen contentiren; Dise Dignitet vnd sel-
bes Commenden nun / seynd von Zeit zu
Zeit/ in dem Convent vergeben worden/ fand
sich aber im Jahr 1452. wegen der Reli-
gionis Kriege/ wider die Hussiten also rui-
niret, daß kein Cavaglier mehr in den Con-
vent kam / ward dannoch nach ableiben deß
Prioris Wenceßlai von Michelsberg/ Iodo-
cus von Rosenberg/ mit Tittel Prioris von
Böhmen / Mehren / Pohlen / Schlesien /
Osterreich / Steyrmarck / Kärnten vnnd
Crain hierzu erwöhlet/ vnd jhme Macht ge-
geben. 10 Cavaglieri anzunemmen/ vnnd
jhnen den Habit zugeben/ vnd die Commen-
den zuversehen / auch die Einkommen deß
Tresors, gegen die obgesagte Ketzer anzu-
wenden / vnnd alleine dem Convent 100.
Ducaten/ zu einer Recognoscentia vnnd
Erkändtnuß zubezahlen.

Diser Prior nun/ ward im Jahr 1456.
Bischoff von Breßlaw erwöhlet / vnd jhme
von

von dem Convent/ das Priorat / auß obgesagten vrsachen / darbey zubehalten vergönnet/ welches er auch biß 1468. genoß.

Nach dises abgang/ ward Johannes von Schwanberg erwöhlet/ nachdem er aber in dem Jahr 1501. als Debitor deß Tresors, seiner Dignitet priuiret, vnnd dieselbe auff recommendation deß Königes Ladislai / einen / mit Namen Matthias Turcozky, welcher noch ein Secolaris war / gegeben ward/ wurd er gleichwol bald hernach / weil er seine Schuld bezahlet/ wider restituiret, vnd gemelten Turccozky, die Expectatiua gegeben/ vnnd dem Könige vergönnet/ bey erster vacantia, selben hierzu zu promoviren.

Diser Consens, ward im Jahr 1505. wider vernewert/ vnd dem Prior der Ordens-Kirchen zu Praga, jhme das Creutz zugeben/ Authoritet geben/ vnd solte er/ der newe Prior/ zwey Jahr / nach dem er die Possession erlanget / die Confirmation von dem Convent zunemmen / schuldig seyn/ scheinet aber/ es seye nit erfolget/ dann als im Jahr 1511. der obgesagte Prior Schwanberg / verstorben/ ward Johann von Rosenberg / an seine Stelle erwöhlet / vnnd succedirete selbem 1535. Johann von Wartenberg. Auß disen obigen zweyen Vrsachen nun /

nahmen

nahmen die Könige von Böhmen / die Authoritet, das Priorat, vnnd die Prioren die Commenden, auch letzlichen die Könige / eines vnd das andere / zuvergeben. Im Jahr 1559. aber kam der damalige Prior / Wentzeßlaus Haeß von Hasenburg / mit zweyen Commendatoren, in den Convent / vnnd leistete demselben seinen Gehorsamb / wurd hernach auch / der / ausser dem Convent erwöhlte Prior / Christoff von Wartenberg / durch den Groß Balley von Teutschland Schonborg / Ordens Gesandten an den Kayserlichen Hoffe / 1579. confirmiret, nichts desto weniger aber fuhren die Kayser Ferdinandus vnd Maximilianus fort / die Commenden zuvergeben / biß endtlichen der Groß Balley von Teutschland Philippus von Riedesel / als deß Ordens Gesandten / bey dem Kayser Rudolffen deß Priorats Possession, für den Prioren Mattheum Leopoldum Popel / welchem der Convent selbes 1589. conferiret vnd geben / erhielt / vnnd die Bewilligung / die Commenden im selben zuvergeben / wie dann noch heutiges Tages im gebrauch ist / erlangete / vnd seynd selbes Successores, nemblich die Herren Logau / Parre / Vratislau vnd Colloredo, in dem Convent erwöhlet worden / ward auch den 11. Junij 1598. ein außführliches

Kayserliches Decretum hierüber ertheilet/ vnd außgefertiget. Vnnd sovil von disem Priorat.

1559. Zu diser Zeit/ versamblete der König in Hispannien eine grosse Armadam gegen Tripoly, vnd sendete die Religion 5. Galleren 2. Gallionen/ eine Galleottam, vnd etliche andere geringe Schiffe/ mit 400. Rittern/ 700. Soldaten/ 200. Schantzgräbern/ ohne das Ordinari Armament, vnd 9. grosse Stücke Geschütze/ den 29. Julij nacher Messina, da der Vice König/ Duca di Medina Celi, noch nit fertig war/ als er aber sich bereit befand/ kam er mit 54. Galleren/ vnd vilen andern Schiffen vñ 12000. Mann den 3. Dec. nacher Malta/ vnd blib 2. gantzer Monat daselbsten.

Pius 4. Medicens. Weil dann nun den 18. Aug. Paulus Quartus gestorben/ ward Pius Quartus den Weyhenacht Tag erwöhlet/ vnnd fuhr der 1560. ViceRè den 10. Feb. 1560. von Malta ab. Als er nun den 15. Alle Gerbe, da sich Dragut in Persohn befand/ ankommen/ vnd vergeblich versuchet/ zu Tripoly an das Land zusetzen/ that er selbes den 7. Martij mit 9000. Mann zu Gerbe, vnd bemächtigete sich/ nach vilem starcken treffen/ derselben/ da der ViceRè 2000. Spannier/ Teutschen vnd Italiäner/ in Besatzung ließ/ weil

aber

aber Piali Bassa, mit 83. Galleren ankam/ vnd der Christlichen Armaden grossen Schaden that/ namb er selbe den letzten Julij wider ein/ vnd verlohren die Christen in diser expedition 18000. Mann 27. Galleren 1. Galleottam, vnnd 14. runde Schiffe. Nach disem verbrennete die Türckische Armada, Augustam in Sicilia, vnd gelangete den 27. Sept. zu Constantinopel an/ daselbsten wurden die fürnembste Gefangene/ als Don Alvaro de Sende, der Bischoff von Mayorica, Don Sancho de Leva, Don Iohan de Cardona, vnnd vil andere/ dem Solimanno præsentiret, deß Vice Königes Sohn aber/ ward vertuschet/ vnd dem Kayser nit geliffert. Als nun gemelter Soliman 1560. mit dem Sophi von Persia Friden gemachet/ rüstete er sich zu der Belägerung von Malta/ hingegen machte der Großmeister auch starcke præparationes, vnd ward der Prior von S. Gilles, General der Galleren erkläret/ vnnd geschahen vil Treffen/ hier vnd dar zu Wasser.

In disem Jahr/ ward der Graff von Cicala, Messineser/ neben seinem Sohne/ von 16. Jahren/ von dem Dragut gefangen/ vnd dem Solimanno gesendet/ diser Sohn renigirete/ vnd ward hernachmal zum Aga oder General der Janitzscharen/ vnd endt-

lich General der Armada gemachet / vnnd leben seine descendenten noch heutiges Tages/ zu Constantinopel. Zu ende deß Jahres
1561. 1561. hub das Concilium von Trento wider an/ vnd nach dem der General der Galleren/ an der Pest gestorben/ward der Prior von Barletta, an seine Stelle ernennet / vnd ward der ViceCantzler/ dem Concilio beyzuwohnen nach Trento gesendet. Vnder vilen andern Presen, so die Squadra von Malta / das Jahr 1563. that/ namb Romegas, mit den zwey Galleren deß Großmeisters/der ersten Soltana Verwandten/ von 78. Jahren gefangen/ vnd versucheten fünfftzig Galleren von Spannien / Malta, Savoya vnd Genoa, die Vestung vnd Schloß Il Pegnon de Velez in Barbaria, einzunehmen / wolte jhnen aber nit gelingen/ vnnd verliessen die Statt / nachdem sie drey Tage in selber gewesen / vnnd weil der Prior von Barletta Gonzaga, das Generalat renuncirete, ward selbes dem Hoffmeister deß Großmeisters / Fr. Petro di Giou, ob er schon nicht GroßCreutz war/ gegeben/ vnd ward zu ende dises Jahres / das Concilium zu Trento geendet.

1563.

Nachdem nun im anfang deß Jahres
1564. 1564. das Geschrey/ wegen der Türckischen Armada täglich zunam / als wurden die

Ritter

Ritter citiret, vnd sendete der Großmeister 4. Galleren/ neben dem Sicilianischen vnd Neapolitanischen Volck/ nacher der Golletta zuführen/ nach Messina; Den 2. Jul. wurd der Galleon, die Soltana geheissen/ vnd dem Capi Agà, deß alten Seragli, zuständig/ von den 5. Galleren der Religion/ vnnd den zweyen deß Großmeisters genommen/ warüber Soliman sich der gestalt entrüstete/ daß er den Interessireten, den Schaden ersetzete/ vnd sich zurächen gäntzlichen entschloß/ vnd fehlete der Religion Galleren die Impresa, so sie auff Malvagia in Morea hatten. Den 29. Aug. fuhr die Spannische Armada von 94. allerhand Galleren/ vnnd 12000. Mann von Malaga ab/ vnnd bemächtigete sich den 5. Sept. der Vestung Il Pegnone, kamen auch die Ordens Galleren/ wider zuruck/ auff welcher Reyse der König in Franckreich Carolus Nonus, neben seiner Gemahlin/ zu Marisilia in die Capitana, selbe zubesehen/ kam. Im Dec. 1564. hielt Soliman, den Kriegs Rath/ welchen sie Ajac Divan heissen/ im selben höret der Kayser seiner fürnemmesten Bassa bedencken/ im freyen Velde/ zu Pferde absonderlich/ vnd von einem nach dem andern/ vnnd entschloß sich/ deß Groß Vizirs vnnd Draguts meinung zuwider/ Malta zubelägern/

1565. gern / vnnd gab den 29. Martij 1565. die Bandieram, dem Mustafà Bassa, General zu Lande / mit seiner eigenen Hand / vnnd fuhr die Armada selben Tag von Constantinopel ab / vnd gelangete den 28. May zu Malta an. Weil dann nun oben / in Beschreibung der Insel von diser expedition geredet worden / ist vnnöhtig hiervon ferner zu tractiren, allein ist zuvermelden / daß es eine von den gewaltigsten vnd schärpffesten Belägerungen gewesen / so sich in vil hundert Jahren begeben.

Malta belägert.

Als nun dise Belägerung auffgehoben / vnd die Türckische Armada sich wider retiriret, vnd der Großmeister sich befürchtete / weil die fortificationes gäntzlich ruiniret, es möchte selbe volgendes Jahr / etwas weiters tentiren, sendete er zu allen Christlichen vnd Catholischen Potentaten / selbe / wegen deß Verlauffs der Belägerung vnd der antrohenden Gefahr / zuberichten Gesandten / offerirete der Pabst auch 3000. Mann auff seine Kosten zu vnderhalten / vnd verehrete zu erbawung der newen Statt / 15000. Cronen / vnd vil Materialia, vnnd Krieges Munition, sonderlich Pulffer zumachen. Ebenmässig gab der König in Spannien 30000. Cronen zu dẽ newen Baw / 20000. zu Munition, vnd offerirete 3000. Mann.

Der König in Franckreich/verehrete 40000. Cronen/ vnnd der von Portugal 30000. Cruzados, hingegen machte Soliman/ mächtige præparationes, zu einem newen Angriff. Den 8. Dec. 1565. starb der Pabst Pius Quartus, vnd ward Pius Quintus erwöhlet/ wurden auch den 5. Ian. 1566. newe Citationes außgefertiget/ vnd ward den 5. Febr. ein General Capittel angefangen/ vnd doppelte Lasten auffgeleget/ retirireten sich auch vil Familien in Sicilien, vnd stelleten daselbsten jhre Wohnung an. Den 14. Martij/ ward beschlossen/ die newe Statt zubawen/ vnd ward den 28. der erste Stein geleget/ vnd alle Tage 2000. Cronen spendiret, kam auch der Vice König von Sicilia, den 3. Aprill in Persohn mit 10. Galleren nach Malta/ vnd fuhr den 7. von dannen nacher Goletta.

1565. *Pius quintus Ghislerus.* 1566.

Valetta oder newe Statt in Malta angefangen.

Zu diser Zeit/ führete der Kayser Maximilianus mit 30000. Pferdten/ vnd hundert tausent Mann zu Fuß/ vnder dem Lazaro Schuendy, wider den Sibenbürger/ welcher sich König von Hungern titulirete/ vñ von dem Türcken in Persohn secuiriret ward/ ein grossen Krieg/ vnd bemächtigete sich Piali Bassa, mit List der Insel Scio, welche den Iustinianen, Genoesern gehörete. Den 17. Maij/ gelangete das geworbene

Volck nach Malta/ vnd offerirete der König von Hispannien/ alle seine Macht vnnd Gewalt/ kam auch der Marggrave von Pescara den 17. Iunij mit 52. Galleren vnnd 8000. Mann/ als 5000. Spannier vnnd 3000. Teutschen zu Malta an/ vnd befunden sich also in selber 18000. bewöhrter Mann. Als man nun sahe/ daß der Piali Bassa mit der Türckische Armada sich nacher dem Golfo von Venetia gewendet/ ward der meiste theyl obgesagtes Volckes/ naher dem Königreich Napolis geführet/ vnd coniungireten sich der Religion Galleren/ vnder dem Commando deß Don Petro di Mendoza, mit dem Vice König/ Don Garzia, weil aber gemelter Bassa, vnverrichter sachen wider zu rucke zog/ begab sich auch ein jeder widerumb an seinen Orth. Nachdem nun/ wie oben gesaget/ der Solimannus sich in Vngern befand/ belägerete er die Vestung Ziget, vnd starb den 4. Sept. in dem 78. Jahr seines Alters/ vnd 46. seiner Regierung/ in dem Läger/ ward sein Tod aber/ biß sein Sohn Selim 2. von 43. Jahren/ den 22. Sept. zu Constantinopel die Possession, genommen/ vnd persöhnlich in das Läger kommen/ von dem Mahomet Bassa, heimblich gehalten/ vnd die Vöstung den 7. Octob. mit Gewalt eingenommen/ vnd der Graff von Serin/ welcher

welcher in selber commendirete, neben allen andern/ nidergehawen. Nach diser mutation, ward die Forcht in Malta / etwas gemindert/ vnd ward mit erbawung der newen Statt starck fortgefahren/ vnnd alles Gold vnd Silber vermüntzet/ machete auch Selim, mit dem Hause Oesterreich Friden/ vnd ließ sich vernemmen/ Malta wider anzugreiffen. Im Jahr 1667. bemächtigete er sich der Insul Nixia, welche von 21. Christlichen Hertzogen / deß Geschlechtes Crispi, nach einander/ 50000. Cronen Einkommen / vnnd 16000. Tribut/ neben Andro, besessen worden / vnd gab selbe einem Renegaten, Namens Miches. Nachdem nun das Geschrey/ der Türckischen Krieges Bereitschafft continuirete, rüstete man sich zu Malta auch/ nach allem bösten vermögen/ vnd wurden alle junge vnd gesunde Ritter persöhnlich citiret, die Alten vñ Vermügenen aber/ zu einer Beystewer taxiret vnd vermahnet/ vnd wurd die Gratia, in zweyen Jahren jhre Proben zuthun / vnd daß jhre Antianitet, von dem Tage an / daß sie in dem Convent ankommen wurden zuzehlen / allen denen jenigen/ so sich in den Orden begeben wolten/ ertheylet / weil aber der Moscovita dem Türcken vber 40000. Mann erleget / gieng deß Selims fürnemmen gegen Malta zuruck/ 1667.

 schickete

schickete aber 100. Galleren in dem Canal von Corfù, dem Don Iohan d' Austria, welcher eine starcke Armadam außrüstete / zu widerstehen. In disem Jahre / thät der Pabst eine erklärung / daß die Bischöffe die Pfarrkirchen deß Ordens nit auß eygener Authoritet, sondern als Päbstl: delegirete vnd alleine in spiritualibus, vnd die Sacramenta betreffen / den puncten auff ihre eygene Kosten visitiren möchten / wie vnden in dem Priuilegio Pij Quinti, den 27. Sept. 1571. gegeben / zusehen. Zu diser Zeit / rebellireten sich die Morisquen in Spannien / vnd begehreten Hülffe von dem Türcken / starb der Großmeister auch den 21.
1568. Aug 1568. nach dem er gleich denselben Tag 11. Jahr regiret / zwey General Capittel gehalten / vnd wenig für seinem Ende / das Arsenal zu Constantinopel / mit List abbrennen lassen.

Päbste.

Paulus Quartus.	1555.
Pius Quartus.	1560.
Pius Quintus.	1566.

Römische Kayser.

Ferdinandus.	1558.
Maximilianus 2.	1564.

Türckische Kayser.

Solimannus 2. 1519.
Selim 2. 1566.

König in Hispannien / Napolis vnnd Sicilien.

Philippus Secundus. 1556.

Könige in Franckreich.

Henricus Secundus. 1547.
Franciscus Secundus. 1559.
Carolus Nonus. 1560.

Königine in Engelland.

Maria. 1553.
Elisabeth. 1559.

König in Pohlen.

Sigismundus Augustus. 1548.

Königin in Schottland.

Maria. 1542.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

Fridericus Secundus. 1549.

Könige in Schweden.

Gustavus. 1520.
Ericus. 1561.

Könige in Vngern.

Ferdinandus. 1540.

Maximi-

Maximilianus Secundus. 1560.

Könige in Böhmen.

Ferdinandus. 1526.
Maximilianus. 1562.

49. Fr. Petro di Monte,

Ein Italianer.

DIser Fr. Petro, war Prior von
1568. Capua, ward den 23. Aug. 1568.
erwöhlet / vnnd continuirete der Krieg zwischen den Türcken vnd Moscoviten / machten aber bald Friden / vnd kam das reiche vnd mächtige adeliche WeibsCloster / Xixena in Aragon, nachdem es 100. Jahr vngehorsamb gewesen / wider vnder deß Ordens Iurisdiction. Zu diser Zeit / gebühreten den Großmeistern von denen Presen, so die OrdensGalleren macheten 9. pro cento, vnnd namb das General Capittel den 20.
1569. Nov. 1569. seinen anfang / vnd wurden 2. doppelte Responsiones, vnd das dritte Jahr 30000. Cronen extraordinariè auffgeleget / ward auch der Tittel GroßCantzler / weil man jhn von dem Jahre 1462. an / biß dato nur Cantzler hieß / dem Haubt der Zungen von Castilia, vnd dem Großmeister die Administration deß Tresors geben. Vnd ob

zwar

zwar ein groß Geschrey / von einer newen Türckischen Schiff Armada erscholl / vnnd der Großmeister abermahl die Ritter citiren ließ/so erfuhr man doch den 11. Maij 1570. daß solche außrüstung nit auff Malta / sondern auff Cypren angesehen / namb auch Vchiali, König oder Gubernator von Alger, die Statt Tunis ein/ward aber die Vöstung Goletta, in dem Monat Aprilis securriret, wobey sich die Galleren der Religion befunden / vnd ob schon der Großmeister seine Dignitet zu renuntiren begehrete/ so ward doch solches jhme von dem Pabst nit zugelassen. Den 14. Iulij fuhren die 4. Galleren von Allicata mit Provision, nacher Malta ab/ vnd begegneten jhnen 19. Segel deß Vchiali, vnd warden jhrer drey vnnd in selben bey 80. Rittern gefangen / aber dannoch der Standardo/ durch einen Sciotten, Schreiber von der Capitana, auff das Land von Sicilien saluiret, der General Gran Conservator S. Clemente aber / entflohe nacher Rom/ von dannen er etliche Zeit hernach/ nacher Malta kam / daselbsten wurd jhm sein Proces gemachet/der Habit genommen/vnd er in dem Gefängnuß stranguliret/ vnd der todte Cörper / in einem Sacke / in das Meer geworffen. Diser Verlust / verursachete der Religion grosse vngelegenheit/

1570.

Drey Ordens Galleren verlohren.

armi-

armirete aber gleichwol bald 2. newe Galleren/ vnd sendete selbe/ neben der dritten / vnder dem Commando deß Prioris von Messina Iustiniani, den Venetianern zuhülffe; selbe hatten 127. leichte / 11. grosse Galleren / vnd einen Gallion, welche neben den Päbstlichen/ Spañischen vnd Maltesischen/ in allem 181. Galleren/ 11. Galleazzen, vnd 40. grosse Schiffe macheten. Nachdem nun dise Zeit vber der Mustafa Bassa sich Nicosiæ in Cypren bemächtiget / vnd Piali Bassa, sich mit 150. Galleren in dem Meer befand/den Venetianern aber/ vber 20000. Mann gestorben / vnnd man dessentwegen keine Schlacht wagen dürffte/ ward die Armada wider separiret, vnnd Famagusta proviantiret, aber endtlich den 6. Augusti
1571. 1571. auch erobert. Den 18. Martij 1571. begab sich der Großmeister/ mit dem gantzen Convent / auß dem Bourgo, in die newe Statt Valetta, vnd stellete daselbsten seine Wohnung an.

Nach dem dann nun/ wegen deß Verlustes der Insul vnd Königreichs Cypren / die Christliche Armada, sich vnder dem Commando deß Don Iohan d' Austria, als Generalissimo, Marco Antonio deß Pabstes/ Sebastian Venier der Venetianer vnd Iustiniano der Religion Generalen / mit 200.

Galle=

Galleren vnnd 100. KriegesSchiffen in Messina versamblet / als fuhr zu ende deß Aug. 1571. sie daselbsten ab/ vnd gelangete den 27. Sept. zu Corfù an. Anders theils / befand sich die Türckische Armada, von 300. Segeln/darunder bey 200. Galleren waren/ vnder dem Commando der Bassa, Haly, Pertau vnd Assam, deß Königes Mahomet von Alger, Vchiali, deß Agà der Janitscherrn/ vnd vilen andern Häubtern/ auch in Ordnung / vnd ward den 7. Octob. die grosse Schlacht in dem Golfo di Lepanto gelifferrt/ vnd die hochberühmbte Victoria, von den Christen erhalten/ 130. Galleren / mit 6000. Mann/ vnd vnder selben vil fürnemme Leuthe gefangen genommen/ vnd vil zu grunde geschossen / bey 30000. Türcken erleget/ vnd vber 20000. gefangene Christen erlediget. Die Christen verlohren bey 10000. Mann / vnd befand in diser occasion der GroßBalley Joachim Sparre/sich als Capitan del Soccorso. Ob nun zwar/ nach erhaltung dises Sieges / man etwas mehrers verrichten können / so ward doch selbes verhindert / vnnd zogen die Squadren eine jede wider nach Hauß. Zu diser Zeit / starb der Pabst Pius Quintus, (vnd ward Gregorius 13. an seine Stelle erwöhlet) wie auch der Großmeister den 27. Ianuarij

Schlacht von Lepanto.

Gregor. 13. Boncompagno.

1572.

1572. nachdem er drey Jahr vnd 6. Monat regiret/ vnnd ein General Capittel gehalten hatte.

Päbste.

Pius Quintus. 1566.

Gregorius Decimus tertius. 1572.

Römische Kayser.

Maximilianus secundus. 1564.

Türckische Kayser.

Selimus Secundus. 1566.

König in Hipannien/ Napolis vnnd Sicilien.

Philippus Secundus. 1556.

König in Franckreich.

Carolus Nonus. 1560.

Königin in Engelland.

Elisabetha. 1559.

König in Pohlen.

Sigismundus Augustus. 1548.

König in Schottland.

Iacobus Sextus. 1567.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

Fridericus Secundus. 1549.

König in Schweden.

Iohannes. 1569.

Könige in Ungern.

Maximilianus Secundus. 1564.
Rudolphus viuente Patre. 1572.

König in Böhmen.

Maximilianus Secundus. 1562.

50. Iohannes L'Evesque la Cassiera, Ein Frantzoß.

DJser Großmeister / ward den 30. Ianuarij 1572. erwöhlet / vnd ob 1572.
schon / wie oben gesaget / man nach erhaltener Schlacht vnnd Victoria, einen grösseren Progressum thun können / weil die Forcht zu Constantinopel so groß war / daß der Türckische Kayser sich nach Adrianopel retirirete / so begnügete man sich dannoch zu disem mahl / biß das Geschrey erscholl / daß Selim den Vchiali zum General deß Meers ernennet / vnnd jhm eine newe Armadam auffzurichten / befohlen. Ob auch zwar durch Interposition deß Königes in Franckreich / man von einem Friden zwischen den Türcken vnd Venetianern rractirete, hatte doch derselbe keinen Fortgang / schlug aber

der Pabst Pius 5. für seinem Tode/eine newe Ligam vnd Außrüstung / welche hernach vnder Gregorio 13. jhren fortgang hatte/ für. Die Venetianer waren die ersten zu armiren, vnd sich vnder dem General Foscarin, mit 120. Galleren/ gegen dem Feind zu præpariren, Don Iohan d' Austria aber/ verzog / von Zeit zu Zeit/ sich mit jhnen zu conjungiren, dahero Vchiali vrsach namb/ sich mit 200. Segeln in dem Meer zuhalten / vnnd den Christen Schaden zuthun / dürffte aber die Schlacht / gegen die Venetianer nit wagen.

Nach disem nun / kam Don Iohan, mit 55. Galleren 33. grossen Schiffen / vnnd 15000. Mann zu Gorfù an/ da sich die andern collegireten, auch befunden / vnd hatten in allem 194. Galleren/ 8. Galleotten/ vnd 45. grosse Schiffe/ vnd ob sie schon sich in Ordnung stelleten / vnnd dem Feinde die Schlacht anbotten / so retirirete sich doch selber / in sehr bösen Zustande/ in dem Port von Modon, vnd separirete sich die Christliche Armada, ward also die schöneste occasion, die man jemahls gehabt / verlohren / vñ den Türcken mittel gegeben/ sich zuerholen/ vnd den Venetianern zu Lande Schaden zu zufügen. Als nun der Selim sich befürchtete/ es möchten die Christen sich zum

drittenmahl/ gegen jhn verbinden/ inclinirete er zu einer Fridenshandlung/ welche auch wider deß Kaysers vnd Königes von Hispannien Raht/ angefangen/ vnnd den 17. Aprill 1573. zu Constantinopel geschlossen ward/ vnd thaten die Türcken bald hernach/ ein starcken Einfall in Puglia, bemächtigete sich aber hingegen/ Don Iohan d'Austria, Tunis, welche/ wie oben gesaget/ das Jahr hernach wider eingenommen ward. Als nun zu diser Zeit/ der General Petrus Iustinianus, seine Zeit vollendet/ ward der Groß Balley Philipp Flach/ an seine Stelle erwöhlet/ vnd durch selbes Promotion zu dem Priorat von Teutschland/ der Tresorier Montguadrij ernennet/ erhub sich auch ein grosser Mißverstand zwischen dem Großmeister vñ dem Bischoff von Malta/ welches vrsache war/ daß der Pabst einen Inquisitoren dahin sendete/ vnd noch allzeit daselbsten einen vnderhält. In dem Jahr 1574. entstund abermahl ein grosses Geschrey/ wegen der Türckischen Außrüstung/ vnd geschach hingegen in Malta fleissige Fürsorge/ zu einem genugsamen Widerstand/ vnnd wurden durch 8. Galleren von Sicilia/ etliche hundert Soldaten dahin gebracht/ weil aber die Türckische Armada in dem Julio nacher Barbariam fuhr/ als wurden sie mit

1573. 1574.

20. Galleren wider abgeführet. In dem Oct. kam gemelte Türckische Armada von 300. Segeln starck/ nach dem sie die Gollettam eingenommen/ wider zurucke/ vnnd hielten sich 4. Tage/ bey der Insul Gozo auff/ vnd schickete man sich zu dem General Capittel/ welches den 7. Nov. seinen anfang namb/ vnd ward der Prior von Vngern Carafa, vnder die Capitulanten der Teutschen Zungen/ zugelassen. Im anfang deß Jahrs
1575. 1575. rüstete man sich abermal zu einer Defension, gegen der Türckischen Bereitschafft/ vnd kam vil Kriegsvolck in Malta an/ ward aber/ durch deß Soldans Selims Tod/ die Gefahr abgewendet/ machten auch die Galleren vnd Corsaren vil schöne Beuthen/ vnd ward der Gran Commendator Romegas, General derselben erwöhlet.

Priorat von Dennemarck.

Nach dem auch in disem Jahre man die Dignitet deß Priorats von Dennemarck/ Norwegen vnd Schweden/ abusivè Dacia genennet/ wider zuvergeben anfieng/ als ist hiervon zuwissen/ daß selbes (weil in dem anfang der Kriege in dem H. Lande selbe Könige grosse Hülffe leisteten/ Ja 1111. deß von Norwegen Bruder sich in Persohn daselbsten befande/ vnd 1429. der König von Dennemarck von Jerusalem zu Rhodis, da ihme die Religion 2000. Ducaten lyhe/

ankam)

ankam) eine der åltesten Stifftungen ist / vnnd weil/ wie für disem gesaget/ sich keine åltere Acta, als von dem Jahr 1347. in der Cantzeley finden/ als kan von selbes anfang nichts eigentliches vermeldet werden / ist aber in selbem Jahr vnder dem dato deß 15. Aug. zusehen / daß sie die Responsiones zuzahlen angemahnet werden / vnnd der Superior Prior genennet wird. Anno 1351. werden 4. Commenden in dem Priorat von Dennemarck Mirao, Nemerau Carcame, Rovelt, vnnd 1415. Maschenfeld genennet/ befinden sich aber anjetzo/ die erste zwey / nescio quo titulo, vnder dem Balliagio von Brandenburg. Anno 1558. ward einer mit Namen Dietterich von Heppenbach deß Großmeisters Locotenent vnd Visitator Generalis in disem Priorat/ bestellet/ vnd jhme die Gewalt dasselbe/ neben den Commenden, weil selber Besitzer sich vngehorsamb erweisete / zu conferiren geben/ ist auch zu notiren/ daß selbes in den alten Schrifften / bald Priorat, bald Balliagio, bald grosse Commenda genennet wird/ ist gleichwol / doch ohne affirmirung / zuvermuthen/daß es gleich deme von Brandenburg/ nur ein Ballagio, mit Commenden gewesen/ dann in dem Jahre 1433. ward dem Superiori, in Qualitet eines

Balleyen / befohlen / den Prioren von Teutschland zuerkennen / vnd auff den Provincial Capittel zuerscheinen / welches Dignitet eines Prioris, weil keiner vnder deß andern Iurisdiction seyn kan / zuwider. Deme aber seye wie jhme wolle / so hat es anjetzo den Tittel vnd die Session eines Priorats / vnd weil seyter viller Jahren / biß 1575. von selben nichts mehr gefunden wird / ward es den 10. Nov. H. Heinrich von Ledebeuer / titulo Recuperationis, ex manibus secularium, gegeben / vnnd ist seyter dessen von Zeit zu Zeit in der Teutschen Zungen smutiret vnd vergeben worden. Auß welchem allem zuschliessen / daß es biß zu enderung der Religion / bey dem Orden verbliben. Das
1576. Jahr 1576. fieng abermahl / mit einem Krieges Geschrey auß Levante an / vnd verursachete der Religion newe Vnkosten / sich in gegen verfassung zustellen / vnnd ob schon nichts erfolgete / so blib man doch dises gantze Jahr / in grossen Sorgen / vnnd namb das
1575. Jahr 1557. mit selben seinen anfang / ward auch von den Galleotten von Alger, eine Ordens Gallera in Sardegnia genommen / vnd der Groß Cantzler Fr. Antonio Maldonat, General der Galleren ernennet.

In disem Jahr / empfieng die Religion in Franckreich groß Nachtheil / vnd geschach

der

der schädliche Fürschlag/ die Ordens S. Iohannis, Teutscher Zungen gehörige Gütter/ dem Teutschen Orden zu incorporiren, vnd selben auff den Vngerischen Grentzen/ wider den Türcken zugebrauchen / welches aber auff anhaltung deß Convents verworffen / vnd einem jedern / das seine gelassen wurde / ward auch das General Capittel intimiret, vnd die Kirche S. Iohannis durch den Ertzbischoff von Montreal geweyhet/ vnd Philip Riedesel / Gesandter / zu Kayserl. May. ernennet.

Den letzten Nov. 1578. namb das General Capittel seinen anfang/ vnd ereigneten 1578.
1579. sich täglich newe Vneinigkeiten/ zwi- 1579.
schen dem Großmeister vnnd dem Convent eines / vnd dem Bischoff von Malta/ anderes theiles/ wegen der Iurisdiction, welche Mißverstände beyzulegen / der Pabst / den Ertzbischoff von Montreal, dahin sendete / vnd begab sich der Bischoff nach Lentina in Sicilia, vñ von dannen nach Rom/ vnd ward Fr. Francisco Moreton, General der Galleren erkläret. Zu diser Zeit / trugen sich in Persia grosse enderungen zu / in dem zwey Könige / nach einander ermordet worden / vnd der dritte Bruder / das Königreich erlangete/ führete der Türck auch/ grosse Kriege gegen selben. In Malta entstund 1580. 1580.

 aber-

abermahl ein grosses Geschrey / wegen der Türckischen Rüstung / vnd wurden die Citationes außgefertiget / vnnd macheten die Galleren vnderschidliche gute Beuthen / continuirete auch die Forcht der Armada,
1581. noch 1581. in welcher Zeit der König von Tunis mit 4. Galleren der Religion von Palermo in Malta, von dannen nach Barbaria geführet zuwerden / angelangete. In disem Jahr / in dem Monat Iulio, begab sich mit höchster ärgernuß / eine grosse mutation, mit deß Großmeisters Persohn / in dem / vnder dem schein einer allzustrengen Regierung / der gantze Convent sich wider jhn mutinirete, vnd ward von dem Consilio Completo, so sich in deß Prioris von der Kirchen Hause / versamblete / der Prior von Toulosa, Romagas, wider deß Großmeisters Willen / auff anhalten der Procuratoren der Zungen / Locotenent deß Magisterij, als ob er der Großmeister nicht mehr lebete / erwöhlet / vnd er also seiner Dignitet entsetzet / vnd in das Castell S. Angelo, mit 6000. Cronen vnderhalt / gefänglich geführet / vnnd ein also vnbilliches Procedere mit jhme gehalten / daß desselben Particulariteten, besser geschwigen / als erzehlet werden mögen / sendeten auch / beyde Partheyen jhre Gesandten nach Rom.

Als nun jhre Päbstl: Heyligk. dise Vnordnung verstanden / sendete sie alsobald einen Nuntium, Namens Monsignore Caspar Visconti, nacher Malta/welcher den 8. Sept. daselbsten/mit vollnständiger Authoritet, den Convent die Zeit solches Zwispalts vber/ zu guberniren, ankam / visitirete den Großmeister im Namen deß Pabsts / vnnd wurden selbem 3. Galleren zu seiner Reyse/ nacher Rom gegeben/ welcher den 20. Sept. sich mit 5. Groß Creutzen / vnnd vilen fürnemmen Commendatoren vnnd Rittern imbarquirete, vnd ward zu Augusta, Messina vnd Napoly, von den Vice Königen/ sehr herzlich vnnd wol empfangen. Acht Tage/ nach seinem abreysen von Malta/ begab der Locotenent Romegas, sich auch mit einer Galleren/ auff den Weeg/ vnd gelangete für jhme/ zu Rom an. Als nun der Großmeister zu Civita vecchia, mit bey 300. Rittern vnd grosser Anzahl andere Persohnen angelanget / ließ jhn der Cardinal Ludovicus de Este empfangen/ vnnd zu seiner Reyse biß nach Rom / eine Königliche Comoditet von Carossen, Pferdten vnd Maulthieren præsentiren, vnd biß dahin/ da er zu ende deß Octobris ankam/ begleiten. In seinem Einzuge/ward er Königlich empfangen/ vnd von obgesagtem Cardinal d' Este,

mit vngewohnlicher Grandezza vnd Ehren empfangen/ vñ in seinem Pallast losiret/ auch in selbem / mit solchem grossen Vnkosten tractiret, daß die jenige/ so der Cardinal frey hielt/ vber 800. Persohnen machten. Den 28. hernach / hatte er seine erste Audienz, zu welcher er mit grossem Pracht geführet/ vnd von dem Pabst höchlich geehret ward/ wurde jhme auch / weil die seinigen / dem Pabst die Füß küsseten/ die Stölle/ zwischen dem letzten Cardinal Priester/ vnd dem ersten Diacono, geben. Als nun Romegas sahe/ daß er nach seiner Ankunfft / von dem Pabst nicht gehöret werden können/ vnd von jederman verlassen/ ja gemieden ward/ fiel er denselben Tag / als der Großmeister seine Audienz hatte/ in eine grosse Kranckheit/ vnnd ob schon auff Ihrer Heyligk. Befelch / er zwey Tage hernach/ neben seinem anhänge/ dem Großmeister einen Fußfall thun/ vñ vmb Verzeyhung bitten solte/ so kondte selbes doch nit geschehen/ in dem er sich also vbel befand/ daß er zwey Tag hernach starb/ geschach aber in gegenwart 8. hierzu verordnetẽ Cardinälẽ/ von allen denen andern/ so jhme angehangen. Ob nun zwar der Großmeister / auff diser seiner Reyse/ alle mögliche vnd erwünschete satisfaction erlanget / vnnd verhoffete / bald wider mit grossen Ehren/ nacher Malta zu-

ver-

verreysen / so schickete es dannoch Gott anders mit jhme / vnnd forderte den 23. Dec. nachdem er fast 9. Jahr regiret / zu sich auß diser Welt / nach welchem Abschidt sein Cörper in die Kirchen S. Ludovici, mit Königlichen Apparat gesetzet / vnd hernach nacher Malta geführet / vnd er nach seinem Todte / nit alleine vnschuldig erkläret / sondern jhme seine Ehre vnd guter Namen wider restituiret ward. Es war diser Großmeister ein hochverständiger vnnd löblicher Herr / hat auch keiner seiner Fürfahren / der Religion mehr gutes gethan / hat einen theyl deß Pallastes / die Infirmeriam, die Gefängnuß der Schlaven / die Castellaniam, das stattliche Backhauß / für andern allem aber / die Kirche S. Iohannis gebawet / vnnd selber meiste Einkommen gestifftet / wurde auch nichts anders / als daß er die Laster vnd Sünden straffete / beschuldiget vnd gleichwol also vbel tractiret. Bey seinem Leben regireten folgende Potentaten.

Pabst.

Gregorius Decimus Tertius. 1572.

Römische Kayser.

Maximilianus Secundus. 1564.
Rudolphus. 1575.

Türckische Kayser.

Selim

Selim 2. 1566.
Amuratus 3. Filius Selimi. 1574.

König in Hispanien / Napolis vnnd Sicilien.

Philippus 2. 1556.

Könige in Franckreich.

Carolus Nonus. 1560.
Henricus Tertius. 1575.

Königin in Engelland.

Elisabetha. 1559.

Könige in Pohlen.

Sigismundus Augustus. 1546.
Henricus Valesius. 1574.
Stefanus Battorius Transilvanus. 1576.

König in Schottland.

Iacobus Sextus. 1567.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

Fridericus Secundus. 1549.

König in Schweden.

Iohannes. 1569.

König in Vngern.

Rudolphus. 1575.

König in Böhmen.

Maximilianus Secundus. 1562.
Rudolphus. 1575.

51. Hugo de Loubens Verdale, Ein Frantzoß.

NAchdem der Großmeister La Cassiera, wie gesaget / zu Rom gestorben / wurden von dem Pabst drey Persohnen / nemblich Fr. Hugo de Loubens Verdale Gran Commendator, Fr. Franciscus de Panisses, Prior von S. Gilles, vnd Fr. Franciscus de Moreton, genennet Chambrillian, Baglio von Manoasca, alle drey Provenzalen, auß selben einen in dem Convent zuerwöhlen / ernennet / welches auch erfolgete; In dem den 12. Ianuarij 1582. der erste / dazumahl üblichem brauch nach / mit satisfaction deß gantzen Ordens / zu der Dignitet deß Großmeisterthumbs erhoben ward. Bald nach seiner erwöhlung / nemlich den 17. Feb. ward der todte Cörper seines Fürfahrens / durch drey Galleren / weil die vierdte allbereit mit der Zeitung den 3. Ian. ankommen / eingebracht vnd begraben / vnd ward den 21. Feb. der Ballio di S. Steffano, Fr. Geronimo Avogadro, weil sein Fürfahre Chambrillian seine zwey Jahr vollendet / General der Galleren ernennet. Nachdem auch Amuratus Türckische Kayser zu 1582.

ser zu

ser zu diser Zeit eine starcke Meer Armaden zurüstete / machete man sich zu Malta auch gefast / vnnd wurden den 15. Aprilis, alle Ritter vnnd Fra Seruenten citiret, sendete der Vice König von Sicilien, auch 500. Soldaten Spannier zum Securſu, welche den 10. Ian. mit 4. Galleren von Sicilia, vnder dem Commando von Don Iohan d' Oſorio ankamen nach Malta / wurden aber / weil das Krieges Geschrey sich stillete / den 5. Martij mit selben Galleren wider abgeführet / kam er aber wegen newen Krieges Forcht / den 26. April. mit zwey andere Compagnien / mit 4. Galleren der Religion an / vnd wurden den 13. Aug. mit ebenmässiger Commoditet, wider nach Sicilien begleitet. Den 6. Sept. dises Jahres 1582. restituirete der Pabst / durch einen außführlichen Actum, dem verstorbenen Großmeister La Caſſiera, seine Reputation vnd Ehre / erklärete jhn vnschuldig aller Bezüchtigungen vnd anklagen / mit ernstlichen Befelch / ins künfftige zu ewigen Zeiten / keinem Großmeister / wider seinen Willen / einigen Locotenenten zugeben / vnd ward das Officium deß Turcopeliers, vber die Wachen vnnd Militiam der Insel / so dem Haubt der Engelländischen Zungen gebühret / vnnd seyter Anno 1550. vaciret, den 9. Iunij 1582.

wie

wie auch selber Güter den 13. Dec. 1583. biß sie wider zu der Religion Gehorsamb kömmen/durch Päbstliche Authoritet, dem Großmeisterthumb incorporiret, vnd exerciret solches Ambt anjetzo der Siniscalco, oder obriste Hoffmeister.

Den 10. Junij deß Jahrs 1583. ward ein General Capittel gehalten / vnnd auff selbem vil nutzbare Sachen verordnet. Nach dem auch den 14. May fünff Sicilianische Galleren / welchen den 7. Junij / noch vier andere folgeten / vnder dem General Don Manuel Ponce de Leon, mit 500. Soldaten / vnnd Don Martin della Cueva, jhren Obristen vnd Capitano delle Armi zu Syracusa in Malta ankommen/ fuhren sie den 9. Junij neben gemelten Soldaten / wider ab/ kamen aber selber 4. mit solchem Volcke den 20. Junij zum andernmahl an / vnnd bliben biß auff den 29 Augusti. Den 12. Julij fuhren dreye der Religion / vnnd eine deß Großmeisters Galleren / nacher Levante, wurden daselbsten in dem Meer von Candia, von 7. Venetianischen Galleren / den Türcken Satisfaction zugeben/ angegriffen/ vnd jhrer zwey gefangen nacher Candia geführet / aber hernachmals / auff interposition deß Pabsts/ wider restituiret, vnd den 26. Febr. 1584. (aber in sehr schlechtem 1583.

Stan-

Stande) wider eingebracht/ wegen welches Verlustes der General in das Castell S. Elmo gesetzet/ jhme sein Processus gemachet/ vnd der Commendator Fra Franciso di Valenzia, vnder dessen Regente der Galleren erwöhlet ward/wurd aber absoluiret, vñ nach
1584. dem er seine Zeit vollendet/den 21. Ian. 1584. der Gran Commendator Brianzon, an seine Statt ernennet/ vnd hatte zu selber Zeit die Religion mit deß Großmeisters seiner/ welche sie in Dienst genommen/ fünff Galleren.

In disem 1584. den 18. Apr. ward ein lang dawrenter Streitt geendet/ vnnd durch den Pabst decidiret, daß kein Ritter/ Prior von der Kirchen seyn/ sondern dise Dignitet, dem Fr. Capellanen gegeben werden solte. Eben disen Tag/ kamen 4. Florentinische Galleren vnd eine Golletta zu Malta an/ vnd fuhren den 6. Maij/ neben den 5. der Religion/ vnder dem Commando deß Generals derselben/ Brianzons, nach Levante, wurd aber wegen böses Wetters nichts sonderbares verrichtet/ vnnd kamen in dem anfang deß Iunij, auff vnderschidene Tage wider/ fuhren den 26. Maij/ nach Barbaria, von wannen die Florentinischen sich wider nach Hause begaben/ vnd kamen die Maltesischen/ nach dem sie biß an der Costa di Napoli gewesen/ den

30. Julij wider zurucke. Den 1. Julij kam der Cavaglier von Aumala, auß dem Hause Lothringen/ mit einer eigenen Gallera, mit welcher er hernachmahls/ underschiedene Reysen/ in Gesellschafft deren von S. Iohan vnd alleine that/ vnd beydes in Levante vnd Barbaria gute Beuthen macheten/ zu Malta an/ daß also/ vnder dem Commando deß Prioris von Capua, Fr. Bernardino Scalia, welcher den 7. Septemb. General erwöhlet ward/ sich 6. Galleren befunden. Den 2. Septemb. kam Iohan Andreas Doria, General deß Meers/ in Italia, in der Cala S. Paulo, mit 40. Königlichen Galleren/ vnd den 3. mit 10. derselben/ welchen den 4. die andern 30. auch folgeten/ in dem Porto zu Malta an/ fuhr den 7. Septemb. nach dem Italianischen Meere/ die Seeräuber/ so sich im selben befunden/ zusuchen/ vnd kamen die 3. OrdensGalleren/ so in Levante gewesen/ den 9. Septemb. wider zurucke. In dem Jahr 1585. ward deß OrdensFrawen Closter S. Vrsulæ, in dem Burgo gestifftet/ vnd 10. Jahr hernach/ in die Statt Valetta transferiret, starb auch den 10. Aprill der Pabst Gregorius Decimus Tertius, vnd ward den 24. Sixtus Quintus erwöhlet. Nach dem auch/ den 11. May/ drey Ordens vnd deß Cavagliers von Aumala Gallera,

1585. Closter S. Vrsulæ in Malta gestifftet.

Sixtus 5. Montalto.

vnder selbes Commando, nacher Levante gefahren/ vnnd daselbsten zwey Schiffe erobert/ vnd in selben 140. Sclaven bekomen/ die Schiffe aber nacher Malta zuführen 12. Ritter vnd eine gute Anzahl andere Personen/ als Soldaten vnd Schiffleuthe/ darauff gesetzet/ wurden sie von 11. Türckischen Galleren verfolget/ vnnd die Schiffe vnnd Menschen verlohren/ kamen den 15. Junij zu Malta wider an/ vnd fuhren den 20. wider ab nach Barbaria, von dannen sie den 24. Aug. wider zurucke kamen.

Den 12. Aug. 1585. kam Don Pedro de Toledo, mit 17. Neapolitanischen Galleren an/ vnd fuhren den 14. nach Barbaria/ von dannen sie den 25. neben noch andern 8. von Sicilia, vnder Don Pedro de Leva wider zurucke kamen/ vnd fuhren deß folgendes Tages/ die 17. wider nach Napolis, vnd den 1. Sept. die 8. in Sicilien, wie auch der Cavaglier von Aumala, mit der seinigen/ den 25. Septemb. nach Franckreich/ kamen aber die 8. neben noch einer/ vnd also 9. in
1586. Anzahl/ den 1. May folgendes Jahrs 1586. neben den vnserigen/ welche den gantzen Winter in Sicilia gewesen/ von Palermo wider an/ vnnd fuhren also in Anzahl 14. den 10. nacher Barbaria, von wannen sie den 10. Julij auß Sicilia, da sie zwey selber

Galle-

Galleren gelassen/ wider zurucke kamen/ thaten aber den 12. neben den 7. eine andere Reyse / von welcher die Maltesischen den 12. Aug. alleine/weil die Sicilianischen wider zurucke gefahren / mit guter Beuthe wider angelangeten/ thaten auch sonsten vorigen/ vnd disen Sommer vil nutzbare Reysen/ vnnd macheten schöne Presen, wie sie dann auff einem Schiff 132. Türcken / vnd vber 300. Schwartzen bekamen / vnd ward den 22. May 1587. der Baglio dela Morea, Saqueville, General von den Galleren ernennet. Nach dem auch nun der Pabst den Großmeister (wichtige Sachen / die Religion betreffendt/ mit jhme zuberahten) nacher Rom erfordert / namb den 5. Nov. er seinen Vrlaub von dem Consilio, nennete zu ViceRegenten vnd seinen Locotenenten, den Ballio von Negroponte Fr. Alphonso de Texeda, vermahnete gemeltes Consilium zur Einigkeit vnnd guter Regierung / behielt sich aber / alle seine Præminentiam Magistralem betreffende Sachen/ als Gratiam thun / Officia vergeben / Bischoff vnd Prioren von der Kirchen zunennen/ꝛc. für / machete sich den 11. mit den 4. Galleren der Religion vnd der seinen auff den Weeg / vnnd namb den Mariscial de Langhe, den Ballio von Nuevevillas Va-

lenza, vnd den ViceCantzler Ovendo, neben vilen Commendatoren vnd Rittern / mit sich / kam zu Rom glücklich an / ward daselbsten / herrlich vnnd wol empfangen / sehre geehrt / vnd wegen der alten Vntrewligkeit / so er zu Zeit / als er der Religion ordinari Ambasciator zu Rom gewesen / mit dem Pabst / dazumahl Cardinal / gepflogen / den 18. Dec. Cardinal deß Tittels S. Mariæ del Portico gemachet. Für seinem abraisen / sendete den 8. Nov. der Vice König von Sicilien Duca de Alba 3. Compagnien Spannier / mit 7. Galleren / daselbsten biß zu deß Großmeisters Widerkunfft zubleiben /
1588. nach Malta / kam also den 10. Febr. 1588. glücklich vnnd wol mit grosser satisfaction vnd Frewden deß Convents wider an / vnd wurden den 24. Aprill die Soldaten / mit vier Galleren wider nach Sicilien geführet. Den 20. Martij / ward abermahl ein GeneralCapittel gehalten / vnnd nachdem den 1. May Zeittung ankam / daß zu Constantinopel 80. Türckische Galleren / sich außzufahren / bereit hielten / als stellete man sich also bald in gegenverfassung / kamen den 26. May 200. Soldaten / so man in Sicilia geworben / mit 4. OrdensGalleren / wie auch 15. Galleren von Napoly, welche Don Pedro de Toledo, comendirete, vnd 7. von

Sicilia, vnder Don Pedro de Leva, an/ vnd fuhren die von Napoly vnd Sicilia, den 27. wider nach Hause.

Den 8. Iunij 1588. wurd das Ius Patronatus der grossen Commenden von Cypren/ dem Marco Antonio Cornaro vnd seiner Männlichen Linien / mit dem Privilegio, das Groß Creutz zutragen / vnnd hingegen/ wann sie in Possessionem derselben kommen wurden / der Religion die Helffte der Einkommen zugeben/ertheylet/ ist ein mächtiges Stuck/war für alters/biß in das Jahr 1356. von dem Provenzalen besessen / hernach aber/allen Nationen gemeine gemachet/ vnd Anno 1380. in siben theyl / deren das erste/ als Prior, vber die andern / das Groß Creutz trug / vnd den 7. Zungen nacher selber Præeminentien vnd per torno geben / außgetheylet/anjetzo ist es in der Türcken Handen. In disem Jahre 1588. hatte die Religion viere/ der Großmeister zwey vnd ein Priuat Cavaglier, Chamesson genennet / eine eigene Galleram, mit welchen vil schöne Presen vnd Beuthen gemachet wurden / vnnd ward den 10. Iun. folgendes Jahrs 1589. der Ballio von Caspes, Fr. Ieronimus Homedes, derselben General erwöhlet/fuhr den 11. Aug. mit der Capitana nach Barbaria, sich zuerkündigen / wohin die Türckische Ar-

Grande Commenda von Cypren.

1589.

mada sich gewendet/ kam den 10. Aug. wider/ vnd brachte Zeittung/ daß den 12. fünff vnd fünfftzig Galleren/ 3. Mahonen vnd 9. Caramusalen zu Tripoly ankommen.

Balliagio von Brandenburg.

Nachdem sich auch in disem Jahr von den Balliagio von Brandenburg / welches man deß Herzen Meisterthumb zunennen pfleget/ anlaß zureden ereygenet/ als ist hiervon zuwissen/ daß selbes ein fürnemmes Stucke/ bestehet neben der Residenz deß Balleyen/ den man Herzenmeister heisset/ Sonnenberg genennet / vnd selbes Membris vnd Cameris, in 13. oder 14. in der Marck Brandenburg / Mechlenburg / Pommern / Stifft Minden / Laußnitz/ rc. gelegenen Commenden, die fürnembsten seynd / Miraw / Nemeraw/ Krakau/ Litzen/ Wildenbruch/ Wittersheimb/ Schleuelbein / Schenckendorff/ Friedland / Werben / Sieppelnburgh / rc. Traget bey Fridenszeiten von fünfftzig biß in sechtzig tausent Thaler / ist allzeit vnder deß Prioris von Teutschland Iurisdiction gewesen/ vnd haben nach dem alten/ dazumahl in dem gantzen Orden üblichen brauch / die Commendatores die Balleyen / welche gemelter Prior von Teutschland confirmiret, erwöhlet/ vnd selbe hingegen/die Ritter auffgenommen/ vnd die Commenden ertheylet/ die Impositiones vnnd Responsiones em-

pfan-

pfangen/vnd in Persohn auff die Provincial Capittel in Teutschland geführet/ die Spoglia für sich behalten/ vnd sich anderer dergleichen prærogatiuen gebrauchet. Als nun der Orden in Rhodis kam/ vnnd die andern Prioren vnd Balleyen sich zu den newen Statuten accommodireten, als widersetzte der von Brandenburg sich selben alleine/vnd weigerte sich/ die von dem Großmeister Heredia angelegte newe Imposition zuzahlen/ dahero ein schwärer Proceß entstund/welcher aber Anno 1382. durch einen Accord, zwischen den damahligen Priorem von Teutschland Conrad von Braunsberg vnnd dem Balley von Brandenburg/ Bernhard von Schulenburg beygeleget/vnd den 13. Martij selbes Jahr von dem Convent, vnd folgendes von dem Pabst confirmiret ward.

Der Innhalt dises vergleichs war/ daß der Balley vnd die Commendatores, in obgemelter possession verbleiben/ vnd der Orden sich mit den alten Lasten von 324. Goldgulden contentiren, daß weder durch authoritet deß Convents, noch deß Pabsts/ man nichts von der Balliagio verkauffen/ sondern solches den Balleyen vnd den Commendatoren alleine fürbehalten/ vnnd der Prior den von den Commendatoren erwöhleten Balley zu confirmiren schuldig seyn

 solte.

solte. Hingegen solte der Balley 4. Ritter/ welche der Prior von Teutschland jhme senden wurde/vnderhalten/ alle Jahr mit einem Commendatore auff dem Provintzial Capittel in Teutschland erscheinen/vnd auff einmahl vnnd in einer Summen 2400. Goldtgulden zahlen/das Balliagio alle Jahr durch den Prioren visitiren, vnd die Verbrecher durch selben züchtigen lassen.

Etliche Jahr nach disem Accord, weil selber vbel observiret ward/gab man 1453. in dem Convent die Dignitet dem Groß-Balley von Teutschland Richard Butteler, vnnd ward in dem Jahr 1461. selber gantz vmbgestossen/Heinrich von Rödern von den Commendatoren erwöhleter Balley/vsurpator erklåret/vnd Graff Rudolff von Werdenberg an seine statt ernennet / vnnd die Jåhrlichen Lasten/ biß an 1500. Goldtgulden erhöhet/ Anno 1466. ward den Commendatoren abermahl jhren Balley/ nach deß von Schlieben/so sie auch erwöhlet/Tod/ mit Condition, selben von dem Prior von Teutschland confirmiren,vnd sich visitiren zulassen / zunennen vergönnet / wolte aber 1553. der damahlige Balley Runghe / von dem Prioren jhme zugesendete 4. Ritter/nicht annemmen / vnd wurd also in den Convent citiret, vnnd wegen seiner Contumacia

1558. Joachim Spar / an seine Stölle erwöhlet/vnd seynd also seyter dessen / fast allzeit zwey Balleyen/einer von dem Convent, vnd der andere von den Commendatoren erwöhlet worden / haben aber dannoch dise letzere sich allzeit von dem Priore von Teutschland / confirmiren lassen. Als nun die Marggraven von Brandenburg solchen Zwispalt sahen/ fiengen sie an / in der Güte/ die jenigen / welche sie zu dem Balliagio zubeförderen begehreten / den Commendatoren zu recommendiren, letzlichen aber/ vnd als sie 1540. den Catholischen Glauben verliessen/ masseten sie sich deß Iuris Præsentandi an/ haben sich nit alleine in selben/sondern auch fast in der gäntzlichen disposition der Commenden manuteniret, vnd brauchen sich anjetzo aller Gewalt vnnd Authoritet, haben das Balliagio, wem sie gewolt / sonderlich offt jhren Blutsfreunden/nach jhrem belieben / doch auff nomination der Commendatoren, vnd mit fürbehalt der Confirmation deß Prioris von Teutschland/welchem selbe authoritet 1562. von dem Convent, auffs newe zugelassen ward / geben / vnnd hat der Orden / wenig von dem seinen empfangen. Dahero ward der Kayser verursachet/die zwey in Nider Laußnitz gegebene Commenden, Schenckendorff vnd Fried-

 land/

land/Anno 1584. dem Böhemischen Priorat zu incorporiren, vnnd der Convent bewogen/ 1589. Johan Philip Leschen / diß Dignitet zuertheilen / vnnd also biß dato, ohne interruption mit selber Collation fortzufahren. Anjetzo führet den Tittel/durch Electionem Conventus H. Maximilian Schliederer von Lachen / vnnd besitzet das Balliagio durch Collation deß Churfürsten von Brandenburg / Herr Graff Adolff von Schwartzenberg / welches Vatter es ebenmässig / vil Jahr lang genossen/ vnnd so vil von disem.

1590. Den 6. May 1590. kam eine Gallera von Tripoly, welche den dritten desselben/ die Christen Sclaven in Anzahl 244. weg geführet/ mit zimblicher Summen Geldes vnd 39. Schwartzen/ zu Malta an/ theileten daselbsten jhre Beuthe / vnd begaben sich jeder nach seinem Vatterlande; Den 28. Apr. kamen 4. Florentinische Galleren/ neben einer Fregata an / vnd begaben sich den 13. May / neben dreyen deß Ordens vnnd den zweyen deß Großmeisters/ nach Levante, vnnd kamen den 30. Junij mit guter Beuthe / wider zurucke / hatten aber deß Groß Hertzoges vnd eine Maltesische Fregaten, doch ohne Volck / weil sie von 11. Türckische Galleren verfolget worden/ verlohren/

lohren / vnd zurucke gelassen / vnnd fuhren die Florentiner den 3. Julij wider nacher Hause / thaten auch die Ordens vnnd deß Großmeisters Galleren / dises Jahr / noch vil Reysen / vnd machten schöne Beuthen. Nachdem auch nun in wenig Monaten den Päbstl. Stul 5. Päbste besessen / als kan nit schaden / selbe alle nach einander zuerzehlen. Den 9. Aug. 1590. starb Sixtus 5. vnnd ward den 15. Sept. Vrbanus 7. erwöhlet / starb den 27. desselben. Den 5. Dec. ward Gregorius 14. erwöhlet / starb den 15. Oct. 1591. vnd hatte den 29. Oct. Innocentium 9. zu Successoren, welcher den 30. Dec. 1591. starb / vnd folgete jhm Clemens octavus, den 30. Ian. 1592. Den 15. Ian. 1591. ward der Prior von Engelland / Sagreville General der Galleren erwöhlet / nach dem er aber den 22. Aug. als extraordinari Ambassator, nach Rom gesendet ward / wurd Fr. Francisco Lanfreducci an seine statt / biß zu seiner Widerkunfft Regente ernennet. Den 17. Aprill litte eine Türckische Gallera, an der Insul Comino, Schiffbruch / ersoffen 60. Türcken / vnnd bey 100. Christen Sclaven / wurden aber 40. Türcken vnd 40. Christen saluiret, vnd continuireten die Galleren / jhre Reysen nach Levante vnnd Barbaria, mit zimblichem Glücke. In dem

Vrbanus 7. Castaneus. Gregor. 14. Sfondratus. Innocent. 9. Fagínetus. Clemens 8. Aldobrandinus.

1591.

Jahr

Jahr 1592. ereignete sich eine suspicion der Peste in Malta / dahero den Galleren in Sicilia, die Practica geweigert ward / stillete sich aber bald wider / vnd kamen den 7. May 4. Galleren von Florentz an / fuhren den 11. nach Leuante, kamen den 26. mit einer Presa, von 150. Sclaven / wider zuruck / vnd zogen den 26. wider nach Hause / machete in disem Monat auch deß Großmeisters zwey Galleren in Levante ein schöne Beuthe / in einem Gallion mit Zucker / Reiß vnnd Flachs geladen / vnnd bekamen
1593. 206. Sclaven; Den 15. Ian. 1593. ward wegen eines newen Krieges Geschreyes / ein Citatio Generalis außgefertiget / vnd ward den 10. May der Ballio von Caspes, Fr. Steffan Claramont, General der Galleren ernennet / vnnd weil er sich etwas vbel auffbefand / ward Fr. Horatius Belver, per interim Regente erwöhlet. Nachdem auch nun / etliche vnruhige Menschen / den Großmeister bey dem Pabst beschuldiget / daß er in dem Consilio, alle Sachen / nach seinem Willen tractiren liesse / vnd mit violentia procedirete, als entschuldigete denselben das Consilium, den 10. Sept. mit Bitte solchen Calumnien keine statt zugeben.

Alldieweil dann auch / in dem Jahr 1583. der Pabst begehret / es möchte die Religion

dem Kayser in dem Kriege / wider die Tür=
cken beystehen / als ward den 11. Iulij 1594. 1594.
geschlossen / zu disem Ende hundert tausent
GoldtCronen auffzunemmen / vnd kam den
1. Sept. Zeittung an / daß die Türckische
Armada, Reggio in Calabria geplündert
vnd verbrennet / vnd sich wider nach Levan-
te retiriret, fuhren auch die 3. der Religion
vnd die zwey deß Großmeisters Galleren /
den 5. Octob. sich mit Andrea Doria, Ge-
neralissimo del Mare zu conjungiren ab /
kamen aber ohne effect den 29. wider zuruck.
Nachdem auch zu diser Zeit / die Religions
Güter in Franckreich / sich in bösem Zustande
befunden / als wurden den 7. Novemb. der
Marischal Pepitieres, der Ballio von S.
Steffano Marchetto vnnd der Ballio von
Negroponte Fortuyn, nacher Rom gesen=
det / vnd weil der Pabst den 2. Sept. 1594.
wegen allerhand Schwärigkeiten / so sich in
dem Convent ereygneten / sonderlich wegen
der grossen Schulden / damit der Tresor be=
laden / den Prioren von Engelland Wisse, den
Prioren von Capua Scaglia, den Prioren
von Pisa, den Ballio von S. Euphemia Cag-
nuolo, vnd den Ballio von Napoly Ciam-
pulo, nach Rom gefordert / mit Befelch / daß
der Großmeister noch 5. andere / auß dem
Consilio darzu verordnen vnnd ebenmässig

dahin

dahin senden/ auch vnder dessen/ mit der angestelleten Rechnung deß Tresors vnd haltung deß Generals Capittels/ innen halten solte/ als fuhren 4. der ersten/ weil der Prior von Engelland/ mit verlaub deß Pabsts zu Malta blib/ den 7. Nov. mit einer Galleren nacher Ciuita Vechia, vnd braucheren der Bischoff Gargallo vnd Siniscalco vnd Ballio d'Aquila Segreville, welche ebenmässig nacher Rom zogen/ sich auch diser Gelegenheit.

1595. Den 3. Martij Gründonnerstag 1595. ward der Großmeister tödtlich kranck/ machete den 10. sein Dispropriament oder Testament, that im selben vil Legata, vnd ließ der Religion an bahren Gelde/ hundert vier vnd viertzig tausent vnd fünff hundert Cronen/ 655. Schlaven/ eine Galleren/ weil die andere nit mehr zugebrauchen/ vnnd zwey Galleotten/ neben vilen andern schönen sachen vnd Mobilien, machte den 11. den Gr. Commendatoren Fr. Petro de Montauban Locotenenten, vnnd starb den 4. Maij in dem 63. Jahre seines Alters/ vnd nachdem er 13. Jahr 3. Monat vnd 22. Tage regiret/ vnd zwey General Capittel gehalten/ ward also der Ballio von Caspes General der Galleren Claramont, Locotenent deß Magisterij erwöhlet. Bey wehrender Sedis-

vacan-

vacantia, ward durch das Consilium status geschlossen / daß die künfftigen Großmeister / keine eygene Galleren haben / hingegen aber / die Religion selber fünffe vnderhalten solte; Es war diser Großmeister ein verständiger / kluger vnd Weltweiser Mann / vnnd ob er zwar von dem Podagra / etliche Jahr lang / für seinem Ende / also sehr gequellet ward / daß er weder gehen / noch stehen köndte / so verrichtete er dannoch sein Ambt / mit solcher vigilantia vnd Puntualitet, daß er in guter Regierung / nit vil seines gleichen gehabt / lidt aber gleichwol die Religion zu seiner Zeit grossen vnnd mächtigen Schaden / in dem / durch den seyter dem Jahr 1560. bey Regierung Francisci secundi, Caroli noni vnnd Henrici tertij entstanden / vnd bey 30. Jahren continuireten Religions Krieg / derselben Gütter in Franckreich / fast mehrer theyls zu grunde ruiniret worden.

Alldieweil dann nun auch / bey seiner Regierung der grausame Krieg / zwischen dem Türckischen Kayser Amurath, vnd dem Persianer, in welcher innerhalb 12. Jahren / vber achtmal hundert tausent Menschen / beydes theyles / todt gebliben / continuiret wurd / so ward in dem Jahr 1588. ein Friden gemachet / vnd gieng also die Feindseligkeit zwischen dem Kayser Rudolpho vnnd

den

den Türcken an/ vnnd dawrete biß in das Jahr 1606. da ebenmässige in Friden gemachet ward/ vnd wurden in disem Kriege / in vnder vnd Ober Hungern / Sibenbürgen / Walachey vnnd Moldaw / beyderseyts vil Schlachten vnd Stätte/ welcher particulariteten zuerzehlen / allzu weitläufftig seyn wurde/ gewunnen vnd verlohren. Bey Lebzeiten dises Großmeisters regireten folgende Potentaten.

Päbste.

Gregorius Decimus Tertius.	1572.
Sixtus Quintus.	1585.
Vrbanus Septimus.	1590.
Gregorius Decimus Quartus.	1590.
Innocentius Nonus.	1591.
Clemens Octavus.	1592.

Römischer Kayser.

Rudolphus 2.	1572.

Türckischer Kayser.

Amuratus.	1577.

König in Hispannien/ Napolis vnnd Sicilien.

Philippus Secundus.	1556.

Könige in Franckreich.

Henricus Tertius.	1575.
Henricus Quartus.	1590.

Königin

Königin in Engelland/ Schottland vnd Irrland.

Elisabetha. 1559.

Könige in Pohlen.

Stephanus Battory Transilvanus. 1576.
Sigismundus tertius Suecus. 1587.

König in Schottland.

Iacobus sextus. 1567.

Könige in Dennemarck vnd Norwegen.

Fridericus secundus. 1549.
Christianus quartus. 1596.

Könige in Schweden.

Iohannes. 1569.
Sigismundus. 1594.

König in Vngern.

Rudolphus. 1575.

König in Böhmen.

Rudolphus viuente Patre. 1572.

52. Fr. Martin Garzes.

DJser Fr. Martin Garzes, war Castellan de Emposta, von der Zungen von Aragon, ward den 8. May 1595. erwöhlet/ vnd starb im anfang seines 1595.

Vu Groß-

Großmeisterthumbs / Amuratus tertius, Türckischer Kayser / bey welches Regierung sich grosse Veränderungen / in vnd ausserhalb seiner Lande / sonderlich aber / an seinem Hoff / mit an vnd absetzung der fürnembsten Bassen, Rebellion der Janitscheren / vnd andern Confusionen zutruegen / ließ das Kayserthumb seinem ältesten Sohne Mahometto tertio, welcher bey antrettung seiner Regierung / in einem Tage 19. Brüder stranguliren, vnnd hernach zwey / so nach deß Vatters Tode gebohren wurden / vmbbringen / oder wie andere sagen / neben den schwangern Müttern / ersäuffen ließ / vnnd wird für gewiß gehalten / daß Amurat 102. Kinder gezeuget. Den 7. Junij 1595. begaben sich die 5. Galleren der Religion / neben zweyen Galleonen / nacher Messina, daselbsten sich mit der Königlichen Armada, vnder Iohan Andrea Doria zu conjungiren, weil aber selbe Versamblung / keinen fortgang hatte / kamen sie den 23. wider zurucke. Auff diser heimreise nun / begegneten jhnen bey Moro di Porco in Sicilien, drey Galleotten auß Barbaria, vnder dem Corsaren Morat Raijs, schlugen mit denselben / vnd bliben 6. Ritter / neben etlichen Soldaten todt / entrunnen aber die Galleotten / mit Verlust viles Volckes,

Den

Den 26. selbes Monats Junij / kamen 8. Neapolitanische Galleren / vnder dem Commando deß Don Pedro di Toledo an/ vnd fuhren den 28. nacher Levante, von wannen den 4. Julij 3. Galleren von Florentz ankamen / vnd den 9. wider nach Livorno fuhren / gelangete auch ebenmässig/ den 17. Julij 8. Galleren von Sicilia, mit etlichen Compagnien Infanteria vnder Don Pedro de Leva an/ vnd fuhren den 18. Corsaren zusuchen / wider ab. Als nun dise Neapolitanische vnnd Sicilianische Galleren/ wider zu Messina ankamen/ begaben die 5. von Malta den 28. Aug. sich auch dahin/ in hoffnung eine Reise/ in selber Gesellschafft fürzunemmen / kamen aber den 7. Sept. vnverrichter Sachen/ wider zurucke/ vnnd fuhren den 21. alleine nacher Levante, von dannen sie den 16. Oct. mit etlichen Sclaven wider angelangeten / vnd nach dem der General Vivaldi verstarb / ward den 25. Octob. der Gran Commendator S. Aubin erwöhlet. In dem Jahr 1596. wurd abermahl ein Conjunction fürgeschlagen/ wessentwegen dann / die 5. Galleren der Religion / sich nacher Messina begaben / thaten also/ neben dem Don Iohan Andrea Doria, eine Reyse nacher Levante, auff welcher sie vnderschidene Presen macheten / vnnd 1596.

vnder andern/etliche Engelländische Raubschiffe eroberten/ vnnd gelangeten den 25. Sept. wider zu Malta an. In dem Jahr
1597. 1597. ward ein General Capittel gehalten/ vnd macheten die Galleren dises Jahr / vil schöner Presen, wie dann viere derselben/ den 6. Junij fünff mit Reiß / Spetzereyen / Flachs vnnd anderen Wahren / beladene Schiff/ vnd in selben 271. Sclaven / auff achtzig tausent Cronen wehrt/ einbrachten / vnnd schossen etliche zugrunde / verlohren hingegen 3. Ritter/ neben etlichen Soldaten/ vnnd wurden 140. Persohnen/davon noch etliche sturben/ verwundet.

Als auch nun zu diser Zeit der General S. Aubin die 2. Jahr seines Generalats vollendet/ ward Fra. Vincenzo Caraffa, Prior von Hungern/ den 14. Octob. hierzu erwöhlet/ nach dem er aber selbes renuncieret, ward es den letzten Martij
1598. 1598. dem Ballio võ Negroponte Fr. Ferdinand Ruyz de Coral gegeben. Als auch nun zu diser Zeit fast alle hoffnung/zu wider auffrichtung der Englischen Zungen/ verlohren war / vnnd sich dannoch etliche Engelländer vnd Irrländer / in den Orden auffgenommen zuwerden/ angaben / als ward den 22. Junij dises 1598. Jahrs beschlossen/ biß selbe Nationes wider zu deß Ordens Gehorsamb

kom-

kommen / solcher keine anzunemmen / wie auch biß dato obseruiret worden.

In dem anfang deß Iulij, kam ein Geschrey von einer grossen Kriegsrüstung auß Levante, vnnd ward den 12. desselben ein Gallera, sich der Warheit zuerkündigen / dahin gesendet / kam den 22. wider / vnd brachte Nachricht / daß sich zu Navarino in Morea, 60. Galleren befunden / dahero man den 10. Augusti die gewöhnlichen Kriegs Officirer nennete / vnnd sich in verfassung stellete / kamen also den letzten Septemb. 28. Galleren vnd 4. Galliotten / vnder dem Bassa Cigala, in dem Freo, bey dem Gozo, frisch Wasser zunemmen / an / führeten einen newen Bassa nacher Alger, da die Mohren den vorigen ermordet. Den 23. Sept. starb Philippus Secundus König in Spannien / vnd succedirete jhme sein Sohn Philippus Tertius.
In dem September deß Jahres 1599. hatten 2. Galleren in Levante ein Vngelücke / in dem sie mit 2. Türckischen Schiffen schlugen / vnd selbe eroberten / das eine aber / darein 9. Ritter vnnd bey 50. Soldaten gesprungen / zu grunde gieng / vnd dise Persohnen / neben 200. Türcken ersoffen / brachten das andere mit 81. Schlaven / den 12. Octob. zu Malta ein / vnd nachdem man verstund / daß Cigala abermahl mit einer Armada in 1599.

Calabria ankommen / nennete man den 30. Aug. die Kriegs Officirer / vnd ward Don Petro Gonzales de Mendoza, Prior von Hybernia, den 15. Nov. weil sein Fürfahre seine Zeit vollendet / General der Galleren erwöhlet. In disem Jahr 1599. trug sich ein schwärer Streit / zwischen dem Orden vnnd den Inquisitoren zu / in dem er seine Iurisdiction vnnd Authoritet weiter / als ihme gebührete / ja vber die Ordenspersohnen / vnd der Religion Diener / als Donaten, Familiaren della Bulla vnd deß Mariscials selbsten / auch in sachen / den Glauben nit betreffendt / (wie er dann gegen einem Sicilianischen Ritter / welcher seinen Secretarien geschlagen / zuthun vermeinete) außstrecken / vnd in Glaubenssachen / sich völlige Iurisdiction vber die Ordens Leuthe / da er doch ohne zuziehung deß Großmeisters / deß Bischoffs / deß Prioris von der Kirchen vnd deß ViceCantzlers / als von Päbstl: Heyligk. cum voto deliberatiuo & decisiuo deligireten Richtern solches nit befüget / zumessen wolte / wurden also den 5. Octob. drey Gesandten nacher Rom / da sie gleichwol zimblich schlechte Satisfaction erlangeten / gesendet / vnd im Jahr 1602. dessentwegen deß Keysers / vnnd der Könige von Spannien Hülffe angeruffen. Den 21.

Inquisitoris Iurisdictio limitata.

Iunij

Iunij 1600. kamen 8. Galleren von Napoly, vnder dem Commando deß Don Garzia de Toledo, vnd den 25. viere/ neben zwey Galleotten von Sicilia, vnder Don Cæsar de Arragon, zu Malta mit vilen Soldaten an/ fuhren den 28. Iunij, neben deß Ordens fünffen nacher Barbaria, vnd befunden neben der ordinari Caravanen, sich 322. Ritter in selben/ alldieweil aber der anschlag / welchen sie auff eine Vöstung hatten/ fählete/ kamen sie den 17. Iul. wider zurucke / von dannen den 20. die Napolitanischen / weil die von Sicilia / schon nacher Hauß gefahren/ sich auch nacher Napoly auffmacheten. Den 27. Aug. fuhren die fünff Ordens Galleren nach Livorno, die newe Königin / Henrici Quarti künfftige Gemahlin/nacher Marsiglien zuführen / wie auch geschach / vnd fuhr der Prior von S. Gilles dem Könige Glück zuwünschen/ mit selben ab / vnd kamen den 26. Dec. wider zurucke. Den 15. Sept. wurden/ wegen eines Krieges Geschrey/ die Krieges Officirer ernennet / vnd ein Secursus von Rittern vnnd Soldaten nach dem Gozo geführet. Den 9. Octob. kamen abermahl 7. Galleren von Napoly vnder Don Pedro de Toledo an / vud fuhren den 14. nacher Barbaria, vnd von dannen/ wider nacher Hause. 1600.

1601. Den 1. Ian. 1601. ward der Balley von Lion Viviers General der Galleren erneñet/ vnd nachdem der Großmeister sich übel auff befand / nennete er den 21. Ian. den Gran Commendatoren Lussan, zu seinem Locotenenten, nam auch die Kranckheit dermassen vberhand/daß er den 7.Feb. verschid/ vnd ward der Balley von Lion vnd General Locotenente deß Magisterij erwöhlet. Diser Großmeister war ein frommer Gottsförchtiger vnd Christlicher Herr/ regirete 5. Jahr 8. Monat vnd 25. Tage/vnd hielt/wie oben gesaget 1597. ein General Capittel.

Pabst.

Clemens Octavus. 1592.

Türckische Kayser.

Amurath. 1577.
Mahomet 3. 1595.

König in Franckreich.

Henricus Quartus. 1590.

Die andere Pontaten wie oben.

---

53. Fr. Adolff de Vignancourt.

ES war diser Großmeister ein Frantzoß / auß Piccardia bürtig / Hospitalier vnnd Haupt der Zungen von Franckreich / ward den 10. Febr. 1601.

1601. erwöhlet/ vnd weil fast mit seiner Re- 1601.
gierung sich ein newes seculum angefangen/
als wird von denen/ im selben sich begebenen
sachen etwas mehrers vnnd eygentlichers/
als bißhero geschehen/ doch so kurtz als müg-
lich/ vnd ohne erzehlung der Particolar ex-
peditionen, sondern allein sovil den Orden
in genere betrifft/ gesaget werden müssen/
sonderlichen wird nit vndienlich seyn/ von
dem Türckischen Regiment/ vnnd was von
Zeit zu Zeit im selben sich begeben/ weil dise
Religion keinen andern Feind/ vnnd täglich
mit selbem zuschaffen/ zuvermelden. Vnnd
weil dise Nachricht/ alleine für Ordens
Persohnen/ welchen keine particolaritet,
ihrer Religion Sachen zuwissen/ zuvil seyn
kan/ angesehen/ vnd dahero andern villeicht/
vil Sachen vberflüssig beduncken werden/
so stehet einem jeden frey/ so vil jhme beliebet
zulesen/ vnd den Rest stehen zulassen.

Den letsten Aprilis nun/ kam Don Pe-
dro de Toledo, mit 10. Neapolitanischen
Galleren vnd viler Infanteria zu Malta an/
fuhr neben den 5. der Religion/ den 9. May
nacher Levante, schossen daselbsten 6. Schiff
zu grunde/ erlangeten 40. Sclaven vnd 40.
Stuck Geschütz/ vnd kamen den 29. die von
S. Iohan, neben 6. von Napoly, weil die
andere viere/ zuvorn wider nacher Hause

 gefahren/

gefahren/ zuruck. Den letzten Junij/ fuh-ren dise 6. Neapolitanische Galleren / wider nacher Sicilien, vnd den 18. Julij/ die von S. Iohan, ebenmässig nach Messina, sich mit der Königlichen Armaden zu conjungiren, alldieweil aber Iohan Andrea Doria, einen Anschlag auff Alger hatte / vnd sich mit 70. Päbstlichen / Spannischen / Neapolitanischen / Sicilianischen / Genoesischen vnnd Florentinischen Galleren / starck genug befand / sendete er selbe vnder dessen eine Impresam in Levante zumachen / wider zurucke / kamen also den 28. wider zu Malta an/ vnd fuhren viere derselben/ den 4. Aug. nacher Braccio di Mayna, in Morea, daselbsten setzeten sie 350. Ritter vnd Soldaten / auff das Land / vnd bemächtigeten sich der Vestung Novocastro, plünderten vnd zündeten selbe an/ bekamen 40. Stucke Geschütze/ vnd einen Kayserlichen Standardo, bliben bey 200. Türcken tod / vnnd wurden selber 170. gefangen/ nahmen auff der Ruckreise/ einen Carmusal, vnd brachten in allem 177. Sclaven ein / verlohren aber 2. Ritter vnd etliche Soldaten. Vnder dessen fehlete dem Doria sein Anschlag auff Alger/ in dem der König von Fez seiner Zusage gemäß/ den Succursam zu Lande nit sendete. Den 11. Septemb. kam Zeitung/ daß der Bassa

Cicala,

Cicala, welcher gemelter Christlichen Armaden mit 52. Galleren folgete/ in dem Golfo di Quillacci in Calabria angelanget/ vnd daselbsten/ mit rauben vnd brennen grossen Schaden gethan / sich aber wider nach Levante gewendet.

Den 4. Aug. 1602. fuhren die 5. Galleren der Religion/ nacher Barbaria, setzeten den 14. vnder dem Commando deß Locotenenten deß Marischals Fr. Philibert Mathar, eine Anzahl Ritter vnd Soldaten auff das Land / vnnd bemächtigeten sich der Vestung Mahometa, blünderten vnd verbrenneten dieselbe/ vnd fuhren bey 400. Seelen/ Alt vnd Jung hinweg / verlohren hingegen 4. Ritter / vnnd einen fürnemmen Frantzösischen Herrn von dem Hause S. Luc, welcher mit seinem Bruder/ so deß Ordens war/ dise Reise that/ neben 25. Soldaten / vnnd wurden bey hundert Persohnen verwundet/ nahmen auff der zuruck Reyse noch 2. Bregantinen, mit 56. Sclaven / vnnd kamen den 16. Augusti wider zu Malta an. Bald hernach kam ein Kriegsgeschrey vnd Nachricht/ daß der Bassa Cicala mit einer Armaden/ außfahren wolte/ wurden dessentwegen die gewöhnlichen Kriegs Officirer genennet/ vnd ein Succursus von Rittern vnd Soldaten / nach dem Gozo gesendet / vnd das vn- 1602.

düchtige

dűchtige Volck/ab/vnd nacher Malta geführet/ begab aber gemelte Armada von 48. Galleren sich nach Calabrien/ vnnd fuhr/ nach dem sie sich drey Tage bey Regio auffgehalten/ den 7. Sept. vnverrichter Sachen wider nach Levante, vnd ward den 23. Aug. der Admiral Fr. Ascanio Cambiano, General der Galleren erwőhlet/ vnd thaten die Galleren noch dises Jahr etliche andere Reysen.

1603. Die *Dardinelli* oder Castellen in dem *Golfo di Lepanto* eingenommen.

Den 7. Aprilis 1603. fuhren drey Gallionen / einer der Religion/ vnnd zwey deß Großmeisters/ neben einer seiner Tartanen, vnd noch 2. andern Schiffen/ nemblich/ einem von Messina, vnd einem Engelländischen / welche man zu diser Reise in Dienst genommen/ wie auch 4. Galleren/ den 11. desselben/ mit 200. Ritter vnnd 800. Soldaten / vnder dem Commando deß Ballio von Lion Vivier, als Generals di Terra, nach Levante , daselbsten setzeten sie der zweyen Castellen / so in der Einfahrt deß Golfo de Lepante, welcher Moream vnd Epyrum, oder Romaliam scheidet / vnd die Dardinelli genennet werden/ sich zumächtigen/ 500. Mann auff der einen / vnd sovil auff der andern Seyten/ auff das Land. In disen Castellen seynd ordinariè in jedem 300. Janitscharen in Besatzung/ vnd seynd

sonsten

sonsten mit Artiglieria vnd Munition wol versehen. Ob nun zwar die vnserigen/ ehe sie die Petarden angehenget/ entdecket waren/ so fuhren sie dannoch fort / vnnd bemächtigten sich die ersten / dessen auff der Seyten von Morea vnnd Patrasso, funden die andern auch / auff der Seyten von Lepanto nicht weniger jhre Feinde in den Waffen vnnd auff den Mauren / giengen aber gleichwol fort/ vnnd bemächtigeten sich desselben ebenmässig / vnd ob schon die Türcken / von dem Lande vmbhero vnd auß den nächsten Stätten/ bey 10000. Mann zusamen gelauffen/ bliben sie dannoch 4. Tage Meister diser Castellen / erlegeten bey 700. Mann / vnnd führeten 330. Gefangene / mehrertheils Weiber vnd Kinder / weil die Männer fast alle todt bliben/ neben 71. Mettallenen Stucken Geschütz hinweg / vnd steckten das Fewr in die Gebäwe/ sendeten dise Beuthe mit einem Gallion nacher Malta / vnd fuhren wider zurucke nacher Levante, von dannen sie den 7. Maij / mit einem Schiffe/ so mit 1500. Salmen Korn geladen/ vnnd sie vnder der Vöstung Modon wegk genommen/ wider ankamen. Den 20. Maij / fuhren auff begehren deß Hertzogen von Savoya 4. Galleren nacher Nizza, von dannen sie drey selbes Söhne / Philippum

Ema-

Emanuelem, so hernach in Spannien starb/ Victorem Amadæum, jetziges regierenden Hertzogen Vatter vnd Philibertum, welcher dises Ordens Prior von Castilien ward / nacher Spannien führeten / vnd kamen den 11. Aug. wider zu Malta an. Nachdem man auch / von einem Schiffe / so den 13. Iunij auß Levante kam/ vnd einen Chiaus nacher Franckreich führete / verstunde / daß die Türckische Armada sich in dises Meer zu kommen/ rüstete / stellete man sich auch in verfassung / vnd wurden den 14. Julij die Kriegs Officirer genennet / vnd den 23. der Securſus von Rittern vnd Soldaten/nacher dem Gozo geführet / als man aber erfuhr / daß gemeldte Armada von 64. Galleren/ von Negroponte, nacher Barbariam gefahren/ vnd von dannen sich in dem anfang deß Sept. nacher Calabrien, vnd folgendes wider nacher Levante begeben/ als ward den 8. Oct. der Securſus von dem Gozo wider abgeführet. In dem Augusto dises Jahres that ein kleines Schifflein in Levante eine küene That/ bemächtigete sich mit 18. Mann eines Forts, darinnen sich vber hundert Mann befunden/ erlegeten selber 50. namen 4. gefangen / vnnd verjageten selber 50. brachte 5. Metallene Stuck darvon / vnnd vernagelte selber 28. welche es nit mit abführen kondte/

vnd

vnd machte sonsten an Gelde vnnd andern eine gute Beuthe/ als es aber wider auff der heimreyse war/ wurd es von einem Engelländischen Raubeschiffe geplündert / vnnd jhme alles genommen / aber gleichwol den Menschen das Leben gelassen.

Den 8. Octob. fuhren die 5. Galleren nacher Levante, daselbsten eine Impresam zuverrichten/ wurden aber entdecket/ vnd kamen den 20. vnverrichter sachen wider zurucke. Zu ende vnd in dem Dec. dises Jahrs 1603 starb Mahomet 3. Türckischer Keyser / vnd muß von selben Leben etwas gesaget werden. Als nach absterbens seines Vatters Amurati 3. er 1595. das Kayserthumb erlanget / vnd seine Brüder / wie daselbsten gesaget worden/ stranguliren vnd vmbbringen lassen/ seines Vatters Tod auch / biß zu seiner Ankunfft/ heimblich gehalten worden/ als meutinireten sich die Janitschern / vnd continuirete der Krieg in Vngern / da Graff Carl von Mansfeld General war / wie auch in Walachey vnnd Sibenbürgen/ gegen dem Sinan, vnd folgendts gegen dem Ferrat Bassa, mit grossem Eyfer / doch zu Schaden der Türcken / dahero ein solcher grosser Vnwillen zu Constantinopel entstund/ daß Mahomet sich resolviren müste/ in Persohn zu Velde zuziehen/ wie er auch im

Mahomet 3. stirbt.

Jahr

Jahr 1597. mit zweymahl hundert tausent Mann that/ belägerte vnd bemächtigete sich in dem Octob. der Vestung Erla/ vnd hatte eine grosse Victoriam gegen die Christen/ in dem dieselben / nach einer gewunnenen Schlacht / sich sein Läger zuplündern auff-hielten/ vnd den Sieg nit verfolgeten. Mit diser glücklichen verrichtung/ zog Mahomet wider nach Constantinopel / da er / weil Sinan Bassa gestorben/ Ibraym zum Groß-vezir machete/ vnd fuhr man mit dem Kriege/da die beyde Ertz-Hertzogen Matthias vnd Maximilianus Veldherrn / vnnd der Graff von Schwartzenberg / vnnd volgendts der Hertzog von Mercur, vnd nach selbem Rußwurmb Veldmarschalche waren/vnd etliche Vöstungen / sonderlich aber Rab/ einnahmen. In dem Jahr 1598. ereignete sich zu Constantinopel / eine also grewliche Pest / daß der meiste Theil der Statt außstarb/vnd in dem Serraglio 17. deß Kaysers Schwestern/ daran starben/ mußte er auch selbsten sich dessentwegen gegen dem schwartzen Meer retiriren, fiengen auch in dem Jahr 1600. die Persianer jhre Feindseligkeit gegen jhme wider an.

Als nun Mahomet sich gäntzlich den Wollüsten ergab/ vnd wenig auff das Regiment acht hatte/ rebellirete sich in dem

Jahr

Jahr 1602. ein Gubernator in Asia, mit Namen Scriban, vnnd machete sich also mächtig / daß er biß auff drey Tag Reyse an Constantinopel kam / dahero die Janitschern sich abermahl mutinireten, vnd im anfang 1603. einen grossen Tumult anfiengen / lieffen mit furia vnnd vngestüemb in das Serraglio, da die Veziri in dem Divan oder Rath beysammen waren / begehreten den Assan Bassa, zwungen den Kayser / jhnen Audienz zugeben / vnd jhnen seinen vnd seiner Mutter Capi Aga, welches das grösseste Ambt in dem Serraglio, gleich einem Obristen Hoffmaister ist / zulifferen / hieben sie alsobald in Stucken / schluegen dem Calil Bassa den Kopff herunder / vnnd triben sonsten grosse Insolenzen. Dise vnordnungen nun / waren vrsache / daß Mahomet dem Scriban sein verbrechen verziehe / vnnd jhn zum Bassa in Bosnia machete / dahero die andere Bassa, also sehr entrüstet worden / daß sie mit zuziehung der ersten Soltana, deß ältesten Sohns Mutter / sich fürnahmen / den Mahomet ab / vnd seinen Sohn / ebenmässig Mahomet genennet / einzusetzen / weil aber dise Conspiration, durch etliche vnbesunnene Reden dises jungen Menschen entdecket ward / ließ der Vatter den Sohn stranguliren, die Mutter neben etlichen andern

Weibespersohnen/ ersäuffen/ vnd 14. fürnemme Conspiranten erwürgen/ ward also durch dise schwäre Confusiones, den Friden mit dem Kayser zubegehren gezwungen/ starb aber/ ehe er solches sein Intent erreichete/ in dem Dec. dises Jahres 1603. vnnd verließ zwey Söhne/ Achmat vnd Mustafa. Vnnd ob er zwar noch einen/ mit Namen Iachaya, welcher der andere/ vnd also älter als Achmat war/ gehabt/ so wurd doch darfür gehalten/ daß er lange für dem Vatter gestorben/ kam aber 1615. einer in die Christenheit/ welcher sich für selben außgab/ vnd noch lebet/ von welchem in selbem Jahr gesaget werden soll/ succedirete jhme also Achmat, in dem 15. Jahr seines Alters/ vnd soll vom selben die Materien nit zu confundiren, in dem Jahr 1618. da er verstorben/ gesaget werden.

1604. Nach dem nun in dem anfang deß Jahres 1604 sich grosser Mangel an Getraide in Malta ereignete/ als sendete man den 4. Ian. den Capitan Vinceguerra Provenzalen, welchem man/ wegen seines Valoris, das Creutz Devotionis geben/ mit einem deß Großmeisters Gallionen, einem Brettonen, vnd einer Tartanen, Korn zusuchen/ nacher Levante. Als er nun bey Zerigo in Morea ankommen/ wurden seine drey Schiffe durch

Vnge-

Vnzewitter von einander gesöndert/vnd der Breton folgendes Tages/ durch drey Engelländische Seeräuber genommen/den dritten Tag hernach / entdeckete er in dem Archipelago selbe drey Schiffe / begehrete die restitution seines Bretons, ward jhme aber abgeschlagen/resoluirete sich dessentwegen/ selben mit Gewalt wider zuerlangen / griff also den 18. sie in dem Porto von Milo, an/ schlug von auffgang der Sonnen / biß an die Nacht mit jhnen/ verbrennete das eine Schiff/schoß das andere/ darauff 35. Stuck Geschütz zu schanden / welches er dannoch hernach wider auffbrachte/ vnd eroberte das dritte/ erlegete von 350 Mann 339. vnnd machte die andern 11. Sclaven. Nach diser Victoria begegnete jhme der andere Gallion deß Großmeisters / welchen der Commendator la Porta commendirete, griffen mit einander 12. Türckische / mit Korn beladene Schiffe zu Wasser vnnd zu Lande / mit 300. Mann / welche sie ans Land setzeten / vnd auff welchen sich 500. Türcken / neben 30. Stucken Geschütz befunden / an / schlugen dieselben / zu Wasser vnd Lande / nahmen jhnen 80. Stuck Geschütz / vnnd sechzehen tausent Salmen Korn/ vnd kamen den 7. Aprilis zu Malta wider glücklich ein. Den 14. Febr. 1604. ward ein General

Capittel angefangen vnd gehalten/ vnd weil das Hungerische Priorat / durch renunciation der Italiänischen Zungen / zu der Teutschen kam/ ist von selben zuwissen / daß in dem Jahr 1216. Andreas König in Hungern / General deß Christlichen Heers in dem heiligen Lande/ erwöhlet ward/ daselbsten namb er das Creutz S. Iohannis, welches er biß an sein Ende trug / an / vnd gab dem Orden ein Jährliches Einkommen von 500. Marck Silbers auff die Saltzrenten zu Saloch/vnd bald hernach vil andere schöne ligende Gütter / vnd ob man schon keine gewise Nachricht hat/ wann eigentlich das Priorat gestifftet/ so ist doch zuschliessen/daß es schon zu selber Zeit / in esse gewesen / vnd der Orden vil Güter/ im selben Königreich besessen / dann es melden die Historici, daß der König Bela, nach seines Vatters Andreæ Todt / demselben vil Einkommen entzogen / selbe aber auff Befelch deß Pabsts / folgendes Jahres restituiret, vnd schrib der Pabst Innocentius Quartus den 24. Junij 1247. an den Prioren / vnnd die Ritter deß Priorats/ vnnd vermahnete sie / gemeltem König / wider die Tartaren/ welche jhn auß seinem Königreich verjaget/ beyzustehen/wie sie auch thaten / in dem sie die Feinde verjagen / vnnd den König wider in sein Reich

Priorat von Hungern.

ein=

einsetzen halffen / dahero zuschliessen / daß gemeltes Priorat allbereit für 400. Jahren floriret, vnd also eine von den ältesten fundationen seye. Gleich wie nun von der Stifftung / also hat man auch / wegen selbes vndertruckung / keine gewise Nachricht / alldieweil die ältesten Schrifften der Cantzley von dem Jahr 1347. vñ also 100. Jahr / nach obiger Zeit erst anfahen; Ist gleichwol zuvermuthen / daß es nit lang gestanden / dañ im selben Jahr findet man dise Dignitet, doch ohne Einkomen / schon vnder dem Tittel der Prioraten von Rom vñ Pisa / ward auch den 11. Nov. 1373. ein Accord, zwischen den Zungen von Provenza vnd Italien gemachet / daß selbes eine Nation vmb die andere geniessen / oder vilmehr / den Tittel führen solte / vnd sihet man auß disem Vergleich / daß er schon zuvorn / zwischen ihnen streittig gewesen / erscheinet auch / daß in dem Jahr 1382. es einem Italianer / mit Namen Fr. Iohan Palisna gegeben / wie auch / daß es in dem Jahr 1446. durch den Todt deß Graven von Dalmatia Bruders / Fr. Iohan Tallori, vaciret, vnd abermal / einem Italianer / Namens Fr. Iacob de Soris ertheilet worden / scheinet also / daß gesagter Accord alleine auff den fall / daß wann keiner von der Vngrischen Nation vnd selber Limiten, in dem Orden wäre / zuverstehen.

In dem Jahr 1466. nun/ protestireten die Teutschen wider gemelten Soris, daß dises Priorat, in manglung der Hungern / jhrer Zungen/ vnd in selber Limiten gehörete/ wie es dan in dem Jahr 1389. vnder selber Gütter Tittel stehet/ aber hernach wider vnder die Italianischen gesetzet worden. Hierauff antworteten die Italiäner/ daß das fürnembste Hauß vnd Haubtstuck! deß Priorats, vnder der Venetianer Gebiet gelegen wäre / vnd dahero den Italiänern gehöreten/ vnd bliben also in Possession, vnd weil zu diser Zeit die Provenzalen, von der geniessung der Commenden in Italia, welche man jhnen in obgesagtem Accord bewilliget/ außgeschlossen wurden/ als scheinet/ es haben dieselben dises Priorat niemahl genossen. Nachdem nun die Teutsche Zungen auff jhrer Protestation vnd Prætension verharrete / vnnd dahero grosse Streittigkeiten vnnd Procesſ in dem Convent vnd zu Rom entstunden/ erklärete Ihr Päbstl: Heyligk: durch ein Breve von dem 4. Martij 1600. daß nach Promotion oder Todt / deß Don Vinzentij Caraffa vnnd deß Balliui von Pavia, selbes den Teutschen gelassen werden solte / vnnd ward hingegen das Balliagio von Pavia, welches mit damahligen Besitzern auffhören solte/ in Perpetuum confirmiret, vnd her-

nach

nach in das von Cremona verwandelet/ wurden aber nichts destoweniger noch 6. Italianer successiuè erwöhlet/ biß endtlichen es den Teutschen gelassen vnd gäntzlich zugeeygnet ward/ vnd renuntiereten die Italianer den 6. April. 1604. hierauff/vnd ward folgendes bey der ersten Vacants, den 27. Aug. 1605. Herr Wilhelm von Cronenberg gegeben / vnd ist also bißdato ohne ferrneren Anspruch bey der Teutschen Zungen verbliben/ von den Commenden hat man/ wegen länge der Zeit / vnnd schwären Kriege/ welche sich im selben Königreich / von Zeit zu Zeit ereygnet / vnnd weil der Türcke/ sich eines grossen theyles desselben bemächtiget/ vnd die Ordens Gütter/von etlichen hundert Jahren hero vsurpieret worden / fast keine Nachricht / alleine findet man / Edenburg, Belgarde, Dubice, S. Steffan in der Insel/ vnd Alba reale, in der Cantzeley vnnd Zungen / vnnd ist zuvermuthen / daß ein guter theyl der Gütter / in Dalmatia vnd andern/ von den Türcken eroberten Ländern / gelegen gewesen/ vnd ist also dises hiervon genug.

In Malta / kamen den 13. Maij dises 1604. Jahres 1604. der Marchese de S. Croce vnnd der Adelantado de Cistilia, mit 11. Königlichen Galleren an / begaben sich den 14. nacher der Insul Comino, daselbsten

zu spalmiren, kamen den 16. wider in den Port, vnnd fuhren den 20. neben den 5. der Religion nach Levante, bemächtigeten sich daselbsten der Statt Lango, vnd bekamen dise letzere / zu ihrem Theyl der Beuthe / 55. Schlaven / vnd gelangeten / nachdem sie die andern / à Capo delle Armi verlassen / den 2. Iulij wider zu Malta ein / vnnd ward der Prior von Navarra, Fr. Bernhardo Espelletta, General der Galleren erwöhlet. Nach disem sendete der Großmeister den Cavalier S. Leger, welcher hernachmahl Hospitalier starb / nacher Cypren / daselben besichtigete er die Statt vnd Vöstung Famagusta, mit grosser Lebens Gefahr / alldieweil er von etlichen Türcken / so in Malta Schlaven gewesen / erkennet ward / vnd brachte außführliche Nachricht / von der Vestung vnnd den Zustand der Insel ein / dahero man einen Gesandten nacher Spannien sendete / ihrer Mayestätt beystand zubegehren / ward aber nichts würckliches erhalten / vnnd blib also diser anschlag / welcher sonsten villeicht gerathen wäre / vnder wegens. Den 18. Iul.
1605. 1605. kamen der Marchese de S. Croce, mit 10. Don Carlo Doria, mit 8. Galleren / in welchen der Principe d' Ascoly, General de Terra war / vnnd den 20. der Adelantado von Castilia, mit 7. Galleren zu Malta

an /

an/ fuhren den 22. neben den 5. deß Ordens/ auff einen Anschlag / nach Levante auß / nachdem aber selber gefählet / kamen die letzere/ den 5. Sept. wider zuruck/alldieweil die andern/ auch wider nacher Hause gefahren/ vnd ob sie schon noch eine andere Reyse zuthun vermeineten/ vnd die Ordens Galleren dessentwegen nacher Otranto führen/ ward dannoch nichts darauß/ vnd gieng also dises Jahr mit weniger verrichtung dahin. In dem Jahr 1606. hatte der Orden vnderschidene schwäre Anstöße/in dem der Hertzog von Savoya, die Gůtter/so vor disem dem Orden S. Lazari gehöret / die Commenden S. Iohannis, so in seinem Lande gelegen/wie auch das Priorat von Lombardia, dem Orden S. Mauritij zu incorporiren begehrete / der Pabst die Commenden in Italia vergab/das Ambt deß Turcopeliers vergeben wolte/vnd der Inquisitor in den Prætensionen seiner Iurisdiction fortfuhr / wurden also 1606. drey Gesandten/ nacher Rom vnd einer derselben folgendes nacher Savoya, da sie ohne die restitution der Gůtter/ so der Pabst vergeben / gute resolution erlangeten / gesendet. Weil dann vnder dem Jahre 1479. gesaget worden/ daß zu selber Zeit/die Orden deß H. Grabes vnd S. Lazari, deme von S. Iohan einverleibet worden / ist also von deme

Orden deß H. Grabes vnd S. Lazari.

S. Lazari, weil von dem andern/ oben schon Bericht gethan/ wie folget zuwissen.

Es schreiben die Historici, es seye diser Orden in dem Jahr Christi 375. zu Zeiten S. Basilij Magni gestifftet/ vnd also der älteste/ von allen; Seine obligation war/ den Armen/ mit vnheylbaren Kranckheiten Beladenen/ vnd sonderlich den Aussätzigen Persohnen zudienen vnd selber zupflegen / hatte ihre erste Wohnung zu Jerusalem/ Bethlehem vnd Nazaret, vnnd ob sie schon im anfang ihrer Stifftung / grosse Anstösse litten / vnnd jhnen von den Heydnischen Keysern/ alle jhre Güter genommen wurden/ so kamen sie dannoch / bey Zeiten deß Königes von Jerusalem Godefredi von Bullion vnd selbes Nachfolgern / welche jhnen vil gutes thaten/ wider auff/ vnd braucheten sich neben der Chariter, gleich denen andern Orden/ der Waffen/ lebeten vnder der Regel S. Augustini, vnd führeten ein grünes achteckichtes Creutz mit einem weissen Rande / vnnd leisteten jhre vota, in deß Patriarchen von Jerusalem Hande. In dem Jahr 1154. führete Ludovicus Devotus, König in Franckreich / selber 12. mit sich in sein Königreich / vnd machte selbe zu Rectoren vnd Directoren, der Aussätzigen Häuser / welche man Lazareten heisset/ vnd weil das fürnem-

meste

meste zu Bongnij, bey Orliens gelegen / erkenneten die andern / selbes Rectorem, für jhren Superiorem in Franckreich / welchen hernach die andern / nach dem sie auß Orient vertriben wurden / in Italien / Spannien / Teutschland / Engelland / ꝛc. folgeten / vnnd wird darfür gehalten / daß sie bey 1000. Hospitalen hatten. In dem Jahr 1490. extinguirete der Pabst Innocentius octauus, disen Orden / vnd incorporirete desselben Güter / deme von S. Iohanni, welche sich eines guten theils derselben / sonderlich in Franckreich bemächtigete / vnd wurden die andere / von denen Herrn / vnder welchen sie gelegen / eingezogen. In dem Jahr 1565. widerruffete der Pabst Pius Quartus die extinctionem deß Innocentij octaui, vnnd richtete disen Orden wider auff / vnd machete einen seiner Verwandten / Namens Iannotto Castillione, Großmeister desselben / vñ sihet man auß disen Statuten, daß jhnen / sich zuverheyraten / vergönnet war.

Alldieweil dann nun der Orden S. Iohannis, schon von also vilen Jahren / in Possession eines theiles derselben Güter gewesen / vnd dahero / zwischen selben vnd diser newen Stifftung / grosse schwärigkeit entstehen köndten / als ward eine newe conjunction fürgeschlagen / vñ in dem Jahr 1568.

hiervon

hiervon tractiret, vnnd fand sich/ daß diser Orden/bey fünfftzehen tausent Cronen/Einkom̃en genoß/da sich im selben/bey 200. Ritter befunden/ vnnd daß die vsurpireten Commenden, von welchen man Nachricht/ sich biß an 300. erstrecketen. Nachdem aber dise handlung keinen effectum erraichet/ ward diser Orden/durch den Pabst Gregorium decimum tertium, Anno 1573. dem Hertzogen von Savoya geben/ selber ernewerte den von S. Mauritio, vnd machete auß zweyen einen/ vnnd ist anjetzo selbes Großmeister/ cum Titulo Ordinis S. Mauritij & S. Lazari, vnd mit zusamenfügung der zweyen Creutz. Vnnd ob er schon einen Theil der Einkommen/ so vnder deß Königes von Hispannien Gewalt/ in Italien vnnd Spannien gelegen/ erlanget/ so hat man dannoch selbe/ jhme in Franckreich/ nit einraumen wollen/ alldieweil selber ein grosser Theil in S. Iohannis Handen/ vnnd ein Commendator desselben Ordens/ den Tittel Großmeister von S. Lazaro führete. Nachdem aber der König Henricus Quartus 1607. den Orden S. Mariæ Montis Carmeli stifftete/ vnnd der jenige/ Namens Fr. Amar de Chates, welcher darzumals gesagten Tittel S. Lazari führete/ starb/ vndertruckete er selbe/ vnnd eignete die jenigen

Orden S. Mauritij in Savoya.

Orden *S. Mariæ Montis Carmeli.*

Güter/

Güter / welcher Possession der Orden von S. Johan/ nicht hatte/ disem newen/ zu/ vnd führet selbes Großmeister anjetzo den Tittel S. Mariæ Montis Carmeli, vnd S. Lazari Hierosolymitani, hat 100. Ritter vnder sich/ vnd führen ein achteckig sannet braunes gesticktes Creutz/ in welches mitten ein Bildnuß der Mutter Gottes/ mit jhrem Kindlein gesticket/ vnd an dem Hals ein solches guldenes. Ob nun zwar/ wie oben gemeldet/ wegen der Vnirung dises Ordens S. Lazari mit deme von S. Mauritio/ der Hertzog von Savoya/ nit alleine die Güter/ so selbem für disem gehöret/ vnnd deme von S. Iohan. gegeben worden/ sondern auch die Commenden, so in seinem Lande gelegen/ vnd das Priorat von Lombardia S. Iohannis Orden selbsten begehrete/ stund er dannoch hiervon ab/ vnnd behielt also diser Orden das seinige. In dem Jahr 1605. starb den 3. Martij der Pabst Clemens octavus, vnd ward den 1. Aprill Leo vndecimus erwöhlet/ starb den 27. desselbes Monats/ vnd succedirete jhme den 16. May Paulus V. Den 17. Junij dises Jahrs ward das Tribunal deß Armaments in Malta/ welches verrichtung oben vnder dem Titulo de Consilio zusehen/ auffgerichtet. Den 1. Aprill 1606. fuhren die 5. Galleren nacher Barbaria,

Leo 11. Medicem,
Paulus V. Burghesius.
1606.

Verlust dreyer Galleren al Cymbalo.

baria, daselbsten sich eines grossen Schiffes/ so alla Golletta für Tunis lued / vnd nacher Constantinopel fahren wolte / zubemächtigen / nach dem sie aber nahe bey dem Lande / vnd der Insul Zimbalo angelanget / erhub sich den 7. eine also grausame Vngestüme / das die Gallera Padrona, nacher Palermo, vnd eine andere / welche voriger Herr Groß-Prior von Teutschland Herr Hartman von der Tanne / commendirete, nacher Malta lauffen müßten / vnnd giengen die andere drey / an dem Lande gesageter Insel zuscheittern. Die Ritter vnd Soldaten neben allen den andern Persohnen / saluireten vnd fortificireten sich / vnd brachten jhre Artigleriam auff das Land / da sie sich Mañlich gegen die Feinde / welche sie in grosser Anzahl angriffen vnd sehr beängstigeten / defendireten. Als nun der Vice König von Sicilien zu Palermo, durch die Galleren / so daselbsten eingelauffen / dises Vnglück verstund / sendete er alsobald 6. seiner Galleren / neben der von S. Iohan, das Volck zu saluiren fort / köndten aber wegen böses Wetters / nicht an das Land gereichen / vnd kamen den 23. zu Malta ein / denselben Tag versuchete deß Herrn von der Tannen Gallera ebenmässig sich dahin zubegeben / fuhr auch der Ballio von Morea zu disem Ende / mit einem Galleon

von

von Marsiglia, welchen man in der Eyl armirete, wie auch die andere Gallera der Religion vnd die 6. von Sicilia, den 25. dahin wider ab.

Alldieweil aber ein alter Gallion von Sicilia, mit grosser Mühe vnd Gefahr durch Mittel seines Cayco, oder kleinen Schiffleins 535. Mann/vnd vnder selben den General / neben dem Standardo salviret, vnd zu Malta den 27. einbrachte / als bliben die verwundeten Ritter/ Soldaten vnd Ruderleuthe Christen/ weil die Türcken vnd Schlaven/ alsobald in dem anfang entlauffen/ todt oder gefangen/ vnd ward die Artiglerla verlohren. Disen Schaden zuersetzen / armirete man alsobald eine newe Capitana, welche zu Messina fertig lag / vnnd sendete der Vice König von Neapoly auch den 30. Iun. eine/ im Namen deß Königes/ welche gegen deß von der Tanne seiner / so sehr alt war / außgewechselt ward/ vnd hatte die Religion also eine Zeit lang/ nit mehr als dreye/ welche gegen etliche Corsaren, so sich in dem Canal befunden/ außfuhren/ funden selbe aber nit/ vñ weil der Adelantado von Castilla, mit 7. Sicilianischen Galleren den 29. Iul. ankam/ vñ eine newe/ welche der Vice König von Sicilien præsentirete, mit sich brachte/ fuhren sie neben obgesagten dreyen der Religion/ den

2. Aug.

2. Aug. nacher Barbaria, daselbsten setzten sie den 12. zwölff hundert Mann an das Land/ vnnd bemächtigeten sich den 15. der Statt Mahometta, weil aber die Spannischen Soldaten keine genugsame Wache an den Thoren gelassen/ vnnd sich alleine auff das plündern geben/ vnd etliche Reutterey/ von aussen ankam/ als müsten sie selbe wider verlassen/ vnd sich mit einer solchen vnordnung retiriren/ daß vber 500. Persohnen/ darunder 38. Ritter/ durch die Feinde vmbkamen/ ersoffen vnd gefangen worden/ vnd verlohr der Adelantado, welcher an diser Confusion, weil er den Vnserigen nit folgen/ vnnd die Ehre alleine haben wolte/ selbsten das Leben/ vnnd ward zu der Galleren Widerkunfft/ weil der General seine Zeit vollendet/ der Prior von Venetia Sforza, den 21. Aug. hierzu erwöhlet. In disem Jahr 1606. den 9. Nov. ward der Friden/ davon im Jahr 1617. gesaget werden soll/ zwischen Rudolpho Römischen/ vnnd Achmat Türckischen Kayser geschlossen vnnd vnderschriben. In dem Jahr 1607. proponirete, im Namen deß Keysers/ einer/ mit Namen Bertucci, so auß Dalmatia bürtig/ vnnd in der Teutschen Zungen auffgenommen war/ daß die Einwohner in Dalmatia, Bosnia, vnd Albania, sich wider den Türcken rebel-

Eröberung der Statt Mahometta.

1607.

liren

liren wolten / vnnd man daselbsten schöne Commenden stifften köndte / geschach auch ein Fürschlag / in dem Königreich Pohlen / vnd in der Provinzia Podolia 100. Commenden auffzurichten / wurden also den 15. Febr. hierüber zu deliberiren, Commissarien ertheilet / aber grosse schwärigkeiten gefunden / vnd ward dessentwegen an den König geschriben / hingegen ward den 13. Junij das gute Werck / deß Montis Redemptionis, die gefangenen Christen / auß der Türcken Dienstbarkeit zuerlösen / darvon oben / vnder dem Tittel der Hospitalitet, Bericht gethan wird / gestifftet. Ob nun zwar dises vnd volgendes Jahr / die Neapolitanischen vnd Sicilianischen Galleren / offt ab vnnd zufuhren / ist dannoch / weil sie nit in Gesellschafft der vnserigen navigiret, noch etwas sonderliches verrichtet / kürtze halben hiervon zuvermelden vnvonnöhten. Den letzten Aprilis 1608. ward der Admiral, Fr. Francisco Moletti, General der Galleren erwöhlet / vnnd entstund in disem Jahr / ein grosser Streitt / zwischen der Monarchia in Sicilien vnd der Religion / in dem selbe deß Ordens Persohnen vnd Kirchen / vnder ihre Iurisdictionem ziehen wolte / ward aber die Religion in ihrer Possession, keinem andern / als dem Pabst selbsten vnderworffen zuseyn / 1608.

Monarchia in Sicilia. manuteniret, vnd erhalten. Dise Monarchia ist ein Geistliches Gerichte vnd Tribunal, selbes Haupt/ ist der König/ vnd in seinem abwesen der Vice König / bestehet von einem Richter/ einem Advocaten, einem Procuratorem, Fiscalem vnd einem Notario, alle Geistliche Persohnen/ judiciret vnd sententiret definitiuè, per modum Appellationis, in allen / von der Ertzbischoffen vnd Bischoffen Sententien, dahin gethanen Appellationen. Vnd ob man zwar zu Rom dise Authoritet, nit sehr wol vertragen kan/ so ist doch selbe abzuschaffen/ kein Mittel/ in dem man sich/ mit dem Tittel/ Legati nati & Perpetui, vnd daß man dise Iurisdictionem, nomine Sedis Apostolicæ, exercire, defendiret, stehet auch den Partheyen frey/ nacher Rom/ oder angesagete Monarchiam zu appelliren, sihet man aber/ daß selber wenig / auß dem Königreich geschehen. In dem Martio vnnd Mayo dises Jahres/ macheten die Galleren gute Presen, vnd vnder andern / brachten sie eine Galleotten/ ein grosses Schiff vnnd ein Carmusal ein / eröberten auch der Galleon vnnd eine Galleotta, etliche Schiffe mit Beuthe. Den 25. Julij kamen 6. Frantzösischen Galleren / mit dem Königlichen Standardo, vnder dem General Gondi, neben

neben dem Cavalier von Guisa, (seine Professionem zu thun) zu Malta an / vnnd fuhren den 1. Aug. nacher Barbaria in selbem Meer Cosaren zusuchen. Nach dem nun der Gallion der Religion vnnd deß Großmeisters / auff etlichen Reysen / vil schöne Presen gemachet / als armireten vil vnderschidene Ritter vnd Particularen, fuhren zu vnderschidenen Zeiten deß Jahrs 1609. nach Levante, daselbsten setzete der Religion vnd etliche andere Gallionen vnd geringere Schiffe 500. Mann an das Land / vnd bemächtigeten sich der Vöstung Layazzo, in dem Golfo von Alexandria gelegen / erlegeten bey 100. Mann / vnnd nahmen vber 500. allerhand Persohnen gefangen / behielten die Vöstung 8. Tag / vnnd fuhren den 23. wider ab / vnnd namb der Gallion der Religion, neben einem Pitaccio, mit 70. Sclaven seinen Weeg nacher Malta / vnnd der andere / welchen der Cavalier Fressinet commendirete, neben einem andern Pitaccio, nacher Levante. In dem Septemb. 1609. nun begegenete er / neben einem andern Gallion, welchen der Cavalier Settimio commendirete, vnnd 30. Stuck Geschütz auffhatte / vnd sich zu jhm gesellete bey Cypren / dem Bassa del Mare, mit 43. Galleren vnd 2. Mahonen / schlugen von Mit-

1609.

Layazzo eingenommen.

tag/ biß in die Nacht/ mit jhnen / vnd ward erstlich der Settimio mit einem Stucke erschossen / vnnd sein Schiff eröbert / verlohr hernach Fressinet ebenmässig durch ein Stuck / das Leben / vnd ward sein Gallion der rechte Leuhe genennet/ so 40. Stuck Geschütz auff hatte/ genommen / vnd 13. Ritter gefangen/ entran aber das Pitaccio, vnd brachte die Zeitung zu Malta ein. Den 24. Aprilis dises Jahres/ wurden wegen eines Krieges Geschreyes/ die Officirer der Militiæ genennet/ vnd den 3. Iulij ein Succursus von Rittern vnd Soldaten/ nacher dem Gozo geführet. Nach dem auch nun der Admiral vnd General gestorben / ward den 13. Dec. der Mariscial la Porte General der Galleren erwöhlet / fuhr den 6. Martij
1610. 1610. nacher Barbaria vnd Porta Farina, etliche Gallionen von Biserta, so daselbsten spalmireten, zu vberfallen / wurd aber / durch böses wetter / hieran verhindert / In der zuruck Reyse aber / schlug er mit einem Corsaren auß Barbaria, schossen das Schiff/ so mit Korn beladen / zugrunde / vnnd bekamen 118. Sclaven / vnd ersoffen selber 32. neben etlichen Soldaten von den Galleren/ welche in das Schiffe gesprungen. Den 16. Oct. ward wegen eines Krieges Geschreyes / ein Succursus von 14. Rittern nach dem

Gozo

Gozo gesendet/ aber bald wider abgeführet/ vnd weil der Mariscial das Generalat resignirete, ward den 10. Decemb. der Gran Commendator Vaquertas, General der Galleren ernennet/ vnnd ward dises Jahr den 14. May der König Henricus Quartus in Franckreich entleibet. Den 1. May 1611. fuhren die Galleren / neben dem Gallion, nacher Levante, versucheten einen Anschlag auff Navarino, welcher dannoch fählete / nahmen aber die Statt Corinto ein / vnnd weil selbe / bey 10. Meilen in dem Lande liget/ hatten sie wegen der Feinde / so sie verfolgeten / grosse Mühe sich wider an das Meer zu retiriren, kamen aber dannoch / ohne grossen Schaden / dahin / vnd den 11. Iunij mit 92. Sclaven / wider nach Malta ein / von dannen fuhren sie den 18. nacher Barbaria, vnd kamen den 2. Iulij mit 130. Sclaven vnd drey wolbeladenen Schiffen / zurucke.

1611.
Corinto eingenommen.

Den 14. Sept. kamen 12. Neapolitanische Galleren / vnder dem Marchese S. Crocè, 10. von Genoa / vnder Don Carlo Doria, vnd 7. vnder Don Octavio de Aragona, mit 14. Spannischen vnd Italianischen Herrn vnd viler Infantaria an / wurden sehr stattlich empfangen / vnnd fuhren denselben Abendt/neben den 5. der Religion/

 vnd

vnnd etlichen geringern Schiffen / nacher Barbaria ab/ daselbsten setzten sie den 27. jhr Volck in der Insel Cherchene, an das Land/ weil sie aber entdecket worden/ funden sie dieselbe gantz ledig/ in dem die Einwohner/ sich alle in die nächst angelegen kleinen Inseln verborgen/ daselbsten verfolgete man sie/ vnd wurden vber vil/ so todt bliben / jhrer 480. gefangen / verlohren die Christen hingegen aber auch zimblich vil Volck/ vnd vnder andern etliche grosse Herrn. Als sie nun wider auff der Ruckreyse waren/ wurden sie durch böses Sturmbwetter/von einander getriben/ vnd kam den 6. Octob. eine von Malta/ vnd bald hernach 7. von Napolis, vnd eine von Sicilia, wie auch folgendes Tages/die andern 4. der Religion/ weil die hinderstelligen 21. nacher Sicilien gelauffen/ zu Malta ein.

Insel Cherchene geplündert.

Den 22. Oct. kam deß Königes Henrici Quarti von Franckreich/ vnehlicher Sohn/ Alexander Hertzog von Vandosme, dazumahl Prior von Toulousa, mit zwey Königlichen Frantzösischen vnd 4. Sicilianischen Galleren zu Malta an/ fuhren folgendes Tages/ selber 5. weil er die sechste/ so lange er in dem Conventu blib / bey sich behielt / wider fort / vnnd thaten die Ordens Galleren noch etliche Reysen. Zu anfang

1612. deß Jahres 1612. starb den 12. Ian. der

Kayser

Kayser Rudolphus/ vnnd succedirete jhme sein Bruder Matthias / ward auch an statt deß Gran Commendatoren, welcher seine zwey Jahr vollendet/ obgesagter Hertzog von Vandosme den 17. April. General der Galleren ernennet / vnnd den 28. ein General Capittel angefangen. Zu diser Zeit / kam ein Geschrey von einer starcken Türckischen Armaden, wessentwegen die 5. Galleren auff begehren deß Vice Königes von Sicilien, Hertzoges von Ossuna, nacher Messina, vnd von dannen/ neben 20. Königlichen/ vnder dem Commando deß Marchesen de S. Croce, nacher Levante fuhren / daselbsten verstunden sie / daß der Bassa del Mare sich mit 60. Galleren zu Negroponte befunde/ vnd noch 20. andere erwartete / kamen also den 9. Sept. wider zurucke / vnd thaten die von Malta noch eine Reyse nach Barbaria. Weil dann nun der König Ludovicus Decimus Tertius den Hertzog von Vandosme, nacher Rom / daselbsten dem Pabst die gewohnliche obedientiam zu præstiren, senden wolte/ als verließ er das Generalat, vnd ward selbes den 9. Ian. 1613. dem Ballio d' Aquila Don Luys Mendez Basconzelos, welcher hernach Großmeister ward/ gegeben. Nachdem sich auch dise Jahr 1612. vnd 1613. in den Königreichen Fez vnnd 1613.

Barbaria vnd selber Königreich.

Marroques, grosse veränderung zutrugen/ vnd selbe in Barbaria, nahe bey Malta gelegen/ vnd dahero mit stettiger Feindseligkeit/ mit selben lebet/ als ist hiervon etwas kürtzliches zumelden vonnöthen. Es ist die Barbaria ein theyl von Affrica, vnnd begreiffet 5. Königreich in sich/ Fez vnd Marroc haben ihren eygenen König/Tremisan, Alger vnnd Thunis aber/ seynd in deß Türcken Handen/ vnd hat der König von Hispanien etliche Vestungen/ nemblich Oran, Mazalchibir, Pegnon, Melillia Azamorra, Larache, Ceuta, Tanger, Mazagan, daselbsten. In dem Jahr 1508. nun/ entstund zwischen den Königen von Fez vnnd Maroc, welcher deß ersten Tributarius war/ ein grosser Mißverstand/ hatten auch die Portughesen, welche etliche Vestungen in Marroc besassen/ einen zimblichen anhang der Mohren/ vnnd gab also solche Zwispalt einem Mahometanischen Pfaffen/ oder Alfaqui, Namens Mahomet Xerif, occasion, vnder dem Prætext der Religion vnnd die Christen außzutreiben/ sich deß Landes folgender massen zubemächtigen/ vnnd die Familiam der Xerifen, in selben zu stabiliren. Es trug der König von Fez, wie gesaget/ einen grossen Vnwillen gegen dem von Marroc, vnd vergönnete auß Einfalt/ dem Xerifen

risen vnd seinen dreyen Söhnen / Abdala, Hamet vnd Mahomet im selben Königreich / Volck gegen die Portughesen zuwerben / vnd selbe zubekriegen / wie auch geschach / vnd wurden die Portughesen in einer grossen Schlacht / auß dem Felde geschlagen / auß jhren Vestungen getriben / vnnd von den Mohren / so jhnen zuvorn anhiengen / verlassen. Vnd ob schon in diser Schlacht / der älteste Bruder Abdala, das Leben verlohr / so bemächtigeten sich doch die andern zwey / viler Provintzen vnd Stätte / vnd namb der Vatter den Tittel Gubernatoris von Sus vnd seine Residentz in der Statt Taradante. Als nun der König von Marroc solches sahe / ließ er theils auß Forcht / theils auff Hoffnung / sie mit der Zeit zu vndertrucken / selbe in die Statt / da sie jhm / neben den seinen / mit Gifft vergaben / vnd sich derselben vnnd deß gantzen Königreichs / mit außtreibung der Portughesen bemächtigeten / vnd namb Hamet den Königlichen Tittel von Marroc, vnd Mahomet den von Sus. Dise vnversehene enderungen nun / setzten den König von Fez in grosse Sorgen / ward aber mit guten Worten / Geschäncke / vnd sonderlich mit dem Tribut / so sie jhme / von dem Königreich Marroc gaben / gestillet vnnd betrogen. Alldieweil er nun aber starb / vnd

jhme sein Sohn Hamet succedirete, vnd sie bald hernach / sich den Tribut zuzahlen / weigerten / fürgebende / sie wären von deß Mahomets jhres Propheten Geschlecht / vnd also keinem vnderworffen / belägerte selber die Statt Marroc, wurd aber abgetriben / vnd zweymahl geschlagen / vnd bliben also dise zwey Brüder / in ruhiger Possession jhrer new erlangeten Lande. Bald nach disem kamen sie in einen offenen Krieg / gegen einander / in welchem Mahomet die Vberhand behielt / vnnd seinen Bruder Hamet, welcher in dem Gefängnuß starb / gefangen namb / vnd blib also alleine Herre. Nach diser Victoria, kehrete er seine Waffen / gegen dem König von Fez, welches Præceptor, er für disem gewesen / vberwand jhn / vnd namb jhme die libertet, vnd das Leben / vnd machte sich mit außtilgung der alten Königlichen Familien vnd seiner eigenen Brüder vnnd Vettern / alleine König von Fez, Marroc vnd Sus, welche Lande / er seinen Kindern vnd jhren descendenten, mit wenig Ruhe hinderließ. Dann als einer seiner Söhne / Namens Mulay Maluco, seines ältesten Bruders Abdalæ Sohn / Mulay Mahomet, König von Fez vnd Marroc mit Hülffe deß Türckischen Kaysers Amurats, in vilen Treffen vberwunden / vnd endtlichen vnder

der dem prætext, daß er von einer Möhrin gebohren/ vnd dahero nit Ehelich wäre/ auß dem Königreich verjaget/ selber aber seine Zuflucht zu dem Könige Don Sebastian von Portugal genommen/ vnderstund sich derselbe/ jhn wider in seine Königreiche einzusetzen/ ward aber den 4. Aug. 1578. geschlagen/ vnnd verlohren alle drey Könige das Leben/ Don Sebastian in der Schlacht/ Mulay Malucco, so allbereit kranck/ vnnd daß er in die hitze Milch getrucken/ vnd Mulay Mahomet, in einem Wasser/ durch welches er schwimmen wolte/ vnd ward deß Mulay Malucco Bruder/ Mulay Hamet (ob er schon einen Sohn verließ) alsobald König proclamiret, blib hingegen deß Mulay Mahomets vnmündiger Sohn von 12. Jahren Mulay Mahomet genennet/ in Portugal/ vnnd ließ sich/ als er erwachsen/ tauffen/ ward Don Philippe d' Affrica genennet/ vnnd starb für etlichen Jahren zu Mayland.

Als nun Mulay Hamet den 24. Aug. 1603. gestorben/ vnd in allem 5. Söhne gelassen/ die Königreiche aber jhrer drey Xequi, welchen er gefangen hielt vnd enterbet/ Bufferos vnd Cydan prætendireten, Cydan aber/ so König von Marroc war/ die andern zwey nit erkennen wolte/ als vergli-

chen

chen sich dise zwey ältesten/vnd ließ Bufferos den Xequi/ welchen er noch gefangen hielt/ loß/ vnd entstund ein grosser Krieg zwischen jhnen/ in welchem Cydan anfänglich von Abdala seines Bruders Xequi, Königes von Fez Sohn/ den 6. Dec. 1607. geschlagen ward/ vnnd sich einer seiner Schwester Sohne für einen König von Marroc, so hernach mit Gifft vmbkam/ auffwurff/ kehret sich aber das Blatt/ vnd ward Abdala 1608. von Cydan geschlagen/ vnnd deß Königes von Hispannien Hülff zubegehren/ gezwungen/ welcher jhme auch doch ohne Frucht in dem Aug. selbes Jahres/ beyzustehen versuchete/ verlohr hernach im anfang deß Jahres 1609. noch eine grosse Schlacht/ wessentwegen sein Vatter Xequi sich Anno 1610. in Algarye in Portugal mit seiner Familia saluirete. Hierauff retirirete sich Abdala in das Gebürge/ der Provintz Sus, vnnd streiffete von dannen in das Königreich Marroc, als er aber hiermit wenig erhielt/ als versuchete er ein anderes Mittel/ vnd sendete etliche Mahometanische Pfaffen/ eine erfundene Phrophetiam von jhme zupredigen auß/ erlangete dardurch also grossen Zulauff/ daß er sich der Statt Fez bemächtigete. Nachdem aber Cydan ein grosses Heer/ gegen jhm außsendete/ begab er sich wider in

die

die Gebürge / vnd erlegete in vnderschidenen Treffen demselben 5000. Mann / dahero selber sich resoluirete, in Persohn gegen jhm zu Velde zuziehen / vnd erhielt eine grosse Victoriam.

Weil dann nun Abdala an seiner Wolfahrt verzweiffelete / vergab er seines Vatters andern Bruder Buffaros, mit Giffte / vnd ließ seinen Bruder Daya vmbbringen / vnd retirirete sich in Spannien / blib also Cydan, alleine Herre / vnd König von Fez, Marroc, Sus, &c. Vnnd besitzen noch heutiges Tages / die seine dise Landen / vnd ist zu mehrer Verständtnuß volgende Genealogia gesetzet. Mahomet Xerif, so sich 1508. für einen Herren in Barbaria auffwarff / hatte drey Söhne / Abdala, so in einer Schlacht blib / Hamet, welcher von seim Bruder Mahomet gefangen ward / vnd in der Gefängnuß starb / vnd Mahomet, von welchem die jetzigen herkommen. Vnd ob schon Hamet auch Söhne verlassen / so seynd sie doch also vndertrucket bliben / daß von selben keine rechte Nachricht / vnd ist zuvermuthen / daß sie hier vnd dar / in dem Exilio gestorben / wie man dann für wenig Jahren etliche in Spannien vnd Italien mit Tittel Printzen von Fez gesehen / höret man auch

von

von dem Ismael deß Mulay Maluco Sohn/ so in Türckey gewesen/ ferrner nichts.

(NB.)

Als nun / wie gesaget / der Hertzog von Vandosme, den 9. Ian. 1613. General der
1613. Galleren erwöhlet/ fuhr er mit denselben den 8. April. nacher Messina, vnd von dannen/ nach Levante, daselbsten namen sie die Statt Foggia ein/kondten sich aber deß Castells nit bemächtigen / schlugen auff der heimreyse mit einem Carmusale, eröberten selben/ vnd erlangeten 180. Sclaven / bliben aber etliche Ritter vnd Soldaten todt / vnd kamen den 16. Maij / wider zu Malta an. Den 21. Maij / kam abermahl der Marchese di S. Croce, mit 7. Galleren von Napolis an/ vnd fuhr neben den 5. von der Religion / den 25. nach der Costa von Barbaria, von dannen dise / den 30. wider ankamen / vnd fuhren den 19. Junij nacher Barbaria, vnd den 18. Julij nach Barzelona, auff welcher Reyse / sie biß auff den 19. Dec. verbliben.

Foggia eingenommen.

In dem Martio 1614. kam die Vrca deß
1614. Großmeisters/ mit einer Presa von fünff vnd zweintzig tausent Cronen auß Barbaria an/ vnd fuhren die Galleren den 5. April. nacher Messina, von dannen/ begaben sie sich neben 21. Königlichen / nacher Levante, kamen den 3. Julij wider zurucke / vnnd brachten

Zeit-

ay Mahomet blib
Portugal / ließ sich
ffen / vnnd ward
n Philippo d' Aff-
a genennet.

Abdala führete erstlich
für seinen Vatter / her-
nach für sich selbsten
den Krieg / starb in
in Spannien.
Daya starb.

alay Abdemelech
arb für dem Vatter.

alay Mahomet, dessen
Nachkommen seynd
anjetzo Könige.

t von jhren Nachkom-
nen keine Nachricht/
nd weil sie noch jung
waren/ ist zuvermuten/
daß sie ohne Kinder/
n dem Exilio gestor-
ben.

Als nun

Zeitung/ daß die Türckische Armada sich zu Navarino befunde; Den 6. dises nun/ kam gemelte Armada von 52. Galleren/ vnnd 6. Galleotten/ vnder dem Aly Bassa, zu Malta/ in der Cala S. Catharinæ an/ setzten 3000. Mann an das Land / zogen der Siniscalco, der Cavalerizo mit der Reütterey vnd 60. Rittern/ neben den Soldaten der Galleren/ jhnen alsobald entgegen / wessentwegen die Türcken sich nacher jhrer Galleren retirireten, vnd ob schon das Volck deß Casals sich saluiret, so plünderten sie doch denselben / neben der Kirchen/ vnd zündeten jhn an vilen Orthen an/ vnd bliben 7. der jhrigen, so sich verspättiget auff dem Lande/ von selben verstund man / daß jhr Intent auff den Gozo gewesen / von dannen / fuhren sie nach den Salinen, sich mit frischem Wasser zuversehen/ vnd damit sie nicht auffs newe an das Land setzen möchten / begab sich der Mariscial mit 150. Rittern vnd obgesagten Soldaten/ nach der Melecha, vnd weil man zweiffelte/ wohin jhr rechter intent wäre / nennete man die Krieges Officirer / vnnd wurden alsobald 3. Compagnien Soldaten geworben / ein Sucursus nach dem Gozo vnd ein Cavalier / mit einer Feluchen jhnen nach gesendet/ diser brachte Nachricht/ daß sie nacher Barbaria, sich deß Dey, oder wie er sich nennet/ deß Köni-

Aly Bassa kömmet mit seiner Armada nach Malta.

Königes von Tripoly, welcher sich vngehorsamb erzeiget / zubemächtigen / gefahren. Als nun dises Geschrey in Sicilien erschollen / kam den 20. Julij / der Marchese de S. Croce, mit 12. Napolitanischen Galleren zu Malta an / vnd fuhren den 24. wider ab / liessen aber 2. Compagnien Soldaten / welche Don Manuel de Luna commendirete, neben deß Conte de Benavente Vice Königes von Napolis Söhnen daselbsten / wie dann auch die Florentinischen Galleren zu diser Zeit vngefähr ankamen.

Den 18. Augusti fuhren die 5. Galleren mit 50. Rittern von Succursu, ohn die ordinari Caravana, nacher Messina, sich mit den Königlichen zu conjungiren, vnnd kamen den 27. die eine / neben 4. von Sicilia, das Volck wider abzuführen / wie sie den 24. thaten / wider an / weil aber der Printz Philibert von Savoya, Generalissimo del Mare, in dem Julio in Sicilia ankommen / vnd mit den Galleren nacher Italia gefahren / als kamen die von der Religion / den 7. Oct. wider zu Malta ein. Nachdem nun der Gallion deß Ordens / etliche Reyse nach einander vil schöne Beüthen gemachet / fuhr er den 13. Nov. nach Levante, eine Impresam, auff einen Casal in Caramania, in das Werck zurichten / setzete 240. Mann auff

das

das Land / vnnd weil der Weegweiser der Strassen gefählet / vnd sie bey ankommendem Tage / von den Einwohnern / dreyer grossen Flecken / entdecket angegriffen vnd verfolget wurden / verlohr der Capitan / mit 136. Mann / das Leben. Zu diser Zeit / hatte der General der Galleren seine zwey vollendet / vnd ward der Admiral Fr. Angelo Centeno, an seine Stelle erwöhlet. Das Jahr 1615. fieng sich mit einem KriegsGeschrey 1615.
an / vnd ward in dem Ianuario, eine General Citation, welche aber hernach / den 1. Aprill revociret ward / außgefertiget / vnnd wurden 12. Compagnien Soldaten / in Sicilia geworben. Zu diser Zeit / schlueg ein Frantzoß / welcher deß Bey von Rhodis Sclaue gewesen / eine Impresam, auff die Insel Sciamo für / vnd fuhr den 14. Dec. 1614. eine Niderländische Vrca, welche man dessentwegen in Dienst genommen / vnnd wol armiret, mit vilen Rittern vnnd Soldaten dahin. Als sie aber daselbst ankam / vermerckete sie / daß sie von gemeltem Frantzosen / so sich mit dem Bey von Rhodis, welcher jhrer mit 6. Galleren in einer andern / nahe ligenden Insel / wartete / verstund / betrogen war / kehrete sie also wider vmb / vnd kam mit dem Verrähter / welcher hernach gehencket ward / wider zu Malta ein.

Den 17. Junij / kamen drey Königliche Frantzösische Galleren / den Hertzog von Vandosme, nacher Rom / da er die gewöhnliche obedientiam præstiren solte / zuführen / an / vnd fuhren den 26. Aug. neben den 5. der Religion vnnd der vierdten so gemelter Hertzog erstlich mit sich bracht / nacher Messina, vnd die Königlichen / volgendes nacher Ciuitauechia, vnd bliben die von S. Iohan, wegen der Armada, so sich von 50. Galleren zu Nauarino befand / zu disposition deß Vice Königes von Sicilien / daselbsten / fuhren neben den Königlichen vnnd Florentinischen nacher Levante, da sie etliche Presen macheten / vnnd kamen den 6. Nov. wider zu Malta ein.

Jacaya. Weil dann nun / oben in dem Jahr 1603. bey dem Tode deß Mahometi tertij gesaget worden / daß dises Jahr 1615. einer in die Christenheit kam / welcher sich für selbes Sohn Iacaya vnd deß Achmat ältesten Bruder / außgab / vnd noch dato lebet / als ist / (ohne von der Warheit der Sachen / einiges Vrtheil zufällen) hiervon volgender Bericht zuthun. Er affirmiret, daß ihn sein Vatter / neben seiner Mutter / welche eine getauffete Christin / Namens Helena, vnd hernach Soltana Lalpare genennet gewesen / nacher Magnesiam in Asia Minori,

da er

da er aufferzogen werden solte / gesendet / vnd jhn hernachmahls von dannen nacher Constantinopel / dahin wegen einer grossen gefährlichen Kranckheit der Blattern / er nicht geführet werden können / erfordert. Alldieweil dann nun gemelte seine Mutter / grosse Begierde hatte / sich wider zu dem Christlichen Glauben zubekehren / vnd seine / jhres Sohns Seele vnd Leben / weil dazumahlen sein ältester Bruder / noch lebete / zu saluiren, als gab sie auß / er wäre an diser Kranckheit gestorben / vnnd ließ an statt selbes / ein ander Kind begraben. Nach disem stellete sie sich / als ob sie nach einem Bade / nahe gelegen / raisen wolte / vnd führete disen jhren Sohn / ohne andere Diener / als einen alten Eunuchum, nach Morea, da sie jhn in deß Bischoffs von Miclo Hauß / doch vnbekennet / losirete, weil sie jhn aber daselbsten nit sicher genug schetzete / führete sie jhn in dem 9. Jahre seines Alters / nach Cassandria, da sie jhn dem Ertzbischoff von Tessalonica, neben dem Geheimbnuß seiner Qualitet, anvertrawete / selber that sie zu Saloniche in ein Closter / vnnd vndergab den Knaben einem Abbt / bey welchem er / biß in das 17. Jahr seines Alters / verblib / vnnd sich zu dem Christlichen Glauben bekehrete vnnd (doch heimlich für dem Eunucho) tauffen ließ.

 Als

Als er nun verstund / daß sein ältester Bruder Mahomet, stranguliret, der Vatter gestorben / vnd Achmat Kayser worden / reisete er vnder dem Habit eines Dervis oder Türckischen Münchs nacher Asia, daselbsten begab er sich zu dem Peri Bassa, welcher sich wider den Achmat rebelliret, vnd ward in einer Schlacht / welcher der Bassa verlohr / sehr verwundet / machte hernach ein heimliche Conspiration, mit dem Gran Vezir Dernier, so von Achmat disgustiret war / weil aber derselbe 1606. stranguliret ward / hatte diser Anschlag auch keinen fortgang / kam also in Pohlen / von dannen nach Prag / an deß Kaysers Rudolphi Hoff / volgendes nach Florentz / da jhn der Groß-Hertzog mit seinen Gallionen / nacher Levante, wo sich ein Bassa rebelliret, führen ließ / kam aber ohne verrichtung wider zuruck / vnd begab sich nach Aversa, in dem Königreich Napolis, von dannen nacher Mayland / vnd that noch eine Reyse in Levante, kam nach Rom / vnnd endtlich nach Venedig / da er sich / biß dato auffgehalten / sendete 1634. Casparum Schoppium nacher Malta / daselbst wurd den 16. Iulij, jhme beyzustehen / geschlossen. Den 20. Iunij 1647. schrib er auß Florentz / an den Großmeister / vnnd begehrete sich auff der

Reli-

Religion Galleren / so den Venetianern zu hülffe gesendet wurden / zu imbarquiren, erfolgete aber auch nichts / vnd befindet sich noch anjetzo in Italien. Weil dann nun in diser Sachen sich vil rationes, pro & contra ereignen / als bleibet das Iudicium hierüber / dem Leser frey.

In disem Jahre 1615. suchete der Hertzog von Nevers, einen newen Ritters Orden zustifften / vnd begehrete an den Pabst die Gütter / welche dem Orden deß H. Grabes zugehöret / jhme zuvergunnen / hatte auch allbereit dessentwegen gute hoffnung empfangen. Weil dann nun dise Prætension dem Orden S. Iohannis, welchem der von dem H. Grabe 1479. einverleibet vnd incorporiret worden / sehr nachtheylig / als wurd der Balley von Acri, Don Mendez Basconzelos, welcher hernachmahls Großmeister ward / den 11. Martij 1616. dessentwegen nacher Franckreich gesendet / vnd erhielt bey Ihr Mayest: daß hierinnen nichts geändert ward / vnd das gemelter Hertzog / (welcher gleichwol seinen Orden / so aber keinen rechten effectum erlanget / Anno 1624. zu Rom vnder dem Tittel Gloriosæ Conceptionis Immaculatæ Virginis confirmiren ließ /) von seinem begehren abstund / vnnd fieng in dem Jahr 1617. der Großmeister (dergleichen

Hertzoges von Nevers Orden.

chen künfftige prætensiones abzuschneiden) neben dem Tittel deß Hospitals von Jerusalem/ den von dem H. Grabe zuführen an.
1616. Den 25. Martij 1616. fuhren 3. Ordens Galleren/ mit zweyen von Sicilia, in Levante, kamen den 22. Maij wider zurucke/ nach dem sie in zweyen Caramusalen, 250. Türcken erleget/ vnd 348. Mann/ Türcken vnd Christen bekommen/ verlohren hingegen die 2. Sicilianischen Galleren 72. Persohnen/ vnnd kam den 5. Julij Zeitung/ daß sich zu Nauarino 70. Türckische Galleren befunden/ vnnd thaten die Galleren noch etliche Reysen/ ward auch den 16. April. der Prior von Rom/ Fr. Aldobrandino Aldobrandini, General der Galleren erwöhlet. Den
1617. 21. Junij 1617. fuhren die 5. Galleren/ auff begehren deß Vice Rè von Sicilia Conte di Castro, nacher Messina, kamen aber den 26. Julij vnverrichteter sachen wider zurucke/ vnnd fuhren den 30. nacher Levante, von dannen sie 40. Christen/ so Schlaven gewesen/ vnnd sich in einer Galleotten von Cypren rebelliret/ neben 14. Türcken mit sich brachten/ vnd ob schon der General dieselbe armiren vnd mit seinem Volck besetzen lassen/ so ward sie doch durch Vnglück verbrennet/ aber das Volck alles saluiret. Den 26. Dec. ward der grosse Gallion, so in dem

Texel

Texel in Holland gemachet / vnd das schöneste Schiff / so jemahls in disem Meer gesehen worden / zu Malta eingebracht. In disem Jahr 1617. schrib der König in Persien einen sehr höfflichen Brieff / in welchem er dem Orden sehr grosses Lob erthenlet / an den Großmeister / vnd weil oben in dem Jahr 1603. vermeldet / daß der Türckische Kayser Achmat seinem Vatter Mahomet 3. succediret, vnd er in dem Jahr 1617. verstorben / ist zuwissen / daß er in dem 15. Jahre seines Alters / zu dem Kayserthumb gereichete / vnd wegen seiner Jugendt / seine Mutter grosse authoritet erlangete / dahero grosse vnd die ersten Vnordnungen entstanden. Es hatte dise Soltana, sich von einer Jüdischen Frawen Cayra Kaden, (welches sovil / als Große Fraw gesaget / vnd obriste Hoffmeisterin ist) gäntzlich vnd also einnemmen lassen / daß ohne selber wissen vnd Rath sie nichts handelete / noch beschloß / vnd weil der Kayser in dem anfang seiner Regierung / an den Kindtsblattern also tödtlich kranck fiel / daß man gantz an seinem Leben verzweiffelete / als gewan dise Fraw / bey wehrender Kranckheit / durch ihre fleissige Wartung / vnnd wegen ihres lustigen Wesens / damit sie dem Krancken die Zeit vertrib / dermassen seine Gnade / daß sie bey ihme / nit weniger Credit, als bey

Achmat vñ sein Leben.

der Mutter/ erlangete/ derentwegen alles/ der gestalt nach jhrem Sinne vnnd Willen tractiret vnd geschlossen ward/ daß sie das gantze Reich/ fast mit Kayserlicher Authoritet, gubernirete, vnd fieng Achmat seine Regierung/ mit grosser liberalitet, gegen die Spahi vñ Janitschern/ sie in Gehorsamb zuhalten/ an/ continuirete auch/ die von seinẽ Vatter angefangne Fridenshandlung mit dem Kayser Rudopho/doch ohne Suspension der Waffen/ den Persianern/ welche nach Mahomets Tode/ Tauris, Erzerum, Babilonien, vnnd vil andere Stätte vnnd Vöstungen eingenommen/ vnnd bey 150. Meilen Landes/ erobert/ vnnd eine grosse Schlacht gegen dem Bassa Cicala gewonnen/ zuwiderstehen/ vnd ließ bey 300. fürnemme Persohnen/ so jhm suspect waren/ hinrichten.

Weil dann nun/ wie oben gesaget/ die Cayra Kaden, alles regirete/ vnd die höchsten Officia, alleine/ weme sie wolte/ gegeben worden/ als mutinireten sich hierüber die Janitscheren/ vnd zwungen 1604. den Achmat, sie jhnen zulifern/ hieben sie in stucken/ vnd nagelten die Glider/ an der fürnembsten Herrn/ als deß Mufti, Gran Viziren vnd andere Bassen, &c. Jhrer Creaturen/ Thüren/ womit dise Rebellion sich stillete.

stillete. In dem Jahr 1606. ward endtlich der Friden in Hungern / erstlich mit dem Botzkay, vnd hernach mit den Türcken geschlossen / vnd die Confederation zwischen Achmat vnd dem König in Franckreich / welche 1597. auffgerichtet war / vernewert vnd bekräfftiget / rebellirete sich aber hingegen der Gubernator von Alep, Namens Gambolat, vnnd ein anderer Calander genennet / begehrete vnd erlangete aber der erste / bald hernach in Persohn zu Constantinopel seinen Perdon, vnd ward wider Bassa von Alep gemachet / aber doch hernach / wegen newer diffidenz, stranguliret, continuirete auch der Krieg gegen Persien / mit grossem Eyffer / zu schaden deß Türcken / vnd ward dahero 1612. der Friden geschlossen / vnd eine Confederation mit den vereinigten Provintzen deß Niderlandes gemachet. In disem Jahr / warff ein Dervis oder Türckischer Münch / einen grossen Stein auff den Soldan, so auß der Moscheen kam / traff jhn aber alleine an eine Achsel / vnnd ward dessentwegen enthauptet / zog auch Achmat, mit einer Armeen nacher Sibenbürgen / als er aber verstund / das Bethlem Gabor die Possession deß Landes / vnder seiner Protection erlanget / vnd daß sich abermahl in Asia, eine Rebellion ereignet / zog

 er wi=

er wider zurucke. Vnd ob nun zwar der Friden / zwischen dem Kayser Rudolpho / vnd dem Achmat, Anno 1606. geschlossen / so ereigneten sich dannoch / wegen deß Verstandes / etlicher Puncten / vil schwärigkeiten / ward also selbem / in dem Jahr 1616. abgeholffen / vnd gemelter Frid auff 20. Jahr vernewert vnd bekräfftiget / bliben durch selben / dem Kayser die Stätte vnnd Vöstungen / Preßburg / Rabe / Comorren, Newhäusel / Watzen / rc. vnd dem Türcken / Pest / Offen / Erlaw / Gran / Griechisch vnnd Stul Weissenburg / vnd andere / vnd stunden die Christen in Constantinopel / ein grosse Gefahr auß. In dem anfang deß Novemb. 1617. nun / fiehl Achmat in eine tödtliche Kranckheit / vnnd weil sein ältester Sohn Osman, nur alleine 14. Jahr alt / vnd dahero zu der Regierung allzu jung war / ließ er seinen Bruder Mustafè, welchen er 14. Jahr lang gefangen / vnd einen guten theyl derselben / gleichsamb eingemauret / gehalten / zu sich fordern / resignirete jhme die Crone / vnnd recommendirete jhme seine fünff vnmündige Söhne / Osman, Amurat, Baiazet, Orcanum vnd Ibraim, vnd starb den 21. Nov. in dem 29. Jahr seines Alters / vnd dem 14. seines Kayserthumbs.

Als er nun verschiden / ward Mustafà in 1617.
dem 28. Jahre seines Alters / in den Kay- *Mustafà*
serlichen Thron gesetzet / entließ den Persia- *Soltan.*
nischen Ambassatoren deß Arrests / darein
er von seinem Bruder gesetzet worden / arre-
stirete aber hingegen / den Frantzösischen /
vnd der andern Christlichen Herrn Gesand-
ten / vnd sendete einen an den Kayserlichen
Hoff. Alldieweil aber in wehrender seiner
Gefängnuß / er sich gantz der Melancholiæ
vnd Einsambkeit ergeben / vnd sich mit fast
Kindischen Sachen / als lesung Fabelbü-
cher / Commedien, spatzieren fahren, vnnd
dergleichen belustigete / die hohen Officia
änderte / seinen Schwager / welcher dem Ca-
pitan Bassa del Mare, nach seinem Officio
stunde / zum Vizir machete / wider den Raht
aller seiner Viziren vnd Bassen, vnnd ohne
nothwendige præparation, in dem Ianua-
rio 1618. nacher Persien ziehen wolte / be- 1618.
zeigete er genugsamb / daß er zu dem Regi-
ment vndüchtig war / welches alles gemeltem
General deß Meers vnd dem Caymacan,
welcher deß Groß Vizirs, so sich in Persia
befand / Locotenent, vrsache gab / gegen
jhn zu conspiriren, zogen den Mufti, wel-
cher / wie jhr Pabst vnnd Obrister Priester
ist / auff jhre Seyten / vnnd entsetzten den
Mustafà, mit Hülff deß Chislar Agà, so
der

der grösseste Officirer in dem Serraglio der Sultanen ist/ vnnd jhnen den Osman, deß Achmats ältesten Sohn/ von 14. Jahren/ vberlifferete/ proclamireten denselben den 22. Februarij 1618. vnnd ward der Mustafá gleich drey Monat hernach / als er zu regiren angefangen / wider in seine erste Gefängnuß gesetzet/ vnd die Mutter in das alte Serraglio eingesperret. Den 23. Martij dises Jahres 1618. fuhr der grosse Gallion nach Levante, kam aber den 19. Iulij ohne Beüth/ wider/ begab sich den 10. Aug. mit etlichen Königlichen Frantzösischen Schiffen in Cursum zufahren / hatte aber dise Reyse keinen effectum.

Osman Soltan.

Den 18. Julij / fuhren die 5. Galleren nach Messina, vnd kamen 4. derselben/neben 6. von Sicilia, welche der Conte de Elda commendirete, den 11. Aug. zu Malta an. Auff diser Reyse / namen sie den 7. Aug. ein Christliches Schiff / welches Türckische Corsaren genommen/ vnnd mit 9. Türcken besetzet / nacher Susa in Barbaria sendeten/ eroberten den 8. eine Vrcam von Barbaria, vnnd fuhren nacher Susa, daselbsten etliche Raubschiffe / so dem Corsaren Samson gehöreten / zuverbrennen / alldieweil aber derselbe jhrer Ankunfft innen worden / stellete er sich zur Gegenwöhr/ vnd bliben der vnserigen

eine

eine zimliche Anzahl todt / vnnd wurden vil verwundet / ward aber dannoch eines seiner Schiffe verbrennet / vnd macheten die runden Schiffe/ dises Jahr vil schöne Beuthen/ vnd weil abermahl 54. Galleren zu Modon in Morea, von Constantinopel ankommen/ neñete man die gewöhnlichen Kriegs Officierer/ vnd ward der Admiral Fr. Signorino Gattinara, General der Galleren erwöhlet. Den 17. Jan. 1619. schlugen die 5. Galleren 1619.
mit 7. Corsari Schiffen von Alger in dem Canal von Sicilia, nahe bey Malta/ wurden aber / durch böses Wetter von einander geschiden / vnd kamen denselben Abendt wider in Marza Muscietto ein/ den folgenden Tag/ nachdem sie sich mit Provision vnnd newer Munition versehen/ folgeten sie jhnen nach/ kondten selbe aber nit antreffen / vnd kamen den 23. nachdem sie dreymahl außgefahren/ wider in den Port.

Den 1. Feb. kam Landgraff Ludwig von Hessen Darmstatt/ nacher Malta / blib biß auff den 10. desselben/ vnnd begab sich wider nach Sicilien, vnd starb der Kayser Matthias den 10. Martij. Zu Ende deß vergangenen/ vnnd anfang dises Jahres / begab sich eine grosse differenz, zwischen der Religion vnd dem Bischoffe Cagliarez, in dem er sich autoritet, vber die Ordens Kirchen S. Anto-

nij La Victoria genennet/ so dem Priori von der Kirchen gebühret/ zumessen wolte / vnnd sein Vicarius in seinem abwesen das Nonnen-Closter / S. Petri auß der alten Statt in das Borgo transferiret, vnd ein hohes Gerichte / dem Orden zuständig abgeworffen/ davon ein grosser Aufflauff entstund/ dessentwegen man jhn nach Rom sendete / weil aber der Pabst sich diser sachen hart annahm/ wurd deß Großmeisters Hoffmeister / demselben satisfaction zugeben / dahin abgefertiget. Den 4. Junij/ fuhren die Galleren nach Barbaria, eroberten 2. Schiffe / vnnd brachten selbe den 15. mit 106. Schlaven ein. Den 14. Aug. früe / kam der Printz Philibert von Savoya, Generalissimo del Mare, mit 50. Königlichen Galleren/nacher Malta/ vnd fuhr selben Abendt/neben den 5. der Religion / welche neben einer Squadra deß Duca di Tursi Don Carlo Doria, nacher Levante, sich wegen der Armaden zuerkündigen/ gesendet wurden/ wider ab. Zu jhrer zuruckekunfft nach Messina, fuhr die gantze Armada, zu welcher die Religion noch 4. Fregaten vnd 12. andere Barquen sendete / nacher Barbaria, einen Anschlag auff Susa, in das Werck zurichten / weil sie aber entdecket / kamen sie mit Verlust bey 100. Mann wider zurucke/vnd gelangeten den 22.

Sept.

Sept. 30. Galleren vnder dem Standardo von S. Iohan, etliche sachen/ so der Generalissimo in Malta gelassen/ vnd seinen Weeg recht nacher Syracusa genommen/ abzuholen/ daselbsten an. Den 6. Nov. fuhren der grosse Gallion/ der Gallionetto/ eine Tartana vnd ein Pattacio auff Beuthe auß/ erlangeten vnnd erledigeten an der Costa von Sicilia, ein Christlich Schiff/ welches die Türcken genommen/ vnd mit 12. Mann besetzet hatten/ schlugen hernach mit einem andern/ welches sie wegen böses Wetters/ verlassen müsten/ begegneten aber deß andern Tages dem Corsaren Edoardo, welcher sie mit zweyen seiner grossen Schiffen zusuchen/ außgefahren/ jageten jhme eines/ so er den Christen genommen/ ab/ vnnd brachten es mit 25. Türcken/ so er darauff gesetzet/ in Malta ein/ saluirete er sich aber/ mit den seinen zweyen/ durch die Flucht/ mit Verlust viles Volckes. Den 12. Aprilis 1620. 1620.
fuhren die Galleren nach Levante, daselbsten eroberten sie einen kleinen Gallion, bekamen im selben 62. Sclaven/ vnnd bliben selber 50. tod. Den 4 Junij setzeten sie 60. Ritter vnd 80. Soldaten an das Land/ vnd bemächtigeten sich deß Castels Tornese in Arcadia gelegen/ weil aber die Manns-Persohnen sich alle mit der Flucht saluiret, als beka-

Castell Tornese.

bekamen sie selber nit mehr / als 6. aber 453. Weibes-Persohnen vnd Kinder / neben 21. Juden / vnd kamen den 11. wider zu Malta an / vnd thaten wie auch die andern Schiffe / noch dises Jahr / etliche Reysen / vnd ward den 21. Junij der Graff von Brie, von dem Hauß Lottringen / General der Galleren
1621. ernennet. Den 21. Ian. 1621. starb Pau-
Gregor. 15. lus Quintus, vnd ward Gregorius Deci-
Ludouisius. mus Quintus den 9. Febr. erwöhlet / vnd den 21. Nov. die Capella della Madonna di Liessa, an dem Porto ligende / von dem Ballio von Armenia, Bellay gestifftet. Den 6. Aprill fuhren die 5. Galleren vnd 4. Fregaten nach Barbaria, eroberten daselbsten ein Kriegesschiff / mit 22. Stucken Geschütz / vnd 77. lebendigen Sclaven / weil die andern alle tod bliben / verlohren hingegen an Rittern vnd Soldaten 12. Persohnen / vnd wurden selber vil verwundet.

Nach dem auch den letzten Martij Philippus tertius, König von Hispannien starb / vnd die Galleren eine Reyse in deß Ordens Geschäfften / sonderlich drey Gesandten dahin zuführen / thaten / als kundten sie dises Jahr keine fernere verrichtung / wider die Türcken fürnemmen / vnd kamen vnder dessen den 11. Nov. 5. Galleren von Sicilia, vnd in selben Don Luys de Velasco,

den

den Großmeister wegen deß Vice Königes Cardinals Zapata zubesuchen / zu Malta an. In dem Jahr 1622. rüstete der König von Franckreich eine Schiff Armada wider die von der Religion / vñ sonderlich die Statt Rochella, so sich offentlich rebelliret, vñ die Engelländer zuhülffe geruffen / auß / vnd begehrete / es möchte jhnen die Religion jhren grossen Gallion zu diser Expedition leyhen vnnd senden / fuhr also derselbe den 24. May / mit vilen Rittern vnd Soldaten ab / vnnd befand sich von diser Zeit an / biß auff den Sept. 1623. bey allen occasionen, vnd gelangete den 14. Sept. vnd also 16. Monat hernach / als er außgefahren / wider zurucke. Weil dann nun oben in dem Jahr 1618. gesaget / daß Soltan Mustafà, der Kayserlichen Dignitet entsetzet / deß Achmats ältester Sohn / selbe erlanget / er aber dises Jahr 1622. auff eine vnerhörte weise / vnd mit Bestialischer Grausambkeit / ermordet ward / als ist von seinem Leben vnd Tode etwas zusagen vonnöhten. 1622.

Es ward diser Herre / zwischen dem 14. vnd 15. Jahre seines Alters / in den Kayserlichen Thron gesetzet / vnnd weil seine Mutter / für dem Vatter gestorben / vnd er wegen seiner Jugent / zu der Regierung nit genugsamb / noch allerdings düchtig / als that er

Soltan Osman vnd selbes Tod.

die meisten Sachen / nach seinem eigenen Sinne / wider seiner Viziren vnd fürnembsten Officirer Rath vnd bedencken / dahero endtlich sein Vndergang erfolgete. In dem anfang seiner Regierung / gewan der Groß-Vezir eine grosse Schlacht / gegen die Persianer / nach dem aber seine Armada grosse Noth an Proviant lidt / vnnd sich sehr verminderte / kundte er seine Victoriam nicht allerdings verfolgen / vnnd wurd also ein Friden geschlossen / vnd sendete Oßman einen Gesandten / den Schimpff / den man bey Mustafà Zeiten / dem Frantzösischen Gesandten gethan / zuentschuldigen / nach Franckreich. In dem Jahr 1621. erhub sich ein grosser Krieg zwischen den Türcken vnd Pohlen / in dem der Fürst oder Weywoda von der Moldaw / Namens Gratian, vnd ein Grieche von Geburt / sich dem Türcken / von welchem er selbe Provintz empfangen / darumb / daß man einen andern an seine Stelle einsetzen wolte / widersetzete / vnd sich in deß Königes von Pohlen Schutz ergeben. Disen nun zuzüchtigen / vnd gegen den Pohlen sich zurechnen / formirete Osman eine grosse Armaden von viermal hundert tausent Mann / brach mit 300. Stuck Geschütz / 10. Millionen Ducaten an Golde / vnd 14. Millionen SilberMüntz / in

dem

dem Aprill 1621. von Constantinopel auff/ ward von dem damahligen Printzen vnnd jetzigen König in Pohlen / bey der Statt Couchine, da er sich verschantzet / vnd von den Türcken offtmahls angegriffen ward / dreymahl geschlagen / verlohr bey hundert tausent Mann / neben 6. Bassa, so tod / vnnd zwey so gefangen bliben / dahero die Janitscheren sich mutinireten, vnnd mußte also Oßman / wider seinen Willen / Friden machen / vnd sich wider zurucke begeben / warüber er also entrüstet ward / daß er sich mit Raht deß Großvezirs Dalauer, entschloß / die Militiam der Janitscheren außzurotten / vnd seine Residentz nacher Cayro in Egypten zu transferiren, vnnd damit er sein fürhaben desto besser verbergen / vnnd ohne verhindernuß / in das Werck setzen möchte / gab er auß / daß er eine Reyse nach Mecca, zu deß Mahomets Grab zu Medinatalnabi, dazu er sich durch eine Gelübde verbunden / thun wolte / ließ vnder dessen alles zu der Reyse fertig machen / alle guldene vnnd silberne Gefässe schmeltzen / vnnd den gantzen Schatz deß Serragli, in Kästen schlagen / vnd selben in 4. Galleren / welche er hierzu verordnet / laden. Wider dise Reyse nun / setzten sich die fürnemmesten Ministri (ohne der Gran Vezir, welcher neben dem Hodialo,

so deß Sultans Præceptor gewesen / jhn hierinnen stärckete) mahneten jhn drey vnderschidene mahl / Schrifft: vnd Mündtlich / hiervon ab / ja that der Mufti oder Türckische Pabst / eine declarationem, daß Salua Conscientia, er dise Reyse nit thun köndte / war aber alles vergeblich / biß endtlich die Sache zu einer eussersten violentia vnd Gewalt außschlueg. Den 18. May frühe / kam der Capitan Bassa, oder General deß Meers / mit 14. Galleren an das Serraglio, da Osman sich imbarquiren wolte / dahero lieffen die Janitschern / Spahi vnnd alles andere Kriegsvolck / in grosser Anzahl / vnnd mit grossem schröcken der gantzen Statt / zusammen / vnd begaben sich nach dem Serraglio, da man die Porten gesperret / vnnd ob schon Oßman jhnen einen / sie zufriden zusprechen / sendete / hieben sie selben alsobald in Stucken / ließ also die Vezir zu sich ruffen / vnd durch eine hinder Porten / einlassen / armirete die Bostangi, vnd andere Diener deß Serragli, welcher etliche tausent seyn / halff aber alles nit / sondern begehreten in gegenwart deß Mufti, welchen sie mit Gewalt auß seinem Hause gezogen / vnd mit sich geführet / deß Großvezirs, deß Kislar Agà, deß Teftardars, oder Groß Schatzmeisters / vnnd deß Hodia Köpffe / vnd gieng also diser Tag / mit solcher Confusion dahin.

Den 19. versuchete Osman sie zu contentiren, degradirete den Groß Vezir, vnnd setzete Vssam Bassa, welcher bey der Militia in gutem Credit war / an seine Stölle / diser begab sich alsobald in sein Hauß / vnd ließ die fürnembsten Anfänger zu sich fordern / versuchete alle Mittel vnd Weege / sie zu contentiren, vnd versprach jhnen / den Kayser zubereden / daß er jhnen die begehreten Persohnen liffern solte / vnder dessen aber hatten die andern die Porten deß Serragli mit Gewalt geöffnet / vnd waren allbereit biß in die innersten Cammern deß Soltans selbsten kommen / daselbsten hieben sie den gewesenen Groß Vezir Dalafer vnnd den Kislar Agà, in gegenwart deß Kaysers in Stucken / andere zogen den Mustafà vor Schröcken halb todt auß seiner Gefängnuß / vnd setzeten jhn in den Kayserlichen Thron / von dannen / führeten sie jhn in das alte Serraglio. Dise Nacht nun / hielt Osman mit den fürnembsten Bassen vnd Officirern Rath / wie diser Tumult zustillen wäre / als aber die Janitschern solches erfuhren / vñ befürchteten / daß er jhnen den Mustafa wider nemmen möchte / führeten sie denselben den 20. frühe in das Hauß / darinnen sie mitten in Constantinopel wohnen / vnd sich versamblen / begab sich hingegen Osman in jhres Aga oder Obristen

Hauß / da der newe Groß Vezir Vssan sich auch befand / vnd sendete sie beyde mit grossen versprechen zu jhnen / wurden aber alsobald in Stucken gehawen / vnd Osman auß deß Aga Hause gezogen / jhme der Bund abgerissen / (welches die eusserste Schmach) vñ er mit blossem Haubt auff einem Schind-Roß / nacher obgesagtem Hause der Janitschern / mit grossem Schimpff vnd Schmähe-worten geführet / trugen deß enthaubteten Gran Vezir vnnd deß Kislar Aga Häubter / vnd die Glider diser zwey letzern Ermordeten / vor jhme her / von dannen führeten sie jhn in einer Calessen / nach der Vestung der Siben-Turne / welche an der andern Spitzen der Statt liget / daselbsten ward jhm von dem Daut Bassa deß Mustafa Schwager / welchen er alsobald Gran Vezir gemachet / das Vrtheyl deß Todes angekündiget / vnd ward alsobald stranguliret / jhme zu Zeugnuß seines Todtes / ein Ohr abgeschnitten / vnnd durch den Daut / dem Mustafa bracht / vnd sein Cörper / den folgenden 21. in das Serraglio getragen / vnnd gegen Mittag in deß Achmats Moscheam, neben selben seinen Vatter vnd seinen eygenen einigen Sohn / welcher wenig zuvorn gestorben / ohne einige Ceremonien, in dem 19. Jahre seines Alters / vnd dem vierdten / vnd dritten Monats

seines

seines Kayserthumbs begraben/ vnd von allen Ehrliebenden Leuthen bedawret vnd beweinet. Als nun dise abschewliche That vollbracht / namb deß Mustafa Mutter / weil er hierzu gantz vndüchtig/ das Regiment in die Hand/ vnd wolte auß Rath deß Daut/ jhrer Tochter Mannes / vnnd Gran Vezirs, den Amurat, deß Osmans ältesten Bruder / vmbbringen lassen/ wurd aber von denen/ so bey jhme waren / verthädiget / vnd der Capi Aga, so jhn strangulіren solte / vmbbracht/ vnd weil Mustafa betheürete/ daß er solches nit befohlen / die Janitschern auch solches nit approbireten, muste der Daut sich mit der Flucht saluiren, vnd gab die Mutter denselben / sie zustillen/ eine Million Ducaten/ vnd ließ durch Mustafa alsobald einen alten Eunuchum, Namens Mahomet, welcher ein hochverständiger vnnd erfahrner Mann war/ Gran Vezir erklären. Dise änderungen nun zu Constantinopel / verursacheten grosse vnordnungen in dem Reich / die Bassen vnd Gubernatores in Asia, verjageten vnd verfolgeten die Spachi vnd Janitschern/ als Mörder jhres Kaysers/ rebellireten sich offentlich/ vnnd ruffeten den Persianer zu Hülffe / vnd brachte dise Confusion, grosse Forcht in Constantinopel / ward auch mit bewilligung der Janitschern/ Daut/ welcher

sie mit Gelde gewunnen / wider nach Hoffe gefordert / vnnd General deß Meers / da er doch zuvorn Gran Vezir gewesen / gemachet / vnd Calil Bassa, vnder dem Schein / daß zwey seiner adoptireten Söhne / nemblich der Bassa von Assyrien, vnd der Califa von Bagadet sich rebelliret / davon entsetzet. Als nun die Janitschern sahen / daß jhre böse That von jederman verfluchet vnd verdammet ward / vnd sie vberall verfolget wurden / gaben sie die Schuld deß Mordes / dem Daut / fürgebende / es wäre jhre meinung niemahls gewesen / dem Osman das Leben zunemmen / sondern jhn alleine abzusetzen vnd gefangen zuhalten / kamē also in den Divan oder Rath / vnd begehreten Iustitiam, wider die jenigen / so an disem grausamen Todte schuldig wären / wurden also Daut vnnd Gebesi Bassa zum Tode verdammet. Diser enthauptet / vnd der andere an dem Orth / da er Oßman vmbbringen lassen / stranguliret. Nach disem / sendete Mustafà einen Gesandten zu dem Kayser / vnd ward der Fride den 26. Sept. confirmiret, vnd entstund in Constantinopel eine grosse Pest vnnd Hungersnoth. In Asia continuireten die Rebelliones, sonderlich that Abaza Bassa, grossen Schaden / belägerte die Statt Acisar, bemächtigete sich derselben / vnnd ließ bey acht

tausent

tausent Janitschern niderhawen/ dahero ein solcher Tumult in Constantinopel entstund/ daß die Spahi vnnd Janitschern/ Audienz begehreten / vnnd weil Mustafà, mit seiner Mutter / auff einem Hause / nahe bey der Statt gelegen / sich befand / verfügete der Gran Vezir sich dahin / vnnd bath/ daß er deß andern Tages / sich in dem Divan wolte sehen lassen/ welches er auch versprach.

Als nun die Mutter befürchtete/es wurde er schlechte satisfaction von sich geben / als resoluirete sie sich/ deß Oßmans Bruder / erwürgen zulassen/ kam vmb Mitternacht in die Statt / vnnd in das Serraglio, da der Gran Vezir die Kinder verbergen lassen/ vnd weil sie selbe nit fand / wolte sie sich selbsten erwürgen/ wurd aber von denen / so bey jhr waren/ hiervon mit Mühe verhindert.

Als nun der Tag herbey kam / versambleten sich bey fünfftzig tausent Mann in dem Serraglio, in hoffnung / daß Mustafà sich in dem Divan solte sehen lassen / als sie aber lang gewartet / vnd er nit erschinen / gieng der Gran Vezir, neben dem Mufti oder Obristen Priester / vnnd denen fürnemmesten Officirern der Militiæ für seine Camer/vnd bathen jhn / sich in den Divan zuverfügen / empfiengen aber keine andere Antwort / als Närrische vnd vngereumete Reden / welche

sie zu Papir setzeten / vnd in dem Divan referireten, dahero die gantze Gemeine / mit einhelliger Stimme anfieng zuschreyen / viua Amurat, viua Amurat, vnnd giengen alsobald der Gran Vezir vnd der Mufti jhn in den Divan zubringen / in sein Quartier / vnd weil er sich durch Rath seiner Mutter stellete / als ob er die Cron nicht annemmen wolte / wurd er desto mehr begehret / vnnd liessen die Janitschern vnd Spahi das Donativum, so jhnen die newen Soltanen zugeben pflegen / vnd sich auff vilmal hundert tausent Ducaten erstrecket / nach / kam alsobald in den Diuan, vnd ward von jederman mit grossen Frewden für einen Kayser erkennet / vnd in dem 13. Jahr seines Alters den 9. Sept. 1623. in den Thron gesetzet / vnd Mustafà, welcher noch vil Jahr hernach lebete / wider eingesperret / vnd seine Mutter / zum andernmahl / in das alte Serraglio, da der verstorbenen Soltanen Weiber vnnd Schwestern wohnen / relegiret, vnd soll bey ableiben Amurats, von seiner Regierung / im Jahr 1640. meldung geschehen.

In dem Aprill. 1622. eroberte ein Pattaccio der Religion / eine Germa, mit 80. lebendigen vnd 70. todten Türcken / setzete 25. Mann in dasselbe / es nacher Malta zuführen / gieng aber zuscheittern / vnnd wurden

dise Menschen gefangen vnd Sclaven gemachet. Den 8. Junij kamen 3. Galleren/ deß Duca de Tursi nach Malta/ fuhren den 13. neben 5. der Religion nach Messina, daselbsten deß Vice Königes Ordre zufolgen/ kamen aber 4. deß Ordens den 17. Julij/ vnd die fünffte den 10. Augusti, ohne verrichtung wider zurucke.

Als nun der Großmeister den 22. Julij auß dem Boschetto, kranck in die Statt kommen/ ward den 2. Augusti, der Prior von Messina, Fr. Nicolao La Marra, sein Locotenent ernennet/ vnd weil die Kranckheit vberhand nam/ starb er den 14. Sept. seines Alters 75. Jahr vnd 2. Monat/ nachdem er 21. Jahr 7. Monat vnd 4. Tage regiret/ vnd 2. General Capittel gehalten/ vnd ward der Prior von der Kirchen Camarassa, Locotenent deß Magisterij erwöhlet/ vnnd der todte Cörper/ den 16. begraben. Es war diser Großmeister ein frommer/ Christlicher auffrichtiger Mann/ vnd ob er schon nicht von also sehr subtilen vnd scharpffen Sinne war/ so hatte er dannoch ein stattliches naturale Iudicium, vnnd dise grosse Tugendt/ daß er sich verständiger Leuthe Rath brauchete/ vnnd dessentwegen die fürnembsten Subiecta der Religion zu sich zog/ vnd sich selber in den Officijs seines Pallastes

stes

stes vnd deß Tresors, welchen er von Anno 1604. biß an sein Ende administrirete, brauchete/ hielt zwey General Capittel/ vnd regireten bey seiner Zeit folgende Potentaten.

Påbste.

Clemens 8. 1592.
Leon 11. 1605.
Paulus 5. 1605. ~~1611.~~

Rômische Kayser.

Rudolphus 2. 1576.
Matthias 1612.
Ferdinandus 2. 1619.

Tůrckische Kayser.

Achmat 1604.
Mustafa 1618.
Osman 1618.

Kônige in Hipannien/Napolis vnnd Sicilien.

Philippus 3. 1598.
Philippus 4. 1621.

Kônige in Franckreich.

Henricus Quartus. 1590.
Ludouicus 13. 1610.

Kônig in Engelland vnd Schottland.

Iacobus. 1602.

König

König in Pohlen.

Sigismundus tertius. 1587.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

Christianus Quartus. 1596.

Könige in Schweden.

Sigismundus. 1594.
Carolus. 1608.
Gustavus Adolphus. 1611.

Könige in Böhmen.

Rudolphus. 1575.
Matthias. 1610.
Ferdinandus Secundus. 1617.

Könige in Vngern.

Rudolphus. 1572.
Matthias 1608.
Ferdinandus. 1618.

54. Fr. Luys Mendez Basconzelos.

DJser Großmeister war ein Portugheser vnd Baglio von Acri, ward den 17. Sept. 1622. mit frewden deß gantzen Convents erwöhlet/ bald nach seiner Wahl/ kamen 4. Galleren 1622.

ren von Napolis, darunder die Capitana mit dem Königlichen Standardo war/ vnder dem Commando deß Don Francisco Manriquez, nacher Malta/ vnd fuhren volgendes Tages wider zurucke / vnd weil der General der Galleren Capons, sein Generalat resignirete, ward den 5. Nov. der Prior von Messina, Fr. Nicolao La Marra, hierzu erwöhlet/ vnd wegen deß Großmeisters indisposition, der Prior von Capua, Fr. Alloysio Mazzinghi, den 27. Dec. Locotenent ernennet/ alldieweil aber die Kranckheit continuirete, vnd von Tage zu Tage / mehr
1623. vberhand nam/ starb er den 7. Martij 1623. nachdem er nit mehr als 5. Monat vnd 15. Tage regiret. Es war diser Großmeister/ ein hochverständiger Mann / war ordinari Gesandter zu Rom/ Extraordinari Ambassator in Franckreich vnd General der Galleren gewesen / vnnd hatte sonsten vil andere geringere Officia bedienet/ vnnd in allen seinen verrichtungen / grosse Satisfaction vnd Proben seines gewaltigen Verstandes geben/ vnnd ward sein Todt von jederman beklaget vnnd bedawret.

Potentaten wie oben.

55. Fr. Antonius de Paula.

DJser Fr. Antonius de Paula, war ein Provenzal vnnd Prior von S. Giles, ward den 10. Martij 1623. erwöhlet / vnnd fuhren die Galleren / den 8. May nach Levante, eroberten daselbsten ein Schiff mit 40. lebendige Sclaven / vnd kamen den 1. Julij wider zurucke. Den 8. Julij dises Jahres 1623. starb der Pabst Gregorius 15. vnd ward den 6. Aug. Vrbanus octavus erwöhlet. Den 16. Iulij fuhren die Galleren / auff erforderung deß Vice Königes von Sicilien / nacher Trapani, von dannen / neben 3. von Napoly, nach Barbaria, eroberten daselbsten eine Galleotta, vnnd 4. Bregantin, mit 251. lebendigen Sclaven / so jhnen zu jhrem theil gebühret / vnd 2. so sie in einem andern Bregantin, darauß das Volck sich salviret, alleine bekommen / wider zu Malta ein / wo den 26. Julij / wegen eines Krieges Geschrey / die gewohnliche Kriegs Officierer geneñet wurden. Nach dem nun der Pabst Gregorius 15. eine Bullam, in favorem der Bischöffe vnd jhrer Iurisdiction, ertheilet / vnd dahero / der Orden S. Iohannis, welcher dem

1623.

Vrbanus 8. Barbarinus.

Pabst

Pabst alleine vnd immediatè vnderworffen/ sich sehr beschwäret befand / als wurde grosser fleiß angewendet / solcher difficultet abzuhelffen / wie auch geschach / daß also kein Bischoff / noch anderer Prælat / vber dise Religion vnd selber zugehöre / keine Iurisdi-
1624. ctionem hatt. Den 8. May 1624. ward der Ballio von Aquila Talamay, General der Galleren erwöhlet / vnd fuhren dieselben disen Tag/ vnder dem la Marra, welcher seine Zeit noch nit vollbracht/ nacher Palermo, sich mit den Königlichen zu conjungiren, kamen also / neben 12. so der Marchese de S. Croce, vnd der Adelantado de Castillia commendireten, den 23. Julij / wider zu Malta ein/ fuhren mit einander nach Barbaria, vnd kamen den 6. Aug. die von S. Johann, weil die andern nacher Hause gefahren/ wider zurucke.

Alldieweil dann nun der Pabst Vrbanus/ die Ordens Güter/ seinen Verwandten/ vnd sonderlich dem Cardinal Antonio Barbarino, welcher zwar deß Ordens war / mit grossem Schaden deren / welchen sie / wegen ihrer Antianitet vnd geleisteten Dienste/ gebühreten / zuvergeben anfieng/ als entstund ein grosser Vnwillen in der Italianischen Zungen/ vnd ward dessentwegen ein Extraordinari Gesandter/ nacher Rom gesendet/

wurde

wurde aber nichts erhalten / sondern vilmehr fortgefahren / wie dann noch heutiges Tages gemelter Cardinal / vber das Priorat von Rom noch die schönesten Commenden von Italia, so vnder deß Pabsts Iurisdiction gelegen / besitzet / vnd ohne deß Ordens Rechten zuzahlen / geneußt / gab auch der Pabst vnderschidene Ordens Persohnen Licentz / von jhren Gütern / zu mächtigem Nachtheil der Spoliorum vnd deß Tresors, zudisponiren. Vber dises entstund sonsten auch ein grosser Zwispalt / zwischen dem Großmeister vnd dem Marischal, wegen etlicher Præeminenzen, welche der Großmeister jhme nicht gestatten wolte / vnd kamen dahero in einen grossen Processum zu Rom / welcher den 9. Junij 1625. in fauorem deß Großmeisters decidiret ward. Den 28. Octob. kamen 3. Galleren / welche den 10. Sept. sich nacher Levante begaben / weil die andern zwey / nach Marsiglia gefahren / mit einer Presa von 10. Sclaven / wider zurucke. In dem anfang deß Jahres 1625. beklageten sich 1625.
etliche böse Leuthe in Spannien vber das Guberno der Insul Malta / vnnd daß die Frantzösische Nation, in dem Orden zumächtig wäre / ward aber solche satisfaction gegeben / daß jhre Boßheit genug an den Tag kam.

Den 19. May fuhren die Galleren/neben 4. Fregaten, vnd einer Feluca, nach Græcia, daselbsten setzeten sie / in der Insel S. Maura, zwischen Zephalonia vnd Corfù in Albania gelegen/ vnder dem Commando deß Generals Tolomay, welcher ebenmässig General di Terra war/ den 25. desselben/ 220. Ritter vnd 500. Soldaten / auff das Land / vnd bemächtigeten sich / nach einer sechsstündigen Defension, der Statt / behielten selbe 5. Stunden/ verbrenneten sie/ wie auch etliche Schiffe/so sie im selben Porto funden/vernageleten 40. Stuck Geschütz/ welche sie wegen der grossen Menge der Türcken/ so von aussen ankamen / nit Zeit hatten/ mit sich zunemmen / erledigeten vil gefangene Christen / vnd führeten 170. Seelen/ an Weibern vnnd Kindern / weil der meiste theil der Mannspersohnen todt bliben/ mit sich hinweg / verlohren hingegen zwölff Ritter vnd 17. Soldaten / vnd wurden vil verwundet / vnd kamen den 4. Junij wider zu Malta an.

S. Maura erobert.

Als nun / wie oben gesaget / der Pabst fortfuhr / die Commenden zuvergeben/ vnd dem Cardinal Antonio/ die von Fano vnlängst ertheilet/ als nennete die Zunge von Italia drey Ritter/ deß Kaysers vnd der Könige von Spannien vnd Franckreich Hülffe

wider dises præjudicium, anzuruffen / vnd ward solche nennung / vnangesehen der Inquisitor sich hefftig darwider setzete / von dem Consilio approbiret, vnd zwar mit schlechter Frucht in das Werck gesetzet. Den 22. Junij / fuhren die fünff Galleren nacher Syracusa, als sie aber den 26. wider nach Malta fahren wolten / vberfiehlen sie vnuersehens / bey Morro di Porco, nit weit von Capo Passaro, 6. Galliotten von Biserta, welche jhrer verborgen warteten / vnd griffen selbe also eylends vnd starck an / daß sie selber 2. mit 33. Rittern / so mehrertheils tod vnd verwundet / eroberten / die Capitana (in welcher der General / neben vilen Rittern vnd Soldaten / tödtlich verwundet war / vnd 8. Ritter vnd vil andere Persohnen tod bliben /) kam den 27. zu Malta / in einem elendigen Zustande ein / zwey hatten sich voller Todten vnd Verwundeten / nach Siracusa saluiret, vnd ward jetziger Großmeister / so Capitan der einen / weil der andere tod bliben / gemachet ward / mit Rittern vnd Soldaten / sie wider zu armiren, dahin gesendet / von dannen sie den 8. Julij / auch wider ankamen / vnd weil der General sein Carico resigniret, ward der Prior von Nauarra Ximenes, General erwöhlet. Disen grossen Schaden nun / weil vber die Galleren vnnd

Verlust zweyer Galleren.

die Artigleria, bey 1000. Mann verlohren wurden / zuersetzen / verehrete der Cardinal Doria, Ertzbischoff von Palermo, eine newe Galleren / welche man alsobald / auffs beste man kundte / armirete, vnnd wurden von denen / so Mittel hierzu hatten / der Religion gute Summen Geldes verehret / vnnd den 17. Julij ein halbe Imposition auffgeleget / fuhren also dise 4. Galleren / auff anhalten deß Vice Königs von Sicilien, nach Napolis, von dannen sie den 9. Nov. ohne den General / welcher daselbsten gestorben / wider zurucke kamen / vnd weil man allbereit Zeitung von demselben hatte / ward den 29. Octob. der Prior von Rochell, Fr. Francisco Caraffa, General erwöhlet.

Weil man dann nun zu Rom / die obgesagete newe Imposition, nicht allerdinges gut befand / vnd sich sonsten daselbsten vil schwärigkeiten ereigneten / sonderlich / daß man gleichsamb ein Tribunal, vber deß Ordens Sachen zuerkennen / (wardurch desselben Privilegia sehre geschwächet) auffgerichtet / daß der Pabst begehrete / man solte ein General Capittel zu Rom halten / vñ die Rechnung deß Tresors, für dem Inquisitor thun / Item / daß wegen der Opposition, so der Religion Gesandter S. Leger, gegen die Collation der obgemelten vergebenen

Ordens=

Ordens Güter gethan/ der Pabst vber selben sehr erzürnet war / als ward der Prior von der Kirchen / den 12. Ian. 1626. dahin gesendet/ vnd kam den 9. Aprill mit guter verrichtung / aller obigen Puncten/ wider zurucke. 1626.

Den 19. Sept. ward der Siniscalco, Fr. Iacob Christoph von Andelaw/ deß Großmeisters Locotenent, doch mit diser restriction vnd Condition ernennet / daß er das Officium alleine / wann der Großmeister auß der Statt wäre / exerciren, vnnd sonsten allzeit seine ordinari Stelle / eines Balliui ad Honores, in dem Consilio vnnd in der Kirchen halten solte. Nachdem auch der Bischoff etliche Officirer der Castellaniæ vnd der alten Statt excommuniciret, ward hiervon nach Rom appelliret, vnnd thaten die 4. Galleren / so bald sie in esse, etliche Reysen / vnd namen in dem Martio eines / vnnd in dem Octob. zwey Türckische Schiffe/ mit 116. Sclaven / vnd ward eine fünffte armiret, vnd in dem anfang deß Jahres 1627. beschlossen / selber 6. zu vnderhalten / wie auch das Jahr hernach geschach/ vnd noch geschicht. In disem Jahr hatte der Hertzog von Savoya, abermal ein prætension, auff die Güter deß Ordens S. Lazari / ward aber ebenmässig / wie zuvorn / 1627.

abgewendet / vnd weil der General Caraffa, seine zwey Jahr vollendet / vnd in dem Apr. Iunio vnd Augusto, gute Presen gemachet / vnnd 146. Sclaven einbracht / ward der Mariscial Fr. Francisco Cremeaux, hierzu erwöhlet.

Alldieweil auch nun seyter dem Jahre 1625. wegen einer newen Forma der Election deß Großmeisters / zu Rom vil Fürschläge geschehen / als wurden in dem an-
1628. fang deß 1628. Jahres / hierüber embsige Consultationes in dem Conventu gehaltē / vnd dessentwegen durch zwey vnderschidliche Extraordinari Gesandten / zu Rom starck negotieret, ward dannoch aber endtlich den 3. Julij / die jetzige weise / von Jhrer Heyligk. resoluiret, vnd den 21. Octob. 1634. confirmiret, vnd ein Ceremonial darüber außgefertiget. Vnnd ob man zwar verhoffet / es solten durch dise formam, die grossen Mißbräuche / so in der andern fürgelauffen / abgeschaffet vnd verhindert werden / so hat sich doch das Gegenspihl befunden / in dem die Inconvenientem, so darauß entstanden / wo nit grösser / doch eben so groß / als die vorigen seyn / vnd die schäd: vnd schimpfliche negotiationes, welche den Cursum der Iustitiæ verhindern / vnd andere vnzimliche actiones verursachen / einen weg als den andern / ihren

fort=

fortgang haben / ist also Gott zubitten / daß disem grossen Vnheyl remidiret, vnd denen/ so jhre Seele vnd Ehre/ im kauffen vnd verkauffen der Votorum, hindan setzen vnd beschwären / solche verfluchte handlung der Ehr vnnd Geldtgeitzigen Privat Interessen abgeschnitten / vnd alleine auff deß Ordens Ehr vnd Nutzen/ gesehen werden möge. In dem Martio 1628. kam ein KriegesGeschrey / vnd wurden die gewohnlichen Officirer genennet / vnnd weil man eine newe Galleren armiret, fuhren sie alle sechse den 25. Aprill. nach Barbaria, vnd von dannen/ den 19. Junij nacher Levante, da sie mit einem Kriegs Schiff vnnd einem Pattacio schlugen/ selbe eroberten/ vnd 114. lebendige Sclaven erlangeten / vnnd den 3. Aug. zu Malta einbrachten / schlugen auch selber viere den 21. Aug. mit einem Englischen Corsaren, welcher jhnen aber entran. Den 3. Sept. fuhren sie auff begehren deß Vice-Königes / Duca d' Alburcherque, nacher Palermo, von dannen sich mit der Squadra von Sicilia, nacher Barbaria, gegen die Corsaren, so in selben Meer sich befunden vnnd grossen Schaden thaten / zubegeben / alldieweil sie aber gemelte Sicilianische Galleren/ nit in jhrem Porto funden/ fuhren sie alleine fort/ eröberten eine armirete Tartanen, mit

33. lebendigen Sclaven/ begegneten auch in der zuruck reyse/ 30. Meilen von dem Gozo zwey Türckischen Raub vnd Krieges Schiffen / so der fürnemme Corsare, Vssan Rayz commendirete, schlugen mit demselben / vnnd eröberten das eine / mit 26. Stucken/ 135. Türcken/ vnd 30. Christen/ das andere mit 18. Stucken 115. Türcken vnnd 25. Christen/ bekamen also 190. lebendige Sclaven/ weil die andern in Anzahl 63. todt bliben vnd 55. Christen/ welche theils Sclaven/ theils in der Türcken Sold waren / vnd für Büchsenmeister/Zimmer vnd andere Handwercksleuthe dieneten / verlohren hingegen 5. Ritter vnd 30. Soldaten/ vnnd wurden 5. Ritter vnd 80. Soldaten / darvon etliche hernach sturben/ verwundet/ vñ macheten disen Sommer deß Groß meisters Gallion vnd andere 2. Schiffe/ so er armiret, auch gute Beuthen. In dem anfang deß Jahres
1629. 1629. begehrete der König von Hispannien/ daß die Ordens Galleren/ selbes Schwester/ die Königin von Hungern / von Barzelona, nach Italien führen solten/ wessentwegen sie den 7. Maij/ sich dahin auff den Weeg begaben/ alldieweil aber die Reyse / biß auff das andere Jahr auffgeschoben ward / kamen sie den 6. Aug. wider zurucke/ vnd brachten den newen Vice-König / Duca d'Alcala, mit

sich

sich nach Napoly, kondten also dises Jahr keine andere / als eine kleine Reyse nacher Barbaria, vnd etliche nacher Sicilia thun. Nachdem auch zu diser Zeit / der Ertzbischoff von Messina, zu Rom Licentiam in der Priorats Kirchen S. Iohannis in Pontificalibus zu celebriren, welches der Religion Priuilegijs nachtheylig / erhalten / als that man sich starck darwider setzen / vnnd wurd solches fürnemmen eingestellet / kam auch der Prior von Engelland Nari mit 5. Päbstlichen Galleren den 6. Aug. nacher Malta / vnnd fuhr den 9. wider ab. Als nun der Marischal Cremeaux sein Generalat vollendet / ward selbes den 14. August. dem Priori von Engelland Forretti geben. Alldieweil auch zu Ende deß Jahres 1629. der Pabst 1630.
sich vernemmen lassen / daß weil man das General Capittel zu Rom zuhalten / Schwärigkeit machete / er die Sechzehen desselben nennen wolte / warauß grosse vngelegenheit vnd dem Orden grosser Nachtheyl entstanden wäre / als ward der Ballio de Aquila Villanoua, dessentwegen nacher Rom gesendet / vnd solchem Vbel remediret. Den 17. Martij / fuhren 2. Galleren nacher Levante, eröberten daselbsten eine Tartanam vnd eine Saychen mit 64. Sclaven / vnd die andern 4. in Barbaria, auch eine Tartanam

mit 54. Sclaven. Nach dem auch nun dises Jahr/die Königin von Hungern/nacher Italia vnd Neapolis kam/vnd man darfür hielt/ daß sie biß nacher Messina gelangen/ vnd volgendts nacher Triesto, zu Wasser fahren solte/ als fuhren die 6. Galleren/neben dem Priori la Marra, welcher selber Glück zuwünschen/ abgefertiget ward/den 22. Julij dahin/ als sie aber verstanden/ daß sie den Sommer vber zu Neapolis verbleiben/vnd hernach ihren Weeg zu Lande/ nacher Ancona nemmen wurde/ kamen sie den 24. Aug. wider zurucke/ vnd fuhren den 26. nach Barbaria, vnd den 9. Octob. nach Levante, da sie ein Schiff mit 107. Türcken
1631. eröberten. Den 6. Ian. 1631. kam zu Malta ein Galleotta von 24. Bencken/ in welcher sich 86. Christen Sclaven rebellirt/ein/ gehörete dem Bay von Famagusta in Cypren/ fuhr den 11. Dec. Holtz/ zu einer newen Galleren/zuholen auß/ als nun 60. Meilen/ von dar den 12. Dec. 40. Türcken vnd 40. Christen/ das Holtz zuhawen auff das Land gangen/ griffen die obgesagten 86. zu den Waffen/ erlegeten 20. Türcken/ vnnd brachten ihrer 20. darunder der Bay selbsten sehr verwundet war/ davon/ bliben aber die andern 40. auff dem Lande/ vnd verlohren. Den 11. May namb das General Capittel

seinen

seinen anfang / im selben hatte der Inquisitor, zum erstenmahl / seine Session, doch ohne votum, vnd nennete der Pabst die zwey für Engelland / welche zuvorn das Consilium zuwöhlen pfleget / vnnd endigete sich den 7. Junij. Den 27. dises Monats / kam Zeitung / daß sich zu Modon 72. Galleren befunden / dessentwegen ruffete man die Galleren / so den 17. nach Levante gefahren / wider zurucke / vnd wurden die gewöhnliche KriegsOfficierer genennet / vnd der Ballio d' Aquila villanuova, General der Galleren erwöhlet. Den 11. Sept. ward der Prior von Messina, la Marra Locotenente deß Großmeisters / mit völliger Authoritet ernennet / genoß aber dise Ehre nit lange / in dem er den 23. Dec. hernach starb / vnd mit grosser Solennitet, zur Erden bestettiget
ward. Den 8. Ian. 1632. fuhren 5. Galleren nach Messina, vnnd als die eine S. Iohan genennet / sich nach der Costa von Calabria, daselbsten Holtz / zu einer newen Galleren abzuholen / begeben / lieff selbe / durch vngestümme auff das Land / ward aber alles Volck vnd das gantze Armament saluiret. Zu diser Zeit befand man / daß das Volck der Insel Malta / sich also sehr gemehret / daß dessentwegen grosser Mangel an Getraide sich ereignete / ließ man also / hierzu 1632.

Raht

Raht zuschaffen / selbes zehlen / vnd wurden 57000. Seelen / welches sich seyter dessen noch zum wenigsten mit 3000. gemehret / befunden. Den 22. Aprilis, fuhren die 6. Galleren nacher Levante, daselbsten eine

Intrapresa auff Volo. Impresem, auff die Vöstung Volo, vnder dem Marischal Cremeaux, als General di Terra, fürzunemmen / wurden aber entdecket / vnd hatte der Anschlag keinen fortgang; In der zuruck Reyse aber / begegneten sie einer Gallera von Napoly de Romania, vnd schossen selbe zu grunde / saluirete sich aber das Volck auff das Land / vnnd kamen den 16. Junij wider zurucke / vnd eröberten in dem Sept. noch 2. Galleotten von Tunis, welcher Volck sich ebenmässig saluiret. Nach dem auch zu diser Zeit / sich eine grosse schwärigkeit / wegen deß Priorats von Castilia ereignete / als ward jetziger Großmeister / wie in dem Jahr 1646. vnder seiner Regierung gesagt werden solle / dahin gesendet. In dem

1633. Jahr 1633. thaten die Galleren etliche Reysen / mit zimblichen Presen, vnd defendirete sich ein Maltesisch Schiff / so etliche Cavalier nacher Marsilia führete / gegen 5. Türckischen KriegsSchiffen / vnd kam vnverletzet davon / vnderstund sich auch die Monarchia von Sicilia abermahl / der Religion / in jhre Iurisdiction zugreiffen / wurd

aber

aber hieran verhindert. Weil auch nun der General Villanova, seine zwey Jahr vollendet / ward der Ballio Don Carlo Baldina, den 8. Julij hierzu erwöhlet / selber begab sich den 23. Aprill 1634. nach Levante, schlug 1634.
mit einer Vrca vnd mit einer Polaca, vnnd eröbert in selben 121. Türcken / vnnd 547. Schwartzen / welche man zuverkauffen / nach Constantinopel führete / vñ kam den 9. May wider zurucke. Den 13. Julij / fuhren die Galleren wider nach Barbaria, eröberten eine Vrcam, vnd eine Polacam, mit 294. lebendigen Sclaven / vnd bliben selber noch eine grosse Anzahl todt / vnnd erledigeten zwey Frantzösische Schiffe / so gemelte Türcken genommen / vnd nach Barbaria zuführen / mit Volck besetzet hatten / vnnd kamen den 23. Iulij wider in dem Porto ein. Den 11. Aug. fuhren sie nach Trapani, vnd von dannen nach Palermo, vnd mit dem Marchese de S. Croce, nach Messina, verrichteten aber nichts / vnnd kamen den 26. wider zurucke.

Den 15. Aug. kam der Prior von Engelland Nari abermahl mit 5. Päbstlichen Galleren zu Malta an / vnd fuhr den 20. wider zurucke / vnd die von Malta den 29. nacher Messina, sich daselbsten mit dem Marchese de S. Croce wider zu conjungiren. Zu

ende dises Jahres / that der Vice König in Sicilien ein grossen eingriff in deß Ordens Priuilegien / in dem er den Receptoren von Messina, Anshelmo gefangen nemmen vnd nacher Palermo führen ließ / wurd aber bald wider erlediget. Alldieweil auch nun der Pabst mit vergebung deß Ordens Gütter fortfuhr / vnd dem Cardinal Antonio Barbarino, das Priorat von Rom geben / ward ein Extraordinari Gesandter dahin gesendet / kam aber ohne verrichtung wider / vnd kam bericht / wegen einer grossen Kriegsrüstung in Levante, ein / vnd stellete man sich ebenmässig in verfassung / ward auch den 21. Feb. eine General Citation gethan / vnnd der Prior von Navarra nacher Napolis, vnd der General Baldina nacher Palermo, Succurs von Volck / Munition vnd Proviant zubegehren / gesendet / vnnd that der König in Franckreich grosse versprechung / der Religion zu sucurriren, vnd entschuldigete etliche Cavalier / so in seinem Dienst gebrauchet wurden / daß sie auff die Citation sich nit einstellen köndten / vnd ob schon selbe revociret ward / kamen doch in dem Junio vil Cavalier / so sich allbereit auff dem Weege befunden / zu Malta an.

1635. Den 7. Sept. 1635. ward der Gran Commendator Beajeu, Locotenent deß

Groß-

Großmeisters / mit gleicher autoritet, wie der Prior La Marra gehabt / ernennet / vnnd der Prior von Engelland Nari, General der Galleren / den 9. Nov. erwöhlet. Nachdem auch nun der Großmeister / in dem Februario, kranck worden / vnd seine Schwachheit täglich zunam / als wurd den 15. Martij alle denen Cavaglieren, so vota in der Election hatten / ohne præjudicium jhrer Caravanen, auff dem Lande zubleiben / vergönnet / vnnd starb der Großmeister den 9. Junij / nachdem er etwas vber 13. Jahr regiret / vnd ein General Capittel gehalten.

Päbste.

Paulus Quintus. Gregorius XV.	1605 1621 1615.
Vrbanus 8.	1623.

Römischer Kayser.

Ferdinandus 2.	1619.

Türckische Kayser.

Osman.	1618.
Mustafa Zum andern mahl.	1632.
Amuratus 4.	1623.

König in Hispannien / Napolis vnnd Sicilien.

Philippus 4.	1621.

König in Franckreich.

Ludouicus 13.	1610.

Köni=

Könige in Engelland/ vnd Schottlandt.

Iacobus, In Engelland. 1602.
In Schottland. 1575.
Carolus. 1625.

Könige in Pohlen.

Sigiſmundus 3. 1587.
Vladislaus 4. 1632.

König in Dennemarck vnd Norwegen.

Chriſtianus 4. 1596.

Könige in Schweden.

Guſtavus Adolphus. 1611.
Chriſtina. 1632.

Könige in Böhmen.

Ferdinandus 2. 1617.
Ferdinandus Erneſtus, Bey deß Vatters Leben. 1627.

Könige in Vngern.

Ferdinandus 2. 1618.
Ferdinandus Erneſtus, Bey deß Vatters Leben. 1625.

56. Fr. Iohannes Paulus Lascaris Castellar.

Diser Großmeister/ ist von Mütterlicher Seyten / von dem Kayserlichen Orientalischen Hause Lascaris, von Vätterlichem Geschlechte aber/ von den Graven von Vintimiglia, Genoesern, entsprungen. Dann / als vmb das Jahr 1259. Michael Paleologus, Iohannis, deß Theodori Lascaris, Constantinopolitanischen Kaysers Sohns/ Vormunde/ sich deß Kayserthumbs bemächtiget / die Frantzosen auß selbem verjagete/vnnd seinem Pupillen, von 10. Jahren/ die Augenaußstechen/ oder wie andere wollen/ gantz tödten ließ/ verheyratete er selbes zwey noch lebendige Schwestern/ mit Außländern/ vnnd also die eine/ Irena genennet / (so hernachmahls 1269. mit der Kayserin Constanza, Iohannis Batacij Wittibe in Aragon zog/vnd daselbsten starb/) mit Wilhelm Graven von Vintimiglia, welches nachkommen/ zu Gedächtnuß solcher Ehren / den Vätterlichen Namen verlassen/ vnd den Mütterlichen/neben dem Wappen / deß doppelten vnd Kayserlichen Adlers angenommen/vnd noch führen. Diser Großmeister nun / war Ballio von 1636.

Manoasca, von der Zungen von Provenza vnd Conservator Conventual, ward durch den Zwispalt anderer Prætendenten, vber alles vermuthen / den 12. Junij 1636. erwöhlet. In dem Anfang seiner Regierung / nemblich den 25. Junij / fuhren die Galleren nach Levante, vnd kamen den 10. Aug. mit 134. Sclaven / so sie in einer Galleotta, in einer Polacca, vnd in einer Tartana, erlanget / wider zurucke / vnd weil zu diser Zeit sich grosser Mangel an Getraide ereignete / vnd der Vice König von Sicilia, selbes zur Notturfft / nit folgen lassen wolte / vnd sich sonsten sehr passioniret erweisete / wurde der Prior von Nauarra, nacher Spannien / der Balley Baldina, nacher Palermo, vnnd der General Nari, nacher Napolis vnnd Rom gesendet / leistete auch der jetzige Ballio von Cremona Vechetti, die obedientiam, im Namen deß newen Großmeisters. Im anfang deß Jahrs 1637. starb der Kayser Ferdinandus, vnd ward den 19. May eine Impresa auff die Statt vnd Vöstung Wallona in Albania gelegen / oder in manglung selber / auff Scalanova in Natolia gemachet / vnd der Ballio Valanzay, General zu Lande / vnd die Sergenti Maggiori, neben den andern gewöhnlichen Officierern / ernennet / weil aber der Anschlag an beyden Orthen

1637. Anschlag auff *VVallona* vnd *Scalanoua.*

ent=

entdecket/ ward selbe nicht in das Werck gesetzet/ vnd ward in dem Nov. der Ballio von Morea Charraut, General der Galleren erwöhlet. Den 5. Junij dises Jahres 1637. ward eine Conjunction deß H. Johannis/ mit dem Teutschen Orden fürgeschlagen/ daß nemblich diser letzere/ zwey Galleren vnderhalten/ vnder dem Standardo S. Iohannis navigiren, die Presen pro rata getheilet/ vnd der ersten selber Galleren/ die Stelle/ nach der Capitana geben werden solte/ in Criminalsachen selber Cavalier betreffendt/ solten zwey Commissarien, einer S. Iohannis, vnd der ander deß Teutschen Ordens/ geben werden/ vnd in sprechung der Vrtheil/ der älteste Capitan sein votum in dem Consilio haben/ vnd die seculares, der Castellaniæ vnderworffen seyn/ mit vilen andern particulariteten, ward aber die Sache also schwär befunden/ daß selbe keinen fortgang erraichen kundte. Das Jahr 1638. fieng sich mit einer grossen Schwerigkeit an/ in dem der Vice König von Sicilien, den Prior von S. Gilles vnd vil Commendatores vnd Ritter/ welche nach Franckreich fahren wolten/ zu Alicata anhielt/ dahero den 28. Ian. man deß Großmeisters damahligen Hoffmeisters/ Don Iean de Villeroel, dahin sendete/ vnnd wurden also fortgelassen/

Fürschlag wegen der Conjunction deß Johanniter vnd Teutschen Ordens.

1638.

vnd weil sich vil Frantzösische Corsaren, so deß Ordens waren/in dem Canal von Sicilia sehen liessen / vnd etliche Schiffe angegriffen/der Vice König auch sich dessen gegen dem Orden beklagete/ als ward dessentwegen an den König von Franckreich geschriben / vnd vmb abstellung selbes gebetten.

Schwärigkeit wegen deß Priorats von Teutschland.

Ferrners/ trug in disem Jahre sich in der hochlöblichen Teutschen Zungen/ eine grosse Schwärigkeit zu/ dann als Herren George Burckharten von Schaumburg/die Exspectativa auff das Priorat von Teutschland / welchem als Prioren von Hungern/ sie Ipso Iure vnd altem brauch nach/ gebührete/ den letzten Julij von der Zungen / vnnd den 7. Aug. von dem Consilio gegeben/ vnnd von Päbstl: Heyligk: den 1. Oct. confirmiret, vnd solche Confirmation den 24. Nov. in der Cantzeley registriret worden / so ward doch vber alles vermuthen/sie jhme durch ein Breve, von dem 7. Maij 1637. ohne einziges verbrechen/ wider genommen / vnd Herren Landtgraven Friderichen von Hessen geben/ wessentwegen man sich dann zum höchsten zu Rom beklagete / begehrten die Teutschen Ritter auch Licenz sich nacher Teutschland zu retiriren, welches jhnen aber geweigert ward. Den 30. April. 1638. kam die sache abermahl mit Paritate votorum linguæ,

guæ, in das Consilium, vnd ward daselbsten gesagtes Breue angenommen / vnd gemelter Herr Landgrave / Coadjutor cum futura successione, erwöhlet / vnd jhme die Stölle eines Prioris von Teutschländ / in dem Consilo gegeben. Dise Wahl ward den 5. Junij zu Rom confirmiret, vnd dem Priori von Hungern / seine anforderung gäntzlich abgesprochen / Nachdem nun der Herr Prior von der Tannen den 15. Dec. 1637. verstorben / vnd die Zeitung seines Todtes / den 27. Feb. 1638. in den Convent kommen / begehrete eine Hoch Ehrwürdige Zunge / solche Dignitatem zu smutiren, wurd selber aber abgeschlagen / vnnd gemeltes Herrn Landgraven / vorige Election den 24. Martij hierdurch confirmiret, vnd blib Herr Prior von Hungern also selber priviret. Den 20. April. fuhren die Galleren nacher Levante, daselbsten namen sie in dem Arcipelago den Gubernatoren von Scala nova, vnnd bald hernach / den General von der Cavalleria auß Natolia, welche von Constantinopel kamen / gefangen / eroberten auch auff der ruckreyse / bey Rochella in Calabria, drey Krieges Schiff / so dem Bassa von Tripoly zuständig / neben dem berühmeten Corsaren, Beccassa, Renegaten auß Provenza, welcher selbe commendirete, vnd bekamen 3 c 2.

Sclaven/ verlohren aber 13. Ritter / vnnd vil andere Persohnen vnd Soldaten / schossen die Venetianer auch dises Jahr 17. Türckische Galleren/ welche in jhren Golfo komen/ in dem Porto della Wallona zu grunde/ wessentwegẽ der Comendator Valanzay, dahin gesendet ward / im fall der Türcke sich etwas gegen sie vnderstehen wurde/ jhnen alle müglliche Hülffe zu offeriren, vnd weil man sich in dem Nov. zu der newen Fortification S. Margaritæ resoluiert, wurd selbe in dem Dec. angefangen / geschach auch ein Fürschlag / etlichen Holländern Wohn: vnnd Handlung in Malta zugestatten/ ward aber auß vilen erhöblichen vrsachen / sonderlich weil sie das liberum vnd Publicum exercitium Rel. prætendireten, verhindert / vnd ward den 5. Sept. dises Jahres / der jetzige König von Franckreich gebohren.

1639. Den 22. Ian. 1639. fuhren die 6. Galleren nacher Palermo, sich mit denen von Sicilia zu conjungiren, ward aber nichts verzichtet/ vnd kamen den 15. Aug. 2. Galleren von Genoa, zu Malta an / fuhren den 25. nach Levante in Corso, kamen aber/ ohne einige verrichtung vnnd in bösem Zustande/ wider zurucke. Nachdem auch sich täglich allerhand Streittigkeiten / zwischen dem Großmeister vnd dem Bischoffe ereyg-

neten/

neten / wurden auff Befelch deß Königes von Spannien / durch den Vice König von Sicilien / Don Francisco de Melo, sie zwar endtlich verglichen / hat aber doch seyter dessen sich noch allerhand Zwispalt gefunden. Alldieweil auch der Vice König von Sicilien / etliche Ritter zu Messina gefängklich einziehen lassen / ward von Rom befohlen / daß er selbe jhrer rechten Obrigkeit / als dem Priori von Messina, folgen lassen solte / wie auch geschach. Den 23. Aug. fuhren die Galleren nach Levante, eröberten daselbsten ein Caramusal mit 83. lebendigen Sclaven / verlohren 2. Ritter vnd etliche Soldaten / vnnd kamen den 24. Octob. wider zu Malta ein / vnd weil der General sehr kranck angelanget / starb er bald hernach / vnd ward den 28. Nov. Landgraff Friderich von Hessen / an seine statt erwöhlet. Nachdem auch auff 1640.
dem letzern General Capittel verordnet worden / die Statuten in etlichen Puncten zuverändern / vnd in bessere ordnung zusetzen / als ward der Prior von der Kirchen / wegen etlicher Schwärigkeiten / so sich hierinnen ereygneten / explicationem zuthun / nacher Rom gefordert / vnnd fuhren den letzten Maij 3. Galleren nach Barbaria, von wannen sie den 21. Junij mit 54. Sclaven / wider zuruck kamen / kam auch der Marchese de S. Angelo

Don Iohan de Medices, vber der newen Fortification sein bedencken zugeben/ den 5. Julij mit zwey Galleren / welche jhn nach Malta zubringen/ nach Livorno gefahren/ daselbsten an. Den 8. Augusti, fuhren die 6. Galleren / vnd 6. Bregantini, nach Barbaria, daselbsten namen sie 3. Schiffe von 30. 29. vnd 20. Stucken, deren das grösseste dem Caracogia, Renegaten vnd fürnemen Corsaren, welcher hernach Beg zu Rhodis ward / neben noch zwey andern kleinern für Tunis, vnder der Vestung la Golletta hinwegk / salvireten sich aber die Türcken / biß auff 12. Persohnen auff das Land/ vnd erledigeten 20. gefangene Christen. Als nun der Türckische Kayser Amurathus Quartus auß Persia, da er die Statt Babiloniam eingenommen / wider zu Constantinopel ankommen/ richtete er alle seine Gedancken mit dem Persianer/Friden zumachen / vnd seine gantze Gewalt / wider die Christenheit zuwenden/ machete also hierzu grosse Præparatoria, wessentwegen man sich zu Malta auch in verfassung stellete/ hörete aber dise Forcht/ mit seinem Tode auff/ vnnd weil er für seiner Reyse / nach Persia, zwey seiner Brüder Bajazetum vnd Orcanum strangulireu, vnd seines Vatters Bruder Mustafà, welcher zweymal Kayser gewesen/
mit

mit Gifft vergeben lassen/ vnd keine Söhne verließ/ succedirete jhme sein eintziger leiblicher/ vnnd von einer Mutter gebohrner Bruder/ Ibraim, von ohne gefähr 25. Jahren/ vnd regieret heutiges Tages. Es war diser Amuratus, ein verständiger/ behertzter/ vnd von Persohn/ also schöner/ starcker/ vnd in allen Exercitijs Corporis, zu Roß vnd Fuß geschickter Mann/ daß in gantz Orient seines gleichen nit zufinden/ starb in dem Feb 1640. Jahres in dem 31. seines Alters. Für seinem Tode/ sendete er etlichmal/ nach gemeltem seinem Bruder/ verhinderte aber die Mutter (welche Tag vnd Nacht bey seinem Bette war) solches/ mit entschuldigung/ daß selber/ kräncker/ als er Amurat selbsten/ wäre/ vnnd also auß dem Bette nit kommen köndte/ that solches/ auß Forcht/ daß er jhme für seinem Ende/ nicht auch das Leben nemmen liesse/ weil er bey absterben seiner Kinder/ sich offt auß Zorn vnd Vngedult verlauten lassen/ er fragete nichts darnach/ der letzere Kayser/ von dem Hause Ottoman zusterben. So bald er nun verschiden/ ward Ibraim auß seiner trawrigen Wohnung gezogen/ vnd in den Kayserlichen Thron gesetzet/ gab im anfang Zaichen/ eines sitzamen Melancholischen vnnd stillen Gemüts/ hat aber hernach das Ge-

Sultan Amurat stirbet/ vnd wird Ibraim Kayser.

genspil/ mit schwären executionen der fürnembsten Häupter/ vnnd grosser Halsstärrigkeit/ in allem seinem thun vnd wesen/ erwisen/ wie er dannoch heutiges Tages/ in solchen violenzien continuiret.

Als nun obgesagter Herr Landgraff/ sein Generalat resigniret, ward den letzten Dec. dises Jahrs/ der Baglio von Cremona, Fr. Bernardo Vechietti, hierzu erwöhlet. Das
1641. Jahr 1641. fieng sich mit einem grossen KriegsGeschrey an/ wurden also die Officierer genennet/ vnnd den 20. May/ 200. Soldaten nach dem Gozo gesendet/ beklageten sich auch die Venetianer/ daß die OrdensGalleren/ bey jhren Inseln/ Cephalonia, Zante, Corfù, &c. die Türcken angriffen/ vnnd selbe wider sie irritireten; Nach dem auch/ wegen mehrung der Spesen die Religion sich täglich in newe Schulden stecken müßte/ als wurden acht Commissarien von den 4. differenten Nationen, selbe zu moderiren, vnd Mittel/ gemachte Schulden abzulegen/ zusuchen/ verordnet/ vnnd wurden den 8. Nov. 5. pro cento, auff alle OrdensGüter/ nach dem Taxo deß valoris geleget/ vnnd macheten die Galleren dises Jahr/ etliche Presen/ sonderlich/ eröberten sie in dem Martio ein Pataccio mit 35. Türcken vnnd 14. Christen Sclaven/ in dem

Iunio,

Iunio, erlangeten sie noch ein Pataccio, vnd drey Galleotten/ mit 150. Türcken vnd 34. Juden/ wie auch in dem Octob. 53. andere Sclaven / begab sich aber bald hernach ein grosses Vnglücke/ in dem den 16. Feb. 1642. die Capitana an Capo Passaro in Sicilia zu grunde gieng/ ward aber gleichwol alles/ sowol Menschen als anders saluiret. 1642.

Nachdem auch nun der Infante Cardinal von Hispannien / zu ende deß Jahres 1641. verstorben/ vnd also mit seinem Tode/ das Priorat von Portugal/ Ocrato genennet/ vacirete, vnd selbes jetziger König/ vnder dem Prætext, es seye ein Ius Patronatus, zu sich gezogen/ ist hiervon zuwissen/ daß selbe prætension, ohne eintziges fundamentum ist/ in dem der Convent/ von allen Zeiten/ biß auff das Jahr 1526. die freye vnnd vngehinderte Collationem desselben gehabt/ vnnd daß/ so offt selbes/ Fürsten geben worden/ es mit deß Ordens Consens vnd Bullen geschehen. Jn dem Jahr 1526. starb der Prior Don Iuan. de Meneses, vnd erwöhlete der Convent Fr. Gozales Pimienta, nach dem aber der König Iohannes 3. selbes Priorat seinem Bruder Don Luijs, geben/ köndte er desselben Possession nicht erlangen/ wolten aber die Commendatores vnd Ritter den Infante Don Luys nicht erken=

Priorat von Portugal oder Ocrato.

kent=

kennen / vnd als er ein Provincial Capittel halten wolte / versambleten sie sich in deß Pimienta, als rechtmässigen Prioris Hause / darüber der König sich sehr entrüstete / vnnd begehrete die Vrsache / diser verachtung zuwissen / ward jhme geantwortet / sie wären krafft jhres Voti, dem jenigen / welche die Religion jhnen zu einem Oberhaupt fürgesetzet / zugehorsamen schuldig. Hierauff bott der König dem Pimienta, einen Accord, (in welchem aber die Cavaglieri deß Convents / nit bewilligẽ wolten) an / welches den König abermahl also sehr erzürnete / daß er sich resolvirete, alle die S. Iohannis Ordens Güter / in Portugal einzuziehen / vnd selber Einkomen gegen die Mohren / in Barbaria anzuwenden / fürgebende / daß nach Verlust der Insel Rhodis, die Religion in Italia müssig lege / ward aber gleichwol durch Intercession deß Kaysers vnnd deß Großmeisters fleiß / von solchem fürnemmen / mit disem bedinge abgewendet / daß sein Bruder / Zeit seines Lebens / das Priorat / mit Tittel eines Administratoris, besitzen vnd geniessen solte. Als nun 1556. diser Don Luys gestorben / vnd gemelter König Iohannes 3. das Priorat selbes Sohne Don Antonio, geben / sendete man 1557. zwey Gesandten / solches zuverhindern / dahin / weil aber der

König

König/ vmb selbe Zeit gestorben / vnd jhme seines Sohnes Sohn / Don Sebastian in dem dritten Jahr seines Alters/ succediret, erlangeten sie schlechten Beschaid/ vnnd blib Don Antonio (welcher zwar Professus, sich aber hernach darvon absoluiren ließ) Prior.

Nachdem nun / nach Don Sebastiani vnd deß Cardinals Henrici Todt/diser Don Antonio, das Königreich prætendirete, vnd von dem Könige Philippo 2. vberwunden vnd verjaget ward/ wurd er 1584. durch eine Sententiam vnd ein Päbstliches Breve degradiret, vnnd der Ertzhertzog Albertus Cardinal/ erstlich den 20. Feb. 1584. Procurator Generalis, hernach aber den 23. Feb. 1585. Administrator, mit geniessung der Jurisdiction vnd Früchte/biß der König/ weil die Religion jhme solche authoritet geben/ einen Priorem nennen wurde/ gemachet. Als nun diser Ertzhertzog sich verheyratete/nennete der König/cum titulo Commendæ, Krafft obiger concession, den Don Victorem Amadæum von Savoya, mit fürbehalt/ deß Mortuorij vnd Vacants für den Orden / mit nachfolgenden Conditionen, welche in der Bulla deß Convents specificiret; Nemblich/es soll der Fürst deß Ordens Creutze tragen/ vnnd das Priorat ohne Pro-

fession

fession, 10. Jahr lang geniessen / nach verfliessung 11. Jahren / soll er zu selber / oder das Priorat zuverlassen / verobligiret seyn / wann er in diser Zeit stirbet / soll die Religion / wann er nit Professus, den dritten theyl seines Spolij, vnd wann er Professionem gethan / dasselbe gäntzlich haben / wann er sich verheyratet / soll der Convent einen andern Prioren wöhlen / vnnd jhme die Helffte der Einkommen / cum titulo Pensionarij, lassen / vnd soll er / so lange er das gantze Priorat besitzet / allzeit einen Locotenenten, so ein Professus Religiosus ist / haben. Alldieweil dann nun sich diser letzere Casus begab / vnd gemelter Fürst sich verheyratete / vnd man dem Könige einen andern an seine statt zunennen / zuvorn bewilliget / als ward den 22. Oct. 1620. der Cardinal Infante, hierzu ernennet / genoß selbes cum titulo Administratoris, biß zu Ende deß Jahres 1641. vnd ward der Ballio von Acri, Britto, welcher sein Balliagio renuncirete, in dem Convent Prior erwöhlet / als er aber die Possessionem nit erlangen kondte / vnd das Balliagio de Leza vacirete, verließ er den Tittel deß Priorats, vnd namb dises Balliagio, vnd ward dem Baglio Brandao, welcher ebenmässig die Possession nit erlangen kondte / der Tittel deß Priorats geben / bleibt also Acri,

wegen

wegen diser Election suspendiret, vnd das Priorat zu grossem Schaden deß Ordens / weil es bey dreyssig tausent Cronen deß Jahres träget / in deß Königes Handen.

In disem Jahr 1642. geschach auff anhalten deß Fürsten von Razovil, Rittern dises Ordens / durch Königl: Mayest: in Pohlen / ein Fürschlag / etliche Commenden in selbem Königreich zustifften / vnnd ein eigenes Priorat auffzurichten / funden sich aber also vil Schwärigkeiten / daß nichts resoluiret wardt. Im anfang deß Jahres 1643. kam Zeitung / wegen einer grossen Außrüstung von Constantinopel / ein / dahero man alles vndüchtige Volck von dem Gozo nach Malta führete / vnnd hingegen Ritter vnnd Soldaten dahin sendete / wie dann auch der Großmeister selbsten / eine Reyse dahin thae. Den 14. May starb der König in Franckreich Ludouicus Decimus Tertius, welchem sein Sohn Ludouicus 14. succedirete, kam auch ein Schiff / so 10. Christen mit 8. Türcken wegk geführet / zu Malta an / vnnd ward der Tresorirer Boisbodran den 5. Martij General der Galleren erwöhlet / vnd weil der Pabst sich zu diser Zeit in offenem Kriege / wider den Hertzog von Parma, vnd seine Mitverbundene / nemblich den Groß-Hertzog von Flo- 1643.

rentz vnnd die Rempublicam von Venedig befand / begehrete er die Ordens Galleren / zur deffension der Marina oder Seekosten von Rom / warzu man sich nit gerne resoluirete, kundte man aber auff öfftere vnd ernstes anhalten / es jhm nit länger verwaigern / fuhren also den 8. Aug. nach Civitavechia, von dannen sie den 23. Dec. mit Verlust viles Volcks / so gestorben / wider ankamen / vnd ward diser Dienst / von dem andern Theil sehr vbel auffgenommen / aber hernach bey schliessung deß Fridens / wider accommodiret. Dises Jahr continuirete das Kriegs-Geschrey / vnd fuhren die Galleren den 16.
1644. Aprill 1644. nacher Levante, sich der Warheit zuerkundigen / vnnd kamen den 1. Iulij mit 65. Sclaven wider zurucke / vnd wurd abermahl den 27. Iunij ein starcker Succursus von Rittern vnnd Soldaten nach dem Gozo gesendet / vnd die vndüchtigen Personen abgeführet. Den 29. Iul. starb der Pabst
Innocent. 10. Vrbanus octavus, vnd ward den 16. Sept.
Pamphilius. Innocentius 10. erwöhlet / vnnd Friden mit dem Hertzog von Parma vnnd seinen Collegireten gemachet. Den 25. Augusti / fuhren die Galleren nacher Levante, daselbsten eroberten sie den 28. Sept. nach fünff Stunden Schlagens 70. Meilen von von Alexandria, einen grossen Türckischen

Gallion /

Gallion / in welchen ein alter Schwartzer Eunuchus, so Chislar Agà oder Haubtmañ deß Serragli der Sultanen, (welches ein hohes Officium ist) war / vnd mit vilen seiner Sclaven vnd Sclavinen vnnd grosser Reichthumb / neben vilen andern Passagieren, so nacher Mecca zu deß Mahometis Grab Walfarten / vnnd folgendes nacher Cayro in Egypten zog / sich befand / blib aber der General / neben dem Hoffmeister deß Großmeisters / so eine Galleren commendirete, 7. Ritter / 82. Soldaten / vnd 18. Ruderer vnsers/vnd gemelter alte Mohr mit der seinen 77. vnd der Rays oder Capitan deß Schiffes/ anderes theyles/ todt/ vnd wurden der vnserigen / 18. Ritter vnd Novitien, 160. Soldaten vnd 49. Ruderleuthe verwundet / der Türcken wurden 332. Mannspersohnen/ 30. Weiber / vnnd 20. Kinder gefangen / vnnd den 3. Nov. eingebracht. Als man nun das Schiff nacher Malta zuführen vermeinete / vnd 2. Ritter/ mit 100. Soldaten darauff gesetzet / gieng selbes bey Sicilia zu grunde / vnnd blib alle das jenige/ was man darinnen gelassen/ verlohren/ wurden aber die Menschen salviret. An Statt deß geblibenen Generals nun / ward der Baglio von Negroponte, Don Iohan de Villaroel, den 5. Nov. General erwöhlet/

wöhlet / vnnd ward der Marischal S. Eger, die Obedientiam zu præstiren, als Extraordinari Gesandter nach Rom gesendet. Vber den Verlust dises Gallions nun / ward der Türckische Kayser / welcher wenig Zeit zuvorn den Groß Vezir vnd vil andere fürnemme Persohnen hinrichten lassen / also entrüstet / daß er sich Malta zubelägern / gäntzlich entschloß / vnd dessentwegen grosse vnnd mächtige Præparationes machete / dahero
1645. man den 24. Jan. 1645. alle wöhrhaffte Ordenspersohnen / ohne die Priores, Receptores vnd Procuratores, gegen den 15.
Citatio Generalis. April. zuerscheinen / citirete, vñ ward an den Fortificationen vnd andern nothwendigen sachen / Tag vnd Nacht gearbeitet / vñ grosse Provision, von Munition / Proviant vñ andern / gemachet. Zu Direction dises gantzen Werckes nun / ward den 21. Jan. ein Kriegs Rath / von 8. Personen / 4. vnderschidene Nationen / nemblich 2. Frantzosen / 2. Spannier / 2. Italiäner vnd 2. Teutsche erwöhlet / dise versambleten sich alle Tage / Morgens vnd Abendts / in allem gebürliche Verordnung zuthun / vnd wann der Sachen Wichtigkeit / es erforderte / geschach die Deliberation in Præsenz deß Großmeisters / vnnd wurden alsdann / alle General Officirer / sonderlich die Sergenti Maggiori, Generales

der

der Stätte Valetta, Il Bourgo, & del Isola hierzu erfordert / daß also sich die Anzahl mehrertheyls biß an 15. offt an 16. belieff / vnnd wurden alsdann die bedencken / dem Consilio communiciret, vnnd vom selben approbiret.

Nach disen General Persohnen / wurden vil geringere Officirer erwöhlet / Ritter vnd Secolaren, nacher Levante, sich deß Zustandes der Armaden zuerkundigen / vnnd Gesandten zu den Christlichen Potentaten / selber assistenz zubegehren / abgesendet / vñ vil Patenta ertheylet / vil armes Volck / nacher Sicilien / da man jhnen jhren Vnderhalt verordnete / geführet / vnd alle denen ienigen / welche gutwillig sich hinweg begeben wolten / licentia geben. Als nun ein guter theyl der Citireten Ordens Persohnen erschinen / geschach den 28. May die General Musterung der Ritter vnd Fr. Serventen, vnd wurden selber 849. weil jhrer vil noch nit angelanget / befunden. In dem Junio / kam das in Sicilia vnnd Italia geworbene Volck an / sendete auch der Vice König von Napolis 400. Mann / der besten vnd alten Soldaten deß Königes / in selbem Königreich / vnder dem Commando deß Prioris von Rochella Caraffa, vnnd wurden die Einwohner der Insel / in 9. Regimenter getheylet / vnd ward

die Rechnung in allen (die Ritter / so vber 1000. neben ihren Dienern auff 3000. Mañ geschetzet) auff 11. tausent Mann gemachet / thaten auch die Vice Könige von Napoly vnd Sicilien / mit Munition vnnd andern sachen guten Beystand / vnd sendete der König von Franckreich / einen seiner bösten Ingenier, vnnd kamen sonsten vil Secolares Herrens vnnd geringeres Standes / sonderlich aber der Visconte d' Arpajoux Ritter deß Königlichen Ordens deß H. Geistes / an. Vnd ob schon der General Commando zu Lande / vnd sonderlich in solchen occasionen dem Marischal, wegen seiner Præeminenz gebühret / so ward doch mit bewilligung seiner es gemeltem Visconte d' Arpajoux gegeben / vnd also kein Fleiß / Mühe noch Vnkosten gespahret.

Den 9. Junij / fuhren 9. Galleotten von Barbaria für Malta fürbey / nacher Levante, vnd alsbald hernach gewise Zeitung einkam / daß die Türchische Armada, von 90. Galleren 31. grossen vnnd 225. kleinen Schiffen vnd 35000. Mann / sich nacher Candia gewendet / vnd man dises Jahr nichts mehr zubefürchten / wurd das Volck abgedancket / vnnd den Rittern wider nacher Hause zuziehen / Licentia geben / gegen die jenigen aber / welche vngehorsamblich auß-

geblibẽ /

geblibẽ / welcher Anzahl sich auff 200. erstreckete / ward ein strenge Inquisition angestellet / vnd wurden selber etliche / mit verlierung deß Habits, etliche der Antianitet, vnnd andere vmb grosse Geldtsummen gestraffet. Wegen diser schwären Vnkosten nun / so sich auff viermahl hundert tausent Cronen belauffen / wurden den 9. Feb. doppelte Impositiones vnnd Responsiones, auff 3. Jahr lang / darvon die erste Zahlung den 1. May 1646. geschehen solte / auffgeleget / vñ wurden hernach gezogen. Nach einkommener gewißheit nun / das die Türckische Armada, sich nacher Candiam begeben / vnd daselbsten die Vöstung Caneam den 22. Junij mit 30000. Mann belägert / coniungireten sich den 21. Aug. die fünffe Päbstl: die sechs Maltesische / fünff Florentinische vnd fünff Neapolitanische Galleren zu Messina, vnder dem Commando deß Fürsten Ludouisy Päbstl: Generalen / fuhren den den 23. von dannen ab / kamen den 29. zu Zante an / vnd warden von 25. Venetianischen Galleren / vnd 4. Galleazzen empfangen / vnnd fanden noch andere 18. Kriegs-Schiffe in dem Porto, bekamen aber deß andern Tages Zeitung / daß sich die Vöstung den 22. Augusti ergeben / fuhren also fort / vnd gelangeten zu anfang deß Sept. in dem

Canea belägert.

Porto von Suda an / da den 11. noch 14. Venetianische Galleren vnnd 13. Schiffe von Candia ankamen. Als sie nun einen gantzen Monat daselbsten gelegen / vnd dreymahl sich zu der Schlacht præsentiret, die Türcken aber selbe nit annemmen / noch sich auß jhrem Vortheil deß Ports von Canea, begeben wolten / vnd sich grosser Mangel an Proviant ereignete / auch der Winter herbey nahete / nahmen obgesagte Päbstliche / Neapolitanische / Maltesische vnd Florentinische Galleren / den 2. Octob. jhren Abscheid / vnnd gelangeten den 23. wider zu Messina an / vnd ward also nichts verrichtet. Nach dem auch den 20. Julij ein Secretarius von Venedig / etliche Schiff in Dienst zunemmen / in Malta ankommen / als that man jhme hierzu allen Fürschub / vnd ward den 10. Octob. ein Decretum gemachet / daß alle denen Rittern / so in disem Kriege sich wurden brauchen lassen / jhre Residentia lauffen / vnd alle sechs Monat / eine Caravana passiret werden solte.

1646. Den 17. Ianuarij 1646. trueg sich ein grosses Vnglück zu / in deme 2. Ordens Galleren / welche den 5. Dec. den Cavalier von Guisa nach Napolis geführet / sich wider nacher Malta zubegeben / von dannen abfuhren / vnnd die eine / an der Insel Capri

selbe

selbe Nacht zugrunde gieng/ vnd verlohr der
Groß-Balley von Teutschland Scheffart von
Merode, der Capitan der Galleren/ ein Rit-
ter vñ noch sonsten 5. Persohnen das Leben/
wurd aber die Artigleria, etliche Zeit her-
nach/ wider erlanget. In disem Jahr 1646.
ward das Priorat von Castilia vnd Leon, Priorat von Castilia vnd Leon.
deß Königes vnehlichem Sohn/ Don Iohan
d' Austria, geben/ vnd weil selbes nit alleine
das schöneste Stucke/ deß gantzen Ordens/
sondern also stattliches Einkommens/ daß
ob schon vil/ als die Balliagij de Novevil-
lias 1504. vnd Lora 1531. neben etlichen
Commenden, davon genommen/ es noch
bey Zeiten deß Printzen Philiberti von Sa-
voya, vber hundert tausent Cronen getra-
gen/ anjetzo aber durch administrirung der
Königlichen Officierer/ fast den dritten
Theil weniger gibet/ als ist hiervon etwas
nachrichtliches zumelden/ vonnöhten. In
dem Jahr 1558. starb der Prior Don An-
tonio de Toledo, vnnd ward nach selbes
Tode dises Priorat in zwey Theil getheilet/
vnd Castilia, Don Ferdinando, Leon aber/
Don Antonio, beyden deß Duca d' Alba
Söhnen/ geben. Zehen Jahr hernach/ vnd
also 1568. ward geschlossen/ daß wann ei-
ner diser Brüder sterben wurde/ die zwey
Theil wider zusammen gefüget/ vnnd der

andere / alle beyde geniessen / vnnd sie ins künfftige / wie für Alters / beysammen bleiben solten.

Alldieweil aber der Ballio von Lora Don Iohan de Barrientos, die expectatiuam auff das von Leon allbereit hatte / als ward abgehandelt / daß wann selbes vacirete, er es vor deme von Castilia, nehmen / vnd darnach der jenige / welcher von jhnen beyden am längsten leben wurde / Castilien vnnd Leon zugleich behalten solte / wann dises erfolget / solte man von dem Priorat 3000. Cronen Einkoñen nemmen / vnd 2. Commenden darauß machen / die Camera Magistralis Del Sepulchro di Toro, solte in ein Balliagio erigiret werden / vnd der Prior dem Großmeister seine Pension hiervon zahlen / hingegen solte das Balliagio Novevillas dem Priorat wider incorporiret werden / vnd der Prior sich seiner Præeminenz, wegen der Commenden Gratiæ Prioralis vnd der Quintæ Cameræ, begeben. Alß nun Don Antonio vnd der Ballio de Lora, gestorben / vnnd Don Ferdinando dise beyde Prioraten / wider conjungiret, ward den 27. Aprill 1577. die Expectatiua auff selbes / dem Ertz-Hertzog Wenceslao, Kaysers Maximiliani secundi Sohne / gegeben / vnnd nach selbes Tod / welcher bald hierauff folgete /

gete / dem Könige bewilliget / wann Don Ferdinando de Toledo sterben solte / eine andere Persohn hierzu zunennen. In dem Jahr 1590. nun / trug sich der Fall zu / vnd weil der König sich seiner Concession brauchen wolte / aber mit nennung der Persohn / biß 1598 Verzug / vnd Interim die Einkommen biß 1599. vnnd also 9. Jahr lang / da man auff seine nomination, dem Philiberto von Savoya, die Bullam gab / namb / sollicitirete die Religion zu Rom vñ in Spanien / vmb restituirung derselben / vnnd daß sie das Priorat / biß gemelter Don Philiberto mündig wäre / vnd die Professionem geleistet / vnd von selber Zeit an / das Mortuorium vnd Vacant, geniessen möchte; erfolgete aber / weder daß eine / noch das andere / vnd genoß gemelter Hertzog / das Priorat biß 1624. da den 14. Aug. der Ballio von Lora, Don Diego Brochero, Prior erwöhlet ward. Vnd ob schon der König / zwar nicht außtrucklich prætendirete, daß gemeltes Priorat / ein Ius Patronatus wäre / concedirete er gleichwol desselben Possession gemeltem Brochero, vnd bewilligte der Convent hingegen / daß nach selbes Tode / er eine Persohn / seines Geblüts hierzu nennen solte / vnd ward den 14. Aug. 1625. die Expectatiua, welche man den 2. May Don

Rodrigo Tello de Guzman, Ballio von Lora geben/ revociret.

Als nun gemelter Brochero verstorben/ nennete der König / in krafft eines Brevis, den 15. Sept. 1626. Don Bernhardin de Zuninga, als andern Antian, (weil der Ballio de Lora incapace war) vnd welchem es ex Iustizia gebührete / mit 6000. Cronen Pension, vnd behaltung seiner Commenden, zu einem Prioren / ließ jhme alle Geist: vnd Weltliche Iurisdictionem, vnd behielt die Einkommen deß Priorats / vnnd selber verwaltung / seinem Bruder Don Carlo für / neben diser Clausula, daß wann der Prior sturbe / das Mortuorium vnnd Vacant alleine in den 6000. Cronen/ hingegen aber/ wann durch Tod/ Verheyratung oder renunciation deß Don Carli die Pension vacirete, es in selber seyn solte / vnd wann der Ballio von Lora Prior wurde / solte er die Commendam, so sein Successor in dem Balliagio liesse / nemmen / vnnd neben den 6000. Cronen geniessen/ vnd ward dises alles den 24. Julij 1627. von dem Convent approbiret vnd angenommen.

Als nun Don Carlos den letzten Julij 1632. starb/ gab der Pabst den 9. Octob. abermahl ein Breve, einer newen nomination, welche hernachmal den 14. Ianuarij

1634.

1634. von dem Convent approbiret ward/ vnnd daß das Ballagio von Novevillas, so lange kein Prior wäre/ nach deß Don Bernardino Tode/ solte wider auffgerichtet werden. Ehe nun Don Carlos starb/ prætendirete der König/ daß nach seinem/ vnd deß Prioris Zuninga Todte/ er das Priorat/ mit allen seinen Rechten vnd Früchten/ biß er eine andere Persohn von seinem Geblüte genennet/ geniessen möchte/ ward dessentwegen der jetzige Großmeister/ nach Spannien gesendet/ mit Bitte/ daß wann der Prior sterben solte/ der Convent einen andern/ mit vorigen Conditionen wöhlen/ vnnd die Persohn/ so jhre Mayest. nennen wurde/ wie Don Carlos die Früchten ziehen möchte/ oder/ daß man rechnen solte/ wie hoch er Don Carlos dieselben genösse/ so wolte man jhme eine solche Pensionem an bahrem Gelte geben/ ward aber durch die Ministros, welche sich mit der Administration bereicheten/ verhindert/ vnd also/ weder das eine/ noch das andere/ erhalten.

Als nun/ wie oben gesaget/ Don Carlos 1632. gestorben/ erklärete der König/ daß das Mortuorium vnd Vacant der Pension dem Tresor gebührete/ solte aber die Ministros nit ändern/ vnd daß zu ende desselben/ man selben die Impositiones vnnd Re-

spon-

sponsiones, nemblich 8212. Ducaten an Silber Müntze zahlen solte. In dem Jahr 1634. nun/ starb ebenmässig der Prior Don Bernardin de Zuninga, vnd fieng der König die Einkommen gantz zuziehen an/ vnnd weil die Religion sahe/ daß er mit nennung der Persohn / so lang zurucke hielt / that sie grosse instantien selbe zuthun / damit man wuste/ ob der jenige / so zu dem Priorat destiniret, lebendig oder todt / hierauff versprach der König den 6. April. 1639. daß wann selbe Persohn mit Todt abgehen solte/ er solches offenbahren/ vnd der Religion das Mortuorium vnd Vacant folgen lassen wolte / verlängerte jhme hingegen die Religion die Zeit/ die erklärung zuthun/ vnd consentirete jhme auff den Todtesfall dessen / noch eine andere nomination, welche endtlich in der Persohn deß Don Iohan d' Austria erfolgete/vnd ward nach geleysteter Profession jhme die Bulla eines Prioris von Castilia vnd Leon den 6. Jul. 1646. geben. Auß allen disen sihet man/ was die Religion allein in disem/ vnd dem Priorat von Portugal verlohren / daß also nit wunder / daß sie mit Schulden beladen / vnnd so vil von disem. Nachdem nun die Türcken den gantzen Winter/ bey 20000. Mann in der Insel Candia gelassen/vnd die Statt Caneam zum öfftern

mit

mit nothwendiger Provision versehen/ vnd dahero Ihre Päbstl: Heyligk. sich entschlossen/ abermahl selber Galleren/ vnder dem Commando deß Prioren von Engelland Sanbecari, den Venetianern zu hülffe zusenden/ fuhren die Maltesischen/ sich mit selben zu coniungiren, den 4. April. abermahl auß/ vnd gelangeten den 14. zu Messina an/ vnd weil gleich vmb selbe Zeit/ die Frantzösische Armada zu jhrer Außfarth/ nach Italien, zu Tolone, welche den 10. Maij zu Porto Hercole ankam/ fertig lag/ vnd dahero die Neapolitanischen/ Sicilianischen vnd Florentinischen Galleren/ sich nit einstellen köndten/ die Päbstl: auch noch nit angelanget/ kamen sie den 4. May wider zu Malta an.

Den 14. desselben/ fuhren sie abermahl ab/ vnd kamen den 19. wie auch den 28. die 5. Päbstl: mit Befelch/ vnder dem Standardo der Religion zunavigiren/ zu Messina an/ begaben sich also den 5. Iunij auff die Reyse/ vñ gelangeten den 6. nach Siracusa, vnd continuireten, den 8. jhren Weeg/ vnnd kamen den 14. zu Corfù ein/ daselbsten verstunden sie die Niderlage/ die der General Valetta von den Türcken in Candia empfangen. Den 16. fuhren sie von Corfù ab/ vnd fanden den 18. den General Capelli, mit 14. Venetianischen Galleren bey Zante, vnnd

gelan=

gelangeten den 20. mit einander zu Cerigo, vnd den 21. in Suda an / da jhnen 27. Galleren vnnd 4. Galleazzen entgegen kamen / daselbsten erfuhren sie / daß die Türckische Armada den 26. May auß dem Stretto von Constantinopoli / mit 80. Galleren vnnd 6. Mahonen zufahren versuchet / waren aber von 25. Venetianischen Krieges Schiffen / hieran verhindert worden. Als sie aber einen Succursum, von noch 10. andere Galleren empfangen / waren sie den 4. Junij außgefahren / vñ von den gemelten Schiffen / biß nacher Scio verfolget worden / daselbsten befanden sie sich in allen / mit denen so auß Barbaria komen waren / starck von 100. Galleren / 6. Mahonen, 40. grossen Schiffen / vñ 280. andern Segeln / vnd 30000. Soldaten / vnd vnder selben 5000. Janitschern. Der Gran Vezir hatte das General Commando, Musa Bassa, das vber die Schiff Armada, Ossam vnnd Rumeli Bassa aber / commendireten zu Lande. Die Christliche Armada in dem Porto zu Suda, bestund in 52. Galleren 6. Galleazzen vnd 16. armirete Barchen, vnnd obgesagten Kriegs Schiffen; vnd ob sie zwar den 11. außfuhren / den Succursum, welchen obgesagte Armada in Canea bringen wolte / zuverhindern / so gelangete doch derselbe / vnverhindert

dert selbes Tages/ in den Port, vnnd fiengen den 18. die Statt Suda zubelägern/ vnd den 20. zubeschiessen. Den 14. Aug. begab die gantze Armada sich nacher Canea, die daselbst ligende Türckische Schiffe / ohne gefähr 15. in Anzahl / anzugreiffen vnd zuverbrennen / weil aber die Türcken in dem Wasser / Pfähle geschlagen / welche die Fewrschiff verhinderten / wurd nichts effectuiret, vnnd müßten vnverrichter sachen / wider zurucke kehren. Dieselbe Nacht / den 14. Aug. fuhren die Päbstliche vnd Maltesischen eilff Galleren/ nach dem Zerigo, daselbst zu spalmiren, vnnd hernach mit 28. Venetianischen/ vñ 4. Galleazzen, 45. Türckische Galleren / welche vmb Provision, nach Constantinopel gefahren waren / auff jhrer zuruck Reyse/ in dem Arcipelago anzugreiffen. Nach dem aber die Päbstl. Galleren/ sich wegen viler Kranckheiten / vnnd Mangel aller nothwendigen Sachen / in also bösem Stand befunden / daß sie solcher Reyse sich nit vnderstehen durfften/ die Maltesischen sie auch nit verlassen köndten / als wurden sie gezwungen/ sich den 8. Septemb. von den Venetianischen/ bey welchen sie sich in die 4. Monat auffgehalten/ zuscheiden/ vnd sich wider nach Italiam zuwenden/ gelangeten also den 7. Octob. zu Messina wider an/

Suda belägert.

von

von dannen begab sich ein jede Squadra nach jhrem Porto. Die obgesagte Venetianische Armada, fuhr ebenmässig den 8. Sept. wider zurucke nach Candia. Ist auch zuwissen / daß bey wehrender diser Zeit / die Türcken einen Einfall zu Lande in Dalmatien thaten/ vnd daselbsten sich in dem Iulio der Vöstung Novigrad bemächtigeten.

Nach abscheid nun diser obgesagten Galleren/ continuireten die Türcken die Belägerung für Suda, vnd bemächtigeten sich / in dem anfange deß Winters/ der Vöstung Rethimo, vnd starb den 9. Octob. deß Königes in Spannien eintziger Sohn. Als nun obgesagter General Don Iohan de Villeroel seine zwey Jahr vollendet / ward der Marschalch sanct Eger, an seine statt erwöhlet/ selber begab sich den 9. Ian. 1647. von Malta / nacher Siracusa, als er aber den 16. wider zurucke fuhr / fand er deß Nachtes in dem Canal, zwischen Capo Bassaro vnd Malta/ ein Barbarisches Kriegs: vnd Corsaren Schiff / von Alger, mit 18. Stucken Geschütz vnd 246. Persohnen/ fieng selbes / bey Monenschein / zubeschiessen an / vnd eroberte es deß Morgens/ bey der Sonnen Auffgang/ verlohr aber er/ neben 8. Rittern/ 20. Soldaten / vnd 8. Ruderleuthen/ welche theyls alsobald todt bllben / vnnd theyls

Rethimo eingenommen.

1647.

theyls bald hernach starben/das Leben / vnd wurden sonsten noch 71. Personen/ vnd vnder selben 5. Ritter/ verwundet / auff dem Türckischen Schiffe / bliben 77. Personen / vnd wurden 125. Türcken/17. Renegaten, davon etliche sturben/ eingebracht / vnd 27. Christen erlediget. An statt dises verstorbenen Generals nun / ward den 17. Ian. der Prior von Toulousa Beauchamps erwöhlet/ fuhr den 1. May/mit den Galleren nach Levante ab / sich daselbsten deß Zustandes/ wegen deß Krieges / zwischen den Venetianern vnd Türcken/ in dem Königreich Candia zuerkündigen / kam den 14. Julij wider zu Malta an/ vnd brachte gewißheit / wegen Verlustes der Vestung Rethimo, daß drey tausent Türcken / sich vmb Candia, da die Pest hefftig regierete / befunden / vnnd daß Suda noch belägert wäre / hingegen aber wäre die Türckische Armada, von 40. Galleren/ 50. Saychen, vnd 12. Bretonen in dem Porto von Negroponte, durch den Venetianischen General Grimani, mit 60. Galleren vnd 6. Galleazzen vnnd 40. runden Schiffen / belägert gewesen / hätte sich aber auß gemeltem Porto von Negroponte, nacher Scio saluiret, da sie abermahl von obgesagter Venedischen Armada verfolget / vnnd auffs newe belägert worden wären.

Item/ es hätte der Proveditor Morazini, mit einem einigen Schiff / mit 40. Türckischen Galleren geschlagen / vnd wäre er der Morazino todt bliben/ wäre auch Herr Nicolaus Delphini, als General zu Lande/ mit 5000. Mann in Candia ankommen / vnnd wäre Herr Molino Proveditor, deß gantzen Königreiches / vnnd hätte etliche Segel erobert / vnd andere in den grund geschossen. Den 21. Junij fuhren die Galleren abermal auß/ vnd gelangeten den 25. da sie die fünff Päbstl. vnder dem Commando deß Ritters Bolognetti ohne Standardo funden / zu Messina an/ begaben sich den 30. mit einander / vnder dem Standardo von Malta / auff die Reyse von Levante, gelangeten den 3. Julij nach Ottranto, da sie verstanden/ daß die Venetianer der Türckischen Armada grossen Schaden gethan / begaben sich also bald deß andern Tages / nach Corfù, daselbsten verstunden sie/ den 11. desselben/ daß ein Theil der Türckischen Armada, nemblich 72. Galleren vnd 2. Mahonen von 25. Venetianischen Galleren/ 6. Galleazzen, vnd 12. grossen Schiffen / zu Napoly di Romania, wie auch 20. Galleren/ vnnd fünff Galleazzen in Scio, von etlichen andern Krieges Schiffen / belägert wären. Den 4. conjungireten sich dise Galleren / neben

noch

noch 4. Venetianischen / mit dem General Grimani, für dem Porto von Napoly di Romania, fuhren aber den 22. zu welchen den 23. der Proveditor Mozzoningo auch stieß / wider ab / verstunden / daß der General Iustiniano, sich von Scio, da er drey Galleren vnd etliche Schiffe zu grund geschossen / retiriret, alldieweil ein newer Bassa mit 17. Galleren / 3. Mahonen, vnnd 17. Saychen daselbsten mit Soldaten vnd Proviant ankommen. Den 24. Aug. kam die Christliche Armada für Scio, da sich 30. Galleren / 4. Mahonen, vnnd 25. grosse Schiffe befunden / beschossen selbe / mußten aber / wegen böses wetters / sich retiriren, wardurch der Feind herauß zukommen mittel erlangete / vnd könte man also zu keinem schlagen komen. Den 7. Sept. kam die Christliche Armada abermahl für dem Porto di Napoly di Romania, da der General Grimani sich befand / an / vnd fuhren alle gesamt den 9. Sept. von dannen ab / conjungirete sich auch die gantze Türckische Armada, von 87. Galleren / vnd vilen andern Schiffen in Scio, von dannen sie sich nacher Canea begab / vnnd daselbsten den 27. Sept. mit 8000. Mann ankam / vnd ob schon die vnserigen / sie biß den 25. verfolgeten / so könten sie selbe doch nit ereylen / fuhren also nach

 Candia,

Candia, da sie den 2. Octob. ankamen / sich aber bald in einem andern Port, Scandia genennet / da dann die Päbstl. vnnd Maltesischen den 5. jhren Abschid namen/begaben/ von dannen sie den 26. zu Messina, vnd die Maltesischen den 4. Nov. zu Malta ankamen. Ist also abermal dises Jahr/ ohne sonderbare verrichtung hingangen / vnd seynd in Candia an der Pest/ wie auch in der Venetianischen Armada, vil tausent Menschen/ auß Noth vnnd Mangel genugsames Vnderhalts/ gestorben In Dalmatia ist gleichwol die Vöstung san Benico, durch den General Foscoli im anfang deß Sept. 1647. entsetzet worden / vnd hat die Infection vnder den Türcken auch sehr grossen Schaden gethan; Nach dem auch in dem Jahr 1645. der Cavalier de Guisa, ein Breve / in welchem Ihr Päbstl. Heyl. jhme die Expectativam auff das Priorat von Franckreich conferiret erhalten/ ward dessentwegen den 21. May an Ihre Königl. Mayest. geschriben/ vnd der effectus desselben verhindert.

In dem Jahr 1647. erlangete er noch ein anders / in welchem jhme das Priorat von S. Giles gegeben ward/ warwider man sich ebenmässig setzete / vnd dessentwegen in dem Feb. dises Jahres 1648. einen Cavalier nacher Rom sendete; Vnnd weil

weil auch wenig zuvorn der Pabst das Priorat von Capua, einem vnmündigen Knaben/ seiner verwandtnuß/ geben/ als beklagete man sich dessen/ durch zwey Commendatores, welche man 1647. nach Franckreich vnd Spannien sendete/ gegen selben Königen/ mit Bitte jhren Credit bey Päbstl. Heyl. zu interponiren, damit die Ordens-Güter/ denen jenigen/ welchen sie wegen jhrer Præeminenz, Antianitet vnd Dienste gebühren/ gelassen werden möchten. Die Inconvenientien, so auß disen Extraordinari Collationen entstehen/ seynd also groß/ daß sie endtlichen den gantzen Vndergang der Religion vervrsachen köndten; dann weil fast die fürnemmesten Einkommen deß Ordens in den Mortuorien, Vacanten vnd Spolijs beystehn/ vnd durch ableiben der alten Leuthe/ fast alle 2. Jahre solche Fälle kommen/ hingegen aber/ wann die Dignitates jungen Menschen gegeben werden/ sie selbe offt zweintzig/ dreyssig vnd mehr Jahre besitzen/ vnd also die Religion/ an statt 10. vnd mehr Mortuorien vnnd Vacanten, kaum eines geneußt. Item wann die Güter in Particular, vnnd alter Cavalier, welche sich mit einem wenigen vnderhalten/ Handen kommen/ so lassen sie das jenige/ so sie erspahret/ dem Orden/ da anders theiles

von den jungen Fürsten / wenig oder gar nichts erlanget wird / wie dann der Printz Philibertus von Savoya, auß dem Priorat Castilia vnd Leon, vber 2. Millionen Goldes gezogen / vnnd die Religion / nit einen Häller von seinem Spoglio erlanget. Eben dises ist mit dem Don Carlos vnd dem Infante, beyde deß Königes in Hispannien Brüder / geschehen / vnnd geschicht noch täglich / in deme der Cardinal Antonio Barbarino, das Priorat von Rom / neben denen schönesten Commenden in Italia, nunmehr in die etliche zwantzig Jahr geneußt / vnd der Religion weder Impositiones noch Responsiones, wie auch der Prior Aldobrandino, für ihme gethan / zahlet. Die Præeminenten vnd Antianen, werden hiermit dessen / was ihnen gebühret / priuiret, vnnd mit haltung der Herbergen ruiniret, vnnd also alle Lust vnd Liebe dem Orden zudienen verlohren. Ist also Gott zubitten / daß er zu solchem Vbel ein Remedium, ehe alles zugrund gehet / schicken wolle / dañ es je also nit bestehen kan / alldieweil die Religion sich mit etlichenmahl 100000. Cronen Schulden beladen befinden / vnnd Jährlich vber 100000. Cronen / mehr / als sie Einkomens / spendiren muß / vnd durch gesagte Collationes innerhalb 50. Jahren etliche Million Goldes in den Prioraten von Ca-

stilia,

stilia, Leon, Portugal, Rom vñ Franckreich verlohren. Nachdem auch dises Jahr sich eine also grosse vnd vnerhörte Thewrung an Getreide ereygnete/ daß der Salmen von 3. oder zum höchsten vier Cronen/ biß auff 16. ja 20. gestigen/ vnd man solches vmb kein Gelt bekommen köndte/ als sendete man/ die Insel in etwas zuerleichtern/ 4. Galleren/ weil die andern nothwendig außgebessert/ vnnd wider zugerichtet werden müßten/ den 10. 1648.
Ianuarij 1648. nacher Civitavecchia, sich daselbsten etliche Zeit auffzuhalten/ von dannen jhrer dann drey/ den 9. Aprill/ weil die vierdte zu Messina verbliben/ wider zuruck kamen/ ward auch der Baglio di Negroponte Don Iohann de Villaroel, dem Don Iohann D' Austria, welcher den 1. Octob. zu Napolis angelanget/ wegen seiner Ankunfft zu congratuliren, vnnd ein anderer Gesandter/ nacher Palermo, bey dem Cardinal Triulzio, so dem Marchesen de los Veloz, welcher den 3. Nov. verstorben/ succediret, dergleichen zuthun gesendet.

Als nun die Türcken in jhrem Intent, sich der gantzen Insul Candiæ zubemächtigen fortfuhren/ als ruffete die Respublica von Venedig der Christlichen Potentaten/ vnd absonderlich Jhrer Päbstl. Heyl. vnd deß Ordens Hülffe/ welche jhnen auch fol-

gender massen geleistet ward/ an. Den 5. Junij fuhren die 6. Galleren deß Ordens von Malta ab/ vnd conjungireten sich den 1. Julij zu Bendimeli in Calabria, mit denen fünff Päbstl. welche ohne Standardo ankamen / vnd Befelch hatten / vnder dem Commando deß Generals von Malta zu navigieren/ fuhren also alle eylffe/ selbes Tages ab/ kamen den 4. zu Taranto, den 5 zu Gallipoli, den 12. zu Otranto, vnd den 17. zu Corfù an / vnnd fuhren den 24. ferner nach Levante ab/ vnnd gelangeten den 26. nach Zante, machten sich den folgenden Tag wider auff den Weeg / vnd gereichten nach Cerigo, von dannen sie sich den 30. nacher der Jnsul Candia auffmacheten / vnnd kamen den 1. Aug. bey der Statt Candia, da sie gleichwol wegen Contrari Windes nicht einfahren kundten/ an/ sondern müßten sich nach der Jnsul Standia, da sie 7. Tage stille lagen/ retiriren, daselbsten kam den folgenden Morgen der Venetianische Generalissimus Aloysio Mosiningo zu jhnen/ vnd wurden von demselben vnd Giel de Haes, welcher in der Statt Candia commendirete, vñ andern Venetianischen Häubtern/ hart sollicitiret, sich auff das Land zubegeben/ vnd die Statt zuentsetzen / welches aber jhrer Instruction zuwider/ vnd dahero / wie

auch /

auch / weil die Pest in der Statt regierete / abgeschlagen ward.

Hierauff entschloß man sich das Castell Milopotimo 30. Meilen von Candia, welches die Türcken erobert / wider einzunemmen / weil sich aber die Guarnison in Gegenwöhr stellete / vnd die Leyttern zu kurtz / vnd die Petarda auch keinen effectum that / wurden sie gezwungen / vnverrichter sachen / wider abzuziehen / vnd bliben biß auff den 19. Sept. in dem Meer / der Türcken Ein: vnnd Außfarth zu Canea zuverhindern. Selbes Tages / kamen 2. Galleazzen vnd 8. Galleren in dem Cerigo zu jhnen / vnd fuhren den 26. in den Archipelagum, daselbsten 23. Türckische Galleren zusuchen / weil sie aber selbe nicht funden / vnd der Winter herbey kam / namen sie den 9. Octob. jhren Abschid / vnd kamen den 21. zu Zante, vnd den 25. zu Cefalonia ein / wo dann die Päbstl: Galleren / den 1. Nov. sich von den Maltesischen separireten, vnd kamen dise / den 20. auch wider zu Malta an. In disem Jahre / trug sich abermahls eine grosse veränderung in Levante zu / in dem den 4. Augusti, durch Rebellion der Janitschern zu Constantinopel / der Kayser Ibraim gefangen genommen / in das Gefängknuß / darinn er bey seines Bruders Amurat Zeiten gesessen / eingesperret /

vnd daselbsten den 6. stranguliret ward / dahero eine also grosse Feindtschafft / zwischen jhnen vnd den Spahien, (so Reütterey) entstund / daß selbe noch heutiges Tages wäret / vnd sich täglich vilfältige Todtschläge begeben. Zu deß ermordeten Statt / ward sein ältester Sohn Achmat von siben Jahren Kayser proclamiret, vnd ereygenen sich noch dises Jahr 1650. fast täglich vnd stündlich also grosse Auffruhre vnd mutationes, daß sie die fürnembsten Officirer / sonderlich die Groß vnd andere Viziren bald an / bald absetzen / vnd offtmahls mit den Waffen an einander kommen / daß etliche hundert auff dem Platze bleiben / dahero fast niemands in der Statt seines Lebens sicher. Wäre also wol zuwünschen / daß die Christlichen Potentaten eine solche schöne occasion in acht nämen / In dem die Obedientia militaris bey den Janitschern / in welchen die grössefte Macht bestehet / dermassen in abnemmen kommen / daß wegen Minderjährigkeit deß Kaysers / vnd Regierung einer Frawen seiner Großmutter / kein respect noch gehorsamb mehr bey jhnen zufinden / vnd ist zubefürchten / daß der Persianer sich hierdurch stercken / vnnd die Christenheit alsdann an jhme einen noch stärckern vnnd mächtigern Feind / als an dem Türcken selbsten haben werde.

Den

Den 24. Ian. 1649. tratt der Prior Titularis von Barletta, Fr. Flaminio Balbiano das Generalat der Galleren an/ vnnd fieng sich sonsten dises Jahr mit einer vnerhörtten vnnd mehr als verteuffelten Crudelitet an; In deme der König Carolus I. von Engelland/ Schott vnd Irrland/ von seinen Rebellischen eygenen Erb Vnderthanen zum Todt verdammet/ vnd den 10. Februarij zu Lunden in dem Fürhoffe/ deß Königlichen Pallasts/ Withaal genennet/ offentlich enthaubtet wardt. Den 7. Martij kam der Cardinal Triulzio gewesener Vice König in Sicilien/ zu Malta an/ blib biß auff den 23. April. vnd ward der Prior von Navarra dem Don Iohan d' Austria, als newen Vice König vnd Generalen der Spannischen Armaden, willkommen zuheissen/ gesendet. Ob man auch nun zwar verhoffet/ es solte wegen obgesagter Vnruhe zu Constantinopel/ die Insel vnnd Statt Candia von der Türckischen Feindseligkeit vnnd Belägerung befreyet worden seyn/ so befand sich doch das Gegenspil/ vnnd fuhren also auff anhalten der Respublicæ von Venedig/ die 6. Ordens Galleren/ weil der Pabst die seinen/ dißmahl nit mit senden wolte/ den 22. Junij alleine wider ab. Den 23. verstunden sie in Augusta, von zweyen Holländischen Schiffen/ 1649.

1649. so auß Levante kamen/ daß für selber abreysen/ die Venetianer eine zimbliche Victoriam wider die Türckische Armadam erhalten/ dann als den 10. May 72. Galleren vnd Galleazzen, 10. Mahonen, vnnd 17. grosse/ohne vil andere geringere Schiffe/auß dem Stretto von Constantinopel/die Castellen genennet/außfuhren/ vnd mit denen von Rhodis vnd andern sich coniungiret, wurden selbe in dem Porto di Foggia der Insel Metilino gegen vber/ vnder der Vöstung Zacca, da sie gantz sicher zuseyn/ vermeineten/ vnversehens von 19. Venetianischen KriegesSchiffen vnd 2. Galleazzen angegriffen vnd vbel tractiret, wurden jhnen 9. Schiffe/ 2. Galleren vnnd 3. Galleazzen verbrennet/ eine Galleazza vnd eine Gallera genommen/vnd der Rest mit Verlust 3000. Mann vnd 500. Gefangenen/ weil die andern sich auff das Land salviret, fast gantz zuschanden gemachet. Von disem Schaden sich zuerholen/ retirireten sie sich nach Milo, von dannen sie endtlich/ etlich Volck in Caneam brachten.

Den 29. kamen die 6. Ordens Galleren zu Bendimeli an/ vnd bliben daselbsten biß auff den 2. Julij/ gelangeten den vierdten nach Gallipoly, von dannen sie den 7. abfuhren/ vnnd kamen den 9. zu Corfù, den

14. zu Zante, vnnd den 19. zu Zerigo an/ verstunden / daß die Türckische Armada zu Suda ankommen / gelangeten den 24. nach Standia, da sie vernahmen / daß die Venetianische Armada zu Candia war / vnd daß die Türcken selbe zu Wasser verlassen / aber Volck auff das Lande gesetzet / vnnd die Vestung Pelicastro eingenommen. Den 25. kamen sie nach Candia, da sie den 26. sich bey dem General Moziningo anmeldeten / vnnd begaben sich den 30. wider nach Standia. Den 9. Augusti begaben sie sich abermal nach Candia, vnd von dannen den 13. (zweyen Türckischen Galleren so mit deß Calil Bassa, so die Schiff Armaden comendiret, todten Cörper / von Canea nach Constantinopoli abfahren solten / den Weeg abzuschneiden.) in dem Archipelagum, verfolgeten selbe den 21. biß in den Golfo di Negroponte, dahin sie sich salvireten, vnd kamen die Galleren den 26. wider in den Porto von Candia, dem Venetianischen General die Relation zuthun/vnd kehreten den 27. nach Standia, bliben daselbsten biß auff den 11. Octob. da sie den 13. in Candia Licenz, wider nach Hause zufahren erlangeten / wie sie dann den 14. abfuhren/ vnd den 17. Novemb. zu Malta wider ankamen.

Bey

Bey dises Großmeisters Regierung nun/ hat diser Orden schwäre Verluste an seinen Güttern außgestanden/ die Teutschen / vnd zwischen denen Cron Spannien vnd Franckreich/ in Italia/ vnd den Niderlanden/ continuirliche Kriege / die in dem Jahr 1640. in Cathalonia, die 1641. in Portugal, 1647. zu Neapolis enstandne entpöhrungẽ/ der Krieg wider Candiam, welchẽ zu succuriren, die Galleren vier Somer verlohren/ vnd also keine Presen gemachet / haben die Einkommen sehr vermindert) hingegen die 1644. grosse vnerträgliche Spesen, wegen der antrohenden Belägerung / haben die Cammer mit solchen Schulden beladen/ daß man fast zu selber ablegung / weder Rath noch Hülffe weißt/ ist also Gott vmb einen schleůnigen General Friden/ weil der Orden seine Güter durch die gantze Christenheit / vnnd also in vnderschidenen Landen vñ Nationen ligen hat/ zubitten/ vnd vnder dessen sich mit der hoffnung desselben zutrösten / vnd seynd die Ordens-Persohnen / nit alleine schuldig/ die auffgelegten Lasten/ trewlich vnd willig zuerlegen/ sondern auch/ welche hierzu mittel haben / in ihren Gewissen verobligieret/ dem gemeinen Wesen zu hülffe zukommen / vnd von dem ihrigen / sovil sie können / gutwillig hierzu zuschiessen.

Päbste.

Päbste.

Vrbanus octavus. 1623.
Innocentius Decimus. 1644.

Römische Kayser.

Ferdinandus Secundus. 1619.
Ferdinandus Tertius. 1637.

Türckische Kayser.

Amuratus Quartus. 1623.
Ibraim Amurati Bruder. 1640.
Achmat 2. Ibraims Sohn. 1648.

Könige in Franckreich.

Ludovicus decimus tertius. 1610.
Ludovicus decimus quartus. 1643.

König in Spannia.

Philippus Quartus. 1621.

Könige von Engelland.

Carolus, den 10. Februarij, Anno 1649. enthauptet. 1625.
Carolus secundus, welcher noch nicht in Possession. 1649.

Könige in Pohlen.

Vladislaus Quartus. 1632.
Casimirus. 1648.

Köni-

Könige in Dennemarck vnd Norwegen.

Chriſtianus Quartus. 1596.
Fridericus Tertius. 1648.

Königin in Schweden.

Chriſtina. 1632.

Könige in Böhmen.

Ferdinandus ſecundus. 1617.
Ferdinandus Erneſtus. 1637.
Ferdinandus Quartus. 1646.

Könige in Vngern.

Ferdinandus 2. 1618.
Ferdinandus 3. 1637.
Ferdinandus Quartus. 1646.

Teutsche Prioren / seyter der Orden in Malta gewesen / seynd.

JOhann von Hattstein 1512. erwöhlet.

Georg. Schilling den 8. Feb. 1546. war 1535. Gubernator von Tripoly, vnd 1541. General von den Galeren.

George von Hohenheimb Bombast den 5. Aprilis. 1554.

Adam von Schwalbach / den 3. Martij. 1567.

Philip Flach den 3. Octob. 1573. war das Jahr zuvorn General von den Galeren.

Philip RiedEsel den 5. May. 1594.

Bernhard von Angeloch den 8. Martij. 1598.

Philip von Lesch den 20. Aug. 1599.

Wippert von Rosenbach den 16. May. 1601.

Arbogast von Andelau den 10. May. 1607.

Johann Friderich Hund von Saulheimb / den 24. Martij. 1612.

Hartman von der Tanne den 9. May. 1635.

Fridrich Landgrave von Hessen / hat laut seiner Coadjutoria, dem von der Tanne /

ohne newe Election den 15. Dec. 1647. succediret.

Groß Balleyen von Teutschland in Malta.

Conrad von Schwalbach den 27. Aprilis, 1524.
George Schilling / 1534.
George von Hohenheimb Bombast den 28. Februarij 1546.
Adam von Schwalbach den 5. Apr. 1554.
Conrad von Schwalbach den 3. May. 1566.
Joachim Sparre / 1568.
Philip Flach den 15. Nov. 1571.
Hanß George von Schonborn den 30. Oct. 1573.
Philip Riedesel den 20. Martij 1587.
Bernhard von Angeloch den 15. Martij 1594.
Philip Lesch den 13. Martij 1598.
Wippert von Rosenbach den 8. Oct. 1599.
Arbogast von Andelau den 16. May 1601.
Wilhelm von Cronenberg den 10. May 1607.
Johann Friderich Hund von Saulheimb / 1609.
George Christoff von Weittingen den 24. Martij 1612.
Nicolaus von Fleckenstein den 1. Decemb. 1634.

Mat.

Matthias Jacob von Pfirt/den 3. Ap. 1635.
Jacob Christoff von Andelau/den 9. May. 1635.
Maximilian Schliderer von Lachen/den 3. Martij 1638.
Wilhelm Heinrich von Warßberg/den 15. Aprilis. 1643.
Walraff Scheffart von Merode, den 20. Iunij. 1645.
Wilhelm Herman von Metternich/den 14. Februarij. 1646.

Prioraten/Balliagen/ vnd Commenden der Hochlöblichen Teutschen Zungen/von weme/ vnd mit was Tittel 1. Nov. 1648. selbe besessen werden.

Digniteten in Ober Teutschland.

DAs Priorat von Teutschlandt/hat Reichsfürsten Stelle/vnd besitzet selbes Herr Fridrich Landgraff von Hessen Darmstatt.

Das GroßBalliage, hat keine Einkommen/ hat selbes Herr Wilhelm Herman von Metternich.

Das Priorat von Vngern ist vsurpiret vnd verlohren / den Tittel führet Herr George Burckardt von Schauenburg.

Das Priorat von Dennemarck / Dacia genennet / ist vsurpiret, den Tittel hat Herr Johan Conrad Scheffart von Merode.

Das Balliagio von Brandenburg ist vsurpiret, den Tittel führet Herr Maximilian Schliderer von Lachen.

Adeliche Commenden in Ober Teutschland.

Würtzburg vnnd Bibelreidt in Francken / Commendator Herr Maximilian Schliderer / titulo Cabimenti.

Hohenrein vnnd Reilen in der Schweitz / Herr Frantz von Sonnenberg / titulo permutationis.

Basel vnnd Reinfelden / Herr Groß Balley von Metternich / titulo Cabimenti.

Franckfurt / Gelnhausen / Moßbach vnnd Rudicum in der Wetteraw / Commendator Herr George Burckardt von Scheumburg / Prior von Vngern / titulo Meglioramenti.

Villinghen in Schwaben / Herr Frantz von Sonnenberg / titulo Cabimenti.

Lucern in der Schweitz / gemelter Herr von Sonnenberg / ex Gratia Magistrali.

Tobell

Tobell in dem Torgaw in der Schweitz / Herr Christian von Osterhausen / Ex Gratia Magistrali.

Erlingen in Schwaben / Herr Paul Heinrich von Lutzaw / titulo Cabimenti.

Halle in Schwaben vnnd Affeldrach / Herr Heinrich Moritz von Wolfframbsdorff / Ex Gratia Linguæ.

Sultz vnd Colmar in dem Elsaß / Herr Graff Sebastian Fugger / titulo Cabimenti.

Nordorff vnd Oetzingen / Herr Hieronymus Freyherr / Wolff genandt Metternich / titulo Cabimenti.

Dorleßheim vnd Johan Passell in dem Elsaß vnd Lottringen / Herr Friderich Korff von Schmeising / titulo Gratiæ Linguæ.

Vberlingen in Schwaben vaciret.

Rottenburg an der Tauber in Francken / Herr Paul Heinrich von Lutzaw / titulo Gratiæ Linguæ.

Rotweil in Schwaben / Herr George Burckard von Schaumburg / Prior Hungariæ, titulo Gratiæ Linguæ.

Hennendorff vnd Reixingen in dem Lande zu Würtenberg vnnd Schwaben / Herr Maximilian Schliderer von Lachen / Balley von Brandenburg / ex Gratia Magistrali.

Meintz vnd Niderweißel / Herr Johan Jacob Palant, titulo Gratiæ Linguæ.

Bruchsel vnnd Cron Weissenburg in der Pfaltz / Herr Wilhelm Herman von Metternich / Groß Balley / ex Gratia Linguæ.

Adeliche Commenden in Nider Teutschland.

Strunden in dem Stifft Cöln / H. Johann Conrad Scheffart von Merode, titulo Cabimenti.

Laghen vnd Hervorden in Westphalen / H. Fridrich Landgraff von Hessen / titulo Recuperationis.

Steinfurt vnd Münster in Westphalen / H. Christian von Osterhausen / titulo Cabimenti.

Trier Breisich vnd Adenaw in den Stifftern Trier vnd Cöln / H. Heinrich Moritz von Wolfframbsdorff / titulo Cabimenti.

Arnhaim vnd Nimweghen in dem Hertzogthumb Geldern / H. Christian von Osterhausen / titulo Recuperationis.

Wesel vnnd Burchum / in den Hertzogthumben Cleve vnd Berghe / H. Johann Jacob von Palant. titulo Cabimenti.

Willerwist in dem Stifft Cöln / newe Stifftung / H. Johann Conrad Scheffart von Merode, vnd Ius Patronatus selbes Geschlechtes.

Prio-

Priester vnd Serventen Häuser in Ober Teutschland.

Straßburg vnd Schlettstatt in dem Elsaß/ ein Priester Convent.

Regenspurg vnnd Altmühlmünster in Bayern/ Herr Felix Pontremoli, titulo Cabimenti.

Wormbs in der Pfaltz/ Herr Vlrich Graff/ titulo Cabimenti.

Schleisingen vnd Weissensee in Türingen/ vnd in der Graffschafft Hennenberg/ Herr Heinrich Moritz von Wolfframbsdorff/ titulo gratiæ linguæ.

Freyburg in Vchtland in der Schweitz/ Herr Johann Gobet, Ex Gratia Priorali.

Sobern vnd Hangenden Weissenheim/ Herr Antonius Stucker / titulo Cabimenti. neben Rodt vnd Cronenburg.

Priester vnd Serventen Häuser in Nider Teutschland.

Cöln ein Priester Convent, genennet S. Iohan vnd Cordelen.

Achen in dem Lande zu Gülich/ Herr Johann Gobet/ titulo Cabimenti.

Rodt vnd Cronenburg/ in dem Lande zu Lutzenburg/ vnd auff dem Hundesruck/ Herr Antonius Stucker / titulo Cabimenti, neben Sobern vnd Hangenden Weissenheimb.

Prioraten / Balliagien vnnd Commenden, in Ober vnd Nider Teutschland / so der Orden heutiges Tages nit geneußt / aber gleichwol seinen Anspruch auff selbe hat.

DAs Priorat Vngern.

Das Priorat von Dennemarck / Norwegen / vnd Schweden.

Das Balliagio von Brandenburg.

Das Hauß Vttrecht, so Herrn Landgraven Priori, titulo Recuperationis geben / ist aber nicht in Possession, vnd vsurpiret selbes die Statt.

Harlem ebenmässig selbem geben / wird von selber Statt vsurpiret.

Bux in der Schweitz ist eine Camera Magistralis, vnd wird von denen von Bern vsurpiret.

Finden sich noch in den alten Registern deß Tresors vnd der Cantzley.

Kißnach in der Schweitz.

Weil in der Schweitz.

Meissenheim in der Pfaltz Zweybrucken.

Weissenfeld in Hessen.

Drey=

Dreyssig in Türingen / neben seinen Membris.

Gotha neben seinen Membris in Türingen.

Biberstain.

Vbernhaim.

Grenesau.

Hebuton.

Böhemische Priorat.

Das Priorat von Böhmen / Strackonitz genennet / besitzet Herr Rudolff Graff von Coloredo

Adeliche Commenden.

Breßlaw in Schlesien / Camera Magistralis, von selber Statt vsurpiret, vnd Herr Graffen Leopold Wilhelm von Tattenbach titulo Recuperationis geben.

Egra in Böhmen selbes Herrn Cabiment.

Meylberg in Oesterreich / Herr Carl Mosch / titulo Cabimenti.

Kleinölß / Herr Graff Leopold Wilhelm von Tattenbach / ex Gratia Magistrali.

Losen in Schlesien / Herr Bernhardt Leo Galler Cabimento.

Tintz in Schlesien / Herr Adam Wilhelm Wratislaus Cabiment.

Grebenig / selber ex Gratia Magistrali.

Meydelberg vnnd Rechenbach in Mähren / Herr Sebastian Frantz von Wratislau Cabiment.

Brinna in Mähren / selber ex Gratia Linguæ.

Strigaw in Schlesien/ Herr Ferdinand von Kollobrat Cabiment.

Carlowitz in Böhmen/ Herr Bernhard Leo Galler, ex Gratia Linguæ.

Troppaw vnd Macoff vacant.

Wien in Oesterreich / Herr Graff Leopold Wilhelm von Tattenbach / ex Gratia Linguæ.

Fürstenfeld in Steyrmarck / selber titulo Recuperationis.

Goltberg vnnd Lemberck in Schlesien/ vacant.

Pohlen.

Poßnonia in Pohlen/ Herr Iohan Baptista Osolinzky Cabiment.

Cracaw / selber titulo Recuperationis.

Zagost/ noch selber eodem titulo.

Stuolowitz vnd Potzayche newe Stifftung Herrn Fürsten von Razovil S. Herr Nicolaus Vladislaus Iudizky Cabiment, vnd Ius Patronatus deß Hauses Razovil, hat aber biß dato die Stifftung ihren effectum noch nit erlanget.

Capellanen vnd Serventen Häuser.

Meiling in Oesterreich. Heillenstein. S. Peter in Cärnten.	Herr Graff Wilhelm von Tattenbach/ titulo Recuperationis.

Ebenfurt in Oesterreich/ Herr Carl Michalef.

Pulst in Cärnten/ Herr Balthasar de Amico.

Kosten in Pohlen.

PRIVILEGIA.

ES hat diser löbliche Orden / von seinem Vrsprung an / von den Päbsten / Käysern / Königen vnd Herren / also grosse / gewaltige Privilegia erlanget / dasselbe / wegen der grosse Mänge / nicht wol zuerzehlen / ist also genug / alleine die lezeren Päbstlichen vnd Käyserlichen / darinnen alle die vorigen begriffen vnd bekräfftiget werden / anzumelden / vnd seynd die Päbst / so selbe ertheilet / folgende / vnd finden sie sich hiernach getrucket.

Pius Quartus, Anno 1560. vnd 1561.
Pius Quintus, Anno 1568. vnd 1571.
Gregorius Decimus Tertius. 1580.
Sixtus Quintus. 1585. 1586. 1576. 1591.
Clemens Octavus. 1592. 1595.
Paulus Quintus. 1605.
Gregorius Decimus Quintus. 1622.
Vrbanus Octavus. 1624.

Käyserliche Privilegia Ferdinandi Secundi.

WIr Ferdinand der Ander / von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen

zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern / Böhmen / Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ rc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Cärndten/ Crain vnd Würtenberg/ rc. Grafe zu Habspurg / Tyrol/ vnd Görtz. Bekennen vnnd thun Kund allermänniglichen/ hiemit disem offenen Käyserlichen Brieff bezeugend/ demnach bey vnserm Käyserlichen Cammergericht / desselben Advocat vnd Procurator / der Ehrsam gelehrt vnser vnd deß Reichs lieber getrewer Guilhelmus Fabricius der Rechten Licentiat, im Namen vnd erwisener Vollmacht / deß Ehrwürdigen / vnsers vnd deß Reichs Fürsten vnd lieben andächtigen / Johann Friderich Hunden von Saulheim / Obr. Meister S. Johannis Orden in Teutschen Landen/ etliche von Weiland vnsern Christmiltisten Andenckens gemeltem Ritterlichen Orden gnädigst erthenlete/ habende / vnnd von vns confirmiret, vnd respective auffs new in vim praecepti, erthenlete Privilegien vnnd Regalien in originalibus vnderthänig praesentiret, insinuirt vñ notificirt, auch gebetten/ solche für insinuirt vnd notificirt, an vnd auffzunemmen/ das Richterlich Decret vnd Authoritet förderlich darüber zu interponiren, auch seiner deß Johanniter Meisters

sters Andacht/ vber solche præsentation vnd certification, ein glaubwürdigen Schein/ vnd Vrkund mit zutheylen/ dann berührerer Privilegien vnd Regalien / da jemands denselben zuwider in künfftigen Zeiten/ an erregtem vnsern Käyserlichen Cammergericht / vmb Proceß ansuchen würde/obachtlich eingedenck zuseyn / vnd ferners gehörigen Orthen zuverordnen / damit angeregte Privilegia gebürlich registrirt / vnd die originalia widerumb herausser gefolgt werden möchten.

Daß hierauff an heut dato / an mehr erwehntem vnserm Kays. Cammergericht / damahlen dasselb Gericht / der Edel vnser vnd deß Reichs lieber getrewer / Adolph / Freyherr von Mülendunck / vnsers Kayserlichen Cammerrichter Ampts Verwalter / sambt den zugeordneten Vrtheileren vnd Assessoren / in vnserm Namen / in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt Speyr / besessen / solche Privilegia, deren Confirmation, Regalia vnd Mandat / mit gewöhnlichem vorbehalt / so vil Recht / angenommen / darüber der gestalt / dise mit vnserm Kayserlichen auffgetrucktem Insigel bekräfftigte Vrkund erkannt worden ist / so geben in vorbenandter vnserer / vnnd deß H. Reichs Statt Speyr / den zwantzigsten Tag Monats May / nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt / im sechzehenhundert

fünff

fünff vnd zwantzigsten / vnserer Reiche deß Römischen im sechsten / deß Hungarischen im sibenden / vnnd deß Böhmischen im achten Jahren.

Vnd verlauten obangezogene drey Stück von Worten zu Worten / inmassen folget.

Deß hochlöbl: Ritterlichen S. Johannis Ordens / von Weiland Röm. Käysern vnd Königen / aller Christmiltesten Andenckens / allergnädigst ertheylte / confirmirte, vnd von der jetzt regierenden Kays: Mayest. Ferdinando Secundo, beståttigte / am hochlöblichen Kayserl: Cammergericht / den 20. May / Ann. 1615. insinuiret, angenommene Privilegia, Regalia, vnd widerholtes Mandatum.

Wir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheim / Dalmatien / Croatien vnd Schlavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / vnd Steyr / zu Cärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf deß H. Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober vnnd Nider

Lauß-

Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg / vñ zu Görtz / ꝛc. Landgraff in Elsas / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vñ zu Salims / ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff / vnd thun Kund allermänniglich / daß vns der Ehrwürdig / vnser vnd deß Reichs Fürst / vnd lieber andächtiger / Johann Friderich Hund zu Saulheimb / Oberster Meister S. Johannis Ordens / in Teutschlanden / demütiglich angerueffen vñ gebetten / daß wir jhme alle vnd jegliche / sein vnnd seines Ordens / Gnad / Freyheit / Privilegia, Brieff / Handvest / Recht vnd Gerechtigkeit / so seinen Antecessoren, von vnsern Vorfahren am Reich / Römischen Käysern vnnd Königen löblicher Gedächtnuß / vnd benanntlich von Kayser Friderich dem Ersten / Jahrs ein tausent ein hundert / vnd fünff vnnd achtzig / König Philipsen / Anno zwölff hundert vnd siben / König Heinrich / Anno zwölff hundert vnd siben vnd zwantzig / König Adolphen / Jahrs zwölff hundert fünff vnnd neuntzig / Kayser Carl dem Vierdten / Anno dreyzehen hundert zwey vnd acht vnd sibentzig / miltiglich verlyhen / vnd sie redlich erworben vnnd hergebracht / deren sie auch bißher in rechtmässig ruhiger Possession, vel quasi, gewesen / vnd noch / in allen vnnd jeglichen jhren

Puncten /

Puncten/ Articuln/ Meinungen/ Inhalt vnd Begreiffungen/ zuernewern/ zu confirmiren vnd zubeståttigen/ vnnd jhne vorgenandten Meister/ vnnd dessen Orden/ mit allen desselben Verwandten/ vnd angehörigen Persohnen/ Commenthureyen/ Haab vnd Gütern/ wie die genandt/ vnd wo die im Reich Teutscher Nation gelegen/ vnd gedachtem Ritterlichen Orden/ zuversprechen gebühren/ in vnsern vnd deß Reichs besondern Verspruch/ Schutz vnd Schirm/ auffzunem̃en vnd zuempfangen/ gnädiglich geruheten/ welcher angeregter Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien/ Brieff/ Handvesten/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ Inhalt/ Meinung vnd Begreiffung/ diß ist/ vnnd dieselben/ also nach einander gesetzt seyn. Als erstlich ein Lateinischer Schutz vnnd Schirmbrieff/ sampt Gleid/ auch Zoll/ Maut vnnd Weeg Gelds Freyheit/ damit den Orden vñ dessen Gottshäuser/ weiland Kayser Friderich/ vnder dato Papia in Welschland/ Anno ein tausent ein hundert/ fünff vnd achtzig begabt hat. Hernach ein anderer Schutz vñ Schirmbrieff/ von weiland König Philippo dem Andern/ vnderm dato Basel/ Anno ein tausent zwey hundert vnd drey/ darinnen jhr Mayest. vnd L. ernennten Orden/ sambt allen desselben Güter/ insonderheit aber/ das

Gut Haimbach in jhren vnnd deß Reichs Schutz vnd Schürm annemmen vnd empfahen. Item ein Ratification, vber alle Güter/ so zu disem Orden gestifft vñ gegeben worden/ oder gestifftet vnd gegeben werden/ vnd das niemand/ wer der sey/ ermelter Meister oder Ordens Leuth/ in disen jhren Gütern belästigen/ beschwären/ beleydigen/ oder in denselben einige Inturi/ oder Vnbilligkeit zu fügen/ so die von Weiland König Heinrichen/ Anno ein tausent zwey hundert siben vnnd zwantzig/ erlanget. Deßgleichen ein andere ratification/ von König Heinrich dem Sibenden/ gleiches Innhalts/ wegen jhrer Güter im Reich/ vnd Hertzogthumb Schwaben/ Anno ein tausent zwey hundert siben vnd zwantzig/ erlanget. Deßgleichen ein andere Ratification, von König Heinrich dem sibenden/ gleiches Innhalts/ wegen jhrer Güter im Reich/ vnd Hertzogthumb Schwaben/ Anno ein tausent zwey hundert/ siben vnd zwantzig. Item ein Freyheit von Kayser Ludwigen/ daß kein Statt/ wie die genandt ist/ deß Hauses Freyburg eigen Leuthe/ zu Burgern ein vnnd annemmen solle/ vñ die jenigen/ so angenommen/ nichts desto weniger zu den Diensten vnd Rechten der Brüder deß Hauses zu Freyburg gebunden seyn/ zuthun vnd zudienen/ die sie jhnen

zuvor

zuvor thun / vnd leisten müßten / ehe sie zu Bürgern an vnd auffgenommen werden / vnnd daß sie dieselben jhre Leuth / vmb die Dienst vnd Recht angreiffen / vnd nöthigen mögen / vnderm dato Speyer / an S. Andreas Tag / Anno dreyzehenhundert / neun vnnd dreyssigisten. Hernach ein Freyheit / vom Kayser Carl dem vierdten / darinnen ernstlich / vnd bey höchster Straff gebotten wird / den jenigen / so sich in den Orden begeben / hernach aber / dem Meister / oder den Brüdern gehörten Ordens / widerspennig vnd vngehorsamb seyn / die Regel vnd Satzungen desselben nicht halten / sich mit Hülff jhrer Weltlichen Freundschafft / darwider setzen / dieselbe für Weltliche Gericht / wider deß Ordens Recht / Gerechtigkeit vnd Freyheit beruffen vnd laden / vnd dardurch denen Ordensleuthen grosse Schaden vnd Vnkosten zufügen / daß niemand wer der seye / weder mit Hülff / Raht vnd Beystand / jhnen erscheinen solle / sondern sie ab- vnnd an gemelten Meister / vnd den Orden weisen / auch zu Gehorsamb vermahnen / vnnd anleitten solle / sondern vilmehr / damit sie zu Gehorsamb gebracht werden mögen / dem Meister vnd Orden / Hülff vnnd Beystand leisten / vnder dato Nürnberg / Anno dreyzehenhundert / sechs vnd sechtzig. Hierauff volgt ein

Erleutterung Brieff / von Kayser Carl / dessen Datum ist / zu Elbogen / Anno dreyzehen hundert zwey vñ sibentzig / an S. Marcus Tag / dises Inhalts Daß kein Fürst / Geistlich oder Weltlich / Vicari / Landvogt / Hauptman / Amptman / Schultheiß / in Elsaß der Statt Colmar / oder anderstwo / noch jemand anderst / in welcher bey Adel / Ehrn / Würdigkeit / Wesen / oder wie die genandt sey / ewiglichen die ehgenandten / den Meister / die Gebieter vnd Brüder deß Johans Ordens jhre Häuser / Leuth vnd Gut / in allen Teutschen Landen / vnd sonderlich das Hauß / daß der Orden zu Colmar / vnser vnd deß Reichs Cammer in Elsaß hat / alle vnd jegliche seine Leuth vnd Gut / mit keinerley Diensten / Bäden / Zollen / Auffsetzen / Gastungen / Herbergung / oder andere Beschwerung / wie man die bedencken / oder benennen mag / beschweren / bekümern / betrüben / oder beleidigen soll / in kein weiß / sondern daß der ehgenandt Orden / seine Häuser / Brüder / Leuthe / Gut vnnd Zugehörunge / ewiglich / aller Sache / frey / ledig / loß / vnbeschwäret vnnd befreyet soll bleiben / bey Poen hundert Marck lötiges Golds. Darauff widerumb ein anderer Erleutterungs Brieff / am dato Maintz / Anno ein tausent / drey hundert / acht vnd sibentzig / abermahls

mals von Käyser Carl/ vber die Freyheiten/ so der Orden/ von ihre Mayest. vnd dem H. Reich herbracht haben / nemblichen das kein Fürst/ geistlich oder weltlich/ Vicari/ Landvogt/ Hauptmañ/ Schultheiß/ noch jemands anders in welcherley Adel/ Ehren/ Würdigkeit/ Wesen/ oder wie er genannt sey/ ewiglichen den Meister / die Gebieter vnd Brüder/ deß ehgenanntes S. Johannis Ordens/ ihre Häuser/ Leuth vnd Gut/ mit keinerley Diensten/ Stewren/ Bädten/ Zöllen/ Auffsetzen/ Gastungen / Herbergen / oder andern Beschwärungen / wie man die erdencken/ oder benennen mag / beschwären / bekümmern/ betrüben/ oder belaidigen soll / in keiner weiß/ sondern daß der ehgenannte Orden / seine Häuser/ Brüder/ Leuth/ Gut / vnd Zugehörigen/ ewiglichen aller Sachen/ frey / ledig/ loß / vnbeschwert / vnd gäntzlich befreyet sollen bleiben. Es sollen auch alle jhre Häuser/ in allen Teutschen Landen / vnnd darzu alle die mit jhr Leib vnd Gut darinn fliehen/ frey vnnd sicher seyn / also daß niemand jhr Leib noch Gut / darauß freuentlichen / noch mit Gewalt nicht nemmen solle / in keine weise. Deßgleichen daß niemand wer der sey / deß genañten Meisters vnd seines Ordens eygen Leuthe / in keinen Stätten zu Bürgern annemmen oder empfahen solte/ vnd ob jemand

das gethan hätte / oder hernach thun wurde, daß dieselbe Leuthe / dem vorgenannten Meister vnd Orden / so er von jhn darüber ermanet wurde / lediglichen vnd loß / wider antworten solle / ohne Hindernuß vnd ohne allerley Widerrede. So solle auch niemand jhre Güter / Dienstleuthe / oder Eygenleuthe / vor kein LandGericht laden / oder bekümmern / noch die Fridloß legen / vnnd was darüber geschicht / das soll kein Krafft / oder Macht haben. Jtem ein Privilegium / von Weiland Käyser Friderichen / von dato Newstatt / am Pfingstag / vor S. Vrbans Tag / Anno ein tausend / vier hundert / sechs vnd sechzigsten / daß besagter Orden / auff jhrem Hauß Freyburg / eygen Leuth / an welchen Enden / vnd wo die gesessen seynd / nun hinfüro / jährlich zimblich Stewer aufflegen / vnnd von jhnen einbringen sollen vnd mögen / wie solches andern deß Reichs Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritter / oder Knecht / in Preußgaw gesessen gegen vnd mit jhren eigenen Leuthen / bißher gehabten / vnnd gebraucht haben / vngefährlich / vnd von menniglich vnverhindert. Mehr ein ander Freyheit / vom Kayser Fridrichen / vnder dato Newstatt / am Montag / vor S. Vrbans Tag / Anno ein tausent vierhundert / sechs vnd sechtzig / zu dem Dorff Heidersheim / daß

sie nun

sie nun für baßer jährlichen / auff den nächsten Montag / nach S. Bartholomeus Tag / einen Jahrmarckt / in dem bemelten Dorff haben / vnd halten / vnd derselb Jahrmarck / auch alle vnd jegliche Kauffleuth / die darzu vnd darvon ziehen / vnnd den besuchen / alle die Gnad / Recht / Freyheit / Fried / Gleid / Schirm / redlich Gewonheit / Ordnung vnd Herkommen haben / vnd der gebrauchen vnd geniessen sollen vnnd mögen / deren andere Jahrmarck / in den Nächsten vnsern vnnd deß Reichs / oder andern Stätten / Märcken vnd Dörffern / vmb das vorgenent Dorff gelegen / vnd die Leuth / die darzu / oder darvon ziehen / vnd den besuchen / brauchen vnd geniessen / von Recht oder Gewonheit / von allermenniglich vnverhindert. Widerumb ein ander Jahrmarcks Freyheit / auff vorbesagtes Dorff Heidersheim / daß sie Jährlichen / auch auff S. Nicolaus Tag / einen Jahrmarck allda haben / vnnd halten sollen vnd mögen / vnder dato dem vierdten Augusti / Anno ein tausend / vierhundert / vier vñ achtzig. Item von Kayser Carl dem fünfften / ein Confirmation einer Ordnung / so weiland Johans von Hattstein / deß Ordens armen Leuthen vnd Vnderthanen / zu nutz vnd gutem auffgericht vnd gemacht. Erstlichen dieweil die Vnderthanen zu Zeiten /

jhre ligende Güter / so hin vnd wider in deß Ordens vnnd Meisterthumbs Obrigkeiten gelegen / vnd auch zum theil denselben zinßbar / an andern Orthen vnd Enden / dann vor deß Ordens Meister vnnd Land Commenthurs Gerichtstab / oder der enden / da die Güter gelegen / verkauffen / versetzen vnd verpfenden / zu Nachtheil jhrer selbst vnnd der Obrigkeit / deß fürhin solches den Vnderthanen abgestrickt seyn / von jhrer keiner einig ligend Gut / hingegen / verkauffen oder versetzen solle / dann allein an den Orden / vnd vor den Stab / da die Vnderthanen gesessen / vnd die Güter gelegen seynd. Zum andern / daß keiner Vnderthan / vnder dem Commenthür gesessen / sich gegen einigem Juden / wegen mit eigener Handschrifften / noch an andern Orthen / Herrschafften / oder Amptleuthen / sondern allein / vor deß Ordens vnd Meisters Gerichtsstab / vnd vnder dessen der Commenthur / oder deren Amptleuthen / Insigel / weder vmb gelihen Gelt / noch Wucher verschreiben / oder verpflichten / ꝛc.

Vnder dato Augspurg den sechzehenden Novemb. fünffzehenhundert siben vnd viertzigsten Jahrs. Weiter ein Privilegium, von weiland vnserm geliebten Herrn Vettern Kayser Maximilian dem andern / daß bemel=

bemelter Orden / mit newen Stewren / Schatzung / auffsetzen / oder einigen andern dergleichen Beschwerungen / mit nichten beladen / noch dieselben ausserhalb ordentlichen Weg deß Rechtens / durch thätlichen Angriff / Arresten / Gebott vnnd Verbott / oder dergleichen Gewaltsamb fürnemmen / von jhnen zuerzwingen vnderstehen / noch auch jhre Personen oder Güter / fahrend oder ligend darumb bekümmern oder auffhalten / in gar kein Weiß noch Weeg / vnder dato Wien / den zwantzigsten Tag Octobris Anno fünffzehen hundert vier vnd sibentzig. Folgen dannoch etliche Confirmationes von vnderschidlichen Röm. Käysern vnnd Königen / vber die vorgeschribene Privilegia gegeben vnd ertheylet. Als erstlichen eine Lateinische Confirmation, von Weiland König Rudolphen / Anno ein tausend zwey hundert vier vnnd sibentzig. Vnd hernach König Adolphen / Anno ein tausent zwey hundert fünff vnd neuntzig / dem Meister vnd Orden ertheylet. Hernacher ein andere Lateinische Confirmation, vber jhre deß Ordens Privilegia / von König Albrechten / Anno tausend zweyhundert neun vnd neuntzigsten / jhnen gegeben. Darauff abermals ein Lateinische Confirmation / von König Friderichen / vber vorgemelten Königs Al-

brechten Brieff/ Anno ein tausend ein hundert fünff vnd achtzig. Item ein Lateinische Confirmation/ von König Ludwigen/ Anno dreyzehen hundert/ drey vnd zwantzig. Hierauff widerumb ein Confirmation / vber deß Ordens Freyheiten/ Recht vñ Gerechtigkeiten/ in Lateinischer Sprach/ von König Carl/ Anno dreyzehen hundert acht vnnd viertzig. Widerumb ein Confirmation/ Käyser Carl/ vber die Freyheiten/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ so der Orden von ihr Mayest. ꝛc. vnd andern Käysern vnd Königen erlangt/ benebens ein Gebott bey den Pönen/ in den ehbenannten Privilegien begriffen / daß ein jeder / so dessen ermahnet wird / von dem Meister seinen Nachkommen / dem Orden / oder von dem Commenthuren ihrer deß Ordens Häuser behülfflich / bey geständig von gewertig seye/ wider alle die so sie an ihren Freyheiten vnnd Gnaden irren oder hindern wolten / sambt einer newen Freyheit / daß man kein Herberg noch Läger / in jhren Häusern haben soll / noch keinen Dienst auff sie / jhre Leuth vnnd Häuser setzen / noch von Häusern / es seye Wägen oder Führungen / oder andern Dienste / die sie thun möchten. Deßgleichen daß man dem ehgenannten Meister / seinen Nachkommen / dem Orden / keinem Bruder desselben Ordens / noch jhre Dienstleuthe

vor kein Landgericht / oder Gericht heischen noch laden sollen. Dessen datum ist / Anno dreyzehen hundert acht vnd sechtzigsten. Item ein Schutz vnd Schirm Brieff sambt einer Confirmation vber alle vnd jede Privilegia/ Freyheiten/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ von König Ruprecht/ dessen datum ist zu Heydelberg/ an S. Mattheus Abendt / Anno vierzehen hundert vnd achte. Disem folget noch ein Confirmation vnd Ernewerung der Privilegien / von König Sigmund de dato zu Chur/ ein tausend vier hundert dreyzehenden Jahre. Vnd darauff ein andere Confirmation von Käyser Sigmunden / benebens einem newen Privilegio / weil der obgenannt Orden in Stätten vnd andern Enden/ eygen Leuth hat/ die jhr Gut dem Orden entfrembden/ vnd anderswo verschaffen / es sey vor Räthten oder Gerichten / ohne eines Meisters/ vnd deß Ordens Pfleger / den sie dann zugehören/ wissen vnd erlauben/ daß ein jede Statt/ Gericht/ oder wer der sey / so solches thut oder gestattet / das solches kein Krafft haben/ vnd vernichtet seyn soll / es beschehe dann / mit deß Ordens Meister / oder Pfleger Willen vnd Wissen/ auch den Orden in Teutschen Landen/ vnd daß jhnen zugehört/ in jhrer Mayestät Verspruch / Schutz vnnd Schirm an- vnnd auffgenommen/ vnderm

dato

dato Basel / den Dienstag nach dem heiligen Auffartstag / Anno ein tausent vierhundert vier vnd dreyssigisten.

Hierauff ein Confirmation vnnd Freyheit von König Fridrichen / vnder dato Franckfurt / an S. Mariæ Magdalenæ Tag / Anno ein tausent vierhundert / zwey vnd viertzig / fast eben deß Innhalts / wie jetzt besagts Kayser Sigmunds Brieff. Item ein Confirmation von König Maximilian / vber deß Ordens / sonderlich von Kayser vñ Königen Friderichen / Philipsen / Heinrich vnd Carlu vnsern Vorfahren am Reich erlangte Privilegien vnnd Freyheiten / dessen Datum stehet zu Wormbs / am zwey vnnd zwantzigsten Tag May / Año vierzehenhundert fünff vnd neuntzig. Darauff volgt ein Confirmation vom Kayser Carl dem fünfften / vber alle deß Ordens Freyheiten vnnd Privilegien / sonderlich die Brieff / Privilegia, vide infra. So Fridrich Philips / Heinrich / vnd Carl / Römische Kayser vnd Könige / jhren Vorfahren / vnnd dem bemelten Orden gegeben haben / benebens weil der obgenandt Orden in Stätten vnd andern Enden / eigen Leuth hat / die jhr Gut dem Orden entfrembden / vnd anderswo verschaffen / ohne deß Meisters vnd Orden Willen vnnd Erlaubnuß / daß solches / es geschehe von

wem es wolle / kein Krafft haben solle / rc.
Deßgleichen nemen jhr Mayest. den Orden / vnd alles was demselben zugehört / in jhren vnd deß Reichs Schutz vnd Schirm / sub dato Wormbs / am ersten Tag Februarij / Anno fünffzehenhundert ein vnd zwantzig.
Item mehr ein andere Confirmation, von jetztgedachtem Kayser Carl dem Fünfften / in welcher Jhr Mayest. den Orden / sambt allen seinen Zugehörungen abermahlen in jhren Schutz vnd Schirm von newem an- vnd auffnemmen / auch alle jhre Privilegien, Handvesten / Freyheiten / Recht vnd Gerechtigkeiten / widerumb vernewern / ratificiren / vnnd confirmiren / vnderm dato Antorff / am vier vnnd zwantzigsten Tag May / Anno fünffzehenhundert viertzig.

Item ein Schutz vnnd Schirm Brieff / sampt Confirmation aller jhrer Freyheiten / vnnd sonderlich jetzt gemelten Käyser Carls Brieff / von König Ferdinanden / welcher Datum stehet zu Regenspurg / den achten Tag deß Monats Februarij / An. fünffzehen hundert siben vnd fünfftzig. Hernach abermahls ein Schutz vnd Handvesten / so sie von Weiland Römischen Käysern vnd Königen vnsern Vorfahren am Reich redlich erworben vnd hergebracht / vnnd sonderlich die Brieff vnd Privilegia / vnnd Schirmbrieff /

sambt

sambt Confirmation, vber jhre deß Ordens erlangte Privilegien, als von Käyser Friedrich dem ersten/ Anno ein tausend ein hundert fünff vnd achtzig/ König Philipsen / Anno ein tausend zwey hundert vnd siben / König Heinrich/ein tausend zwey hundert siben vnd zwantzig / König Rudolphen ein tausend zwey hundert vier vnd sibentzig/ König Adolphen / ein tausend zwey hundert fünff vnnd neuntzig / vnnd Käyser Carl dem Vierdten löblicher Gedächtnuß/ein tausent drey hundert zwey vnd sibentzig / vnd ein tausend drey hundert acht vnnd sibentzig / vnderm dato Augspurg/ den sechszehenden Junij / Anno ein tausend fünff hundert neun vnd fünfftzig. Item ein Confirmation, Ernewerung vnd Bestättigung/ aller jhrer deß Meisters vnnd Ordens erlangten Privilegien, wie auch Schutz / Schirm vnnd Gleid/ von Kayser Maximilian dem andern / sub dato Augspurg/ den fünfften Aprill / Anno ein tausent fünff hundert sechs vnd sechtzig. Mehr ein anderer Schutz vnd Schirmbrieff / von jetzt besagtem vnserm geliebten Herrn vnnd Vettern/ Kayser Maximilian dem andern / sambt einer Ernewerung/Bestättigung vnd Confirmation, aller der Brieff/ Privilegien vnd Freyheiten/ so dick besagter Meister vnd Johanniter Orden von vnderschidlichen

Römi-

Römischen Kaysern vnd Königen / erlangt vnd bekommen / vnnd solche in sich halten / daß nemblichen gedachter Orden / vnnd desselben verwandte Persohnen / Vnderthanen / eigen vnnd DienstLeuthen / von niemands / wer der sey / Geistlich oder Weltlich / an jhren Haaben vnd Gütern / noch anderer gestalt sollen beschwärt oder bekümmert werden / sondern aller Stewr / Schatzungen / Dienst / Bitte / Zoll / Auffsetzen / Gastungen / Herbergen / vnd anderer Beschwerden / wie man die erdencken möcht / in alle Weeg frey vnd entlediget seyn. Item / daß auch deß Ordens eigene Leuth / in keinen Stätten / noch von frembder Obrigkeit zu Burgern auffgenommen / oder empfangen / von deß Ritterlichen Ordens Bruderdienst / oder anderer Leuth / für keine Land / oder andere frembde Gericht / nicht sollen geladen / oder fürgefordert / fridloß gelegt / noch sonsten mit bürgerlichen Dienstbarkeiten oder Pflichten / beladen / vnd dem Orden seiner Freyheiten vnnd löblich hergebrachten Gewonheiten zu wider / abwendig gemacht / oder einiger Gewalt daran geübt oder gebraucht werden. Item daß auch der Ritterlich Orden / dessen Commenthureyen Ordens angehörige / vnd Verwandten / bey aller jhrer Eygenschafft / Recht vnd Gerechtigkeit der Leuth vnd Gü-

ter /

ter/ sampt Lehen/ Rent/ Gülden/ Zinß vnd Zehenden/ geistlichen Lehenschafften vnnd andern Gefällen vnd Nutzungen/ wie die genannt/ so berührter Orden hinder jhme selbst oder bey frembder Obrigkeit vnd Herrschafften/ geistlichen vnd weltlichen Fürsten vnd Herrn/ Grafen/ Frey/ Edlen/ Gemeinden/ Landen vnd Stätten/ von alter herbracht/ vnd noch innen hat/ ohne Verhinderung/ oder Eintrag männiglichs/ ruhig gelassen/ vnd in dem allen/ vnangefochten bleiben sollen/ vnder dato zu Wien/ den ein vnd zwantzigsten Tag Augusti/ Anno fünffzehen hundert acht vnd sechtzigsten. Vnd darauff abermahls ein anderer Schutz vnd Schirm-Brieff/ von jetzt ernenntem Kayser Maximilian/ sambt Confirmation, vber alle deß Ritterlichen Johañiter Ordens Privilegia, Freyheiten vnnd Handvesten/ gleiches Inhalts/ wie die vorigen sub dato Wien/ den zwey vnd zwantzigsten Octob. Anno fünffzehenhundert vier vnd sibentzig. Hernach zwey Confirmationes, von weiland vnserm geliebten Herrn Vettern vnd Vattern Kayser Rudolphen dem andern Christmildesten andenckens/ deren die erst/ vber alle deß Ordens erlangte Privilegia vnnd Freyheiten/ sambt einem Schutz vnd Schirmbrieff/ vnder dato Wien/ den andern Augusti/ Anno

ein

ein tausent / fünffzehenhundert / siben vnd sibentzig. Die andere aber / vber weiland Kayser Carls Freyheiten / dem Orden Anno dreyzehenhundert acht vnd sibentzig ertheilet/ deren dato stehet zu Prag / den fünffzehenden Decemb. Anno fünffzehenhundert/ neun vnd achtzig. Vnd dann letzlichen ein Confirmation bemelte deß Ordens wolerlangte Privilegia, Freyheiten/ Schutz vnnd Schirmbrieff/ Handvesten/ Recht vnd Gerechtigkeiten / von vnserm geliebten Herrn Vettern/ vnd Vattern/ auch nächstem Vorfahren am Reich/ Kayser Matthia zu Prag/ den zwey vnd zwaintzigsten Tag Decemb. Anno sechzehenhundert vnd sibenzehenden / jhnen gnädigst ertheilt / wie dann solche Privilegia vnd Freyheiten / vilbesagter Ritterlicher Orden/ vnd jhr Meister/ in einem auff Pergament geschribenen / von jetzt hochbemelter Jhre Kays. Mayest. vnderschribenen/ vnd mit jhrem Kayserlichen anhangenden Insigel verfertigten Libell / völliglich beysamen haben vnd behalten. Deß haben wir angesehen/ solchs gedachts vnsers Fürsten/ deß Meisters Johanniter Ordens demütig/ zimblich Bitt/ auch die angenemen getrewen/ dapffern/ redlich/ nützlich vnd ersprießlichen Dienste / so seine Vorfahren / sambt

dem gantzen Ritterlichen Orden nicht allein weiland vnsern löblichen Vorfahren Römischen Kaysern vnd Königen/vns vnd dem heiligen Reich / sondern auch der gantzen Christenheit/ gegen derselben Erbfeind / vnd Vnglaubigen / mit stätig vngesparter darsetzung jhrer Leib/ Leben/ Gut vnd Bluts/in vil weg mit grossem Danck / wolgefälligem Nutz vnd Ersprießligkeit / auch jhren selbs hohen vnsterblichen Ruhm/ wie nit weniger auch von obgesagtem jetzigen Johanniter Meister / dem Hund von Saulheim / vor vnd nach erlangter Fürstlichen Ritterlichen Dignitet/seydert vnserer angetrettenen Kayserlichen Regierung / nach dem löblichen Exempel/ gedacht seines Ordens / auch seines alt Adelichen Geschlechts / selbst Vorfahren/ der Hund von Saulheim/mit Rittermässiger Dapfferkeit erzeigt vnd bewisen haben / solches mit vnverdrossenem Eiffer/ noch täglichs thun/ vnd hinfüro nit weniger zuthun vnnd erzeigen deß vnderthänigsten erbietens seye/ auch wol thun können/mögen vnd sollen. Vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Raht vnd rechtem Wissen / gedachten vnsern vnd deß Reichs Fürsten / sambt seines Ordens Commenthurn vnnd Verwandten/ auch allen deß Ordens Commen=

menthureyen/ Häusern/ Haab vnd Gütern/ wie die genandt/ vnd wo die im Reich/Teutscher Nation gelegen / vnd berührtem Ritterlichen Orden zuversprechen stehen/in vnsern vnd deß Reichs besondern Verspruch/ Schutz vnd Schirm auffgenommen vnnd empfangen / jhnen auch alle vnnd jede jhre Privilegia, Gnad / Freyheit / Handvest / Recht vnd Gerechtigkeit / vnd gute Gewonheit/ so sie redlich erworben vnd hergebracht/ vnd deren sie biß anhero in rechtmässiger ruhiger Possession, vel quasi, gewesen / vnnd noch seyn / Inhalt daß genandter Orden / vnd desselben verwandte Persohnen/ Vnderthanen / eigene vnnd Dienstleuthe / von jemands / wer der sey / Geistlich oder Weltlich/ an jhren Haaben vnd Gütern/ noch anderer gestalt/ sollen beschwert / oder bekümmert werden/ sondern aller Stewer/ Schatzung/ Dienst/ Bitte/ Zoll / Auffsatzungen / Gastungen / Herbergungen vnnd anderer Beschwerden/ wie man die erdencken möcht/ in alle Weeg frey vnd ledig seyn.

Item daß auch deß Ordens eigene Leut/ in keinen Stätten / noch von frembder Obrigkeit zu Bürgern auffgenommen oder empfangen/ vnd deß Ritterlichen Ordens Güter/ Dienst: oder eigen Leuth/ für kein Land/

oder andere frembde Gericht/ nicht sollen geladen/ oder fürgefordert / Fridloß gelegt / noch sonst mit Bürgerlichen Dienstbarkeiten/ oder Pflichten beladen/vnd dem Orden seine Freyheiten / vnnd löblich herbrachten Gewonheiten zuwider / abwendig gemacht/ oder einiger Gewalt / daran geübt oder gebraucht werden.

Item daß auch deß Ritterlichen Orden/ dessen Commenthureyen/ Ordens angehörige vnd Verwandten/ bey allen jhren Eygenschafften/ Recht vnd Gerechtigkeit der Leuth vnnd Güter / sambt Lehen / Rent/ Gülden/ Zinß vnnd Zehenden / Geistlichen Lehenschafften/vnd andern Gefällen vnd Nutzungen / wie die genannt / so berührter Orden hinder jhme selbst / oder bey frembder Obrigkeit vñ Herrschafft/ geistlichen vñ weltlichen Fürsten vñ Herrn/ Grafen / Freyen/ Edlen/ Gemeinden / Landen vnnd Stätten / von alter herbracht/ vnnd noch innen hat / ohne Hinderung oder Eintrag männiglichs/ ruhig gelassen / vnnd in dem allem vnangefochten bleiben soll / wie dann solches alles berührte Freyheiten ferner außweisen/ vnnd mit sich bringen / in allen jhren Articuln vnd Puncten/ Inhaltungen / Meinungen vnnd Begreiffungen / in allermassen / als ob die von

Wor-

Worten zu Worten hierein begriffen vnnd angezogen wären / die wir auch für genugsamb angezogen haben wollen / gnädigklich confirmirt, bestättiget / ernewert / inmassen vnd gestalt von ob höchstermeldt vnsern geehrten Vorfahren / von Zeit Kayser Carl dem Vierdten löblicher Gedächtnuß anzurechnen / in ordenlicher succession nach vnd nach / vnd jüngstlich vnserm geliebten Herrn Vettern vnd Vattern / Kayser Rudolphen vnd Matthia Christmiltester Gedächtnuß / auch beschehen ist / nemmen vnnd empfahen sie also in vnsern vnd deß Reichs / besondern Verspruch / Schutz vnd Schirm / confirmirn, bestätten / vnd ernewern / jhnen die obberührte jhre Privilegia, Gnad / Freyheit / Handvest / Recht vnd Gererechtigkeit / Herkommen vnd gute Gewonheit / von Römischer Käyserlichen Macht Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs / was wir von Rechts oder Gewonheit wegen / daran zu confirmiren, zubestättigen vnnd zuverneweren haben. Vnnd meinen / setzen vnnd wöllen / daß obangeregte / auch alle andere jhre Privilegia, Gnad / Freyheit / Handvest / Recht / Gerechtigkeit / alt Herkommen vnd guten Gewonheit / in allen jhren Clausuln / Articuln / Inhaltungen / Meinungen vnnd

Begreiffungen / kräfftig seyn vnnd bleiben/ vnd sie sich deren alles ihres Inhalts/ an allen Orthen vnd Enden/ frewen/ gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen. Vnd darzu gedachter vnser vnd deß Reichs Fürst / der Meister Johanniter Ordens mit allen desselben verwandten vnd angehörigen Persohnen Commenthureyen/ Haab vnd Gütern/ als obstehet / in vnsern vnd deß Reichs besondern Verspruch / Schutz vnnd Schirm seyn/ auch alle Gnad/ Ehr / Würde / Vortheil/ Recht vnd Gerechtigkeit haben / vnnd sich deren Freyen gebrauchen / vnd geniessen sollen vnnd mögen / als andere / so in vnser vnd deß Reichs besondern Verspruch/ Schutz vnd Schirm seynd/ haben/ freyen / gebrauchen vnd geniessen/ von Recht oder Gewonheit von allermänniglich vnverhindert. Doch daß sie einem jeden/ vmb sein Spruch vnnd Forderung an gebührenden Orthen Rechtens statt thun/ vnd dem nicht vor seyn. Auch die Sachen vnd Fäll/ (sovil die Freyheit vor frembde Gericht anreicht) so in vor hochermelts vnsers geliebten Herrn vnd Vetter Kaysers Maximilian deß andern seeligen Gedächtnuß/ jüngsternewerter Hoff Gerichts Ordnung zu Rottweil / vnder dem 5. Titul deß andern Theils außdrucklich begriffen/ vñ

in dem

in dem Verstand/wie sie durch ihr Mayest. vnd L. erklärt seynd/ außgenommen. Vnnd gebieten darauff allen vnnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnnd Weltlichen Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Land Marschalcken/ Lands-Hauptleuthen/ Landvogten/ Hauptleuthen/ Vitzdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Burgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs/ auch vnsern Königreichen/ erblichen Fürstenthumb vnnd Land Vnderthanen vnd Getrewen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd/ ernstlich vnnd vestiglich mit disem Brieff. Vnnd wollen/ daß sie vil genannten vnserm vnnd deß Reichs Fürsten/ seines Ordens Commenthurn Verwandten/ vnnd allen jhren Nachkommen/ an jhren Häusern/ Haab vnd Gütern/ Leuthen/ Vnderthanen/ Obrigkeiten/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ auch obgedachten vñ andern jhren Freyheiten/ einige Betrübung/ Beschädigung/ Verhinderung/ gewaltsame eingriff/ Irrung oder Beschwärte nit thun oder zu fügen/ sondern sie bey obangeregten jhren Privilegien, Handvesten/ Freyheiten/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ gu-

ten alten Herkommen vnnd Gewonheiten / vnnd diser vnser Confirmation, Bestättigung vnd Ernewerung / auch vnsern vnnd deß Reichs besondern Verspruch / Schutz vnd Schirm vnverhindert bleiben / vnnd sie deren geruhiglich freyen / gebrauchen / noch daß jemands andern zuthun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden sey vnser vnnd deß Reichs schwäre Vngnad vnnd Straff / vnnd darzu ein Pön / nemblich hundert Marck lötiges Goldts zuvermeyden / die jeder / so offt er freventlich hierwider thät / vns halb in vnser vnd deß Reichs-Kammer / vnnd den andern halben Theyl gemeldtem Meistern / seinen Nachkommen / vnnd dem Orden vnnachlässig zubezahlen / verfallen seyn sollen / wir erklären auch hiemit offentlich / vnnd wollen / daß alles vnnd jedes vorbeschribene / in Ewigkeit vnverbrüchlich bleiben / vnnd gehalten werden solle / vnnd erfüllen vnnd erstatten / alle vnnd jede Mängel / in welcher massen vnnd gestalt / die hierinnen erscheinen möchten / mit Vrkund diß Brieffs / besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel / der geben ist / in vnserer Statt Wien / den sechzehenden Tag deß Monats Martij / nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Selig-

ligmachers Geburt sechzehen hundert vnnd zwantzigsten/ vnserer Reiche deß Römischen im ersten / deß Hungarischen im andern / vnd deß Böhmischen im dritten Jahren.

Ferdinand.

Vice Rmi. Dñi Io. Svicardi Archicancellarij & Elect. Mog.

Vt H. L. von Vlm

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

I. R. Pucher.

REGALIA.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden / erwöhlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien Croatien/ vnd Schlavonien/ ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/

zu Cärnden/ zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marckgrafe deß heiligen Röm Reichs / zu Burgaw zu Mähren/ Ober vnnd Nider Laußnitz / Gefürster Grafe zu Habspurg/ zu Tyrol / zu Pfirdt/ zu Kyburg/vñ zu Görtz/rc. Landgrafe in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenaw/vnd zu Salins. Bekennen offentlich/ mit disem Brieff/ vnd thun kund aller menniglich/ wiewol wir allen vnd jeglichen vnsern vnd deß heiligen Reichs Vnderthanen/ vnd Getrewen / Gnad vnnd Gütigkeit mitzutheilen geneigt / jedoch so seynd wir gegen denen / so vns vnd dem heiligen Reich / als die nächsten Glider / die Bürde vnd Sorgfältigkeit desselben Reichs in stehten vnd getrewen Diensten/ helffen tragen/sie mit sonderlichen Gnaden zuversehen mehr bewegt. Wann vns nun auff heut dato / der Ehrwürdig/ vnser vñ deß Reichs Fürst / vnd lieber andächtiger / Johan Friderich Hund von Saulheim S. Johanns Ordens Meister in Teutschen Landen/ demütiglich angeruffen/ vnd gebetten / daß wir jhme vnd seines Ordens Regalien vnnd Lehen/ an allen vnd jeglichen Stätten/Schlössern/ Märckten/ Dörffern vnd Gütern/Mannschafften/ Herrschafften / Lehenschafften / Geistlichen

vnd

vnd Weltlichen/ mit Bergwercken/ Ertzen/ Saltz/ Brunnen / Fischereyen / Wildbannen/ Wassern/ Waiden / Zöllen / Weggelten/ hohen vnd andern Gerichten/ Gerichtzwängen / mit jhren rechten Ehrn/ Würden/ vnd allen andern Gerichten/ Regalien/ Rechten/ Gerechtigkeiten / wo die im heiligen Römischen Reich gelegen seyn / nichts darvon außgenommen/ so von vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen rühren / zu Lehen zuverleihen / vnd zureichen gnädiglich geruheten/ jnmassen weiland der Durchleuchtigste Fürst / Herr Matthias Römischer Kayser/ vnser geliebter Herr Vatter / löblicher Gedächtnuß / jüngstlich an dato / den siben vnnd zwantzigsten Februarij / Jahrs sechzehenhundert dreyzehen auch gethan hätte/ deß haben wir angesehen / solch sein demütig zimblich bitten auch die angenehmen/ getrewen vnd nutzlichen Dienst / so er seine Vorfahren / vnd Orden / vnsern Vorfahren am Reiche / Römischen Kayseren vnd Königen / vnd dem heiligen Reich offt williglich / vnnd vnverdrossentlich / wider den Erbfeind / den Türcken im Werck Ritterlich / vnd auch sonsten lobwürdig erzeigt vnd gethan haben/ deßgleichen hinfüro noch ferrner wol thun mögen vnd sollen. Vnnd darumb mit wolbedachtem Muth/ gutem

Rath/

Rath/ vnnd rechtem Wissen / dem vorge= nandten/ vnserm Fürsten / Johan Friderichen Hünd/ zu Saulheim/ alle vnd jegliche/ seine vnd seines Ordens Regalia vnd Lehen/ in allen vnd jeglichen Stätten / Schlössern/ Märckten/ Dörffern/ Gütern/ Mañschafften / Herrschafften/ Lehenschafften / Geistlichen vnd Weltlichen / mit Bergwercken/ Ertzen / Saltbrinnen / Fischereyen / Wassern/ Waiden / Zöllen / Weggelten / hohen vnd nidern Gerichten / Gerichtszwangen/ mit jhrem Rechten/ Ehrn/ Würden / vnnd allen andern Regalien / Rechten vnnd Gerechtigkeiten/ wo die im heiligen Römischen Reich gelegen seyn / nichts außgenommen / zu Lehen gnädiglich gereicht / vnnd gelihen/ reichen vnd verleihen/ jhme die auch also/ auß Römischer Kayserlichen Macht/ hiemit wissentlich/ in Krafft/ diß Brieffs/ was wir jhme daran von Recht / Billichkeit / vnnd Gnaden wegen zuverleihen haben / sollen vnd mögen/also daß er die/ von vns vnd dem heiligen Reich Lehens weiß innhaben / besitzen/ nutzen/ niessen/ gebrauchen/ vnnd verdienen soll / vnnd möge / in allermassen wie seine Vorfahren Meister S. Johañs Orden/ die bißhero ingehabt/ besessen/ genossen vnd gebraucht haben/von allermeniglich vnverhindert. Der vorgenandt vnser Fürst/ hat

hat vns auch darauff durch seine Anwäld / den Wolgebornen / vnsern lieben getrewen / Wilhelm Vratißlaw Grafen Mittrowitz / Herr zu Wißreick / S. Iohannis Ierosolymitani Ordens Ritter vnd Comenthur zu Meylberg / Prim vnd Crolowitz / vnsern Kriegsraht Camerern / vnd bestelten Obersten / vnnd vnsern vnnd deß Reichs liebe getrewe / Johann Jacoben von Edlinstetten / vnd Hartman Drachen vnser Räht / vermög jhres versigelten Gewalts / den sie vns vorbracht / gewohnlich Gelübd vnnd Eyd thun lassen / vns vnd dem heiligen Reich / von solcher Regalien vnd Lehen wegen / getrew vnnd gewertig zuseyn / vns für seinen rechten natürlichen Herrn zuhalten / zudienen vnd zuthun / als daß ein getrewer Fürst deß heiligen Reichs / einem Römischen Kayser pflichtig vnd schuldig ist.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden / deß vorgenannten Ordens Mannen / Ambtleuthen / Burgermeistern / Räthen / Burgern / Vogten / Gemeinden / Hindersassen / vnnd Vnderthanen / was Stands oder Wesens die seyn / ernstlich vnnd festiglich / mit disem Brieff / daß sie dem obgenannten Meister / in allen vnd jeglichen Sachen vnd Geschäfften / sein vnd seines Ordens Regalien / Lehen Gericht vnnd Herrligkeit berühret / als jhren rech-

rechten ordentlichen natürlichen Herrn / ohne alle Irrung vnd Widerred / Gehorsam vnd gewärtig seyn / vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen / vnnd Getrewen / daß sie jhnen bey den obgemelten vnsern Lehenschafften bleiben / jhne dero wie obstehet geniessen vnd gebrauchen lassen / vnd darinnen kein Irrung noch Verhinderung thun / als lieb einem jeglichen sey / vnser vnd deß Reichs schwäre Vngnad vnd Straff zu vermeiden. Mit Vrkund diß Brieffs besigelt / mit vnserm Käyserlichen anhangenden Insigel. Der geben ist in vnserer Statt Wien / den 8. Tag deß Monats Julij / nach Christi vnsers lieben HErrn Seeligmachers Gnadenreichen Geburt / im sechzehen hundert vnd zwantzigsten / vnserer Reiche / deß Römischen im ersten / deß Hungarischen im dritten / vnnd deß Böhmischen im vierdten Jahren.

Ferdinand.

Vice Rmi. Dñi Io. Svicardi Archicancellarij & Elect. Mog.

Vt H. L. von Vlm.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

I. R. Pucher.

Käy-

Käyserlich Poenal Mandat.

WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnnd Schlavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärndten / Crain / vnd Würtenberg / Grafe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / geistlichen vnnd weltlichen Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / LandMarschalcken / LandsHaubtleuthen / Landvögten / Haubtleuthen / Vitzdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs / auch vnsers Königreich / erblichen Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnnd Getrewen / in was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / denen diser vnser Brieff fürkombt / vnnd damit ersuchet werden / vnser Freundschafft / Gnad vnd alles guts. Hoch vnd Ehrwürdig / auch Hochgeborn / Lieb / Freund / Neve / Oheim / Vettern / Schwäger /

ger/Chur- vnd Fürsten/auch Wolgebornen/ Edel/ Ersamb / Lieb/ Andächtig vnnd Getrewen. Wiewol der Ritterlich Orden S. Johannis / von wegen seiner besondern Dapffer- vnd Mañlichheit/damit er dem gemeinen Erbfeind Christliches Namens/ jederzeit mercklichen Abbruch vnd Widerstand gethan/ von weiland vnsern löblichen Vorfahren/ am heiligen Reich/Römischen Kayseren vnd Königen/ mit allerley stattlichen Privilegiën vnd Freyheiten begabt / vnder andern aber auch/insonderheit mit der Immunitet vnd Freyheit versehen / daß ermelter Orden/ oder desselben Verwandte / Vnderthanen / eigen vnnd Dienstleut von niemand andern / wer der sey / Geistlich oder Weltlich/an jhren Haabe vnd Gütern/noch in anderer gestalt sollen beschwärt oder bekümmert werden / sondern aller Stewr / Schatzung/ Auffsätz / vnd ander dergleichen beschwärungen/wie man die erdencken mag/ in alle weeg frey vnnd ledig seyn/ ermelter Orden auch solcher Privilegien vnnd Immuniteten / vil lange vnverdenckliche Jahr anhero / in ruhigen Besitz vnd Herkommen gewesen / vnd noch ist. Wiewol auch ermelter Ritterliche Orden vnd desselben vorgesetzter Oberster Meister in Teutschen Landen / jederzeit für vnsern vnnd deß Reichs

Fürsten/

Fürsten / vnnd vnmittelbar Glied desselben erkennt vnd gehalten / auch sein besondern Anschlag / Stand / Session vnd Stim̃ im heiligen Reich / vnd desselben Rähten / dabey auch seine besondere Regalien (wie noch) gehabt vnd herbracht / vnnd darauff jeder / weil seine angebührende Reichs Hülffen (so vil jhme durch vns / oder vnsere Vorfahren / auß etwa fürgefallenen Vrsachen / mit Gnaden nicht nachgelassen worden) selbst gehorsamblich bezahlet. So werden wir doch anjetzo / durch den Ehrwürdigen / vnsern vñ deß Reichs Fürsten vnd lieben andächtigen / Johan Friderich Hund von Saulheim / berührtes Orden S. Johannis Obersten Meister / in Teutschen Landen mit höchster Beschwärnuß berichtet / waßmassen das obangeregte Privilegien / Freyheiten / Immuniteten vnd altes Herkommen / wie nicht weniger auch die darüber von weiland vnserer geliebten hochgeehrten Vorfahren / Herren Vetter vnd Vatter Kayser Carl dem fünfften / vnd Kayser Maximilian dem andern mildseliger Gedächtnuß / außgangene ernstliche Mandata, in fast geringer Obacht gehalten worden / inmassen sich dann etliche bißhero vndernommen haben sollen / bemelten Orden vnnd desselben Leuth vnnd

Güter/wider erst angeregte vnserer Vorfahren/vnd vnser selbst gegebene vnd confirmirte Immuniteten vnd Freyheiten / auch wider der gemeine Recht/ vermittelst thätlicher vñ gewaltsamer Abzwingung / Auffhalt/ vnnd Arrestirung deß jhren / mit Stewr / Schatzungen/ newen Zöllen/ Weeg/ vnd Vngeltern/ Atzung vnnd Hundsbeging / auch andern Bekümmerungen / vnd täglich zunemmenden newerlichen Aufflagen / vnnd andern dergleichen Beschwärungen / zubelegen/ vnd jhnen also allgemach / dadurch ein quasi Ius Collectandi auff jhnen zuschöpffen/ vnd nach völliglich solchen vralten löblichen Ritterlichen / vmb das heilige Reich vnd gantze Christenheit/ wolverdienten Orden / gäntzlich zuvertrucken / vnnd zu nicht machen/ darauß dann/in Mangel vnd Verbleibung längern einsehens / endtlich nichts anders/als mehrberührts Ritterlichen Ordens/ vnd desselben Häuser / sowol an jhrem Gebäw / als auch derselben Wesen gäntzlich Ruin vnnd Vndergäng erfolgen werde. Wann aber solches ermeltem Orden / zum allerbeschwärlichsten / darzu den gemeinen Rechten/vñ deß heiligen Reichs Satzungen vnd Abschiden / insonderheit aber / obangeregten vnsern vnnd vnserer Vorfahren am heyli-

heiligen Reich erhaltenen Privilegien / gestracks zuwider / vnnd vns / die wir solche wol erlangte vnserer Vorfahren Privilegien / vnnd noch darüber abgangene Mandata zu handhaben schuldig vnnd festiglich gemeint seynd / mit nichten zugedulden. Hierumb vnd mit Widerhol vnd Ernewerung erst angedeuteter Mandaten / So befehlen vnd gebieten wir / ewern L. L. A. A. vnd Euch von Röm. Kayser Mayest. Macht / bey Pön hundert Marck lötigs Gold / halb in vnsere Kayserl. Cammer / zum andern halben Theil aber / ermeltem Johanniter Meister / vnd desselben Orden / vnablässig zubezahlen / hiemit ernstlich / vnd wollen / daß sie gedachten Johanniter Meister vnd Ritterlichen S. Johanns Orden / sampt aller desselben Commendatorn / Ambtleuthen / Dienern / Angehörigen / Vnderthanen vnd Gütern / mit Stewr / Schatzung / newen Auffsetzen / Zollen / Weeg: vnd Vngeltern / oder einigen andern dergleichen Beschwärungen / mit nichten beladen / noch dieselben ausserhalb ordentlichen Weeg Rechtens / durch thätlichen Angriff / Arresten / Gebott oder Verbott / oder dergleichen gewaltsame Fürnemmen / von jhnen zuerzwingen vnvnderstehen / noch auch jhre Personen oder

Güter/ fahrend oder ligend/darumb bekümmern oder auffhalten / in gar keine Weise/ sondern sie allerdings bey vorangeregten wolerlangten Kayserlichen vnnd Königlichen Privilegien / Freyheiten/ vnd Immuniteten / gäntzlich vnbetrübt vnnd vngeirrt bleiben lassen/ darnebens auch / was sie biß dahero denselben zugegen von bemeltem Orden/ oder seinem Vnderthanen vnd Ordens Gütern thätlicher weiß erzwungen / vnnd auffgeben / dasselbig alles/ als gleich nach Vberantwortung dises vnsers Kayserlichen GebottsBrieff / ohne längern Verzug widerumb erstatten / vnnd sich hinfürter deßgleichen Gewalts gäntzlich enthalten. Da aber jemandt zu bemeltem Orden / oder dessen Güter vnnd Leuthen / etwas gerechtsamb zuhaben vermeint / solches anders nicht / als auff zulässige Weeg / ordentlichen Rechtens / suche vnd fürnemme/ vnnd sich desselben Außtrag bemühen lassen / als lieb Ewren L. L. A. A. vnd Euch seye/ obberührte Pön zuvermeiden / vnd das meinen wir ernstlich.

Geben in vnserer Statt Wien / den zwölfften Tag deß Monats Junij / Anno sechzehenhundert zwantzig / vnserer Reiche deß Römischen im Ersten/deß Hungarischen im

im Andern / vnnd deß Böhemischen im Dritten.

Ferdinand.

Vt H. L. von Vlm.

Ad Mandatum Dñi Elect. Imperatoris proprium.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

I. R. Pucher.

L. S.

Cyp. Vomelius Stapert.
S. Verwalter subscr.

Franciscus Henricus Faust, Iudicij Imperialis Cameræ Protonotarius subscr.

Dise obgesetzte Privilegia/haben die anjetzo regierende Käyserliche Mayestät / Ferdinandus der Dritte / den 27. Septemb. 1637. zu Ebersdorff nicht alleine confirmiret, sondern auch nachfolgenden Puncten/von Wort zu Wort / darzu setzen lassen.

EXtractum vero Statutorum, hoc est. Titulo 18. de prohibitionibus, & pœnis statutum 1. Votum paupertatis id exigit, vt bonorum dispositio liberæ voluntati non subjaceat: non licet igitur, nec quoquo modo permittitur Baiuliuis, Prioribus, Castellano Empostæ, Commendatarijs, aut alijs Ordinis nostri fratribus testamentum condere, vel hæredem instituere, seu legata facere, atq; etiam servitoribus, seu alijs, aliquid elargiri, nisi tantum eorum stipendia, ac debitorum, & creditorum declarationem redigere, & cum licentia Magistri de eorum moderata portione disponere. Statutum 2. Quæ quidem portio non excedat quintam partem pecuniæ numeratæ, aut bonorum mobi-

mobilium, deductis ex huiusmodi bonis omnibus debitis, & ære alieno, tam nostri communis Ærarij, quàm aliorum, &c. Statutum 46. bona spoliorũ fratrum nostrorum, pleno iure nostro communi Ærario spectant, & pertinent: Ideo nulli licet, nec aliquo modo permittitur, nisi his, qui authoritatem habent ab Ærario sumendi. Titulo Quinto de communi Ærario, Statuto 1. Cum bona, & facultates, quæ Ordo noster possidet, piorum hominum liberalitate collata sint, ad sustinendas Hospitalitatis impensas, & propulsandos Christiani nominis hostes, certum est, fratres nostros proprij in eis, aut privati Iuris nihil habere, sed eorum verum Dominium, & proprietatem, & Ius omne ad solum ipsum Ordinem nostrum spectare. Eodem titulo Stat. 30. Omnia bona mobilia, & se mouentia, quorumcunque fratrum nostrorum, tam in Conventu, quàm extra, decedentium, cuiuscunque conditionis, & qualitatis fuerint, quæ spolia vocamus, ad commune nostrum Ærarium pleno iure pertinent, &c. Titulo 16. de contractibus & alienationibus Statuto 10. Quicquid religiosus acquirit, Religioni acquiririt: Ideo sancitum est, quod fratres Ordinis nostri, qui per emptionem,

donationem, aut alia quacumque ratione, bona, prædia, cenſus, ſeu annuos reditus, vel juriſdictionem acquiſiuerunt, & ſibi vendicaverunt, nullo pacto, abſque Magiſtri, & Capituli Generalis conſenſu, vendere, alienare, impignorare, aut quovis modo, diſtrahere poſſint, ſed ea, quæ aquiſiverunt fratres, vita eorum durante poſſideant, & teneant, &c. Extractum ex breui felicis recordationis, Pij, Papæ IV. ſub dato Roma, apud ſanctum Petrum ſub annulo Piſcatoris, die vigeſima quarta Martij, anno milleſimo quingenteſimo ſexageſimo primo, Pontificatus ſui anno 2. Ad perpetuam rei memoriam &c. Omniaque, & ſingula, res, & bona, cuiuſcunque qualitatis & quantitatis exiſtentia, ac in quibusvis rebus, & regnis, nec non dominijs, tam citra, quam vltra montes, & maria conſiſtentia, per quosvis fratres, milites, & perſonas dicti Hopitalis, quomodolibet acquiſita, quæ pro tempore poſt eorum obitum, vbivis locorum deceſſerint, & decedent, aut quibus illos, etiam eis viuentibus, non tamen per Sedem Apoſtolicam privari, & eis deſtitui contingeret, hactenus remanſerunt, remanent, & remanebunt, ad Hoſpitale, & Conventum præfatos, non autem ad eandem

dem

dem Cameram ſc. Apoſtolicam ſeu alios quoſcunque, alias juxta ſtabilimentorum vſum, naturam ſtatutorum, & privilegiorum formam, & tenorem ſpectaſſe, & ſpectare &c. & ita per quoſvis Iudices, quavis etiam authoritate Apoſtolica fungentes, & Palatij noſtri Cauſarum Auditores, in quavis cauſa, & inſtantia, ſublata eis quavis aliter judicandi & interpretandi facultate, & authoritate, judicari & definiri debere: nec non irritum, & inane quicquid ſecus ſuper his, à quoquam quavis authoritate, ſcienter, vel ignoranter attentatum forſan, & hactenus vel impoſterum contigerit attentari, decernimus, & declaramus. Non obſtantibus, &c. Titulus 14. de commendis Statuto 57. ſtatuimus quod omnia bona ſtabilia elargita per ſeculares perſonas fratribus Ordinis noſtri, ſeu acquiſita per eoſdem, nullo modo vendi, vel diſtrahi poſſint, abſque expreſſa Magiſtri, & Capituli Generalis licentia, &c. Ex libro ſtatutorum, in fine appendicis, folio 239. del Maeſtro: Ch' il Maeſtro poſſa dare licenza à fratelli dell Ordine noſtro di diſponere de beni patrimoniali, Aggiugendo allo ſtatuto vndecimo, Ordiniamo ch' il Maeſtro poſſa ancor dar licenza, & authorità à fratelli

dell' ordine noſtro, di vendere, donare, & alienare qualſivoglino beni, ſtabili però ſolamente, tanto Paterni, quanto Materni d'aſcendenti, è collaterali, à loro ſpettanti, & appartenenti per ragione d'heredità & ſucceſſione, ò di legato, e di quelli diſponere, coſi trà vivi, come in articolo di morte, & di potere per la ricuperatione di detti beni comparire, letigare, & trattare coſi in giuditio, come fuori, &c.

Nos igitur &c.

INDEX

Oder Register / deß ersten Theils / von den Statuten vnd Ordinationen.

A.

ABgenommene Commenden vnnd Güter. 99.
Admiral. 201.
Aguazini Reali. 184.
Aguazini der Galleren.. 354.
Ambasciatori vnd Gesandten. 130. 255.
Andacht vnd Devotion. 73.
Annehmung in den Orden vnnd selber forma. 19. 32. 33.
Appellationen. 159. 179.
Appellation Richter der Castellaniæ. 176. 177.
Archiuen der Prioraten. 223.
Armament von den Kriegs Schiffen Tribunal. 174.
Armament von Galleren. 327.
Armuth / votum. 16.

Assamblea der Capellanen in dem Convent. 165.
Assamblea in den Prioraten. 141.
Audienz deß Tresors. 165.
Audientia publica oder deß Consilij. 163.
Auditori vnnd Beysitzer der Rechen-Kammer. 114.
Außbarquirung. 352.
Außgaben deß Ordens. 126.
Außgaben auff den Commenden / weil sie in dem Mortuorio vnd Vacante seyn. 119.

B.

Balleyen deß Convents. 198.
Balleyen der Capitteln. 206.
Balleyen ohne Titul vnd ad Honores. 208.
Balliagien. 258.
Bastarden. 34.
Båw vnd Procesz der Commenden in dem Mortuorio vnd Vacant. 119.
Beichten. 75.
Belågerung der Statt Malta. 361.
Ben Servito dern so Galleren gehalten. 334.
Bewegliche Gůter oder Mobilien. 103.
Begråbnussen. 79. 107.
Besoldungen oder Soldea. 129.
Beuthen. 347.
Biscotto. 341.
Bischoff von Malta. 364.

Bischoffs

Bischoffs Tribunal. 175.
Bischoffthumb Malta. 219.
Böse Verwalter. 98.
Breven vnd Dispensationes. 39. 293.
Bullen. 164.

C.

Cabrei. 278.
Cameræ Magistrales. 259.
Cameræ Priorales. 258.
Canonica. 18.
Capacitet zu Digniteten, Commenden, Pensionen vnnd Aemptern. 98. 101. 228. 232. 26. 288.
Capellen. 80.
Capellanen. 23. 24.
Capitulum Generale. 132.
Capitulum Provinciale. 139.
Capitanen der Casalen. 255. 360. 364.
Capitanen der Galleren. 333.
Capitan der alten Statt / oder della Verga. 182. 364.
Carauanen. 228. 289.
Castellania vnd Castellan. 176. 314.
Castitet vnd Keuschheit / votum. 15.
Cauallieri vnd Ritter von Iustitia. 19.
Cavallieri von Gratia. 20.
Cavallieri deß Großmeisters. 23.

Caual.

Cavallieri von Obedientia Magistrale. 22.
Cavallieri von Devotion. 30.
Cavalleria vnd Reütterey. 196. 365.
Cantzley. 320.
Citationes. 149.
Clerici. 27.
Collachium. 18.
Collecta. 172.
Commenda von Cabimento. 269.
Commenda, so der Großmeister auß Gnaden gibet/ di Gratia genannt. 261.
Commenda, so die Prioren vergeben. 222.
Commenda von Miglioramento. 275.
Commenda, so man vertauschet. 273.
Commenda, so andern genommen. 270.
Commenda, so man vbergeben vnnd resigniret. 102. 274.
Commenda, so die Zungen auß Gnaden geben/ di Gratia Linguæ genennt. 284.
Commenden, so man auß Secolaren Händen gezogen/ oder Recuperationi. 284.
Commenden Iuris Patronatus, so gantzen Geschlechtern gehören. 285.
Commenden, so man zusamen gestossen / oder separiret. 275.
Commandamenten oder Citationes. 149.
Commissarien in Criminal vnnd Ciuilischen Sachen. 154. 160.

Com-

Commissarien della Nobilità, della Sanita, della Pace, &c. 158.
Commissarien vber Proben. 34.
Commissarien vber Migliioramenten. 155.
Commissarien auff dem Tresor. 158.
Commissarien vber die Spolien. 110.
Comito. 352. 354.
Congregation von den Galleren. 355.
Consilia. 142.
Consilium Ordinarium, vnnd desselben Session. 144.
Consilium Completum. 148.
Consilium criminale. 143.
Consilium Retentionis., nach dem General Capittel. 139.
Consilium Secretum. 143.
Conseruator Conuentual. 123.
Conseruator der Privilegien. 224.
Contracten. 306.
Creutz deß Ordens S. Johannis. 70.
Creutz zugeben. 53.
Creutz zunehmen. 188.
Creutz wider zugeben. 189.
Creutz den Donaten zunehmen. 190.
Criminalen. 186. 223.
Cypren Balliagio. 220.

D.

Degradatio der Donaten. 190.
Devotion. 73. 351.
Diaco. 28.
Digniteten der Groß Creutz. 197. 220.
Dispensationen. 294.
Dispropriamenten oder Testament. 91. 236.
Donaten. 31. 190. 324.

E.

Einkommen deß Ordens. 93.
Einkommen deß Großmeisters. 194.
Empfangung deß Creutzes. 53.
Erwöhlung deß Großmeisters. 237.
Erwöhlung zum Groß Creutz. 245.
Erwöhlung der 16. zum General Capittel. 137.
Erwöhlung deß Generals vnd der Capitanen der Galleren. 253.
Erwöhlung deß Castellans. 254.
Erwöhlung deß Prioris von der Kirchen 253.

F.

Fasten. 74.
Findel Kinder. 90.
Freyheit der Infirmeriæ. 85.

G.

Galeren. 325.
Galera Capitana vnd selber Armament. 327.
Galera Ordinaria vnd selber Kosten. 338.
Gebett. 75.
Gebühr der Zungen. 45.
Gehorsamb vnd Obedientia votum. 16. 227.
General vnd Capitani der Galleren. 331.
General zu Lande. 255.
General Capittel. 132.
Genommene Güter. 99.
Gelübde vnd Votum. 11. 15.
Gefreyete. 231.
Genaden der Zungen. 171.
Gesandten vnd Ambasciatoren. 130. 255.
Gozo. 183.
Gratien wegen der Auffnehmung. 41.
Großmeister. 190. 366.
Groß Creutz. 197.
Groß Commendator, vnd Procuratores deß Tresors. 111. 198.
Groß Conseruator. 202.
Groß Balley von Teutschland. 202.
Groß Cantzler. 203.
Groß Creutz vnd selbes Requisita. 197. 246.
Gubernator zum Gozo. 183.

H.

Heiligen. 83.
Herbergen. 321.
Häuser in Malta. 106. 308.
Hospitalen. 28. 84.
Hospital S. Joannis. 11.
Hospitalier. 85. 201.
Hospitalitet. 84.

J.

Impositiones. 94.
Inbarcation in die Galleren. 350.
Infirmeria vnd selber Freyheit. 85.
Infirmiere. 86.
Incapacitet. 98. 101. 228. 235. 246. 290.
In die Iustitiam gebotten. 201. 313.
Iuraten. 183.

K.

Keuschheit/ Votum. 15.
Kirchen. 73.
Kirchen Gütter/ vnd selber Collation. 291.
Kirchenzierat vnd Præsenten. 82.
Kloster. 28.
Kosten einer Galleren. 337.

L.

Ligende Gütter. 104. 275. 308.
Limiten, 268.

Loco.

Locotenent deß Großmeisters. 193.
Locotenent n Pilieri. 204
Locotenenten der Prioren. 222.
Locotenente deß Tresoriers. 103.
Locotenente deß Prioren von der Kirchen. 226.
Losung der Galleren. 349.

M.

Maestro Scudiere. 150. 201.
Magistrato der Häuser. 174.
Malta/ Insel vnd Statt. 14. 356.
Malteser Ordens Persohnen. 44.
Manto di Punta. 76.
Marischal. 199.
Medici der Infirmeriæ vnd Galleren. 88. 353.
Membra. 96. 100. 286.
Membristæ. 99.
Miglioramenti. 275.
Militia. 364.
Minderjährigen oder Minoren. 39.
Mortuorij vnd Vacanten. 100.
Monte der Redemption. 92. 673.

N.

Nouitien vnd Nouitien Meister. 47. 227. 314.
Nouitiat. 18. 46.
Nunnen Closter. 28.

O.

Obligationes. 309.
Obedienz vnd Gehorsamb. 16.
Officierer deß Pallasts. 196.
Ordinationes. 14.
Ordre S. Iohannis. 14.
Ordre der Templarien vnnd deß heiligen Grabs. 256.

P.

Padroni von den Galeren. 335.
Pagien. 41.
Partenza der Galeren. 342.
Passagi. 44.
Pensiones vnd Pensionarij. 100. 107.
Posto der Galeren. 336.
Posto in den Galeren. 344.
Predigten. 74.
Præsenten der Kirchen St. Johannis. 82.
Præsidenten der Provincial Capittel. 141.
Prioren vnd Prioraten. 221. 257.
Prior, vnd Sotto Priore der Kirchen. 81. 87. 219.
Prioren von Teutschland. 221.
Prior, vnd Sotto Priore der Infirmeriæ. 87.
Privilegien. 12.
Privilegia Ihrer Kays. Mayest. 798.
Proben. 24. 32. 43.
Processiones. 75.

Pro-

Procuratoren deß Tresors. 111.
Procuratoren der Zungen/ vnnd Prioraten. 168.
Procurator deß Großmeisters auff dem Tresor. 112.
Profession. 51.
Prod' huomo von der Infirmeria. 86.
Prod' huomo von der Kirchen. 81.
Prod' huomo von der Conservatoria. 123.
Provincial Capittel. 139.

Q.

Qualitet deß Großmeisters. 190. 244.
Qualitet zum Groß Creutz. 246.
Quarantena Straffe. 318.
Quinto der Verlassenschafft. 107.

R.

Regula. 15.
Re vnd Saccamarra der Galeren. 344.
Reliquien. 83.
Reparationes der Commenden in dem Mortuorio vnd Vacant. 119.
Residenz deß Ordens / seyter seiner Stifftung. 13.
Residentia in dem Convent. 233.
Residentia auff den Commenden. 280.

Responsiones. 94.
Reütterey der Insel Malta. 196. 365.
Reueditor oder Vberauffseher der Galeren. 353.
Riceuitori vnnd Procuratori deß Ordens. 116.

S.

Saccamarra. 344.
Saluti mit Stücken der Galeren. 353.
Santo Officio. 175.
Schiffart oder Nauigation. 343.
Schuldener der Pensionen. 107. 287. 288.
Schuldener deß Tresors. 96.
Schuldener der Zungen. 98. 171.
Schuldigkeit der Brüder. 227.
Schulden der Verstorbenen. 106.
Schuldigkeit der OrdensPersohnen S. Johannis. 15. 17.
Secretario deß Tresors. 125.
Sententzen vnd Vrtheil. 152.
Secrets Tribunal. 176.
Serventi d' Armi. 29.
Session deß Consilij. 145.
Settena. 318.
Sguardio. 185.
Siegel vnd Bullen deß Convents. 164.
Sigel der Prioren vnd Prioraten. 223.

Silber=

Silbergeschirr in Teutschland. 109.
Sindication. 184.
Siniscalco. 195.
Siniscalco Tribunal. 176.
Soccorsi. 233. 343. 344.
Soldea. 129.
Spolium vnd Verlassenschafft der Abgeleibten. 102. 109.
Spolium deß Großmeisters. 110. 195.
Stagio. 29. 257.
Stallmeister. 196. 365.
Standardo. 200. 327. 335.
Stadt der Commenden. 108.
Statuten. 14.
Sterbende. 79. 92.
Stände in dem Orden Sancti Johannis. 13. 19.
Stifftung deß Ordens S. Johannis. 10.
Straffen vnd Verbrechungen. 312.

T.

Taffeln. 127.
Tresor. 93.
Tresorier. 113.
Testament/ oder Dispropriament. 91. 236. 308.
Turcopelier. 202.
Treffen vnd schlagen der Galeren. 346.

V.

Vacant vnd Mortuorium. 100.
Vacantzen. 143.
Vbergebene vnd resignierte Güter. 102. 274.
Verbrechungen vnd Straffen. 312.
Verlaub auß dem Convent zuziehen. 131. 183.
Verlaub auff dem Lande zubleiben. 354.
Verlaub zu testieren. 107. 192. 308.
Verwendungen. 306.
Verpachtung der Commenden. 310.
Visiten. 294.
Visiten der Infirmeriæ. 90.
ViceCantzler. 203. 320.
Vnablößliche Schulden vnd Renten. 104. 275. 309.
Vnbewögliche Güter. 104. 275. 307. 308. 309.
Vota der Profession. 15. 378.
Vota in den Tribunalen. 159.
Vollmachten zu den General Capitteln. 135.
Vrtheyl. 152.

W.

Wache in den Galeren. 345.

X.

Xixena Frawen Closter in Aragon. 28. 223. 415.

Z.

Zeügen. 152.
Zeugnuß deß Maestro Scudiere. 150.
Zinsen vnd außgelihene Gelter. 103.
Zungen. 166.
Zungen / Recht vnd Gebühr. 45. 46. 249. 252.

INDEX

Vnd Register deß anderen Theils / von der Großmeistern Leben vnd Ableiben.

ASsisini. 404. 459.
ABalliagio von Brandenburg. 630.
Barbaria, vnd selber Königreiche. 680.
Califen. 370. 397.
Cypren. 419. 476. 525. 539.
Colossus zu Rhodis. 484.
Constantinopel vom Türcken erobert. 521.
Jerusalem. 11. 367.
Madonna di Liessa. 384.
Mahomet, vnd sein Lehr. 434.
Mammelucken. 406. 455. 461.
Monarchia von Sicilien. 674.
Orden der Templirer. 379. 481.
Orden deß H. Grabs. 388. 535.
Orden von Calatraua vnd Alcantara. 392.
Orden S. Mariæ Teutonicorum. 418. 445. 559.
Orden Christi in Portugal. 485.
Orden della Montesa, & S. Giorgio von Alfama in Aragon vnd Valenzia. 485.

Orden

Orden S. Lazari. 534. 665.
Orden S. Mauritij in Savoya. 668.
Orden S. Mariæ Montis Carmeli. 668.
Orden deß Hertzogs von Nivers. 693.
Ottomannus, erster Türckischer Kayser. 459.
Priorat von Teutschland. 740. 789.
Priorat von Böhmen. 590.
Priorat von Dennemarck. 612. 790.
Priorat von Hungern. 660. 790.
Priorat von Castilia vnd Leon. 76.
Priorat von Portugal oder Ocrato. 749. 553.
Rhodis. 484. 536.
Saracener. 369.
Schlacht von Lepanto. 607.
Sicilianische Vesper. 471.
Soltanen von Egypten. 391. 550.
Thunis. 565. 572.
Tripoli. 579.
Türcken. 371. 429.
Zizimi Baiazeti deß Türckischen Kaysers Bruder. 535. 537.

E N D E.

AVGVSTÆ VINDELICO-
RVM, TYPIS ANDREÆ
Apergeri.

ANNO M. DC. L.

Bischöfl. Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osterhausen, Christian von

Eigentlicher vnd gründlicher Bericht, Dessen Was zu einer volkommenen Erkantnuß vnd wissenschafft, deß Hochlöblichen, Ritterlichen Ordens, S. Johannis von Jerusalem zu Malta, vonnöthen

Augspurg 1650

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.5000
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099006-1